Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.

Achtzehnter Band. — Erstes Heft.

Emden.
Eigentum der Gesellschaft.
1913.

Die Fortsetzung dieses Bandes ist im Drucke und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres ausgegeben werden.

LANDSCHAFTSBIBLIOTHEK
AURICH/OSTFRIESLAND
12 49/68

Inhalt.

Seite

1. Geschichte des Emder Stapelrechtes. Von Dr. Robert Heesing in Münster. I. 1
   1. Kapitel. Die Anfänge (15. Jahrhundert) . . . 4
   2. Kapitel. Die Entwicklungszeit (16. Jahrhundert)[1] 23

2. Henricus Ubbius' Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530. Von Dr. F. Ritter in Emden 53

   Anhang:

   A. Ostfriesische Staatsmänner, Gelehrte und Theologen aus der Zeit Graf Edzards I. und Ennos II.
      I. Dr. Harko Aepken von Suurhusen 117
      II. Dr. Hayo Hermannus Hompen 119
      III. Johann, Joachim und Jacob Canter 123
      IV. Der Kanzler Wilhelm Ubbena 128
      V. Der Norder Prediger Johannes Stevens van Bulderen 131
      VI. Dr. Johannes Schröder Mellinckhus 134
   B. Altostfriesische Salzgewinnung bei Norden . . 137
   Berichtigungen und Ergänzungen 139

3. Zur Geschichte des ostfriesischen Reformators Georg Aportanus. Von demselben
   I. Seine Herkunft aus Wildeshausen 142
   II. Georg Aportanus als Präbendat des Eligius- und Barbara-Altars in der Grossen Kirche zu Emden 151

   Urkundliches: 1. Schuldschein des Georg Aportanus vom 25. Juli 1526
   2. Graf Enno II. schenkt seinem ehemaligen Lehrer Georg Aportanus ein Haus in der Garrelt Wiardsna-Strasse zu Emden (12. Dez. 1528)

4. Ein Beitrag zur Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands im 14. Jahrhundert. Von Dr. Bernh. Hagedorn in Lübeck 157

[1]) Die Fortsetzung erscheint später. Das dritte Kapitel behandelt die Blütezeit des Emder Stapelrechts im 17. Jahrhundert, das vierte Kapitel den Verfall und das Ende des Emder Stapelrechtes (18. u. 19. Jahrhundert, Emporkommen Leers), ein Schlusskapitel bespricht das letzte Auftreten des Emder Stapelrechts im 19. Jahrhundert.

Geschichte des Emder Stapelrechtes.

Von Dr. Robert Heesing in Münster.

Einleitung.

Das Stapelrecht hat im städtischen Wirtschaftsleben der Vergangenheit eine bedeutsame Rolle gespielt[1]). Als sich mit dem 11. Jahrhundert das Städtewesen des Deutschen Reiches zu entwickeln begann und durch das Stadtrecht sich eine Sonderstellung errang, mussten die jungen Gemeinwesen ihre Aufmerksamkeit darauf verwenden, ihre noch sehr unsichere wirtschaftliche Lage durch alle Mittel zu verstärken. In erster Linie waren es Markt-, Zoll- und Münzrecht, die die Städte an sich zu bringen suchten.

Die Ausübung dieser Rechte sollte, neben dem Fleiss und Erwerbssinn der Bürger, der Stadt zu Wohlstand und Macht verhelfen.

[1]) Die folgende Uebersicht stützt sich in der Hauptsache auf M. Hafemann, Das Stapelrecht, Leipzig 1910. Hafemanns Schrift will eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Betrachtung des Stapelrechtes geben. Die Art der Einteilung des Stoffes — allerdings eine schwierige Aufgabe — ist keine glückliche. Sie ist nicht übersichtlich genug. Was zunächst Einzelheiten angeht, so wären zahlreiche Aussetzungen zu machen, aber es ist hier nicht der Ort dafür. Bemerkt werden möge nur, dass dem Verhältnis von Stapelrecht zu Zollrecht nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt ist. Ferner war alles Hofgut vom Stapelrecht befreit. Schiffe, die infolge Sturms oder eines anderen Unfalles den Hafen einer Stapelstadt anzulaufen sich gezwungen sahen, waren dem Stapel-

Weiter waren die Städte, und zwar vorzüglich die an schiffbaren Flüssen gelegenen, darauf bedacht, sich das Stapelrecht zu erwerben.

Markt-, Zoll- und Münzrecht waren alte, beim Entstehen der ersten Städte schon seit Jahrhunderten bekannte Rechte, die von den Städten in ziemlich ausgebildeter Form herübergenommen werden konnten.

Nicht so verhielt es sich mit dem Stapelrecht.

Das Stapelrecht, jenes Recht, nach dem die das Stadtgebiet berührenden Waren innerhalb der Stadt niedergelegt und feilgehalten werden mussten[1]), wurde durch die städtische Wirtschaftspolitik erst ins Leben gerufen.

Die näheren Umstände der Entstehung des Stapelrechts, die ans Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen ist, liegen im Dunkeln, weil die Quellen versagen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte lässt sich sagen, dass das Stapelrecht dem Wunsche entsprungen ist, den Handel der umliegenden Gegenden, besonders wenn sie für die Stadt wichtige Waren erzeugten, über die eigene Stadt zu leiten und den Bürgern die Möglichkeit zu geben, die von den fremden Kaufleuten hereingebrachten Waren aus erster Hand zu kaufen.

---

rechte ebenfalls nicht unterworfen. Der Unterschied, den Hafemann zwischen der Entwicklung des Stapelrechts in West- und Ostdeutschland macht (S. 12—14), ist meiner Meinung nach in dieser Art nicht zulässig. (Siehe S. 3 Anm. 2 dieser Arbeit). All dieses kann nicht verhindern, die Aufgabe, die Hafemann sich gestellt hat, als im grossen und ganzen gelöst zu betrachten. Mit zahlreichen unhaltbaren, aber bis in die neueste Zeit von fachwissenschaftlicher Seite vertretenen Anschauungen über Begriff des Stapelrechts, Zeit seiner Entstehung u. a. hat Hafemann aufgeräumt. Seine Arbeit wird bei allen Abhandlungen über Stapelrecht ein im wesentlichen zuverlässiger, bis jetzt entbehrter Führer sein. Nachträglich stiess ich auf eine Besprechung des Hafemannschen Buches durch Franz Beyerle in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung", 31. Band, 1910, S. 517—522. In dieser Besprechung vertritt Beyerle ebenso wie ich die Ansicht, dass bei Hafermann der Zusammenhang zwischen Stapel- und Zollwesen nicht genügend berücksichtigt worden ist.

[1]) Diese Begriffsbestimmung ist absichtlich ganz allgemein gehalten. In jedem Einzelfalle, und wohl kaum hat es zu irgend einer Zeit zwei Stapelstädte gegeben, deren Stapelrecht genau denselben Inhalt aufgewiesen hätte, müssen die verschiedenen Bestandteile der Definition, den besonderen Verhältnissen entsprechend, genauer festgelegt werden.

Rechtlich mochten sich die Städte auf eine weite Auslegung des Zollrechtes[1]) stützen, wenn sie dieses besassen.

Das erste vollentwickelte Stapelrecht ist das von Wien (1221). Rasch folgten andere Städte des Ostens und Westens[2]). Um 1250 hatte das Stapelrecht seine Entwicklungsperiode hinter sich. Es folgte die Blütezeit von 1250 bis 1500. Die Zahl der mit dem Stapelrecht ausgestatteten Städte schwoll gewaltig an. Im ganzen besassen es, wenn auch häufig nur zeitweilig, über 120 Städte.

In dieser Blütezeit wurde das Stapelrecht gewöhnlich vom Landesfürsten verliehen. Ausserdem entstanden auch noch einige Stapelrechte durch Gewohnheitsrecht. Die Bestätigung fand allemal durch den Kaiser statt.

Die folgende Periode des Niederganges (1500—1636) sah die Verleihungs- und Bestätigungsgewalt vollständig auf den Kaiser übergehen[3]). Sie sah auch die ersten grösseren Stapelrechtskämpfe entbrennen, die den Verfall der Institution des Stapelrechtes nicht wenig beschleunigten.

Seit 1636 hatte das Kurfürstenkollegium an den Stapelrechtsverleihungen und -Bestätigungen massgebenden Anteil.

Zahlreicher noch und gefährlicher wurden die Kämpfe um das Stapelrecht zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Die neuen freihändlerischen Ideen machten ihren Einfluss geltend und arbeiteten,

---

[1]) Es wäre von Wichtigkeit zu untersuchen, welche Wechselbeziehungen besonders während der Entwicklung des Stapelrechts zwischen Zollrecht und Stapelrecht bestanden haben.

[2]) Hier sei auf zwei Unrichtigkeiten in Hafemanns Darstellung hingewiesen. Zunächst sagt er (S. 12), dass in Westdeutschland bis 1300 kaum mehr als Ansätze zum Stapelrecht vorhanden gewesen seien, und doch bringt er selbst (S. 26) die Nachricht, dass 1246 Münden das Stapelrecht verlor, 1259 Köln sein Stapelrecht bestätigt wurde und (S. 52) im selben Jahre das von Stade. Sodann ist seine Unterscheidung der Stapelrechtsentwicklung in West- und Ostdeutschland wenigstens in der vorgebrachten Form nicht richtig. Für seine Meinung führt er an, Wien habe bereits 1221 das Stapelrecht erhalten, während in Westdeutschland erst um 1300 ausgebildete Stapelrechte gewesen seien. Die Hinfälligkeit dieser Behauptung haben wir gesehen. Zum andern wird die Verschiedenheit der Bezeichnung vorgebracht. Doch was verschlägt der Name, wenn nachweislich die Sache dieselbe ist?

[3]) Die Zahl 1500 ist nicht genau zu nehmen, wie das Beispiel von Emden, Köln, Hamburg u. a. zeigt.

unterstützt durch die Reichsgetzgebung, unermüdlich an der Beseitigung aller dem freien Handel entgegenstehenden Hindernisse.

Die tief eingewurzelten Verhältnisse liessen sich nicht mit einem Male umwandeln. Aber Schritt vor Schritt näherte sich das Stapelrecht seiner Auflösung. Zunächst ging es in andere Rechte über. Schon das 16. Jahrhundert hatte diesen Gang der Entwicklung, der die Keime des Verfalls überhaupt in sich barg, angezeigt. Es kamen dann die Stapelrechtskämpfe mit ihren unheilvollen Folgen.

Um 1700 war man bereits soweit, dass fast überall aus dem Stapelrecht ein Umladerecht[1]) sich entwickelt hatte. Der heftigste Stoss, den das Stapelrecht zu erleiden hatte, wurde ihm durch die französische Revolution versetzt. Unmittelbar war ihr Einfluss, indem sie überall, wo die französische Regierung sich festsetzte, das Stapelrecht beseitigte wie zu Groningen im Jahre 1794, in Emden um 1810. Mittelbar wirkte sie durch die in vieler Beziehung von ihr beeinflusste Gesetzgebung der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Das letzte Stapelrecht, das praktisch ausgeübt wurde, war das von Leipzig. Es war in Kraft bis zum 1. Januar 1834.

Mit ihm verschwand das Stapelrecht nach mehr als 600-jährigem Bestehen aus dem Reiche der städtischen Rechte. Die Klausel, betreffend das Verbot der Errichtung irgend welcher Stapelrechte, erschien in den Zollvereinsverträgen noch bis zum Jahre 1867.

Erstes Kapitel[2]).

Die Anfänge des Emder Stapelrechtes (15. Jahrhundert).

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hatte der an der Emsmündung im Lande der Ostfriesen gelegene Ort Emden

[1]) D. i. das Recht, die hereingebrachten Waren auf eigenen Wagen oder Schiffen weiter zu befördern, ein Recht, das der Stadt eine Menge Einnahmen brachte. Ausserdem hatte man in vielen Städten aus dem Stapelrecht noch manche andere Rechte hergeleitet, die mit dem Stapelrecht an sich nichts mehr gemeinsam hatten.

[2]) An ungedruckten Akten und Urkunden sind für die vorliegende Arbeit hauptsächlich folgende benutzt worden:

keinerlei Bedeutung[1]). Politisch völlig unselbständig, begnügten sich die Einwohner mit Fischfang und trieben daneben einen kaum nennenswerten Handel mit Groningen und dem Oberstift Münster. Um das Jahr 1400 änderten sich diese Zustände, als sich die Vitalienbrüder in Ostfriesland festsetzten und in erster Linie das durch seine Lage ausgezeichnete Emden als Stützpunkt für ihren Handel, wie für ihre kriegerischen Unter-

1. Staatsarchiv Aurich (StaA).

a) A 4 vol. I, II.

b) Stadt Leer, Vorbeifahrt N. 1, 2, 3, 4 I/II (4 III fehlt), 5, 6 I (6 II fehlt), 7, 9–14.

2. Geheimes Staatsarchiv Berlin (StaB).

Gen. Dir. Ostfriesland CX vol. I—IV.

3. Ratsarchiv Emden (ER).

a) sog. ältere Registratur:
X 429—431, 433, 442, 458 y.
XI 468—473, 476, 477, 497, 846.
Das Aktenfaszikel 717, das vermutlich manche Nachrichten von Bedeutung enthielt, ist nicht mehr vorhanden.

b) Registratur 2:
34, 1088, 1255.

4. Reichsarchiv 's Gravenhage.
Schriftliche Mitteilungen.

5. Staatsarchiv Hannover (StaH).

115 P. „Acta Praesid. betr. das Gesuch der Kaufmannschaft in Leer um Porto-franco und Transitofreiheit". (1803—1804).
115 P. N. 1, 2, 5, 7, 8.
33 a I.

6. Staatsarchiv Münster (StaM.).

M L A 13, 24 a—i.
M L A 38, 3.

7. Staatsarchiv Osnabrück (StaO).

Rep. 150. Nr. II. 238. 119 Bl.

Die im Reichsarchiv zu Groningen befindlichen einschlägigen Akten sind bereits von Hagedorn in seinem gleich zu erwähnenden Werke benutzt worden.

[1]) Die ältesten Nachrichten bei Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit, Emden 1892, besonders 229 ff. Verwiesen sei auch auf die einleitenden Bemerkungen in B. Hagedorns wichtigem Werke: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Band III der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer, Berlin 1910, S. 1–9.

nehmungen benutzten[1]). Langsam, doch stetig erweiterte sich jetzt der Handel. Die Ems, die bei dem gänzlichen Mangel an brauchbaren Landstrassen der einzige Verbindungsweg mit dem Hinterland war und bis ins 19. Jahrhundert blieb, wurde, nachdem man lange Zeit ihre Bedeutung als Transportweg verkannt oder nicht beachtet hatte, in steigendem Masse von den zu Emden wohnenden Schiffern in Anspruch genommen und so der Grund gelegt zu dem später bedeutsamen Handel mit Westfalen. Hisko Abdena, Häuptling und Propst von Emden, ersah bald den Vorteil[2]), der ihm aus einem solchen Umschwung der Dinge erwachsen musste, und liess sich im Jahre 1412 von Kaiser Ruprecht das Recht des Zolles und der Akzise auf eine Reihe von Warengattungen geben. Dass unter Hisko (1388—1413) nach langer Unterbrechung die Münzprägung in Emden wieder beginnt[3]), ist wahrscheinlich gleichfalls auf das Aufblühen des Handels und das hierdurch hervorgerufene Bedürfnis nach einem allgemein brauchbaren Tauschmittel zurückzuführen. Kurze Zeit nach der Zollverleihung, im Jahre 1433, trat ein Ereignis ein, das für Emden, wie für ganz Ostfriesland, von einschneidender Bedeutung werden sollte. Die Hamburger, die damals auf der Höhe ihrer Macht standen, besetzten den Ort, nachdem die Vitalienbrüder durch das planmässige Vorgehen der Hanse grösstenteils vernichtet worden waren, und blieben in Emden bis zum Jahre 1439[4]). Mit dieser Besitzung beginnt die Geschichte des

---

[1]) Vgl. Nirrnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hallte des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1890. Strassburger Dissertation.

[2]) Fürbringer 269.

[3]) Tergast, Die Münzen Ostfrl. Erster Teil bis 1466. Emden 1883. I 61.

[4]) Ueber diesen Schritt vgl., was die grossen Zusammenhänge angeht: Daenell, Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15 Jahrhunderts, Giessen 1899, I 374, 375, 392, 393. Für die Einzelheiten: Nirrnheim 70 ff. und 105. Dass die Vitalienbrüder sich verhältnismässig lange halten konnten, liegt anscheinend zum Teil an der Begünstigung, die sie vonseiten der friesischen Städte erfuhren. Wenigstens mussten am 10. Februar 1400 die zu Lübeck versammelten Abgesandten der Hansestädte Groningen ersuchen, die Vitalienbrüder nicht in Schutz zu nehmen (Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, II. Groningen 1899, N. 1058). Von den ostfriesischen Häuptlingen wurden die Vitalienbrüder tatsächlich, trotz ihres Versprechens (E. Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch, 2 Bände, Emden 1878—1881, Nr. 1730).

Emder Stapelrechtes[1]). Alle mit dem Stapelrecht ausgestatteten Städte haben dies Recht im Anfange, vielleicht sogar bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, kraft des Rechtes des Stärkeren, ausgeübt. Sie zwangen die durchreisenden Kaufleute, ihre Waren an einem bestimmten Platze der Stadt niederzulegen und sie den Bürgern eine gewisse Zeit zum Kauf anzubieten. Man kann somit bis zum Jahre 1600 etwa stets nur von Bestätigungen, nie von Verleihungen des Stapelrechts sprechen.

Es ist leicht verständlich, dass Emden, anfangs ein unbedeutender, dazu politisch unselbständiger Handelsflecken, nicht daran denken konnte, den vorbeifahrenden Schiffen eine derartige Verpflichtung aufzuerlegen. Ein Wechsel trat ein, als die Hamburger in Emden einzogen[2]). Denn nicht nur Hamburger Kriegsvölker, sondern auch Hamburger Kaufleute setzten sich jetzt hier fest. In kräftiger, durchgreifender Weise

---

[1]) Da der Ausdruck „Stapelrecht" jetzt fast allgemein angenommen ist und die Sache gut bezeichnet, so wird im Verlaufe dieser Abhandlung stets vom Emder Stapelrecht gesprochen werden, obwohl man in den Akten, Urkunden und besonders in der Literatur durchweg die Bezeichnung „Recht der Niederlage" für Emden gebraucht. Vgl. Sta A 4 II 96, §§ 11 und 12, wo diese Dingen des weiteren erörtert werden.

[2]) Den vollen Beweis dafür, dass erst nach dem Einrücken der Hamburger das Stapelrecht in Emden entstanden ist, nicht etwa 1412, glaube ich bei Emmius, De agro Frisiae, gedruckt in der Folioausgabe von 1616, S. 30, zu finden. Er sagt hier: Simul Hamburgensibus Ennonis Grethani & filiorum eius sociis Emda potitis hominibus negotiationum studio deditis, quibus commodum videbatur, cis ultraque Amasum mercari & quaestum facere, per eos mercatus aut stapulae jus, in cuius possessione Groningani ex voluntate sociorum erant, imprimis in Amasi et Dullarti ora, turbatum Groninganis fuit. Et haec, reliquis per Agrum quietis, simultatis inter duas civitates aemulas materia tum fuit. Vergl. hierzu die etwas abweichende Darstellung in seiner Rerum Frisicarum Historia, Leyden 1616, S. 334 5. — Falls Emmius Recht hat mit der Behauptung [ob er das Jahr 1433 oder 1434 im Auge hat, ist nicht klar, auch hier nicht von besonderem Belang], dass Groningen vor den Hamburger Zeiten das Stapelrecht in der Emsmündung und im Dollart besessen hat, so wäre es damit ausgeschlossen, dass auch Emden vor der Besetzung durch Hamburg das Stapelrecht ausgeübt hätte. — Die Geschichte des Groninger Stapelrechts, die, besonders im 15. und 16. Jahrhundert, manche interessante Streiflichter auf das Emder Stapelrecht werfen würde, harrt noch ihrer abschliessenden Bearbeitung.

alte hansische Handelsgrundsätze auf Emden übertragend, brachten sie unter dem starken Schutze ihrer Heimatstadt das Stapelrecht zum ersten Male in Emden zur Anwendung. Wie auf Emden gemünzt erscheinen die Worte, die Stieda ausspricht[1]): „Grosse Förderung erfuhr das Stapelrecht durch den Hansebund, der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts energisch für die Ausdehnung des deutschen Handels eintrat. Er richtete sein Augenmerk darauf, auswärtige Niederlassungen ins Leben zu rufen, in denen seine Kaufleute unter einer bestimmten Organisation für Aufrechterhaltung und Erweiterung vorhandener Privilegien sowie Erwerb neuer begünstigender Vorrechte sorgten. . . . Es versteht sich von selbst, dass man bei Anknüpfung dieser Verkehrsbeziehungen einige Plätze auswählte, die zum Betriebe des Handels besonders geeignet erschienen, und sie zu Niederlagen ausersah, in denen beim Zusammenfluss der ein- und auszuführenden Waren die Geschäfte sich bequem abwickeln konnten."

So wurde jetzt von Hamburg ohne viele Umstände in Emden das Stapelrecht eingeführt[2]). Unzweideutig zeigte sich die Absicht der Hansestadt, in Emden dauernd festen Fuss zu fassen und daraus eine Art Schutzgebiet zu schaffen.

Nun gibt es freilich auch Geschichtsschreiber, die, ohne sich allerdings mit Bestimmtheit auszusprechen, die Entstehung des Emder Stapelrechtes in eine andere Zeit versetzen. Jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt die den altfriesischen Gesetzen

---

[1]) In seinem Artikel „Stapelrecht" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Conrad, Lexis, Elster, Loening, VII 813, 3 A., Jena 1911.

[2]) Hier möge auf die Tatsache hingewiesen werden, dass nicht nur in Emden, sondern auch in Groningen, Hamburg und vermutlich auch in Bremen, alles Städte der norddeutschen Tiefebene, die Stapelrechte fast gleichzeitig, nämlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sich entwickelt haben. Ist dies ein zufälliges Zusammentreffen oder lässt sich ein ursächlicher Zusammenhang nachweisen? Wohl sicher ist es, dass z. B. Hamburgs Stapelrecht auf die Gestaltung und den Gang des Emder Stapelrechts, nicht nur auf seine erste Einführung, einen bestimmten Einfluss ausgeübt haben, dem nachzugeben vorderhand unmöglich ist, da die Anfänge des Hamburger Stapelrechts noch nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit, unter Verwertung des gesamten Quellenmaterials, bearbeitet worden sind.

entnommene Stelle[1]), nach der das Stapelrecht Emdens gar von Kaiser Karl dem Grossen herrühren würde. Auch die Annahme[2]), dass die im Jahre 1253 dem Bischof von Münster verliehenen Rechte, das Münzrecht in Emden und das Zollrecht auf der vorbeifliessenden Ems vielleicht der Anfang des späteren Stapelrechtes gewesen seien, ist von der Hand zu weisen, da ausser der Vermutung nichts zu ihrer Verteidigung sich anführen lässt. Die dritte, mehrfach[3]) ausgesprochene Ansicht, wonach das Stapelrecht im Jahre 1412 entstanden sei in Verbindung mit dem vom Häuptling Hisko eingeführten Zoll- und Akziserecht, erscheint vielleicht auf den ersten Blick nicht unbegründet, aber man wird bald zur Verwerfung auch dieser Ansicht kommen, wenn man bedenkt, dass die politische Macht des Häuptlings bei weitem nicht ausreichte, um die Durchführung des Stapelrechts, besonders den Groningern gegenüber, zu erzwingen, dass für die Jahre 1412 bis 1438 die Quellen nichts melden, was auf ein zu Emden ausgeübtes Stapelrecht sich bezöge, auch in der Bestätigung der Privilegien der Emder Kaufleute vom Jahre 1418[4]) nicht das Geringste vorhanden ist, das bestimmt auf das Vorhandensein eines Stapelrechtes sich deuten liesse, obwohl hier der Platz dafür gewesen wäre, und endlich, dass die Aussagen der alten Leute vom 30. u. 31. März 1486 einer solchen Datierung direkt widersprechen[5]). Für Emden war die Geltendmachung des Stapelrechtes, das sich allmählich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes einbürgern sollte, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, besonders weil jetzt die westfälischen Holzhändler auf ihrem Wege die Ems hinunter ihr Holz, das für Emden der wichtigste Einfuhrgegenstand war, dort zum Kauf anzubieten gezwungen wurden.

---

[1]) Vorgebracht von Acker Stratingh in „Het geschil over de regten van tol en stapel te Emden tusschen deze stad en de stad Groningen", Bijdragen tot de Geschiedenis en Oudheidkunde, inzonderheid van de Provincie Groningen 1866, dritter Teil, S. 81—135. Man vergl. dazu v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840, S. 410 Anm. 4.

[2]) Klopp, Geschichte Ostfrieslands, Hannover 1854, I 167.

[3]) Z. B. von Acker Stratingh und Wiarda in seiner Ostfriesischen Geschichte.

[4]) Friedlaender, Urk. 257 (10. April 1418).

[5]) Friedlaender Urk. 1159, vgl. auch S. 7, Anm. 2 dieser Arbeit.

Die einzige Nachricht, die sich über die erste Geltendmachung des Stapelrechtes durch die Hamburger erhalten hat, ist die folgende[1]): Johannes Schartus, ein im Lande Hadeln unter der Schutzherrschaft des Bremer Erzbischofs ansässiger Schiffer, war mit einem Groninger Bürger einen Handelsbund eingegangen.

Eines Nachts, es war im Jahre 1438 kurz vor Weihnachten, wollte Schartus mit seinem Schiffe heimlich am Emder Hafen vorbeifahren. Da dies aber gegen die Gewohnheit verstiess und zudem kurz vorher von Nikolaus Rethel[2]), dem Amtmann des Ortes, um das Recht zu kräftigen, in einer öffentlichen Bekanntmachung wiederum verboten worden war, so wurde Schartus gefangen gesetzt und sein Schiff mit dem Inhalt beschlagnahmt. In seiner Not wandte er sich an Groningen um Hilfe, nicht ohne Erfolg. Rethel liess sich jedoch nicht irre machen. Die Forderung Groningens, dass dem Schiffer sein Eigentum zurückgegeben werde, sei unbillig, so schrieb er an den Groninger Rat zurück, und die Strafe wohl verdient gewesen. Im übrigen stehe es Groningen nicht zu, für einen Untertanen des Bremer Erzbischofs einzutreten. Auf keiner Seite war man zu einer kriegerischen Entscheidung geneigt. Groningen fürchtete besonders ein ihm ungünstiges Eingreifen Hollands, wo im Jahre 1436 Herzog Philipp von Burgund auf Johann und Jakobäa von Bayern gefolgt war. Stimmen, die nachhaltig auf Erhaltung des Friedens drangen, wurden laut. Angeregt und befördert durch Edzard, Häuptling zu Emden und im Norderland, kam am 28. Januar 1439 eine Zusammenkunft der Vertreter Hamburgs und Groningens zustande. Es wurde bestimmt, dass der zwischen den beiden Parteien schon vor dem bestehenden Streit durch einen Waffenstillstand bis zum 24. Juni aufgehoben sein solle. In betreff der jetzt neu entstandenen Zwistigkeit wurde festgesetzt, dass der Handel, jedoch unter Berücksichtigung der herrschenden Sitten und Gesetze eines jeden Ortes, beiderseits frei sein solle. Besonders sollten die Groninger berechtigt sein, Kornschiffe

[1]) Emmius, Rer. Fris. Hist. 344/345. Ueber den Streit zwischen Groningen und Emden im allgemeinen, vgl. Fürbringer 288/289.

[2]) Was den Namen angeht, verweise ich auf die ansprechende Vermutung Nirrnheims 92 Anm. 1.

auszurüsten und das gekaufte Getreide, wohin immer sie wollten, zu verführen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie vorher den Emder Hafen anliefen und das Getreide den Bürgern der Stadt, sowie denen, die sich unter der Schutzherrschaft der Hamburger befänden, anböten. Damit wurde das Stapelrecht Emdens zum ersten Mal von einer auswärtigen Macht anerkannt, freilich unter Umständen, die den Wert der Anerkennung sehr zweifelhaft machten[1]). Von einem endgültigen Ausgleich des Haders wird nichts gemeldet. Wohl kaum ist die Angelegenheit des Emder Stapelrechtes zwischen den Parteien klar und deutlich geregelt worden, aus dem einfachen Grunde, weil dazu die Zeit mangelte. Denn im selben Jahre 1439 übertrug Hamburg das wenig später, um 1440, auch äusserlich zu einer Stadt sich erhebende Emden an den Häuptling Edzard und dessen Bruder Ulrich[2]). Dagegen ist es zwischen Hamburg und Groningen, wie aus zwei Stellen eines Briefes der Gräfin Theda von Ostfriesland hervorgeht, zu einem Abschiede gekommen, in dem über Handelsangelegenheiten Abmachungen getroffen worden sind. Leider sind keine genaueren Nachrichten darüber erhalten, so dass wir nicht wissen, ob auch das Emder Stapelrecht, wie es nicht unwahrscheinlich ist, ein Gegenstand der Abmachungen gewesen ist.

Wir sehen uns jetzt vor die Frage gestellt, ob die Hamburger bereits im Jahre 1433, dem ersten Jahre ihrer Besetzung Emdens, das Stapelrecht eingeführt haben und hierüber nur aus irgend einem Grunde keine Nachrichten vorhanden sind, oder ob das Jahr 1438, mit dem uns die erste Nachricht

---

[1]) Genau genommen darf man vor der Hand nur von einem Stapelrecht in Emden sprechen, denn in der Hauptsache lag die Ausübung des Stapelrechtes bei den Hamburgern.

[2]) Eine förmliche Erhebung zur Stadt hat, ähnlich wie in Münster, nicht stattgefunden.

Emmius sagt S. 8. seiner Schrift „De Frisia Orientali et de Statu Reipublicae ac Religionis", der Folioausgabe von 1616 beigebunden:

Pauloque post eorundem Hamburgensium tempore judicum nomen cum nomine Consulum, id est, Borgermagistrorum, est commutatum. Quod anno . . . . 1440, aut proximo, factum esse reor. Nam anno 1442, et deinceps perpetuo a Consulibus signata instrumenta contractuum reperio.

entgegentritt, als Geburtsjahr des Emder Stapelrechtes anzusehen ist. Ich möchte mich für das Jahr 1438 entscheiden. Denn zunächst ist es unwahrscheinlich, das die Hamburger unmittelbar nach ihrer Niederlassung ein Recht eingeführt haben, das bei der mächtigen Nachbarschaft Groningens, der die Niederlassung Hamburgs in Emden schon an sich ein Dorn im Auge war, aufs empfindlichste anstossen musste. Zu diesem Grunde tritt ein zweiter. Der Streit zwischen Groningen und Hamburg, der gleich nach der Besetzung Emdens begonnen hatte und bald nachlassend, bald heftiger aufflammend, sich mehrere Jahre hingezogen hatte, spitzte sich im Jahre 1437 in gefahrdrohender Weise zu. In Groningen galt die Bestimmung, dass alles, was ein Fremder in der Stadt selbst oder in den Umlanden gekauft hatte, auch dort wieder verkauft werden musste. Hiergegen verging sich ein Emder Bürger im Jahre 1437, und es kam dazu, dass Schiff wie Ladung beschlagnahmt wurden. Dies Ereignis hatte verhängnisvolle Folgen. Ein heftiger Krieg entbrannte[1]).

Die Vermutung liegt sehr nahe, dass die Hamburger nunmehr, wo sie keinerlei Rücksicht mehr zu nehmen brauchten, das Stapelrecht, mit dessen Geltendmachung sie sich immer getragen, in Emden einführten als Gegenstoss gegen die Groninger, die hierunter bei weitem am meisten zu leiden hatten. Gegen diese Ansicht könnte man die Worte bei Emmius, dass die Vorbeifahrt des Schartus gegen die Gewohnheit gewesen sei, anführen. Aber die Bedeutung dieses Wortes an dieser Stelle lässt sich überhaupt wohl kaum mit Sicherheit feststellen. Ferner käme hier in Betracht die Darstellung des Emmius. Dieser erzählt S. 325, dass die Hamburger zunächst den Schein der Regierung der Fosse, Imels Mutter, überliessen. Nach ihrem Tode im Jahre 1437 hätten die Hamburger die Maske abgenommen, indem sie selbst das Schloss besetzten und aus ihren Mitteln einen Drosten über die Stadt setzten. Wem kommt nicht der Gedanke, Emmius Bericht dahin zu ergänzen, dass nunmehr im Jahre 1438 die Hamburger, nachdem sie ihre Arme völlig frei bekommen hatten, in Emden das Stapelrecht einführten! Zum Schluss sei der Blick gelenkt auf

---

[1]) Emmius, Rer. Fris. Hist. 342.

die Tatsache[1]), dass im Oktober 1434 zwischen den Städten Hamburg und Groningen ein Waffenstillstand geschlossen wurde auf zwei Jahre, während welcher Zeit die Kaufleute wechselseitig freien Handel, also offenbar ohne Stapelrechtszwang, treiben durften.

Wie dem auch sei, auf das eine muss hingewiesen werden, dass bei dem fast gänzlichen Versagen der Quellen ein fester Boden, auf dem die Geschichte der Anfänge des Emder Stapelrechtes aufgebaut werden könnte, nicht zu erlangen ist und nur mehr oder weniger haltbare Hypothesen an seine Stelle treten können.

Segensreich hatten die Hamburger während ihrer sechsjährigen Herrschaft gewirkt. Der Hafen Emdens war von ihnen ganz bedeutend verbessert, wenn nicht neu angelegt worden. Im besonderen hatten sie durch die Geltendmachung des Stapelrechtes den Emdern die Augen geöffnet für eine Politik, wie sie damals und noch lange nachher als die beste galt und jedenfalls auch war.

Dass das Stapelrecht Emdens recht eigentlich Hamburgs Werk war, sieht man daraus, dass mit ihrem Abzug auch die Nachrichten über das Stapelrecht verschwinden und erst wieder mit ihnen zurückkehren[2]). Man kann hieraus schliessen, dass

[1]) Emmius, De Agro Frisiae. 30: Acta haec (es handelt sich um den Sühnevertrag eines Adeligen der Provinz Groningen mit der Stadt Groningen) et signata anno 1434, pridie Laurentii (9. August). Hinc post menses fere duos induciae inter Hamburgenses et Groninganos in proximum biennium factae, et per eas liber commeatus negotiantibus utrimque datus: decretum etiam, ut interea de pace perpetua, compositis omnibus dissensionibus, inter has civitates ageretur. Vgl. Nirrnheim 80 ff. Die folgenden Jahre 1435, 1436, 1437 wurden von den Hamburgern dazu benutzt, Emden zu befestigen. Im Jahre 1438 brachen die Streitigkeiten mit Groningen wieder aus. Die Groninger nahmen Termünten weg, und die Hamburger antworteten, indem sie im selben Jahre, jetzt unzweifelhaft zum ersten Male, gewaltsam das Stapelrecht zu Emden durchsetzten.

[2]) Diese Unterbrechung, die in unserem Falle allerdings durch ganz besondere Umstände, nämlich durch den Abzug der Hamburger, bedingt wurde, ist im übrigen nichts Auffälliges. Auch Frankfurt a./O. büsste im Laufe des 15. Jahrhunderts sein Stapelrecht ein, um es erst gegen 1490 wiederzuerlangen, nachdem die Stadt zusammen* mit Breslau beim Landesherrn die Aufrechterhaltung dieser Rechte nachgesucht hatte. (Stieda 817).

Emden für sich allein noch nicht imstande war, selbständig das Stapelrecht auszuüben. Ulrich, Häuptling von Emden, trat im Jahre 1447 die Stadt wieder an Hamburg ab [1]). Alle Möglichkeit neuer Reibereien zwischen den zum zweiten Male eng aneinandergerückten, eifersüchtigen Handelsstädten wurde durch die im Jahre 1448 zu Appingedam getroffenen Vereinbarungen beseitigt, in denen wechselseitig Freiheit von Handel und Schiffahrt festgesetzt wurde. Gleichwohl suchten die Hamburger wiederum das Stapelrecht in Emden auszuüben, wenn auch zunächst in verhüllender Form. Im Jahre 1450 hielten sie [2]) zu Emden einen Groninger Bürger gegen seinen Willen mit seinem Schiffe an. Nichts fruchtete dem Groninger die Fürsprache seiner Heimatstadt beim Hamburger Rat. Denn die höfliche, doch bestimmte Antwort lautete, dass Hamburg nur getan, was die Groninger ihrerseits auch zu tun gezwungen worden seien, nämlich dass sie den Schiffer, der in Stellvertretung seines Herrn fuhr, ersucht hätten, wegen des grossen Kornmangels den Emder Bürgern Gelegenheit zu geben, sein Korn um einen geziemenden Preis zu kaufen [3]), oder wenigstens drei Tage zu bleiben, bis die Hamburger Schiffe aus Westfalen angekommen seien. Der Schiffer habe dem Ersuchen bereitwilligst stattgegeben. Man möge ihre Handlungsweise nicht übel aufnehmen, da sie in sich doch sehr redlich und für den Zustand der Stadt geboten gewesen sei. Die Hamburger hatten wohl Grund, den Groningern gegenüber bescheiden aufzutreten. Denn einerseits hatten sie gegen den kurz zuvor mit Groningen geschlossenen Vertrag gehandelt, andererseits waren sie bereits mit Ulrich Cirksena und anderen

---

[1]) Nirrnheim 120 ff., Friedl. Urk. 292.

[2]) Emmius, Rer. Fris. Hist. 367/368.

[3]) Dies ist eine Stelle, die vorzüglich geeignet erscheint, zu zeigen, welche Verhältnisse hier, wie unzweifelhaft auch an vielen andern Orten, unmittelbar zur Geltendmachung des Stapelrechts führten: In der Stadt gehen die Vorräte an bestimmten Erzeugnissen, wie es bei den damaligen Verkehrsmitteln und allgemeinen Verhältnissen sehr wohl sich ereignen mochte, zu Ende. Um kommendem Unglück vorzubeugen, entschliesst sich der Rat kurzer Hand, auf alles durchziehendes Gut, wenigstens so weit man dessen bedurfte, Beschlag zu legen. Die Waren müssen ausgeladen und eine bestimmte Zeit den Städtern zum Kauf angeboten werden. So entstand dann auf die Dauer das Stapelrecht. -

ostfriesischen Adeligen in Streitigkeiten verwickelt. Endgültig wurde der Friede nicht eher wieder hergestellt, als bis Emden am 10. April 1453 dem unmittelbaren Einfluss Hamburgs entrückt worden war[1]). Ulrich Cirksena, der an diesem Tage vermittels eines klauselreichen Vertrages wieder Herr von Emden wurde, liess sich das Aufblühen seiner Stadt wohl angelegen sein. Nachdem die Hamburger einmal den Sinn für Handel geweckt und den Emdern eine tatkräftige Handelspolitik vor die Augen geführt hatten, schritt Ulrich auf dem gebahnten Wege rüstig voran. Unter seiner Regierung wurde, wie wir hören, das Kran- und Wagerecht zu Emden ausgeübt. Am 5. Mai 1457 erhielten die Groninger, nachdem ihnen schon am 15. Februar 1457 weitgehende Vergünstigungen gewährt worden waren[2]), die Erlaubnis, ihren Handel, besonders den nach Westfalen, im Gebiete des Grafen Ulrich und des Häuptlings Sibo gleich deren Untertanen zu treiben.

Vom Stapelrechte wurde hier, wie in fast allen Handelsverträgen dieser Zeit, mit keinem Worte gesprochen.

Da in der Folge die Nachrichten über das Emder Stapelrecht gänzlich ausbleiben, so darf man nach der Lage der Verhältnisse wohl annehmen, dass das Stapelrecht in dieser Zeit nicht ausgeübt worden ist. Erst mit dem Jahre 1482 setzten die Zeugnisse von neuem ein, und zwar gleich in überraschender Fülle[3]).

Zwei Merkmale sind es, die ihnen allen gemeinsam sind.

Zunächst handelt es sich ausnahmslos um Bittgesuche von Personen, die ihre Güter an Emden vorbeifahren lassen wollen, von Klöstern und Landesherren in der Regel, deren für den eigenen Bedarf bestimmte Güter zwar reichsgesetzlich schon von allen Abgaben und Verpflichtungen befreit waren, die aber der Form wegen und zur Vermeidung von Betrug sich vorher die Erlaubnis zur Vorbeifahrt einholen mussten.

Zum anderen gehen alle diese Gesuche zunächst an den Grafen von Ostfriesland, nicht an die Stadt Emden. Aber man sieht aus der Form der Briefe, die der Graf wiederum zur Benachrichtigung nach Emden schickt, dass er nicht un-

[1]) Friedl. Urk. 658.
[2]) Friedl. Urk. 720, 721.
[3]) Friedl. Urk. 1095, 1096, 1098, 1109, 1111, 1114—1117.

bedingt als Herr auftreten und die stapelfreie Vorbeifahrt völlig aus eigener Machtvollkommenheit gutheissen konnte. Vielmehr machte die Stadt schon jetzt gewisse Ansprüche auf unmittelbaren Besitz des Stapelrechtes geltend, wie es ihr später im Jahre 1494 durch Privileg förmlich bestätigt wurde, und wie sie es durch die Jahrhunderte allen Anfechtungen zum Trotz siegreich bewahrt hat.

Die Verpflichtungen des Stapelrechtes wurden, wie aus den zahlreichen Zeugnissen hervorgeht, den Nachbarterritorien bald allzu drückend. Man sann auf Mittel, Emden zu umgehen. Im Jahre 1483 taten sich Münster und Groningen, diejenigen Länder, die am schwersten in Mitleidenschaft gezogen wurden, zusammen zu dem Plan, die Ems durch einen Kanal von Heede über Vlagtwedde in die Westerwoldsche Aa abzuleiten, um mit Umgehung der Zoll- und Stapelverpflichtung zu Emden, die unmittelbare Verbindung zwischen dem Münsterlande und dem Dollart herzustellen. Es ist nicht das erste der zahlreichen Projekte, die von Münster und Groningen erwogen worden sind[1]). Zur Ausführung kamen die wenigsten. Auch diesem Plan war nur ein kurzes Dasein beschieden[2]). Er scheiterte an den technischen Schwierigkeiten[3]).

Die Zwistigkeiten zwischen Münster und Emden scheinen sich weiter fortgesetzt zu haben. Am 30. März 1486 wurden drei alte Leute aus Larrelt, Folkersweeer und Wybelsum als Zeugen in Sachen des Stapelrechts vernommen. Sie sagten eidlich aus, dass sie seit ungefähr 55 Jahren die westfälischen Märkte besuchten und diejenigen kännten, die zuerst in Westfalen Schiffbau betrieben hätten. Weder diese noch ihre Nachfolger hätten bis auf den heutigen

---

[1]) Das Projekt von 1457 dürfte wohl das älteste sein. Siehe S. 38 Anm. 3. Für die späteren Pläne sei verwiesen auf Heinrich Knüfermann, Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland, in den Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Georg Erler, 2. Bd., 10. Heft, Hildesheim 1907.

[2]) Der bereits genau ausgearbeitet worden war. S. Açker Stratingh, Beilage VIII.

[3]) Vermerkt sei, dass H. F. W. Perizonius in seiner Geschichte Ostfrieslands, Weener 1868, I 196, die wirkliche Veranlassung zu dem Unternehmen „in einer besseren Entwässerung des nördlichen Teils der Bourtanger Heide“ finden möchte.

Tag ihre Schiffe und die darin enthaltenen Güter weitergeführt als bis zum Hafen von Emden. Von etwas anderem hätten sie nie vernommen. Am folgenden Tage wurden nochmals Zeugen vernommen, diesmal waren es sechs alte Leute aus Emden. Ihre Vernehmung fiel noch günstiger für Emden aus, da nach ihren Aussagen, die sich im übrigen inhaltlich mit den am vorhergehenden Tage gemachten deckten, die Emder sich sogar schon 60 Jahre im Besitze des Stapelrechtes befanden[1]).

Zu den Hamburgern trat Emden gegen das Ende des Jahrhunderts nur selten mehr in nähere Verbindung. Durch den im Jahre 1493 zwischen den Grafen Edzard und Uko einerseits und Hamburg andererseits abgeschlossenen Vertrag verzichtete Hamburg zum letzten Male auf Emden und trennte damit Emdens Schicksal dauernd von dem seinen. Für sich behielt es in dem Abkommen[2]) die Handelsfreiheit in Ostfriesland vor, jedoch unter Anerkennung des Rechtes, das die Emder von den Hamburger Zeiten bis jetzt besässen. Unter diesem Recht verstanden die Hamburger unzweifelhaft das Stapelrecht.

Aus keiner der zahlreichen Urkunden, die sich besonders aus den Jahren 1482 und 1483, dann in geringerer Zahl von 1486 und 1487 erhalten haben, geht klar hervor, wie das Stapelrecht gehandhabt worden ist. Deutlich zeigt sich, dass kein Schiff auf der Ems an Emden vorbeifahren durfte. Wurde es gleichwohl durch Vermittlung der Grafen gestattet, so musste wenigstens der Zoll bezahlt werden. Zwar steht dies letztere nicht ausdrücklich in all den Urkunden, und es ist darüber zwischen Emden und dem gräflichen Hause zu Streitigkeiten gekommen, aber der Friede wurde bald wieder hergestellt, indem Gräfin Theda in ihrer Antwort auf das Schreiben Emdens ausdrücklich das Zollrecht und Stapelrecht Emdens anerkannte[3]).

Wie lange die Schiffe in Emden bleiben mussten, ist für die erste Zeit unbekannt. Vom Ende des 15. Jahrhunderts an galt, wie in fast allen anderen Stapelstädten, der Satz von

---

[1]) Friedl. Urk. 1159. S. S. 39 Anm. 3.
[2]) Friedl. Urk. 1361.
[3]) Friedl. Urk. 1117, 29. Juni 1483.

drei Tagen [1]), eine Gewohnheit, die in den Privilegien vom Jahre 1486 und vom Jahre 1494 in allgemeiner Form bestätigt wurde.

Vermutungen nur lassen sich darüber hegen, ob das Stapelrecht Emdens in dieser Entwicklungszeit sämtliche Waren umfasste oder nur bestimmte. Da nämlich die erhaltenen Zeugnisse ausnahmslos nur von Getreide [2]) sprechen, insbesondere von Roggen, so könnte man hieraus den Schluss ziehen, dass sich die Stapelgerechtigkeit auf Getreide beschränkt habe. Unmöglich ist dies nicht [3]). Auch in Bremen und Hamburg war, wenigstens in der ersten Zeit, nur das Getreide dem Stapelrechte unterworfen [4]). Entgegenhalten könnte man jedoch dieser Auffassung, dass der Wortlaut des Privilegs vom Jahre 1494 und gleichfalls der des Entwurfes vom Jahre 1486 von einer Einschränkung des Stapelrechtes auf bestimmte Warengattungen nichts weiss [5]). Zudem müssten sich später die Spuren eines Ueberganges vom Stapelrecht für Getreide zu einem Stapelrechte für alle Waren, wie es nachher in Emden bestand, auffinden lassen. Es ist aber nichts auf eine derartige Aenderung Bezügliches nachzuweisen.

Bisher stützte sich das Emder Stapelrecht auf die Gewohnheit. Um eine festere Grundlage für ihr Recht zu gewinnen und nicht stets besorgen zu müssen, dass ihr tief in die Lebensinteressen der Nachbarterritorien einschneidendes Stapelrecht den gemeinsamen Angriffen auf die Dauer zum Opfer falle, wandten sich die Emder an Kaiser Maximilian mit

---

[1]) StaM. Msc. VII 2303. Für die Datierung dieser Akte und alles weitere verweise ich auf die demnächst erscheinende Abhandlung über die Beziehungen Ostfrieslands zu Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Engelbert Freisenhausen, dessen freundlicher Mitteilung ich die Kenntnis dieses Stückes verdanke.

[2]) Hagedorn 11.

[3]) Mehr als drei Jahrhunderte später sagte v. Vincke, der die Stapelrechtsakte Emdens genau durchgearbeitet hatte: „Es scheint, dass das Stapelrecht sich ursprünglich auf Landesprodukte und Landesschiffe(?) beschränkt habe.“ ER 1255, 12. Mai 1804.

[4]) Stieda 815, 816.

[5]) Die meisten anderen Stapelrechte haben, wie schon bemerkt, eine gleichförmige Entwicklung durchgemacht.

der Bitte um ein formelles, feierliches Privileg. Am 4. November 1494 kam Maximilian ihrer Bitte nach und bestätigte das Emder Stapelrecht.

Bevor wir zu dieser Bestätigung übergehen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst auf einen anderen Gegenstand richten. Bislang wusste man, was die Bestätigung des Emder Stapelrechtes anging, nur von dem häufig angeführten Privileg vom 4. November 1494. Keine andere Urkunde war sonst hierüber aufzufinden gewesen[1]).

Gleichwohl existiert eine Urkunde, nach der den Emdern das Stapelrecht bereits am 18. Mai 1486, bestätigt worden ist[2]).

Der erste Gedanke, der jedem beim Auftauchen eines solchen Privilegs unter derartig auffälligen Umständen kommen wird, der, dass es gefälscht sei, lässt sich in diesem Falle durch nichts stützen. Im Gegenteil. Die näheren Begleitumstände: das Wiederbeginnen von Nachrichten über das Emder Stapelrecht im Jahre 1482 (s. S. 15), das Kanalprojekt von 1483 (s. S. 16) zeigen, dass unter Leitung der Gräfin Theda das Stapelrecht gerade um die Zeit des in Frage stehenden Privilegs wieder nachdrücklich ausgeübt wurde, besonders die Aussage von alten Leuten über die Geltendmachung des Stapelrechtes vom 30. und 31. März 1486, (s. S. 16/17), die unmittelbar für die Erlangung des im nächstfolgenden Monate Mai ausgestellten Privilegs beim kaiserlichen, damals in Köln tagenden, Hofe verwendet sein könnte, sprechen für die Echtheit des Privilegs.

Eine andere und zwar die entscheidende Frage ist, ob das Privileg wirklich expediert worden oder aber nur Entwurf geblieben ist. Das Wiener Dokument selbst ist nämlich nur

---

[1]) Emmius kannte nur das eine Privileg, ebenso Brenneysen. Die neueren ostfriesischen Geschichtsschreiber, wie Wiarda und Klopp, fanden sich nichts besser gestellt. Auch Hagedorn spricht nur von dem Maximilianeum und ebenso die übrige von jenen in der Hauptsache abhängige ostfriesische Geschichtsliteratur. Diese Tatsache erklärt sich genügend aus dem Umstande, dass sich in den über das Emder Stapelrecht erhaltenen Akten nur das Privileg Maximilians vorfindet.

[2]) Ich erhielt Kunde davon, als ich mich, einer Anregung des Herrn Dr. Kaeber in Aurich folgend, an das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien mit einer nur dem Maximilianeum geltenden Anfrage wandte.

Konzept[1]). Meiner Ansicht nach kann es sich deshalb nur um ein Konzept handeln, einmal, weil der Bescheid des Wiener Archives im grossen und ganzen dafür spricht. Sodann aus dem gewichtigen Grunde, weil nirgends eine Originalurkunde aufzufinden war[2]). Sicherlich würde man, wenn die Urkunde ausgefertigt worden wäre, vor allem in Emden selbst auf die sorgfältige Aufbewahrung eines so wichtigen Privilegs alle Mühe verwandt haben. Weiter ist zu wiederholen, dass die gesamte ostfriesische Literatur nichts von einem solchen Privileg weiss. Der Hauptgrund jedoch für meine Ansicht ist der, dass die genaue Durchsicht der bisher unbearbeitet gebliebenen Akten über das Emder Stapelrecht nicht ein einziges Mal auch nur die Erwähnung des Privilegs vom 18. Mai 1486 brachte, was sich doch nur erklären lässt, wenn man annimmt, dass es in der kaiserlichen Kanzlei geblieben, mithin über den Zustand eines an sich wertlosen Entwurfes nicht hinausgekommen ist[3]).

War nun dieser erste Versuch Emdens, eine Bestätigung des Stapelrechtes zu erhalten, aus irgend einem unbekannten Grunde, vielleicht an der Geldfrage, gescheitert, so kam es 1494 wirklich zur Erfüllung seines grossen Wunsches. Am 4. November wurde der Stadt Emden das Stapelrecht in feierlicher Form von Maximilian bestätigt[4]). Nebenakten sind auch zu diesem Dokumente nicht vorhanden. Es steht völlig isoliert da[5]).

Der Inhalt des bedeutsamen Privilegs ist kurz folgender:

Bürgermeister und Rat der Stadt Emden haben dem Kaiser Maximilian vorgebracht, dass seit Menschengedenken

---

[1]) Die Auskunft des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs lautete: „Das fragliche Konzept ist von zeitgenössischer Kanzleihand revidiert. Es trägt jedoch — wie in nicht wenigen gleichzeitigen Fällen — weder einen Expeditionsparaphen noch ist es in den — nicht vollständig! — erhaltenen Bänden der Reichsregistratur eingetragen. Auch Nebenakten waren bei uns nicht aufzufinden. Auf der anderen Seite trägt das Konzept auch kein Zeichen bezw. keinen Vermerk, dass es kassiert oder nicht expediert worden wäre, was sonst recht häufig vorkommt."

[2]) Weder in Emden, Aurich, Wien, noch in Innsbruck.

[3]) Das Konzept vom 18. Mai 1486 folgt in der Anlage I, zugleich eine Vergleichung mit dem Maximilianeum.

[4]) Friedl. Urk. 1414. Der einzige, der über das Maximilianeum einige nähere Angaben bringt, ist Hagedorn 10/11.

[5]) Die Originalurkunde, die ordnungsgemäss in die Reichsregistratur zu Wien eingetragen worden ist, wird im Emder Rathause aufbewahrt.

alle die Stadt Emden auf der Ems berührenden Schiffe dort „Niederlage halten“ müssen[1]), mit Ausnahme der grossen Seeschiffe, welche Seenot in Emden einzulaufen zwingt. Maximilian bestätigt den Emdern auf ihre Bitte ihr altes Herkommen.

Die Fassung des Privilegs[2]) lässt an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig[3]). Jedenfalls geht aber das eine daraus mit Bestimmtheit hervor, dass alle Schiffe, welche auf der Ems an Emden vorbeifahren, jetzt auch formell verpflichtet sind, zu Emden die „Niederlage zu halten“[4]), und das ist doch der entscheidende Punkt.

Andererseits findet man die Frage nicht beantwortet, ob alle Waren oder nur bestimmte dem Niederlags- oder Stapelrecht unterworfen sind[5]). Aus dem Fehlen jeglicher Bemerkung hierüber darf man wohl den Schluss ziehen, dass alle Waren nunmehr sich ausnahmslos dem Stapelrecht unterwerfen mussten, ein Schluss, der fast zur Gewissheit wird durch das Konzept vom Jahre 1486, wo deutlich ausgesprochen ist, dass alle Waren „Niederlage halten“ müssen, und der genügenden Rückhalt findet in der Praxis der folgenden Jahrhunderte.

Die Bestätigung des Emder Stapelrechts steht nicht vereinzelt da. Maximilian, stets in Finanznöten, war sehr freigebig in der Erteilung von solchen geldeinbringenden Privilegien. Unter seiner Regierung wurden bestätigt oder neu bestätigt, die Stapelrechte von Groningen 1494[6]), von Köln 1495[7]) und 1505[8]), Mainz 1495[9]), Leipzig 1497, 1507[10]) und 1521[11]), Frankfurt a. O. 1510/11[12]), Breslau 1510/11[13]).

---

[1]) Aehnlich die Stelle im Hamburger Stapelrechtsprivileg von 1482, Stieda 869.

[2]) Das gleich dem Konzept vom 18. Mai 1486 die gräfliche Regierung überhaupt nicht erwähnt.

[3]) S. auch Hagedorn 10.

[4]) Recht der Niederlage ist gleich Stapelrecht.

[5]) Hierauf verweist auch Hagedorn 10, 11. Anm. 2.

[6]) Hagedorn 11 Anm. 2. Acker Stratingh 97.

[7]) Stieda 815.

[8]) Hafemann 29.

[9]) Stieda 815.

[10]) Stieda 817.

[11]) Hafemann 29.

[12]) Stieda 818.

[13]) Hafemann 29.

Zweifelhaft ist es, ob Edzard der Grosse, Graf von Ostfriesland (1491—1528), der Stadt Emden bei Erlangung des Privilegs Hilfe geleistet hat. Erst im 18. Jahrhundert, zur Zeit des erbitterten Stapelrechtskampfes zwischen Emden und Leer, wurde von Emden feindlicher Seite die Behauptung aufgestellt, dass Emden die Bestätigung seines Stapelrechtes dem ostfriesischen Grafen verdanke [1]). Beweise brachte man jedoch nicht.

Emden war durch das Privileg vom Jahre 1494 in den Besitz eines „Kleinodes" gekommen, das fortan der Stadt durch mehr als drei Jahrhunderte als wirksame Hilfe gegen alle Angriffe dienen sollte, und das seine Kraft erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Drucke der sich völlig umformenden Verhältnisse einbüsste.

Zum Schluss sei noch auf die finanzielle Seite der Angelegenheit hingewiesen [2]). Zweifellos hat Emden für sein Privileg eine stattliche Summe [3]) bezahlen müssen. Aber es ist nicht angängig [4]), dafür die Stelle in der Urkunde: „ . . . auch die getreuen Dienste, zu denen sie sich uns (dem Kaiser) und dem heiligen Reiche gegenüber willig erbieten", als Beweis heranzuziehen. Denn eine, zum wenigsten dem Inhalte nach gleiche Stelle kehrt in einer Unzahl von Königsurkunden wieder [5]). Es ist nichts als eine Formel. Ueber die Höhe der Summe schweigen die Quellen.

---

[1]) StaB I 77—92 § 5. StaA 4 II 77, 78 § 3. Man stützt sich auf Brenneysen t. I, L. 5, n. 37 Anm. Brenneysen führt jedoch keine Belege für seine Behauptungen an, vielleicht hätte er es auch gar nicht können. Ihm lag in erster Linie daran, eine dem ostfriesischen Fürsten günstige Geschichte zu schreiben, und da kam es ihm nicht so sehr auf die feine Begründung aller seiner Ansichten an.

Diese Bemerkung soll jedoch keineswegs die Möglichkeit einer Mitwirkung des Grafen von vornherein verneinen. Zu einem sicheren Ergebnis wird man auch hier wohl wegen des gänzlichen Ausbleibens zuverlässiger Nachrichten nie kommen.

[2]) Stieda 811 geht mit einer unbefriedigenden Bemerkung über diese Frage, die er im allgemeinen zu erörtern hatte, hinweg.

[3]) Vgl. Stan. v. Lewicki, Lembergs Stapelrecht, erstes Heft der „Studien zur Geschichte des Handels in Polen", Lemberg 1909 S. 23 ff.

[4]) Wie Hagedorn 11 Anm. 2 tut.

[5]) Man vgl. allein an ostfriesischen Urkunden: Brenneysen Bd. I. III 29, IV 4, IV 32, V 1, V 32; Bd. II S. 407 ff, Urkunden aus der Zeit von 1454 bis 1595.

Zweites Kapitel.

Die Entwicklungszeit (16. Jahrhundert).

Trotz der kaiserlichen Bestätigung erfolgten die Angriffe von allen Seiten. Am hartnäckigsten bekämpfte das Emder Stapelrecht die Stadt Groningen [1]). Schon früher hatte Groningen Auseinandersetzungen mit Emden wegen des Stapelrechts gehabt.

Groningen, eine der ältesten Hansestädte der Niederlande, war als Handelsstadt ein überlegener Gegner Emdens. In den Provinzen Drenthe, Friesland und Groningen besass es eine überragende Stellung [2]). In den Umlanden („Ommelanden") bekam es gar um die Mitte des 15. Jahrhunderts das ausschliessliche Handelsrecht [3]).

Kein Wunder, wenn eine solche Stadt keine Lust zeigte, seinen lebhaften Emshandel nach Westfalen durch Unterwerfung unter den Stapelzwang in empfindlicher Weise belasten zu lassen, besonders, als Emden in späterer Zeit nicht mehr Hamburg als sichere Deckung hatte, sondern höchstens an den kaum zur Macht gelangten Grafen Rückhalt finden konnte. Zum ersten Male brach in den Jahren 1438 und 1439 Uneinigkeit aus. Man verglich sich jedoch auf gütlichem Wege. Es kam sogar zur förmlichen Anerkennung des Emder Stapelrechts durch die Groninger [4]). Unbekümmert hierum, schloss Graf Ulrich keine 20 Jahre später, im Jahre 1457, einen Vertrag mit Groningen [5]), indem er der Stadt erlaubte, abgabenfrei emsauf- und abwärts Handel zu treiben, und am 9. August

[1]) Vgl. hierüber vornehmlich die einschlägigen Stellen bei Hagedorn und Acker Stratingh.

[2]) Vgl. J. B. Schepers, Groningen als Hanzestadt, Groningen 1891. Schon 1334 bekam Groningen Zollfreiheit in der Stadt Stavoren, s. Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, I. Groningen 1896, N. 338. Seit den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts war es Hansestadt. Vgl. ausserdem Emmius, De Agro Frisiae, abgedruckt in der Folioausgabe von 1616, S. 28.

[3]) Vgl. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk. Deutsche Uebersetzung von Houtrouw. Bd. I, Gotha 1901, S. 428. Aehnliche Bestrebungen verfolgten Leipzig und Lemberg.

[4]) Hierüber und über die Streitigkeiten der Jahre 1448 bis 1453 s. S. 14/15.

[5]) Friedl. Urk. 714, vgl. ferner Urk. 720/721.

1459 verabredeten sie gegenseitig Freundschaft zu halten[1]). Jährlich sollten am Sonntag nach Fronleichnam Abgesandte von beiden Seiten zusammenkommen, um Misshelligkeiten zu richten, damit die Kaufleute möglichst sicheren Verkehr hätten. Es hat den Anschein, als ob Emden sich durch all solche Abmachungen nicht besonders gebunden fühlte. Sicher ist, dass nach dem Jahre 1480 die Groninger sich dem Emder Stapelzwange fügten[2]). Genaues lässt sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr feststellen. Vielleicht war Groningen zu sehr mit der Behauptung seiner eigenen Privilegien beschäftigt, die es um diese Zeit einschliesslich seines Stapelrechtes vom Kaiser bestätigt erhielt, und musste sich in seiner Not dem von Emden ausgeübten Drucke fügen. So ergaben die Verhältnisse eine starke Beeinflussung des Emder Stapelrechtes durch die politischen Schicksale Groningens, und diese waren in dem nun folgenden 16. Jahrhundert recht bunt.

Zunächst kam Edzard, Graf von Ostfriesland, im Jahre 1506 in den Besitz Groningens[3]). Stark war der Schutz, den er, Emden ganz vernachlässigend, seiner neu erworbenen Stadt angedeihen liess. Vor allem genossen die Bürger Groningens während seiner Herrschaft freie Vorbeifahrt nach Westfalen. Zum Glück dauerte dieser Zustand nicht allzu lange[4]), da Groningen sich im Jahre 1514 von Edzard lossagte und sich in den Schutz Karls von Geldern begab. Diese Zeit (1514 bis 1536) war für Emden, das jetzt keinerlei Rücksicht mehr auf Groningen zu nehmen brauchte, von grossem Nutzen. Unnachsichtlich zwang es jeden Groninger Schiffer, sich dem Stapelrechte in seiner vollen Strenge zu unterwerfen[5]). Sorgsam darüber wachend, dass keiner sich diesem Zwange entzöge,

---

[1]) Friedl. Urk. 745.

[2]) Acker Stratingh 98: „Bisher lehrte uns die Geschichte nicht, wenigstens nicht mit Sicherheit, dass unsere Stadt (Groningen) dem Emder Stapelrecht unterworfen war. Der letzte damals noch geltende Vertrag von 1459 sprach nur von Zahlung des gewohnten Zolles. Man vernimmt dann auch nichts Bestimmtes von der Ausführung des Emder Stapelrechtes gegen Groningen unter der ferneren Regierung Edzards bis 1528".

[3]) Hagedorn 62.

[4]) Was Einzelheiten anbetrifft, verweise ich auf Hagedorn 62 ff.

[5]) Hagedorn 49 Anm. 2, Acker Stratingh 98.

befestigte es das Stapelrecht derartig, dass es der Zukunft getrost ins Auge sehen konnte, als am 8. Juni 1536 Groningen seinen Herrn wechselte und Stadt wie Umlande den Erblanden Karls V. angegliedert wurden[1]). Kein Wunder, wenn die Emder bei so starker Betonung ihrer Rechte bald mit den Groningern in Konflikt kamen[2]). Im Jahre 1528 brachen zum ersten Male Streitigkeiten aus. Da jedoch keine der Parteien Mut noch Lust zu entscheidendem Vorgehen hatte, so zog sich der Zwist in die Länge und schlief endlich nach dem Jahre 1531 ganz ein[3]).

Wie sicher sich Emden trotz aller Widerwärtigkeiten bereits fühlte, bewies die Tatsache, dass wenige Jahre später das Ereignis eintrat, welches den Anlass zu erneutem Ansturm auf das Stapelrecht gab: im Jahre 1541 verdoppelte Emden alle Sätze seiner Zollrolle[4]). Der Hauptgrund dafür war die Verschlechterung des Geldes („verloep des payements"). Aus dem „alten, schweren" Gelde war „neues, kleines" geworden, so klagte man[5]).

Nicht verdenken konnte man es den interessierten Nachbarstaaten, wenn sie eine solche ungeheure Mehrbelastung ihres Handels nicht ruhig hinnahmen. Sie lehnten sich dagegen auf, und da das Zollrecht stets eng mit dem Stapelrecht verbunden war und sein musste, so wurde auch dieses mit in den Kampf hineingezogen. Hamburg allein rührte sich nicht, wahrscheinlich, weil es bei der Art und Richtung seines Handels überhaupt von dem Emder Zoll wenig betroffen wurde.

Alle Schritte, die die Groninger zunächst in ihrer Sache Sache taten, waren umsonst. Weder Maria von Ungarn, die Statthalterin der Niederlande, noch Johann Cirksena, Schwager der ostfriesischen Gräfin Anna und Vormund ihrer jungen Söhne, vermochten ihren Bittschreiben zu entsprechen. Aber

---

[1]) Vgl. die Zeugnisse für die Ausübung des Stapelrechtes während der Geldrischen Herrschaft bei Hagedorn. Siehe ferner Acker Stratingh Anlage I.

[2]) Acker Stratingh 98/99.

[3]) Acker Stratingh, Anlage I.

[4]) Ueber die Verleihung des Zollrechtes an Emden s. S. 6. Reichsgesetzlich stand es Emden nicht frei, seinen Zoll willkürlich zu erhöhen.

[5]) Es ist dies eine Klage, die auch später bei den Vorverhandlungen zum Aschendorfer Vertrage von 1669 erhoben wurde und während der Kipper- und Wipperzeit in ganz Deutschland widerhallte.

zähe und unentwegt liessen sie nicht locker, sondern versuchten nochmal ihr Glück, indem sie bei der Statthalterin Maria eine ausführliche Klageschrift einbrachten. Aus dem Inhalt[1]) ist der Absatz, der das Stapelrecht betrifft, von ganz besonderer Bedeutung, da er zeigt, dass die Groninger um jene Zeit nicht gezwungen wurden, mit ihren Waren in Emden Markt zu halten, sondern gegen ein Vorbeifahrtsgeld weiterfahren durften[2]).

Im Sommer 1545 kam Maria persönlich nach Groningen in der Absicht, eine Kriegssteuer für ihren Bruder Karl V. zu erbitten. Bereitwilligst gewährte der Rat ihr Gesuch. Für Maria selbst wurden reiche Geschenke beigelegt. Sicherlich hat dies seine Wirkung auf die Statthalterin, die ohnehin der Gräfin Anna wegen des Glaubens abhold war, nicht verfehlt[3]). Sie beraumte für die Schlichtung der Angelegenheit einen Tag in Brüssel an. Nachdem Vorverhandlungen im Johanniterkloster Oosterwierum in der Provinz Groningen ergebnislos verlaufen waren, kamen die Abgeordneten der beiden Parteien am 25. August 1545 in Brüssel zusammen. Die Emder beriefen sich auf den unvordenklichen Besitz des Stapelrechtes[4]), auf das Privileg Maximilians, ohne die Urkunde selbst vorzuzeigen, und auf den Vertrag mit dem Stift Münster, der von den Groningern selbst gutgeheissen war[5]). Diesem stellten die Groninger das allgemeine Völkerrecht, die Freiheit der Friesen und die Billigkeit entgegen, alles sehr vage Argumente. Als eine Einigung nicht erzielt werden konnte, übertrug Maria das Urteil ihrem Bruder Karl V., der damals gerade in Brabant weilte. Anna jedoch, die wohl von vornherein nicht die ernste Absicht gehabt hatte, sich dem Ausspruche der niederländischen Regentin zu unterwerfen, und nunmehr befürchten musste, dass Maria

---

[1]) Acker Stratingh 113—117, 9 Juni 1544.

[2]) Hierfür ist ein weiterer Beweis Acker Stratingh, Anlage VII, aus der ebenfalls hervorgeht, dass Groningen nur Vorbeifahrtsgeld zu zahlen hatte.

[3]) Wiarda III 33.

[4]) Das Stapelrecht war von den Groningern gleicher Weise angefochten worden. Der Verlauf des Zollstreites muss hier natürlicherweise in den Hintergrund treten.

[5]) Wiarda III 33—35.

auf ihren Bruder ungünstig einwirkte[1]), appellierte an das Reichskammergericht. Dieser Schritt zog ihr erst recht die kaiserliche Ungnade zu, was um so schlimmer war, als die Regelung des Streites vorläufig noch beim Kaiser blieb.

Schon am 14. Februar 1545 war ein kaiserliches Mandat[2]) an die „Regierung" in Emden abgegangen mit der Mahnung, die Groninger nicht zu bedrücken. Von Mecheln aus erliess nunmehr Karl am 21. Oktober 1545 ein weiteres Mandat, nach dem in Groningen, Brabant, Utrecht und Westfriesland von allem ostfriesischen Gut der 20. Pfennig und von jedem ostfriesischen Schiffe 25 Karolusgulden als Abgabe erhoben werden sollten.

Diese terroristische Massnahme kam auch wirklich, wenigstens in der Provinz Groningen, zur Ausführung. Nach den anderen genannten Provinzen betrieben die Emder[3]) allerdings auch kaum irgend welchen Handel.

In seiner Gesamtwirkung betrachtet, war das Mandat ein Schlag ins Wasser. Mochte der Emder Handel mit den Niederlanden alles in allem nicht unbeträchtlich sein, sein Handel mit den westfälischen Gebieten, dessen Vernichtung allein Emden den Stoss ins Herz hätte versetzen können, blieb ausserhalb des Bereiches der Verfügung. Die Verhandlungen mit Groningen setzten sich fort. Im Jahre 1546 kam man wiederum im Kloster Oosterwierum zusammen, abermals ohne irgend etwas zustande zu bringen.

Nicht unvorteilhaft war es für Emden, dass in der nächstfolgenden Zeit die Aufmerksamkeit des Kaisers völlig durch die wichtigen politischen Ereignisse im Innern Deutschlands in Anspruch genommen wurde. Aber ein jäher Wechsel vollzog sich mit einem Male in ihrer Lage, als der Kaiser durch den Sieg von Mühlberg in den Besitz einer Machtfülle kam, wie er sie vordem nie gehabt. Die Groninger fanden nunmehr bei ihm, der zudem „wegen der Religion gegen Emden erbost" war, einen freundlichen Helfer, als sie auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahre, 1548 an ihn herantraten

---

[1]) Acker Stratingh 101.

[2]) Acker Stratingh, Anlage IV.

[3]) Die Emder sind es ja allein, die praktisch in Betracht kommen, wenn von ostfriesischer Schiffahrt um jene Zeit die Rede ist.

und sich in masslosen Klagen über Emdens Gebahren beklagten[1]). Im dem Edikt vom 30. April 1548 hob Karl V. die Emder Zoll- und Stapelgerechtigkeit auf! Zu Exekutoren dieser Anordnung wurden die umwohnenden Fürsten ernannt: die Bischöfe von Münster und Osnabrück, der Statthalter der Provinzen Geldern, Friesland und Groningen, die Grafen von Oldenburg, Bentheim und Rietberg. Für den Fall des Ungehorsams sollten die Ostfriesen an allen niederländischen Zollstätten doppelten Zoll bezahlen. Aber auch dieser Erlass hatte auf die Ausübung der Gerechtsame der Stadt Emden keinen Einfluss. Denn da zunächst die Wirkung des Interims in Ostfriesland abgewartet werden musste[2]), so zögerte der Kaiser trotz der Fürsorge die er seinen Erblanden stets angedeihen liess, den Groningern die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Ediktes zu geben. Die erste Verfügung (21. Oktober 1545) war von Karl als Kaiser gegeben worden, die zweite (30. April 1548) ging von Karl in seiner Eigenschaft als Herrscher der Niederlande aus. So blieben Groningen und Emden vorläufig in ihrer feindseligen Stellung, bis nach dem Tode des Grafen von Büren, Statthalters der Provinzen Friesland und Groningen, sein Nachfolger, Johann von Ligne, Graf von Arenberg, einen neuen Tag für die Schlichtung des immer noch offenen Streites ansetzte. Im Mai des Jahres 1550 trafen sich die Abgeordneten beider Seiten in Appingedam[3]). Hier zeigten die Groninger zum ersten Male das Edikt („mandatum cassatorium“[4]) vom Jahre 1548, vorher hatten sie dazu ja keine dringende Veranlassung gehabt. Auch war das Mandat, da Abring, der Arzt der Stadt Groningen, es nicht vor dem Herbste des Jahres 1549 von Brüssel mitbrachte[4]), erst seit

---

[1]) Wiarda III, 33—35.

[2]) Acker Stratingh 102.

[3]) Acker Stratingh 102, Hagedorn 80 ff.

[4]) Beninga, Chronyk van Ostfrieslant, Ausgabe von Harkenroht, Emden 1723, S. 817. Die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln, wie es Hagedorn 80 Anm. 3 tut, liegt m. E. kein Grund vor. Im Gegenteil, man darf wohl annehmen, dass die Groninger, nachdem sie das Edikt selbst errungen hatten, auch alles versuchten, um vom Kaiser die Publikationserlaubnis zu erhalten, und dass sie schliesslich, als sie einsahen, dass alle ihre Bemühungen aus irgend welchem Grunde fehlschlugen, das Dokument, als bereits das Ende des Jahres 1549 herannahte, ohne den Konsens nach Hause brachten.

kurzem in den Händen der Groninger. Es lässt sich nicht sagen, was die Groninger bewog, ihr Edikt in diesem Augenblick vorzubringen. Glaubten sie, die Emder würden sich ohne weiteres durch ein solches Manöver täuschen lassen? Sei dem, wie ihm wolle, es steht fest, dass man von Seiten der Gräfin an Kaiser und Reich appellierte und sich erbot, dafür einzustehen, dass der Kaiser zu Recht keine Ursache finden würde, die von seinen Vorgängern auf dem Thron an Emden verliehenen Privilegien wieder aufzuheben. Gräfin Anna sorgte dafür, dass beim kaiserlichen Hofe alle erforderlichen Schritte getan wurden.

Man ist verwundert, dass die Emder bisher niemals ihr Stapelrechtsprivileg vom Jahre 1494 vorgewiesen haben[1]), obwohl sie es oft mit Nutzen hätten tun können und müssen, und statt dessen immer wieder in Gründen allgemeiner Natur und in dem Privileg vom Jahre 1464, das Ostfriesland zur Reichsgrafschaft erhob, eine keineswegs genügende Rückendeckung zu finden versuchten[2]).

Erst jetzt, im Jahre 1550, also ungefähr 60 Jahre nach der Bestätigung, brachten sie das Privileg vor. Die Aufregung bei den Groningern war naturgemäss zunächst ungeheuer. Sie erholten sich jedoch recht bald und besassen sogar die Keckheit, den Emdern ins Gesicht zu sagen, die Urkunde sei auf betrügerischem Wege erworben. Auf alle Fälle wollten sie sich eine genaue Abschrift sichern und schickten zu dem Zwecke ihren Stadtsekretär Johann Voghet nach Emden. Vorläufig musste Groningen wohl oder übel den Rückzug antreten und versuchen, auf andere Weise seinen Willen durchzusetzen. Freilich blieb Emden seinerseits auch nicht müssig. Hüben wie drüben hob ein eifriges Beschlagnahmen von Schiffen und

---

[1]) Im Jahre 1545 beriefen sie sich zwar auf dieses Privileg, die Gegner scheinen jedoch die Aussage der Emder nicht für Ernst gehalten oder der Sache nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

[2]) Die Anlage I zu Acker Stratingh vom 6. April 1531 scheint darauf hinzuweisen, dass die Emder selbst von ihrem Privileg nur noch eine dunkle Ahnung hatten. Denn sie sagten, dass der Kaiser ihre Stadt vor schon 150 (!) Jahren mit dem Stapelrecht begnadigt habe.

Vielleicht war kurz vor der Appingedamer Tagung von 1550 das Emder Ratsarchiv durchsucht und dabei das wertvolle Stück wiedergefunden worden.

Gütern an. Am 8. August 1550 wurde von Groningen aus ein Schiff, mit Butter beladen, die Ems hinaufgesandt, mit dem Befehl, an Emden vorbeizufahren[1]). Doch man setzte dem Schiffe nach, und es wurde mit dem Schiffer Geert Hooft in den Hafen von Emden eingebracht.

Auch noch andere Schiffer wurden wegen Verletzung des Stapelrechtes zu Emden angehalten. Obwohl dies die Gemüter der Groninger erbitterte und sie ihrerseits zu Gewalttaten anreizte, nahmen doch zum Schluss beide Parteien die Verhandlungen wieder auf, mit demselben Ergebnis.

Da traf, wenige Monate nach der Appingedamer Zusammenkunft, am 6. Oktober 1550, wie ein Blitzschlag ein kaiserliches Mandat ein, mit dem Befehl, das Augsburger Edikt vom Jahre 1548 zu veröffentlichen. Es hiess darin, dass der neue Zoll vom Jahre 1541, die praetendierte Vorbeifahrt und andere Beschwernisse, welche die Amtleute und Diener des jungen Grafen von Ostfriesland, ferner Bürgermeister und Rat der Stadt Emden seit geraumer Zeit unter Anwendung von Gewalt auferlegten, abgestellt werden sollten.

In diesem kritischer Augenblick sandte die Gräfin Anna zuvörderst, um die Freilassung der auf das Mandat hin am 22. Oktober 1550 auf dem Groninger Freimarkte festgenommenen Ostfriesen zu erwirken, ein Schreiben an den Rat von Gronigen, und als das keinen Erfolg hatte, eine Gesandtschaft. Wider Erwarten war der Ausgang günstig. Nach einigen fruchtlosen Versuchen gelang es der diplomatischen Gewandtheit Annas, die Freilassung der rechtswidrig gefangen gesetzten Ostfriesen zu erwirken. Glücklicherweise blieb es vor der Hand bei dem einen groningischen Handstreich vom 22. Oktober 1550. Zudem führten die allgemeinen politischen Verhältnisse bald eine Beruhigung der Gemüter herbei.

Für das fernere Schicksal des Emder Stapelrechts blieb besonders der im Jahre 1552 ausbrechende letzte Krieg Karls V. mit Frankreich nicht ohne Folgen.

Als Bittstellerin sahen die Emder ihre frühere Feindin, die Königin Maria, von den Franzosen zu Lande wie zu Wasser bedrängt, sich an sie wenden und um ihren Beistand anflehen.

---

[1]) Acker Stratingh 102, 103. Hagedorn 82.

Aus Erkenntlichkeit befreite Maria 1553 die Ostfriesen von der Abgabe des 20. Pfennigs und dem Schiffszoll[1]).

In den folgenden Jahren wurde das Stapelrecht den Groningern gegenüber zur Ausführung gebracht, wie erhaltene Zeugnisse zeigen[2]). Es hat den Anschein, als ob Groningen, mit Ausnahme der Zeit, wo es unter Edzards Herrschaft stand (1506—1514), in Wirklichkeit nie vom Stapelrecht Emdens befreit gewesen ist.

Einen letzten, nur mehr mit halber Kraft geführten Versuch, sich dem Stapelzwang zu entwinden, machte Groningen im Juni 1557 auf Befehl der burgundischen Regierung[3]), indem es den Stadtsyndikus Hermannus Abring ins Stift Münster nach Friesoythe und Aschendorf sandte. Durch Zeugenverhöre — das gewohnte Mittel — sollte er Erkundigungen einziehen über die Ausübung des Emder Stapelrechtes.

Da Emden — und niemand wird es ihm verübeln — sich auf nichts derartiges einlassen wollte und, wie es jederzeit seine Politik gewesen, auf das Reichskammergericht, als zuständiges Gericht, hinwies, so blieben auch diese letzten Anstrengungen Groningens fruchtlos. Keine Anfechtungen hatte Emden fürderhin von dieser Seite mehr zu erwarten. Groningens Kraft war gebrochen, mehr und mehr trat Emden auf allen Gebieten des Handels an seine Stelle[4]).

Unangreifbar wurde die Stellung Emdens im folgenden Jahre 1558. Die Bemühungen der Gräfin Anna beim kaiserlichen Hofe hatten nämlich den glücklichen Erfolg, dass in dem Schlusssatze des von Ferdinand I. den Grafen Edzard, Christopher und Johann verliehenen Lehnbriefs alle Privilegien widerrufen wurden, die den im Lehnsbrief aufgeführten ostfriesischen Gerechtigkeiten zuwiderliefen, mochten sie vom Kaiser selbst oder von seinen Vorgängern verliehen worden sein.

---

[1]) S. S. 28.

[2]) Hagedorn 88, 89. Ferner: Die geschworenen Kirchenvögte (E. R. 469) der Kirche „too Ae" in Groningen bitten den Graf, am 16. April 1555, den Garbrant Heymens, Bürger Groningens, Balken an Emden vorbeiführen zu lassen. Ausserdem: E. R. 469.55 (1564), 73 (1569), 83 (1570), 84 (1570), besonders 88 (1571), 91 (1572), 103 (1573), 111 (1576), 118 (1576), 126 (1580), 148 (1595), 149 (1596), 150 (1596), 151 (1596), 165 (1597), 164 (1599).

[3]) E R. 468 a, 13—22.

[4]) Hagedorn 9, 69, 116 ff.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, dass Ferdinand hiermit vor allem die von seinem Bruder Karl V. gegen das Emder Stapelrecht erlassenen Mandate ungültig zu machen beabsichtigte[1]).

Spätere Geschlechter äusserten ihren Spott über die heissen Bemühungen der Groninger und das klägliche Schlussergebnis. Bernhard Alting, ihr eigener Mitbürger, schrieb in seinem 1648 zu Groningen erschienenen Traktat, De Pilaren ende Peerlen van Groningen: „Und was den Emder Zoll angeht ..... so hat Kaiser Karl V. der Stadt Groningen im Jahre 1548 einen grossen und weitgehenden Freiheitsbrief verliehen. Als aber die beiden Städte miteinander in Streitigkeiten kamen, hat die eine bis auf heute ihren Zoll behalten, die andere ihren Brief."

Das Jahr 1558 ist ein Markstein in der Geschichte des Emder Stapelrechtes. Von diesem Jahre bis zum Ausbruche des Kampfes mit Leer, gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, wurde das Stapelrecht nicht mehr ernstlich angefochten[2]).

Noch weniger Anfechtungen erlitt das Emder Stapelrecht von seiten Hamburgs.

Hamburg besass im 15. Jahrhundert eine Vormachtsstellung in Ostfriesland. Und zu Recht. Denn zweimal hatte es Emden für längere Zeit in Besitz gehabt, hier ganz nach eignem Gutdünken schaltend, das Stapelrecht eingeführt und die Erhebung der Cirksenas zur gräflichen Würde in die Wege geleitet. Auch nachdem Emden vollständig von den Hamburgern verlassen worden war, blieb es vorläufig unter einer Art hamburgischer Schutzherrschaft. Im ersten Zeitabschnitt ist Hamburg Stellung mehr vom politischen Gesichtspunkte zu betrachten. Denn einerseits musste Emden sich stets vor Augen halten, dass Hamburg seine noch nicht völlig aufgegebenen Ansprüche auf Emden jederzeit geltend machen konnte, an-

---

[1]) Beninga 847. Brenneysen A. I, L. V, S. 240—244. Acker Stratingh 105/106. Hagedorn 85.

[2]) Vgl. Acker Stratingh 106, 107. Er führt nur Briefe von 1618 an. Die von mir S. 31 Anm. 2 angeführten Zeugnisse scheinen ihm entgangen zu sein.

dererseits war die Ausfuhr des berühmten Hamburger Bieres — der einzige Artikel, der in ansehnlicheren Mengen von Hamburg nach Ostfriesland gebracht wurde[1]) — noch nicht beträchtlich.

Der zweite Zeitraum dagegen wird hauptsächlich von wirtschaftlichen Rücksichten beherrscht. Zunächst fiel der letzte Rest alter hamburgischer Fremdherrschaft. In dem Vertrage[2]) vom 26. Mai und 1. Juni 1493 löste Emden gegen 10000 Mk. lübisch, zahlbar innerhalb 10 Jahren, die Rechte ab, die Hamburg sich immer noch vorbehalten hatte. Auch einigten sich die Parteien dahin, dass die Hamburger für ihr Bier und alle anderen Waren, die sie selbst nach Ostfriesland brächten, völlige Abgabenfreiheit und damit doch auch Freiheit vom Stapelzwange geniessen sollten.

Zum Lohne erkannte Hamburg — und das war für Emden nicht das Unwesentlichste am Vertrage — das Emder Stapelrecht an.

Zum andern stieg der Verbrauch Hamburger Bieres in Ostfriesland zusehends[3]), eine Folge des Aufschwunges, den Emden während der Regierung Ennos (1528—1540) genommen hatte[4]).

Im Jahre 1545 schloss Hamburg seinen letzten Vertrag mit Emden. Zwar wurden Hamburg die alten Vorrechte noch einmal bestätigt. Aber das anhaltende Wachstum Emdens und die damit sich verknüpfende Tendenz, alle dem uneingeschränkten Gebrauch der städtischen Privilegien entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, liessen vorausahnen, dass die Hamburger nicht mehr allzu lange sich ihrer Sonderstellung zu erfreuen haben würden. Im Jahre 1567 wurden sie trotz der Verträge von 1493 und 1545 der Zollpflicht unterworfen[5]). Kaum werden sie dies als schweren Schlag empfunden haben. Denn schon um 1550 hatte ihre Bierausfuhr

---

[1]) Hagedorn 54, 55.

[2]) Friedl. Urk. 1361, Hagedorn 15 ff.

[3]) Hagedorn 54.

[4]) Hagedorn 69.

[5]) Hagedorn 118, 119.

nach Ostfriesland, wie auch nach anderen Ländern, aus noch nicht aufgeklärten Gründen, zu sinken begonnen und wahrscheinlich gegen 1570 schon ihre Bedeutung verloren.

So liessen sie sich ihre Privilegien, ohne merklichen Widerstand, aus den Händen nehmen[1]). An ihre Stelle war mittlerweile das Fürstbistum Osnabrück getreten.

Schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts hatten die Osnabrücker Kaufleute einen eifrigen Tauschhandel in Getreide und auch in Holz mit Ostfriesland unterhalten und waren dabei auch mit Emden selbst sehr viel in Berührung gekommen[2]). Bei diesem Tauschhandel blieben sie, bis das Seeräuberunwesen, das die Unterems weit hinauf unsicher machte, und die im Innern Ostfrieslands wütenden Häuptlingsfehden ihren Handel zum Stillstand gebracht zu haben scheinen.

Erst mit dem Aufsteigen der Cirksenas, also um die Mitte des 15. Jahrhunderts, nahmen sie den ostfriesischen Handel wieder auf und vertrieben weiter ihre Waren[3]). Es ist unbekannt, wie die Osnabrücker sich zu dem Stapelrecht verhielten, das von den Hamburgern für Emden beansprucht wurde. Sichere Nachrichten besitzen wir erst um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Nachdem Münster seine Handelsbeziehungen mit Ostfriesland im Jahre 1497[4]) durch zwei Verträge geregelt und wichtige Zugeständnisse erhalten hatte, regte sich auch bei den Osnabrückern der Wunsch, ähnliche Schritte zu unternehmen. Hierbei gerieten sie in Gegensatz zu dem ostfriesischen Grafen Edzard, in dessen Interesse es lag, zu verhüten, dass

---

[1]) Ich habe aus der Zeit von 1550—1600 in den Emder Stapelrechtsakten nur e i n e Nachricht über Hamburger Bier gefunden, in einem Emder Bericht über die münsterschen Zollbeschwerden vom 4. November 1572 (ER 471).

[2]) Die Angaben über den Handelsverkehr beruhen zum grössten Teil auf Stüve, Handel von Osnabrück, in den Mitteilungen des Hist. Vereins von Osnabrück, Bd. VI, 1860. 80—168.

[3]) Vgl. Friedl. Urk. 1793. „Häuptling Ulrich von Norden, Greetsyl, Aurich, Emden etc., gibt den Osnabrückern auf Wunsch des Abtes Bernd von Norden freies Geleit bis zum 29. September, um in seinem Gebiet ungestört Handel treiben und reisen zu können." Norden den 16. Mai 1459.

[4]) S. S. 39/40.

auch andere Territorien die den Münsterern gemachten Vergünstigungen für sich in Anspruch nähmen, eine Gefahr, die in erster Linie von dem Hochstift Osnabrück drohte, weil Bischof Konrad II. von Münster zugleich Administrator von Osnabrück war[1]). Edzards Bemühungen hatten es die Osnabrücker zuzuschreiben, dass am 25. Oktober 1497 der Geltungsbereich der Verträge auf Münster und Ostfriesland eingeschränkt und das Bistum Osnabrück ausgeschlossen wurde.

Die Osnabrücker musten sich wohl oder übel darin fügen. Erst nach dem Tode Erichs, Bischofs von Münster, Paderborn und Osnabrück († 1532), schienen sich ihnen Aussichten auf Erleichterungen des Stapelzwanges zu zeigen, als Enno, Graf von Ostfriesland, den Versuch machte, eine Besetzung des erledigten Osnabrücker Bischofsstuhles in seinem Sinne herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke wirkte er zunächst auf die Stadt Osnabrück ein und zwar dadurch, dass er ihr einige Vergünstigungen in bezug auf das Emder Stapelrecht zu verschaffen versprach[2]).

Geschickt hatte Enno die Osnabrücker an ihrer schwachen Seite zu fassen gewusst. Eine Geldsammlung wurde unter den Osnabrücker Kaufleuten veranstaltet[3]) und dem Grafen, um sein Interesse an der Stadt auch weiter warm zu erhalten, ein ansehnliches Geschenk dargebracht.

Sobald die Emder erfuhren, dass der Graf gewillt sei, ihre Rechte zu beeinträchtigen, machten sie sich eifrig an die Verteidigung ihres gefährdeten Privilegs. Eindringlich stellte der Rat den Grafen Enno und Johann die Folgen dar, welche die Aufhebung des Stapelrechtes zugunsten der Osnabrücker für den Hafen von Emden haben müsse. Sein Widerstand hatte den Erfolg, dass die Grafen schwankend wurden[4]).

Als auch Osnabrück den Rückzug antrat, kam es im Jahre 1534 zu einem Vertrage zwischen Osnabrück und Ostfriesland, zunächst für 5 Jahre[5]).

---

[1]) Unter dem Namen Konrad IV. (1482—1508).
[2]) Stüve, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück II, S. 58, Jena 1872.
[3]) Stüve, Mitt. d. h. V. zu Osn., VI 101.
[4]) Hagedorn 72.
[5]) Hagedorn 72, 73.

Die Hauptbestimmung war, dass alle Erzeugnisse des Hochstiftes Osnabrück in Emden das Stapelrecht zu halten hatten und nur das Nichtverkaufte auf Emder Schiffen weitergeführt werden durfte, die von Osnabrück über Emden bezogenen Güter mussten gleichfalls auf Emder Schiffen verfrachtet werden. Im wesentlichen ähnelte der Vergleich viel den münsterschen Verträgen von 1497 [1]).

Doch auch in dieser Form trug Emden die ihm abgenötigten Zugeständnisse nur schwer, und als die fünf Jahre abgelaufen waren, wurde der Vergleich, dank seinen Bemühungen, nicht wieder erneuert.

Nicht lange sollte es dauern, bis die beiden Territorien wieder in engere Beziehungen zu einander traten. Im Jahre 1541 verdoppelte die Stadt Emden mit einem Gewaltstreiche ihren Zolltarif [2]), und ein weiterer Schlag erfolgte im Jahre 1545, als die Gräfin Anna in ihrer „Polizeiverordnung" die unbedingte, von keinerlei Sonderrücksichten beeinflusste Durchführung des Stapelrechtes anbefahl und das Stapelrecht unter die Aufsicht des gräflichen Amtmannes stellte. Erst diese Verordnung hatte die völlige Sperrung der Vorbeifahrt zur Folge.

War die Gräfin Anna auch völlig in ihrem Recht, wenn sie inbetreff des Stapelrechtes [3]) eine Bestimmung erliess, so zeigte sich Osnabrück doch nicht gewillt, ohne weiteres nachzugeben. Im Jahre 1547 beklagte es sich auf dem Reichstage zu Augsburg über die Stadt Emden, welche die Kaufleute zwänge, sich dem Stapelrechte zu unterwerfen und ihre Waren für ein Billiges zu verkaufen. Der Reichstag stellte sich auf die Seite der Stadt Osnabrück. Ein kaiserliches Mandat wurde erlassen, das den Emdern bei einer Strafe von 40 Mark Goldes gebot, sich dieser Anmassung zu enthalten.

Die Stadt Emden unterwarf sich jedoch dem Befehle des Kaisers nicht, sondern berief sich darauf, dass sie unter der Herrschaft der Gräfin stünde und ohne die gräfliche Einwilligung die Schiffahrt längs Emden zu gestatten nicht befugt sei. Noch einmal versuchte Osnabrück im Oktober

[1]) S. S. 39/40.
[2]) S. S. 25.
[3]) Beninga 769.

1548 sein Heil und schickte zum letzten Mal eine Gesandtschaft nach Ostfriesland. Als man auch dieses Mal nichts ausrichtete, wurde die Angelegenheit vor das Reichskammergericht zu Speyer gebracht[1]).

Der Prozess begann im Dezember 1548. Gleich zu Beginn erhob sich eine Schwierigkeit recht bezeichnender Natur. Den Osnabrückern wollte es nicht einleuchten, dass die gräflich ostfriesischen Abgesandten auch für die Stadt Emden, mit der sie es allein zu tun haben wollten, zuständig seien. Schriften und Gegenschriften wurden eingereicht, mit dem Erfolge, dass sich der Streit, in ermüdender Länge, durch die Jahre 1549 bis 1554 hinzog[2]). Emden war durchaus nicht geständig, widerrechtlich vorgegangen sein, was es gegen Osnabrück getan, habe ihm vermöge seiner Rechte zugestanden[3]). Verschiedentlich verwies es auf die Stapelrechtsbestätigung durch Maximilian I. von 1494. Doch als es aufgefordert wurde, das Privileg im Original vorzubringen[4]), war es dazu nicht imstande[5]).

Erst 1554 teilte sein Hauptanwalt, Mauricius Breunle, mit, von der Gräfin Anna sei Nachricht gekommen, dass die in Betracht kommenden Urkunden dort vorhanden seien[6]). Da es nun gefährlich sei, die wertvollen Dokumente von Ostfriesland bis nach Speyer zu schicken, möge man die Echtheit der Siegel durch eine Kommission feststellen lassen und dafür 6 Monate Zeit geben. Als Osnabrück die Entscheidung der Angelegenheit sich immer mehr hinausziehen sah, liess es, von der Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen überzeugt, den Prozess während der sechsmonatigen Frist einschlafen, und die Sache blieb im Beweisverfahren liegen. Fortan unterwarf sich Osnabrück dem Emder Stapelrecht.

---

[1]) Stüve, Geschichte II 129.

[2]) Der Reichskammergerichtsprozess zwischen Osttriesland und Osnabrück ist von Emmius und Beninga kaum berücksichtigt worden. Die Prozessakten befinden sich im Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 150, No. II 238. Siehe ferner die von Hagedorn 76 angegebenen Einzelakten.

[3]) Nicht 1553, wie Hagedorn sagt.

[4]) Sta. O. a. a. O. S. 27.

[5]) Sta. O. a. a. O. S. 69/70. 27. April 1550.

[6]) Sta. O. a. a O. Letztes Blatt.

Mehr Erfolg war dem Fürstbistum Münster beschieden. Das Stift Münster, das seit dem 12. Jahrhundert durch kirchliche wie politische Bande mit Emden vielfach verbunden war[1]), begann seit 1400 auch einen regeren Handel auf der Ems nach Ostfriesland hin zu treiben. Holz und Roggen waren die Hauptartikel, welche die Münsterer wie die Osnabrücker die Ems hinab nach Emden führten, um Fettwaren dagegen einzutauschen. Sie verführten dann auch bald nicht mehr das Rohmaterial, sondern bauten in der Heimat Flösse und Schiffe davon und brachten diese nach Emden.

Die wichtigste Nachricht hierüber sind die eidlichen Aussagen mehrerer alter Leute vom 30. und 31. März 1486[2]). Diese Aussagen waren veranlasst worden durch den Wunsch der Emder, die gewohnte massige Ausübung des Stapelrechtes gegenüber den westfälischen Schiffern, zumal der münsterschen Diözese, einmal einwandsfrei schriftlich festzulegen.

Die einstimmig zugunsten Emdens erfolgende Aussage wurde erhärtet durch die beiden auf die Umgehung des Emder Stapelrechts ausgehenden Pläne der Jahre 1457[3]) und 1483[4]). Nachdem beide Pläne völlig gescheitert waren, auch der Krieg zwischen Heinrich, Bischof von Münster (1466—1496), mit Ostfriesland keine wesentliche Aenderung herbeigeführt hatte[5]), sahen sich die Münsterer, was das Emder Stapelrecht im besonderen und ihre Handelsbeziehungen im allgemeinen anging, gezwungen, durch Verträge mit den Emdern ins Reine zu kommen.

---

[1]) Vgl. S. 9.

[2]) S. S. 16 17.

[3]) Der Plan von 1457 scheint ziemlich in Vergessenheit geraten zu sein. J. B. Schepers, Groningen als Hanzestad, Groningen 1891, berichtet hierüber S. 92: „Wat het buitenland (von Groningen) aangaat, in 1457 sloten het Stift Munster en de stad Groningen een 20jarig verbond. Men kwam overeen „een ghemene wech en vrijestrate“ te maken door Westerwolde, Oldampt en Duurswolde op gemeenschappelijke kosten en dezen weg sonder nieuwe tollen vrij en veilig te houden voor de kooplieden.“ Dies ist nur ein und zwar der erste Punkt des Abkommens. Als es zur Durchführung kommen sollte, scheiterte das Unternehmen.

[4]) S. S. 16.

[5]) Sta. M. MLA 13. 24 g. Ueber Heinrich von Schwarzburgs Händel mit Ostfriesland ist in der Literatur wenig zu finden.

Der erste dieser Verträge wurde am 27. August 1495 zu Bredehorn in Oldenburg abgeschlossen. In ihm verzichteten Bischof und Kapitel des Stiftes Münster endgültig auf Schloss und Stadt Emden zugunsten der Grafen Uko und Edzard[1]). Es war eine Art Vorvertrag, der die Stapelrechtsfrage noch unerledigt liess. Im folgenden Jahre 1496 wurden, vielleicht um Material für die vor der Tür stehende Einigung mit den Münsterern zu gewinnen, wiederum Zeugen über die Verpflichtung der westfälischen Schiffer, ihre Waren nicht weiter als Emden zu führen[2]), verhört. Alle sagten zugunsten Emdens aus[3]).

Endlich vereinigte man sich am 15. Juni 1497 in einem Hauptabkommen dahin, dass Münster das Stapelrecht anerkannte, dagegen während der letzten 8 Tage vor Mittfasten und der auf Michaelis folgenden 8 Tage seine Waren in Emden feilbieten konnte, zu welcher Tageszeit es ihm gefiele. Was sie nach rechtem Marktgang nicht verkaufen konnten, durften die Münsterer nach Ablauf des Freimarktes in ihren eigenen oder fremden Schiffen oder auch zu Wagen, ohne jede Behinderung verführen, wohin immer sie wollten[4]). Wer ausserhalb der freien Jahrmärkte mit seinen Waren nach Emden kam, unterlag denselben Bedingungen, brauchte jedoch nur 3 Tage, statt 8, am „Baum“ [5]) zu liegen.

Von jeher zahlten die Münsterer in Emden nur halben Zoll. Jetzt wurde ihnen ein neues, wertvolles Zugeständnis gemacht durch die Bestimmung, dass münstersche Waren in ostfriesischen Gebieten nur einmal verzollt zu werden brauchten.

---

[1]) Friedl. Urk. 1451—1453

[2]) Wahrscheinlich war die nächste Folge dieser Umfrage ein Interimsvertrag, der 1496 am Freitag nach Sonntag Oculi zwischen Heinrich von Schwarzburg und Ostfriesland abgeschlossen wurde. Dieser bisher unbekannt gebliebene Vertrag befindet sich im Staatsarchiv Münster MLA 13, 24. d. in zwei Kopien, von denen die ältere allein zu verwenden ist. Siehe Beilage II.

[3]) Offenbar wurden, wie gewiss auch in den Zeugenvernehmungen des Jahres 1486 (S. 17), stets solche „alte Leute“ gefragt, von denen man sicher war, dass sie auf jeden Fall zugunsten Emdens aussagen würden. Uebrigens wurde diese Art der Beweisführung häufiger versucht, z. B. während des in das Ende des 14 Jahrhunderts fallenden Stapelrechtsstreites zwischen Krakau und Lemberg, siehe Lewicki S. 37.

[4]) Friedl. Urk. 1545. Vgl. auch Urk. 1543.

[5]) Der die Einfahrt von der Ems abschliessende Sperrbalken.

Den Schluss des Vertrages nahmen genauere Abmachungen über den Verkehr der Ostfriesen mit dem Stift Münster ein. Noch ein zweiter Vertrag wurde im Jahre 1497 zwischen Ostfriesland und Münster abgeschlossen[1]), doch kommt er nicht so sehr für das Stapelrecht als für die Regelung der Münzverhältnisse in Betracht.

Eine eingehende Kenntnis der näheren Umstände, die beim Abschlusse der münsterschen Verträge obwalteten, lässt sich nicht mehr erzielen, da die Beiakten, mindestens schon seit Beginn der preussischen Regierung in Ostfriesland, verloren gegangen sind[2]). Im Dunkeln bleibt infolgedessen auch, was Emden dazu bewogen hat, von seinem eben erst durch kaiserliches Privileg bestätigten Rechte abzugehen und ein Abkommen zu treffen, das den Münsterschen ziemlich weitgehende Freiheiten verlieh. Vielleicht übte Graf Edzard (1491 bis 1528), um einem neuen Kriege mit Münster vorzubeugen, einen Druck auf die Stadt aus. Sicher ist, dass beide Parteien ein volles halhes Jahrhundert dem Vertrage von 1497 nachlebten. Denn erst 1548 begann sich ihr Verhältnis, soweit es das Stapelrecht anging, wieder zu trüben. In diesem Jahre brachten Bürgermeister und Rat der Städte Vechta, Haselünne, Meppen, Kloppenburg und Oythe, ihre Klagen über Emden vor[3]). Sie sagten, dass ihnen seit langen Zeiten die Vorbeifahrt mit ihrem Gut ungesperrt gestattet gewesen sei, nun aber wolle man sie ihnen vorenthalten, dem Kaufmann zu merklichem Schaden und Nachteil[4]).

Daraufhin nahm Franz von Waldeck, Bischof von Münster (1532–1553), die Sache in die Hand. Er stellte am 16. Oktober 1548 ein Beglaubigungsschreiben[5]) aus für die Gesandten, die

---

[1]) Friedl. Urk. 1571, 21. Oktober 1497.

[2]) Sta. A. 4 II, S. 143, 144.

[3]) ER 471, 1. Nov. 1548.

[4]) Schon 1546 war es zu Weiterungen gekommen, Sta. M. MLA 13. 24 d. Schreiben der Stadt Emden an Swithart van Bockell, Drost, und Johann Reinekinck, Rentmeister im Emslande. Es handelte sich aber ausschliesslich um die Emder Zollerhöhung.

[5]) ER 471.

er nach Emden schicken wollte[1]). Welchen weiteren Verlauf die Angelegenheit damals nahm, wissen wir nicht.

Im Jahre 1551 wurden wieder Versuche gemacht, die Sache ins rechte Geleis zu bringen, aber über schüchterne Versuche kam man nicht hinaus[2]). Neue Klagen über unbillige Handlungsweise der Emder wurden 1562 laut. Bürger von Münster veranlassten den Bürgermeister und den Rat ein Schreiben[3]) an die Stadt Emden zu schicken und mitzuteilen, dass die münsterschen Kaufleute sich über die wider alles Herkommen und die vorigen Verträge erfolgte Erhöhung des Emder Zolles beschwert fühlten und die Abstellung der Uebelstände verlangten. Vom Stapelrecht ist darin nicht die Rede.

Die Emder spielten die völlig Ueberraschten und wollten von keinerlei Beschwerungen ihrerseits etwas wissen. Erst hartnäckig wiederholte Vorstellungen konnten sie dahin bringen, dem Gedanken einer gütlichen Einigung näher zu treten[4])

Am 7. Januar 1564 liessen sie zum ersten Male ihre Bereitwilligkeit erkennen, auf einem von den Münsterern festzusetzenden Tage die Streitigkeiten beizulegen. Vergebens bemühten sich Rat und Bischof von Münster, die ersehnte Zusammenkunft mit der Stadt Emden, der es offenbar mit ihrem Anerbieten nicht ernst war, herbeizuführen. Um 1570 verschärfte sich der Streit, da jetzt das Stapelrecht immer stärker in Mitleidenschaft gezogen wurde[5]), während die Kämpfe um die Zollerhöhung mehr und mehr zurücktraten.

Allmählich machte sich auch in Emden der Wunsch, dem Zustande steter Unruhe und Besorgnis ein für allemal ein Ende zu machen, immer stärker geltend, und so bot es die Hand zum Frieden dar[6]). Bevor jedoch die auch von

---

[1]) U. a. Franz von Oer, Dechant zu Osnabrück, und Jostes van Dincklage, Domherr.

[2]) Sta. M. MLA 13. 24 d, Siehe dort auch die genaue Liste der münsterschen Anklagepunkte.

[3]) ER 471, 28. Oktober 1562.

[4]) Für das folgende sind benutzt: Sta. M. MLA 13 24 d, ausserdem ER 471, Schreiben vom 15. Oktober 1563 und vom 22. Februar 1564.

[5]) Sta. M. MLA 13. 24 d. Klageschrift Johann Oberhagens, Burgmanns zu Münster, wegen eines zu Emden angehaltenen Schiffes usw., 8. Februar 1571.

[6]) ER 469. 51 (1563), 61 (1567), 63 (1568), 70 (1569).

den Münsterern sehnlichst herbeigewünschte Einigung zustande kam, wurde noch manches Schreiben zwischen den Parteien gewechselt, manche bittere Klage von den Münsterern erhoben, nunmehr auch ausdrücklich über die ihnen von den Emdern widerrechtlich verweigerte Vorbeifahrt[1]). Ein vom Bischof Johann (1566—1574) auf den 24. März 1572 anberaumter Tag[2]) kam nicht zustande, wahrscheinlich weil um dieselbe Zeit eine andere für Emden wichtige Tagung zu Bremen stattfand, der die Emder, der Weisung des Grafen von Ostfriesland und wohl auch ihrer eigenen Neigung folgend, den Vorzug gaben[3]).

Auch in den folgenden Monaten verstummten die Klagen der Münsterer nicht[4]). Wohl suchten die Emder sich zu verteidigen, indem sie obenhin auf die Ungerechtigkeit der münsterschen Angriffe im allgemeinen[5]) und auf einzelne Fälle, wo sie münstersche Bürger hatten vorbeifahren lassen[6]), hinwiesen. Aus allem ging die grosse Unlust der Emder hervor, irgend etwas von dem einmal in Anspruch genommenen Rechte wieder fahren zu lassen. Endlich griffen die Landesherren ein. Johann IV. von Münster (1565—1574), dessen grossenteils über Emden gehende Hofhaltsgüter stets anstandslos vorbeigelassen worden waren, und Edzard II. von Ostfriesland (1558—1599) nahmen sich der Sache an.

Am 13. September 1572 teilte Edzard der Stadt Emden mit[7]), dass er ein Schreiben Johanns erhalten habe wegen Gewalttätigkeiten, die sie, seine Untertanen, der Vorbeifahrt wegen den Münsterschen zugefügt hätten. Um dem Bischof eine genügende Antwort geben zu können, verlange er von den Emdern einen Bericht hierüber[8]). Interessant ist die Antwort, die Edzard den Emdern gab, als sie seiner Forderung entsprochen hatten[9]). Zwei Gründe seien es, die ihn ver-

[1]) ER 471 (22. Aug. 1571, 10. Sept. 1571 u. a.). Ferner Sta. M. MLA 13. 24 d.
[2]) ER 471. Sta. M. MLA. 13. 24 d.
[3]) ER 471, Emden an Edzard, 21. Februar 1572, und die Antwort vom 25. Februar 1572.
[4]) ER 471, 3. April 1572, 20. Sept. 1572, 24. Sept. 1572, 25. Februar 1572.
[5]) ER 471, 3. Sept. 1572.
[6]) ER 471, 30. Aug. 1572, und 469, S. 37, 26. Sept. 1572.
[7]) ER 471.
[8]) ER 471, 2. Jan. 1572, 5. Oktober 1572.
[9]) Scheint nicht mehr erhalten zu sein.

anlassten, ihren Bericht nicht nach Münster zu schicken, einmal weil er zu genau sei, und deshalb den Münsterern auf dem kommenden Tage der Sachverhalt aufs genaueste bekannt sein würde, und dann, weil der wichtigste Punkt, nämlich der, welcher das Stapelrecht betreffe, nicht richtig behandelt worden sei.

Denn in dem Emder Auszug des Vertrages (von 1497) werde wohl gemeldet, dass die Münsterer ihre Waren drei Tage lang zum Kauf anzubieten hätten, jedoch nichts davon gesagt, dass sie gehalten seien, nach gemeinem Lauf des Handels zu verkaufen, eine Tatsache, welche die Emder in ihrem Bericht doch hätten vermerken müssen[1]). So käme es nun, dass der Vertrag mit ihrem Bericht nicht übereinstimme. Dies könne nicht geduldet werden, da zu befürchten sei, dass die Münsterer sich streng an den Wortlaut halten würden. Zum Schluss verbot der Graf den Emdern nochmals, bei der jetzigen Notlage zuzulassen, dass Roggen oder anderes Getreide vorbeifahre[2]).

Am 16. Oktober 1572 wurde die Stadt Emden durch Edzard benachrichtigt[3]), dass Johann, Bischof von Münster, zum zweiten Male einen Tag und zwar den 3. November 1572 für die Schlichtung der Streitigkeiten angesetzt habe, wieder nach Aschendorf, sie möchten sich entsprechend vorsehen[4]).

Dieser Tag zu Aschendorf kam wirklich zustande. Die Sachlage an sich war insofern klar[5]), als es zwei Punkte waren, über die man sich zu einigen hatte: die Frage, wie es mit den Zöllen fürder wechselseitig gehalten werden

---

[1]) In Wirklichkeit war in dem Vertrage von 1497 von einer solchen Verpflichtung nicht die Rede.

[2]) Die Klagen Münsters scheinen also in diesem Falle speziell auf das gräfliche Verbot, Getreide durchzuführen, zurückzuführen zu sein. Wie die Emder zu dem Verbot sich geäussert haben, ist unbekannt.

[3]) ER 471.

[4]) Siehe ferner das Schreiben des Grafen von Ostfriesland vom 5. Oktober 1572 in Sta. M. MLA 13 24 d.

[5]) Die in ER 471 vorhandenen Akten geben ein übersichtlicheres Bild von der Sachlage als die Akten im Sta. M. MLA 13. 24 g. Ich habe sie deshalb hauptsächlich hier angeführt. Die die Verträge von 1572, 1575 unmittelbar betreffenden Beiakten befinden sich fast ausschliesslich im Sta. M. MLA. 13. 24 d.

solle, und, welche Stellung den Münsterern in bezug auf das Emder Stapelrecht eingeräumt werden würde.

Weitläufig wurden die Zollbeschwerden beiderseits vorgeführt[1]). Hierüber kam es auch zu einer Einigung, nicht jedoch über die Frage des Stapelrechtes.

Schon die Denkschriften, die von beiden Parteien am 4. November 1572 wechselseitig überreicht wurden, und in denen sie sich darüber aussprachen, wie der Vertrag von 1497, von dessen Auslegung alles abhing, zu verstehen sei, liessen keinen Zweifel über den unversöhnlich schroffen Gegensatz, in dem die Ansichten einander gegenüberstanden[2]).

Die Emder wiesen in ihrem Bericht zunächst darauf hin, dass die Münsterer wegen ihrer einzig bevorrechtigten Stellung im Stapelrecht nicht befugt seien, in Gemeinschaft mit ausländischen Kaufleuten Handel zu treiben, noch ihre Waren nach einem anderen Orte zu versprechen oder dort anzubieten, bevor sie den Markt zu Emden gehalten hätten. Von diesen Punkten, deren Ueberschreitung die Münsterer sich schuldig gemacht haben sollten, leiteten sie über zu der Stelle im Vertrage vom 15. Juni 1497, in der die Art des Warenverkaufs zu Emden genauer dargelegt wurde und wo es hiess, dass die Waren zu dem Preise, den der „Marktgang" mit sich bringe, verkauft werden müssten.

Ihre Ansicht war, dass die Verkäufer verpflichtet seien zu verkaufen, wenn die Emder Kaufleute die Ware „nach Marktgang" zu kaufen erbötig seien, wenn den verkaufenden Münsterern weniger als „Marktgang" geboten werde, dürften sie mit den Waren gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles anderswo hinziehen. Was die Holzflösse anginge, so könnte man die nach alter Gewohnheit zu Emden an bequemen Orten zum Kauf anbieten und mit dem Holz, welches man innerhalb gebührender Zeit nicht verkaufte, nach Belieben verfahren.

Unwahr sei die Behauptung, dass die Münsterer seit 50 Jahren das Recht der Vorbeifahrt besessen hätten. Wenn einmal ein

---

[1]) ER 471. „Beschwerde der Münsterer gegen Ostfriesland und Emden," „Beschwerde Emdens und ostfriesischer Untertanen über die münsterschen Zollbeschwerungen," „Aus der ostfriesischen Zollbeschwerung münstersche Antwort und Gegenbericht."

[2]) ER 471.

Schiff an Emden vorbeigefahren sei, so habe das an ganz besonderen Umständen gelegen.

Diesem hielten die Münsterer, die beiden ersten Vorwürfe gar nicht beachtend, entgegen, es könne nicht die Rede davon sein, dass sie gezwungen seien, die Waren gegen den marktgängigen Preis zu verkaufen, sondern, wenn sie ihre Güter nicht mit Vorteil nach ihrem Willen innerhalb der angesetzten Zeit verkaufen könnten, so stünde es ihnen frei, damit ohne weitere Behinderung zu tun, was ihnen beliebe, also die freie Vorbeifahrt zu geniessen. Für diese Auffassung spreche im besonderen, dass man sich jederzeit zunächst an den Wortlaut eines Privilegs zu halten habe und nur, wenn die Beachtung dieser Regel ein widersinniges Ergebnis zeitige, davon abgehen dürfe. Des weiteren verwiesen sie auf die alte, der jetzigen Emder Auffassung entgegengesetzte Gewohnheit der Münsterer. Endlich sei der Vertrag von 1497 zum Schutze der beiderseitigen Kaufmannschaft aufgerichtet worden. Durch die moderne Auslegung der Emder solle aber den Münsterern ihre natürliche Freiheit dadurch, dass sie wider ihren Willen und mit ihrem Schaden verkaufen sollten, genommen werden. Man möchte es bei dem alten Gebrauche lassen.

Die Münsterer hatten Erfolg[1]). Am 8. November 1572 kam der Vertrag zustande. Freilich völlig war das Ziel nicht erreicht, da in den Vertrag der Vermerk aufgenommen wurde, dass dieser Streit nicht zu „richtiger Vergleichung" habe gebracht werden können und die endgültige Schlichtung einer künftigen Einigung zwischen den Landesfürsten vorbehalten sein solle.

Nachdem das beiderseitige Verhältnis derart geregelt worden war, musste noch eine letzte Bedingung erfüllt werden: die Ratifikation der Vertragsurkunden durch die beiden Landesherren.

Man sollte meinen, dass dies, in einem so klaren Falle doch nur mehr eine Sache der Form, nicht lange hätte auf sich warten lassen.

---

[1]) Die für das Stapelrecht in Betracht kommenden Paragraphen des Vertrages sind abgedruckt in Beilage III. Der ganze Vertrag findet sich bei Brenneysen T. I. L. V. n. 60.

Aber die Parteien beeilten sich nicht, vielleicht war keiner an der Vollziehung des Vertrages viel gelegen[1]). Doch muss man anerkennen, dass sich die Emder im allgemeinen an den noch nicht bestätigten Vertrag hielten, denn in der ganzen Zwischenzeit bis zum Jahre 1575 sind nur zwei Fälle zu finden, wo münstersche Bürger sich über die Verhinderung der Vorbeifahrt beklagten[2]).

Es unterliegt keinem Zweifel dass bei dieser ganzen Frage[3]) nicht so sehr die Verträge als die Macht der Verhältnisse, besonders die jeweilige wirtschaftliche und politische Lage Emdens die ausschlaggebende Rolle gespielt haben, und dass dort die inneren, jetzt nicht mehr erkennbaren Beweggründe der scheinbaren Zickzackpolitik Emdens zu suchen sind. Getreidenot und dadurch hervorgerufene Getreideausfuhrverbote, plötzliche Wendungen im niederländischen Unabhängigkeitskampfe mögen häufig die Ursache uns heute unerklärlicher Vorgänge in der Geschichte des Emder Stapelrechtes zu jener Zeit gewesen sein.

Die Emder waren den Münsterschen nach Abschluss des Vertrages sicher nicht gewogener geworden.

Im Gegenteil! Schon 1573 trugen sie sich mit der Absicht, die Vorbeifahrt des Holzes, die den Münsterern zugestanden worden war, ganz oder doch auf 4—5 Jahre aufzuheben[4]). Die für den bischöflich-münsterschen Hofhalt bestimmten Waren liess man, wie immer, frei durch[5]).

---

[1]) In diesen Zusammenhang scheint ein Schreiben Edzards an Emden zu gehören. Auf einen Brief Johanns, seines Bruders, hat er Bericht eingefordert von Emden. Die Stadt hat nicht geantwortet, Edzard fordert sie nochmals zur Berichterstattung auf. ER. 471. 88, 10. Jan. 1573.

[2]) ER 471. 94. Sämtliche münstersche Kaufleute an Domkapitel und Rat von Münster, 14. Nov. 1573. Vgl. 471. 93, 95, auch Sta. M. MLA. 13. 24 e. Sta. M. MLA. 13. 24 e, 6. Dezember 1572. Kurz zuvor hatte Emden einen Münsterer, Berendt Nysinck, mit 11 Tonnen Leinsaat an Emden vorbei nach Rheine schiffen lassen, ER 469. 97, 21. Juli 1573.

[3]) Sta. M. MLA. 13. 24 e gewährt in mancher Hinsicht genaueren Einblick in die Verhältnisse der Jahre 1572—1576. Für den Gang der Ereignisse sind jene Akten nebensächlich und deshalb nicht eingehender benutzt worden.

[4]) ER 471. 91, 92, 28. Okt. 1573.

[5]) ER 469. 104, 12. Nov. 1573 u. a.

Das Jahr 1573, das mit der Annahme des Aschendorfer Vertrages durch den Bischof und der Publikation an die Amtleute des Emslandes begonnen hatte[1]), ging zu Ende, ohne dass der Vertrag trotz der Bemühungen Münsters von gräflicher Seite ratifiziert worden wäre[2]).

Erst am 7. Januar 1574 erhielt Emden von Edzard die Nachricht[3]), dass der Aschendorfer Vertrag in Bälde „ratifiziert und bestellt" werden solle. Einige Punkte müssten noch geändert werden, er habe den münsterschen Marschall von Velen gebeten, innerhalb einer bestimmten Zeit wegen dieser Angelegenheit nach Leerort zu kommen. Der Graf fragte in Emden an, ob dieser Termin dem Rate genehm sei.

Bevor es zu weiteren Schritten kam, trat jedoch ein Ereignis hemmend dazwischen, mit dem keiner gerechnet hatte. Johann, Bischof von Münster, starb 1574. Erst ein Jahr später, am 31. Oktober 1575, wurde, ohne dass an dem Vertrage[4]) irgend etwas geändert worden wäre, die Ratifikation vollzogen[5]).

Damit war der Streit vorläufig beendet. Die im § 10 ausgesprochene Hoffnung, dass die Angelegenheit sobald wie möglich von den Landesherren endgültig geordnet werde, blieb für ungefähr ein ganzes Jahrhundert unerfüllt. Erst 1669

---

[1]) Sta. M. MLA. 13. 24 e, 29. und 31. März 1573.

[2]) Vielleicht lag die Verzögerung der Ratifikation des Vertrages auch an dem Hader, der zwischen den die Grafschaft Ostfriesland gemeinsam regierenden Grafen Edzard und Johann herrschte, siehe Anm. 5.

[3]) ER 471, 96.

[4]) Die prächtige Originalurkunde befindet sich im Sta. M. Sie trägt die No. 3843.

[5]) Dies ist nicht genau. Die Urkunde trägt zwar als Datum der Ausfertigung den 31. Oktober 1575, aber die einzelnen Parteien, Domdechant und Kapitel von Münster, Statthalter des Stifts Münster, Edzard und Johann, jeder der beiden letzteren besonders, hängten zum Teil erst ziemlich viel später ihr Siegel daran. Als letzter tat es Johann. Das Schreiben, in dem er mitteilt, dass er den Vertrag besiegelt, macht es äusserst wahrscheinlich, dass der Zwist zwischen ihm und seinem Bruder Edzard die Hauptursache der Verzögerung der Ratifikation war. Sta. M. MLA. 13. 24 e, 28. Juni 1576. Das Domkapitel hatte die beiden Ratifikationsbriefe bereits am 25. Nov. 1575 versiegelt zurückgeschickt, Sta. M. MLA. 13. 24 e.

wurde die Entscheidung herbeigeführt. Doch kamen Stift Münster und Emden während dieser langen Zwischenzeit sehr gut miteinander aus.

Wohl entstanden häufig kleinere Streitigkeiten über Zollerhöhungen und auch über das Stapelrecht[1]). Schliesslich verglich man sich dahin, dass Emden im allgemeinen die neuen Zölle beibehielt, Münster gegenüber jedoch bei den alten Sätzen blieb[2]). Weiter wurde die Stadt Burgsteinfurt eigenmächtig von der freien Vorbeifahrt ausgeschlossen mit der Begründung, dass sie trotz der Versicherung des Gegenteils nicht unter die münsterschen Verträge falle[3]).

Aber im allgemeinen wurde doch den münsterschen Untertanen fortan gegen die Erfüllung der Bedingungen stets die freie Vorbeifahrt gewährt[4]).

Nachdem bisher Ostfrieslands Nachbarn in ihrer Stellung zum Emder Stapelrecht behandelt worden sind, ist es von Interesse zu erfahren, wie die Ostfriesen selbst zum Stapelrecht ihrer Hauptstadt gestanden haben.

Zunächst muss man beachten, dass der Handel der Ostfriesen, soweit er an Emden vorbeiführte, bis weit über das Ende des 16. Jahrhunderts hinaus ein sehr geringer, meist von der Stadt Norden ausgehender war. Dieser Umstand macht es erklärlich, dass fast keine Nachrichten vorhanden sind, die jene Verhältnisse beleuchten könnten. Die oberhalb Emdens an der Ems gelegenen Ortschaften waren noch ohne alle Bedeutung. Auch Leer machte davon keine Ausnahme. Die besonderen Bedingungen, die später im 18. Jahrhundert zu seinem

---

[1]) Z. B. ER 471. 113, 114 (1582), 118 (20. Mai 1583, 10. April 1589), ER 472 (17. Nov. 1596). Sta. M. MLA 13. 24 f: Akten vom 26. Juni 1581 bis 15. April 1589. Spätere Zollstreitigkeiten zwischen Münster und Ostfriesland aus den Jahren 1621, 1622 behandeln die Akten: Sta. M. MLA. 38. 3 und MLA. 13. 24 i.

[2]) 472, 31. Jan. 1597. Interessant ist besonders ein Schreiben, in dem Kaufleute aus 16 verschiedenen Städten und Ländern Einspruch erhoben gegen die „Kollekten, Imposten oder Konvoigelder, wie man dieselben mögen nennen", die zu Emden erhoben würden, ein Schriftstück, das die hohe Bedeutung Emdens als Handelsplatz zeigt, ER 446, 26. Jan. 1586.

[3]) ER 471, Sept. 1583.

[4]) Siehe die zahlreichen Zeugnisse in ER 489 und 473.

schnellen Aufblühen führten und den erbittertsten Stapelrechtskampf heraufbeschworen, den Emden zu bestehen gehabt hat, waren noch nicht vorhanden.

Immerhin geht auch aus den wenigen erhaltenen Nachrichten zur Genüge hervor, dass die Ostfriesen selbst bereits im 15. Jahrhundert dem Stapelrecht unterworfen waren[1]), und sie sind es geblieben bis ins 18. Jahrhundert hinein[2]). Vermutlich waren selbst die Emder Bürger dem Stapelrecht unterworfen. In Betracht kommen kann hier naturgemäss nur der Fall, wo Emder Bürger von Westfalen oder seewärts ihre Güter über Emden nach einem anderen Ort verschiffen wollten[3]).

Nachdem das Stapelrecht gegen alle Angriffe behauptet worden war, musste auch völlige Klarheit darüber geschaffen werden, wem das Verfügungsrecht über das mit der Stadt Emden verknüpfte Stapelrecht zustand, dem Grafen oder der Stadt. Zu berücksichtigen ist hierbei nur die Zeit von 1482—1595. Denn vor 1482 waren es die Hamburger, die als absolute Herren alles regelten, was mit dem Stapelrecht zu Emden zu tun hatte, und nach 1595 hatte Emden selbst, durch die Revolution im Jahre 1595 von der gräflichen Oberhoheit befreit, unbezweifelt das ausschliessliche Verfügungsrecht. Bei der Untersuchung der Frage, wem im 16. Jahrhundert das

---

[1]) Vgl. die von Hagedorn 21 angeführten Zeugnisse: Friedl. Urk. 1095, 1097, ER 469. 152, 154, 157.

[2]) Die Darstellung Hagedorns 21 dürfte inbezug auf diesen Punkt nicht richtig sein, wie später noch genauer gezeigt werden wird. Hier sei nur auf die Tatsache hingewiesen, dass die Leerer in den vielen Streitschriften, die sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegen Emden verfassten, sich bei der Begründung ihres Anspruches auf freie Vorbeifahrt stets nur auf die alte Zollfreiheit der Friesen und die zwischen den Grafen und anderen Mächten geschlossenen Verträge beriefen, nie dagegen aus dem 15. oder 16. Jahrhundert ein Zeugnis anzuführen vermochten, das unzweideutig an einem Einzelfalle die Berechtigung ihrer Ansprüche gezeigt hätte.

[3]) Siehe die von Hagedorn 21 angeführte Urkunde vom 9. Oktober 1482, Friedl. Urk. 1095. Weitere Nachrichten über diesen wichtigen Punkt aufzufinden, wollte mir nicht gelingen. Es scheint, dass die Urkunde nicht unbedingt im Sinne Hagedorns verwendet werden kann, sondern wahrscheinlich andere, das Stapelrecht nicht unmittelbar berührende Verhältnisse hineinspielen. Im übrigen vgl. das vierte Kapitel der vorliegenden Arbeit.

Verfügungsrecht zugestanden habe, geht aus der Mehrzahl der Aktenstücke zur Genüge hervor, dass die Verwaltung des Stapelrechtes in den Händen der Grafen gelegen hat und von ihnen auf die Geschicke jenes Rechtes stets der weitestgehende Einfluss ausgeübt wurde.

Die Grafen hatten in diesem Falle wohlbegründete Ansprüche. Im Besitze der Oberherrschaft über Emden und alle seine Rechte, hatten sie von Anfang an auch das Stapelrecht in ihren Machtbereich gezogen und sich auch nicht im mindesten durch das Privileg von 1494 beirren lassen, das, genau eingehalten, den Grafen keinerlei Rechte nach dieser Richtung gelassen hätte [1]). Emden konnte, wenigstens in der ersten Zeit, nicht daran denken, dem Grafen gegenüber eigene Rechte geltend zu machen, während die Grafen sich ihrerseits daran gewöhnten, das Emder Stapelrecht als eine Sache zu betrachten, mit der sie nach Belieben schalten konnten. So weit gingen sie, dass sie in den zahlreichen Verträgen, die sie von 1482 bis 1495 in der Absicht, den Handel Emdens zu heben, abschlossen, das Emder Stapelrecht völlig unberücksichtigt liessen. Immer wurde nur von Zöllen u. a. gesprochen, nie das Stapelrecht auch nur namentlich erwähnt.

Es kann zweifelhaft sein, ob die landesherrliche Politik der Stadt zum Nutzen gereicht hat.

Bestimmt anzunehmen ist, dass den Grafen bei ihrem Handel selbstsüchtige Gründe nicht gleichgültig waren und sie sich nicht verhehlten, dass sie durch Förderung des Emder Handels sich selbst mittelbar den Säckel füllten.

Aber der leitende Gedanke ihrer Politik war doch die Sorge für Emden als ein Glied der ostfriesischen Grafschaft, eine Sorge, die besonders stark sein musste, weil es der Grafen

[1]) In dem Privileg wurde überhaupt der Grafen mit keinem Worte gedacht. Dieses Nichterwähnen hätte allerdings, auch rechtlich, das Verhalten der Grafen an sich nicht beeinflusst, weil das Stapelrecht stets nur Städten verliehen oder bestätigt wurde. Der Städte Angelegenheit war es alsdann, sich fürderhin mit ihren Landesherren in Stapelrechtsfragen zu verständigen. Kein Zweifel, dass damit eine Quelle endloser Streitigkeiten sich auftat, die zu offenen Feindseligkeiten leiten musste, sobald das Verhältnis von Stapelstadt und Territorialherr eine ernstlichere Trübung erfuhr. Das 17. Jahrhundert, die klassische Zeit der Stapelrechtskämpfe, gibt genug Beispiele dafür.

Ehrgeiz war, in Emden eine Handelsstadt erstehen zu lassen, die in Zukunft mit Hamburg und Antwerpen zu wetteifern die Macht habe.

Für diese Annahme ist noch anzuführen, dass nach der Emder Revolution im Jahre 1595 keine Handelsverträge mehr von den Grafen mit auswärtigen Territorien abgeschlossen worden sind. Welch natürlichere Erklärung als der Widerwille der Grafen, einer Stadt weiter in ihrem Wachstum behilflich zu sein, die alle gräflichen Bemühungen mit hässlichem Undank belohnt hatte? Gründe finanzieller Natur können hier nicht in Betracht kommen, da den Grafen auch nach der Umwälzung ihre Emder Einkünfte im alten Umfange blieben[1]).

Völlig unbedingt scheint jedoch die Verwaltung des Stapelrechtes den Grafen nicht zugestanden zu haben[2]). Um 1550 setzen Zeugnisse ein, in denen alle, welche um die freie Vorbeifahrt ihrer Waren anhalten, sich über den Kopf der Grafen hinweg unmittelbar an die Stadt Emden selbst wenden. Ihre zunächst geringe Zahl schwillt gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr an[3]).

Genau festlegen lässt sich das Verhältnis der gräflichen und städtischen Befugnisse inbezug auf diesen Gegenstand nicht[4]). Im 16. Jahrhundert hielt man es, da jeder Ostfriese mit dem Gewohnheitsrecht vertraut war, nicht für nötig, darüber Aufzeichnungen zu machen und der Nachwelt Anhaltspunkte zu geben für Aufklärung jener Verhältnisse.

Unbeantwortet bleiben muss ferner die Frage, ob besondere Beamte mit der Aufsicht über die Stapelgerechtigkeit be-

---

[1]) S. den Delfzylschen Vergleich von 1595, § 31, Brenneysen II S. 56. Vgl. das dritte Kapitel dieser Arbeit.

[2]) Dass sie Emdens Ansprüche in hohem Masse berücksichtigten, beweist der am 5. Februar 1557 zwischen Ostfriesland und Schweden geschlossene Vertrag. In ihm wurde zwar den Schweden völlige Handelsfreiheit in Ostfriesland zugestanden, aber mit der Einschränkung: Excipitur exportatio in Westfaliam, ditionem Groninganam, Frisiam Translavicanam, propterea quod ea loca portui Emdano nimium sint vicina. Emmius 954/955.

[3]) Zahlreiche Beispiele in ER 469, 471, 497.

[4]) Vielleicht würde man zu fassbaren Ergebnissen kommen, wenn man alle einschlägigen Zeugnisse in bezug auf diesen einen Punkt prüfte, eine Untersuchung, die nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit lag.

traut waren, wie in Groningen der „Oldermannus juris stapulae praefectus“ [1]), wie in Minden die „Wrogeverordneten“ [2]), in Dordrecht der „Stapeldirecteur“ [3]) und in Lemberg die „custodes depositorii“ [4]).

Es lässt sich nur sagen, dass im 16. Jahrhundert aller Wahrscheinlichkeit nach der gräfliche Stadtvogt oder Amtmann diese Befugnis hatte, während sich für die folgenden Jahrhunderte überhaupt nichts ermitteln liess und sich nur vermuten lässt, dass einer der beiden quaestores, die in Emden angestellt waren, mit diesem Amte betraut war [5]).

Der Gesamteindruck, den man aus der Durchsicht der Akten gewinnt, ist der, dass die Grafen bis 1595 stets die Obergewalt über das Emder Stapelrecht gehabt haben, Emden sodann im Vertrauen auf seine, besonders in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts stark angewachsene Macht — es ist die glänzendste Zeit, die Emden je gesehen hat — in Stapelrechtsangelegenheiten immer unabhängiger vorgegangen ist [6]), bis im Jahre 1595 seine Wünsche völlig befriedigt wurden und die Selbstbestimmung über das Stapelrecht ihm nicht länger verweigert werden konnte.

[Die Fortsetzung erscheint später.]

---

[1]) Emmius, De Agro Frisiae 45.

[2]) Noack, Das Stapel- und Schiffahrtsrecht Mindens, 1904, S. 18.

[3]) B. van Rijswijk, Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht, 1900, S. 106.

[4]) Lewicki S. 72 ff.

[5]) Und zwar der, welcher über alle diejenigen Gelder die Aufsicht hatte, „quae ex vectigalibus et tributis veteribus et reliquis civitatis censibus variis conficiuntur ...“ Emmius, De Frisia Orientali, S. 15. Auf S. 8—10 dieser Abhandlung schildert Emmius eingehend die bewegte Zeit von 1595—1611, die in jüngster Zeit eine gute Darstellung im 2. Bande von Hagedorns grossem Werke gefunden hat.

[6]) Siehe u. a. ER 469. 46, 28. März 1560, wo ein Schiffer zugibt, für Bruch des Stapelrechtes der Stadt Emden 10 Goldgulden (!) zahlen zu müssen.

Henricus Ubbius' Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530.

Die folgende bisher unbekannte Beschreibung von Ostfriesland aus d. J. 1530 verdanken wir, wie die im XIV. Bande dieses Jahrbuches i. J. 1902 veröffentlichten 12 Cirksena-Urkunden aus dem Vatikanischen Archive, unserm Landsmanne, dem jetzigen Archivar am Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin, Hrn. Dr. M. Klinkenborg, der uns, seit 1897 in Italien archivalischen Forschungen für das Repertorium Germanicum obliegend, im Frühjahr 1901 aus Rom durch die Mitteilung von dem Funde einer interessanten alten Landesbeschreibung von Ostfriesland im Vatikan überraschte und sich zugleich erbot uns eine Abschrift zu verschaffen. Diese besorgte darauf unter seinen Augen ein tüchtiger junger italienischer Historiker, Dr. Schiaparelli.

In seinem „Verslag van onderzoekingen naar archivalia in Italie" (Haag 1901) S. 56 führt Prof. P. J. Blok in Leiden die Handschrift nach dem Verzeichnis der „vortrefflich katalogisierten" Abteilung der lateinischen Manuskripte des Vatikans unter Nr. 5391 (richtiger: 5393) kurz mit den Worten auf: „Frisiae descriptio, door Henricus Ubbius (1530), beginnend: „Cum scripturi sumus de Frisiae orientalis et patriae meae situ" usw. . . „een aardige beschrijving van land en volk".

Die nun endlich erfolgende Veröffentlichung hat sich infolge von allerlei unvorhergesehenen Hindernissen immer wieder verzögert, und nur um sie sich nicht ganz ins Ungewisse aufschieben zu lassen, hat die Redaktion des Jahrbuches sich entschliessen müssen, sie selbst in die Hand zu nehmen.

Schon gleich beim Eintreffen der Abschrift erregten die zahlreichen, ohne Weiteres in die Augen fallenden Fehler des Textes, hauptsächlich bei Namen, Bedenken, und es wurde der Wunsch laut, dass in Rom eine Nachvergleichung vorgenommen werden möchte. Dieser unterzog sich während des Winters 1905/6 in uneigennütziger, mühevoller Arbeit ein junger, aus Emden stammender und auf dem Emder Gymnasium vorgebildeter Philologe und Archäologe, der damals als Göttinger Stipendiat zur Vergleichung von altrömischen Handschriften in Italien weilte, Hr. Dr. Theodor Düring. Obgleich durch seine Hauptpflicht voll in Anspruch genommen und in seiner Zeit aufs äusserste beschränkt, dazu landeskundlichen Arbeiten durchaus fremd, hat er unsre Bitte in allersorgfältigster, scharfsinnigster und umsichtigster Weise erfüllt und uns die sicherste Grundlage für eine Herausgabe verschafft, indem er, ausser einer sorgfältigen Beschreibung des ganzen die Descriptio enthaltenden Sammelbandes, alles nochmals genau verglich, Seite für Seite am Rande alles Fragliche nachzeichnete und von den schwierigsten Seiten auch noch Photographien herstellen liess. Wir sind ihm dafür zu grösstem Danke verpflichtet. Wenn auch etwaige Zweifel an der Zuverlässigkeit unserer Abschrift v. J. 1901 sich als gänzlich unbegründet erwiesen, so ist es doch Dürings Verdienst, vor allem festgestellt zu haben, dass der in Rom erhaltene Text nicht das Original, sondern nur die von einem des Inhalts und vielleicht sogar des Lateinischen wenig kundigen Abschreiber hergestellte Abschrift ist, in der sich fast sämtliche uns anstössig gewesene Fehler schon finden. Sie erklären sich, wie Düring erkannte, aus der schweren Lesbarkeit der Vorlage und der Unkunde des Kopisten, der, wie aus einem von gleicher Hand geschriebenen Stücke des unsere Descriptio Frisiae Orientalis enthaltenden Sammelbandes geschlossen werden darf, ein Italiener war und nach dem Urteile eines in den Handschriften dieser Zeit erfahrenen Forschers am Kgl. Preussischen historischen Institute zu Rom seine Arbeit schon in den 30er Jahren des XVIten Jahrhunderts, also bald nach dem Originale, lieferte. Das Original mit der vom Verfasser f. 65[a1]) erwähnten überaus

[1]) Die Verweisungen gehen auf die Seite der römischen Handschrift.

wertvollen Karte Ostfrieslands v. J. 1530 muss leider als verloren gelten. Der Abschreiber kopierte die barbarischen ostfriesischen Orts- und Personennamen mechanisch, jedoch ohne besondere Gewissenhaftigkeit, oder er salvierte sich, indem er die ihm zweifelhaften Buchstaben möglichst unbestimmt nachschrieb und der Phantasie des Lesers freien Spielraum liess. Oftmals äussert sich daher sein Stocken in absichtlich unrein korrigierter Schreibung. Diese Methode lässt sich bei den Namen vielfach verfolgen[1]). Daneben aber kamen im Originale Stellen vor, die für ihn jeder Anstrengung spotteten und ihn nötigten einfach Lücken zu lassen. Aus den vielen Verschreibungen seltnerer lateinischer Worte möchte man bei dem Schreiber auf Mängel in seinen lateinischen Kenntnissen schliessen.

Der Sammelband mit der Descriptio Frisiae Orientalis, Cod. Vatic. lat. Nr. 5393, Kl.-Folio, enthält auf 152 Blatt Papier folgende willkürlich oder nur wegen des fast gleichen Formates zusammengestellte Schriften:

1. Rolandini sive Orlandini Notarii Patavini Ezzeli de Romano sive Chronica Patavinorum sui temporis usque ad annum 1260 libr. XII.

2. Cornelio Frangipane da Castello discorso sopra diverse questioni.

3. Discorso delle cose del regno di Napoli, del Leoni.

4. Henrici Ubbii Frisiae descriptio (Format und Hand ganz wie 6).

5. Bernardi Haugerii oratio ad Paulum Quartum.

6. Florebelli oratio ad Venetos et Conternij[2]) ad Galliae regem de Bello adversus Turcos suscipiendo.

---

[1]) So bei Peroszum 64^b und Erotiszum 65^b = Pewsum; Strebhusen 65^b = Stickhusen; Oeit 64^a = Oert (Leerort); Loquont 64^b = Loquert; ab Enthem 68^a = a Benthem; Hinius Doruius 64^b = Hiccius Dornius; Sinipens 64^b = Knipens; Tucisus 63^b = Euersus; Onico 63^b = Omco; Vorstfalicus 69^b = Westfalicus; Verstermarsch 70^a = Westermarsch; Geymutassum 64^b = Grymersum; Geungensem 68^a = Gruningensem; Lindesborg 65^a = Liutesborg; trucies 65^b = Aurick; Vitum 64^b = Uttum; vgl. auch Emergenda 67^b = Armengarda; Sneverhusen 70^a = Suederhusen; Ugo 70^a = Hayo (Ayo?); Ormecenus Ubbius 70^a = Onnecenus U.

[2]) nij ist unsicher.

7. Hieronymi Bononij Tarni [1]) Orthographia.

8. Eloquentiae Latinae excerptae ex commentariis Iul. Caesaris et ex libris Cornelii Taciti per Nicolaum Liburnium Venetum.

9. Caesarum nonnullorum mores, statura et forma.

10. Elegantiae quaedam ex Cicerone, adverbia et coniunctiones.

11. Excerpta ex Aulo Gellio ad eloquentiam latinam.

12. Excerpta ex L. Floro et Aemilio Probo ad eloquentiam latinam.

Diese Schriften haben neben der durchlaufenden Folio-Zählung 1—152 auch noch jede ihre besondere Zählung; so ist Fol. 62 der Descriptio zugleich Fol. 1, Fol. 70 = 9 usw. Fol. 71—74 gehören noch mit dazu, sind aber unbeschrieben. Das grösste Format des Papiers ist im Sammelbande 32 : 21 cm, das der Descriptio und der Oratio Florebelli (Nr. 6) 29,3 : 21 cm.

Der Verfasser unserer Landesbeschreibung von Ostfriesland nennt seinen Namen in der die Arbeit schliessenden Unterschrift: Hanc Frisiae Orientalis descriptionem Henricus Ubbius Frisius composuit 1530, und hält auch sonst mit Andeutungen über seine Person nicht ganz zurück. Dass Ostfriesland sein Vaterland sei, betont er, wo sich nur Gelegenheit bietet. Dort sei er geboren und aufgezogen (enutritus 62[a]), dort habe er, was er berichte, selbst gesehen oder durch Ueberlieferung von Vorfahr zu Vorfahr oder von glaubwürdigen Männern erfahren. Die Schäden in den Zuständen seiner Heimat alle zu offenbaren, widerstrebt ihm, weil er nicht als Feind seines Vaterlandes und seines Fürsten, denen er viel Dank schuldet, erscheinen will (68[b]). Die alte, auf dem Lande noch lebende friesische Sprache versteht er nicht, obgleich er in Friesland geboren und aufgewachsen ist (70[a]). „Wir sind seit 15 Jahren den Herzögen von Burgund unterworfen“ (69[a]), lautet die Wendung, mit der er unrichtig die Juni 1517 geplante, aber von Kaiser und Kurfürsten nicht bestätigte burgundische Lehenshoheit über Ostfriesland bezeichnet, eine

[1]) wohl = Tarentini.

Stelle, aus der zugleich gefolgert werden darf, dass sie in Ostfriesland selbst niedergeschrieben wurde. Mit patriotischem Stolze und lebendigem Naturgefühl spricht er von der Fruchtbarkeit und der dichten Bevölkerung, die das Land in den gesegneten Friedensjahren der Regierungszeit Edzards I. erreicht hatte (65[a]), von den friesischen Riesenschafen, die 3, ja 4 und 5 Lämmer des Jahres werfen (67[b]), von den furchtbaren Sturmfluten, bei denen er zur Zeit der sächsischen Fehde die Preisgabe eines Deiches an die Elemente erlebt hatte (66[a]), von den Jagdsitten, dem Vogelfange mittels Lockenten, dem Fange von Falken und Habichten beim Kloster Koldinne (66[b]), dem Nachtigallen- und Rebhühnerfange, von der Kaninchenjagd und den wilden Pferden auf der Insel Juist (67[a]), von dem lieblichen Gesange der Lerche (66[b]) und von der wunderbaren friesischen Volkssprache, gegen die das Hebräische und das Arabische leicht zu lernen seien (70[a]). Und zum Schluss fügt er bei der nachträglichen Schilderung der Salzgewinnung in der Westermarsch bei Norden und der dichten Besiedelung des Norderlandes hinzu, dass in der Nähe der Ostermarsch seine engere Heimat liege (meus tractus qui est apud Ostermersch). Hiermit ist seine Herkunft aus der Norder Gegend festgestellt. Daher denn auch der Preis Nordens, was Fruchtbarkeit, Milde des Klimas und Ueppigkeit des Pflanzenwuchses (amplitudo plantarum) anlange, als „Wonne von ganz Friesland“ (deliciae totius Frisiae) und der Stolz, mit dem er — irrtümlich — die Niederlage und den Tod des „deutschen Kaisers“ Heinrich des Dicken in die Nähe von Norden verlegt. Voll Liebe und Bewunderung verweilt Ubbius bei den Cirksenas, vor allem bei dem hohen Sinne und dem Kriegstaten Edzards I., den er wohl gekannt und oft gesprochen habe, in dessen Ruhme nur die „lutherische Ketzerei“ ein dunkler Fleck sei. Seinem ehrlichen, von Fanatismus aber freien Kummer über das Eindringen der Lehren Luthers und seiner Nachfolger gibt er häufig Ausdruck. So hat an der Entvölkerung des Norder Dominikaner-Klosters die „überall grassierende lutherische Ketzerei“ schuld; diese hat sein Vaterland und den Herrscher in ihre Netze gelockt (68[b], 69[a]). An Ulrich von Dornum ist nichts auszusetzen als allein die lutherische Ketzerei (64[b]). Dieselbe „entstellt“ den gelehrten Norder Prediger Johann Stevens van Bulderen (70[a]);

Enno, ein „moderner“ Graf, hat sich durch die Schätze der Kirchen und Klöster bereichert (68[b]). Selbst Graf Ennos Schwester, Edzards Tochter, Theda, hat das Benediktinerinnengewand abgelegt und lebt jetzt als Anhängerin der lutherischen Partei (68[b]). Focco Manninga von Pewsum hegt zwinglianische Anschauungen (64[b]); Hicco Houwerda von Uphusen, einst Lutheraner, ist jetzt Karlstadianer (64[b]). Zu diesem römischen Standpunkte, den Ubbius in religiöser Hinsicht einnimmt, stimmen nun gut die vielfachen Beziehungen zu Italien, die in unserer kleinen Schrift zu Tage treten. Diese ist nicht nur in Abschrift zu Rom aufgefunden worden, sie ist, wenn auch in Ostfriesland geschrieben, wahrscheinlich auch für Freunde in Italien bestimmt gewesen, bei denen er kürzlich geweilt hat und denen er etwas aus seiner Heimat in der ultima Thule unter besonderer Berücksichtigung der Sachsenfehde und der Reformationsbewegung berichten will. Das lassen die Verdeutlichungen ostfriesischer Eigentümlichkeiten durch italienische Beispiele vermuten, die zugleich beweisen, dass Ubbius in Italien wohlbekannt war und anscheinend auch längere Zeit dort gelebt hatte. Die Wasserpallisaden vor der Emsmauer bei Emden erinnern ihn an ähnliche Vorrichtungen zum Schutze gegen feindliche Schiffe in Venedig (62[b]), das neubefestigte Leerort in seinem Umfange an die „Arx Jovis“ bei Mailand, in seiner Stärke an das Castel dell' Ovo vor Neapel (64[a]). Den 1514 vor Leerort erschossenen Braunschweiger Herzog Heinrich d. Ä. vergleicht er als mächtigen Kriegsfürsten mit Francesco Sforza, dem Sohne Muzio d' Attandolo's (64[a]), der 1450 die Herrschaft über Mailand erlangte; Hero Omken, den räuberischen Junker von Esens, mit zwei Renaissance-Tyrannen, Eversus, dem Grafen von Anguillara bei Rom, und mit Buccolino von Osimo bei Ancona, den „berüchtigsten Tyrannen Italiens“ (63[b]). Die Bestimmung der Schrift für Italien ist endlich auch daraus zu schliessen, dass Ubbius bei der Schilderung der Tierwelt sein Schweigen über manche ostfriesische Vogelarten damit entschuldigt, dass deren Namen den Italienern doch unbekannt seien oder dass sie nur durch umständliche Umschreibungen verdeutlicht werden könnten (66[b]). So darf man den Verfasser als einen in Italien gereisten, mit einiger humanistischen Bildung ausgestatteten Ostfriesen betrachten.

Welchen Wert er dieser beilegt, zeigt die Achtung, mit der er von Landsleuten spricht, die Universitäten besucht haben, so von dem Emder Propste Dr. Poppo Manninga von Pewsum, der eine Zeit lang in Löwen gebildet sei (63[a]), von Dr. Hicco von Dornum, der in Bologna studiert habe und mit vielen der grössten Gelehrten in Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland im Verkehr stehe (64[b]). Mit ähnlicher Ehrfurcht vor klassischer Bildung, für die Erasmus überall Begeisterung geweckt hatte, zählt er am Schlusse seiner Beschreibung eine Reihe von Ostfriesen auf, die sich durch Kenntnis des Griechischen und des Lateinischen auszeichnen: den Rat der eben verstorbenen Statthalterin der Niederlande, Margareta von Oesterreich, Dr. Harko von Suurhusen, Rat am Kaiserlichen Parlament in Mecheln; den Kaiserlichen Rat zu Leeuwarden, Hayo Hermannus, dessen Name allen Gelehrten wohlbekannt sei; den Pastor zu St. Johannis in Köln, Hilarius, die beiden jungen Johannes und Joachim Canter — den strengpäpstlichen Emder Pfarrherrn Dr. Jacob Canter lässt er merkwürdigerweise unerwähnt —; Wilhelm Ubbena, den frühern Kanzler des Grafen; den leider lutherischen Norder Prediger Johann van Bulderen; Meister Johann Schröder Mellinckhus, Gerhard von Greetsiel und endlich seinen eignen Verwandten, Onneken Ubben, ein Name, hinter dem vielleicht der aus Emder Schriftstücken bekannte Magister Onno Ubben in Emden, der Besitzer des im XVIII. und XIX. Jahrhundert sogenannten Alten Rathauses an der Ecke der Grossen Strasse und der Grossen Deichstrasse steckt. Unter diesen ist von Dr. Hayo Hermannus (Hompen), dem Sohne oder Enkel des Emder Bürgermeisters Hompe Hayen, Stiefbruder des Kanzlers Wilhelm Ubbena, Schwager des ostfriesischen Feldobersten in Edzards Sachsenkriegen, Otto van Diepholt, aus den Briefen des Erasmus, der ihn als Verwandten Rudolf Agricolas seiner Freundschaft und Hausgenossenschaft würdigte, bekannt, dass er in den Jahren 1522 bis 1527 in Italien lebte[1]). Sollte unser Henricus Ubbius dort mit ihm zusammengetroffen sein und in Rom mit ihm gemeinsam etwa auch dem geistig angeregten Kreise von Freunden

[1]) Vgl. Jahrbuch XIV, 1902, S. 202 u. f.

und Verehrern des Erasmus angehört haben, die sich um den Gräzisten und päpstlichen Sekretär Paulus Bombasius (1527 getötet bei der Erstürmung von Rom durch den Herzog von Bourbon) gesammelt hatten, aus dem hier Männer wie Petrus Barbirius aus Arras, der 1522 mit Papst Adrian VI. nach Rom gekommen war, vorher Kaplan Karls V., später Dekan von Tournai, der spätere Wiener Bischof Johann Fabri, Richard Pace, Sekretär Heinrichs VIII. v. England, der Breslauer Propst und kaiserliche Prokurator, Georg Sauermann, gleichfalls ein Opfer der Plünderung Roms 1527, und der Kosmograph Jacob Ziegler von Landau erwähnt seien?

Seine Schilderungen weiss Ubbius durch einen gutmütigen, trocknen Humor zu würzen, der sie nicht bloss belebt, sondern auch die Persönlichkeit des Schriftstellers dem Leser näher bringt, so wenn er (63[a]) von der Schönheit der das süsse, aber berauschende Hamburger Bier liebenden Emder Frauen spricht; von den gastfreundlichen, kriegslustigen, aber stets durstigen Nordern (63[b]), von dem Hamburger Bier, das in unermesslichen Quantitäten genossen werde, zum Vorteile der Hamburger und der gräflichen Zolleinnahmen, zum Unglück aber für die Ostfriesen, die ihre Habe darauf verschwenden und sich im Rausche dann gegenseitig tot schlagen (65[b]); von den Trinksitten, die das pünktlichste Erwidern des Zutrinkens verlangen und dazu führen, dass kaum ein Jahr vergeht, ohne dass bei den Gelagen hundert Menschen ihr Leben verlieren (69[a]), oder wenn er (69[b]) die bis zum Knöchel dicken Beine der Ostfriesen beschreibt, deren Umfang von dem Genusse des ostfriesischen Nationalgetränkes, der Karmelk, herrühre: „ex carne lactis“ (Milchfleisch), ein unübersetzbarer Scherz, der auf dem äusseren Gleichklang der Worte „Kar“ und „caro“ beruht.

Dass Ubbius Universitäten besucht hatte, kann nicht zweifelhaft sein; welcher Fakultät er jedoch angehörte, lässt die Schrift nicht sicher erkennen. Juristische Kenntnisse und zwar Vorliebe für das römische Recht verraten deutlich seine eingehenden Ausführungen gegen die altväterlichen Rechtssitten seiner Heimat (68[a] u. f.), aber Rechtswissenschaft bildete bekanntlich einen wesentlichen Teil auch des mittelalterlichen theologischen Studiums.

Ueber die Person des Henr. Ubbius gibt aber glücklicherweise nicht bloss die kleine Schrift Auskunft. Der 1907 verstorbene Generalsuperintendent Bartels in Aurich, der ihr lebhaftes Interesse entgegen brachte, dachte bei der Frage nach dem Verfasser an einen Kloster- oder Ordensgeistlichen, und zwar wegen seiner Norder Herkunft an jenen fanatischen Franziskaner, den er im Jahrb. VIII, 2, S. 157 gezeichnet hatte, der unter dem Namen Heinrich von Norden im Dienste des Herzogs Karl von Geldern um 1523 gegen Luther und Erasmus, die Vorläufer des Antichristes, schrieb, 1533 in Ostfriesland als Guardian der Emder Franziskaner und Freund des katholisch gesinnten Kanzlers Wilhelm Ubbena der geldrischen Fehde ihren kontrareformatorischen Charakter aufzudrücken verstand und noch 1544 sich Lasco's Bemühungen gegen die Duldung der Emder Mönche widersetzte[1]). An Henricus Ubbius' Name klingt auch der des Bremer Dekans Henricus Ubelinus aus Emden an, dem Alardus von Amsterdam seine Ausgabe der Scholien Rudolf Agricolas zu Platos Axiochus widmen wollte[2]).

Näher als alles andere liegt es indessen, in Henr. Ubbius den wenig bekannten gleichnamigen gräflichen Kanzler Dr. Henricus Ubbius zu sehen, den Graf Enno II. in seinem Todesjahre 1540 am Sonnabend nach dem Dreikönigstage (10. Januar) mit dem Häuptling Hero v. Oldersum, Eggerik Beninga von Grimersum, Hinrich Grawertz, Amtmann und Bürgermeister von Emden, zu Verhandlungen mit Maria von Jever bevollmächtigte: „So hebben Wy gegenwordige die Erentveſte hoch-

---

[1]) Den von Bartels erwähnten Quellen ist Emmius S. 918 beizufügen. Vielleicht erscheint Heinrich von Norden in Emden schon 1531 als Guardian des Klosters unter dem Namen Heinrich von Haselünne; vgl. Schlager, Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz, Regensburg 1909, S. 87.

[2]) Aphthonii . . . Progymnasmata . . per Alardum Aemstelredanum, Colon. ap. Joh. Soterem 1532, S. 7: „In Axiochum Platonis scholia per Alardum Aemstelr. Cum eiusdem praefatione ad D. Henricum Vbelinum Emedensen, Decanum Bremensem". Ueber diesen Bremer Dekan war weder in Bremen noch im Archive des Bremischen Erzstiftes in Hannover etwas in Erfahrung zu bringen. Es ist sehr wohl möglich, dass bei Alardus „Vbelinus" für „Ubbinus" verschrieben und eben unser Henricus Ubbius gemeint ist; den Kanzler Wilhelm Ubbena nennt Alardus gleichfalls „Ubbinus", vgl. Jahrb. XIV S. 222.

geleerte und achtbahre Unse Rede und lieven Getreuen Hero tho Oldersum, Egrick Beninga tho Grymersum, Henrich Ubbe, Doctor und Cantzeler, Hinrich Grawertz, Amptmann und Borgemeister tho Embden, tho dem Behoeff affgeferdigt" usw. (Brenneysen I Lib. V S. 179, vgl. Beninga 726, Emmius 906, Wiarda II 427). Eine zweimalige Zusammenkunft fand in Reepsholt statt, und Maria v. Jever, der Edzard kurz zuvor Söldner gegen Junker Balthasar zu Hilfe gesandt hatte, unterschrieb den geschlossenen Vertrag am 26. Juni 1540 im Kloster Oestringfelde (Brenneysen I Lib. V S. 178 f.) Eine Kundgebung von Ubbius eigner Hand vom 20. Nov. 1540, unterschrieben „Henricus Vbbius, Doctor ac Frisiae Orientalis Cancellarius, Nordae ex aegritudinis lecto", ohne Zweifel aus dem Bremischen Staatsarchive, ist (wahrscheinlich von dem preussischen Regierungsrate und frühern fürstlich ostfriesischen Archivar E. G. Coldewey[1]) in den „Wöchentlichen ostfriesischen Anzeigen" vom 27. Mai 1748 S. 176 veröffentlicht worden. Es ist ein privates Schreiben, in welchem Ubbius nach Graf Ennos und Junker Balthasars Tode (24. Sept. und 17. Okt. 1540) und nach der Einnahme von Esens durch die Bremer am 28. September an den noch im Lager vor Esens weilenden Leiter der Expedition, den Bremer Bürgermeister Dietrich Hoyer, die Bitte richtet, bei den Verhandlungen über die Zukunft des Harlingerlandes gegen den von Landgraf Philipp von Hessen begünstigten minderjährigen Schwestersohn Balthasars, Johann von Rietberg, die Rechte Ostfrieslands zu schonen (Beninga S. 729 u. f.)[2]; der Bitte

[1]) Er arbeitete jedenfalls für die Ostfriesischen Anzeigen (Herquet, Geschichte des Landesarchivs von Ostfriesland, S. 40).

[2]) Salve, ornatissime idemque spectabilis vir ac amice praestantissime.

Nihil minus unquam consuevi quam quid de re magni momenti coram celeberrimis ac principibus viris disserere in mediumque adferre, adeo malui aliorum dicta verecunde audire quam mea impudenter ingerere. Sed quum reipublicae vestrae statum, cuius tu quoque facile es princeps et dignissimus moderator, penitius introspicio ac mecum ipse reputo, quam iusta causa quamque adamantina necessitas patres conscriptos ad eiusmodi bellum adversus truculentissimum tyrannum suscipiendum moverit et nescio an non etiam compulerit, quam autem aegre omne iam susceptum bellum desinere consuevit, adeoque ipsum bellum et victoriam non esse in unius et eiusdem manu, abunde satis

wurde freilich ebenso wenig entsprochen wie der von Beninga S. 730 erwähnten förmlichen Klage Ostfrieslands gegen die Uebertragung des Landes durch Bremen an Johann von Rietberg vom 6. Jan. 1541. Einen „Mester Hinrich borchschriver" erwähnen die Emder Stadtrechnungen i. J. 1520 (Jahrb. I, 3, 117). Sollte der einfache Burgschreiber von 1520 i. J. 1540 zum Kanzler Dr. Hinricus Ubbius aufgerückt sein, und sollte sich die oben nach f. 68[b] erwähnte Dankespflicht des Verfassers der Descriptio auf Wohltaten beziehen, die Ubbius in jüngern

---

iam, ut semper alias, ita iam nunc ab initio belli huius benevolentiam erga illam rempublicam, animi item mei candorem affectumque declaravi nihilque magis optarim, ita Dii me ament, quam inclytae urbis salutem, gloriam, felicitatem ac fortunam, id quod optimi quique cives ac fidelissimae litterae nostrae luculentissime testabuntur. Ceterum, ubi ad me delatum est, senatum vestrum Altenburgi cum Hassis oratoribus, item impubere comite a Rethberge adeoque comitibus ab Altenburg iam nunc inire rationem, qua dictus pupillus demortui, iam pridem hostis vestri, imo publici, dynastia potiretur vobisque tandem aliquando fieret satis, male profecto me habuit ac nihil aegrius unquam, audire potui, cum quod non minus vestrae quam nostrae reipublicae consultum iri velim, tum quod imprudenter illiberaliterque facere mihi videantur senatus populusque Bremensis, qui, cum plane sciant, Frisiae huius comitibus tam hereditario quam feudi iure vacantem illum potentatum deberi, nihilo tamen secius alium conentur illic rerum summae praeficere, id quod magnam vobis invidiam, ne dicam indignationem, conflabit. Quare si fideles admonitus consiliaque salubria admittere in animo est, videte, ne bellum aut gravem aliquam mercium vestrarum iacturam a nobis expectetis. Si pacem cum externo homine ac iniusto occupatore malueritis, videte, unquam (l.: inquam), ne vicinia tot nunc annis sancte inconcusseque hactenus observata violetur, ne plus quam oporteat ac bene conveniat Hassiae tribuatis, ne serpentem in sinu vestro foveatis. Videte ad haec, ne ius dominis meis tam multo tempore quaesitum illis auferatis alterique detis. Ne vos vacua promissorum spe lactent neve addictam fidem adversarii fallant. Videte denique, ne quid detrimenti sentiat res publica urbis vestrae.

Quod ad me attinet, tantum abest, ut haec publico nomine transcripserim, ut etiam ad mensis fere spatium ante et totidem post domini mei obitum (24/9. 1540) perpetuo lecto decubuerim. Novo hoc aegritudinis genere addita quartana febri et cronico morbo corruptus arcanorumque propterea consiliorum minime conscius factus sum. Sed privatim haec, ut pleraque alia, etiam ad invidiam, incredibili quodam amore ad (l.: ac) studio vobis non potui non insinuare ac vos eorundem admonere. Interim persuasum habeas, neminem fore magis tibi ordinique senatorio ac plebi deditum, quam Vbbium tuum, qui nihil non usu

Jahren persönlich von dem Herrscherhause erfahren hatte?[1]). Seine katholische Gesinnung braucht am Hofe Ennos II. nicht Bedenken erregen. Galt doch auch der Kanzler Wilhelm Ubbena als Feind der Protestanten[2]).

In Emder Protokollen tritt Hinr. Ubbius am 2. April 1540 zu Emden als Zeuge unter dem Namen „M. Hinrich Centzeler" auf. 1542 muss er schon tot gewesen sein, da seit diesem Jahre der Osnabrücker Hermann Lenth als Kanzler erscheint[3]) und da im selben Jahre Ubbius' Gattin als Witwe von einem aus der Fremde zugezogenen, dem gräflichen Hofe nahestehenden Nichtostfriesen, Anselm Ruth[4]), 100 Gulden leiht. Wahrscheinlich hatte die in dem Briefe an den Bremer Bürgermeister Dietrich Hoyer am 20. Nov. 1540 von ihm selbst erwähnte Krankheit einen tödlichen Ausgang genommen. Seine Witwe, über deren Herkunft nichts bekannt ist, überlebte ihn, wie aus Dokumenten, die seine engen Beziehungen zu Norden bestätigen, hervorgeht, noch lange Jahre, anscheinend in nicht gerade glänzenden Umständen. Hatte doch schon ihr Gatte in seinem von dem Norder Prediger Cornelius a Leidis aufgesetzten

---

facturus sit privato publicoque nomine vestro, si modo praestandi facultas detur. Vale, amicorum amplissime, et haec sincerissimo pectore profecta boni consulito tuisque collegis denuntiato. Iterum vale. Nordae, ex aegritudinis lecto, 12. Calend. Decemb. anno XL.

Henricus Vbbius, Doctor ac Frisiae Orientalis Cancellarius.

Amplissimo ornatissimoque viro ac domino Theodorico Hoier, Protho-Consuli ac Legato Bremensi in castris Esensibus, domino et amico longe observandissimo.

Ueber den geschichtlichen Hintergrund dieses Briefes vgl. besonders den Aufsatz von v. Bippen im Bremischen Jahrbuch, Bd. XV (1889), S. 30—76: Bremens Krieg mit Junker Balthasar von Esens 1537—1540.

[1]) f 68[a]: Edzardus, quem belle novi ac saepe adivi; f 68[b]: patriae ac principi, quibus multum me debere scio.

[2]) Emmius S. 667; Alardus Aemstelredamus, Rod. Agricolae Lucubrationes, Tom. posterior (Colon. 1539), epist. ad. Nic. Clenardum: Guielmo Vbbino orientalis Phrisiae cancellario, viro non ſolum . . . maiorum ſuorum imaginibus, verum etiam religionis verae Christianae ac morum integritate Phriſiam suam illustrante. Vgl. Jahrb. XIV (1902) S. 222.

[3]) Emder Kontr.-Prot. v. 23. März 1542.

[4]) 1550 und 1551 tritt er im Rechnungsbuche der Gräfin Anna unter dem Titel „Kanzler" auf.

Testamente eine noch von seiner verst. Mutter, Alyke Ubben, herrührende Schuld von 32 alten Emder Goldgulden, die diese von Remet Wynyken geliehen hatte, anerkennen müssen, wofür die „erdadige weduwe Leyffke salige Mester Hinrick Ubbens", wie sie am 2. Febr. 1547 in Gegenwart des Osebrant Ubben, wahrscheinlich eines Verwandten, durch den Norder Stadtschreiber Johann ter Horst protokollieren liess, „2 dempt landes gelegen in de Hayer in eynen ham van elf dempt, van sal. Meyndt Hocken gekoefft", zum Pfande setzte[1]). 6 Jahre später, am 17. Juni 1553, lieh die „erdadige weduwe Leyffke Cantzelersche" mit Einwilligung ihres „Sohnes", Johann Rammelmann, von einem vermutlichen Verwandten, Jacob van Gruningen, und seiner Frau Trude, deren Kinder am 1. Juni 1559 nach dem Tode des Vaters Fye und Rolf genannt werden, auf Land in Lintel bei Norden südlich von der Stätte der 1434 zerstörten Itzingaburg („2 demt boulandes belegen int sueden van de olde burchstede na Norden") 100 Gulden zu 6%, die am 6. April 1562 von ihrem Schwiegersohne Betto Hinkena abgetragen wurden. Andre 100 fl., die „Leyffke Cantzelers eyn tyt lanck up rente gehadt", werden am 10. Juli 1560 erwähnt. Grundbesitz der Familie zu Lintel in der Nähe der Itzingaburgstelle beweist auch eine Urkunde vom 1. Febr. 1597, in der Meint Hinkena, wahrscheinlich ein Sohn des genannten Betto Hinkena, also Enkel des Kanzlers H. Ubbius, einen „Werf frey eigenen Landes" im Osten an die „Borgstede" grenzend bei „Dr. Loringas Witwe" (südlich von der jetzt nach Barenbusch führenden Allee) verkaufte[2]). In Norden selbst besass die Familie Ubben einen Garten („hoef") an der hinter der Westseite des Marktplatzes gelegenen Gasse („Lohne"), an den i. J. 1560 auf einer Seite das mit seinem „Warf" sich vom Markte bis an die Lohne erstreckende Haus des „olde Bene

---

[1]) Die Norder Nachrichten über Ubbius' Familie habe ich, meist Hinweisungen von Hrn. St. Rykena in Norden folgend, aus den Norder Kontrakten-Protokollen im Staatsarchive zu Aurich zusammengestellt, vgl. auch Rykenas inhaltreiche und für die Geschichte des Norderlandes grundlegende Aufsätze „Aus alter Zeit" im Ostfriesischen Courier (Norden) 1907/8 und 1910/1.

[2]) Rykena, Aus alter Zeit, im Ostfr. Courier v. 13. Nov. 1910.

Hocken“ (Jelbersna, aus der alten Norder Familie Jelbersna, vgl. Jahrbuch XVII S. 245) stiess[1]). Eine andere Ubbensche Besitzung (am Markte?), ein Haus „Leyffken der Cantzelersche“, war von dem des verst. Bürgermeisters Egbert Tjards Goltfmit (Emmius' Grossvater von mütterlicher Seite) nach einem Kaufbriefe vom 21. Jan. 1554 durch das Haus des Eddo Gibben aus der Westermarsch (Jebben = Jelbersna) geschieden. – Von dem obengenannten Osebrant Ubben, in dem ein Verwandter des Kanzlers vermutet wurde, erscheinen in den Norder Protokollen nach Ofebrants Tode i. d. J. 1556—1561 seine Gattin Relda und zwei Kinder, Bawe und Sywes Ofebrants, der sich nach einem Leerorter Protokoll vom 10. Febr. 1556 mit Taetke, der Tochter der Fosse und des verst. Agge zu Leer und Schwester des Luwerd, vermählte und von seiner Schwiegermutter ausser Kleidern und Geschmeide eine jährliche Rente von 12 Gulden als Mitgift erhielt. – Jener Sohn der Kanzlerin, der 1553 seine Zustimmung zu einer Anleihe seiner Mutter gab, müsste einer frühern Ehe entsprossen sein. Wahrscheinlich steht aber „Sohn“ hier in der bekannten allgemeinen Bedeutung für „Schwiegersohn“ und in seiner Gattin ist eine Tochter des Kanzlers zu sehen. Sonntag nach Margar. (19./7.) 1551 lassen Johann Rammelmann und seine Frau Marryken ein gegenseitiges Testament eintragen, in welchem dem Ueberlebenden 600 und 300 Gulden zugesichert werden, am 28. Jan. 1561 findet sich nochmals ein in Gegenwart des oben erwähnten Jacob van Gruningen niedergeschriebenes gegenseitiges Testament zwischen beiden verzeichnet[2]). Eine andere Tochter, die nach der Grossmutter Alke genannt war, heiratete i. J. 1557 den Angehörigen eines der ältesten Geschlechter des Norderlandes, den spätern Norder Bürgermeister[3]), Betto Hinkena. Die Ehe zwischen dem „achtbaren Betto Hincken und falige

---

[1]) Rykena im Ostfr. Courier v. 17. Dez. 1910.

[2]) Von Johann Rammelmann, der damals hochbetagt gewesen sein muss, kaufte nach den Norder Kontrakten-Protokollen am 3. August 1594 Lamma Clant, Aleff Lorings Witwe, ein Begräbnis in der Norder Kirche, in dem ihr Bruder Johann Clant begraben lag (Mitteilg. v. Hrn. Rykena).

[3]) oder „Amtsverwalter“? Die Apologia Nordana des Predigers Engelbert Hoyer (1652) nennt ihn „praefectus“ (Mittlg. v. Hrn. Rykena); Mulerius in der Vita Ubb. Emmii S. 175 „consul“ (= Bürgermeister). Emmius

Mester Hinrick Ubben dochter Alcke“ wurde am 27. Sept. 1557 „mydt belevent und todoent oir leven moder Leyffken Cantzelersche und Greta Lentynges burgermesterfche“ vor dem gräflichen Kommissar, Drost Reiner Krumminga, und den Zeugen Uve Bebben, Hinrich Tryt und . . (?) Valcken unter der Bestimmung vereinbart, dass die während der Ehe hinzugewonnenen Güter nicht nach Norder, sondern nach Brokmer Landrecht, also Gewinn und Verlust halb und halb, geteilt werden sollten. Schon bald darauf im Pestjahr 1559, das u. a. den Prediger Martin Micronius wegraffte, verhandelten beide Ehegatten am 2. Okt. im Beisein des Wibbo Harringa über ein gegenseitiges Testament. Söhne von ihnen[1]) waren wohl Meint Hinkena, der sich mit der Tochter des Norder Amtmanns Georg Swarte und Theda, einer natürlichen Tochter des 1566 zu Komorn in Ungarn gestorbenen Grafen Christoffer, vermählte, und Hinricus Hinkena, der als Prediger nach Westfriesland gezogen wurde und dort in hohem Ansehen 1611 unter dem Namen „Jonkheer Hinricus Hinkena van Hinkenborch“ starb.

Das von Ubbius angegebene Abfassungsjahr kann nicht ganz genau sein, da einzelne von ihm berichtete Tatsachen schon in d. J. 1531 fallen. Zwar würde sich, wenn er die

(De Frisia orientali S. 23) berichtet, dass seit Graf Ulrich I. etwa 80 Jahre lang 2 consules statt der frühern drei in Norden regiert hätten, dass aber allmählich für den einen der beiden der Name „praefectus“ eingetreten sei, und zwar habe so der Leiter des Gerichts geheissen. Endlich sei die Würde eines Praefecten beseitigt und an ihre Stelle die geringere eines „Amtmanns“ gesetzt worden. „Praefectus“ in der Emmius-Stelle wird von Brenneysen (U. Emmii Tractat v. Ostfr. S. 115) „Amtsverwalter“ übersetzt. Sonst ist es im XVI. Jahrhundert die übliche Bezeichnung für „Drost“.

[1]) oder aus einer zweiten Ehe, die Betto Hinkena mit Henrica, der Tochter des Norder Bürgermeisters Egbert Tiards Goltsmit, Schwester der Mutter des Ubbo Emmius, eingegangen zu haben scheint. Wenigstens erzählt Emmius' Biograph, Nicolaus Mulerius, von der Schwester des Emmius, Theelke, sie sei 19 J. alt (um 1572) auf der Rückfahrt von einem Besuche bei ihrer erkrankten Mutterschwester, der Gattin des consul Nordanus Betto Hinkena, zwischen Norden und Greetsiel in den Wellen umgekommen (Mulerius, Vita Ubb. Emmii, hinter Mensonis Altingii vita descr. per U. Emmium, ed. Isinck, Groning. 1728, S. 175) — Briefe des U. Emmius an Henricus Hinckena v. J. 1595 u. 1603 enthält des ersteren von Brugmans gesammelter Briefwechsel u. Nr. 24 u. 164.

Fahrt Graf Ennos ins heilige Land i. J. 1492[1]) 38 Jahre zurückliegen lässt (68[a]), richtig das Jahr 1530 ergeben, und die Jeverschen Verhältnisse konnten i. J. 1530 so liegen, wie sie f. 63[b] geschildert werden, da Boing von Oldersum Jever erst zwischen dem 27. Mai und dem 7. Juni wieder in die Hände der beiden Fräulein Anna und Maria brachte[2]), während es bis dahin seit ihres Bruders Christoffer Tode i. J. 1517, übereinstimmend mit Ubbius' Angaben, unter dem herrschenden Einflusse der Grafen Edzard und Enno stand und die beiden Schwestern sich mit den wenigstens nach Jeverscher Darstellung kärglichen Einkünften, die ihnen Graf Enno zuwies, begnügen mussten[2]). Aber die f. 68[b] gemeldete Geburt des ersten Kindes der Gräfin Anna, Elisabeth, der spätern Gattin Graf Johann v. Schaumburgs, erfolgte erst 1531[3]), und das „vorige Jahr" (anno proximo" f. 68[b]), in welchem Enno Junker Balthasar bekriegte, war 1530[4]). Für eine spätere Vollendung des Werkes spricht auch der f. 70[a] erwähnte, erst im Dezember 1530 eingetretene Tod der Statthalterin Margareta von Oesterreich. Dieser zeitliche Widerspruch erklärt sich vermutlich durch die Annahme nachträglicher Ergänzungen, und im Wesentlichen wird die Schrift schon 1530 beendigt worden sein. Ungenau muss es dagegen sein, wenn die Wiederherstellung der Dornumer Burg Hicco v. Dornums ohne einschränkenden Zusatz in das Jahr 1530 gesetzt wird[5]). Der noch erhaltene Gedenkstein nennt dafür erst das Jahr 1535, und 1530 kann höchstens von Vorarbeiten dazu oder von dem Beginne der Wiederherstellung die Rede sein. Der zweimal vorkommende

---

[1]) In diesem Jahre kehrte Edzard nach Emmius S. 460 zurück. Aber schon am 24. Oktober und am 24. November 1491 tragen Urkunden wieder seinen Namen (Urk. 1298 u. 1299).

[2]) Sello, Studien z. Gesch. v. Oestringen und Rüstringen, S. 22.

[3]) Wiarda II S. 438.

[4]) Esens ergab sich am 28. September 1530 (Wiarda II S. 379).

[5]) f 64[b]: prius incensa nunc est restituta. Kurz vorher heisst es von ihr: Comitis favore et consensu satis iam nunc munita. Das scheint erst auf den Beginn der Wiederherstellungsarbeiten hinzudeuten. Auch von der in der Sächsischen Fehde zerstörten Burg Lütetsburg behauptet Ubbius f. 66[a], sie sei jetzt glänzender aufgebaut. Die Inschrift am alten Treppenturm im Binnenhof weiss aber nur von einer Wiederherstellung durch Unico Manninga i. J. 1557 (Mithoff S. 136).

Ausdruck „superiori anno“ für das Todesjahr von Hicco v. Dornums gleichnamigem Oheim (64[b]) und von Armgard, der Tochter Graf Ulrichs (f. 67[b]), ist für eine nähere Bestimmung der Abfassungszeit nicht verwendbar, da in beiden Fällen ein offenbarer Irrtum vorliegt: der ältere Hicco v. Dornum, Propst von Emden, starb schon 1515, und Armgard, Graf Edzards Tochter, erst 1559[1]). Statt Armgard ist aber Almuth gemeint, die durch ihre romantische Entführungsgeschichte bekannte Tochter Graf Ulrichs, und diese starb ausserdem schon 1522[2]).

Durch die nicht seltenen geschichtlichen und geographischen Irrtümer und Uebertreibungen zum Ruhme der Heimat darf der Leser sich das Urteil über den Wert der Beschreibung des Ubbius nicht trüben lassen. Der Irrtum hinsichtlich der Schlacht bei Norden und des Todes Heinrichs des Dicken von Northeim, den Ubbius freilich sogar Deutschen Kaiser nennt (f. 63[a]), teilt er mit vielen Chronisten und Geschichtsschreibern[3]); er hat ihn wahrscheinlich aus Albert Krantz' 1520 erschienener Saxonia übernommen. Die gewiss unrichtige Version über den 1500 zu Emden erfolgten Tod Herzog Albrechts von Sachsen, der vor Groningen durch einen herabfallenden Balken tödlich verwundet worden sei (f. 68[a]), ist, obgleich ihr zuverlässigere Berichte entgegenstehen, nicht uninteressant, da auch andere Chroniken den Herzog nicht durch Krankheit, sondern an einer Wunde sterben lassen. Die Behauptung, der Feldherr der Feinde Edzards, womit wohl nur Heinrich d. Ä. v. Braunschweig gemeint sein kann, sei 1510 von der Pest hinweggerafft worden (f. 68[a]), während er bekanntlich und auch nach Ubbius selbst (64[a]) am 23. Juni 1514 vor Leerort fiel, kann unserm Verfasser kaum angerechnet werden, weil an dieser Stelle der Text durch das Ausfallen einer oder mehrerer Zeilen verderbt scheint, oder es ist unter den „copiarum dux“ doch ein anderer als Heinrich gemeint. Schlimmer sind die Versehen in anderen Jahreszahlen. Hero Omken von Esens starb nicht 1524 (f. 63[b]), sondern 1522. Die unglückliche 1522 gestorbene Tochter der

---

[1]) Wiarda II 340.
[2]) Wiarda II 111.
[3]) Vgl. Bunte in unserem Jahrbuch XII S. 138 f.

Gräfin Theda, Almuth, heisst bei Ubbius Ermegarda (f. 67[b]) und verschied nach ihm 1529. Die 3 Brüder, Graf Enno, Edzard und Uko, lässt er 1492 zugleich zum heiligen Grabe ziehen (f. 68[a]); von den b e i d e n Reisen zuerst Ennos und dann Edzards i. J. 1489 und 1491 scheint er nichts zu wissen.

Ungenau sind ferner vielfach die Entfernungsangaben f. 63[b] u. f., wenn diese auch ohne Zweifel nur annähernde Schätzungen sein sollen. Da nach Ubbius Petkum 2 Meilen, Oldersum 4 Meilen von Emden liegt, so muss er, entsprechend etwa der 2466,07 m betragenden piemontesischen Meile, die Meile zu ungefähr $2^1/_2$ Kilometer gerechnet haben. Das Verhältnis passt einigermassen auf Uphusen-Emden (2 Meilen), Hinte-Emden (2 M.), Uttum-Emden (4 M.), Lütetsburg-Norden (2 M.), Esens-Aurich (8 M.), Jever-Kniphausen (4 M. „et amplius"), Stickhausen-Uplengen (6 M.), weniger schon auf Friedeburg-Stickhausen (8 M.), Stickhausen-Leerort (7 M.), Greetsiel-Emden (4 M. et amplius), Esens-Jever (8 M.) und f. 67[a] auf die Entfernung der als einheitliche Inselgruppe zusammengefassten Inseln Juist, Norderney, Wangeroog[1]) von Norden (5 M. et amplius), aber ganz und gar nicht auf Norden-Aurich (4 M.). Im letzten Falle ist es kaum anders möglich, als dass ein Fehler in der Abschrift vorliegt. Viel bedenklicher ist das Uebergehen mancher wichtiger Orte, ohne dass hier Ubbius' bei der Aufzählung der Häuptlinge vorgebrachte Entschuldigung gelten kann: alle aufzuzählen würde ihm zu mühevoll und dem Leser bloss lästig sein (f. 65[a]). Von den grössern Dörfern und Flecken Wittmund, Leer mit Oberledingerland, Weener mit dem ganzen Reiderlande wird gar nichts gesagt; auch von den untergegangenen Dollart-Dörfern, deren Schicksal zum ersten Male Gnapheus i. J. 1553 mit klassischen Reminiszenzen besang, scheint Ubbius nichts zu wissen; über die Inseln Borkum, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog fehlt jede Andeutung. Ueberhaupt: genauere persönliche Bekanntschaft verraten nur die Ausführungen über die Norder Gegend, der er selbst entstammt, über die von Dornum und Esens, über die Stadt Emden, über die gräflichen Burgen und über die hervorragendsten Häuptlingssitze. Um so mehr ist der Ver-

---

[1]) von Baltrum, Langeoog und Spiekeroog schweigt Ubbius.

lust der Karte zu bedauern, auf die f. 65ª hingewiesen wird und auf der Burgen, Kirchen, Klöster, Dörfer, einzelstehende Bauerngüter, Siele genau unterschieden waren. Trotz aller Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit aber ist das Verdienst dieser ältesten Beschreibung von Ostfriesland kein geringes, und die Nachwelt hat allen Grund, dem Henricus Ubbius für seinen Versuch, als den er sein Werk selbst bezeichnet, dankbar zu sein. Schon das Persönliche und auf eigner Anschauung Beruhende der Schilderung des kleinen Staates Edzards I. verleiht ihr Wert und hohen Reiz; und für Ubbius' gesunden geschichtlichen Sinn spricht der gleich zu Anfang ausgesprochene Grundsatz, sich auf Erörterungen über den Ursprung der Friesen — die in Westfriesland mit soviel Fabelwerk umkleidet wurden und gegen die Emmius einen jahrelangen Kampf zu führen hatte — nicht einzulassen und sich auf das, was er selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen gehört habe, beschränken zu wollen. So wird denn, was er aus eigner Anschauung mitteilen kann, was er über die Städte Emden und Norden und ihre Bewohner, über Import und Export des Landes, über die Flora, Fauna, das Klima, über Sturmfluten, Deichwesen, Rechtsleben, Kleidung, Sprache des Volkes, seinen allgemeinen Charakter, über den er in ungeschminkten Worten seine Meinung ausspricht, über die bedrängte Lage des Papsttums in Ostfriesland und zuletzt über die Einwirkung des Humanismus auf die Söhne seiner entlegenen Heimat sowie über den blühenden Zustand des Norderlandes berichtet, dauernden Wert behalten. Die Schrift ist ein frisches, lebendiges Kulturbild von den allgemeinen äussern und innern Verhältnissen Ostfrieslands, wie sie sich in den Friedensjahren Edzards I. entwickelt hatten. Als besonders wertvoll müssen seine Andeutungen über den Stand des Altfriesischen in Ostfriesland um 1530, über die Stellung des Luthertums im gleichzeitigen Kampfe mit Zwinglianern und Karlstadianern, die Schilderung der ostfriesischen Volkstracht, die älteste, die sich zeitlich festlegen lässt, die das in dem 30—40 Jahre jüngern Manninga-Buche Mitgeteilte aufs überraschendste bestätigt und nicht unwesentlich ergänzt, die Beschreibung der Salzgewinnung in der Westermarsch bei Norden und die kurze Charakteristik der gelehrten ostfriesischen Zeitgenossen des Ubbius gelten.

Nicht leicht ist die Frage zu beantworten, wie sich die Herausgabe zu den zahlreichen grammatischen Fehlern der römischen Abschrift stellen soll. Ein Einblick in die Schreibweise des Ubbius kann da allein den Weg zeigen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Ubbius trotz aller Ehrfurcht vor seinen vom Geiste des Erasmus erfüllten Landsleuten, so fliessend sich seine Darstellung im Allgemeinen auch liest, die lateinische Sprache doch nur mangelhaft beherrschte. Auch wenn man vieles auf die Schuld des Abschreibers setzen muss, der, wie schon die manchmal höchst gedankenlose Interpunktion beweist, seine Vorlage nur sehr oberflächlich verstand — die sprachlichen Fehler wiederholen sich zu oft, als dass diese von Schuld ganz freigesprochen werden könnte. So weiss Ubbius zwar, dass ut den Konjunktiv verlangt, aber gar nicht selten kommt ihm der ihm aus seiner Muttersprache natürlichere Indikativ in die Feder: 66[a] ut oceanus ita aestuat, 66[a] ut immolant, 67[a] ut paulo post vada fient, 67[b] ut agger solet dirimi, 69[a] ut ne ad latum [quidem] clavum licet discedere, 69[a] adeo ut assolet interimere, 69[b] ut utitur, 70[a] ut Latinus capiet. Sollte man hier geneigt sein das Richtige einfach einzusetzen, so erheben sich dagegen Bedenken wegen einzelner Stellen, wo nach ut der Indik. des Futurs folgt und wo die Aenderung bloss eines Buchstabens nicht ausreichen würde: 65[b] ut ne pedes quidem poterit penetrare, 66[a] ut currus, eques . . . vix poterunt simul transire; vgl. 65[a] adeo sunt munitae, quin facile poterunt capi, 64[a] nihil habet, quod poterit commendari, 64[b] nihil habet, quod in eo poterit taxari; sogar in obliquer Rede: 65[a] nullam esse regionem, quae huic poterit comparari, wie Ubbius überhaupt für die Futurform eine auffällige Vorliebe besitzt: 66[a] illud erit mirandum, 66[a] neque poterunt demoliri, 67[a] qui non poterunt nisi retibus capi. Ebenso fällt bei cum in der Bedeutung „da", „während doch" der Indikativ auf: 65[b] cum (während) ipsi nihil recipiunt, 66[a] cum (da) secum rapit. Andrerseits setzt er in ungewöhnlicher Weise nach manchen Konjunktionen den Konjunktiv, zuweilen mit dem Indikativ dicht daneben; so nach quod (weil, dass): 63[a] quod ille locus non sit moenibus cinctus, 66[a] quod scandat, 67[a] quod oceanus fluat et variatur (!), 68[b] ex eo quod princeps sit irretitus et gens ita vivit, — nach si: 63[a] si loci situm introspexeris,

66ª si imbres descenderint, 69ª si accesserint, 69ª si responderit, 69ᵇ nisi docuerit, — nach dum: 64ª dum olim oppugnaretur, 68ª dum persequeretur, 68ᵇ dum lecto decumberet, 68ᵇ dum haec scriberem, — nach Relativen: 66ᵇ fossa, quae superet, 67ᵇ principes, qui saltem hac tempestate principatum teneant, 69ᵇ qui videat, 65ª ubi vis aliqua ingruat, 69ª ubi inebrietur, 65ª quantum sufficiat, 65ᵇ quantum sese porrigat, 66ª quicquid offenderit, 66ª quicquid esset pascuorum; — dagegen in kausalen Relativsatzen öfters wieder den Indikativ: 65ª ut quae 26000 passuum patet, 65ª quippe quae habet prata amoenissima. — Und so finden sich grammatische Flüchtigkeiten auch sonst in Fülle: 62ª qui quid (st. aliquid) reliquerit, 65ª ut quis valeat, 62ª ne cuiusquam scribentis gloriae invideam, 69ª si aliquando, — 66ª factum est mea aetate, quod (st. ut) agger corruptus erat, — 66ª ut domini sint coacti relinquere veterem aggerem, ut quicquid esset pascuorum Neptuno immolant, — 67ᵇ regnum titulus (st. regni), — 63ᵇ duo coenobia, aliud Benedicto sacrum, sed numero fratrum inferior, 63ᵇ oppidum Esentz, olim suo titulo comitatus illustris, hoc autem anno captum, 66ᵇ capiuntur grues, anseres, mergi, aliae aliis artibus (schwebte aves vor?), 66ᵇ turmae hostium, obicibus circumventi (sc. hostes?), 65ª regio . . qui tantum nequit praestare (regio = ager?), — 67ª aestus ac secessus crescit . . ut accedat, longius progressurus oceanus (scheinbar ein absoluter Nominativ, indessen schliesst sich oceanus wohl an aestus ac secessus an), 67ª singulis senis horis (statt des einfachen senis), — 64ᵇ Poppo . . arcem habens Pewsum . . et hic adstipulatur Zwinglianae opinioni. — Alle diese Flüchtigkeiten muss man zur Beurteilung dessen, was dem Henr. Ubbius zugeschrieben werden darf, im Auge behalten; sie zeigen, dass bei Textkorrekturen in der Latinität der vatikanischen Abschrift äusserste Zurückhaltung geboten ist. So wird man auch nicht anstehen, selbst eine Nachlässigkeit, wie 63ᵇ „viris apud Italos suis sceleribus notos et infames“ dem Verfasser zuzutrauen. Wie wenig Ubbius im Gebrauche des Lateinischen an die Fertigkeit der Humanisten des XVI. Jahrhunderts heranreicht, zeigt sich auch in der Verwendung mittellateinischer Neubildungen und Bedeutungsabwandlungen, vgl. f. 63ª u. 65ª:

bobus pascuandis (von pascua; dagegen 69[b] bobus pascendis), — 62[a] aliarum provinciarum scriptores (Landschaften), vgl. 69[a] statuta provincialia, iudex provincialis, — 62[b] u. 66[a] mediterranea (Binnenland); — fortis hat meistens die alte, in den romanischen Sprachen noch erhaltene Bedeutung „stark“: 63[b] cum arce fortissima, 68[b] quinque fortissimis navibus, 69[b] forti pectore, 64[a] fortitudo (der Festung Leerort), — 63[a] largissima cataracta (reichlich Wasser spendend oder breit? vgl. frz. large); — equidem findet sich stets ohne Anlehnung an eine erste Person: 63[b] vivit equidem suis sceleribus notis, 64[b] vir equidem instructissimus, 70[a] viros equidem multae eruditionis; — für „Vieh“ gebraucht Ubbius statt pecus, pecora stets iumenta: 65[b] vaccarum et id genus iumentorum, 66[a] cadavera hominum et iumentorum; — doceo steht im Sinne von disco: 70[a] nisi illud idioma docuerit, vgl. das niederdeutsche „leren“, das zugleich lernen und lehren bedeutet. —

Die Orthographie ist heutigen Editions-Grundsätzen entsprechend modernisiert, u. a. auch das mittelalterliche h in hubertas (ubertas), hostium (ostium) u. ä. fortgelassen.

Um die Veröffentlichung nicht allzu stark anschwellen zu lassen, musste von der geplanten Beigabe einer deutschen Uebersetzung leider abgesehen werden. Auch war deshalb in den Anmerkungen Beschränkung auf das Notwendigste geboten.

[Fol. 61[a]] Frisiae descriptio.

[Fol. 62[a]]. Cum scripturi sumus de Frisiae orientalis et patriae meae situ[a]), gentis in ea moribus, principibus, qui multis abhinc annis illi[b]) sunt dominati, terrae fecunditate atque adeo eius regionis dotibus, quibus potissimum hac tempestate abundat, illud inprimis velim omnibus, qui delectantur praesenti pictura, constare, nullum nobis unquam contigisse, qui hactenus

a) Ms.: situm. — b) Blok, Verslag v. onderzoekingen naar archivalia in Italie ('s-Gravenh. 1901), S. 56: illic.

de ea quid posteritati reliquerit — tanta fuit et temporis iniquitas et illorum hominum penuria, qui res gestas solent litteris commendare —, quem sequeremur[1]), ut omnino gravissimum nobis fuerit quicquam certi tradere, ambiguitatis et erroris specie undique oculis obversata, unde scilicet gens Frisica originem duxerit, cur Frisia regio appelletur[2]), quae olim terrae facies, denique qui ab initio eius principes. Quae cum de nullo fideli quod sciam auctore sint prodita neque ea omnino inter aliarum provinciarum scriptores conveniant, quae sunt utcumque memoriae tradita, malo ista qualiacumque sunt lectoris arbitrio committere discutienda quam veri periculum in me recipere. Et, ne cuiusquam scribentis gloriae invideam neve pondus desit auctoritatis nostrae traditioni, ad haec animum meum magis applicabo, quae ipse ut in ea regione natus et enutritus partim vidi, partim de maioribus quasi per manus accepi atque a viris summa fide intellexi. Quam pro exactiore intellectu in quinque dividam partes[3]), suis ut videtur aptas[a]) nominibus. [f. 62b]

a) Ms.: ap. Die Auflösung »aptas« (ausgestattet mit ihren eignen Namen d. i. Ueberschriften?) ist unsicher.

[1]) Für Ostfriesland ist das wohl richtig. Ueber Friesland im Allgemeinen war aber vor Ubbius schon viel geschrieben worden; unter den auswärtigen Schriftstellern wurden besonders gern die auch von Beninga (ed. Harkenr. S. 15) angeführten ältern Schilderungen des englischen Franziskaners Bartholomaeus Anglicus um 1240 und des Enea Silvio Piccolomini, des spätern Papstes Pius II (1458—1464), wiederholt.

[2]) Die Fabeln von der Herkunft der Friesen nahmen in den alten friesischen Chroniken einen grossen Raum ein, vgl. Bolhuis van Zeeburg, Kritiek der friesche geschiedschrijving ('s-Gravenh. 1873), S. 68 u. f. Eine Probe geben die 6 „ankumpsten der Fresen" bei Beninga S. 4—11. — Den Namen „Friesland" bringt Beninga S. 10 u. 32 bald mit dem Stammvater der Friesen „Friso", bald mit der Kälte des Landes (fresen = frieren) zusammen. Seine Quellen für diese Herleitung, namentlich die „Olde freesche Cronike" (Bolhuis S. 61 u. f.), die gegen Ende des XV. Jahrhunderts in Westfriesland niedergeschrieben wurde, können auch Ubbius bekannt gewesen sein, und vielleicht hat er sie hier im Auge.

[3]) Die Einteilung in 5 Abschnitte (S. 62a: de situ, de gentis moribus, de principibus, de terrae fecunditate atque adeo eius regionis dotibus) wird später nicht innegehalten. Nach der Beschreibung der einzelnen Orte (S. 62a—65a) werden die Produkte des Landes behandelt (65a—67b), dann die Fürsten (67c—68c), darauf folgt die Schilderung des Volkes und seiner Sitten (68c—70a). Daran schliesst dann noch der Preis der Wester- und der Ostermarsch bei Norden.

[f. 62a] Habet itaque Frisia orientalis, ut a situ ordiamur, ab oriente Jaderam[4]) fluvium[a]) et comitatum Oldenbergensem[b]) et Butiadanae[c]) Frisiae partem, ab occidente partim sinum maris Germanici, partim Groningensem regionem et occiduam Frisiam, a meridie vero episcopatum Monasteriensem, qui est pars Westfaliae[d]), a septentrione altissimum mare. Quam nobilissimus fluvius Amasus, inaequalibus tamen partibus, dirimit, cum septentrionalis sit meridionali triplo maior et procacior[e]). Oritur is apud Paderbornam Westfaliae[f]) urbem et in meridiem flectens Germanicum influit mare, ad cuius ostium[g]) orientem versus situm est oppidum [f. 62b] Emeda[h]) a fluvio dictum, oppidum inquam non tam spatiosum quam mercium undique vectarum[i]) affluentia et plurimorum negotiatorum conventu celebre, cum facile sit circumvicinorum oppidorum emporium nobilissimum, quod in medio ipsius portum habet commodissimum ac 200 navium capacem, qui a meridie obice clauditur ligneo[5]) praegrandi ac ferrea catena eximiae crassitudinis, ut Rhodiaco portui similis videatur, hinc turri praealta,[6]), inde fortissimo munitur vallo, a septentrione vero duplici cataracta[7]) incredibilis et inusitatae formae, singulae 4 ianuis insignes, quarum duae aestus, reliquae[k]) recessus, quae tantum evomunt in mediterraneam aquarum salsarum, quantum principi et magi-

a) Ms.: fl. — b) »er« ist korrigiert und unsicher, über e steht ein Punkt (Düring). — c) Ms.: Buddianae. — d) Ms.: Vestfaliae. — e) so das Ms. Vielleicht ist propagatior zu lesen. Sollte hier aber eine Verwechselung bei Ubbius selbst vorliegen? — f) Ms.: Vestialiae. — g) Ms.: hostium. — h) Im Ms. undeutlich: Enreda; der Abschreiber hat das Wort offenbar nicht lesen können. — i) convectarum oder advectarum? — k) Hinter reliquae folgt in der Handschrift die Abkürzung: ap. Die Auflösung »apud« würde dem Zusammenhange nicht entsprechen; vielleicht wollte Ubbius »autem« (abgekürzt »at« ?).

[4]) Diese Latinisierung des Namens der Jade ist uns sonst nicht bekannt. — Bevor i. J. 1532 Fräulein Maria von Jever ihr Ländchen vom Hause Burgund zu Lehen nahm, betrachtete Graf Enno II. auf Grund der Belehnung Ulrichs II. i. J. 1464 die Jade als Ostgrenze Ostfrieslands. Seine Ansprüche auf Butjadingen hatte er gegen Graf Anton von Oldenburg i. J. 1529 fallen lassen, vgl. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, I S. 268 u. 334.

[5]) Es ist der den spätern Ratsdelft sperrende „Baum“ gemeint.

[6]) Der „Blaue Turm“ westlich vom Delfte wurde 1547 während des Schmalkaldischen Krieges gebaut (Wiarda III 38 nach dem „Trifolium“ im Emder Rathause); aber von einem „Turm beim Baume“ (torn by den boem) ist in den Stadtrechnungen schon 1506 die Rede.

[7]) durch den Gasthaus- und den Neutorsiel.

stratui ad terrae defensionem satis videtur. Est et cataracta [f. 62b]
eadem [forma?a)] ad orientem[8]) oppidi. Hunc portum iungit sublicius pons, qui nocturno tempore et cum hostilis ingruit metus suis clauditur vectibus et repagulis. In cuius frontem ad occasum est domus senatoria affabre et magnifice structa, quae tamen ingenti fornace et testudine liberum praebet transeuntibus iter. Ad occasum vero ipsius oppidi est arx praecipua comitis, fossa tantum profundissima et aedificiorum moenibus munita, quae ad fluvii[9]) ferme ostium portam habet, qua in oppidum itur. Alia parte viridarium habet amoenissimum et tribus turribus in trianguli modum erectis insigne. A meridie oppidum praeterfluit Amasusb) fluvius, duplo ipso Rheno latior, ubi coctili et adeo patrio lapide sunt moenia multos palos habentia terrae firmiter infixos et compagine quadam ut sunt Venetiis iunctos, qui ne scandant muros hostiles naves obstant. Reliquis partibus oppidum est ingenti vallo et duplici fossa mirae altitudinis munitum. Hic est magna tormentorum, bombardarum et id genus instrumentorum bellicorum, quibus hostes facile a moenibus arceantur, et ne hostes ad tercentum ferme passus oppido propinquentc), faciunt tres [f.63a] illae cataractae, quae tantum aquarum emittunt, ut circumcirca loca repentina et mirabili inundatione submergantur, quo non liceat neque equiti neque pediti nisi gravissimo vitae discrimine ibi consistere. In oppido tres sunt sacrae aedes: una quarum parochialis, cui pastor praesidet iure consultus celebris et generis nobilitate conspicuus, dominus Poppod) ab Pewsum[10]), qui

a) »forma« fehlt im Ms. — b) Ms.: Abasus. — c) Ms.: propinquet. — d) Ms.: Peppo ab eretissum, mit absichtlich unsicheren Zügen.

[8]) Der Neue Siel oder Stadtsiel (bei der heutigen Post), der vielleicht aber erst an die Stelle eines altern Sieles bei der jetzigen Drehbrücke, früheren Kettenbrücke, getreten ist. Vgl. Jahrbuch XVII S. 285.

[9]) Damit kann nur die zwischen der Grossen Strasse und der Lookvenne sich hinziehende „Alte Ehe“, die sich bei der gräflichen Burg in die Ems oder in den Burggraben ergoss, gemeint sein.

[10]) Dr. Poppo Manninga, Sohn Edzard Manningas von Pewsum und der Hydeke Ripperda, durch seine Mutter Urenkel Focko Ukenas, Priester an der Grossen Kirche schon 1511, Propst 1527—1540, Rat Edzards I. und Ennos II. Seines Bruders Focco verschwenderischer Sohn Haiko Manninga verkaufte 1564 Pewsum der Gräfin Katharina von Osttriesland (Emmius R. f. r. S. 844 und Catal. magistr., v. Wichts Annalen z. J. 1527, Reershemius S. 463—468).

[f. 63a] Loveniae aliquando studuit; altera divo Francisco dicata cum pulcherrimo eiusdem ordinis conventu, qui amplissimum habet pomerium; tertia hospitalis[11]) est. Heic declarantur a comite duo consules[12]) et aliquot[a]) senatores, qui reipublicae praesunt. Incolae eius sunt opulentissimi, quorum pars negotiationibus studet, pars bobus pascuandis, quod prata habent amoenissima. Mulieres sunt forma praestantes, magna etiam ex parte Hamburgensi[b]) cervisiae[13]), qua nulla est in universa Germania neque dulcior neque facilior ad inebriandos homines, deditae et plerumque temulentae. Ab hoc oppido distat inter septentrionem et orientem alia civitas recte a civium congregatione dicta, quod ille locus non sit pro magnitudine sua et platearum inaequalitate moenibus cinctus, alioquin bracchio maris ab occidente[c]) munitus, quod habet largissimam cataractam, quae aquarum marinarum abundantia facile locum defendit. Huic loco nomen est Norda, nobilis clade et morte Henrici imperatoris Romani, cognominati[d]) Crassi, qui ibi fuit caesus[14]), totius alioqui Frisiae unicae deliciae, si loci situm, agri circumiecti ubertatem[e]), caeli temperiem et plantarum amplitudinem

---

a) Ms.: Aliquos. — b) Ms.: Haimburgensi. — c) Ms.: oriente. — d) Ms.: cog. — e) Ms.: hubertatem.

---

[11]) Die Kirche des alten an der Nordostecke des Neuen Marktes gelegenen „Gasthauses", das nach Umwandlung des Franziskaner-Klosters in ein Gasthaus als Fleischhaus benutzt wurde. Daher der alte Name der jetzigen Bismarckstrasse: „Hinter dem alten Fleischhause".

[12]) Ungenau. Es gab in Emden 4 Bürgermeisterstellen, die freilich nicht immer alle besetzt waren. 1529—1532 hatte die Stadt 3 Bürgermeister: Habbo Haren Wyncken, Hinrich Buttel, Nono Meckena.

[13]) Aehnlich klagt bekanntlich Beninga ein Jahrzehnt später 1543 in seinem Briefe an den Prediger Reiner Melchers in Jarssum über „Syden doek, de engelsche Lappe und de Hamborger Tappe (Tiaden, Das gelehrte Ostfriesland, I S. 119), vgl. die unter seinem Einfluss entstandene Polizeiordnung der Gräfin Anna bei Beninga S. 774 und Emmius S. 172.

[14]) Dass Heinrich der Dicke, Sohn des Baiernherzogs Otto von Northeim, 1101 nicht bei Norden, sondern bei dem jetzt versunkenen Dorfe Nagel in Westfriesland nicht weit von Stavoren gegen die Friesen fiel, hat Bunte in unserem Jahrbuch XII (1897) S. 138 u. f. nachgewiesen. Der Irrtum geht auf die Stader Annalen (Mon. Germ. SS. XVI S. 317) zurück und fand durch die 1520 in Köln erschienene Saxonia des Albertus Krantz weite Verbreitung. Vielleicht rührt er auch hier bei Ubbius von einer Lektüre der Krantz'schen Saxonia her.

introspexeris. In qua sunt duae parochiales ecclesiae[15]) in [f. 63a] uno eodemque amplissimo . . . . .[a]) sitae, quibus sex praesunt pastores et duodecim vicarii seu praebendati[16]). Sunt praeter[b]) has 2 in ea[c]) coenobia, unum divo Benedicto sacrum, in quo centum et viginti moniales sunt et abbas[d]) praesidet, cuius annui proventus tria milia florenorum excedunt, quattuor villas amplissimas habens, — aliud vero viro divo Benedicto[17]) sacrum, sed numero fratrum et redi- [f. 63b] tuum magnitudine inferius[e]), primum magna iam ex parte infrequens, secundum

a) Ms.: Coenobio. Vielleicht hatte das Original „pomoerio" (= pomerio), wie oben ein solcher von einer Mauer umfasstor Raum von dem Emder Franziskaner-Kloster erwähnt wird. Als Bezeichnung des die beiden Norder Kirchen tragenden Platzes gibt Emmius De statu reip. et relig. in Frisia Orientali S 22 „dormitorium" an: Area, quae dormitorium nuncupatur, quia sepulturae defunctorum dicata est, utrique fano circumfusa, spatio ingens muro cingitur. — b) Ms.: inter. — c) scil. Norda. Vor 2 ist „et" ausgestrichen (Düring). — d) Ms.: abas. — e) Ms.: inferior.

[15]) Die St. Ludgeri-Kirche und die in ihrem letzten Reste während des 18. Jahrhunderts verschwundene Andreas-Kirche, die ältere eigentliche Pfarrkirche.

[16]) An der Richtigkeit dieser Zahlen braucht nicht gezweifelt zu werden, da Ubbius als Norder Vertrauen verdient. Das von Hodenberg in das J. 1420 gesetzte Bremer Dekanatsregister des Stader Kopiars gibt aus Norden 8 Kirchenlehen an, von denen 4 der Bremer Dom-Scholaster vergab, während für die 4 anderen die Pfarreingesessenen das Präsentationsrecht hatten und nur die Investitur dem Dom-Scholaster zustand (v. Richthofen, U. ü. fr. R., II S. 1208). Als die alte Ludgeri-Kapelle 1445 zu einer vollen Kirche erweitert wurde, sind sehr wahrscheinlich noch mehr Kirchenlehen hinzugekommen. Die Zahl von mindestens 4 Pfarrherrn wird in d. J. 1442 und 1472 erwähnt (Urk. 539 und 906), während aus 2 Urkunden der Päpste v. 1452—1489 für diese Zeit das Vorhandensein von 8 „Rektoren" der Ludgeri-Kirche hervorgeht, die ihre Einkünfte zumteil aus den 8 Teelen der Norder Teelacht erhalten zu haben scheinen (Rykena, Aus alter Zeit, im Ostfr. Courier v. 1. Juni 1911, vgl. Swart, Zur fries. Agrargeschichte, S. 324 u. f.). Aus dem von Babucke in unserm Jahrbuche I 2 S. 49 veröffentlichten Register der Norder Kirchengüter v. J. 1553 ergibt sich auch noch für dieses Jahr das Vorhandensein von 4 Pastoreien und 5 wahrscheinlich an den 5 Altären der S. Ludgeri-Kirche haftenden Pfründen für die Vikare (Babucke S. 59 u. 65).

[17]) Schreibfehler für Dominico. Es ist das Dominikaner- oder Predigerkloster gemeint, aus dem i. J. 1527 Henricus Resius austrat. Seinem Beispiel folgte bald darauf ein Teil der übrigen Brüder, worauf Graf Enno II. die zurückgebliebenen abfand und die Klostergüter selbst in Besitz nahm (Beninga S. 670). — In dem vorher genannten Benediktinerkloster Marienthal geben auch E. F. v. Wichts handschriftliche Annalen zum J. 1350 die Zahl der Nonnen auf „ultra 120" an. Abt dieses Klosters war zu Ubbius' Zeiten der als Bestreiter des Henricus Resius bekannte Gerhard Synell.

[f. 63a] vero omnino vacuum cultoribus, pulsis inde fratribus Lutherana haeresi ubique grassante. Habet et praeter has hospitale pro loci dignitate satis pium cum aedicula[18]). Et huic[a]) praeficiuntur[b]) comitis decreto duo consules ac unus quaestor cum aliis tribunis plebis et primipilis[19]). Loci incolae sunt partim negotiationibus, partim opificiis intenti, civiles, hospitales, virtute bellica longe alios[c]) excellentes, alioqui bibuli. Hinc 4 milia passuum distat inter orientem et meridiem oppidum nomine Aurick[d]), illustratum regia et munitissima arce, oppido a meridie adiacens, ad comitem spectans, in qua thesaurus reconditur, quattuor magnificentissimis insignis turribus[20]); huic nempe oppido duo a comite dantur consules[21]). Hinc 8000 passuum inter orientem et septentrionem distat oppidum, cui nomen est Esentz, olim suo titulo comitatus illustris[e]) et arce regionis primaria, hoc autem anno[22]) a Frisiae orientalis comite per deditionem captum et vallo nudatum ac fossis oppletis. Arci praeest regulus tributarius, nomine Balthasar,

a) d. h. Nordae. — b) Ms.: preferuntur. — c) wegen des Akkusatives vergl. f. 69b: formam excellit. — d) Ms. undeutlich; Aurice, das Schluss-e wie ein c mit aufwärtsgehendem Schnörkel. — e) so die Handschrift.

[18]) Dieses Gasthaus oder Armenhaus muss der Vorgänger des vor 1555 als Gasthaus eingerichteten alten Torhauses des Klosters Marienthal gewesen sein (Jahrbuch XV S. 144). In den Norder Kontrakten-Protokollen wird 1556 zweimal ein „altes Gasthaus“ am Neuenwege erwähnt (Rykena, Aus alter Zeit, Norder Courier v. 5. April 1908). Ohne Grund beziehen Mithoff und Houtrouw die Bezeichnung „Oldermanni de convivio beati Petri“ in Urk. 1680 v. 19. Mai 1278 auf ein Gasthaus in Norden.

[19]) Die Zweizahl der Norder Konsuln (Bürgermeister) um 1530 statt der früheren Dreizahl der „consules“ geht nach Emmius De Frisia orientali etc. S. 23 auf Graf Ulrich I zurück. Unter „quaestor“, „tribuni plebis“ und „primipili“ sind wahrscheinlich der Stadtkämmerer oder der Rentmeister, die von der Gemeinde gewählten Schüttemeister und die Fähnriche des Landesaufgebots zu verstehen. Emmius erwähnt sie nicht. Nach Brenneysen Bd. I lib. 1 S. 157 war Norden bis zum Anfange des XVII. Jahrhunderts in 4 Klüfte geteilet, „worüber commandirten die Schütte-Meister, und war nur ein Fähnrich“, vgl Bd. II S. 361.

[20]) Der 4 Türme auf der von Ulrich I. 1447 erbauten neuen Burg gedenkt auch Beninga S. 325.

[21]) Von 2 consules spricht auch Emmius De Frisia orientali S. 25. Nach Wiarda II S. 345 erhielt Aurich erst 1539 2 Bürgermeister.

[22]) Junker Balthasar ergab sich am 28. September 1530 (Emmius R. fr. h. S. 858).

cuius genitor anno 1524 defunctus est[23]), dominus Omco[a]) [f. 63b]
nomine, insignis pirata, nullius honesti servator, multis facinoribus deformis, qui negotiatores saepe spoliavit suis manibus cum preciosissimis[b]), unde thesaurum conflavit ingentem. Hic Everso[c]), Anguillariae comiti, et Bucalino[24]), ...[d]) tyranno, potuit comparari, viris equidem apud Italos suis sceleribus perquam notos[b]) et infames[b]). Est et aliud oppidum 8000 passuum ab Esentz[e]), vulgo Jever, cum arce fortissima, comitatu suo nobilitatum, qui superioribus annis, defuncto in aetate florente Christophoro[25]), eius regulo, susceptus est ab

a) Ms.: Onico. — b) so die Handschrift. — c) Ms. undeutlich: Tuciso. Die richtige Lesung verdanken wir Hrn. Dr. Fedor Schneider, erstem Assistenten am Kgl. preuss. historischen Institut zu Rom. — d) Ms. sehr undeutlich: a-sir. — e) Ms.: Esent.

[23]) Hero Omken starb nach Beninga S. 611 schon am 17. Juli 1522. Die falsche Jahreszahl fällt wohl dem Abschreiber zur Last. Hero Omkens Geschichte stellt am ausführlichsten G. H. Müller De antiquis Orient. Fris. dynastis (Leiden 1730) S. 102—104 zusammen.

[24]) Eversus, Graf von Anguillara (am Südufer des etwa 30 Kilometer nördlich von Rom gelegenen Sees von Bracciano), gest. 1464, wird von Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, VII S. 222, einer der grausamsten Tyrannen jener Zeit, der den Raub von Städten, Pilgern und Kaufleuten in seinen Felsenburgen aufhäufte, genannt. Ein ebenso berüchtigter und gewissenloser Tyrann war Boccolino de' Guzzoni, der sich im J. 1486 zum Herrn von Osimo (südlich von Ancona) aufwarf, diese Stadt vom Kirchenstaate losriss und einen Pakt mit den Türken schloss, vgl. Gregorovius VII S. 287. Hr. Dr. Fedor Schneider stellt es als möglich hin, dass „Bucalino Aesii tyranno" zu lesen sei. Aesium, jetzt Jesi, liegt 14 Kil. von Osimo. Ubbius, der 40 Jahre nach Boccolino schrieb, könnte Jesi und Osimo verwechselt haben. Osimo ist das aus Caesars Kampfe mit Pompeius bekannte Auximum.

[25]) Nach Christoffers Tode i. J. 1517, der als zwölfjähriger Knabe seinem Vater Edo Wiemken i. J. 1511 gefolgt war, rückte Edzard I. in Jever ein und zwang die hinterbliebenen drei Schwestern zu einem Vertrage, der ihn zum eigentlichen Herrn des Jeverlandes machte. Diese Stellung machte ihm Graf Johann von Oldenburg streitig. Als dieser 1526 gestorben war, bemächtigten sich Edzards Söhne, Enno und Johann, 1527 durch einen Handstreich des Schlosses Jever, setzten ihren Vasallen Boing von Oldersum als Drost ein und liessen sich huldigen. Den beiden noch lebenden Schwestern Anna und Maria gewährten sie, wenn die Jeverschen Berichte die Wahrheit erzählen, zum Lebensunterhalte nur das Allernotwendigste. Die Ansprüche Graf Enno's erkannte Graf Anton von Oldenburg im Oktober 1529 an. Boing von Oldersum wandte sich aber den verlassenen Schwestern zu und brachte im Mai oder Juni 1531 die Burg Jever und das Land wieder in ihre Gewalt (Sello, Studien z. Gesch. v. Oestr. und Rüstr., S. 22 u. f.; Rüthning, Oldenb. Geschichte, I S. 242, 269 und 365).

[f. 63b] Edzardo[a]), Frisiae Orientalis comite, et Christophori . . . . . [b]) assignatis annuis proventibus, quibus non tam pro dignitate quam temporis novitate[c]) sese sustentant. De arcibus Frisiae comiti subiectis illud est animadvertendum, unam esse in palustri loco sitam, nomine Pacis Arcem, vulgo Vredeborg, qua ex comitatu Oldemburgensi Frisia aditur. [f. 64a] Ea anno 1514 prodita dolo satrapae[d]), qui tamen meritas dedit poenas, duci Brunsvicensi Henrico, cognominato seniori, imperatori exercitus[26]). Post aliquot inde annos noctu admotis scalis caesisque arcis custodibus fortitudine Edzardi comitis recuperata est cum bona instrumentorum[e]) bellicorum parte, quae ut Brunsvicensibus restitueretur pax est inita. Hinc 8000 passuum meridiem versus est arx, cui nomen est Stickhusen[f]), satis munita, et illa dedita Brunsvicensibus, sed ab Henrico, cognomine iuniori, duce Lunemburgensi, comiti restituta. Hinc inter occidentem et septentrionem 6000 passuum alia arx eiusdem comitis, nomine Uplengen[27]), parum munita et eo belli tempore facilius occupata, et non procul inde ad 7000 passuum est arx in angulo seu isthmo[g]) sita ad Amasi ripam, nomine Oert[h]), quasi angulus, in cuius oppugnatione tormenti

a) Ms.: Eduando. Unten ist richtig „Edzardi" geschrieben. — b) Lücke für ein längeres Wort. Da es sich um die Schwestern Christoffers handelt, so hat wohl „sororibus" dagestanden. — c) so deutlich das Ms. Ist gemeint: „Die Schwestern erhalten sich von den ihnen zugewiesenen Mitteln zwar nicht ihrer Würde, wohl aber der neuen Lage der Dinge entsprechend"? Vielleicht hatte Ubbius selbst mit der bekannten Verbindung von „tempus" (Umstände) und necessitas (Zwang) „temporis necessitate" geschrieben. — d) Ms.: satrapi (verlesen aus satrape = satrapae?). — e) Ms.; istrumentorum. — f) Ms.: Sthicenhusen. — g) Ms.: istmo. — h) Ms.: Oeit.

[26]) Der Drost von Friedeburg, Johann Ripperbusch, verriet die Burg im März 1514 an den sächsischen Feldhauptmann Hugo von Leisnig. Edzard liess ihn vor das Kriegsgericht stellen, vor dem Ripperbusch auf der Folter den Verrat eingestand; er starb bald darauf im Kerker (Wiarda II S. 232, Emmius S. 700). Im September 1517 gewann Edzard die Friedeburg zurück (Wiarda II S. 299). Im Zeteler Vergleiche vom 3. Dezember 1517 verpflichtete er sich, „de Korthune und Hovetſchlange mit allen andern Geschütte, so up der Fredeborch geweſen, als he de jüngst ingenamen, darup Brunschwyckſche Wapens getekent", dem Herzog Heinrich d. J. v. Braunschweig wieder auszuliefern (Brenneysen I lib. IV S. 138).

[27]) Diese i. J. 1538 abgebrochene Burg lag an der oldenburgischen Grenze zwischen Remels und Apen im Südosten des Dorfes Gross-Sander. Reste der Wälle haben sich noch jetzt erhalten. Vgl. Arends Erdbeschr. des Fürstentums Ostfriesland S. 178, Emmius Descriptio chorogr. S. 58.

ictu laesus dux Henricus, cognomine senior, Brunsvicensis anno 1514[28]) in profesto Joannis Baptistae periit, imperator sane gravissimus ea tempestate et qui Francisco Sforziae[a]), Atenduli illius Sforziae filio[29]), potuit merito comparari, arx, dum olim oppugnaretur, parum munita, nunc autem fortissima et quae sua amplitudine cum arce Jovis apud Mediolanum situ Barrensi[30]), fortitudine vero cum Castello Ovi[31]) — est a forma ovi cognominatum — certat. Est et alia comitis arx 4000 et amplius passuum ab Emeda sita inter occidentem et septentrionem in maris latere, nomine Griet[b]), sed praeter altissimam fossam et moenia aedificatum[c]) nihil habet, quod poterit admodum commendari. Hinc inter orientem et septentrionem est arx, nomine Berum, duobus milibus et amplius passuum a Norda distans. Haec omnium est munitissima, multarum bombardarum refertissima, in palustri adeo loco collocata, ut non nisi uno ab latere possit adiri, fossa duplici, vallo et muro insolitae crassitudinis cincta. Denique praeter septem hasce arces comiti subiectas et multae aliae sunt ad diversos regulos attinentes, quarum praecipua est Dornensis[d]), comitis favore et consensu satis iam nunc munita[32]), duobus milibus passuum ab arce Berum inter orien- [f. 64[b]] tem et septentrionem collocata. Cui subest oppidulum tribus olim arcibus[33]) insigne, [f. 64[a]]

a) Ms.: Sforciae; gleich darauf hat die Handschrift: Sforziae. — b) Ms.: Geiet; hinter G ist ein Buchstabe durchgestrichen. — c) so die Hs. — d) Ms.: Vornensis mit undeutlichem V.

[28]) Heinrich der Aeltere von Braunschweig wurde bekanntlich am 23. Juni 1514 vor Leerort erschossen.

[29]) Franz Sforza, 1450 Herzog von Mailand, Sohn des Muzio d' Attandolo.

[30]) Ueber die „arx Jovis" bei Mailand „situ Barrensi" (in situ Barrensi?) war nichts zu ermitteln. Ein castrum Jovis altum lag in Graubünden (j. Juvalta); „Barrensi" klingt an Varese (nordwestlich von Mailand zwischen dem Lago Maggiore und dem Comersee) an.

[31]) Castello dell' Ovo vor Neapel.

[32]) Die gleich zu erwähnende Norderburg in Dornum, jetzt Schloss des Fürsten Münster.

[33]) Durch die Norderburg und die südöstlich davon gelegene Osterburg, die noch jetzt bestehen, und die seit 1514 zerstörte Westerburg, südwestlich von der Norderburg. 1530 gehörten die erstgenannten Burgen Hicco Kankena d. J. (Sohne des Hero Mauritz von Dornum und

[f. 64b] quarum duae belli tempore et odio inexplebili domini Omconis[a]) in ipsos regulos sunt incensae, sed una haec prius incensa nunc est restituta[34]), cui regulus praeest opulentus et potens Hiccius[b]) Dornius, vir multae eruditionis, qui Bononiae aliquando studuit[35]) et anno superiori[36]) amisit patruum eiusdem

a) Ms.: Omcenis; e undeutlich. — b) Ms.: Hinius.

Neffen des Emder Propstes Hicco von Dornum d. Ä.) und Remmer Kankena, der 1545 80 Jahre alt unvermählt zu Aurich starb und dessen Erbe sein Schwestersohn Garrelt Beninga wurde; Grund und Boden der 1515 zerstörten Westerburg war 1530 Eigentum der Schwester Hicco v. Dornums des J., Hysa Kankena, der Gattin Bolo Ripperdas v. Farmsum. Während Ubbius die Zerstörung i. J. 1514 nur von zweien weiss, wurden nach Beninga S. 545 und 559 alle 3 Burgen verbrannt oder niedergeworfen, die Norderburg Hicco v. Dornums auf besondern Antrieb Hero Omkens von Esens (vgl. Wiarda II S. 249).

[34]) Die bei Houtrouw Ostfriesland II S. 291 und 292 mitgeteilten Inschriften setzen die Wiederherstellung in die Jahre 1534 und 1535. Der Beginn des Neubaues kann aber schon früher gefallen sein, worauf auch die oben gebrauchte Wendung „schon jetzt ziemlich befestigt“ (satis iam nunc munita) schliessen lässt.

[35]) Hicco Kankena, Sohn des Hero Mauritz († 1519), wuchs unter der Obhut seines Vatersbruders, des Emder Propstes Hicco v. Dornum († 1515), auf, von dem er auch die Norderburg in Dornum erbte, wurde als Hinricus Kanken de Dornen mit seinem Bruder Fredericus († 1508 in Bologna) am 29. Mai 1499 in Rostock, am 14. Juni 1503 in Köln (Henricus de Dornum ad artes iuravit et solvit), 1506 in Bologna immatrikuliert (Sundermann, Jahrbuch XI S. 111, XII S. 90, Knod, Deutsche Studenten in Bologna, Biographischer Index, Berlin 1899, Nr. 663 und 664), seit 1517 Rat Edzards I., später Graf Ennos I. und dann der Gräfin Anna, nach Emmius S. 915 einer der Hauptförderer der Reformation in Ostfriesland, den aber der „Gegenbericht der rechtgläubigen Praedikanten“ v. 1593 und Bertram (Hist. Beweis etc., 1732, S. 39) wohl mit Unrecht zu den entschiedenen Lutheranern rechnen; Gatte der Adda v. Ewsum; sein Grabstein in der Kirche in Dornum nennt als Todestag den 11. Juni 1554.

[36]) Hicco v. Dornum d. Ä. starb schon 1515. Da Ubbius ohne allen Zweifel wusste, dass Hicco nicht erst 1529 starb, so kann „superiori anno“ hier kaum die Bedeutung „im vorigen Jahre“ haben. Denselben Ausdruck gebraucht er f. 67b von der 1522 gestorbenen Grafentochter Armgard (Almuth). Er scheint also den Sinn damit zu verbinden: „vor längeren Jahren“ (eigentlich: „in einem vorigen d. i. früheren Jahre“). So bezieht sich in Schriftstücken des 16. Jahrhunderts auch das Wort „vorig“ nicht immer auf etwas unmittelbar Voraufgehendes.

nominis[87]), doctorem celeberrimum et quem maximi ac doctissimi cum in Galliis, Hispaniis, tum in Italia et Germania [f. 64b]

[87]) Hicco von Dornum d. Ä., Sohn des Mauritz Kankena († 1454) und der Etta Attena v. Dornum, der Mutterschwester der Gräfin Theda, die ihn daher auch in Urk. 1095 (1482) „unsen lieven neven" (= Vetter) nennt, Urenkel der Quaden Foelke. Am 6. Mai 1465 in Köln immatrikuliert als „Henricus Mauritii de Emeda", 1470 baccalaureus, 1472 lic. in legibus (Sundermann, Jahrb. XI S. 123). Ritter Sibo v. Dornum (Oheim seiner Gattin?) ernannte ihn in seinem Testamente vom 8. Nov. 1473 (Urk. 921) neben der Gräfin Theda zu einem der Exekutoren; wahrscheinlich weilte Hicco schon damals als Berater in der Umgebung der Gräfin. 1476 am 10. Januar schwur er nach dem Tode des Propstes Johann Vredewolt dem Bischof Heinrich von Münster seinen Eid als Propst von Emden (Urk. 964: magister Hinricus Maurizes de Dornum). Mit den jungen Grafen Edzard und Uko wird er am 9. April 1481 nochmals in Köln immatrikuliert (Crecelius Ostfr. Monatsbl. 1875 S. 137/8: Henricus de Dornum, eorundem familiaris, ad jus canonicum juravit et nichil dedit). Bei der Eröffnung von Ritter Sibo v. Dornums Testament am 29./5. 1485 heisst er „magister Hinricus alias Hicko de Dornum" (Urk. 921). In seiner und Victor Freses Begleitung machte Graf Edzard I. 1491 die Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande. Während der sächsischen Fehde übernahm kaum einer im Dienste seines Herrn Gesandtschaften in weite Fernen so oft wie Hicco; so war er für Edzard 1507 in Konstanz, 1511 in Innsbruck und Neuss, 1512 in Köln, 1513 in Speier, 1514 in Meppen und Groningen (Beninga 506, 514, 521, 537, Emmius 462, 529, 534, 535, 661, 669, 677, 682, 688, 697, 701). — Er wird als „artium magister, doctor decretorum oder im geistlichen Rechte, licentiatus in legibus" (im weltlichen oder Kaiserrechte) bezeichnet (Urk. 964, 1382, 1536). Wegen Eingriffe in sein geistliches Recht beklagte er sich über den Emder Rat am 1. Okt. 1498 (Urk. 1605). — Ein Haus nebst Grund und Boden kaufte er am 10. Januar 1494 von dem Erben der alten Emder Häuptlingsfamilie Abdena, Wiard Apken von Loppersum, in der Lookvenne zu Emden, wahrscheinlich nicht das Eckgrundstück an der Ecke der Lilienstrasse und Lookvenne (Lilienstrasse 19, van Jindelt), sondern das westlich daran stossende, Lookvenne Nr. 9 (Waalkes). Er starb kinderlos an der Pest, nachdem ihm seine Gattin Ymele, die Tochter des Häuptlings Eggo Addinga von Westerwold, im Tode vorausgegangen war, am 29. Juli 1515. Sein schöner wohlerhaltener Grabstein im Abendmahlschor der Grossen Kirche trägt die Inschrift: Anno MDXV den XXIX dach July starff de hoechgelerte vn. erentueste mester Hyko van Dornum vn . tho Witmun . houetlin . prawest to Emden. Emmius widmet ihm S. 747 das hohe Lob: Hicconem Dornumanum, clarissimum patriae suae lumen, doctrina pariter et virtute inclitum, prudentia summa insignem, Edzardo ante omnes conjunctum et carum [lues pestifera absumpsit]. — In den Briefwechseln der Humanisten „in Gallien, Spanien, Italien und Germanien", auf die Ubbius anspielt, ist Hicco v. Dornum

[f. 64b] noverunt[a]). Huic regulo et alia arx subest, nomine Petghem[b])[38]), 2000 passuum ab Emeda inter orientem et meridiem sita. Est quoque villa, magnitudine sua cuivis oppido mediocri comparanda, nomine Olderssum[c]), 4000 passuum ab Emeda distans, orientem versus, arcem pulchram habens ad ripam Amasi sitam, quam possidet illius domini Omconis frater[d]), cui nomen est Hulricus[39]), vir equidem in omni scientiarum genere instructissimus et litteratorum Maecenas, qui nihil habet, quod

a) Der Zusammenhang liesse „noverant" erwarten. — b) Ms.: Petgbem. — c) Ms.: Oldershsum. — d) Ms.: Oniconis hc (undeutlich) mit einem schrägen Strich über dem c. Darnach scheint der Abschreiber die Abbreviatur fr = frater nicht gekannt zu haben.

uns nicht aufgestossen. Nur lässt Rudolf Agricola ihn in einem Briefe aus Heidelberg von 23. August 1484 an seinen Bruder, den damaligen Sekretär der Gräfin Theda und spätern ostfriesischen Landrichter, Johannes Huesmann, neben der gräflichen Familie mit den Worten grüssen: Magistrum Hiccium meo nomine et benignissime saluta (Alardus Aemstelr., R. Agricolae Lucubrationes II, Colon. 1539, S. 216).

[38]) Gert von Petkum, Sohn Tammo Ewingas, der als Gatte einer Enkelin des Emder Propstes Frerik Abdena in den Besitz von Petkum gekommen sein muss (Urk. 528, 763, Beninga S 311), und seine Gattin Occa Kankena, Schwester Hicco v. Dornums d. Ä., starben ohne rechtmässige Nachkommen (Jahrb. XVI S. 303, Urk. 1249), und dadurch erhielt, mit Recht oder mit Unrecht, Hicco Petkum. Occas Tod fällt nach Harkenroht's Oorspr. S. 708 in das Jahr 1497, derjenige ihres Mannes Gert v. Petkum nach dem unten erwähnten Briefe Aeibo Inen's 18 Jahre früher, also um 1479, was mit Urk. 942 vom 20. Dez. 1474, wo er noch lebte, und mit Urk. 1138 v. 24. Juli 1484, wo er schon gestorben war, übereinstimmt. Näheres über die von Hicco v. Dornum d. Ä. vereitelte Absicht seines Schwagers und seiner Schwester, ihren Nachlass zur Gründung eines Augustiner-Klosters in Petkum zu verwenden, gibt der interessante Brief des Petkumer Predigers Aeibo Inen (Reershemius) an U. Emmius bei Reimers Jahrb. XVI S. 303. — Des ältern Hicco v. Dornum Erbe, Hicco v. D. d. J., heisst auch auf seinem Grabsteine v. J. 1554 „von Dornum, Wittmund und Petkum".

[39]) Ulrich von Dornum, Junker zu Esens, Wittmund und Oldersum, Sohn Ritter Sibo Attena's von Esens und Dornum, Stiefbruder Hero Omkens, der ihm sein väterliches Erbe dauernd vorenthielt, der bekannte Landsknechtsführer in Diensten Groningens, Graf Johanns von Oldenburg u. a., seit 1503 rechte Hand Edzards I. u. Ennos II. und Förderer der Reformation in Ostfriesland, Urheber und Geschichtschreiber des Oldersumer Religionsgespräches i. J. 1526, geb. um 1466, Student in Rostock Michaelis 1481 (Sundermann Jahrb. XII S. 77), gest. am 12. März 1536. Als Gatte der Häuptlingstochter Essa von Oldersum (1494) besass er die halbe Herrlichkeit Oldersum (mit der jetzt verschwundenen Westerburg?), durch seine zweite Gattin Hima

in eo poterit taxari praeter unam Lutheranam haeresim. Hunc sequitur tam generis nobilitate quam potentia par Hulrico [f. 64b]

(1519) wurde er Eggerik Beningas Schwager. Sein kurzer Lebensabriss von Wagner in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 39 (1895) S. 246—248 lässt sich für die Kirchengeschichte Ostfrieslands nicht unerheblich ergänzen. Eine Schrift „Ulrichs" gegen den 1524 in Ditmarschen verbrannten Reformator Bremens, Heinrich von Zütphen, erwähnt in rätselhafter Weise Luther von der Veste Coburg aus in einem Briefe an den Bremer Prediger Johann Zelst vom 1. Juni 1530 (Enders, Luthers Briefe, VII. Bd., Nr. 1649: Jam quod inter caetera petis de libro Ulrici contra Hinricum Zutphaniae, videtur mihi ira et superbia rapi, quamquam rem ipsam non possum satis intelligere; tamen pugnam verborum videtur movere). Entgegen der Meinung Bertrams (Historischer Beweiß, daß Ost-Friesland zur Zeit der Reformation der Ev.-Lutherischen und nicht der Reformierten Kirche beygetreten sey, Oldenburg 1732, S. 3) war er um 1530, nachdem er am 10. Februar 1529 seinem „Vetter", Graf Enno, zur Schlichtung der „Spaltering van Sacramente" die Berufung Bugenhagens nach Ostfriesland empfohlen hatte (Bartels, Jahrbuch VII, 2, S. 104 f.), die Hauptstütze der Zwinglischen Richtung in Ostfriesland. Bei ihm fand Karlstadt eine Zuflucht, aber auch für Geister wie Melchior Hofmann hatte Ulrich von Dornum Verständnis. Aus seinem Asyl bei Ulrich in Oldersum richtete Karlstadt am 19. August 1529 an Landgraf Philipp von Hessen die Bitte, am Marburger Religionsgespräche teilnehmen zu dürfen (Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, S. 127 u. f.). Der Plan, Graf Enno von Luther durch Philipp von Hessen zu trennen, entsprang vielleicht gemeinsamen in Oldersum gepflogenen Besprechungen Ulrichs und Karlstadts (Barge, Karlstadt, II S. 412). Auch als Karlstadt trotz seines Beschützers im Januar 1530 weichen musste, hielt Ulrich von Dornum die Verbindung mit ihm, mit Strassburg und mit Zürich aufs eifrigste aufrecht und konnte am 25. Mai 1530 den Strassburgern Capito, Butzer, Hedio, Cellarius eine Sinnesmilderung Ennos melden (Barge II., Anlage 31). Von Zürich aus widmete ihm Karlstadt voll innigster Dankbarkeit am 10. Dez. 1530 die von Leo Jud aufgezeichnete Vorlesung Zwinglis über den Philipperbrief (Barge II, Anlage 32). Der Widmungsbrief enthält in ausführlicher Schilderung der Zürcher „Synode" die erste Anregung zu dem nachmals von Lasco errichteten Coetus der reformierten Prediger Ostfrieslands. — Melchior Hofmann stattete „dem edlen und gestrengen Herren Ulrichen von Dornheim, Esens, Widmund und Oldersum juncker" in Strassburg zu Anfang d. J. 1530 seinen Dank ab durch die Widmung zweier prophetischer Druckschriften: „Weissagung auss Heiliger Götlicher geschrift" und „Prophezey oder weissagung uss warer heiliger götlicher schrift" (zur Linden, Melchior Hofmann, S. 189 und 425). — Als Gelehrten-Mäzen zeigen Ulrich einige Gedichte und ein Brief des münsterschen Humanisten Heinrich Scheve (Scaevius) aus dem Saterlande (1519 Pfarrer in Scharrel) in seiner 1519 zu Cöln erschienenen

[f. 64b] quidam regulus, Fox[40]) nomine ab Pewszum[a]). Is arcem habens longe venustam et magnifice structam, nomine Pewszum[b]), adiacentem eiusdem appellationis pago, et hic astipulatur nonnihil Zuinglianae opinioni. Sequitur et arx Uphusen[c]), 2000 passuum ab Emeda distans, subiecta Hiccio[41]) regulo, olim

a) Ms. undeutlich Erotissum. — b) Ms. undeutlich Peroszum. — c) Ms.: Effuson.

Schrift: „In divi Brunonis praeconium hecatosticha", die eine „epistola ad praeclarissimum equestris ordinis virum Ulricum de Dornum, Esense et Wydmunde, omnium studiosorum Maecenatem atque singulare quoddam totius cleri praesidium M. Henr. Schevei Sagheterlandini Vestphali" — ein „carmen ad eundem Ulr. d. D. non minus doctum quam praenobili stemmate atque virtutibus insignem" — und ein „distichon ad eundem virum gravissimum" enthält (vgl. Herm. Hamelmanns Geschichtliche Werke Bd. I Heft 3, herausg. v. Kl. Löffler, Münster 1908, S. 327 u. f.). — Beninga schreibt ihm S. 552 das lateinische Chronostichon auf das Todesjahr des 1514 vor Leerort erschossenen Herzogs Heinrich d. Ä. von Braunschweig (nach Jesaja 14, 13) zu: QVoModo CeCidisti LVCifer de CœLo. Als Vorsitzender eines Appellationshofs und vermutlicher Verfasser der Sentenz in einem Erbschaftstreite wegen des Nachlasses des Emder Bürgermeisters Hompe Hayen i. J. 1527 erscheint Ulrich v. D. im Beninga-Hausbuch, Jahrb. XIV S. 220 u. 231.

[40]) Focco Manninga von Pewsum, Bruder des Anm. 10 besprochenen Emder Propstes Dr. Poppo Manninga. Als „Fox van Pewsum" führt Beninga (S. 649) ihn z. J. 1528 neben Junker Ulrich v. Dornum, Hicco v. Dornum, Omke Ripperda, Doctor Poppo Manninga u. Folef von Kniphausen unten den 6 geschwornen Räten Graf Ennos II. auf. Es ist derselbe „Fox", der nach Beninga S. 651, als Graf Enno 1528 alle Monstranzen und Kelche aus den Klöstern und Kirchen fordern liess, diese mit Junker „Folef, Droste to Embden" (lies: Rolef, es ist Rolef Cirksena gemeint) im Emsiger Lande zusammenholte, „und wat vor gelt in de kercken vorhanden was, ook alle Sidewercke, een jeder tastede mit rume handen tho, makeden fick de tydt to nutte" usw.

[41]) Hicco Houwerda, Häuptling von Uphusen, Wolthusen und Nesse, nach Beninga S. 718 und nach seinem noch erhaltenen Grabsteine gest. am 25. November 1537, nach E. F. v. Wichts Annalen zum J. 1524 Gatte der Base Eggerik Beningas, Etta. Mit Ubbius' Angabe über Hicco's Stellung zu Karlstadt scheint der „Gegenbericht der rechtgläubigen Praedikanten" (Ligarius, 1593) im Widerspruch zu stehen. Dieser berichtet (nach Meiners O. K. G. I. S. 34): Karlstadt sei nach Uphusen gekommen, habe aber nur einmal gepredigt, da der dortige lutherische Praedikant, Herr Meinardus Hage, seinen Schafstall dem Wolf nicht habe öffnen wollen, und Junker Hicco Houwerda habe sich Karlstadts nicht weiter annehmen wollen. Vielleicht hatte sich also Hicco diesem zeitweise doch zugewandt. Bei der Neueinschärfung der Lüneb. Kirchenordnung i. J. 1537 wurde ihm die Mitaufsicht übertragen (Beninga S. 708).

Lutherano, nunc Carlostadiano. Est quoque regulus praepotens, [f. 64b] nomine Foleff, multa insignis subole et locupletissimus, arcem habens Knipens[a]), 4000 passuum et amplius ab Jeveris[b]) distantem[42]). Post hunc sequitur regulus Omco[c]) Ripperda, et[d])

a) Ms.: Sinipenss mit undeutlich geschriebenem Si. — b) Ms.: aueris. — c) Ms.: Onico. — d) et ille?

[42]) Folef von Inhausen, Sohn des „Quaden" Alke von Inhausen und der Hima von Uiterstewehr, nach dem Tode des Sohnes seiner Vaterschwester Bindelef, Ico's v. Knyphausen, 1495, auch Herr von Knyphausen, der eigentliche Begründer der Stellung der Familie Knyphausen in Ostfriesland; 1489—1491 mit Victor Frese Begleiter Graf Ennos I. auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem; wegen Knyphausen und als Anhänger Graf Edzards verfeindet mit Edo Wiemken von Jever. Seine Gefangennahme durch diesen im Hause des Pfarrers von Accum gab 1495 den äusseren Anlass zu der heissen Fehde Edzards gegen Edo Wiemken, Hero Omken von Esens und den Bischof von Münster. Wegen Ueberfalls von Schiffen geriet Folef 1508 in einen Kampf mit Bremen und Hamburg, die seine Burg Knyphausen vergebens belagerten. In der sächsischen Fehde tritt er wenig hervor: so hatte er 1514 für Edzard dem Herzog Karl von Geldern einen Teil der für seine Hilfe zugesagten Gelder zu überbringen, 1515 die Zurückeroberung des Budjadingerlandes zu versuchen (Hamelmann S. 314) und im Dezember 1517 als Drost auf der Friedeburg in Gemeinschaft mit Victor Frese, Hicco von Dornum, Dr. Harko von Suurhusen und dem Kanzler Wilhelm Ubbena zu Zetel die Friedensunterhandlungen mit Edzards Feinden zu führen. 1528 wurde er von Graf Enno II. neben Ulrich von Dornum, Hicco von Dornum, Omko Ripperda von Hinte, Focco Manninga von Pewsum und dessen Bruder, dem Emder Propst Dr. Poppo Manninga, zum gräflichen Rat ernannt, begleitete aber schon um Pfingsten desselben Jahres den in burgundische Kriegsdienste getretenen Grafen Johann als Beirat nach Geldern. Harkenrohts Beninga-Ausgabe beschuldigt S. 651 „Junker Foleff" der Teilnahme an den Kirchenräubereien einzelner Räte Graf Ennos im Jahre 1528; aber, wie schon der Zusatz „droste tho Emden" zeigt, liegt ein Schreib- oder Druckfehler vor; es ist der Emder Drost Rolef Cirksena, ein natürlicher Sohn Graf Uko's (richtiger wohl: des 1491 vor der Friedeburg umgekommenen Grafen Enno I.), gemeint. Als Graf Enno II. im Anfange des Jahres 1531 auf Vorladung der Kaiserlichen Statthalterin Margareta, wahrscheinlich wegen der Jeverschen Frage, nach Brüssel reiste, befand sich der hochbetagte Folef von Knyphausen in seinem Gefolge und starb dort in der Fastenzeit. Unter den zahlreichen Kindern, die ihm seine Gattin Hima Beninga von Upleward gebar und von denen Ubbius spricht, sind Tido von Inn- und Knyphausen (1500—1566), der tapfere Beschützer des Protestantismus in Ostfriesland und in der Herrschaft Knyphausen, Mitkämpfer im schmalkaldischen Kriege und Erneuerer der Klunderburg in Emden (1552), und seine Schwester Hebrig, die Gattin des Haro von Oldersum, die 1551 in Emden das später so genannte „Gödenser Haus" (das nachmalige bis 1912 benutzte Amtsgericht) erbauen liess,

[f. 64b] arces habens unam nomine Hinte, 2000 passuum, aliam Uttum[a]), 4000 passuum ab Emeda distantes; et hic mediocriter est litteratus[43]). Neque est silentio praetereundus Egericus[b]) a Grimersum[c]), iuvenis militiae addictus[44]). Hoc non est inferior[d])

a) M.: vitum. — b) Ms.: Fridericus. Einen Friedrich von Grimersum i. J. 1530 kennen die bekannten Häuptlings-Stammbäume nicht, der Schreiber hat wahrscheinlich »Fridericus« für das ihm ungewohnte und nicht lesbare »Egericus« eingesetzt. — c) Ms.: Geymutassum. Vielleicht stand im Original »Grymadzum«, vgl. Urk. 662 (1453), 674 (1454), 1020 (1479). — d) Ms.: inferio.

die bekanntesten, vgl. Beninga S. 413, 508, 546, 560, 649, 650, 678, Sello, Alt-Knipenser Geschichten, Forschungen zur Gesch. v. Oestringen und Rüstr., S. 27 u. f. Ueber den Uebergang der Emder Klunderburg aus dem Nachlasse des Remet Reersna in den Besitz Folefs v. Knyphausen vor 1527 s. Jahrbuch XIV S. 203 u. f.

[43]) Omco Ripperda, Sohn Hayo Ripperdas von Farmsum, Bruder des Emder Propstes Unico Ripperda (gest. 1527) und des Bolo Ripperda (gest. 1535), der durch seine Gattin Hysa Kankena die Westerburg in Dornum und die Herrlichkeit Petkum erhielt. Omco erheiratete mit seiner Gattin Etta, der Tochter Wiards von Oldersum und Enkelin Ailt Beningas von Hinte, Hinte, Gr.-Borssum und Uttum; um 1525 war er nach Hamelmann S. 322 Edzards Drost in Jever, seit 1528 einer der 6 Räte Graf Ennos II.; beim Einfordern der kirchlichen Wertsachen nach Graf Ennos Regierungsantritt zeichnete er sich nach Beninga S. 651 in den Aemtern Leerort, Stickhausen und Lengen unliebsam aus. Im Anfange des Jahres 1534 wirkte er in Logum und Oterdum nach der geldrischen Fehde mit beim Abschluss des Friedens; Emmius S. 881 beschuldigt ihn dabei der Gleichgültigkeit in Religionssachen. Omco starb in Hinte am 5. Januar 1541. Sein Sohn Friedrich starb 1554, sein Enkel Omco als Knabe im Jahre 1567. In den Besitz von Hinte kann Omco erst nach dem Tode des kinderlosen Mutterbruders seiner Gattin, Friedrich Beninga (gest. 1527), gekommen sein; ebenso scheint die Familie Frese den Besitz von Hinte erst nach dem Aussterben der Ripperdas von Hinte (1567) angetreten zu haben. Nicolaus Frese, gest. 1589 als Drost in Leer, hatte Anspruch darauf als Sohn Victor Freses († 1527) und einer zweiten Tochter des oben genannten Ailt Beninga von Hinte und Uttum, Fossa (Emmius S. 843—845, 861, 910, Brenneysen, O. H. u. L., I lib. V, S. 175, Reershemius S. 463, Rutgers, Het geschlacht Ripperda, im „Wapenheraut" 1901 S. 149 u. f.).

[44]) Der Chronist Eggerik Beninga, geb. 1490, war 1530 40 Jahre alt und versah 1525—1541 das Amt des gräflichen Drosten auf Leerort (Bartels, Jahrbuch I, 3, S. 26). Vielleicht bezieht sich hierauf die Bemerkung „militiae addictus". Bartels meint freilich, Beninga hätte in Leerort nur die Verwaltung und Rechtspflege gehabt, und die militärische Leitung der Burg und des Amtes habe dem von Beninga S. 689 als Leerorter Drost aus der Zeit der Schlacht von Jemgum 1533 genannten Jürgen von Hoen obgelegen. Von einem Nebeneinanderwirken zweier Drosten an einer Stelle ist uns aber sonst nichts bekannt, und 1530 wenigstens mag Eggerik Beninga auf Leerort allein gestanden haben.

Hero ab Olderssum, magister curiae ipsius comitis[45]), est et Occo [f. 64
Fries[a]) domicellus, possidens arcem Loquart[b]), humanarum

a) Ms. unsicher: Ocefeus. — b) Ms.: Loquont.

[45]) Hero, Häuptling zu Oldersum und Gödens, Sohn Hicco's von Oldersum und der Erbtochter von Gödens, Almuth, Bruder des Haro von Oldersum und des 1540 vor Wittmund gefallenen Drosten des Fräulein Maria von Jever, Boing von Oldersum. Er besass mit seinen Brüdern gemeinsam die halbe Herrlichkeit Oldersum, während Ulrich von Dornum Herr der anderen Hälfte war (s. o. S. 86). Wie dieser, gewährte auch er im Jahre 1530 Karlstadt Schutz (Hamelmann Opera geneal.-historica S. 827). Den Gruss Karlstadts aus Zürich an „Heronem, architriclinium comitis illustris, quaestorem, Egbertum et Grylam (?)" vom 10. Dez. 1530 (s. o. S. 87) bezieht Barge II S. 405 auf Ulrich von Dornums ungleichen Bruder Hero Omken von Esens; es ist aber Hero von Oldersum gemeint, der „Hofmeister" (Hofmarschall) bei Graf Enno II. war, vgl. Beninga S. 676 (havemeister) und Emmius S. 859 (aulae magister). Ebenso stand er diesem und nachmals seiner Witwe, der Gräfin Anna, als Rat zur Seite und übernahm in ihrem Dienste häufig Gesandtschaften, wie im Oktober 1530 zu Junker Balthasar von Esens (Emmius S. 859), im Januar 1540 mit Eggerik Beninga, unserm Henricus Ubbius und Hinrich Grawerts zu Maria von Jever (Brenneysen I, V, S. 179); kurz darauf, im Februar desselben Jahres, blieb er während der Unterhandlungen wegen einer Vermählung Balthasars mit Armgard, der Tochter Graf Ennos, mit Eggerik Beninga und Tido v. Knyphausen für die Rücklieferung von Geschütz, das Graf Enno dem Junker genommen hatte, in Esens als Geisel zurück (Beninga S. 724). In der Schlacht bei Jemgum 1533 fiel er mit Wilko Frese von Loquard und andern Vornehmen den Geldrischen als Gefangner in die Hände (Beninga S. 690). Wegen der Hinterlassenschaft Ulrich von Dornum's, des Besitzers der andern Hälfte von Oldersum, kam zwischen ihm, seinem Bruder Haro und Ulrichs Schwager, Eggerik Beninga, ein Vergleich zu stande, den Graf Enno und Graf Johann am 16. April 1539 bestätigten (Brenneysen I, V, S. 176). Zu „Deichrichtern" bestellte ihn, Eggerik Beninga, Hinr. Grawerts und den Emder Bürgermeister Nono Meckena Graf Johann am 1. Juni 1541; die Deichordnung der Gräfin Anna vom 18. Juni 1556 trägt auch seine Unterschrift (M. v. Wicht, Ostfr. Landrecht, S. 934 u. 945). Den Beschluss der damaligen Stände, die Gräfin Anna als Regentin im Namen ihrer Kinder anzuerkennen und die Einheit der Grafschaft zu wahren, vom 20. Okt. 1542 unterschrieb er mit dem Abte von Thedinga, Homerus Beninga, Hicco v. Dornum, Tido v. Knyphausen, Eggerik Beninga (Brenneysen I, V, S. 186) und nahm 14 Tage darauf, am 4. November 1542, der Emder Bürgerschaft den Huldigungseid für die Gräfin ab (S. 187). Bei den Vorberatungen für die Polizeiordnung der Gräfin Anna holte Eggerik Beninga 1544 auch Hero v. Oldersums „Bedenken" ein (Borchling Jahrb. XIV S. 197). Mit Hicco v. Dornum und Hinr. Grawerts war er als Vorsitzender

[f. 65a] rerum expertus[46]), [f. 65a] sed hos[a]) omnes facile et opum magnitudine et pagorum multitudine antecellit regulus Dodo, qui arci dominatur Liudesborg[b]), 2000 passuum a Norda distanti, quae tempore Saxonici, ut vocant, belli fuit diruta, sed nunc splendidius erecta[47]). Et licet praefatorum regulorum arces sint fossis et vallis cinctae, non tamen adeo sunt munitae, quin facile poterunt capi oppugnatione, ubi vis aliqua magna ingruat, id quod comes ita fieri iubet, . . . [c]) freti arcium mu-

a) Ms.: hoc. — b) Ms.: Lindesborg. — c) Ms.: ac s; vielleicht »ne scilicet«?

und Schiedsrichter des 1544 zwischen Lasco und den Mönchen des Emder Franziskaner-Klosters geplanten Colloquiums in Aussicht genommen (Emmius S. 918). — Vermählt war Hero mit Ecca Frese, der Tochter des bekannten Kreuzritters Victor Frese von Loquard, die ihn 22 Jahre überlebte. Beider Eheleute Namen trug ein Gedenkstein v. J. 1558, den J. I. Harkenroht über der Eingangstür der Burg zu Oldersum (der Osterburg, von der der jetzige Rest nur das Vordergebäude bildete) sah und der sie als Erbauer oder Erneuerer der Burg ankündigte (Harkenr. Oorspr. S. 696). Die noch erhaltene Deckplatte von Hero v. Oldersums Sarkophag im Chore der Kirche zu Oldersum trägt die Inschrift: Anno 1559 26. Junii hora 4 pomeridiana obit egregius ac nobilis Hero in Oldersheim et Goedens demarchus. Beninga, der ihm persönlich nahegestanden haben muss, spendet ihm S. 851 als Rat der Gräfin, als Erzieher seiner Kinder und „liefhebber des goddeliken woordes" reiches Lob. Mit Verehrung spricht von dem frommen und milden, gegen die Anabaptisten zu milden Hero, dem „dominus domus senum" (Oldersum), in ungedruckten Briefen an Bullinger v. J. 1539 und 1542 auch der Borssumer, dann Oldersumer Prediger Hermann Aquilomontanus; er bittet ihn, Hero eine Schrift zu widmen.

[46]) Occo Frese, Sohn Victor Frese's, des ältesten seines Geschlechtes in Ostfriesland († 1527), aus seiner ersten Ehe mit Tetta von Loquard; den Namen Occo führte er als Nachkomme Ritter Occo's ten Brok und der Quaden Foelke, deren Tochter Tetta den Sibrand von Loquard heiratete. Er fiel 1533 in der Schlacht bei Jemgum, in der seine beiden Brüder Wilco und Ailt und der Gatte seiner Schwester Ecca, Hero von Oldersum, gefangen genommen wurden (Beninga S. 690). Nicolaus Frese, gest. 1589 als Drost von Leerort, der Stammvater des Zweiges der Familie Frese von Hinte, war sein Stiefbruder aus der zweiten Ehe Victor Frese's mit Fossa Beninga (Allena) von Hinte. (Die Familiennachrichten nach einem Manuskripte aus dem Nachlasse H. B. v. d. Appelles in der „Kunst"). — Heisst „humanarum rerum expertus" ein welterfahrener Mann?

[47]) Dodo Manninga, Sohn des 1494 gestorbenen Dido Manninga, gest. 1533 (nach E. F. v. Wicht), Häuptling von Lütetsburg, Bergum und Visquard, Neffe des Edzard Manninga, dem von dem alten Manningaschen

nitionibus imperio comiti minus pareant. Hi sunt celebrioris nominis et auctoritatis reguli comiti subiecti, quorum singuli praeter arces pagos et villas habent multos, quibus imperant. Sunt et multi alii proceres vel magnarum facultatum, quorum nomina referre tam laboriosum foret mihi quam lectori molestum audire. [f. 65a

Quod attinet ad peculiarem locorum descriptionem, licet praesenti tabula deprendere illorum et situm et nomina. Sed cum difficile esset oppida, arces, pagos magnos, pagos, coenobia et villas secernere, ut cuncta exactius oculis subiciantur, placuit adici[a]) notulas, quibus loca ipsa dignoscantur, ut oppida effigie sua quantum licuit pingantur, arces . .[b]), magni pagi seu verius oppidula . .[c]), pagi . .[d]), coenobia . .[e]) et villae . . . . . .[f]), cataractae . .[g]).

Id quoque prius hic est referendum, quam ad alia progrediamur: nullam esse quod sciam sub caelo regionem, quae loci angustia introspecta[h]), ut quae 26000 passuum longitudine, latitudine paulo minus patet, oppidorum, arcium, oppidulorum, pagorum, coenobiorum, vicorum et villarum frequentia huic poterit comparari; adeo quidem vicina sunt sibi loca, ut in uno eodemque loco dinumerare quis valeat quadraginta loca, cum universa ferme regio sit incredibili planicie, quippe quae

a) Ms.: addici. — b) hinter arces ein Rechteck mit 2 Türmen. — c) Rechteck mit 3 Türmen. — d) Rechteck mit einem senkrechten Strich. — e) Rechteck mit Kreuz. — f) Hinter villae folgen die vom Abschreiber nicht alle richtig gelesenen Worte: ab huius signis dinotentur et t. — g) ein mit 3 senkrechten Strichen gebildetes Gitter. — Die Karte fehlt in der Abschrift. — h) Ms.: introspecto.

Besitze Pewsum zugefallen war, Gatte der Fia Ripperda von Farmsum. Ein Sohn von ihm, Hayo Manninga (Vater des Luert Manninga, der sich im Niederländischen Freiheitskampfe einen Namen machte), erhielt durch seine Vermählung mit Ditmera Rengers Dijksterhuis in Groningerland (Feith, Ommelander borgen, S. 5) und starb nach v. Wicht 1599, 80 Jahre alt. Der bekannteste Sohn Dodo's ist Unico Manninga, 1529—1588, 1565 bis 1570 Drost in Emden, Freund der Niederländer und Stifter des Lütetsburger Fideicommisses; seine einzige Tochter Hima wurde als Gattin Wilhelms von In- u. Knyphausen Stammmutter der Knyphausen von Lütetsburg.

Das 1514 in der sächsischen Fehde verbrannte Lütetsburg (Beninga S. 545) wurde nach zwei von Harkenroht (Oorspr. S. 797) und H. B. v. d. Appelle (Ostfr. Monatsbl. 1876 S. 358) mitgeteilten Steininschriften des alten Schlosses aus dem XVII. Jahrhundert erst 1557 von Unico Manninga wiederhergestellt.

[f. 65a] prata habet amoenissima, pascuandis bobus accommodata, agros tritici, siliginis, hordei, avenae leguminumque omnis generis feracissimos, quae[a]) tamen sua[b]) angustia populosae regioni annonae tantum nequit praestare, quantum sufficiat. Quin potius incolae permutatione rerum cum finitimis ita tractant, ut affatim illis tribuant terrae suae dotes, scilicet[c]) boves pingue-[f. 65b]dine ac magnitudine sua inusitatos, pisces cuiusque generis, marinos tamen[d]), equos praestantes, magnam butyri, caseorum, fabarum et id genus leguminum[e]), ad haec silvestrium adeoque marinarum avium, omnium (!) iuvencarum[f]), denique lanae atque cannabis vim ingentem, mellis quoque ac lini non modicum, cum ipsi rursum nihil a finitimis magis recipiunt, quam triticum ac siliginem, mala, pira, cepas[g]), rapas, vinum, pannum atque Hamburgensem[h]) cervisiam, cuius immensa quotannis ibi absumitur copia[48]), multo Hamburgensis[i]) urbis paulo supra Albis ostium[k]) sitae commodo, maiori comitis Frisiae vectigali, sed iactura Frisiorum maxima, qui bonam fortunarum suarum partem in ea absumunt ac iam obruti sese mutuis conficiunt telis.

Terra ipsa maxima ex parte est plana, pascuis referta, paludinosa tamen aliquando[l]), maxime apud arces Vredeborg, Stickhusen[m]) et Uplengen ac Behrum[n]), ubi, cum pluit, ita est inaccessibilis, ut ne pedes quidem poterit nisi viminibus, cratibus via strata penetrare. Quae regionem hiemali et pluvioso tempore reddunt omnino tutam ab hostium iniuriis. Rarum et quidem angustum nemus est apud oppidum Aurick[o]), quod tamen praeter erinaceos, lutras[p]), lupos[49]), qui multa inferunt suo raptu iumentis incommoda, . . .[q]) ac vulpes nihil ferarum administrat incolis. Stagna sunt ibi frequentia et piscosa; car-

a) scil. regio. Ms.: qui. — b) Ms.: sui. — c) Ms.: s. — d) es muss hinter »tamen« etwa »maxime« fehlen. — e) Ms.: liguminum. — f) so das Ms. — g) Ms.: cepae — h) Amburgensem. — i) Ms.: Amburgensis. — k) Ms.: hostium. — l) Ms.: ta aliqu. (aliquando = manchmal?) — m) Ms.: Strebhusen. — n) Ms.: Belum. — o) Ms.: undeutlich: trucies. — p) Ms: luteras (Fischottern). — q) Ms.: rheo. Ist an Rehe zu denken?

[48]) Ueber das Hamburger Bier in Ostfriesland vgl. Anm. 13, ferner Hagedorn, Ostfrieslands Handel, S. 118, und Heesing, Geschichte des Emder Stapelrechtes, oben S. 33 u. f.

[49]) Ueber Wölfe in Ostfriesland, von denen noch 1776 einer zwischen Coldinne und Arle geschossen wurde, s. Herquet Miscellen z. Gesch. Ostfrieslands (Norden 1883) S. 223 u. f., Focken u. de Vries Ostfriesland (Emden 1881) S. 230.

piones, pectines [49a]), bressos [50]) (!), anguillas, murenas, . . .[a]), canceres[b]) et id genus piscium affatim praebent. Sunt et loca palustria, quibus caespites lateribus non absimiles, sed nigri et praeduri effodiuntur et quibus incolae carbonum lignorumque loco[c]), quorum est ibi aut nulla aut admodum modica copia, in ignis usum fruuntur. Et hic apud mediocris fortunae homines usus. Divites comparant sibi ligna arida, quae ex finitimis regionibus navigio advehuntur, et ea servant fomenti[d]) vice. Inopes vero et miseri agrestes[e]) fimo utuntur vaccarum et id genus inmentorum, qui tamen facit sua vilitate, ut cibus oleat fimum [51]). [f. 65b]

a) Ms.: buctios. — b) Ms.: cancires. — c) Ms.: loci. — d) Ms.: formenti. — e) Ms.: agrestis.

[49a]) Forcellini u. d. W. pecten: piscis marinus leviori testa striata et pectinis modo dentata armatus („Kammmuschel", die aber kein Süsswasser-, sondern Meerestier ist).

[50]) Es ist wohl der „Brasse" oder „Brachs" genannte Fisch gemeint; vgl. Du Cange u. d. W. bresmia, frz. breme.

[51]) Die Verwendung getrockneten Mistes zur Feuerung bildete seit dem auch von Beninga S. 15 direkt oder indirekt benutzten Franziskaner Bartholomaeus Anglicus (um 1240) in den Schilderungen Frieslands für Fremde einen beliebten Gegenstand des Staunens. In seiner für die Erklärung der h. Schrift abgefassten grossen Realencyklopädie „De proprietatibus rerum" gibt das 61. Kapitel des XV. Buches (De provinciis) eine vielleicht auf eigner Anschauung beruhende Schilderung Frieslands, und darin heisst es in dem Abdruck bei Schönbach (Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung Bd. XXVII, 1906, S. 72) über den Boden Frieslands: Terra plana, pascuosa, palustris et graminosa, lignis carens, pro ignium fomento terrae bituminosis cespitibus, qui fodiuntur in palustribus, aut boum desiccatis stercoribus saepe utens. Bartholomaeus, in Oxford vorgebildet, diente seinem Orden um 1230—1250 in Paris, Magdeburg und Augsburg. Aus ihm muss seine Kenntnis über Friesland Enea Silvio Piccolomini, Papst unter dem Namen Pius II 1458—1464, in seiner „Europa" cap. 35 (De Phrisia) geschöpft haben: In pecoribus omnis eorum substantia est, ager planus ac palustris, multo gramine foecundus, ligno caret; bituminoso cespite et sicco stercore boum ignes fovent (Aeneae Silvii opera, Basileae 1571, S. 428), was Beninga S. 17 übersetzt: Se hebben geen holt, funder tho der vuiringen gebruken fe torf und droge offen fcharne. Auf Enea Silvio geht wieder die vielgelesene Weltgeschichte des venetianischen Professors der Rhetorik, Marcus Antonius Sabellicus (1436—1506), zurück: In pecoribus omnis eorum pecunia, ager planus et palustris, multo gramine foecundus, arborum expers, bituminosum urunt cespitem et fimum bubulum lignorum inopia (Sabellici Rhapsodiae historiarum, Enneades, Enn. X lib. 5, in der Sammlung seiner Werke, Basel 1538, Bd. II S. 768).

[f. 65b] Regio ipsa, quantum sese porrigit[a]) in septentrionem et solstitialem occasum, ut est [f. 66a] oceani fluctibus obiecta, undique est munita perpetuo et praealto aggere, qui maris impetum accipit et ne inundet campos aggeri subiectos obstat, tametsi nonnumquam fit, ut tempestate . . . [b]) suborta oceanus ipse ita aestuat, ut aggerem ipsum cubito altius superet, non sine ingenti incolarum discrimine, gravi pecoris iactura et multo agrorum incommodo, cum quicquid impetus ille celerrimo equo velocior offenderit secum rapit et perimit. Tunc licet cernere cuncta loca aggeri vicina inundatione aquarum plena. Hic infantes [in] crepundiis[c]) iacentes, illic senes [in] lectulis stantes natare, nunc dolia et trabes, nunc vero cadavera hominum et iumentorum fluere. Et haec aquarum vis ad quinque dierum spatium plerumque terrae superficiem tegit, quae tamen sensim cataractis exonerantur et in ipsum oceanum effunduntur. Sed illud vehementer erit mirandum, salsedinem marinarum aquarum non obesse ipsis pratis, si semel ac iterum imbres[d]) nostri descenderint, qui recenti dulcore omnem tollunt salsedinem et pascua reddunt pecori longe accommodatiora. Ubi tamen lapsus ille aquarum in ipso aggere antrum quantumvis angustum consequitur, e vestigio spelunca[e]) incredibili voragine et profunditate editur[f]), ut non nisi ingenti[g]) agricolarum opera et ingenti sumptu queat oppleri; neque poterunt maris fluctus facile aggerem ipsum demoliri suo impetu, quod is in speciem valli, non tamen usque adeo praeceps, scandat ad solum mira crassitudine et in cacumine ita angustus, ut una currus, eques et pedes vix poterunt[h]) simul transire, aqua cuncta occupante. Utuntur quoque in aggeris erectionem caespitibus quadratis et terra glebosa effossis, quos agrestes mirabili compagine ingerunt. Quin etiam factum est vel mea aetate, quod agger ille occupatis tantum incolis gravi bello ita erat maris concussione corruptus et dirutus, ut pratorum domini incomparabili incommodo sint coacti relinquere veterem

a) Ms.: porrigat. — b) Die Handschrift hat hier ein absichtlich undeutlich geschriebenes Wort, das wie »ictum« aussieht. Vielleicht »ingenti«? — c) Für »crepundiis« (Kinderklappern) sollte man etwa »cunabulis« (Wiege) oder »incunabulis« (Windeln) oder »cum crepundiis« erwarten. Indessen gibt Du Cange ein Wort crepudium in dor Bedeutung »Wiege« an: crepudium dicitur cunabulum, a crepando dictum, quasi crepadium; quia puer ibi iacens vagiendo crepat, und das von Spanoghe herausgegebene Lat.-Niederl. Wörterbuch des 17. Jahrh. (Synonyma Lat.-Teutonica, Antw. 1889) erklärt crepundia selbst als «Kinder-bundsel«, »Kinderdoekskens«. — d) Ms. undeutlich impres. — e) Ms.: speluncam. — f) Ms.: edita. — g) Ms.: iugi. — h) so das Ms.

aggerem et in mediterranea novum erigere ac quicquid esset pascuorum extra novi agge-[f. 66b]ris metas, quasi pro derelicto id habituri, Neptuno immolant (!). [f. 66a]

Taceo multa et varia loca aucupiis accommodata, in circumferentia fossa[a]) et aquis, quae vix sesquicubitum superat[b]), plena[c]), quibus ingens volucrum silvestrium, ardearum, . . .[d]), ciconiarum, regulorum, fringillarum, vespertilionum, vanellorum, upuparum, nisorum, coturnicum[e]), ficedularum, gallorum silvestrium, gaviarum[f]), vis, domesticarum partim anatum cantu ad haec miro studio doctarum, partim retibus, quae in tuguriis nocturno tempore aucupes tendunt latitantes, capta, aut recens absumitur aut sale condita in cotidianum cibum servatur incolis et exteris. Capiuntur et grues, cygni, anates, anseres et mergi, aliae[g]) aliis artibus. Est et apud coenobium Coldinnense[h]) nobilissimum aucupium, quo falcones, astures et rarissimarum avium plurimae capiuntur, quas reges et principes in deliciis habent. Capiuntur ad haec lusciniae et perdices, capiuntur aucupum ingenio sese pone equum occultantium, quo agunt eas in tensa[i]) retia, et . . .[k]) ibi sint (?), ut est animal societate gaudens, capiuntur. Sed nulla ibi avis est frequentior vernali et aestivali tempore quam alauda, dulcissimo cantu, ob trifoliorum, quibus ea pascua sunt plena, multitudinem, quibus ea avis maxime victitat. Sunt et aliae volucres, quarum nomina etiamnum Italis ignota, ut omnia cogamur vocabulis vel barbaris vel multorum usu et consensu acceptis uti.

Denique terra ipsa est plerumque argillosa et plena fossis, partim mari partim manu factis, ut hostiles equitum turmae sint ibi omnino inutiles, angiportis et viarum obicibus circumventi[l]), et cum vis aliqua hostium immineat, agrestes ad aeneae campanae sonitum unius horulae spatio cataractas aperiunt et aggerem perfodiunt, quibus tantum aquarum immittitur, ut hostes iam in sicco stantes paene ad oculi ictum videntur (!) sub-

a) aus »fossis« scheint fossa« korrigiert. — b) Ms.: superet. — c) da der Sinn zu sein scheint, dass die für den Vogelfang eingerichteten Plätze ringsum mit einem kaum 1½ Ellen tiefen (oder breiten?) Graben, der mit Wasser gefüllt ist, umgeben sind, so ist vielleicht die Wortstellung zu ändern: »fossâ quae vix sesquicubitum superat et aquis plenâ« und ein Ausdruck wie »cincta« hinzuzusetzen. — d) Ms.: pigayorum mit unsicherem y. Das Wort klingt an »pigio« bei Du Cange, frz. pigeon (Taube), aber auch an pica (Elster) u. picus (Specht) an. — e) Ms.: coturnirum. — f) Möwen; Ms.: graviarum. — g) so das Ms. Es schwebte vielleicht »aves« vor. — h) Ms.: Coldimense. — i) Ms.: intensa. — k) Lücke von 6 Buchstaben. — l) so das Ms.; statt »turmae« schwebte vielleicht »hostes« vor.

[f. 67a] mersi, id quod multi suo ingenti malo, Saxones superiori [f. 67a] bello sunt experti. Quin etiam claudunt et viarum angustias obicibus incolae itinerum peritissimi, ut sine clade et magna opera hostes aut cogantur sese dedere aut omnino perire, fossis undique circumsaepti, ut ea maxime ratione Frisia sit munitissima et potentissimis ducibus terrori.

Sunt et tres insulae, quinque milibus passuum et amplius a Norda in alto oceano collocatae[a]), quarum una Juest circuitu patens mille passuum, aliae Norder...[b]) et Wangeroech[c]). Prima equos alit, herbis tantum victitantes sub dio inter celsissima promunturia, hommum[d]) omnino conspectum, ne dicam accessum, fugientes, inusitatae pernicitatis[e]), qui non poterunt nisi tensis restibus[f]) capi et ad alias terras duci. In hac etiam magna est vis cuniculorum in ipsis promunturiis latitantium, qui tamen viverra[g]), animali non admodum mustelae dissimili, tensis ad singula antra retibus capiuntur, viverram[h]) pertinaciter vitantes [52]). Sunt et ibi cervopitheci (?)[i]), cuniculis perquam obnoxii[k]). In his insulis incredibilis capitur vis ovorum silvestrium volucrum. Hic quoque non procul a continenti capiuntur pectines[l]), sturiones et alii pisces marini, ut canes marini. Insulani piscationibus student et victitant naufragorum bonis. Apud Juest insulam reperitur et sucinum, boni quidem odoris, ubi incenditur.

Illud quoque miraculum adfert spectantibus, quod oceanus ipse naturali quadam ratione singulis senis horis interdiu in continentem fluat et locorum variatur facies, ut, ubi nunc alti navigantur fluctus, paulo post vada fient[m]), mox e contra ipsa vada inundationis[m]) sint omnino oppleta, adeo quidem sensim,

---

a) Ms.: collocata. — b) nach »Norder« folgen 3 undeutlich geschriebene Buchstaben, die wie „eng" oder „aug" aussehen. Wahrscheinlich hat Ubbius den alten Namen „Norderoog" schreiben wollen (Herquet, Jahrbuch IX 1, S. 2). — c) Ms.: Veanger orech. — d) Ms.: horum. — e) Ms.: perincitatis. — f) so das Ms. Sonst verbindet Ubbius »tendere« gern mit »rete« (Netz), vgl. f. 66 b S. 97. Da es sich aber um das Einfangen von Pferden, vielleicht mit einer Art von Lasso, handelt, so scheint eine Aenderung unnötig. — g) Ms. undeutlich: »uincera«. — h) Ms.: vincerram. — i) das v ist unsicher und korrigiert. Das Wort ist gewiss unrichtig; es erinnert an das griechische »cercopithecus« (Schwanzaffe). Aber an ein solches Tier ist hier natürlich nicht zu denken. Welches den Kaninchen feindliche Tier Ubbius im Sinne hat, war auch unsern naturwissenschaftlichen Beratern nicht möglich zu bestimmen. Die Ratte? — k) obnoxius (unterwürfig) ist hier im Sinne von noxius (schädlich) gebraucht. — l) Ms.: pectones: vgl. Anm. 49. — m) so das Ms.

---

[52]) Auf Borkum wurde der Kaninchenfang durch Frettchen noch im XVIII. Jahrhundert betrieben, vgl. Herquet Miscellen S. 255.

ut canceres videantur repere. Quem maris accessum recte vocant aestum. Aliis sex horis lente refluunt ad mare, et hunc[a]) refluxum appellant recessum. Et hic aestus ac recessus crescit ac decrescit praeter naturalem suam vim tempestatum impetu, ut sereno iam coelo mediocris, procellosa vero aura et turbulenta maximus fiat, ut plerumque 1000 passuum in terram planam accedat, longius forte [f. 67[b]] progressurus oceanus, nisi aggere impetus reprimeretur. [f. 67[a]]

Regio ipsa ob maris vicinitatem frigidissima, caelum grave et nebulosum, in maritimis locis magis pestiferum ob cadaverum eiectionem vastissimis oceani fluctibus in continenti[b]) iactatorum. Denique nulli patria vento est magis opposita quam boreae et aquiloni, qui violentissimo suo afflatu mare reddit procellosum et humidum, ut agger ille perpetuo[c]) solet dirui atque superari, non sine ingenti agricolarum incommodo.

Mare autem ipsum abunde praestat orcas, balaenas, allera (?)[d]), barbothas (?), pectines, barbellas (?)[e]), conchas, ostreas, corabos[f]), canes marinos, delphinos, esoces[g]), phocas[h]), raras (?)[i]), pompilos[k]), spiringas, panas (?), quae diversis piscatorum artibus capiuntur.

Est quoque admiratione non indignum, quod una ovis in Frisia tres, aliquando quattuor, nonnumquam quinque agnos seu fetus producit alias oves sua magnitudine superantes.

Situs regionis, fluviorum, oppidorum, arcium, oppidulorum, pagorum, locorum (!), stagnorum, insularum et lacuum sic se habet. Nunc de eius principibus et populo pauca subiciam, qui saltem hac tempestate principatum teneant. Sed ne lateat primi eius comitis, qui patrum nostrorum memoria declaratus est, nomen, aliquanto altius horum comitum genealogia[l]) est repetenda. Fuit itaque Frisia antiquitus „regnum“ titulo insignis; inde ex regno, ut sunt rerum vicissitudines et numquam perpetua felicitas, ad comitatus honorem pervenit ac labentibus postea annis capitaneorum moderamine fuit totius populi consensu administrata, quibus tandem sublatis civili

a) Ms.: tunc. — b) so das Ms. - continentem? — c) Ms.: perpetuus. — d) allecia (Häringe)? s. Du Cange u. d. W. allecium. — e) barbellos? vgl. Du Cange u. d. Worte babellus = barbus minor (barbus = Flussbarbe). — f) Ms.: corbos. Du Cange: Corabus pro carabus, piscis genus, alias Gobio fluviatilis. Sonst wird »carabus« als Meerkrebs erklärt. — g) Ms.: ezores [esox = Hecht, nach Du Cange und der Synonymia Lat.-Teuton. ed. Spanoghe (Antwerpen 1889) = Lachs]. — h) Ms.: focas. — i) rajas (Rochen)? — k) Ms.: pompies (pompilus = Pilot, ein Seefisch). — l) Ms.: geneologia.

[f. 67b] bello vandalice (!) urbem[a]) Emedam[b]) tradiderunt cuidam[c]) Ulrico, cum opum tum rei militaris magnitudine ac forma[53]) celebri et ob id inter militares eius . . .[d]) viros[e]) principi, qui virtute sua et incredibili gentis favore a Federico[f]) Tertio, imperatore Romano[g]), est Frisiae Orientalis comes designatus. Is, cum mirifice principatum auxisset, defunctus est relictis Ennone, Edzardo[h]) et Ukone[i]) filiis ac Ermegarda[k]) filia[54]), anno superiori[55]) in honesta custodia mortua, quorum liberorum tutelam Theda mater [f. 68a], mulier plane divina, inaudita prudentia, animi magnitudine atque industria, multis annis habuit. Qua demum humanis rebus excedente successit Enno, primogenitus eius, heros animi iuxta ac corporis dotibus ornatus, suae genti perquam carus, sed qui indignum habuit virtutibus[l]) suis vitae exitum, quando quidem armatus incidit in arcis Vredeborg fossam glacie concretam et submersus est, dum raptorem sororis suae, nomine Engelbertum[m]), virum West-

---

a) Ms.: urbes. — b) im Ms. undeutlich. — c) Ms.: cuidem. Das quidam ist für einen Schriftsteller wie Ubbius, der doch mit der Geschichte der Cirksenas vertraut sein musste, auffallend, entspricht jedoch dem Standpunkte seiner italienischen Leser. — d) im Ms. ist hier eine Lücke für etwa 8 Buchstaben. regionis? — e) Ms.: vires. — f) so das Ms.; vgl. das italienische Federico. — g) Ms.: Ro. — h) Ms.: Eldzardo. — i) Ms.: Ukem. — k) Ms.: Emorgenda. — l) M.: virtubus. — m) Ms.: Engelbatum.

---

[53]) Die Ueberlieferung von der körperlichen Schönheit Ulrichs, die auch Emmius erwähnt (S. 352: corporis forma eximius), taucht in der geschichtlichen Literatur hier wohl zum ersten Male auf. Das bekannte, vielfach wiederholte Bild Ulrichs mit dem Helm auf dem Haupte und dem riesigen Helmbusche im Schlosse und in der Landschaft zu Aurich ist, wie schon die Rüstung mit ihren erst um 1500 aufgekommenen „Brechrändern“ auf den Schultern zeigt (Boeheim Waffenkunde S. 71), ein Erzeugnis späterer Phantasie. Wahrscheinlich hat auf den Maler das Bild Ulrichs in Hamconius' Frisia (Ausgabe v. 1624 S. 53b) eingewirkt. — Da zu „rei militaris“ „magnitudine“ kaum passt, so sind vielleicht einige Worte ausgefallen und Ubbius fchrieb etwa: „rei militaris scientia et animi magnitudine et forma celebri“.

[54]) Die 1522 auf der Burg zu Greetsiel in milder Haft gestorbene Schwester der 3 Grafen hiess Almuth (Emmius S. 813). „Ermgard“ (Armgard) war Edzards I. Tochter und starb unvermählt zu Leerort erst 1559 (Wiarda II S. 340). Sollten derartige Ungenauigkeiten, die Ubbius, wenn er zur Zeit der Niederschrift in seiner Heimat gewesen wäre, leicht hätte richtig stellen können, entgegen der S. 57 geäusserten Meinung doch auf eine Ausarbeitung in der Fremde schliessen lassen?

[55]) Ueber „anno superiori“ s. Anm. 36.

phalum[a]), frendens gemensque persequeretur, eius arcis satrapam. Huic successit in principatu ordine secundus germanus Edzardus[b]), qui non minori virtute, sed longe maiori gestarum rerum gloria paternis rebus praefuit sustinuitque bellum ea tempestate periculosissimum ob Groningensem[c]) urbem, eius fidei concreditam, ab Alberto, Saxoniae superioris duce, qui anno 1500 laesus trabis ruina bombardae ictu cadentis in exercitu periit[56]). [f. 68a]

a) Ms.: Vestphalum mit undeutlichem e. — b) Ms.: Eldzardus. — c) Ms.: Geungensem.

[56]) Die zuverlässigsten Quellen, Beninga S. 475, Sicke Benninge (Brouer v. Nidek Anal. med. aevi S 54), Worp v. Thabor V S. 30, Petrus von Thabor S. 159, Wilwolt von Schaumburg, der beim Tode des Herzogs selbst zugegen war (Geschichten und Taten W. v. S.'s her. v. A. v. Keller, Stuttg. 1889, S. 191), und Joh. Rengers ten Post S. 192, dessen Grossvater sich damals in seiner Umgebung befand, endlich, den 3 ersten folgend, Emmius S. 602, erzählen, der 67jährige Herzog Albrecht von Sachsen sei bei der Belagerung von Groningen, krank von der Aufregung über die Erfolglosigkeit seiner Anstrengungen und über seine unbotmässigen Landsknechte aus seinem Hauptquartier im Kloster Selwert zu einer Beratung nach Appingadam gezogen und, als die Krankheit sich dort verschlimmerte, auf Einladung seines Verbündeten, Graf Edzard, nach Emden überführt worden. Dort sei er im Hause seines ehemaligen westfriesischen Münzmeisters, Mattheus Nykamer (1486—1494 als Münzmeister in Emden, 1497 u. 1498 als Emder Drost, 1498 u. 1499 in Diensten Herzog Albrechts nachweisbar), in der „Alten Münze" (zwischen der Grossen- und der Steinstrasse, 1534 von Graf Enno II. angekauft, 1574—1877 Lateinschule und Gymnasium) Sonnabend nach Mariae Geburt (12. Sept. 1500) gestorben, worauf sein Herz und seine Eingeweide in der Grossen Kirche vor dem Sakramentshause unter einem grauen Steine beigesetzt wurden, während den übrigen Leichnam seine Söhne einbalsamiert in einem Bleisarge über Wesel nach Meissen führen liessen. Die Groninger Volksüberlieferung dagegen, die Sybe Jarichs bei Brouer v. N. S. 452 zu vertreten scheint und die Beninga S. 476 einer „grossen wichtigen Lüge" bezichtigt, lässt den Tod infolge einer Schusswunde vor Groningen eintreten. Ebenso wurde bei Chytraeus in der ersten Auflage seiner Saxonia Albert vor Groningen getötet, was Emmius in einem Schreiben an Chytraeus v. J. 1589 berichtigen zu müssen glaubte (Brugmans Briefw. des Emmius S. 16, vgl. die Verbesserung in der Saxonia, Lips. 1611, S. 47 u. 100). Der Westfriese Janko Douwama, ein Zeitgenosse, der um 1506 mehrere Jahre bei Groningen lebte, verzeichnet in seinen Erinnerungen (Geschriften, Leeuwarden 1849, S. 122) zunächst die beiden Gerüchte, Albert sei vor Groningen eines natürlichen Todes gestorben, nach andern sei in seinem Quartier zu Selwert von einem Schusse aus Groningen ein Stein auf ihn gefallen, und berichtet dann als seine eigene Ueberzeugung, Albert sei vor Groningen bei einer nächtlichen Besichtigung seiner Geschütze von

[f. 68a] Belli eius auctor fuit Georgius dux, Alberti filius, qui declaravit omnium copiarum imperatorem Henricum, cognomine seniorem, ducem Brunsvicensem, adiunctis Erico, duce Gottingensi et de Embica, Henrici illius germano, Henrico, cognomento iuniori, duce Lunemburgensi, Henrico, cognomento iuniori, duce Brunsvicensi, archiepiscopo Bremensi, Christophoro, Francisco, Mindensi episcopo, filiis illius senioris Henrici; ad haec Philippo, duce Transsilvaniae [57]), comitibus vero de Anhalt, ab Oldenborg[a]), ab Esentz[b]), a Benthem[c]), a Steinfurth[d]) et aliis regulis, quorum nomina memoria exciderunt [58]). Et cum ultra trien-

a) Ms.: Odenberg. — b) Ms.: Essentz. — c) Ms.: ab Enthem. — d) Ms.: Steunfurth.

einem Schusse getroffen worden, und seinen Tod habe man anfangs verheimlicht; jedenfalls sei er gesund und wohl eines Abends aus Selwert geritten, und dann habe man ihn nie wieder gesehen, aber das Gerücht sei gegangen, er wäre krank. Auch nach Krantz (Saxonia XIII Kap. 27) starb er dort im Lager an einer Krankheit. Die Verwundung durch einen im Feuergefecht herabstürzenden Balken erzählt nur Ubbius, der merkwürdigerweise von Albrechts Tod und Grab in Emden nichts weiss; also auch weder den von Beninga erwähnten, jetzt verschwundenen grauen Grabstein noch die jetzt an der Ostseite des Trauchors eingefügte schöne Bronzeplatte mit dem Datum der Beisetzung (13. Sept. 1500) und der Ruhmesinschrift gesehen hat.

[57]) Transsilvania = Grubenhagen. So heisst in Krantz Metropolis X 26 der Bischof Melchior von Schwerin „dux Brunswicensis ex Transsylvanis".

[58]) Die Namen der Feinde Edzards, deren Menge seine Bewunderer gern zusammenstellten (Beninga zählt 24 „Fürsten, Grafen und Bannerherren"), enthalten bei Ubbius einige Irrtümer. Nach Beninga S. 524 und Emmius (S. 691, 699 u. 706), der sich hier weniger an Beninga als an Sikke Benninge S. 216 u. 229 und an Chytraeus (Ausg. 1611 S. 181) anschliesst, waren die Hauptteilnehmer des Bundes, soweit sie hier in Betracht kommen, folgende: Herzog Georg von Sachsen, Herzog Heinrich der Ä. v. Braunschweig (1514 gefallen vor Leerort), sein Bruder Erich von Kalenberg (nicht v. Göttingen und Einbeck), seine Söhne Herzog Heinrich d. J. und Franz, Bischof von Minden, Herzog Philipp von Grubenhagen (mit Göttingen und Einbeck; bei Ubbius „Transsilvaniae"), Herzog Heinrich d. J. (der „Mittlere") von Lüneburg, Graf Johann von Oldenburg, Hero Omken von Esens, Graf Ewerwien von Bentheim. Erzbischof Christoph von Bremen, ebenfalls ein Sohn Herzog Heinrich d. Ä., wird nicht von Beninga und Emmius, wohl aber von E. F. v. Wicht und einer kleinen friesischen Chronik bei Sello St. z. G. v. Oestr. u. Rüstr. S. 110 genannt. Der „Graf von Anhalt" findet sich nur bei Ubbius, ebenso der von Steinfurt (Burgsteinfurt), den Ubbius von dem Bentheimer Grafen unterscheidet

nium fortissimo pectore et magna constantia tam atrox sustinuisset bellum, non amisit nisi tres arces, quarum duae, scilicet Vredeborg et Stichusen[a]), proditae hostibus, reliqua dedita, quamvis agri sunt vastati et multi opulentissimi pagi incensi. Sed non est ideo cur maximopere glorietur hostis de praeda, cum longe plus acceperit quam intulerit cladis ac incommodi, amisso copiarum duce, ubi ille peste correptus interiit anno 1510, vir optimis[b]) comparandus principibus[59]). Neque est silentio praetereundum, quod illi tres germani anno abhinc trigesimo octavo ad sepulcrum domini nostri invisendum sunt profecti tenera adhuc aetate[60]). Verum Edzardus[c]), quem belle novi ac saepe [f. 68[b]] adivi, incredibilem animi celsitudinem, rei militaris gloriam ac celeberrimam famam pessimo Lutheranae haereseos facinore ac labe obscuravit, dum lect[o][d]) decumberet, haemorrhoides[e]) passus et arteticam[61]), qua periit anno 1528 mense Februarii[f]) aetatis anno sexagesimo sexto[62]), relictis septem liberis ex Elisabeth[g]), comitissa a Retberg[h]), muliere sane nobilissima, quae anno 1512 obiit ex [f. 68[a]]

---

a) Ms.: Slichusen. — b) Ms.: op. — c) Ms.: Eldzardus. — d) der letzte Buchstabe von lecto ist am Rande ganz zerstört. — e) Ms.: emoroides. — f) so das Ms. — g) Ms.: helissabeth. — h) Ms.: Rethberg.

---

[59]) Wen versteht Ubbius unter diesem 1510 an der Pest gestorbenen Truppenführer? Heinrich d. Ä. kann es nicht sein. Um die angegebene Zeit, Anfang 1509, starb in Köln, Georg v. Sachsens Statthalter in Westfriesland, der tüchtige und beliebte Graf Heinrich von Stolberg (Emmius S. 674); aber den würde Ubbius gewiss nicht als „copiarum dux“ bezeichnet haben. Vgl. oben S. 69.

[60]) Ueber die Irrtümer in dieser Nachricht von der Fahrt der 3 Brüder nach Jerusalem s. S. 70.

[61]) Von diesen Todesursachen berichtet nur Ubbius. Im Winter 1526/7 wurde Edzard von dem berühmten Humanisten Euricius Cordus (geb. 1486, gest. 1535 als Stadtarzt in Bremen) behandelt, der schon damals seiner fernen Gattin schrieb, er sehe seines Patienten Zustand als hoffnungslos an, vgl. Eur. Cordi Opera poetica, Helmst. 1614, S. 374:

Languidus Emdana qua nunc Edzardus in urbe
Heu frustra medicam tentat et optat opem.

[62]) Edzard wurde im Januar 1462 geboren, war also bei seinem Tode, am 16. Febr. (v. Wicht: 14./2.) 1528, 66 J. 1 Mon. (Ben. S. 621, Emm. S. 388 u. 843).

[f. 68b] peste[63]), susceptis. Nomina eorum haec sunt: Hulricus, primogenitus, Enno, Joannes, Margarita, Theda, Anna et Herbergarda[64]). Hulricus germano Ennoni cessit, qui rerum nostro tempore potitur, ducta anno 1530 A n n a, filia Joannis, comitis ab Oldemborg et Delmenhorst, in coniugem, quae, dum haec scriberem, filiam dicitur peperisse[65]). Margarita soror nupsit anno 1523[66]) Philippo, comiti a Waldeck[a]), et sua gaudet iam nunc subole. Anna nupsit Antonio, comiti ab Oldemborg et Delmenhorst, sed anno 1530 sponsa decessit[67]). Theda, ascripta sacrarum monialium in Nordensi coenobio ordinis divi Benedicti, hisce annis habitum exuit et saeculari degit more, Lutheranae factioni nonnihil adhaerens[68]). Reliqui liberi sunt extra coniugium[69]). Enno vero, modernus comes, ingenti spiritu adulescens, aetate florens, avitis paternisque thesauris elatus ac cumulatis multis opibus ex sacrarum aedium ornamentis, quae passim sunt foede nudatae imaginibus, spoliatae suis rebus ac pro-

a) Ms.: Waldech mit undeutlichem h.

[63]) Auch hier gibt Ubbius die Krankheit allein an (vgl. Beninga S. 518, Emmius 680 und E. F. v. Wicht zum Jahre 1512).

[64]) Edzards vierte Tochter hiess Armgard (Wiarda II S 340). Da oben S. 100 der Name Ermegarda lautet, so scheint Ubbius hier Hermegarda geschrieben zu haben.

[65]) Graf Enno's und Anna's älteste Tochter Elisabeth, 1554 Gattin Graf Johann von Schaumburgs, wurde nach Wiarda II S. 438 (= Loringa) 1531 geboren. Das Beilager der Eltern fand im März 1530 statt (Wiarda II S. 376).

[66]) übereinstimmend mit Beninga S. 612.

[67]) vgl. Wiarda II S. 376.

[68]) Dass Graf Edzards I. Tochter Theda schon um 1530 aus dem Kloster Marienthal trat, war bisher unbekannt. Wiarda II S 337 erwähnt (wohl nur nach eigner Vermutung), dass sie das Kloster bis zu seinem Abbruch i. J. 1557 bewohnte. Edzards erstes Testament (1512, nach dem Tode seiner Gattin Elisabeth), Beninga S. 518 und Emmius S. 680 sprechen überhaupt nicht von Theda, sondern nur von 3 Töchtern Edzards, was Funck (Ostfr. Chron. I. S. 321) dadurch zu erklären sucht, dass sie als Nonne nicht mehr zu den noch zu versorgenden Kindern Edzards gehörte. Ihre Existenz ist nur aus Ubbius, Loringa und ihrem im Auricher Archive verwahrten Kloster-Briefe (Wiarda H 338) bekannt. Die Altersfolge der 4 Schwestern, die Funck aus Thedas an ihren Vater gerichtetem Briefe schliesst, wird hier durch Ubbius bestätigt.

[69]) Von solchen ist sonst nichts bekannt.

fanatae[70]), anno proximo bellum indixit cuidam Balthasari[a]) ab Esentz[b]), cognato suo, quem universo spoliavit principatu, muris oppidi ac arcis solo aequatis et accepto ingenti auri pondere pro belli impensa[71]), et iam nunc dicitur donasse Christiernum, Danniae, Sueciae, Norvegiae Gothorumque regem in exilium anno 1523 actum, quinque fortissimis navibus ad bellum optime instructis[72]). [f. 68[b]]

Quo autem in statu sit patria mea, ex eo licet intelligere, quod princeps sit Lutherana haeresi irretitus et universa gens ita vivit, ut quod libeat id omnino putet sibi licere; neque volo omnia quae scio pandere, ne patriae et principi, quibus multum me debere scio, videar invidere. Gens in universum vivit non iure civili, non positivo, denique non legibus duo-

a) Ms.: Balthassari. — b) Ms.: Essentz.

[70]) Die Bestätigung geben Beninga S. 651 u. 673 und Emmius S. 856. Auch von ihnen wird die Aneignung der Kirchenschätze mit dem Kriege gegen Junker Balthasar in Verbindung gebracht.

[71]) Nach der Einnahme von Esens am 28. Sept. 1530 fiel in dem Vergleiche vom 28. Okt. 1530 Wittmund mit Harlingerland an Ostfriesland. Esens wurde ostfriesisches Lehen, und Balthasar musste sich zur Zahlung von 18000 Philipps-Gulden verpflichten. — Verwandt waren Graf Enno und Balthasar als Enkel der beiden Geschwister Graf Ulrich und Frowa Cirksena, der Gattin Sibet Attena's von Dornum.

[72]) Christiern II. von Dänemark, Norwegen und Schweden, Schwager Kaiser Karls V. und Vetter Graf Johanns V. von Oldenburg, hielt sich nach dem Verluste seiner drei Kronen in den Niederlanden und in Norddeutschland auf, um ihre Wiedergewinnung zu betreiben. Um den Feindseligkeiten zwischen Oldenburg und Ostfriesland, die seine Pläne störten, ein Ende zu machen, stiftete er zu Utrecht am 26. Oktober 1529 zwischen beiden Ländern eine Versöhnung, in der u. a. die Verbindung zwischen Graf Enno II. und der Gräfin Anna von Oldenburg verabredet wurde. 1531 kam er auch nach Ostfriesland (nach E. F. v. Wicht verweilte er damals in Kloster Blauhaus bei Emden) und brachte, als Balthasar seine Fehde erneuerte, auch zwischen diesem und Graf Enno einen Vergleich zustande (Wiarda II 374 und 387). Da das Auslaufen seiner 1529 in den Niederlanden gesammelten Flotte auf Hindernisse gestossen war, so nahm er in Oldenburg und Ostfriesland seine Rüstungen wieder auf, und dabei ist es sehr wohl möglich — wenn es auch Ubbius allein berichtet —, dass Enno ihm 5 Schiffe zur Verfügung stellte. Balthasars und Graf Enno's Knechte traten jedenfalls in Christierns Dienste über.

[f. 69a] decim tabu-[f. 69a]larum, sed suis statutis[a]), meo quidem iudicio impiissimis[73]) alioqui scriptis, bono aequoque omnino contrariis, . .[b]) quorum nonnulla multant homicidam pecuniaria poena, non capitali[74]), quaedam aerarium faciunt eum, qui[c]) cum moderamine inculpatae tutelae sese defenderit[75]), nonnulla autem naufragorum bona, quae maris aestu in continentem iactantur, principi assignant, adeo quidem, ut si nautae aliquando orci faucibus erepti quaesitum bona illa accesserint principem, cogantur velint nolint ea redimere non minori quam quo emerent pretio[76]). Est praeter consules et praefectos arcium

a) Ms.: satutis. — b) Das Ms. hat hier die Abkürzung qt mit einem schrägen Strich unten durch das q. Das zu erwartende »quippe« wird sonst anders abgekürzt. — c) M.: »tum qui« mit Korrektur.

[73]) An dieser Stelle erkennt Prof. Borchling den „richtigen hochmütigen Romanisten, wie er im Buche steht, der auf jeden deutschrechtlichen Paragraphen voll tiefster Verachtung herabsieht, wie es damals in der gebildeten juristischen Welt die herrschende Mode war. Man bekommt deshalb für Graf Edzard noch eine ganz besondere Hochachtung, dass er trotz dem Drängen der strengen Romanisten bei seiner Neuordnung des Landrechts die alten väterlichen Satzungen nur ganz leise überromanisierte und so vieles alte germanische Gut stehen liess. Das römische Recht ist natürlich das positive (man könnte ja auch sagen: orthodoxe) Recht, die friesischen Satzungen sind natürlich „impiissima, bono aequoque omnino contraria.““

[74]) Das friesische Volksrecht bestraft nach dem altgermanischen Prinzip der „Buße“ Totschlag und Mord bekanntlich nicht mit dem Tode, sondern mit einer Geldbusse.

[75]) „moderamen inculpatae tutelae“ ist der technische Ausdruck des römischen Rechtes für „rechte Notwehr“. Vgl. Codex Justin. lib. VIII tit. 4 lex 1: Recte possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenebat, inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare licet. „Aerarium facere“ scheint hier nicht in der aus der klassischen Latinität bekannten Bedeutung „in die unterste Volksklasse versetzen“ zu stehen, sondern „mit einer Geldbusse an die Landeskasse bestrafen“ zu bedeuten. Ubbius spricht seine Verwunderung darüber aus, dass im ostfriesischen Rechte die Notwehr nicht straflos ausgeht. His, Das Strafrecht der Friesen, Leipz. 1901, bemerkt S. 74, aus den spärlichen allgemeinen Bestimmungen erhebe sich als Prinzip des friesischen Rechtes Busspflicht auch für die in Notwehr begangenen Handlungen, aber Befreiung vom Friedensgelde (nach Mitteilungen von Prof. Dr. Borchling).

[76]) Das ostfriesische Landrecht enthält über Strandgut keine Bestimmung. Es scheint sich also bei Ubbius nur um ein Gewohnheitsrecht zu handeln. Nach Wiarda V S. 258 hatte sich auf den ostfriesischen Inseln bis zum Osterhusischen Vergleiche von 1611 die Gewohnheit herausgebildet, dass 1/3 Ladung dem Eigentümer zurückgegeben, 2/3 unter den Landesherrn und die Insulaner verteilt wurde.

iudex provincialis dictus[77]), qui assidente plerumque principe [f. 69
in gravioribus causis et his quidem civilibus pronuntiat[78]), cui quinta multarum pars debetur, reliquis quattuor principi contingentibus. Is anxie et diligenter servat statuta provincialia[79]), ut ne ad latum[a]) clavum inde licet discedere, quibus omnino cautum est, ne quis a sententia a iudice[b]) provinciali lata provocet, sed haec, quemadmodum pleraque alia hactenus observata, forte[c]) eo mutationem receptura, quod Burgundiae dominis[d]) sumus annis abhinc 15 subiecti[80]). Denique gens ipsa libertatis studiosa, nihil aeque ac servitutem horrens, gaudet dominari aliis, martia, fortis, sanguinis sui prodiga, fide tamen parum constanti, ubi suam in rem agitur[81]), alioqui

a) vielleicht ist »quidem« ausgefallen. — b) Ms. undeutlich: iudici ohne a. — c) in forte ist te am äussern Rande nicht deutlich zu erkennen. — d) Ms.: domini.

[77]) Der Landrichter. In Ubbius' Zeit bekleidete diesen Posten Sibrand Edden (M. v. Wicht, Ostfr. Landrecht, S. 517 u. 562).

[78]) Die seltenen altern Beispiele bestätigen Ubbius' Angaben nur teilweise, vgl. Urk. 1131 (1484 unter Vorsitz des Grafen Enno I.), Urk. 1286 (1491, durch den Landrichter Joh. Huesmann im Namen des Grafen) und die beiden von Borchling aus dem Beninga-Hausbuche im Jahrbuch XIV S. 220 und 231 mitgeteilten Appellations-Urteile, das eine v. J. 1527, dem die Untersuchung in Gegenwart des Grafen Johann voraufgegangen war; s. über dieses Borchling u. Walsmann in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 1906 S. 259 u. f. Das Gerichtsverfahren seit 1545 zeigt die Polizeiordnung der Gräfin Anna (Brenneysen II S. 187 u. f.)

[79]) die Bestimmungen des „Landrechts".

[80]) Diese Angabe ist ungenau, da den von Edzard in Gent am 1. Juni 1517 geschlossenen Vertrag wegen der Lehnshoheit König Karls als Grafen von Holland über Ostfriesland die ostfriesischen Stände nicht genehmigten und da auch die vorbehaltene Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten nicht eingeholt wurde, vgl. Wiarda II S. 296 u. 298. Auch würden zur Zeit der Abfassung der Beschreibung Ostfrieslands seit dem Abschlusse des Vertrages nicht 15, sondern erst 13 Jahre vergangen sein.

[81]) Auch bei andern galten die Friesen als nicht zuverlässig. So äussert der spanische Oberst und Statthalter von Groningen von 1580 bis 1594, Fr. Verdugo, in seinem „Commentario de la guerra de Frisa" (ed. Lonchay, Bruxelles 1899, S. 13): er hätte in Holland immer sagen hören, man dürfe keinem Friesen trauen, der nicht Haare auf der Innenfläche der Hände habe (que no se debe dar credito a ningun Frison que non tenga pelos en las palmas de las manos); wie Neocorus in seiner Chronik des Landes Ditmarschen (herausg. v. Dahlmann, Kiel 1827, I S. 193) aus Joh. Peterson's Holsteinischem Chronikon, dessen Quelle wieder das 1448 vollendete Chronicon Holtzatiae des sogen.

f. 69[a]] principi suo fidelis, hospitalis, quae vel ignotissimum liberaliter excipit, aliquot diebus alit gratuito, devotissima et pientissima olim, nunc Lutherana labe corrupta, iusti aequique contemptrix, dedita crapulae et ubi inebrietur plerumque rixosa, adeo ut, si quis non responderit aequali haustu adbibenti[a]), facile assolet compotatorem ferro interimere, vixque labitur annus, quo non pereant centum in symposiis.

Luxuria nostri saeculi, quae ita perdite incubuit, ut scurrae principum plus terant[b]) holoserici panni quam olim magni reges, facit, ut vestitus proceribus ipsis sit splendidus sericeus, aureis aureatisque fibulis et stellulis contextus, ad medium surae tendens, forma multiplici gestantium arbitrio et dum saeva ingruit hiems exoticis pellibus et his pretiosis subductus. Civibus aliquanto aestimatione inferior habitus, ut qui . . . .[c]) camelotum[82]) gestant pannum ex sericeis[d]) [f. 69[b]] unum[e]), sed panno quisquileto[83]), Veronensi, Britannico, Flandrico, utuntur[84]) et pellibus ermelinis, lutrinis. Plebs ipsa et vulgus decenti vestitur habitu, ut, qui sit[f]) mediocris

a) Ms. undeutlich: abbtbentj. — b) Ms.: terrant (ferant?). — c) zwischen »ut qui« und »camelotum« stehen 3 bis 4 Worte, von denen nur die Buchstaben »de p . . opibus« zu erkennen sind. — d) so das Ms. — e) Da der Sinnn zu sein scheint, dass die Bürger Zeug nicht aus einem Stücke, sondern aus zusammengenähten Stücken Tuches tragen, so ist vor »unum« wohl ein »non« ausgefallen. — f) Ms.; sint.

Presbyters der Bremer Diözese ist (Monum. Germ. Script. VI S. 288), dasselbe über die Ditmarschen berichtet: „Men secht ock ein gemein Spröcke in ehrem Lande (Ditmarschen) uth Spotte: Wiß dine Handt her; wassen dar Har inne, so bistu tho lovende. Darher hefft ein Dichter gesecht: Den Ditmarschen magstu Geloven geven, wanner du Har in siner Handt findest."

[82]) Kamlott-Tuche sind leichte leinwandartig gewebte Stoffe aus Kamelhaar oder aus Angora-Wolle, zum Teil mit Seide gemischt; sie wurden ursprünglich im Oriente, später besonders in Brüssel, Leiden und in England hergestellt.

[83]) „quisquiletus" fehlt bei Du Cange. Vielleicht ist es eine adjektivische Neubildung von Ubbius selbst; „quisquiliae" und „quisquilia" sind „Abfall", „Lappalien"; „pannus quisquiletus" scheint ein aus lauter kleinen Stücken zusammengesetzter Kleiderstoff zu sein.

[84]) Es sei hier wieder an den Reim aus E. Beningas Brief an Reiner Melchers v. J. 1543 bei Tiaden I S. 119 erinnert:

. . . . und wulden gedenken voert
An des olden Fresen sprickwort,
Dat Freslant dorch fyden Doek und Engelsche Lappe
In Schaden kamen fulden, dorch Krich und de Hamborger Tappe.

fortunae, ex pannis confecto utitur[a]), inopes vero melotibus[b]) [f. 69
et domesticis pellibus amiciuntur. Mulieribus vero purpureus, sericeus, holosericus[c]) et auro quandoque contextus habitus. Mundus muliebris profecto pretiosus[d]), sed agrestes feminae brevi sunt et multis plicis[e]) confecto habitu, qui nusquam apertus praeterquam subtus, supra umeros partim argenteis, partim vero aureis nodis ac tintinnabulis iunctus et colligatus, secus ubera[f]) frustulis[g]) duobus pendentibus instar alarum, ut[h]) externo homini et peregrino facile risum moveat, qui illum habitum videat, colore aut omnino rubro aut viridi et nonnumquam mixto Hae gestant inaures[i]) magnae aestimationis auribus imis (?[k]) perforatis, corrigias[l]) auratas et argenteas, caligas rubro et viridi panno[85]). Crura

a) Ueber den Indikativ bei ut s. S. 72. — b) von »melota« oder »melote« (Schaffell) würde der Ablativ »melotis« lauten müssen. — c) Ms.: olosericus. — d) Ms.: pretioso. Vielleicht hatte der Abschreiber die Abbreviatur für »us« nicht erkannt. — e) Ms.: multipplicis mit Korrektur. — f) Ms.: hubera. — g) Für frustulum (Brocken) gibt die »Synonymia latino-teutonica« II S. 47 auch die Bedeutung »lap« (Lappen) an. — h) Das Ms. hat zwischen »ut« und »externo« ein unverständliches »qui«, das der Abschreibe vielleicht zu streichen versäumte, als er den folgenden Relativsatz »qui videat« in den Satz mit „ut" einschieben wollte. — i) Ms.: In aures. — k) Ms.: iam. — l) Ms.: corrigeas.

[85]) Die im X. Bande unseres Jahrbuches Heft 2 veröffentlichten Abbildungen des Manningabuches stellen, wie Unico Manninga S. 17 (zu Tafel VII) angibt, ostfriesische Trachten dar aus der Zeit seiner Grossmutter (Hisa von Visquard, Gattin des 1494 gestorbenen Dido Manninga), also aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Aus Ubbius' eingehender, das Manningabuch in den allgemeinen Zügen bestätigender Schilderung ergibt sich, dass der Sinn für reichen Silber-, Gold- und Farbenschmuck sich in der ostfriesischen Volkstracht auch noch zu Ubbius' Zeiten durchaus lebendig erhalten hatte. Die Faltenlegung der Frauengewänder (habitu multis plicis confecto), die silbernen oder goldenen Knöpfe und Glöckchen (nodi ac tiutinnabula), die rote und grüne Farbe der Tuche, die Ohrringe (inaures), die Schuhschnallen (corrigiae auratae et argenteae) erinnern deutlich an Tafel III—XVI des Manningabuches und an die S. 72 und 74 dazu gegebenen Erläuterungen. Der „Pael", der „Hatte", des „Stukelbandes", des „Esschart's" mit dem „Span", des „Scherssoens" tut Ubbius nicht mehr Erwähnung. Die zwei neben der Brust wie zwei Flügel hängenden Binden (frustula secus ubera instar alarum pendentia) lassen an die S. 49, 54 und 55 erwähnten „vreesche lappen" und „Lobben" denken, die übrigens auch von Männern getragen wurden; auch die Bezeichnung „borstlappen" im Rechnungsbuche der Gräfin Anna (S. 77[b]), die dafür i. J. 1542 einen Gulden ausgab, erinnert daran. Dass die alte Tracht auch nach der Vollendung der Descriptio des Ubbius in Ostfriesland keineswegs verschwand, zeigt ein

[f. 69[b]] sunt his agrestibus ferocibus et quibusdam viris[a]) crassiora ad talos[b]), quae, ut mihi videtur, ex carne (?[c]) lactis[86]), quo plerumque potus loco fruuntur, generantur[d]).

Nobiles suis vivunt, et quidem splendide, annuis proventibus, cives[e]) partim negotiationibus, opificiis, partim vero bobus pascendis, agrestes magna ex parte agricultura et pecuaria.

---

a) Hinter „viris" erwartet man als Gegensatz zu „agrestibus" einen Zusatz wie „oppidanis" oder etwa „civibus" statt „viris". — b) Ms. undeutlich: tales. — c) Das Ms. hat hier ein stark korrigiertes Wort, das wie „cernet" aussieht, als ob „cerne" (carne?) aus „carnis" geändert wäre (Düring), s. u. Anm. 86. — d) Ms.: generatur. — e) Ms.: civibus.

---

ungedruckter Brief des damaligen Borssumer Predigers Hermannus Aquilomontanus an Bullinger vom J. 1539, in welchem er nach längern Erörterungen über kirchliche Fragen plötzlich auf den friesischen Frauenschmuck übergeht: „Saepius Phrisios cum Judaeis composui, quos vestitu et ornatu imitantur. Eos si videres, ex Esaja totum mundum mulieres sumpsisse sancte jurares, cum omnes Phrisiae, quae exteris nuptae non sint et suam gentem dehonestare noluerint, rubro vestiantur, armillas in manibus gestent, rubeas caligas et capite velamen rubrum, singulari modo factum; haec vestis primaria est". „Armilla" ist wahrscheinlich der auf Tafel XIII des Manningabuches abgebildete Armschmuck „Wilster" (vgl. S. 77), das „capitis velamen rubrum, singulari modo factum" die bis zu den Schultern reichende Kopfbedeckung „Hatte" auf Tafel VI, XIII, XVI, vgl. S. 64. — Gnapheus scheint 1553 in den Versen:

Si referam mundum, torqueis, redimicula, inaures,
Fasciolas, cirros atque periscelides usw.

(Urbis Emdanae Encomium bei Brenneysen I lib. V. S. 225) die ostfriesische Tracht nicht mehr nach dem Leben, sondern nach Erzählungen, vielleicht sogar nach den ihm leicht zugänglichen Manningatrachten oder, wenn es damals die Trachtenbilder schon enthielt, dem Manningabuche, in das er als Berater des gräflichen Hofes und als nahestehend auch dem Unico Manninga leicht Einsicht erhalten konnte, zu schildern.

[86]) Die Vermutung, dass Ubbius hier die nahrhafte und beliebte „Buttermilch" oder „Karmelk", die Milch, woraus die Butter durch „Karnen" (buttern) ausgeschieden ist, im Sinne hat, liegt nicht fern, aber die Lesung des lateinischen Wortes „carne" ist durchaus unsicher. Auf die S. 60 versuchte Erklärung, als liege ein scherzendes Wortspiel mit „Karmelk" vor, darf hier daher nur unter Vorbehalt hingewiesen werden. Nicht weniger als diese kommt hier der Rahm der Milch in Betracht, und vielleicht hat Ubbius zu seiner Bezeichnung das bei Du Cange aufgeführte mittellateinische Neutrum crema (ital.: crema, frz.: crème, engl.: cream, wohl nicht von lat. cremor, sondern von griech. chrisma) benutzt, sodass die Lesung „ex cremate lactis" die ursprüngliche wäre.

Panis triticeus et nitidus est et siligineus[87]), perquam candidus, [f. 69b] ex flore siliginis[88]) coctus, quo proceres et cives utuntur; sed, quo vescuntur agrestes, est subniger siligineus ex furfuribus confectus aut hordaceus, eo candidior.

Ingenium incolarum varium pro locorum et hominum diversitate, nobilibus ferox et saevum, civibus aliquanto mitius, alioqui versutum, callidum, urbanum, mores faciliores et urbana quadam[a]) paeneque affectata vivendi elegantia; agrestibus ipsis incultum, horridum et ad omne facinus patrandum promptius[b]) et quod non caret levitatis vitio. Incolae statura sunt procera[89]) et quae statum (?) horum (?[c]) formam excellit, corpore vasto, forti pectore, visu truculento et qui prae se fert quandam saevitiam, facie plerumque subfusa[d]), barba prolixa et capillis prolixioribus.

---

a) Ms.: quaedem. — b) Ms.: prumptius. — c) „statum horum" kann nicht richtig sein; vielleicht ist es verlesen aus „multorum hominum". — d) scil. rubore (gerötet)?

---

[87]) Aus Winterweizen (siligo), nicht aus dem weniger mehlhaltigen Sommerweizen, wird Weissbrot heutzutage in der Regel gebacken. Da aber unten das Schwarzbrot der Landleute (subniger), in das auch die Hülsen (furfura = Kleien) des Korns eingebacken sind, als bereitet aus „siligo" bezeichnet wird, so gebraucht Ubbius „siligo" vielleicht in dem von der Synonymia latino-teutonica III S. 86 angegebenen Sinne von Roggen; von „triticum" wird „siligo" auch f. 65a u. 65b (S. 94) unterschieden, und Roggen (sonst „secale") hätte hier sonst gar keine Erwähnung bei Ubbius gefunden. — „Nitidus" bezieht sich wohl auf die glänzende Kruste des Weissbrots.

[88]) flos siliginis = das feinste Mehl (mehrfach gebeutelt), vgl. flos olei, f. salis, f. farinae bei Plautus (das beste Oel, Salz, Mehl), frz.: la fleur de la chevalerie, fleur de la farine.

[89]) Den hohen Wuchs der Friesen erwähnt schon um 1240 der mehrgenannte Franziskaner Bartholomaeus Anglicus; nicht minder aber hebt er ihn bei den Allemannen, Sachsen, Westfalen, Holländern und Seeländern, Norwegern und Gothen hervor. Merkwürdig ist es daher, dass Dante bei der Schilderung der bis zur Mitte des Leibes in Brunnen stehenden Giganten in der Hölle (Inferno XXXI) grade die Grösse der Friesen als Masstab wählt: drei Friesen übereinandergestellt würden vom Brunnenrande an kaum bis zum Haupt-Haare der Riesen gereicht haben (che di giungere alla chioma tre Frison s'averian dato mal vanto). Vielleicht war dem Dichter mancher der weit in der Welt herumkommenden friesischen Tuchhändler oder Rom-Pilger durch seine Körpergrösse aufgefallen.

[f. 69b] Sermo nobilibus et oppidanis semibarbarus, ut Sicamcambricus[90]), Westphalicus[a]), [f. 70a] Saxonicus, his[91]) aliquanto prudentior et accuratior, illis[91]) incultior, qui plures et peregrinas sonat linguas[92]). Rusticis vero peculiare idioma, quod nemo externorum intellegit, nisi longo usu et continuo gentis commercio illud docuerit[92a]); adeo quidem barbarum est, ut Latinus Hebraeum[b]) et Graecus Arabem facilius capiet (!), quam Germanus Frisium, sed qui inter agrestes est natus, cuius vel ipse, licet ibi enutritus, sum prorsus ignarus[93]).

a) Ms.: Vortsphalicus. — b) Ms.: haebreum.

[90]) Geldrisch. Vgl. Kilian, Etymol. teutonicum: „Ghelderland Sicambria, Menapiorum regio".

[91]) Da nur von 3 Dialekten die Rede, so muss entweder „his" (hoc?) oder „illis" (illo?) einen Fehler enthalten.

[92]) Ubbius scheint einfach sagen zu wollen, dass die niederdeutsche Sprache in Ostfriesland nach mehr als einer fremden Sprache klingt.

[92a]) docuerit = didicerit, s. S. 74.

[93]) Dass noch um 1530, wie es nach Ubbius scheint, das Altfriesische auf dem Lande in Ostfriesland allgemein verstanden wurde, war bisher unbekannt. Vielleicht dachte er indessen dabei doch nur an entlegenere Gegenden, wie das Harlingerland, wo Cadovius bekanntlich noch gegen Ende des XVII. Jahrhunderts sein „Memoriale" aufzeichnen konnte. Für die Erhaltung der alten Volkssprache aber auch in der Emder Gegend wenigstens noch im XV. Jahrhundert dürfen als Beweis die zahlreichen noch reinfriesischen oder friesisch gefärbten Flurnamen des Friedlaenderschen Urkundenbuchs und auch ein bei v. Richthofen in den Friesischen Rechtsquellen S. 248—257 abgedrucktes kleines friesisches Stück: „Das Verfahren der Sendgerichte" gelten. Diese Uebersetzung eines früher mit Unrecht dem Bologneser Juristen Johannes Andreae († 1348) zugeschriebenen lateinischen Lehrbuches über den Civil-Prozess beim geistlichen Gerichte nach einer westfriesischen Vorlage wurde nach der Schlussbemerkung i. J. 1457 von „Folcardus scriptor de Reyda" (Westeroder Osterreide, grossenteils im Dollart versunken) geschrieben und tut viermal eines Emder Propstes Johann Erwähnung, der entweder selbst der Bearbeiter war oder auf die Bearbeitung eingewirkt hat. „Johann v. Emden" ist der bekannte Emder Propst in den Jahren 1445—1476, Kirchherr der Martini-Kirche in Groningen und Kanonikus in Bremen, Dr. Johann Vredewolt, der Bruder des aus Urk. 1058 und 1087 v. J. 1481/2 bekannten Emder Bürgers Heinrich Smit, der zur Verwandtschaft der Norder Vorfahren des Ubbo Emmius gehörte. Für Filsum bei Leer und die Umgegend von Aurich wird der Gebrauch des Friesischen noch um 1450 durch Urk. 588 v. J. 1447 und Urk. 965 v. J. 1476 wahrscheinlich.

Habet iam nunc ipsa Orientalis Frisia, praeter eos, quorum supra meminimus, alumnos suos graece et latine apprime doctos. In eorum albo in primis sunt Hermannus Suderhusen[a]), iureconsultus adeoque illustrissimae dominae Margaretae nuper defunctae[93a]) apud parlamentum Machliniense[b]) assessor et a consiliis[94]), Hayo[c]) Hermannus, Caesaris nostri apud Leowardienses[d]) a consiliis, summa iuvenis eruditione, cuius nomen celebre est in doctissimorum virorum ore[95]). Habet ad haec dominum Hilarium, pastorem Sancti Joannis apud Colonienses, theologum eminentissimum[96]); taceo Joannem et Joachimum Cantheres[e]), adulescentes magnae spei et non vulgaris eruditionis[97]); non numerabo Guglielmum Ubbium, cancellarium olim comitis[98]), Henricum .....[f])[99]), Joannem Bulderium[g]), virum doctum, alioqui Lutherana depravatum haeresi[100]), magistrum [f. 70a]

a) Ms. undeutlich: Suererhusen oder Sneverhusen. — b) Ms.: Machiniense (= Macliniense?). — c) Ms.: Ugo. — d) Ms. undeutlich: Leoraundienses. — e) so das Ms. — f) Lücke. — g) Ms.: Buldinum.

93a) Sie starb zu Mecheln am 1. Dezember 1530, vgl. o. S. 68.

94) s. Anhang A I.

95) s. Anhang A II.

96) Der Name „Hilarius" ist vom Abschreiber, falls nicht der Träger selbst ihn so latinisiert hatte, vielleicht für „Hilardus" (= Eilert) verlesen worden. Ueber „Hilardus Grietzell de Emda" hat Herr Dr. Keussen, der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Köln und Herausgeber der Kölner Matrikel, die Freundlichkeit gehabt, festzustellen, dass er in Köln am 22. Mai 1516 immatrikuliert wurde (ad artes iuravit et solvit). Er gehörte der von dem Groninger Laurentius Buning i. J. 1440 gestifteten Laurentiusburse an und promovierte am 25. Juni 1517 zum Baccalaureus, am 26. März 1519 zum Magister in artibus. Er wird auch Eylardus genannt und „ex Greedhusa" bezeichnet. Nach Esser, Geschichte der Pfarre St. Johann Baptist, S. 107, war er Lic. theol. und 1530—1540 Pfarrer an dieser Kirche (nach Mitteilungen von Prof. Dr. Keussen).

97) s. Anhang A III.

98) s. Anhang A IV.

99) Etwa an den Norder „Evangelisten" Henricus Resius (s. Anhang V) ist hier kaum zu denken, da Ubbius den ehemaligen Dominikaner-Mönch am allerwenigsten versäumt haben würde durch einen Zusatz als Häretiker zu kennzeichnen; eher schon an den oben S. 61 geschilderten Emder Franziskaner-Guardian Heinrich von Norden, der ja auch wahrscheinlich schriftstellerte.

100) s. Anhang A V.

[f. 70a] Joannem Sartoris[a])[101]), Gerardum a Griet[102]), Onnekenum[b]) Ubbium, cognatum meum[103]), viros equidem multae eruditionis et civiles, quibus patria hoc tempore, veluti sideribus ipsum caelum, splendet[c]) et coruscat.

a) Ms.: Sertoris. — b) Ms.: Ormecenum. — c) Ms.: spelendet.

[101]) s. Anhang A VI.

[102]) Vielleicht der Norder Prediger Gerhardus Moller, den Reershemius S. 237 nach einem freilich späten Zeugnis „in linguis egregie versatus" nennt. Es soll aus Hage berufen, nach Einführung der Lüneburgischen Kirchenordnung 1535 als zwinglianisch verdächtig mit Friedrich v. Bree (Hamelmann: pastor Gastensis) auf Betreiben des Wilh. Lemsius und des Drosten Reinke Krumminga vertrieben, mit einem Rechtgläubigkeits-Zeugnis von Wittenberg aber in Uphusen wieder eingesetzt worden und 1565 gestorben sein (Hamelmann S. 828 und 830, Emder Reformationsbericht v. 1594 S. 385/6, Meiners II S. 370, Reershemius S. 188, 237, 624, 632, Cornelius S. 43, Babucke, Ein Register der Kirchengüter zu Norden v. J. 1553, Jahrb. I 2 S. 54 u. 56).

[103]) Meister Onno Ubben, in jüngern Jahren Onneke genannt, war Sohn des in Urk. 1491 v. J. 1496 als Hausbesitzer in der Norderstrasse genannten Emder Bürgers Witte Ubben (gest. um 1516, Kontr.-Prot. I S. 197), Bruder des None Ubben, der 1510 vor Antritt einer Wallfahrt nach Compostella sein Testament machte (Kontr.-Prot. I S. 5, Ostfr. Monatsbl. 1875 S. 159), des Ubbo Ubben und des Goldschmieds Enno Ubben (nach Mitteilungen von Hrn. P. van Rensen). Als Zeuge erscheint „M. Onno Ubben scriba" in Emden 1530 und 1533 (Kontr.-Prot. II S. 147 und 518), aber Emmius führt ihn in seinem Catal. magistratuum als Burgschreiber in Greetsiel schon 1520 auf („M. Onno Ubben in die Griet schriuer"). Nach dem um 1535 eingetretenen Tode seiner ersten Frau, Alheid Edzards, Enkelin des Goldschmieds Eeme Meynts (vgl. Urk. 1380, 1579, 1630, 1653), vermählte er sich mit Grete, der Tochter des wohlhabenden Emder Bürgers Johann Kleinfmit, wodurch er Schwager des am alten Borkumer Leuchtturme v. J. 1576 unter den 4 Bauleitern verewigten Emder Bürgers Tönnis Pricker wurde (Kontr.-Prot. II S. 606, 1146, IX S. 90). Er muss um 1557 gestorben sein und hinterliess seine nicht unbedeutenden Reichtümer, darunter ein Haus an der Ecke der Grossen Strasse und Grossen Deichstrasse, das im Febr. 1902 abgebrochene sog. Alte Rathaus (Kontr.-Prot. II S. 606, V S. 86 u. ö.), und ein noch stattlicheres Haus an der Westseite des Alten Marktes (Kontr. Prot. VIII S. 833), seinen Vettern, den Kindern des Emder Stadtschreibers Tamme Eemen (gest. zwischen 1530 und 1533), eines Oheims seiner ersten Frau, dem nachmaligen Bürgermeister von Appingadam, M. Eme (Emilius) Tammen, der 1580 nach Rennenbergs Verrat seinen Posten verlassen musste und nach Emden floh (vgl. das Register zu Abel Eppens), dem Goldschmied Freith Eeltz in Lüchow und seinem natürlichen Sohne,

Unum plane praetermisi in patriae descriptione, quod [f. 70a]
quidem est magno incolis commodo et finitimis usui, non[a])
possum non in medium afferre, esse scilicet in Nordensi tractu,
vulgo Westermarsch[b]), locum oceano proximum, ubi
incredibilis conficitur vis salis, non quemadmodum in Russiae
Rubrae partibus apud Veliscas sive Bochniam[c]) [104]) aut Britannos
aut Lunemburgum, sed caespitibus quadratis e terra salsa
effossis, quos aeneis lebetibus impositos aqua salsa coquunt[d]),
donec ipsa materia omnino resoluta[e]) coagulatur et sal inde
redditur candidissimus [105]). Huius quidem tanta est vis, ut
non solum universae regioni sufficiat, verum etiam mul- [f. 70b]
tis circumvicinis locis abunde administret. Hic denique
tractus una cum meo qui apud Ostermarsch[f]) ita est
cultu humano et domibus refertus, ut e specula existimares
te urbem incredibilis magnitudinis videre; adeo contiguae
sunt sibi invicem domus [106]), et quo commodius agrestes illi

---

a) et quod non? — b) Ms.: uestermarsch. — c) Ms.: Bothniam. — d) Ms.: cocunt. — e) Ms.: ressoluta. — f) Ms.: Ostermensch.

M. Emo Onnen, vgl. Kontr.-Prot. VIII 794 u. ö. v. J. 1560, IX 194, 705, 839 v. J. 1558—1560, X 263, XIV 45, wo Onno Ubbens Testament v. J. 1550 erwähnt wird. Nachkommen von Emo Onnen oder Ubben müssen die in der Gasthauskirche und in der Grossen Kirche begrabenen Titus Aemilius Ubbena, Lic. der Rechte (gest. 9./4. 1616), und Tako Haeyt Ubben (gest. 11./12. 1672) gewesen sein; beide führten nach den Grabsteinen 3 Kränze im Wappen. Wie es sich mit der Verwandtschaft zwischen ihm und Henricus Ubbius verhält, war nicht festzustellen. Vielleicht gehörten die beiden Norder Goldschmiede Onno und Ubbo (Urk. 906 u. 1460 v. J. 1472 und 1495) zu ihren gemeinsamen Verwandten.

[104]) Veliscae uud Bochnia sind die beiden durch ihre Steinsalzbergwerke weltberühmten österreichisch-galizischen, etwa 25 Kil. auseinanderliegenden Städte Wieliczka und Bochnia, östl. v. Krakau, die ehemals zu der auch Galizien umfassenden Woiwodschaft Rotrussland gehörten.

[105]) s. Anhang B.

[106]) In völliger Uebereinstimmung mit Ubbius schildert die Ueppigkeit der Oster- und Westermarsch Florianus auf der im Anhange B erwähnten Karte von Ostfriesland aus d. J. 1579. Auf dieser stehen zwischen Norden und der Nordsee unter dem Namen „Ooster Marsch“ die Worte eingetragen: „Nordergebiede, ager uberrimus et incolis adeo frequens, ut contiguis fere aedibus totus habitetur“.

[f. 70b] suae consulant vitae ac iumentorum saluti quoque sint minus obiecti maris fluctibus, struunt casas, domos et tuguria in editioribus collibus manu factis, ut ita demum in utramque aurem dormitent.

Hanc Frisiae orientalis descriptionem Henricus Ubbius Frisius composuit anno MDXXX. Finis[a]).

Emden. F. Ritter.

a) Auf f. 71a ist von derselben Hand noch geschrieben: Eydora est fluvius limes Romani Imperii dividens Holsatiam a Dania. Dannia habet duas ... continenti iunctas, alteram ...

Anhang.

A. Ostfriesische Staatsmänner, Gelehrte und Theologen aus der Zeit Graf Edzards I. und Ennos II.[1])

I. Dr. Harko Aepken von Suurhusen.

„Hermannus Suderhusen, iureconsultus adeoque illustrissimae dominae apud parlamentum Machliniense assessor et a consiliis".

Hermann von Suurhusen, 1530 Rat beim Parlamente, d. i. beim höchsten niederländischen Gerichtshofe, in Mecheln, muss der seit 1507, wie es scheint, als jüngerer Mann, unter dem Namen Doktor Harko von Suderhusen auftretende tüchtige Rat Graf Edzards I. sein, der im selben Jahre mit dem Emder Propst Hicco v. Dornum nach Konstanz reiste, um den Kaiser über die Besetzung Groningens durch Edzard zu beruhigen (Emmius S. 669). Gleich nach seiner Rückkehr sandte ihn Edzard nach Rom, um ihn bei der Kurie gegen Klagen des Bischofs von Utrecht zu vertreten, rief ihn aber nach kurzem Aufenthalte als unentbehrlich zurück (quod ingenio et opera eius carere diu Edzardus non poterat) und ersetzte ihn durch Heinrich Elderwolt (Emm. S. 673). In d. J. 1512—1514 wirkte er, bald mit Hicco v. Dornum d. Ä. und dem Kanzler Wilhelm Ubbena, bald mit Ulrich v. Dornum und dem Propst von Leer u. Pfarrherrn zu Larrelt, M. Dirk Valcke, als Gesandter Edzards in Köln, Meppen und in Groningen, welches anscheinend damals die Hauptstätte seiner Tätigkeit war (Emm. S. 682, 688, 697, 701). Mit Hicco v. Dornum d. Ä., Ulrich v. Dornum, Victor Frese, Hicco v. Oldersum, Folef v. Knyphausen, Poppo und Dido Manninga, Wilhelm Ubbena, dem Emder Burghauptmann Nic. Hatten, 4 Emder Bürgermeistern und Ratsherrn

[1]) Zu Seite 113 u. f., vgl. S. 59; ferner S. 90 Eggerik Beninga, S. 114 Gerhard von Greetsiel, S. 84 und 85 Hicco v. Dornum d. Ä., S. 83 und 84 Hicco v. Dornum d. J., S. 86 Ulrich v. Dornum, S. 92 Occo Frese v. Loquard, S. 88 Hicco Houwerda v. Uphusen, S. 113 Hilarius v. Greetsiel, S. 89 Folef v. Knyphausen, S. 92 Dodo Manninga v. Lütetsburg, S. 87 und 88 Focco Manninga v. Pewsum, S. 77 Dr. Poppo Manninga in Emden, S. 91 Hero v. Oldersum, S. 90 Omko Ripperda v. Hinte, S. 114 M. Onno Ubben.

und zahlreichen Vertretern der andern Stände wohnte er der von Emmius S. 709 so lebendig ausgeschmückten Beratung bei, in der Edzard mit seinen Getreuen Mittel und Wege zur Abwehr der verzweifelten Lage des Landes um Pfingsten 1514 erwog. Im November desselben Jahres hatte Harko für seinen Herrn wegen der Aufgabe Groningens eine Gesandtschaft an Herzog Karl von Geldern zu verrichten (Emm. S. 724), der ihn in dem Masse schätzen lernte, dass er im folgenden Jahre den Groningern empfahl, bei ihrer Auseinandersetzung mit Edzard sich vor allem der Vermittlung des bei diesem mächtigen Harko v. Suurhusen zu bedienen (Emmius S. 743, 754). Beim Zeteler Vergleiche am 3. Dezember 1517 war neben Victor Frese, Hicco v. Dornum d. J., Folef v. Knyphausen, dem Kanzler Wilhelm Ubbena auch „Herke Süderhusen, der Rechten doctor", Edzards Bevollmächtigter (Brenneysen I lib. IV S. 138).

Als Rat und Gesandter Edzards muss er auch die Augen des burgundischen Hofes auf sich gelenkt haben. Um 1521 finden wir ihn als „Raet secreet" des Kaisers in Brabant. Janko Douwama, der friesische Parteigänger, der ihn schon von seiner Wirksamkeit in und bei Groningen im Dienste Graf Edzards während der Jahre 1506—1517 kannte und von Ostfriesland aus Empfehlungsschreiben an ihn mitbrachte, erfreute sich in den Jahren 1521—1523 bei seinen Bemühungen um den Anschluss Frieslands an Karl V. seines Beistandes in Brüssel und Mecheln (Janko Douwama's Geschriften S. 299, 304, 419, 574, 579, 584, 634). Er nennt ihn S. 299 „Doctor Harmen Harcko Raet Secreet". Die Identität Harmen Harckos und des Doctor Harko v. Suurhusen geht daraus hervor, dass Douwama ihn S. 584 einfach „Doctor Harko" nennt: nach Sitte der im Auslande weilenden gelehrten Friesen hatte Harko, wie sich Hayo v. Camminga aus Westfriesland und der unten zu erwähnende Doctor Hayo Hompen bei Erasmus beide „Hayo Hermannus" zu nennen pflegten, seinem barbarischen friesischen (Diminutiv-)Namen den ihm anklingenden urbaneren Vollnamen „Hermann" vorgesetzt, über dessen Häufigkeit bei den Friesen sich Erasmus einmal äussert (Epist. ed. Basel 1540 S. 760, 25./2. 1529). Als Douwama mit ihm zusammentraf, gehörte Harko von Suurhusen wahrscheinlich dem Geheimen Rate (Conseil prive) an, den Karl V. am 19. Oktober 1520 eingesetzt und als beratende und andere Behörden beaufsichtigende Körperschaft seiner Tante, der Statthalterin Margareta von Oesterreich, beigegeben hatte. Neben dem Präsidenten, 13 ordentlichen Mitgliedern und 10 Sekretären bestand dieser aus 11 „maîtres des requetes" (eigentlich: Berichterstatter über die eingehenden Gesuche), unter denen gleich bei der Einsetzung i. J. 1520 „maître Herman Zuderhuysen, le docteur Frison" genannt wird (Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique, II, Bruxelles 1858, S. 323; in der Mitgliederliste des Geheimen Rats vom 21. März 1522 bei Henne III S. 244 findet sich unter den „conseillers et maistres des requestes" sein Name nicht mehr). Nach Brabant ist er aber wohl nicht erst i. J. 1520 gekommen. In eine Ratstelle am Mechelner Zentralgerichtshof (Grand conseil) wird er später versetzt worden sein. Unter dem 5. April 1524 wurde Harko nach Hamburg gesandt „pour la reintegration du roy de

Dennemarche en son royaume". Um 1531 soll er als Agent der Hansa in Haag tätig gewesen sein [1]).

Die Verbindung mit seiner Heimat erhielt er auch von Brabant aus noch aufrecht. Am 19. März 1533 tauschte nach den Emder Kontrakten-Protokollen v. J. 1528—1541 (S. 480) „de werdige hochgelerte doctor Harco (Aepken) unde Sirck Aepkene gebroedere" mit dem Häuptling Omko Ripperda von Hinte 3½ Gras in „Haden venne" westlich vom Wichuser Weg und am „Scholer Weg" bei Hinte gegen einen Warf südlich von Aeynts Warf und nördlich von Sircks Warf im Suurhuser Hamrich. — Den vornehmen Landsmann am kaiserlichen Hofe suchte man sich in Ostfriesland natürlich warm zu halten; darum berichten die Emder Kämmereirechnungen unter dem 4. August 1529 von einem Besuche Dr Harkos in Emden mit den Worten: „Item gheven Arent Schroder (Mellinckhus) 16 Scaep van wyn ghefcenckt, als Doctor Herko hyer was."

II. Dr. Hayo Hermannus Hompen.

„Hayo Hermannus, Caesaris nostri apud Leowardienses a consiliis, summa iuvenis eruditione, cuius nomen celebre est in doctissimorum virorum ore".

Durch den Zusatz „Caesaris apud Leowardienses a consiliis, cuius nomen celebre est" ist die Aenderung der Schreibung „Ugo Hermannus" in „Hayo Hermannus" gesichert. Unter diesem Namen oder auch unter der Bezeichnung „Hermannus Phrysius" erscheint in zahlreichen Briefen der Humanisten in den Jahren 1518—1533 der fast mit allen damaligen Grössen unter den Erasmianern bekannte oder befreundete Enkel des 1511 gestorbenen Emder Bürgermeisters Hompe Hayen und der Fosse Remetsna, der Tochter des ältesten bekannten Besitzers der Klunderburg in Emden, Remet Reertsna, durch ihre Mutter Halbschwester des spätern Besitzers, Folef v. Knyphausen, die in erster oder in zweiter Ehe dem Greetsieler Drosten Wiltet v. Visquard vermählt war: Dr. Hayo (Hermannus) Hompen, dessen Familie eine der ältesten Emdens war (sie lässt sich bis 1396 zurückverfolgen) und dadurch schon Emmius' Interesse erregte, vgl. Jahrb. XIV S. 204 Anm. Sein auffallenderweise nirgends genannter Vater müsste „Hompe Hompen" geheissen haben. Durch seine Schwestern Anna, Frouke und Hebe (gest. vor 1522) war er Schwager des Feldherrn Edzards I., Otto v. Diepholt, des zur Verwandt-

---

[1]) Diese und die voraufgehende Nachricht aus den Archives générales du royaume zu Brüssel verdanken wir Hrn. Dr. H. Obreen daselbst.

schaft Rudolf Agricolas gehörigen Emder Bürgers Johann Hinriks van Lingen und des Emder Bürgermeisters Nono Meckena (gest. 9. Juli 1546). Der Kanzler Wilhelm Ubbena war, vermutlich als Sohn einer gemeinsamen Mutter, sein Halbbruder (Jahrb. XIV S. 202–205, 222–231, 485, v. Rensen im Jahrb. XV S. 502 u. f., Borchling in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1906 S. 259—290). Den Namen „Hermann" legte Hayo sich nach der S. 118 erwähnten Sitte bei.

Nach einem Brief des Alardus v. Amsterdam an Hayo's Schwager, Sibrand Occo, v. 1. Jan. 1532 (Alardus, Aphthonii progymnasmata interprete R. Agricola, Col. 1532, S. e³) muss er um 1498 geboren sein. Zwischen 1512 und 1515 bezog er, vielleicht nach Vorbereitungsstudien auf einer der beiden blühenden Schulen zu Münster, die i. d. J. 1510—1512 wenigstens sein 2 Jahre älterer Freund, der nachmalige geheime Rat des Herzogs von Cleve, Konrad v. Heresbach, besuchte, wie dieser die Universität Köln (Wolters, Konr. v. Heresbach, S. 13 und 16)[1]). Nach einem Aufenhalte in Paris begegnet er i. d. J. 1518 und 1519 in Löwen als Schüler und Hausgenosse des Erasmus. Im März 1520 war er aber wieder in Paris und gab von dort aus am 14. dieses Monats in einem längern Schreiben an Luther unter dem Namen „Hermannus Humpius Phryso" im Einverständnisse mit Erasmus seiner Entrüstung über Luthers Verurteilung durch die Kölner und die Löwener Theologen im August und November 1519 lebhaften Ausdruck (Enders Luthers Briefwechsel II Nr. 284). Unten den Freunden oder Bekannten Hayo Hompens tritt im Briefwechsel des Erasmus aus seiner Löwener und Pariser Zeit eine ganze Reihe der namhaftesten Gelehrten des XVI. Jahrhunderts entgegen. Neben dem ihm besonders eng verbundenen Wilh. Nesenus, dem spätern Frankfurter Rektor, den Schweizern Henricus Glareanus und Ludovicus Carinus und dem Engländer Thomas Lupset, die ihm grossenteils schon von Köln her bekannt gewesen sein müssen (Wolters S. 16), waren es in Paris vor allem der Latinist und Graezist Nicolaus Beraldus, der berühmte Jurist Guilielmus Budaeus, Germanus Brixius, Kanonikus von Notre-Dame, Franciscus Deloinus, Präsident des Senats, der Arzt Joh. Ruellius, der Unterpräfekt Lud. Ruzeus und der über Plinius lesende Venetianer Cyprianus Talea, wozu nachmals ausser den oben S. 59 schon genannten römischen Freunden u. a. der Archäologe Lazarus Bayfus, der Dichter der „Küsse" Johannes Secundus, Hayo van Camminga, Hector v. Hoxwier und Viglius v. Zuichem traten; den Latinisten am Collegium trilingue zu Löwen, Conrad Goclenius, der von ihm 1533 freundschaftlich redet (Gabbema S. 519), wird Hayo Hompen schon bei seinem Löwener Studienaufenthalte kennen gelernt haben. Sein mehrjähriger Aufenthalt in Rom seit 1522 ist S. 59 u. f. erwähnt worden. In Perugia und dann in Rom lebte mit ihm nach einem Briefe von Viglius v. Zuichem vom 7. Febr. 1532 (Hoynck v. Papendrecht Analecta Belgica II

[1]) Ein Hermannus Yemagen (= Jemgum?) de Emda wurde am 2. Dez. 1512 als Jurist, ein Hermannus de Emden am 19. Dez. 1515 in der Artisten-Fakultät immatrikuliert (Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Keussen in Köln).

S. 60) zwischen 1522 und 1524 4 Monate lang in vertrautester Freundschaft, seine geistigen und körperlichen Vorzüge bewundernd, der Schlesier Caspar Ursinus Velius, später Historiograph König Ferdinands I. in Wien, der auch mit Erasmus in regstem Briefwechsel stand. Ein Studienaufenthalt Hayo's in Padua, den ihm Erasmus am 31. August 1524 empfahl, ergibt sich, wenn die bezügliche Stelle nicht etwa auf eine schon vollzogene Uebersiedlung dorthin geht (Erasmi Epistolae, Basil. 1540, S. 771), aus einer in Padua spielenden Anekdote über den „Ciceronianismus" des „Hermannus Frisius", die Viglius dem Erasmus aus Padua am 28. März 1532 mitteilte (Hoynck II S. 70). 1525 muss Hayo von Italien aus seiner Heimat einen Besuch abgestattet haben: Konrad v. Heresbach schreibt im Dezember 1525 seinem Freunde Johann von Vlatten, „Hayo" sei mit „Hieronymo populari suo doctori Ferrariensi" auf der Reise nach Hause in Esslingen und in Köln angetroffen worden (Redlich, Freundesbriefe Konrads von Heresbach usw., Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 41. Bd., 1908, S. 174). „Hieronymus" ist der bekannte Groninger Reformationsfreund, auch Freund Joh. a Lascos und Gerhard tom Camp's in Emden, Dr. Hieronymus Friderici.

Am 20. März 1528 (Epist. S. 631) wünscht Erasmus ihm aus Basel Glück zugleich zu seiner Heimkehr aus Italien und zu seiner (bevorstehenden?) Vermählung und drängt ihn zu Veröffentlichungen aus dem handschriftlichen Nachlasse des ihm verwandten (affinis) Rudolf Agricola. Ebenso begrüsste, unter Anspielung auf Hayo's Verwandtschaft mit diesem, Johannes Secundus in einer poetischen Epistel an seinen nach Leeuwarden reisenden Bruder Everardus Nicolaius seine Rückkunft aus dem Süden (Epist. I, 2). Das gleiche Datum des 1. Oktobers 1528 tragen zwei Empfehlungs-Briefe des Erasmus für Hayo Hompen an den Bischof von Lüttich, Erard v. d. Mark, und an den Präsidenten des Geheimen Rats in Brüssel, Jean Carondelet, Erzbischof von Palermo, womit seine noch im selben Jahre erfolgte Berufung als kaiserlicher Rat an den Hof von Friesland in Leeuwarden im Zusammenhange zu stehen scheint. Ein Grund für Erasmus' Eifer um Hayo's Freundschaft war ohne Zweifel sein Wunsch, durch ihn die Benutzung der Handschriften des von ihm bewunderten Rudolf Agricola zu erlangen, über deren damaligen Besitzer, Hayos Schwiegervater, den Amsterdamer Kaufherrn Pompeius Occo, einige Mitteilungen im Jahrb. XIV S. 203 u. S. 245 gegeben sind[1]). In einem kurz nach den beiden Briefen vom 1. Okt. 1528 zu Basel geschriebenen Briefe, der unrichtig die Jahreszahl 1529 trägt (Epp. S. 759), bittet Erasmus seinen jungen Freund durch einen eigenen

[1]) Der dort S. 545 wegen Bruckers Historia vitae Adolphorum Occonum angedeuteto Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung, dass Rudolf Agricola seine kostbare Bibliothek mit seinem Jugendfreunde und Landsmanne, dem Augsburger Arzte Adolphus Occo, gemeinsam besessen habe, widerlegt sich durch die Nachricht des wohlunterrichteten Alardus in seinen unten näher bezeichneten »Lucubrationes« II S. 211 in einer Anmerkung zu Agricolas Brief an Jacob Barbirianus vom 1. Nov. 1482: [Magistrum Adolphum nostrum] quocum Rodolphus communem habebat bibliothecam multo instructissimam, quam nunc Aemsteiredami asservat Pompeius ille noster Occo Phrysius, relicta ei ab Adolpho Occone avunculo, viro rei medicae experientissimo.

reitenden Boten inständigst, ihm für seine neue Ausgabe der prosaischen Schriften Senecas eine vor 50 Jahren in Treviso (1478 bei Bernhard von Köln) gedruckte Seneca-Ausgabe, die Agricola verbessert und reichlich mit Anmerkungen versehen habe, auf kurze Zeit zu leihen, und dankt ihm dann in der Vorrede des 1529 bei Froben in Basel erschienenen Werkes im Januar 1529 mit den schmeichelhaftesten Worten. In Briefen vom 13. u. 14. Dez. 1531 an Hector v. Hoxwier u. Conr. Goclen spricht Erasmus von einer Erkältung der Zuneigung Hayo's zu ihm, die er zumteil Einflüsterungen seines Nebenbuhlers in der Herausgabe von Werken Rudolf Agricolas, des Alardus v. Amsterdam, zumteil dem Umstande Schuld gibt, dass er ihn in seinem „Ciceronianus" übergangen habe[1]). Eine eigene Veröffentlichung Hayo Hompens war Agricola's Uebersetzung der Schrift Lucians De non facile credendis delationibus nach der Handschrift in der Bibliothek seines Schwiegervaters Pompeius Occo, die er in Leeuwarden u. d. 1. Nov. 1529 mit einem Widmungsbrief an den Bischof von Lüttich, Erard von der Mark, versah; sie erschien erst um 1539 nach seinem Tode mit andern Werken Agricolas in Alardus' Lucubrationes aliquot Agricolae, tomus posterior (Colon. ap. Jo. Gymnicum, o. J., S. 243 u. f.), war aber von Alardus schon in seiner Ausgabe der Progymnasmata Aphthonii sophistae, R. Agricola interprete (Colon. ap. Joh. Soterem, 1532, S. A4) in Aussicht gestellt worden[2]).

Aus einem der Lucianischen Schrift S. 257 nachgefügten undatierten Briefe des Alardus an Hayo Hompens Schwager, Sibrand Occo, der die Klage über eine fast hoffnungslose Erkrankung Hayo's enthält, ist auf dessen bald nach 1529 erfolgten Tod geschlossen worden. Indessen besitzt die Gesellschaft f. b. K. u. vaterl. Altertümer zu Emden unter den Papieren der Familie seines obengenannten Schwagers Otto v. Diepholt und der mit den Diepholts verwandten v. d. Appelle's, die von ihrem Burgsitze zu Gross-Midlum auf die Beninga-Burg in Grimersum und von da zwischen 1840 und 1850 an uns gelangt sind (vgl. Jahrb. XIV S. 485 u. 514), sein Ernennungsdiplom zum kaiserlichen „Raedt extraordinarys" im Provinzial-Rate zu Utrecht vom 29. Februar 1532 (auf der Rückseite mit einem Vermerk über die Beförderung zum „Rate" im kaiserlichen Rat und Hof daselbst vom 12. Mai 1533). Aus Franeker schreibt am 16. März 1532 der nachmalige kaiserliche Senatspräsident in Utrecht, Hector v. Hoxwier, an Erasmus, „Hayo consiliarius" sei schon seit 3 Monaten erkrankt „jenseit der Ems" (d. h. in Emden) abwesend (Förstemann u. Günther, Briefe des Erasmus, Leipz. 1904, S. 202). Am 4. Februar 1533 erwähnt ihn als noch lebend in einem Brief an denselben Hector v. Hoxwier, damals wie Hayo Rat in Utrecht, der Löwener Philologe Conrad Goclenius (Gabbema Epistol. ab illustr. et claris viris

[1]) Erasmus muss sein Versäumnis nachträglich wieder gut gemacht haben. Denn im Ciceronianus finden sich in dor Frobenschen Ausgabe der Werke des Erasmus (Basel 1540) I. S. 851 über Hayo Hermannus die Worte: Agnosco iuvenem divinae cuiusdam indolis, cuius tamen nullum extat in litteris specimen, praeterquam in epistolis aliquot, quibus nihil purius, sanius aut suavius usw.

[2]) Ihre Herausgabe in Löwen schon i. J. 1530 behauptet G. de Wal De claris Frisiae jureconsultis (Leovard. 1825) Annot. S. 11.

conscr. S. 519), und Konrad v. Heresbachs Tagebuch verzeichnet Besuche seines Kölner Universitätsfreundes in Cleve sogar noch am 25. Mai und 3. Oktober 1534 (Wolters S. 16). Von da ab verliert sich in auswärtigen Quellen seine Spur. Denn Hayo Hompens Doppelgänger, der sich im Auslande wie er ganz denselben Namen „Hayo Hermannus" beigelegt hatte, worüber Erasmus am 25. Febr. 1529 (Ausg. v. 1540 S. 760) seine Verwunderung äussert, an den Viglius im Juni 1535 und im Sept. 1536 Briefe richtete (Hoynck II S. 183 und 220), war der durch seine Teilnahme an Karls V. Zug nach Afrika i J. 1535 und durch seine Ermordung i. J. 1558 bekannte Herr von Ameland, Hayo van Camminga.

Die Emder Stadtrechnungen führen v. 1516-1538 eine jährliche Rente von 12 Emder Gulden auf, die dem „Cantzler Wylhelmo (Ubbena) voir eme unde Hayo Hompen synen broder" für eine der Stadt dargeliehene Summe von 200 Gulden ausgezahlt wurde; seit 1527 heisst Hayo Hompen dabei „Doctor". 1535 fehlt sein Name, erscheint aber 1536—1538 von neuem, was freilich noch nicht zu dem Schlusse berechtigt, dass er auch nach 1534 oder 1535 noch am Leben war. Wie Dr. Harko Apken von Suurhusen, so wurde auch er von seiner Vaterstadt einmal durch einen Ehrentrunk ausgezeichnet; unter dem 2. November 1530 findet sich in den Emder Kämmerei-Rechnungen der Posten: „Item geven Johan Fynsken 20 fcaep voir wyn, de doctor Hayen und den deneschen byffchope wort gesant". Der „dänische Bischof" gehörte wahrscheinlich zum Gefolge des vertriebenen Königs Christiern II., der um dieselbe Zeit als Ehestifter zwischen Graf Enno II. und der oldenburgischen Grafentochter Anna in Oldenburg u. Ostfriesland war; unter dem gleichen Datum erhielt auch Arent Schroder (Mellinckhus) 4 Gulden für Wein, „do des Konnynck van Dennemarck zadt (Gesandter) Alexander dar was". — Hayo Hompens Gattin, Anna Occo, die Tochter des Fuggers oder Welsers von Amsterdam, Pompeius (Poppe) Occo, in dessen glänzendem Hause „Het Paradijs" an der Kalverstraat in Amsterdam, da wo heutzutage das grosse „Poolsche Koffiehuis" steht, Christiern II. von Dänemark 1521 abstieg, vermählte sich (nach de Bont, Het geslacht Occo, Amst. 1893, S. 29) in zweiter Ehe dem Utrechter Bürgermeister Saris de Conincx und soll erst 1593 gestorben sein.

III. Johann, Joachim und Jacob Canter [1]).

„Taceo Joannem et Joachimum Cantheres, adulescentes magnae spei et non vulgaris eruditionis".

Um 1498 lebte in Emden ein „meyster Johannes Cantor, doctoer in der medicinen" (Friedl. Urk. Nr. 1587). Aus dem Munde des

[1]) Die Quellen für die folgenden Nachrichten über die Groninger Familie Canter, deren Beziehungen zu Emden bislang so gut wie unbekannt geblieben waren, boten ausser dem Emder

„Magister Johannes Cantherius" hat 1523 in den Emder Kontrakten-Protokollen (Bd. I S. 432) der Schreiber, entweder Nicolaus von Brantlecht, Stadtschreiber in den Jahren 1501–1531, oder der wenigstens um 1530 als städtischer Schreiber tätige Tamme Eemen, das scherzende Distichon verewigt:

Hoc scio pro certo: si contra stomachum certo,
Aut vinco vel (l.: aut) vincor, semper ego maculor

(„ex ore M. Joh. Cantherii", nach Mitteilung von Hrn. P. v. Rensen); einen Sohn des damals in Ostfriesland aus der Groninger Zeit Graf Edzards noch wohlbekannten Stadtsekretärs „Hylmarus (= Gelmer) Cantherius" nennt der Schreiber des Protokolls ihn wohl nur vermutungsweise. Der Emder Arzt Johannes Canter ist wahrscheinlich derselbe Johannes Canter, der am 3. Nov. 1483 „ad canones" (und am 13. Febr. 1494 ad iura?) in der Kölner Matrikel[2]), 1484 unter dem alten Freunde seines Vaters, Rudolf Agricola, gleichzeitig mit Konrad Celtis in Heidelberg erscheint und 1487 als Hofastrolog Kaiser Friedrichs III. auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Dichterkönig Celtis zu dessen feierlicher Krönung am 18. April 1487 das Horoskop stellte[3]). Nach Chmel's Regesten Kaiser Friedrichs III. (Nr. 8187) gab Friedrich III. am 8. Dez. 1487 dem „Joh. Cauter (!) von Grimingen (= Groningen) in Friesland" zu Nürnberg einen „Dienstbrief". Seine um 1489 in Rom gedruckte und dem Bischof von Praeneste und Patriarchen von Aquileia, Marcus, gewidmete „Prognosticatio" (Hain Nr. *4353) weist auf einen damaligen Aufenthalt in Italien hin. Auf die frohe Anzeige seiner Vermählung, wahrscheinlich

---

handschriftlichen Material namentlich: H. Hamelmanni Opora geneal.-historica ed. Wasserbach, Lemg. 1711, S. 113, 297, 326, 338 = Hamelmanns Geschichtl. Werke her. v. Detmer u. Löffler, Münster 1902—1908, S. 47 u. f. (Andreas Canter), L. Hain, Reportorium bibliographicum, Stuttg. et Lut. 1826—1838, mit Copingers Supplement, C. Krafft, Mitteilungen aus der Matrikel der alten Cölner Universität (Zeitschr. f. d. Preuss. Gesch. u. Landesk. V 1868 S. 468), C. Krafft u. Crecelius, Beiträge z. Gesch. des Humanismus am Niedorrhein (Z. des Bergischen Geschichtsvereins VII 1871 S. 273), Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II 1877, S. 194 u. 437 (Jacobus Canter), Reichling, Johannes Murmellius, Freiburg i. B. 1880, S. 22 u. 138 (Andr. Canter u. G. Sibutus), Feith, De familie Canter, een geleerd geslacht [Groningsche volksalmanak II (für 1891) S. 11], Dirks, Jacob Canter (ebendort S. 1.), Allen Opus epistolarum D. Erasmi I Oxon. 1906 S. 125, Bauch, Aus der Geschichte des Mainzer Humanismus, im Archiv f. hessische Geschichte V 1907 S. 27 u. f. (Johannes und Jacobus Canter), vgl. Emder Jahrbuch XIV 1902 S. 443 (Jacobus Canter). Die Allg. deutsche Biographie bringt nur über ein späteres Mitglied der Familie, den gelehrton Wilhelm Canter aus Utrecht (gest. 1575), einen Artikel.

[2]) Nach freundlicher Mitteilung von Professor Dr. Keussen in Köln.

[3]) Die kurze Berechnung der Konstellation (»Figura celi . . . ., quo tempore birretatus et laureatus est a Cesare in arce Nurmbergensi Conr. Celtis, erecta per Johannem Kanter de Groningon Frisie astronimum (sic!) imperatoris Friderici tercii«) ist abgedruckt in Celtis' Proseuticon ad Fridericum III pro laude apollinari (Hain Repert. bibl. Nr. 4839). — Mit der Familie Canter war K. Friedrich III. schon früher einmal in Verbindung getreten durch einen Brief vom 25. Juni 1472, in welchem er den noch nicht 10jährigen Andreas Canter, von dessen Wissen in den freien Künsten, in der Theologie und in der Rechtswissenschaft er gehört hatte, nach Wien einlud, um ihn, falls sich die Kunde bewahrheite, mit dem Doktorhut zu krönen und an die dortige Universität zu fesseln (Feith S. 16, im lateinischen Original bei Schotanus, Geschiedenissen v. Friesland, Brieven ende Docum. S. 58). Aber schon auf der Reise nach Wien soll Andreas Canter gestorben sein. Der unten in Anm. 4 aufgeführte, 1491 in Köln immatrikulierte Andreas C. war vermutlich ein gleichnamiger, nach dem Tode des ältern frühreifen Knaben geborner jüngerer Bruder.

aus Emden („uxorem duxi iuvenculam, pulchram et optime morigeratam"), wünschte „Ioanni Cantherio Frisio medicinae doctori" der vielgenannte Abt des Benediktinerklosters Sponheim bei Kreuznach, Lehrer des Paracelsus, Johann Trithemius, Glück in einem Briefe vom 22. Juli 1505, der zugleich Kunde gibt von einer früheren Lehrtätigkeit Johann Canters im Benediktinerkloster zu Limburg bei Dürkheim in der Pfalz und von einem längeren Aufenthalt unter Trithemius im Kloster Sponheim (Jo. Tritemii Epistolarum familiar. libri duo, Haganoae 1536, S. 68); als Freund Canters nennt Trithemius den gelehrten Stiftsherrn des Augustinerklosters zu „Heyne" („coenobii Dumetensis") bei Worms, Rotger Venray aus Gelderland. — In einer unten angeführten Emder Nachricht wird J. C. aber 1523 als verstorben bezeichnet, kann also nicht der von Ubbius an erster Stelle genannte Canter sein.

Die Art der Erwähnung der „Joannes et Joachimus Cantheres, adulescentes magnae spei" bei Ubbius deutet auf ein um 1530 lebendes ostfriesisches Brüderpaar hin. „Jochim Cantor de Emda" wurde in der Tat am 4. Juli 1521 in Rostock immatrikuliert (Sundermann Jahrb. XII S. 98) und trat nach den Kontr.-Prot. Bd. I S. 15 am 21. Mai 1528 als „Mester Jochum Cantor" in Emden als Zeuge auf. Ein Johann Canter (ohne Angabe der Herkunft) schwur (als „pauper" ohne die Gebühren zu zahlen) am 28. Juni 1520 in Köln ad artes (Mitteilung von Prof. Keussen). Waren beide Brüder Emder, so liegt es nahe, den obengenannten vielgereisten Arzt Dr. Joh. Canter als ihren Vater anzusehen.

Aus d. J. 1523 enthalten die Emder Kontr.-Protokolle (Bd. I S. 411) den Ehevertrag des Emder Bürgers Derick Cremer und Teethe, der Witwe des oben erwähnten Doctors Johannes Canter, und Schwägerin des „eerafftigen, hochgeleerten Doctors und Heeren" Jacobus Canter, die ihrem zweiten Manne als Beisteuer ihres Schwagers 25 Arensgulden und als Erbe ihrer Schwiegermutter Abele Canter 2 Stück Land bei Groningen „buten der Ae Poirte" in die Ehe brachte. Abele Canter war die Gattin des Doctors in 3 Fakultäten, Johannes Canter in Groningen, Schülers von Johann Wessel und Freundes von Rudolf Agricola, Mutter der bekannten Wunderkinder Johannes, Jacobus, Andreas, Petrus, Ursula und Ghebbe Canter. Die von Ubbius als hoffnungsvolle Jünglinge gerühmten Johann und Joachim Canter würden also Enkel des Groninger Stammvaters der Familie und Neffen des Emder Pfarrers Dr. Jacobus Canter gewesen sein.

Ueber den Doktor der freien Künste Jacobus Canter ergibt eine Zusammenstellung der sehr zerstreuten Nachrichten, dass er um 1471 in Groningen geboren und wahrscheinlich im Cisterzienserkloster Aduard und bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben in Deventer vorgebildet wurde. Um 1483 beschenkte Rud. Agricola ihn als 12jährigen Knaben mit dem aus Hardenbergs Nachlass an die Grosse Kirche in Emden gelangten Exemplare der Lucan-Ausgabe, die gegen 1480 bei Johann Veldener in Löwen erschien (Jahrb. XIV S. 443). Als Student

der Rechte trat er am 11. Mai 1487 in Köln ein und veröffentlichte dann als Lehrer in Antwerpen 1489 das „Opusculum vitae et passionis Christi ejusque genetricis ex revelationibus S. Birgittae“ (1489 $^{3}/_{3}$, mit Widmung an seine Schwester Ghebbe, Nonne im Kloster Jesse bei Groningen) —, Petrarcas De secreto conflictu curarum suarum (= „Secretum“ oder „De contemptu mundi“, 1489 $^{14}/_{3}$) — und der Probae Falconiae centones de Christo [aus Vergil-Versen, 1489 $^{12}/_{3}$, mit Widmungen an seine Schwestern Ursula (v. 30. Juli 1489), Ghebbe und an seine Antwerpener Hörer], die ihm aus dem Kloster Steyn bei Gouda einen Freundschaftsantrag des Erasmus eintrugen, alle drei Werke gedruckt von Gerardus Leeu „in mercuriali oppido Antwerpiensi“, Petrarcas Schrift 1498 nochmals in Deventer von Jacob v. Breda (Hain Nr. *12802). Im selben Jahre 1489 erregte er auf der Durchreise nach Italien in Köln Bewunderung[4]), gab 1491 bei Erhard Ratdolt in Augsburg die Decem tractatus astronomiae

---

[4]) Jacob Canters erstes Auftreten in Köln schildert ein Zeitgenosse, der Verfasser der mit d. J. 1499 abschliessenden Koelhoffschen Chronik der Stadt Köln (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. XIV, S. 876), zum Jahre 1489:

»In dem selven jair umbtrint unser liever vrauwen dach assumptionis (15. Aug.) quam ein jungelink van 18 jairen of dairumbtrint und was geboren van Groningen, der sere geleirt was: also waevan men eme vurgaf ein materie, dairup dede he ein collacion so meisterlich ind perfeckt, — al hette der gelertste van Coellen dat gedain ind 8 dage dairup studiert mit allem vlis, so hette he sin dink wail gedain, ind die worde vloissen eme as ein wasser sunder alle hindernisse. die bibel woiste he up sin duimgin nae. desgelichen in den boicheren der hilliger leirre und der heidenschen poeten was he so vervaren, dat eme alle sin worde afgingen sunder alle swairheit. he hadde noch meir broedere ind ouch ein suester, die waren alzosamen sere hoechlich geleirt mit overvloediger zierlicher latinscher sprachen, so dat alle die ghene, die sie hoirten sprechen, niet moechten gesaediget werden noch verdros kregen in zozohoeren. ir vader is genoempt meister Johan Canter ind is ein doctor in den 7 vrien kunsten, in der artzedien, in beiden rechten geistlich ind werltlich, ind in der hilliger schrift. disse eirwirdige, hoichberoempte ind sere geleirt man hait ein huisfrauwe, die was ouch sere geleirt, und hait mit ir gehat vil soene und ein dochter, die hei, so balde als si sprechen kunden, geweint und leirde latinsche spraeche, asso dat sin kinder er kunden sprechen latin dan duitsch, ind wirt in sime huis gein spraeche gebrucht ind geoefent dan latinsche spraech. ind sin dienstmait is auch geleirt, dat si goit latin spricht .... der pais Sixtus hait geschreven sonderliche fruntliche brieve zo der kinder vader, naedom as he der soene ein zo Rome gehoirt hadde, in den he in zomail groislich verhevet und eirt. dese soene sin nu zer zit der ein bi dem roemschen konink Maximilianus (Jacobus?), der ander zo Trier (Johannes?), der derde zo Coellen (Andreas?), der vierde in anderen landen. Die doichter (Ursula) is noch (1499) bei iren lieven elderen in jonferlicher reinicheit.«

Henricus Agrippa von Nettesheim, den Andreas Canter, ein wahrscheinlich jüngerer Bruder Jacob Canters (aus der Schule des Alex. Hegius in Deventer, immatrikuliert in Köln am 14. Juli 1491, mit Herm. v. dem Busche u. Joh. Caesarius daselbst Reformator des lateinischen Sprachstudiums, 1498 und 1508 von Herm. v. d. Busche u. Joh. Murmellius besungen), unterrichtet hatte, schreibt von den Geschwistern Canter (Opera II S. 333 bei C. Krafft Mitt. aus der Matrikel der alten Cölner Universität S. 469): »Una cum sorore adhuc pueri decennes in omni disciplinarum genere disseruere, quos non modo Germania et Gallia, sed tota paene Italia ipsaque Roma et novit et admirata est«. Bei dem Hinweise auf Italien und Rom hatte Agrippa gewiss auch den von der Kölner Chronik erwähnten Besuch eines nicht näher bezeichneten der Brüder Canter zu Rom im Auge, der den gelehrten, 1471—1484 regierenden Papst Sixtus IV zu seinem Glückwunschschreiben an den Vater veranlasste. Vielleicht war es der Anm. 3 genannte ältere Andreas Canter. In dieselbe Zeit (um 1472) muss auch die von Hardenberg überlieferte, in neurer Zeit wohl mit Unrecht bezweifelte Aufforderung des Papstes an den frommen Johann Wessel aus Groningen, sich eine Gnade auszubitten, fallen (Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, II S. 291).

(„Liber astronomicus") des Guido Bonatus[5]) heraus, arbeitete 1492 unter Konr. Celtis zu Ingolstadt und wurde (nach Mitteilung von Hrn. Dr. Reimers) 1494 zum kaiserlichen „familiaris" und poeta laureatus ernannt. 1495 taucht er, gleich seinem Bruder, dem Astrologen und Mediziner Johann, ein echter Wandervogel der Renaissance, in Mainz auf, 1497—1500 als Lehrer zu Krumau in Niederösterreich (n. w. von Wien), wo er sich um die Aufnahme in die durch Männer wie Pirkheimer, Peutinger und den angeblich friesischen Arzt Theodor Ulsenius ausgezeichnete Societas Danubiana des Konr. Celtis in Wien bewarb, 1500 in Köln (Ennen Gesch. d. St. Köln IV S 75[6]) und 1505 ebendort auf dem Reichstage bei der Dichterkrönung seines ehemaligen Lehrers, des Professors der Rhetorik Georg Sibutus. — Bald nach 1505 muss Jacob Canter, wahrscheinlich als Nachfolger des Dr. Boyo Meyen, dessen Grabstein in der Grossen Kirche zu Emden das Datum des 17. März 1505 trägt, die Pfründe als Pastor von Gross-Faldern und vicarius perpetuus des Kreuz-Altars der Grossen Kirche in Emden erhalten haben. Nach dem alten, u. a. von Reershemius S. 466 mitgeteilten Verzeichnisse der 13 Altäre der Grossen Kirche bediente um 1520 Poppo Manninga den Hoch- oder Kreuz-Altar und Canter bediente einen der beiden Altäre der St. Jacobs- oder „Heeren"-Kapelle, d. i. der späteren gräflichen Grabkapelle, welche die Gräfin Anna für ihren Gemahl Enno II. seit 1548 künstlerisch herrichten liess. Sicher ist Canter zu Emden erst 1508 in Emmius' Catal. magistratuum als „artium doctor, poeta laureatus u. vicarius perpetuus s. Crucis" nachweisbar. Er soll nach Aportanus' Auftreten (1520? 1524?) Emden verlassen haben und nach seiner Vaterstadt Groningen zurückgekehrt sein (Emmius S. 825). Noch 1524 kaufte er jedoch nach den Kontr.-Protok. I S. 441 in Emden eine Rente; im Winter 1526/7 nennt ihn Euricius Cordus, der in jener Zeit als Arzt des schon damals hoffnungslos erkrankten Edzard I. 4 Monate in Emden verbrachte, neben dem späteren Kanzler Hermann Lent, Hans Barth, der einige Jahre darauf in Greetsiel das Drostenamt verwaltete, dem Pastor Dr. Johannes Hornemann, dessen Haus ihn gastlich aufgenommen hatte, dem Meister des Orgelspiels an der Grossen Kirche, Petrus Aegidius aus Valenciennes, der in Brabant einst Karls V. Ohr entzückt hatte, unter seinen dortigen Freunden, und aus dem Jahre 1528 rührt von Canter ein eigenhändiges Verzeichnis der Einkünfte des Kreuz-Altars von 1525 bis wenigstens Weihnachten 1528 her. So scheint er 1524–1528 noch in Emden gelebt zu haben und hat ihm vielleicht erst nach dem Regierungsantritt Ennos II., als dieser schärfer

---

[5]) Guido Bonatus' Liber astronomicus soll Jacob Canter nach Bauch S. 38 schon 1481 in Venedig bei Erhard Ratdolt aus Augsburg herausgegeben haben. Augenscheinlich liegt aber eine durch Reichhart, Beiträge zur Incunabelnkunde (14. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen 1895), S. 11 veranlasste Verwechslung mit der obengenannten Ausgabe von 1491 vor, vgl. Hain Nr. *3461).

[6]) Die Bezeichnung als Stadtpoët von Köln bei Ennen ist vielleicht eine Verwechselung mit J. C.'s jüngerem Bruder Andreas, der diese Würde bis 1505 bekleidete. Jacob Canter erhielt aber laut dem von Ennen angeführten Ausgabenbuche für lateinische Inschriften in der Kapelle des Rats, die er gedichtet hatte, i. J. 1500 ein Honorar.

gegen das Papsttum aufzutreten begann, den Rücken gekehrt. Dass er wenigstens 1530 nicht mehr in Emden wohnte, darf wohl aus Ubbius' Schweigen über ihn geschlossen werden. Vielleicht spricht dafür auch die Aufgabe der Nutzniessung von 28 Grasen kirchlicher Ländereien bei Emden, die Canter bis dahin innegehabt hatte und die am 10. Januar 1529 dem Sekretär des verstorbenen Grafen Edzard I., Johann Goldschmidt (nachmals, 1545, „von Folkersheim" geadelt), für 22jährige treue Dienste mit der Anwartschaft auf dauernden Besitz nach Canters Tode „verehrt" wurden (Harkenr. zu Beninga S. 673). Am 21. Sept. 1539 erhielt Johann Goldschmidt, jetzt gräflicher Rentmeister, sie endgültig, woraus Harkenroht mit Recht Canters Tod um 1539 folgert; im selben Jahre fiel auch Canters Vikarie-Haus bei der Grossen Kirche an den Propst Dr. Johann Hornemann (Harkenr. S. 709). — Emmius fällt S. 925 über Jacob Canter das vernichtende, aber vielleicht von Einseitigkeit nicht ganz freie Urteil: Homo notae impietatis atque omnis religionis derisor, evangelium de Christo, vitam alteram, corporum refurrectionem in anilibus fabulis habens, eorum qui fecus crederent, ftultitiam fcommatis infectans, denique etiam nnnc eruditarum litterarum quam bonorum ac honestorum morum fama apud posteros notior.

IV. Der Kanzler Wilhelm Ubbena.

„Non numerabo Guglielmum Ubbium, cancellarium olim olim comitis".

Wilhelm Ubbena heisst in Urkunden-Regesten aus d. J. 1507—1524 und 1532—1538, die Emmius in seinem „Catalogus magistratuum" (Ms. 93 in der Bibl. der Ostfr. Landschaft zu Aurich, jetzt im Königl. Staatsarchiv) bewahrt hat, „Wilhelm van Embden, unse kantzler" (1507, er wird hier zusammen mit Garrelt Ubben aus Larrelt genannt), „Wilhelm Remedes Cantzeler" oder „Wilhelm Ubbena". Da W. Ubbena's Kanzlerschaft von H. Ubbius durch den Zusatz „olim" als nicht mehr bestehend bezeichnet wird und 1534 von neuem feststeht, so muss er sie einmal auf mehrere Jahre unterbrochen und später wieder übernommen haben. Oeffentlich tritt er zum ersten Male auf im Jahre 1506 zu Aduard unter den Gesandten Edzards bei Unterhandlungen mit den Sachsen wegen der Besetzung Groningens durch den Grafen, s. Emmius S. 667. Hier heisst er: „Guilhelmus Vbbius Cancellarius Larleti honesto loco natus". Er gehörte also einer Larrelter Eigenerben-Familie an, aus der Garrelt Ubben als „Hilligeman" 1487—1494 (Urk. 1180—1384) und Remet Ubben 1474—1488 (Urk. 939–1234) als Kirchvogt in Larrelt erscheinen. Der letztere begegnet 1493 (Urk. 1343) in Emden, 1494—1514 als Ratsherr. Sein Sohn war vermutlich der Kanzler, dessen Vater ja nach Emmius Remet Ubbena geheissen haben muss. Mit derselben Larrelter Familie stand

gewiss auch der von Hagedorn (Ostfriesl. Handel II S. 403 u. 443) so lebensvoll geschilderte Ubbo Remets, Emder Ratmann 1599—1603, Bürgermeister 1603—1617, dessen Wappen nach dem Grabsteine seiner Gattin, Frouwe Fewen, in der Grossen Kirche zu Emden im oberen Felde 2 Sterne, im unteren Felde 3 Schrägbalken aufweist, in verwandtschaftlichem Zusammenhange. Wenn Alardus den Kanzler W. Ubbena als Dr. Hayo Hompens Bruder (genauer: Halbbruder) bezeichnet (s. o. S. 120 u. Jahrb. XIV S. 222), so erklärt sich diese Verwandtschaft vielleicht so, dass Hayo Hompens Mutter in erster oder zweiter Ehe mit Ubbenas Vater, also mit Remet Ubbena, vermählt gewesen war.

Im Dienste Graf Edzards I. war Wilhelm Ubbena nach Emmius (S. 677, 682, 688, 709, 723, 750, 751, 778, 879) in Aduard bei Groningen 1506, in Neuss 1511, in Köln 1512, wieder in Aduard 1513, in Emden, als Edzard vor einer Art Landtag den Seinigen seine bedrängte Lage auseinandersetzte (s. o. S. 117 u. f.), 1514, in u. bei Groningen 1515, in Zetel beim Abschluss des Friedens 1517 und endlich in Logum 1534 bei dem Friedensschlusse mit dem Herzog von Geldern tätig. Bei diesem zeigte er sich als eifriger Anhänger des Papsttums („Cancellarius in papismo vehemens fuit", Emmius S. 881) und war dem oben S. 61 geschilderten fanatischen Guardian des Emder Franziskanerklosters, Heinrich v. Norden, eng befreundet, eine religiöse Stellung, die auch das oben S. 64 mitgeteilte Lob des streng katholischen Alardus andeutet. Vom Johanniter-Orden, zu dessen Komturei Hasselt die beiden Vorwerke Stikelkamp und Boekzetel gehörten, erhielt Ubbena 1522 Stikelkamp in Erbpacht (Freese, Geschichte der Rentei-Gefalle in Ostfriesland, S. 155). 1538 oder bald nachher muss er, nach Emmius S. 881 „religionis causa", seinen Wohnsitz nach Groningerland verlegt haben; auch Abel Eppens (Feith und Brugmans II S. 700) sagt von ihm: „Willum Ubbens, um die religioens saken als papist na Gronnigen vertogen, uth Larrelt geboren". In Emden hatte er seit 1512 seine Wohnung in dem noch 1572 „des olden Cantzelers hues" genannten Hause Grosse Strasse 25 (später gräfliche Rentei, der „Kunst" gegenüber). Als Kanzler wird unser Henricus Ubbius sein Nachfolger gewesen sein. Wilhelm Ubbenas Grabstein in der Kirche zu Bierum (nördl. v. Appingadam) trägt die Inschrift: In den jaren (sic!) ..... XXXIX (1539) dem . . Augusth doe storf dye Erbar Wyllem Ubbena Kanslar to Oestfreslandt dem Godt genedych. Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas regumque turres (Feith etc., Grafschriften in stad en lande, Groningen 1910, S. 60). Das Wappen der Groninger Familie Ubbena war nach Rietstap ein geteilter Schild, oben silbern, unten schwarz, mit einem Löwen; Helmzier: ein Pfauenschweif. W. U.'s Witwe, „Ave Cancelersche", kaufte 1542 (Kontr.-Prot. II S. 1061) in Ostfriesland Ländereien bei Campen und erhielt noch 1553 (Kämmerei-Rechnung II, 9, S. 81) zu Groningen 179 Taler für 4 Hengste ausgezahlt, welche die Stadt Emden für die Grafen von ihrem Sohne Jochum Ubbena gekauft hatte. Dieser und sein Bruder Wilhelm verkauften 1554, als sie sich ihrer ostfriesischen Güter entledigten, ihrer „Moeye" (Tante) Anna von Diepholt, der Gattin des Feldhauptmanns (zuletzt Emder Drosten) Otto v. Diepholt, die ihre Tante heissen konnte, weil sie als Schwester Hayo

Hompens Halbschwester des Kanzlers Ubbena war (s. o. S. 120), 6 Gras bei Emden vor dem (alten) Neuen Tore (Kontr.-Prot. V 238). Stikelkamp ging nach ihres Halbbruders, des Kanzlers, Tode in den Besitz ihres Sohnes, Junker Joest v. Diepholt, über. Wilhelm Ubbenas Söhne[1]) fassten in Groningen unter dem Land- und Stadt-Adel bald festen Fuss. Jochum, der ältere, gleich seinem Vater streng päpstlich gesinnt, der sich in der Zeit des Kampfes mit Spanien im Gegensatz zu seinem Bruder Wilhelm als einen der entschiedensten und tätigsten Spanienfreunde zeigte (wahrscheinlich als solcher erfreute er sich seit 1584 unter dem Namen „Ubbena de Riemedes" des Titels „Ritter"), gelangte 1561 in die Hooftmannen-Kamer und 1568 zur Bürgermeisterwürde in Groningen, die er in den Jahren bis 1593 bekleidete (Emmius, Fasti consulares Groning., S. 85 u. f., Abel Eppens I S. 209 u. oft).

Alardus von Amsterdam hat die bemerkenswerte Nachricht, Pompeius Occo habe ihm zu Amsterdam Bündel mit Briefen Rudolf Agricolas eingehändigt, die ihm von Hayo Hompen's, seines Schwiegersohnes, Bruder, dem ostfriesischen Kanzler Wilhelm Ubbena, zugesandt worden seien (R. Agricolae Lucubrationes, II, in dem vorausgeschickten Briefe an Nic. Clenardus v. 1. Mai 1528: Deinde reclusis scriniis aliquot minime vulgaria nobis promit auctaria, nempe fasciculos litterarum Rodolphi Agricolae, hoc mihi nomine cariora, quod transmissa illi essent a fratre germano Haionis, soceri (l.: generi) sui, Guielmo Vbbino etc, vgl. Jahrb. XIV S. 222). Dieses Bündel umfasste mindestens die von Alardus S. 183—227 mitgeteilten 10 Briefe R. Agricolas an seinen in Emden wohnenden Bruder, den Sekretär der Gräfin Theda (Urk. 921 v. J. 1485) und nachmaligen ostfriesischen Landrichter, Johannes Huesman (gest. 1507), aus d. J. 1478–1485. Da W. Ubbenas Halbschwester, Frouke Hompen, Dr. Hayo Hompens Vollschwester, Gattin des „jungen" Johann v. Lingen und dieser ein Sohn Gertruds, der Witwe des Landrichters Johannes Huesman, aus ihrer zweiten Ehe mit Hinrich v. Lingen war (s. oben S. 119 und v. Rensen im Jahrbuch XV S. 502 u. f.), so konnte Ubbena, dem ja auch nach Ubbius humanistische Interessen nicht fremd waren, durch diese seine Schwester die kostbare Briefsammlung leicht erhalten. Literarische Schätze aus Johannes Huesmans (Agricola) Nachlass befanden sich auch sonst in der Emder, später auch Norder Familie v. Lingen. Nach Frouke Hompens Tode vermählte sich der obengenannte, inzwischen wahrscheinlich nach Norden gezogene Johann v. Lingen mit Anna Epkens. Auf diese bezieht sich folgende Eintragung in einer Wernigeröder Handschrift des Ostfriesischen Landrechts (Nr. 48 in 4°, Bl. 217), die uns Prof. Borchling mitteilte: „Hoc sequens compendium de prisca Frisiorum moneta repertum est in bibliotheca Joannis Agricolae, qui frater fuit consanguineus Rodolphi Agricolae . . . Hic Joannes fuit Judex Municipalis apud Frisios Orientales extatque huius Joannis bibliotheca Nordae in domo viduae dictae Joannis Junioris,

[1]) Die Angabe im Ostfr. Monatsblatte 1881 S. 158, der 1672 in Emden gestorbene Tako Ubben sei ein Nachkomme des Kanzlers, ist irrtümlich (vgl. Anm. 103).

nomine Annae Ebkens". Die ganze Handschrift ist 1562 für „Ottho de Wendt, dussertidt tho Auwrick Amtschriver" (1568 bis 1572 Bürgermeister in Emden), geschrieben worden.

V. Der Norder Prediger Johannes Stevens van Bulderen.

„Non numerabo Joannem Bulderium, virum doctum, alioqui Lutherana depravatum haeresi".

„Joannes Bulderius" ist der unter dem Namen Meister Johann Stevens van Bulderen oder bloss Johannes Stephani bekannte älteste evangelische Prediger Nordens, für welchen Reershemius (S. 221) aus Norder Kirchenakten im Konsistorial-Archive zu Aurich auch die Namen Johannes Lamberti oder Bulderi angibt. Seine Familie muss zu den zahlreichen westfälischen Einwanderern in Ostfriesland und Groningen gehören, von denen Emmius S. 19 u. 326 spricht (Jahrb. XIV 204); sie wird aus dem Dorfe Buldern im Kreise Coesfeld (Regierungsbezirk Münster) zugezogen sein; in Emden lebte schon um 1475 ein angesehener Bürger Hinrich v. Bulderern (Urk. 945 und 1389). Die Ueberlieferung seit Hoyers lutherischer „Apologia Nordana" (Hamburg 1674) lässt Joh. van Bulderen schon 1520 auf eine Bitte Edzards I. aus Wittenberg von Luther nach Ostfriesland gesandt worden sein (Funck Ost-Friesische Chronick II S. 16, Reershemius a. a. O.), und Cornelius (Der Anteil Ostfrieslands a. d. Reformation, S. 5) bezeichnet sie als eine berechtigte Annahme. Da indess Luther in einem Briefe an Wenzeslaus Linck eine aus Friesland an ihn ergangene Bitte um Prediger erst am 19. Dez. 1522 erwähnt, so ist jedenfalls die Jahreszahl 1520 unrichtig, und an Spalatin schreibt er im Juli 1523 wohl von der Abreise des Jacob Propst auf den Ruf des Grafen von Emden, aber nichts von Johann v. Bulderen (de Hoop Scheffer Gesch. der Kerkhervorming in Nederl. S. 246). Endlich scheint dieser in Norden bereits lange vor 1520 gewirkt zu haben. Schon am 18. Febr. 1512 nennen die Emder Kontr.-Protok. als Zeugen bei dem Testamente des Emder Bürgers Hermann Kremer v. Stapelmoer, der in schwerer Krankheit eine Pilgerfahrt nach Compostella gelobt hatte, einen „Heer Johan van Bulderen prebendaet ten Norden"; ja, es ist nicht unwahrscheinlich, dass sogar „her Johan v. Buldern vicarius to Norden" in d. J. 1489 und 1500 (Urk. 1659 und 1805) mit ihm ein und dieselbe Person ist.

Als ältester evangelischer Prediger Nordens darf Johann Stevens dagegen gelten bleiben: auf evangelischer Seite wohnte „Mester Johan Sthevens Pastor tho Norden" der Oldersumer Disputation, als sein späterer Amtsbruder Henricus Resius noch im Norder Dominikaner-Kloster weilte und auch Rodius noch nicht berufen war, bereits im Juni 1526 bei (Olders. Disputation bei Meiners I S. 488). Seine angeblich zuerst unentschiedene Haltung zur Lehre vom Abendmahle ist seit alter Zeit zwischen den Emder Reformierten und ihren lutherischen Gegnern

ein Gegenstand des Streites gewesen. Der reformierte Emder Reformationsbericht v. J. 1594 (= M. Alting) glaubt S. 379 aus dem gemeinsamen Auftreten des Aportanus und des Johann Stevens beim Oldersumer Religionsgespräch auf völlige Einigkeit beider Männer auch in der Abendmahlslehre im Jahre 1526 schliessen zu müssen und behauptet S. 384, Stevens sei erst nachträglich, vielleicht durch Anstiften der von Graf Enno im Sommer 1529 berufenen Bremer Lutheraner Johann Timann und Johann Pelt, von der „vorigen reinen Lehre, darup de Kercke tho Norden van anfang gebuwet" abgewichen, weshalb er „nach dem Zeugnisse der Alten" auf Drängen der mit seiner Unbeständigkeit unzufriedenen Norder und ihrer Vertreter, des Berumer Drosten Jeltko Iderhoff und des Aleff Loringa, vom Grafen suspendiert worden sei. Stevens habe sich aber „seinen Trost aus Wittenberg geholt" und sich mit dessen Hilfe beim ostfriesischen Hofe und bei seiner Gemeinde in Norden bis zu seinem unlängst darnach erfolgten Tode allgemach wieder eingeschlichen („ingeflicket"). Dementsprechend redet auch Emmius S. 927 von der „inconstantia" des Joh. Stevens, der die spätern Wirren der Norder Gemeinde zuzuschreiben seien. An der Vermutung des Reformationsberichtes von 1594, das Auftreten der Bremer in Ostfriesland sei auf seine entschiedene Stellungnahme für Luther von Einfluss gewesen, mag etwas Wahres sein, aber es ist eben eine blosse Vermutung. — Manches Neue zur Geschichte dieser Verhältnisse erhellt aus einem ungedruckten, wehmütig klagenden Briefe vom 4. Januar 1530, den Resius aus Norden durch seinen Freund und Leidensgefährten Rodius dem im Hause des Bürgers Meynart von Appingadam zu Emden abgestiegenen Prediger an St. Ansgar, Johann Pelt, überbringen liess. In diesem findet sich über Joh. Stevens Folgendes:

. . . Haec est summa doctrinae nostrae (das Glaubensbekenntnis der Ostfriesischen Prediger vom 14. Nov. 1528), videlicet eius, unde nobis haec tragoedia nata est, unde sacramentorum contemptores ac violatores necnon seductores habemur, nedum a papistis, quod quidem iam usu factum est, toleratu facillimum, verum etiam ab iis, qui Evangelion profitentur. E quibus est hic noster Bulderius, qui iam olim egit hanc fabulam, undecumque captans occasiones calumniandi doctrinam nostram, in hoc etiam impiis et hostibus Evangelii gratificans et eorum opera contra nos abutens. Tandem et articulos illos, in quos consensum erat Marpurgi, eo rapuit ac detorsit, cum nihil minus voluerint viri illi ibidem congregati, ne Wittenbergenses quidem, quos a se stare iactat, quam condemnare doctrinam hanc nostram de vi, efficacia ac necessitate sacramentorum . . . . Sed proh dolor, in comitiis ante dies paucos Aembdae habitis, ubi negotium nobis cum exhibuisset Bulderius, mendacium auditum est et veritas passa repulsam. Impetravit enim litteris publicae securitatis et edicti, ne quis praeter eum praedicet, solus occupavit suggestum, non vocatus neque a Deo, cuius verbum per nos praedicatum impugnat, neque ab ecclesia, quae nos etiamnum agnoscit quamque vel vitae periculo non deseremus, quamquam loco et officio publico

cedere coacti sumus .... Bulderius interea suo nomine gnaviter respondet, hoc est tumultuatur. .... Cum haec ita habeant, adhuc audet adventum vestrum iactare, ut qui confirmaturi sitis doctrinam eius, qui neque legis neque Evangelii neque Christi neque fidei cognitionem recte tenet, quod ipsi cognituri estis, si huc veneritis, quod brevi futurum spero usw.

Hieraus ergibt sich die bisher nicht bekannte Tatsache, dass Resius und Rodius zu den 5 ausser Joh. Oldeguil von Aurich sonst nicht genannten ostfriesischen Predigern gehörten, die Enno schon kurze Zeit nach seinem die neue Kirchenordnung der beiden Bremer einführenden Edikte bei Meiners I S. 575 von Montag nach Mariae conceptionis (13. Dezember 1529, nicht 12. Dez., wie Emmius S. 849 und Cornelius S. 33 angeben) aus ihrem Norder Dienste entfernte. In seinem Briefe an Landgraf Philipp v. Hessen v. 25. März 1530 (Cornelius S. 59) spricht Graf Enno II. beschwichtigend von „kaum fünf haubtfurern solicher widerschriftlichen oppinion", die er, sollte nicht „dieser ganze ort in ergerniss und irrtum gefallen sein", habe „vertreiben" müssen. Hinsichtlich des Johan Stevens geht aus Resius' Brief unwiderleglich hervor, dass er, mag er im allgemeinen auch schon vorher entschieden zu Luther gehalten haben, so doch besonders heftig grade während der Anwesenheit der Bremer Prediger den Wittenberger Standpunkt in der Abendmahlslehre Resius und Rodius gegenüber herauskehrte und dass diese auf sein Anstiften um die Wende des Jahres 1529, nach Resius' glaubwürdiger Behauptung gegen den Willen ihrer Gemeinde, von der Norder Kanzel weichen mussten. Bei den „comitia" in Emden, auf denen Joh. v. Bulderen Resius und Rodius öffentlich anklagte, muss es sich um einen vor dem 4. Januar 1530, aber nach der Bekanntgebung des am 13. Dez. 1529 erlassenen Edikts abgehaltenen, sonst nicht, auch von Emmius nicht, überlieferten Landtag handeln: Emmius behauptet S. 849, wohl nur vermutungsweise, das Edikt sei wegen andrer Sorgen des Grafen längere Zeit, bis zur öffentlichen Verlesung vor den in Emden versammelten ostfriesischen Praedikanten am 13. Januar 1530, verschwiegen worden (silentio suppressum aliquamdiu). — Leider hat Ubbius, trotzdem er eben damals an seiner Beschreibung gearbeitet haben muss, es versäumt, auf jenen ersten grossen Zwiespalt innerhalb der Protestanten Ostfrieslands und das unmittelbare Eingreifen Ennos, wenn auch nur kurz, einzugehen. Ligarius im „Gegenbericht der rechtgläubigen Praedikanten" (bei Funck II S. 78 und Meiners I S. 35) nennt Johann Stevens, vielleicht nur, weil er bei dessen lutherfreundlicher Stellung eine solche Haltung „Sakramentierern" gegenüber voraussetzte, unter denjenigen Pfarrern, die Karlstadt ihren Predigtstuhl nicht hätten einräumen wollen.

Einen handschriftlichen Traktat von ihm, betitelt: „Wat men in den Worden und Lehren und alle Ceremonien van Gott bevalen up dat allervornahmste wahrnehmen sall" kannte Reershemius (S. 221) aus dem Konsistorial-Archive in Aurich. — Seinen Tod verlegt die Apologia Nordana von 1674 (bei Outhof Waarschouwinge S. 662) in das Jahr 1536. Schon Reershemius aber fand ein Geldgeschenk der Gräfin Anna an ihn in

deren „Rechnungsbuche“ noch aus d. J. 1544 verzeichnet. — Ueber seine Familie enthalten einiges die Norder Kontrakten-Protokolle v. 6. Febr. 1549 (S. 57b). Darnach hatte ihm seine Gattin, Junge Stevens, 5 Kinder geboren: Steven „scroder“, gest. um 1539, vermählt mit Hermken (gest. 1548), Alheit (Alleken), Gattin des „manhaften“ Gerdt van dem Wolde in Groningerland, Fenne, Gattin des Aycko Jacobs in Appingadam, Foelke und Theus (weibl.!), vermählt mit Hermann Swartte, dessen Haus an der Osterstrasse in Norden nach einer Mitteilung von Hrn. Rykena 1554 von seinem Bruder Gerdt Swartte, Bürger in Hamburg, dem Elerdt Kremer verkauft wurde und später dem noch jetzt erhaltenen Schöninghschen Hause mit dem bekannten schönen Renaissance-Giebel v. J. 1576 Platz machte. Andre Verwandte von ihm scheinen nach denselben Protokollen die Norder Bürger Bruen u. Hermann v. Bulderen (um 1550) gewesen zu sein, der letzte Vater dreier Söhne: Herbort, Meynart und Hermann (S. 90a). Gertrud hiess Joh. Stevens' (zweite?) Gattin nach dem Register der Norder Kirchengüter v. J. 1553 im Jahrbuch I 2 S. 57 u. 58; sie lebte 1553 in Jever.

VI. Dr. Johannes Schröder Mellinckhus.

„Non numerabo . . . magistrum Joannem Sartoris“.

„Sartor“ ist die lateinische Uebersetzung des Namens „Schröder“ (Schneider). Johann Schröder Mellinckhus, der nicht unbedeutende reformationsfreundliche Dekan des Stiftes zu St. Johannis in Osnabrück in d. J. 1536—1561, war Sohn des Arndt Schröder Mellinckhus, der in Urkunden seit 1493 als angesehener Emder Bürger nachzuweisen ist und um 1535 starb; seinen Familiennamen führte er wahrscheinlich von dem Pfarrdorfe Mellinghausen bei Sulingen in der Grafschaft Hoya, aus dem er oder seine Vorfahren nach Emden eingewandert sein werden. Als die Grafen Edzard und Uko 1495 unter Bürgschaft der Stadt Groningen von den Hamburger Kirchen zum heil. Geist und S. Georg 3000 Gulden liehen, da wurde diese Summe dem „erbaren Arndt Scroder“ in Emden und dem Norder Goldschmied Ubben überantwortet (Urk. Nr. 1460). Aus seinen Ehen mit Toebe und Grete (in einer dritten Ehe lebte er vielleicht mit Doede, der Witwe des Johann Companye, Kontr.-Prot. 1520) wurden ihm 4 Kinder geboren: Stine, die Gattin des aus der Emder Reformationsgeschichte um 1520 bekannten gräflichen Burgschreibers Berent tom Camp († 1534), dessen Sohn der sehr verdiente Kirchenälteste Gerd tom Camp, Stifter der Bibliothek der Grossen Kirche, war, — Anna, verheiratet mit Hans Holste, als deren Sohn 1564 und 1572 der „hochgelehrte“ Arnoldus Holste, Lizentiat der Rechte, erscheint (Kontr.-Prot. X S. 145 u. XII S. 604), — Derk (Kontr.-Pr. II 1535 S. 678) und der hier von Ubbius genannte Johann Schröder Mellinckhus.

Dieser schlug die gelehrte Laufbahn ein und wurde am 26. Juni 1515 in Köln „ad iura" immatrikuliert (Löffler, H. Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. I Heft 3 S. 137: Joh. Willinchuysen (!) de Emda). Schon 1519 findet sich sein Name in den Anm. 40 S. 88 bei Ulrich v. Dornum genannten „Hecatosticha in divi Brunonis primi Carthusianae religionis fundatoris" des Saterländer Predigers Henricus Scheve als Adressat eines dort abgedruckten Widmungsbriefes („ad disertissimos ingenuarum artium professores M. Reinerum Boldinckveir[1]) et M. Joannem Emedensem Coloniae quondam ingenuis disciplinarum artibus imbutos epistola", Colon. 1519, Löffler a. a. O. S. 328). Bei der Teilung des elterlichen Nachlasses zwischen Johann, Anna (den Kindern der Grete M.) und ihrer Halbschwester Stine im Beisein ihres Oheims Johann Kerstiens am 19. Juni 1536 (Kontr.-Prot. II S. 735—739, es handelt sich u. a. um das jetzige Haus Grosse Strasse Nr. 3, bis 1912 Weinhändler de Ruyter) heisst er „M. Johannes Scroeder Mellinckhus, Offitiael des hoves Ofenbrugge unde Deken der Collegiaten-Kercken binnen Wildeshusen". Er war also bischöflicher Offizial in Osnabrück und zugleich Dekan des Alexanderstiftes zu Wildeshausen, wahrscheinlich aber schon damals auch Dekan der St. Johannis-Stiftskirche in der Neustadt zu Osnabrück, in der er später seine Grabstätte fand. Im selben Jahre 1536 vertrat er auf münsterscher Seite den Bischof Franz von Waldeck, der beide Bistümer Osnabrück und Münster verwaltete, auf dem Provinzialkonzile zu Köln (Löffler S. 194); „consiliarius" dieses Bischofs nennt ihn Hamelmann in den Illustr. virorum Westphaliae libri sex bei Löffler S. 200. Ohne Zweifel schon von seiner Vaterstadt Emden her gleich seinen dortigen Verwandten der Reformation zugetan, unterstützte er 1544 im Einvernehmen mit seinem Bischof in der St. Johannis-Kirche die erste Predigt des Osnabrücker Reformators Hermann Bonnus (Hamelmann Opera geneal.-hist. S. 1137, Spiegel Herm. Bonnus[2] S. 100). Sein streng reformierter Neffe, Gerhard tom Camp, der sich 1545 mit seinem Bruder Berent, seinem Oheim Hans Holste und Johann Mellinckhus wegen zweier aus dem Nachlasse des Arndt Mellinckhus herrührender „Kammern" in der „Kerkstrate" (j. Gr. Burgstrasse) zu Emden auseinandergesetzt hatte (Kontr.-Prot. III S. 500), suchte ihn in Osnabrück von Emden aus öfter auf. Bei einem solchen Besuche im Hause seines Oheims, des „decanus apud Osnabrugenses et consiliarius apud Monasterienses", wie er ihn bezeichnet, schrieb er am 7. April 1546 drei Briefe an Bullinger, Pellican und R. Gualther in Zürich, aus denen hervorgeht, wie eifrig auch Joh. Mellinckhus die Schriften der Zürcher Theologen las. Nach der Vernichtung des schmalkaldischen Bundes 1547 gehörte Mellinckhus als städtischer Vertreter dem aus 2 Geistlichen, 2 Rittern und 3 Städtern bestehenden Kollegium der „verordneten Landräte" (consiliarii provinciales) an, denen Bischof Franz notgedrungen die Regierungsgeschäfte des Bistums Osnabrück hatte übertragen müssen (Meyer, Zur Gesch. des Bischofs Franz v. Waldeck, Mitteilungen d. hist. Vereins zu Osnabrück, I

[1]) Pfarrer in Osnabrück und in Bunde.

1848, S. 133). Im Auftrage des Bischofs musste er 1548 als bischöflicher Rat in den osnabrückischen Aemtern den Gehorsam gegen die katholischen Archidiakonen einschärfen (Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabr. II, S. 115).

Als Hamelmann 1552 in Kamen das Priestergewand abgelegt hatte und sich nach seiner Geburtsstadt Osnabrück, wo sein Vater noch als ehemaliger Stiftsherr von St. Johannis lebte, wandte, traf er bei dem ihm befreundeten Dekan des Stiftes, Joh. Mellinckhus, dessen Emder Neffen Gerhard tom Camp, der ihn auf den Rat seines Oheims mit nach Emden nahm und ihn u. a. dem Schwiegersohne Ulrich v. Dornums, Christoph v. Ewsum, empfahl. In Emden erhielt er im Hause eines Verwandten von Gerhard tom Camp, des um jene Zeit zum Bürgermeister ernannten Petrus Medmann, eines der Freunde Melanchthons, Aufnahme, dessen später an die Grosse Kirche gelangte reiche Bibliothek er benutzte [1]). Durch Medmann wurde er wieder dem ostfriesischen Kanzler Friedr. ter Westen und dem Bruder und Berater der Gräfin Anna, dem Beschützer Medmanns und Hardenbergs, Graf Christoph von Oldenburg, bekannt. Mit Geld von diesem und Empfehlungsschreiben von Medmann und Hardenberg (in Bremen) versehen, reiste Hamelmann im Sommer 1553 zu Melanchthon nach Wittenberg, um dessen Abendmahlslehre näher kennen zu lernen (Leuckfeld Historia Hamelmanni, 1720, S. 20 – 23). Von Mellinckhus spricht Hamelmann, einer der Reformatoren Westfalens, nachmals Superintendent von Oldenburg, dessen Geschichtsschreibung nicht immer ganz mit Recht Emmius scharf angriff, an vielen Stellen seiner Schriften mit grosser Verehrung (Opera S. 223 = Löffler S. 200: M. Jo. Mellinckhusius, consiliarius Francisci Waldechiani . ., vir pius, doctorum patronus; — S. 589 u. f. in der 1564 geschriebenen Vorrede der den Stiftsherrn des Johannes-Stiftes in Osnabrück gewidmeten Epitome der Osnabrücker Chronik Ertwin Ertmans: M. Jo. Mellinckhusius, quondam Decanus vester, meus et multorum doctorum studiosorumque patronus fuit et me amavit unice; . . . . ut erat doctus, ita amavit veram de Christo doctrinam et religionem).

Vor seinem Ende gedachte Mellinckhus auch seiner Emder Verwandten und der reformierten Prediger und Armen seiner Vaterstadt: am 23. Dez. 1564 (Kont.-Prot. X S. 143 u. f.) gaben sein Schwager und seine Schwester Anna im Beisein ihres Sohnes, des „wohlgelehrten“

---

[1]) Medmann und den gleich erwähnten Friedrich ter Westen aus Paderborn (1544 »Sigillifer maior« des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, 1549 und 1551 Kanzler des Bischofs von Münster und Osnabrück Franz von Waldeck, gleichzeitig (!) seit 1547 in Diensten der Gräfin Anna) rühmt Hamelmann beide dankbar in seinen »Illustrium Westphaliae virorum libri sex« und in der Widmung seiner Schrift »De quarundam cermoniarum superstitione et origine« (Francof. 1556); in der letzten mit den Worten: »Multis bene cognita est suaviloqnentia et studium eximii viri d. Frederici a Vuesten cancellarii nec paucos fugit consilium et industria doctissimi viri Petri Medmanni; utriusque vero doctrinam et pietatem, imo animi constantiam etiam principes experti sunt. Non dicam nunc, quantum ego his debeam pro tam multis in me collatis beneficiis« . . Vgl. Hamelmanns Geschichtl. Werke I 3, her. v. Löffler, S. 216, mit den dort von Löffler gegebenen sorgfältigen Nachweisungen. Das Lob der standhaften Treue gegen Fürsten bezieht sich bei Medmann auf sein Verhältnis zu dem 1546 entsetzten Erzbischof Hermann v. Wied.

Arnoldus Holste, vor Bürgermeister und Rat der Stadt Emden eine Erklärung ab wegen 200 Taler, die ihr seliger Schwager und Bruder Joh. Mellinckhus, „der Collegiaten-Kercken tho S. Johannis binnen Ossenbrugge wandages decanus", ihrer Tochter Margareta hinterlassen hatte und die ihnen von „Johannes Smisinck Doemdeken, Giseke Budden Sanckmester, Jacobus Bilage Canonicus und Rodolphus Voss Vicarius" als Testaments-Exekutoren ausgezahlt worden waren. Dieselben Hans Holste und seine Gattin liehen am 9. März 1566 auf das alte Mellinckhus'sche Haus in der Grossen Strasse von dem Vorstande des „Gremiums" in Emden zu 6% „tho nuth u. beste der Predicanten" 100 Taler, „so de erbare u. hochgelerte Johannes Mellinckhuess . . . . den Predicanten binnen Embden in seinen testamente besproken", und am selben Tage nochmals 100 Taler, die Mellinckhus den „Hussitten-Armen" vermacht hatte (Kontr.-Prot. X S. 371 u. f.). In Osnabrück setzte M. 60 Taler aus, von deren Zinsen Tagelöhner gedungen werden sollten, um die „alten rechten Armen" von ihren Diensten (der „Stadtdracht") zu befreien (Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück, Mitt. d. hist. V. zu Osn., XI 1878, S. 73). Das Totenbuch von St. Johann im Staatsarchive zu Osnabrück gibt als seinen Todestag den 19. Mai 1561 an (Löffler S. 195).

Sein schönes, dem Johann Beldensnyder zugeschriebenes Sandstein-Epitaph in der Johanniskirche an der Ostwand des südlichen Kreuzschiffes enthält in einem bekrönten Bogenfelde eine Darstellung des Sündenfalls; am Baume der Erkenntnis hängt sein Wappenschild, im rechten Felde: ein Halbadler, links: ein Balken mit 3 Mondsicheln belegt; im nördlichen Schiff befindet sich das Epitaph von Mellinckhus' Nachfolger als Dekan der St. Johanniskirche und des Alexanderstiftes zu Wildeshausen, Konrad. v. d. Borgh, v. J. 1586 (Siebern, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, Band IV: Die Stadt Osnabrück, S. 105, Fig. 123).

B. Altostfriesische Salzgewinnung bei Norden [1]).

Die kurze, aber anschauliche Schilderung der Salzsiedereien in der Westermarsch bei Norden findet ihre beste Erläuterung in dem Aufsatze von Martin Lensch: Die Salzgewinnung in Nordfriesland (Veröffentlichungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde, Jahrg. 1908—1909, Husum 1909). Die sorgfältige, alle einschlägigen Verhältnisse umsichtig berührende Untersuchung weist die Bekanntschaft mit der eigentümlich nordischen und friesischen Herstellungsart des Salzes schon im Heliand (V. 1370 u. f.) und in der Frithjofsage nach. Bei Saxo Grammaticus

[1]) zu Ubbius' Beschreibung von Ostfriesland S. 115.

(gest. um 1208) heisst es zum Jahre 1151 von Nordfriesland: gleba in salem torrefacta decoquitur. König Waldemars Erdbuch, das Schleswiger und das Apenrader Stadtrecht erwähnen die (nord)friesische Salzsiederei i. d. J. 1231, 1250 und 1288. Die alten Städte Schleswig und Ripen verhandelten das friesische Salz — Salz war bekanntlich in alten Zeiten ein rarer Artikel — weithin durch alle Ostseeländer, bis die fortschreitende Eindeichung in Nord-Friesland und die Konkurrenz des lüneburgischen und des spanischen Salzes dieser einträglichen Volksindustrie ein Ende bereiteten

Für Ost- und Westfriesland ist das Zeugnis des Ubbius fast das einzige, obwohl sie auch hier an der Küste einst weitverbreitet gewesen sein muss. Der Groninger „Redger" Kempius (De origine, situ ..Frisiae Colon. 1588 S. 7) deutet sie mit den kurzen Worten an: „ex caespitum cineribus in aliquibus Frisiae locis, quod auditu valde est mirabile, optimum sal conficitur". Aber auch Flur- und andere Ortsnamen, wie Soltenland (bei Wirdum) und Soltborg, werden die Erinnerung an sie erhalten haben. Der sehr salzhaltige „See- oder Salztorf„ des ursprünglich untermeerigen Moores (friesisch: therrig = Darg) wurde, wie es Lensch S. 3 nach dem Chronisten Petrus Petrejus beschreibt, auf dem Watt oder auch im Marschland unter der darüber gelagerten Kleischicht hervorgegrabeu, in einen umdeichten „Salzkoog" geschafft, hier mit den Füssen zerstampft[2]) und getrocknet, darauf in Haufen gesetzt und verbrannt. Die Asche, die fast zur vollen Hälfte aus Salz bestand, führten kleine Wagen auf den Dorfwarf zur „Salzbude", wo man sie in Kufen mit Salzwasser auflöste und dann filtrierte. So erhielt man eine gesättigte Salzsoole, aus der darauf in einem grossen Kessel das Wasser durch Kochen ausgeschieden wurde. Das gewonnene Salz war weiss und feinkörnig, hatte aber als Seesalz einen viel schärferen Geschmack als unser gewöhnliches Salz. Die ausführliche Schilderung aus Nordfriesland passt aufs beste zu Ubbius' Andeutungen, wenn er viereckige Soden aus Salzerde graben, in eherne Kessel legen und mit Salzwasser kochen lässt.

Ohne auf die Art der Herstellung einzugehen, tun des Norder Salzes Erwähnung eine Verfügung der Gräfin Anna an die Norder Kirchverwalter v. J. 1547 (Bartels Jahrb. II 1 39), nach welcher die Eindeichung des Neulandes den „Salzbuden" damals Untergang zu bereiten drohte, und Gnapheus im Encomium civitatis Aemdanae v. J. 1553 (Brenneysen I. V. S. 223):

Mercatum autumno Lyrha, Norda aeftate frequentat,
Illa fere linum, vendit at ifta salem ....
Quid dicam, quod sint sub litora vestra salinae,
Gretha, ferax tritici, Nordaque, dives agri!

---

[2]) Das »dumme Salz« in der Bergpredigt (Matth. 5, 13) verdeutlicht der Dichter des Heliand V. 1370 u. f. als Salz, das man am Seegestade weit auseinander wirft und das die Menschenkinder, damit es brauchbar wird, mit Füssen treten.

Die auf der Karte des ersten Norder Rektors, Joh. Florianus (in Ortelius' Atlas, um 1579), eingetragenen Worte neben der Insel Bant (zwischen der Westermarsch und Borkum): „Bandt insula. Salinae hic sunt" beziehen sich wahrscheinlich auf die 4 Salzbuden, die nach der Verfügung der Gräfin Anna 1547 von den Kirchverwaltern auf Bant hergerichtet werden sollten. Die Nesserlander Salzsiederei bei Emden, die sich seit 1573 einer kurzen Blüte erfreute und an die der seit 1880 spurlos verschwundene Grabstein des „soltseders" Remmerts v. J. 1620 erinnerte (Jahrb. XIII S. 262), befasste sich mit der Verwandlung von eingeführtem französischem Salze in feinkörniges Küchensalz, vgl. Hagedorn, Betriebsformen des Emder Seehandelsverkehrs, Hansische Geschichtsblätter XVI, 1910, S. 273, — ebenso wohl auch die um 1570 an der Grenze von Groningerland und Westfriesland gegründete „Kompanie von Nordsalzburg (Hagedorn S. 275).

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 57. Abfassung in Ostfriesland. Bei nochmaliger Betrachtung haben sich Umstände ergeben, die für eine Abfassung der Landesbeschreibung in Italien oder wenigstens ausserhalb Ostfrieslands sprechen. Die geschichtlichen Irrtümer, wie die unrichtigen Angaben über die burgundische Lehnshoheit S. 107 und über den Namen und das Todesjahr der Grafentochter Almuth S. 100, vielleicht auch das Schweigen über grössere Orte wie Wittmund, Borkum, Weener, Leer, die Unbekanntschaft mit der Grabstätte Herzog Albrechts von Sachsen in Emden S. 101 u. a. erklären sich am leichtesten, wenn man annimmt, dass Ubbius die Nachrichten fern von Ostfriesland niederschrieb, wo Nachfragen erschwert waren.

S. 60. Die Bemerkung über „Karmelk" lässt sich nicht aufrecht erhalten, s. S. 110 Anm. 86.

S. 61. Die Verfasserschaft des Franziskaners Heinrich von Norden für die gegen Luther, Erasmus u. a gerichtete Schrift „Van de verveerlicke aenstaende tyt Endechristes" ist eine Vermutung de Hoop Scheffers, Gesch. d. Kerkhervorm. in Nederl., S. 170.

S. 77 Anm. 10 Zeile 2 von unten. Statt „Emmius R. f. r." ist „Emmius' Rer. frisic. historia" zu lesen.

S. 79 Anm. 16. Die Zahl der Norder Kirchenlehen erörtert auch Bartels im Jahrbuch VIII 2 S. 155. Mit dem, was sonst über sie bekannt ist, lässt sich Ubbius' Angabe kaum vereinen.

S. 80 Anm. 19. Zu Ubbius' Zeit waren die beiden Norder Bürgermeister der S. 66 erwähnte Grossvater von Emmius mütterlicherseits, Egbert Tjards gen. Goldschmidt, und der 1533 bei Jemgum gefallene Aleff Loringa, vgl. Bartels a. a. O. S. 154. — Unter dem von Ubbius als „quaestor" bezeichneten städtischen Beamten in Norden versteht Hr. Rykena mit mehr Wahrscheinlichkeit den die städtischen Abgaben erhebenden „Axcysmester". 1550 erscheint als solcher Frederik Ulphertz.

S. 81 Anm. 23. Zu Hero Omken ist ausser G. H. Müller der Artikel von Krause in der Allg. deutschen Biogr. Bd. XII S. 201 zu nennen.

S. 85 Anm. 37 unten. Dem von Ubbius wegen seiner Gelehrsamkeit und als Gelehrtenfreund gerühmten ältern Hicco v. Dornum trug der Abt des Benediktiner-Klosters Mariental in Norden (seit 1512), Gerardus Synellius, der bekannte Gegner des Henricus Resius, ein erst 1525 bei Albert Pafraet in Deventer gedrucktes lateinisches Gebetbuch auf: Hortulus orationum metrico-dramaticus in tres libros distinctus („generoso strenuoque Equiti Aurato Hiccio Dornio, Emdenfi praeposito, Sacrorum Canonum legumque Imperial. Doctori ac interpreti confultiff. in Dornio und Guydmunda"; der Widmungsbrief schliesst: „Vale Cauchorum Frifiabonum decus et praefidium"), vgl. Suffr. Petrus De scriptoribus Frisiae (1593), Ausg. v. 1699, S. 140. Harkenrohts Angaben zu Ben. S. 620 über dieses Buch sind nicht ganz genau.

S. 87 Anm. 39 unten. Ulrich v. Dornum und Scaevius. Für die Geschichte des schon vor 1500 auch in Ostfriesland erwachenden humanistischen Interesses verdient es Beachtung, dass derselbe Scaevius, der als 27jähriger Pfarrer von Scharrel im Saterlande 1519 nochmals die Universität Köln bezog, auch an andre Ostfriesen Distichen richtete, so in dem Anm. 39 genannten, 1519 in Köln erschienenen Gedichte auf den heil. Bruno ein „carmen ad doctissimum virum Reinerum Boldinckveyr ecclesiarum divi Martini Osnabrugis atque in Bunda prothomysten" (Boldinckveyr = Bolkeweer bei Greetsiel? vgl. Urk. 938), ein „hexastichon ad spectatissimum virum Magistrum Martinum Egberti de Jemghum (wahrscheinlich ein Angehöriger der Emder Familie Morman), ecclesiae divi Martini in Lengen prothomysten"; in dem 1521 zu Köln gedruckten Lobgedicht auf Kaiser Karl V. vier Distichen „ad illustrem atque generosum Phrysiae comitem Ulricum non virtute minus quam doctrina praeclarum" und ein „Eucharisticon ad venerabilem atque perdoctum virum D. Wiardum G. aedis divi Sixti in Jemghum moderatorem consanguineum suum benemeritum et ad nonnullos alios generis nobilitate atque virtute insignes" (s. Löffler Hamelmanns Geschichtl. Werke I 3 S. 328—331).

S. 91 Anm. 15 Zeile 8 v. unten. Der Beschluss der Stände wurde am 22. (nicht 20.) Oktober 1542 gefasst, und die Huldigung in Emden fand 12 (nicht 14) Tage darauf statt.

S. 95 Anm. 51. Des stercus boum als Feuerungsmaterials in Friesland tut auch ein vielleicht von ihm beeinflusster Zeitgenosse des Bartholomaeus Anglicus, der 1280 in Köln gestorbene grosse Scholastiker Albertus Magnus, Erwähnung nach der Chronik seines Ordensbruders, des Lübecker Dominikaners Hermann Korner (ed. Schwalm 1895 S. 337, bei dem Berichte über den Tod Occos I. tom Brok 1391): Huius terre Frisie condiciones satis exiles considerans ipse Albertus Magnus, episcopus Ratisponensis et frater ordinis Predicatorum, eas tali pulcro comprehendit metro dicens:

Frisia sentina mundi, cui dyda (?) bovina
Est focus, urina, lixivia seraque vina.

Gleichzeitig mit Ubbius klagt darüber aus Emden in dem S. 103 Anm. 61 erwähnten Epigramm an seine Gattin Euricius Cordus:

Nunc ego fumosi solvor ab igne foci,
Quem defossa palus et bubula stercora pascunt.

S. 96 Anm. g, im Texte Zeile 12 v. unten: non nisi iugi agricolarum opera. Das „iugi" der Handschrift (von iugis = beständig) ist statt des eingesetzten „ingenti" beizubehalten.

S. 98. cercopitheci cuniculis obnoxii. Der Gedanke, dass Ubbius in Ermangelung eines ihm bekannten lateinischen Ausdrucks zur Bezeichnung der den Kaninchen nachstellenden langgeschwänzten und „Männchen" machenden Ratten in scherzender Uebertragung sich des griechischen Wortes „cercopithecus" (Schwanzaffe) bedient hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Hausratte war den Griechen und Römern unbekannt, und die Wanderratte ist erst im XVIII. Jahrh. aus Asien nach Europa eingewandert; ein alter lateinischer Name für die Ratte fehlt daher.

S. 106 Anm. 76 (Strandgut). In älterer Zeit scheinen in der Tat, wie Ubbius es angibt, die Grafen und vor ihnen die Häuptlinge alles Strandgut für sich beansprucht zu haben; so taten dies nach Urk. 287 vom 31. Jan. 1421 und 391 vom 10. Nov. 1430 die Idzingas bei Norden.

S. 111 Zeile 15 von oben Anm. a. Statt quaedem ist quaedam zu lesen.

S. 115 Anm. 103 Zeile 4 von unten. Es muss heissen: „Wie es sich mit der Verwandtschaft zwischen Onno Ubben (statt „mit ihm") und Henricus Ubbius verhält" usw.

Zur Geschichte des ostfriesischen Reformators Georg Aportanus.

I.

Für den tiefgreifenden Einfluss der Brüder vom gemeinsamen Leben auf die Verinnerlichung des kirchlichen Lebens auch in Ostfriesland lassen sich nur mittelbare Beweise beibringen. Unter diesen steht oben an die Nachricht, dass ihrem Kreise der Erzieher der Söhne Edzards I., Georg Aportanus, entstammte. Nach einigen um 1520, nach anderen um 1524[1]), verkündigte er erst auf freiem Felde vor der Stadt, darauf in der Grossen Kirche zu Emden zum ersten Male gegen die Priesterschaft Luthers Lehre, wies aber, wie seine 48 Artikel „blodes unde vlesches Christi" aus dem Jahre 1526 zeigen, schon entschieden auf Zwingli[1a]) hin. Aportanus gilt als Niederländer aus

[1]) Emmius berichtet von ihm unter dem Jahre 1524. J. I. Harkenroht lässt ihn in der ersten Auflage seiner Oorsprongkelykheden (1712) S. 44 und in „Emdens Herderstaf" (1716) i. J. 1520 die erste „gereformeerde Predikatie" in der Grossen Kirche halten; in der zweiten Auflage der Oorsprongkelykheden taucht ohne Begründung die Nachricht auf, Edzard habe ihn im Juni 1519 zum Praedikanten bestellt. Nach der unten S. 147 zu erwähnenden Angabe des Emder „Trifoliums" bediente Aportanus i. J. 1520 den Eligius-Altar in der Grossen Kirche. Das Lebensalter der 1499, 1504 und 1506 gebornen 3 Söhne Edzards, Uko, Enno u. Johann, lässt einen so weiten Spielraum, dass sich aus ihm über die Zeit der Wirksamkeit des Aportanus am Hofe Edzards als Erzieher nichts schliessen lässt. Immerhin ist es wahrscheinlicher, dass die drei Jünglinge 1520 im Alter von 21, 16 und 14 Jahren, als 1524 erst im Alter von 24, 20 und 18 Jahren seinen Unterricht genossen. Für ein früheres Auftreten des Aportanus spricht aber vor allem die Tatsache, dass, wie Luthers Brief an seinen alten Freund und Ordensgenossen, den Nürnberger Prediger Wenzeslaus Linck, v. 19. Dez. 1522 zeigt, Edzard mit Luther direkt schon 1522 in Verbindung stand, indem er ihn um Prediger für Ostfriesland bat.

[1a]) Zuerst hatte er aber wohl die Anschauungen des Geistesverwandten Zwingli's, Cornelis Hoen aus Haag, kennen gelernt, vgl. de Hoop Scheffer, Gesch. der Kerkhervorming in Nederl.. I S. 86 u. f.

Zwolle, als ehemaliger Zögling des dortigen Hauses der Brüder vom gemeinsamen Leben und nachheriger Konrektor der Zwoller Schule. Ueber seine weitere Vorgeschichte war bisher nichts bekannt. Ohne wesentliche Meinungsverschiedenheit nehmen alle ostfriesischen und nichtostfriesischen Schriftsteller, soweit sie sich überhaupt darüber aussprechen, von den Brüdern Jac. Isebr. und Eil. Folc. Harkenroht, Outhof, Funck, Meiners, Wiarda, Reershemius an bis auf Cornelius, Klopp, de Hoop Scheffer und die neuste Auflage der Herzog-Hauckschen Realencyklopädie[2]) seine Herkunft aus Zwolle sowie seine dortige Erziehung und Lehrtätigkeit als ausgemacht an.

Die ganze Ueberlieferung geht aber auf nur zwei Quellen zurück: auf Ubbo Emmius und auf die bekannte Verteidigungsschrift der Emder Reformierten gegen die Lutheraner, als deren Hauptverfasser Menso Alting, Prediger in Emden 1575—1612, anzusehen ist[3]): Gründtlicker Warhafftiger Bericht Van der Euangelischen Reformation der Christlicken Kercke tho Embden vnde in Ostfrieslandt (Bremen 1594). Beningas Angaben über Aportanus beschränken sich auf die dürftige Mitteilung erst zum Jahre 1529 (S. 661): „Op de tidt prekede Mester Jurgen by dem Daere genompt to Embden". Ebenso bietet Gnapheus in seinem Lobgedicht auf Emden und Ostfriesland vom Jahre 1553 (Brenneysen I, V, S. 227) nur die vier Zeilen:

Primus enim ante alios doctor fuit ille Georgus,
A porta nomen qui titulumque tulit.
Huic, quia doctrinae melioris femina ſparfit,
An non debetur gratia magna viro?

E. F. von Wichts handschriftliche Annalen, die bis zum Jahre 1602 gehen, erwähnen Aportanus überhaupt nicht.

Emmius' Worte zum Jahre 1524 lauten (Rer. Frisic. hist. S. 824): „Georg Aportanus erhielt in jüngeren Jahren zu Zwolle im sogenannten Brüderhause Unterricht; als er herangewachsen war, wirkte er eine Zeitlang als Lehrer an der Schule daselbst, und von dort wurde er durch Edzard berufen"[4]). Der „Gründ-

[2]) L. Schulze im Artikel über Hinne Rode, XVII Bd. (3. Aufl., 1896), S. 66.

[3]) s. Ubbo Emmius, Altingii vita (Groningen 1728), S. 81 u. f.

[4]) Georgius Aportanus Suollis in aedibus fratrum, uti nuncupant, cum minor annis esset, litteris imbutus, dein adultior in docendis bonis artibus ibidem in schola versatus aliquamdiu, inde ab Edzardo vocatus usw.

liche Bericht“ der Emder Prediger sagt von Aportanus' Geburt und Erziehung nichts, sondern nur, dass er „Conrector der Scholen“ in Zwolle gewesen sei[5]). An der Lehrtätigkeit des Aportanus an der Zwoller Stadtschule, mit der in Deventer einer der berühmtesten Mittelschulen Deutschlands und der Niederlande um 1500, zu zweifeln, liegt kein Anlass vor. Denn auch Emmius spricht ja in der freilich erst 1616 herausgegebenen VI. Dekade seiner friesischen Geschichte ganz bestimmt über ihn nicht bloss als Zögling des Hauses der Brüder vom gemeinsamen Leben, sondern auch als Lehrer an der Schule zu Zwolle[6]). Beide vertrauten Freunde, Menso Alting und Emmius, kannten, abgesehen davon, dass ihnen noch die ununterbrochene allgemeine mündliche Ueberlieferung zu Gebote stand, ohne Zweifel auch noch Georg Aportanus' eigenen Sohn, Johannes Aportanus, der, um 1529 geboren, 1552—1584 als Prediger in Canum bei Emden stand und 1573 sogar einen Ruf an die Emder Kirche erhielt[7]), und andre Hinterbliebene persönlich. — Anders steht es mit der Stellung als „Konrektor“, in der Georg Aportanus nach dem „Gründlichen Berichte“ in Zwolle wirkte. Wahrscheinlich ist die Nachricht nicht allzu wörtlich zu nehmen, und sie erklärt sich aus dem Wunsche, der Vorgeschichte des Emder Reformators möglichsten Glanz zu ver-

---

[5]) Gründlicher Bericht S. 15: Tho solcken Christlicken Anfang heft Godt der Herr also balde frame Lehrer erwecket vnde vnder anderen ock M. Georgium Aportanum, de van einem Conrectore der Scholen tho Swolle tho einem Grafflicken Praeceptorn der domals Jungen Herschop in Ostfriesslandt erstlick verordnet was.

[6]) Den Unterschied zwischen dem Hause der Brüder und der Stadtschule scheint Emmius gekannt zu haben, s. S. 145.

[7]) Meiners I 110 und 460. Joh. Aportanus' Witwe Katharina machte 1597 in Emden ihr Testament und starb im März 1599 (E. F. Harkenroht, Gesch. beh. tot de Moeder-Kerke, Harlingen 1726, S. 220). Ihre Erben, der frühere Prediger in Jever Theodoricus Valkonius und seine Gattin Geeske by dem Doere (wahrscheinlich Tochter eines anderen Sohnes des Georg Aportanus, damals zu Groningen wohnhaft), bescheinigten am 20. Mai 1598 den Empfang eines Vermächtnisses von 50 Gulden (Kontr.-Prot. Bd. XXI S. 849) und entsagten 1599 der Emder Kirche gegenüber allen Ansprüchen auf Joh. Aportanus' Nachlass (Reershemius S. 566), die Valkonius schon 1586 erhoben hatte (E. F. Harkenroht S. 221). Zu diesem Nachlasse gehörte u. a. das Haus, das Georg Aportanus in der jetzigen Grossen Burgstrasse in Emden besass (Kontr.-Prot. Bd. XXII S. 268).

leihen. Herr Dr. M. Schoengen, der Leiter des Staatsarchivs in Zwolle, bekannt namentlich als Herausgeber der Chronik des Hauses der Brüder vom gemeinsamen Leben in Zwolle, der von ihm alle noch vorhandenen Originalakten dieses Hauses beigefügt worden sind[8]), hat im Anschluss an frühere eigene Untersuchungen auf unsre Bitte um urkundliche Nachrichten über Aportanus aus Zwoller Schriftstücken die Stadtrechnungen, Ratsbeschlüsse, Protokolle und Gerichtsakten aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nochmals durchsucht und bezeichnet es für die Jahre bis 1521 als ausgeschlossen, dass Aportanus dort von Seiten der Stadt als Konrektor angestellt gewesen sei. Bis 1515 nennen die Stadtrechnungen als Rektor und als Konrektor Dr. Johann Poertvliet und Peter van Putthen, von 1515—1521 keinen Konrektor, sondern nur einen Rektor, den als Korrespondenten des Erasmus, Reuchlins und Luthers bekannten Humanisten Gerhard Listrius. Dagegen bleibt die Möglichkeit, dass Aportanus, wie alle anderen Lehrer der Schule, vom Rektor Gerh. Listrius seine Anstellung nur privatim erhielt. Wenn er als einfacher Lehrer in Zwolle in keinem offiziellen Dokumente vorkommt, so steht er nicht anders da als die Zwoller Humanisten Bartholomäus von Köln, Petrus Nehemius von Drolshagen, Johannes Alexander von Meppen und Hermann Stüve aus Vechta (gest. 1560 als Prediger in Wildeshausen), deren Lehramt in Zwolle nur aus ihren eigenen Schriften oder aus denen anderer Humanisten verbürgt ist[9]). Ebenso klingt Emmius' Nachricht von Aportanus' Erziehung im Fraterhause zu Zwolle nicht unglaubwürdig. Nur darf hierunter nicht das eigentliche, dem gemeinsamen frommen Leben erwachsener Männer gewidmete Haupthaus der Brüder verstanden werden, sondern es ist entweder an das unter ihrer Aufsicht stehende, „domus pauperum" genannte, religiös-sittlich wirkende Erziehungs- und Kosthaus für aus-

[8]) Jacobus Trajecti alias De Voecht, Narratio de inchoatione domus clericorum in Zwollis, uitgegeven door Dr. M. Schoengen, Amsterdam 1908. Seine frühere Ansicht über Aportanus' Herkunft aus Zwolle und seine Tätigkeit daselbst ist im Berichte über die Verhandlungen der Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch regt en geschiedenis v. 25. Oktober 1898 (Zwolle 1899) S. 7. u. 14 veröffentlicht worden, vgl. Jahrb. XIV S. 406.

[9]) Nach Mitteilungen von Herrn Dr. Schoengen in Zwolle.

wärtige, mehr oder weniger arme Schüler zu denken, welche die vom Bruderhause unabhängige, weit und breit berühmte Zwoller Stadtschule besuchten, oder aber an das sog. „kleine Haus", das jungen Geistlichen und frommen Laienjünglingen Aufnahme gewährte, die gelegentlich auch, wie Johann Wessel Gansfort, an der Stadtschule für den Unterricht Anstellung empfingen [10]).

Die Ueberlieferung von der Zwoller Herkunft des Aportanus bei den Harkenrohts, bei Outhof, Funck, Meiners, Wiarda, Klopp u. s. w., die weder der „Gründliche Bericht" der Emder Prediger noch Emmius kennen, kann jedoch nicht als beglaubigt gelten. Die Emder Nachrichten führen vielmehr auf einen ganz anderen Geburtsort.

In Emder kirchlichen Schriftstücken findet sich sein Name nie in der oft beliebten Schreibung „by der" oder „van der Daere" oder „Deure", sondern er heisst dort stets „by dem" oder „by den Daere" [11]), oder aber Aportanus erscheint bloss als „Mester Jürgen". Nach einer von dem

[10]) Ueber diese zwei Häuser vgl. Acquoy, De Kroniek van het Fraterhuis te Zwolle, Verslagen en Mededeelingen der koninkl. Akademie von Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, 2de Reeks, Deel IX (Amsterd. 1879), S. 13—16 u. 38. — Wenn die Ordinanz Graf Ennos II v. J. 1529 eines „Particulars" (Gymnasiums) in Norden „na Ordeninge als to Swolle, Deventer, Groningen" in Aussicht stellte, sollte darin der Einfluss seines Lehrers Aportanus zu erkennen sein? Vgl. Meiners I 568 u. Bartels, Abriss einer Geschichte des Schulwesens in Ostfriesland, Aurich 1870, S. 6.

[11]) So auch Beninga in der oben erwähnten Stelle S. 661, zum Jahre 1529: Mr. Jurgen by dem Daere" und in der Aufschrift des eigenhändigen Testaments v. J. 1530 nach Meiners' Bevestiging en Verdediging van Oostvrieschlandts gereformeerde Hervorminge (Emden 1738) S. 5: „Dyt is dat Testament Mester Jurgens by den dare". Die in Beningas „Hausbuch" und darnach bei Meiners erhaltenen 48 Sakraments-Artikel v. J. 1526 (Jahrbuch XIV S. 191) nennen ihn „Jurgen vam Dare". Eine in dem der „Kunst" gehörigen Exemplare der „Oldersumer Disputation" (Wittenberg 1526) befindliche sehr alte Abschrift der Artikel mit der Jahreszahl 1527 (!) hat dafür: „M Juergens vppartanus". — Ob in „Daere", wie es nach der Latinisierung „Aportanus" den Anschein hat, wirklich das niederdeutsche Wort für „Tor" (bei dem „Tore", nicht „bei der Türe") steckt, muss dahin gestellt bleiben, wenn auch eine vermutliche Enkelin des Georg Aportanus, die Gattin des Predigers Theodoricus Valkonius, sich 1598 und 1599 „Gesske bym oder by dem doer (doere) anders apertanes" schrieb, s. o. S. 144 Anm. 7. Im J. 1530 wurde im Emder Bürgerbuche ein „Herman vam Doere" eingeschrieben. — Ueber

Emder Bürgermeister Timon Rudolphi (gest. 1683) im 2. Bande des „Trifoliums“ bewahrten Aufzeichnung v. J. 1572 bediente um 1520[12]) in der Grossen Kirche zu Emden ein „Meister Jurrien“ den am „Pfeiler nahe dem Turme“ stehenden Altar des Schutzpatrons der Goldschmiede, des heil. Eligius, der zugleich der heil. Barbara geweiht war[13]). Dass unter „Meister Jurrien“ Georg Aportanus gemeint ist, geht aus dem Zusatze der Aufzeichnung v. 1572 hervor: „plegt (Praesens!) der jungen graven paedagogus toe wesen“. Im Jahre 1526 lieh ein „mester Georgen Wildeshusen prebendaet sanct Barbaren altares“ zu Reparaturen an seinem Hause in der Garrelts-Wiardsnastrasse, der heutigen Grossen Burgstrasse, von der Emder Kirche siebzehn Gulden[14]). Da der Altar der heil. Barbara zugleich der des heil. Eligius war, so ist „Georg Wildeshusen“ wiederum Georg Aportanus, der also den Beinamen „Wildeshusen“ führte. 1531 heiratete „Elseke, salighe Mester Georgius by denn Daere nagelatene wedue“, den Emder Bürger Jacob von Quakenbrügge[15]). 10 Jahre später, am 27. Februar 1541, vermählte sich eine Elseke van Wyldeshusen mit dem angesehenen Bürger Groote Geert[16]). Nach dem Voraufgehenden liegt die Annahme nahe, dass auch im letzten Falle an keine andere als an die Witwe des Georg Aportanus zu denken ist,

die seit dem XIV. u. XV Jahrhundert im südlichen Niedersachsen eindringende Aussprache und Schreibung a für langes o in offenen Silben („Dare“ für „Dore“) vgl. Tümpel, Niederdeutsche Studien, Bielefeld und Leipzig 1898, S. 22 ff. In den unten S. 148 aufgeführten Wildeshauser Dokumenten schwankt die Schreibung „bi dem Dor“, „Dore“, „Daer“, „Dare“.

[12]) Auch bei Reershemius S. 467: „Meister Jurjen bedienet (Praesens!) dat Altar an den Pilaer na den Toren, idt Goldtsmidts Altar, plegt der jungen Graven Paedagogus to wesen“.

[13]) Ueber den Eligius- und Barbara-Altar, Georg Aportanus als Praebendat dieses Altars und das Haus, das er als solcher inne hatte, s. unten Nr. II.

[14]) Diese Urkunde vom 25. Juli 1526 folgt in Anlage 1.

[15]) Kontr.-Protok. II, 1528—1541, S. 233, 1531 in profesto palmarum = 1. April. Er brachte 10 Emder Gulden ein, sie 50 Emder Gulden, „ein bedde myt syn thobehoer und van itliken huesgereschopen wat“. Die Zeugen waren: Eppo v. Oterdum, der spätere ostfr. Landrichter Hermann Boyen und ein hernach der Emder Kirche nahe stehender Hermann Maler.

[16]) Kontr.-Protok. II S. 1131. Grote Geert war der Grossvater des nachmaligen Sekretärs der Stadt Emden (1558–1592) und Landrichters 1586–1602) Lic. Henricus Gerdes (Kontr.-Prot. XVIII S. 1059, 1589 20/12).

die 1541 einem dritten Manne, wahrscheinlich einem Witwer, die Hand reichte.

Der Beiname „Wildeshusen“ weist auf Herkunft aus einem Orte dieses Namens hin. Eine aus wenigen Häusern bestehende Ortschaft Wiltshausen liegt in Ostfriesland, der Einmündung der Jümme in die Leda gegenüber östlich von Leer. Viel bekannter ist aber das oldenburgische Wildeshausen. Für diese seit Luthers Auftreten bis zu ihrer Zerstörung i. J. 1529 lebhaft antiklerikale Stadt, in der im Anfange des XVI. Jahrhunderts die münsterschen Bischöfe die eigentlichen Herren waren, spricht nun die Existenz einer Familie „by dem Dare“ in Wildeshausen. Nach Urkunden-Auszügen in Nieberdings Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster (I, 1840, Urk.-Anhang S. LXVII u. f.) liehen in d. J. 1512—1518 die Grafen Friedrich, Konrad und Johann von Diepholz von dem Wildeshauser Bürgermeister Robe (Rabe, Robke[17]) by dem Dare gegen Verschreibung von Zehnten, Renten und anderen Gerechtigkeiten grössere Geldsummen, 1512 60 Gulden, 1513 140 G., 1518 116 G. Ein vermutlicher Verwandter (Vater?) des Bürgermeisters, Johann by dem Dare oder to Dore, hatte schon dem Vater der drei gräflichen Brüder, Rudolph von Diepholz, 1488—1491 zweimal je 100 Gulden vorgeschossen (Nieberding Urk. S. LXII). Schon 1465 erscheint er unter dem Namen „Johann to Dore“[18]) als Ratmann, 1469

---

[17]) In altern Urkunden um 1350 kommen die Formen „Rabe“ und „Rabodo“ (= Radbod) neben einander vor, vgl. Nieberding I S. 278 u. 283.

[18]) Die folgenden Nachrichten über die Familie by dem Dare in Wildeshausen gehen zum grossen Teile auf freundliche Mitteilungen des Geh. Archivrats Dr. jur. G. Sello in Oldenburg aus den alten Urkundenbeständen des Grossherzogl. Haus- und Central-Archivs von Kapitel, Stadt und Amt Wildeshausen und den Urkunden und Schützengilde-Rechnungen des neuern Depots zurück, die mit dem gesamten Archive der Stadt vor einigen Jahren in das Grossherzogl. Haus- und Central-Archiv gebracht worden sind. — Was die Schreibung des Namens der Wildeshauser Familie betrifft, so finden sich in den Repertorien aus dem Urkundenbestande die Formen „bi dem Dor“, „Dore“, „Doere“, „Daer“, „Dare“, „Dahre“ notiert. In den Originalen der Stadtdepots aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts ist, wie Hr. GAR. Sello mitteilt, das o, namentlich in Ligaturen, derartig gebildet, dass es einem a sehr ähnlich sieht und eine genauere Bestimmung, welcher von beiden Vokalen gemeint ist, vielfach unmöglich wird.

als Besitzer eines Hauses in der Huntestrasse[19]), i. d. Jahren 1472—1501 als Bürgermeister, ohne diese Würde noch 1504. Ein 1525—1530 genannter Joh. to Dore ist wohl von ihm zu scheiden; vielleicht war er sein Sohn. Ein Johann to Dore war es auch, der (um 1540?) dem Alexander-Stifte in Wildeshausen einen goldenen Ring stiftete. Robe bi dem Dore findet sich 1501 und 1511 unter den Ratmannen, in den Jahren 1512 bis 1529 bekleidete er fast ununterbrochen die Würde eines Bürgermeisters. Mit seiner Person ist der tragische Untergang seiner Stadt i. J. 1529 aufs engste verflochten[20]). Wahrscheinlich in städtischem Interesse, hatte er in tödlicher Feindschaft zu Köln einen Prozess mit dem aus Wildeshausen stammenden Kleriker Nicolaus Kasselmann. Robe wusste ihn nach Kreyenbrück zwischen Oldenburg und Wildeshausen (1 Stunde südl. v. Oldenburg) zu locken, wo Wildeshauser Reiter mit dem Bürgermeister Jacob Lickenberg an der Spitze sich in einen Hinterhalt gelegt hatten und ihn grausam ermordeten. Auf die Klage der Verwandten sprach das Vehmgericht zu Eichholz im „Veste" Recklinghausen über Wildeshausen die Reichsacht aus. Friedrich von Wied, Bischof von Münster, gegen die pfaffenfeindlichen Bürger schon längst ergrimmt, vollstreckte als Landesherr das Urteil, indem er frühmorgens am 21. April 1529 mit Hilfe des ihm ergebenen Drosten auf der Burg von Wildeshausen, Heinrich Vincke, die sonst so wehrhafte Bürgerschaft im Schlafe überfiel und die Angesehensten ergriff. Einer der wenigen, denen es zu entkommen gelang, war Robe bi dem Dare, über dessen weitere Schicksale leider nichts bekannt ist. Bürgermeister Lickenberg bekannte sich auf der Folter an allem schuldig und erlitt, nachdem er die Degradierung der Stadt zum Flecken, den Verlust aller ihrer Privilegien und die Niederreissung ihrer sämtlichen Festungswerke noch hatte miterleben müssen, heldenmütig den Tod durch Henkersschwert. — Andre Glieder der Familie by dem Dare, deren Namen sich aus Wildeshauser Dokumenten

[19]) In dieser steht nach Sello ein Haus mit Wappen am Portale (Nr. 20) aus der Zeit um 1645, das auf seine Zugehörigkeit zur Familie by dem Dare noch zu prüfen wäre.

[20]) Das Folgende nach Sello, Die Tragödie einer Kleinstadt, in der Weser-Zeitung vom 31. Mai und 1. Juni 1895.

ergeben, waren Armgard, Bürgermeister Robe by dem Dare's Gattin (1523), seine Geschwister Geseke (1506 u. f.)[21]) und Heinrich (1485—1520), Bremer Bürger und Besitzer eines Hauses in der Wachtstrasse zu Bremen, dessen Ehefrau, eine geborne Haselbusch, und eine weibliche Verwandte Heile, deren Verwandtschaftsverhältnis nicht näher angegeben wird. Ein sehr hohes Alter der Familie würde in dem nicht unwahrscheinlichen Falle anzunehmen sein, dass ihr der schon i. J. 1314 erwähnte Ratmann (consul) „Volquinus apud Portam" angehörte.

Alle Umstände weisen demnach darauf hin, dass Georg Aportanus, der gewiss das erste Anrecht auf den Namen eines ostfriesischen Reformators hat, einer alteingesessenen, wohlbegüterten Wildeshauser Ratsfamilie entstammte. Nach dem fernen Zwolle ist er als Knabe aus seiner Heimat wohl nicht gleich gezogen. Vielmehr wird er, wie so mancher Jüngling aus den Landschaften des münsterschen Bischofstabes, auch aus Ostfriesland, vielleicht als Insasse auch des münsterschen Fraterhauses, dem um 1479 der gelehrte Freund Rudolf Agricolas, Friedrich Morman aus Emden, angehört hatte[21a]), einen Teil seiner Bildung der seit Rudolf von Langen und Johann Murmellius ruhmvollen Domschule zu Münster oder der dortigen um 1510 von Murmellius geleiteten Ludgerischule verdankt haben. Ueber Münster hatte auch den obengenannten Humanisten Hermann Stüve aus Vechta, Lehrer in Zwolle um 1517 (später Professor in Löwen und endlich Pfarrer in Wildeshausen), sein Weg nach Zwolle geführt.

Wenn Aportanus in der Namengebung seiner Kinder die bekannte ostfriesische und niedersächsische Weise befolgt hat, nach welcher der älteste Sohn den Namen des Grossvaters zu erhalten pflegte, so könnte sein Vater der obenerwähnte Wildeshauser Bürgermeister Johann by dem Dare aus d. J. 1465—1504 gewesen sein, nach dem sein Enkel, der um 1529 geborne und 1584 gestorbene Prediger in Canum, Johannes Aportanus, benannt wurde.

[21]) Den Namen Geseke führte auch Georg Aportanus' Enkelin, s. o. Anm. 7 und 11.

[21a]) Nordhoff, Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus (Münster 1874), S. 84 und 122.

II.

Bei dem Nachweise der Identität des Georg Aportanus mit dem „M. Jürgen Wildeshuſen“ spielte der Altar des h. Eligius und der h. Barbara in der Grossen Kirche in Emden eine wesentliche Rolle[22]). Es erscheint daher notwendig, diesem Altare eine etwas eingehendere Erörterung zu widmen.

Dass der Altar der h. Barbara, den Aportanus zugleich mit dem der Goldschmiede bediente, und derjenige des h. Eligius ein und derselbe Altar waren[23]), ergibt sich aus dem Testamente einer den mütterlichen Vorfahren des Ubbo Emmius in Norden nahe verwandten Emderin, Hille Smedes, der Gattin des Hinrich Smedes, den das Testament als einen Bruder des bekannten Emder Propstes Dr. Johann Vredewolt bezeichnet. Diese vermachte am 18. Mai 1481 (Urk. 1058) dem Priester am „altair sanctorum Eligii confessoris et Barbare virginis to Embden“, Johannes Voerman, eine Rente von 6 goldenen Rheinischen Gulden. Derselbe Johannes Voerman lebte noch im Jahre 1518 als „Praebendat tho Embden am Altar sanctorum Eligii et Barbarae“ (Emder Kontr.-Prot. bei Reershemius S. 473 f.), und sogar noch, als die Reformation in Emden schon längst durchgedrungen war, im Jahre 1545, erhielt der Pfarrer Harmen Henrici oder Wilkini aus einem Legat der „Ewe Schriversche“ als Praebendat des „Altaris S. Barbare unde Synte Loy (= Eligii)“ eine Pfandverschreibung über 6 Gulden ausgeliefert (Kontr.-Prot. bei Reersh. S. 471). Johannes Voerman erbte nach der angeführten Urkunde v. J. 1481 auch Bettzeug, Zinngeschirr, Stuhlkissen usw. für ein zu diesem Altar gehöriges Haus: „by sunte Leygen (= Eligius) unde Barbaren huse to blyven to ewygen tyden“.

---

[22]) s. o. Seite 147. „Meiſter Jurjen bedienet dat Altar an den Pilaer na den Toren“ (um 1520, Kirchenbuch-Auszug v. J. 1572 bei Reershemius S. 467). Aportanus' Altar muss also in der Gegend der Nordwestecke des Trauchors gestanden haben.

[23]) Sollte die Schutzpatronin der Artilleristen, der auf französischen Kriegsschiffen die Pulverkammer („sainte-barbe“) anbefohlen zu sein pflegte, neben dem aus Flandern stammenden heiligen Eligius, auch von den Goldschmieden verehrt worden sein?

Das 1481 und wohl auch noch 1518 von Joh. Voerman bewohnte Haus des h. Eligius und der h. Barbara ist nun wahrscheinlich auch das Kirchenlehn des Aportanus gewesen. Am 21. Dezember 1528, also kaum 11 Monate nach seinem am 16. Febr. 1528 erfolgten Regierungsantritte, schenkte Graf Enno II. dem wohlgelehrten Meister Jurgen by dem Dare, „wyland unsern meister", in Ansehung seiner getreuen Dienste bei ihm das Haus, worin dieser wohnte, „Ewke Schrivers huis genant", Reyner Coerdes im Osten, Johann Buntwercker im Westen, in der Garrelt Wiardsna-Strasse, das Jurgen by dem Dare, da es hinfällig war, auf eigene Kosten unter Dach gebracht und ausgebessert hatte[24]). Das soeben aus dem Jahre 1545 erwähnte Vermächtnis der Ewe oder Ewke, der Gattin eines ungenannten Schreibers, für die Geistlichen des Eligius- und Barbara-Altars in der Grossen Kirche bestand darnach nicht bloss aus einer Geldsumme, sondern auch aus einem Hause, eben demjenigen, in dem Aportanus 1526 wohnte und mit dem Graf Enno ihm eigenmächtig Kirchengut verschenkte. Die auch „Kirchstrasse" genannte Garrelt Wiardsna-Strasse, die ihren Namen wahrscheinlich nach dem Häuptlingssohne Garrelt Wiards von Klein-Faldern und Uphusen führte, der nach der Zerstörung der Burg von Klein-Faldern durch Hisko Abdena in einer Urkunde vom 9. Februar 1408 als Emder Bürger bezeichnet wird (Urk. 209)[25]), ist die jetzige Grosse Burgstrasse[26]). In dieser war Aportanus' Haus dasselbe, für welches am 25. Juli 1526 „mester Georgen Wildeshusen prebendaet sanct Barbare altaris" mit Einwilligung seines Pastors zu den oben in der Schenkung vom 21. Dez. 1528 angedeuteten Reparaturen aus der Kirchenkasse 17 Goldgulden anlieh[27]). Nach den Kontr.-Prot. vom Jahre 1520 S. 316 lag das Haus des (1555 als Ratsherr gestorbenen?) Reyner Coerdes und seiner Gattin Catharina „up Crucestraten hörne (= an der Ecke einer Strassen-

---

[24]) s. Anlage 2.

[25]) vgl. Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit (1892), S. 296; Tergast, Die Münzen Ostfrieslands, S. 83—89. — Urk. 781 v. J. 1462: „zelghen Gherld Wyardsnastrate"; Urk. 1163 v. J. 1486: „Gherolt Wyartsna strate, anders genomet de Kerckstrate".

[26]) Fürbringer S. 297.

[27]) s. Anlage 1 und oben Seite 147.

kreuzung) in der Kerkstraten" an der Südseite, „die Dykstrate upt Osten, heer Johan Voerman int Westen", d. h. an der Südseite der heutigen Gr. Burgstrasse, im Westen der heutzutage Klunderburgstrasse genannten südlichen Fortsetzung der Gr. Deichstrasse, im Osten von des Pfarrers Joh. Voerman Haus. Es ist Gr. Burgstrasse Nr. 1 (jetzt vom Bäckermeister Hillrichs bewohnt). Die Lage von Reyner Coerdes' Haus an der Ecke der Gr. Burgstrasse und der Klunderburgstrasse wird auch durch Kontr.-Protok. 1515 S. 154 und 1519 S. 297 bestätigt. — Der alte Priester Johannes Voerman bewohnte sein westlich von Reyner Coerdes gelegenes Haus nur als Inhaber des Eligius- und Barbara-Altars. Das ergibt sich schon aus dem Testamente der Hille Smedes vom 18. Mai 1481, die ihr Hausgerät dem Joh. Voerman unter der Bedingung vermachte, dass es auf ewig „by sunte Leygen unde Barbaren huse" verbleibe. Wie Joh. Voermans Haus im Jahre 1520 westlich von dem die Ecke der Klunderburgstrasse und der Gr. Burgstrasse einnehmenden Hause des Reyner Cordes lag, so wird durch Reyner Cordes' Haus auch das des Jurgen by dem Dare in Graf Ennos Schenkungsurkunde vom Jahre 1528 näher bestimmt: es war an der Südseite der Gr. Burgstrasse das zweite Haus von dem an der Ecke der Klunderburgstrasse wohnenden Reyner Coerdes, das heute dem Lotsen Tjard Habben gehörige Haus Gr. Burgstrasse 2, hinter dessen modernem Giebel sich Seitenmauern mit sehr grossen alten Steinen erhalten haben, die sehr wohl noch aus der Zeit des Georg Aportanus stammen können. Georg Aportanus' Schwiegertochter Katharina (gest. 1599), die Witwe seines 1584 gestorbenen Sohnes, des Pastors Johannes Aportanus in Canum, gab in ihrem letzten Willen am 14. August 1597 ihre (von Georg Aportanus ererbte) Wohnung der Grossen Kirche zurück (E. F. Harkenroht, Geschiedenissen behoorende tot de moeder-kerke, S. 220). Der Gatte ihrer Nichte Geske by dem Doere, Theodoricus Valconius in Groningen, ein 1576 in Jever abgesetzter reformierter Prediger, der nach dem Tode des Joh. Aportanus noch im Jahre 1586 Ansprüche auf das Haus erhoben hatte (Harkenroht S. 221), verzichtete darauf gegen eine Abfindungssumme am 21. März 1599 (Kontr.-Protok. XXII S. 268), erneuerte aber seinen Anspruch am 7. August 1612, worauf

er sich dann endgültig abfinden liess (Harkenr. S. 222). Nach dem Gesagten irrt Meiners II S. 339 (1739), wenn er als Georg Aportanus' Haus die von der Grossen Kirche zwischen 1709 und 1722 dem Ratsherr Nicolaus Tholen verkaufte frühere Prediger-Dienstwohnung in der Grossen Strasse (j. Nr. 33, westl. neben der „Kunst") bezeichnet; ihn verleitete die Tatsache, dass auch dieses Haus in der Grossen Strasse, das zwei Predigern überwiesen zu werden pflegte, der Kirche gehörte.

Die obige Nachricht v. J. 1520 über Joh. Voermans Haus hat auch insofern Bedeutung, als sie erkennen lässt, dass Aportanus frühestens 1520 Altarist des h. Eligius und der h. Barbara und wahrscheinlich auch Priester an der Grossen Kirche wurde; 1520 lebte sein Vorgänger J. Voerman noch; über des letztern Todesjahr ist leider nichts bekannt. Als Aportanus' „Gehülfen" seit 1524 nennt Reershemius S. 479, ohne seinen Gewährsmann zu verraten, den spätern Präbendaten des Eligius-Altars, den oben erwähnten Hermann Henrici oder Wilkini, der, wie wir sahen (S. 151), noch 1545 in den Genuss einer milden Gabe der Stifterin des Altaristen-Hauses in der Grossen Burgstrasse, der „Ewe Schriversche", trat.

Emden. F. Ritter.

Anlagen.

1[1])

Emden, 25. Juli 1526.

Georg Aportanus nimmt zu Ausbesserungen an dem Hause, das er als Präbendat des S. Barbara-Altars in der Grossen Kirche zu Emden bewohnt, vom Gremium der Kirche 17 Emder Gulden auf.

Orig. Perg. im Archive der Grossen Kirche (Nellners Register Nr. 225).

Wy Edefardt, greve tho Oeſtfrießlandt etc., doen kundich, datt voer uns ys erſchenen meſter Georgen Wildeſſhuſen, prebendaet ſanct Barbaren altaris to Embden, unde belyde myt conſent unde vulbort ſynes paſtoers[2]) daerſulveſt, wo he to behoeff ſynes

[1]) zu Anm. 14 S. 147.

[2]) Des Propstes Dr. Poppo Manninga, s. o. S. 77.

lehens behufynge mefter Criftiano Zizebuttel[3]) unde anderen untfangeren des gremii derfulffen kercken enen Embder gulden ofte teyndehalff fchaep den gulden to rekenen yaerlyker rente ut demfulfen hufe fynes lehenes, daer he ynne woent, voer foeventeyn derfulvigen Embder gulden — doch alle yaer, wanneer die vorfchenene rente betaelt fynt, wederkoeplick — vorkoft unde die betalonge to dancke untfangen hadde. Myt deffem gelde ys dat huus ym dake gantzlyken nyes vormaket. Tuge Wilhelm Ubbo cantzler unde Claws baert fcherer to Embden. Oorkunde myt unferm anhangent fegell vorfegelt. Geven tho Embden am dage Jacobi apostoli anno etc. XXVI.

Die Unterschrift fehlt. Kleines Siegel aus rotem Wachs mit der Cirksenaschen Harpyie; von der Umschrift ist bloss der Name Edzart zu erkennen.

Auf der Rückseite: 1 R[ins]gulden Rento mester Georgius ex domo.

2[4])

Aurich, 12. Dezember 1528.

Graf Enno II. schenkt seinem ehemaligen Lehrer Georg Aportanus ein Haus, genannt Ewken Schrivers Haus, in der Garrelt Wiardsna-Strasse zu Emden und zum Unterhalte dieses Hauses 3 rheinische Gulden jährliche Rente.

Kopie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im Archive der Grossen Kirche zu Emden (Nellners Register Nr. 49).

Wy Enno, Graff und Heer tho Oiftfrießland etc., doen kundt und bekennen vormidtz deffen unfern openen vorfegelden brieve vor allermennichlich, dat wy dem wolgeleerten Meifter Jurgen by dem Dare[5]), wylandt unfern meifter, uth fundrigen gnaden und anfehendt der getrewen dienfte, fo gemelt. M. Jurgen uns gedaen und vorthmeher doen fall, ock anfehendt fo dat huß, daer he inne woenth, Ewken Schrivers huiß genoemptt, Reyner Coerdes uptt oeften und Johann buntwerker uptt weften, in Garldt Wiarßna ftraten tho Embden, bowfellich gewefen und he datfelvige uth finen koften und daerleggen wederumb under dack gebracht und verbeterdt, dat wy dat fulvige huiß ehergemelt. Meifter Jurgen mit dem warff und achterhuiß ewichlich und erfflich gemeendich[6]) gegeven und uth gnaden gefchenckett hebben, geven und fchencken uth gnaden dat felvige huiß mit fyner thobehoer, alß es (!) itzundt fteit, he datfulvige verkoepen,

[3]) Ueber den Priester Christian Zizebüttel oder Karstien Dietleefs s. Reershemius S. 466, 467 und 470; über seine Familie, der u. a. der aus der Geschichte des Zürcher Zwingli-Bechers bekannte, 1673 gestorbene Enno Dietheleeven wahrscheinlich angehorte, s. Jahrbuch XIV S. 511.

[4]) Zu Anm. 24 S. 152. Meiners II S 340 hat diese Urkunde mit vielen Irrtümern und Auslassungen abgedruckt. Die Kopie ist wahrscheinlich in dem S. 144 (Anm. 7) und Seite 153 erwähnten Prozesse (zwischen 1586 und 1599) hergestellt und vorgelegt worden.

[5]) oder »Daer»?

[6]) so die Abschrift. Es ist wohl »genedich« zu lesen.

verſetten, verweſſelen und ſines gefallens nha fordering ſiner nottrufft gebruken und beſitten moege, ock ſinen kindern datſulvige gelick ſyn eigen patrimonium erven und nhalaten, van jedermennichlich unverhindert und unbeſchwerdt. Wy hebben ock velgedachten Meiſter Jurgen uth redlich bewechnuß und ſundrigen gnaden tho underholdungh deſſulvigen hußes gegeven und erfflick thogeſtaen drie olde Rynſche gulden jaerliker Renten uth None Allerken[7]) huß eder dat principaell, die he ock wie boven gemeltt ſines geſallens gebruken und beſitten mach van menniglich unverſeriget und unbeſperett. Datt wy alles in krafft diſſes trewlich und ungeſerlich willen geholden hebben. Urkundt unsers ingeſegells, ſo wy ad cauſas gebruken, hyr wytlich angehangen. Datum Awrick am dage Thomae Apostoli Anno etc. v. (!) XXVIII.

Datt jegenwordige copye mit ſinem wahren originali, ſo wy francyn geſchreven und mit dem oeſtfreſiſchen ſegell in roden wasse gedruckett daran hangende flitich gecollationeret und mit denſulven gelickludende befunden, betuge Ick

Frideric: Mejer Notarius mit dieſer meiner handt ſubſcription manu propria.

---

[7]) Allecken ?

Ein Beitrag zur Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands im 14. Jahrhundert.

Aus dem chronikalischen und urkundlichen Material des 13., 14. und 15. Jahrhunderts vermögen wir wohl ein Bild von der politischen und staatsrechtlichen Entwickelung Ostfrieslands zu gewinnen; aber es mangeln doch alle intimeren Züge, die ihm Farben und tieferen Inhalt geben könnten; es fehlt die Kenntnis der Lebensweise, es fehlen vor allem die Masse, um aus den heutigen Verhältnissen sich einen Begriff von der kulturellen Entwickelung in jenen fernen Zeiten zu machen. Der Phantasie bleibt beim Ausmalen der Zustände ein weiter Spielraum.

Uns ist heute die Einwohnerzahl grundlegend für jegliche statistische Bewertung. Die frühere Zeit hat diesen Begriff nicht gekannt; sie pflegte nicht den reifen Mann und den Säugling in der Wiege auf einer Karte zu zählen. Schon aus dem 18. Jahrhundert sind Bevölkerungszahlen sehr spärlich erhalten. Für das 16. und 17. Jahrhundert lassen sich aus erhaltenen Steuerlisten, Tauf- und Sterberegistern, Bürgerbüchern und ähnlichen Quellen noch annähernd brauchbare Resultate gewinnen. Darüber hinaus versagt das Material. Mit Rückschlüssen ist nicht viel anzufangen. Dabei stellen sich sofort Fragen von grundlegender Bedeutung in den Weg: Sind das 14. und 15. Jahrhundert Zeiten fortschreitender Kultur? Wieweit hat sich das Land verändert und an Bedeutung gewonnen, seit man zuerst von der Warfenwirtschaft zum Deichbau überging, aus einem Stadium reiner Viehwirtschaft zur Möglichkeit des Ackerbaues? Direkte Zeugnisse darüber fehlen. Desto erwünschter ist jeder andere Massstab, aus dem sich ein Schluss auf die kulturelle Lage des Landes ziehen lässt.

Eine Quelle dieser Art ist das jüngst von Nirrnheim veröffentlichte hamburgische Pfundzollbuch von 1369[1]), ein Heberegister, das den gesamten Ausfuhrverkehr von Hamburg nach der See umfasst. Klar tritt hier die Bedeutung der Wasserstrasse zwischen der Inselkette und dem Festland für Hamburg und das Interesse, das diese Stadt demgemäss auch an Ostfriesland haben musste, hervor. Fast ausnahmslos waren die 598 Schiffe, die 1369 von Hamburg aussegelten, kleine Fahrzeuge von unter 30 Lasten Tragfähigkeit, die in der Mehrzahl über Watt gesegelt sein müssen. Ihre Bestimmung waren die westlich gelegenen Küsten, Flandern, Amsterdam und Friesland. Ueberraschend gross war der Anteil dieses letzteren Landes (der heutigen niederländischen Provinz Friesland). Von den Schiffern friesischer Nationalität, auf die etwa zwei Drittel sämtlicher Fahrten kamen, führten weitaus die meisten rein westfriesische Namen, z. B. Reyner Altcherssone, Here Broderkensone, Hoyt Robinessone, Wybrant, während die spezifisch ostfriesischen Namen Boye, Haye, Ocke sehr selten vorkommen. Bei den übrigens nicht häufig aufgeführten Ortsbezeichnungen überwiegen die westfriesischen Plätze ebenso. Dokkum findet sich bei 6 Schiffern mit 8 Fahrten, Harlingen bei 3 mit 11 Fahrten, Hindeloopen bei 6 mit 16, Leeuwarden bei 3 mit 6, Workum bei 5 mit 9, Terschelling und Wieringen gar bei 13 und 15 mit 19 und 35 Fahrten.

Dagegen kommt die Bezeichnung Emden nur zweimal bei einem Schiffer und dreimal bei zwei Kaufleuten vor. Doch bilden die zwei Fahrten des einen Schiffers nicht den ganzen Verkehr mit Hamburg. Noch ein anderer Schiffer und ein Schiffer von Termünten erscheinen je einmal von Emder Leuten befrachtet. Es ist wahrscheinlich, dass sie auch die übrigen Fahrten nach Emden machten. Möglicherweise gilt das auch von zwei weiteren Termünter Schiffern[2]).

---

[1]) Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, herausgegeben von Dr. Anton Hagedorn. Band I. Das Hamburgische Pfundzollbuch von 1369, bearbeitet von Dr. Hans Nirrnheim. Hamburg 1910 (Leopold Voss).

[2]) 135. Mag. Haye; navis valet 10 ℔ gr. Dedit 20 ℔.
Item habet in rotlasche et in waghenschote 130 ℔. Satisfecit ad Lubeke.

Aus den trockenen Zollbuchnotizen lässt sich mancherlei für die Kenntnis der Vergangenheit Emdens lernen. Die grosse Mehrzahl der friesischen Schiffer fuhr für eigene Rechnung; noch verhältnismässig häufig nahmen sie von Hamburger Kaufleuten Frachtgut an. Dagegen werden friesische Frachtherrn nur ganz ausnahmsweise von wenigen grösseren Orten, Dokkum, Ijlst, Hindeloopen, Workum, im Zollbuch genannt, von Emden aber nicht weniger als acht verschiedene Leute. Damit hebt sich der Ort sichtlich von den anderen friesischen Plätzen ab. Ja man kann sagen, dass sich hierin förmlich der Stadtcharakter von Emden dokumentiert.

Die Kaufleute führten echte Friesennamen, Acke, Alleke, Egke, Gelde, Hidde, Offeke, Simon, Wibolt. Adam Tratziger, der hamburgische Chronist des 16. Jahrhunderts, berichtet, dass, als 1433 die Friesen eine Ueberrumpelung der von den Hamburgern eroberten Emder Burg planten, „die Deutschen, die zu Embden woneten", die Hamburger warnten, so dass diese

Gelde in rotlasche, de cupro, valet 42½ ℔. Satisfecit ad Lubeke.
Egke 4 vate stales, constat 12 ℔. Dedit 8 ₰.
Offeke van Emende 6 vate stales, constat 18 ℔. Dedit 1 ß.
Simon van Emende 300 lamvell, constat 12 ℔; item 5 ℔ in baste. Dedit 1 ß.
Item 5 plaustra cervisie. Dedit 20 ₰.
Item 150 sparen, constat 18 ℔. Dedit 1 ß.

378. Mag. Frederic van Emende; navis valet 75 ℔. Dedit 26 ₰.
Item 12 plaustra cervisie. Dedit 4 ß.
Item ½ last alecis, 300 bekerholtes. Dedit 10 ₰.
Juries Hoppener 1 last alecis, constat 18 ℔. Dedit 1 ß.

423. Mag. Brun van der Munte; navis valet 24 ℔ gr. Dedit 4 ß.
Item 16 plaustra cervisie. Dedit 5 ß 4 ₰.
Simen van Emede 6 lastas alecis, constat 90 ℔. Dedit 5 ß.

515. Mag. Vrederic van Emende; navis valet 75 ℔. Dedit 21 ₰.
Acke 3 lastas alecis, 4 vate osemundes, 3 punt hyserens, constat 64 ℔. Dedit 3½ ß.
Hidde 2 lastas alecis, 2 vate stales, 2 punt hyserens, constat 42 ℔. Dedit 28 ₰.
Alleke 2 lastas alecis, 2 vate stales, 2 punt hyserens, constat 42 ℔. Dedit 28 ₰.
Wibolt 10 tunnen alecis, constat 15 ℔. Dedit 9 ₰.

Vgl. ferner 262 und 512 zwei weitere Fahrten Hayes und 128, 134, 246, 299, 325, 369, 370, 482, 560 Fahrten der Termünter.

1 ℔ gr. (punt grote, Flämisches Pfund) = 20 ß (solidi, Schilling), 1 ℔ (Mark lübisch) = 16 ß, 1 ß = 12 ₰ (denarii, Pfennig).

sich mit Erfolg zur Wehr stellen konnten[1]). Danach wäre Emden damals schon eine deutsche Stadt gewesen oder doch wenigstens teilweise von Leuten deutschen Stammes bewohnt gewesen. Wie weit diese Nachricht auf guter alter Tradition beruht, wieweit sie aus den späteren Verhältnissen, als die starke westfälische Einwanderung der Stadt bereits einen sächsischen Charakter aufgedrückt und wenigstens sprachlich das Friesentum völlig verdrängt hatte, hergeleitet worden ist, lässt sich nicht erweisen. Die Zollbuchnotizen aber drängen den Schluss auf, dass 1369 Emden noch rein friesisch gewesen ist.

Norden wird im Zollbuch nicht genannt. Nur bei wenigen Schiffern macht sonst noch die Namensform die ostfriesische Herkunft wahrscheinlich[2]). Möglich ist allerdings, dass der eine oder andere hamburgische Schiffer nach Emden oder anderen ostfriesischen Plätzen gelaufen ist. Hamburger Kaufleute, Make van Hachede, Hinricus Vermerschen, Juries Hoppener, Peter Lowe und Johannes Pal haben Güter auf Emder und Termünter Schiffen verfrachtet gehabt. Aber gross ist der Verkehr sicherlich nicht gewesen. Selbst wenn man zu den Emdern noch sämtliche Termünter hinzuzählt, kommt man nur auf 15 Fahrten. Die von ihnen eingenommene Ladung betrug 46 Wispel Roggen im Wert von 185½ Mk., 130 Fuder oder 780 Tonnen Bier, Bast im Werte von 5 Mk., 300 Lammfelle im Werte von 12 Mk., für c. 92 Mk. Juchten (rotlasch), 27 Lasten 4 Tonnen Hering für c. 435 Mk., Holz (darunter Sparren, Wagenschot, Becherholz) im Gesamtbetrage von 186 Mk., 27 Fässer Roheisen (osemund) für 69½ Mk., 13 Schiffspfunde Schmiedeeisen für 26 Mk., 30 Fässer Stahl für 86 Mk., Kupfer im Wert von 21½ Mk., insgesamt nicht über 180 Lasten Gut.

Es tritt einem nun nicht nur die Entwickelung des Verkehrslebens, sondern hinter ihr verborgen und durch sie aus-

---

[1]) Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg, herausgegeben von J. M. Lappenberg, S. 171.

[2]) Boye (352), Foppe (534), Harre (556), Ocke (217, 251). Doch können alle diese Schiffer ebensogut im Groningerlande beheimatet gewesen sein. Alert und Egbert van Epangen, die 5 und 4 mal die Fahrt machten, waren wohl aus Appingadam.

gedrückt auch die ganze wirtschaftliche Entfaltung des Landes unter Augen, wenn man hierneben die Verkehrsziffern einer späteren Zeit hält. 200 Jahre nachher, 1569, als die Wirkungen der niederländischen Wirren noch keinen bedeutenden Einfluss auf den Emder Verkehr ausübten [1]), sind allein mit ostfriesischem Gut beladen 136 Schiffe von Hamburg nach Emden gelaufen, darunter 121 Emder und noch 6 andere Ostfriesen, die zusammen etwa 1650 Lasten Gut einbrachten, das heisst fast zehnmal soviel als 1369. Die Ladungen waren viel mannigfaltiger als früher [2]). Heringe, Eisen und Stahl bezog man nicht mehr von Hamburg, dafür aber die verschiedensten anderen Produkte. Am meisten verdient wohl nähere Beachtung die grosse Zufuhr von Lüneburger Salz. 594 Lasten und 5 Tonnen oder 2000000 Pfund sind damals für Emder Rechnung eingebracht worden, genug, um den Jahresbedarf von rund 135000 Menschen zu befriedigen, während 1369 nur eine einzige Schiffsladung Salz überhaupt aus Hamburg ausgeführt wurde. Offenbar genügte damals noch die friesische Salzproduktion zur Versorgung der Küstenlandschaften der Nordsee.

---

[1]) 1575 liefen von Hamburg nach Emden 205 ostfriesische, 30 hamburgische und noch 9 andere fremde Schiffe. Vgl. über den Verkehr in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt, S. 118. Aus den dort mitgeteilten Zahlen geht hervor, dass die Zahlen von 1569 noch ganz im Rahmen der früheren Jahre liegen.

[2]) 1 l (Last) = 12 t (Tonnen) oder 12 s℔ (Schiffspfund zu je 300 Pfund). Die Einfuhr betrug im einzelnen 11 l 9½ t Roggen, 4 l 9 t Weizen, 13 l 11¼ t Malz, 2 l Erbsen, 27 l ½ t Grütze, 9 t Rübsamen, 4 s℔ Flachs, 18½ s℔ Hanf, 7 t Aepfel, 6 t Nüsse, für 300 Gulden Sirup, 5797½ t Hamburger Bier, 950 t Lübisches Bier, 3½ Fass Mumme, 37 l 11½ t Essig, 20 Kiepen und 39 t Berger Fisch (16631 ℔). 217 Ochsenhäute, 950 Schaffelle, 5 grosse und ein kleiner Fellpacken im Wert von 553 Gulden, für 100 Gulden Pelzwerk, für 1132½ Gulden Wolle, 11 Säcke = 1850 ℔ Federn, 3 Hundert Klappholz, 16⅝ Hundert und 34 Stück Dielen, 27 Schock und 3 Hundert Latten, 4 Hundert Schotthölzer, ½ Hundert Spatenhölzer, 28 Hundert Bandhölzer, 20 Stöcke, 28 l Tonnenstäbe, 12½ Hundert Giessschaufeln (oesvaten), ½ Fass Löffel, 22 l 8 t Teer, 45 s℔ Blei, 3 Fässer Vitriol, 594 l 5 t Lüneburger Salz, 5 l 2 t Kalk, 3 t Kreide, 3 t Allaun, 230 grobe osterische Stendalsche und andere Futterlaken im Wert von 2248 Gulden, 652½ englische Laken, 140 Kirseien, 44 Baien, 7 Dosynken, ausserdem noch einige geringwertige Warenposten von zusammen 35¼ Gulden Wert.

Noch im 16. Jahrhundert und im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde bei Norden nach der alten friesischen Weise durch Verarbeitung der Dargerde der Watten Salz gewonnen[1]), doch nur in ganz bescheidenem Umfange. Möglich ist allerdings, dass im 14. Jahrhundert Ostfriesland von Seeland her, wo diese Art der Salzgewinnung in grosser Ausdehnung betrieben wurde, sein Salz erhielt.

Im allgemeinen zeigt der Vergleich, dass eine ganz enorme Entwicklung des Landes in wirtschaftlicher Beziehung in den zwei Jahrhunderten erfolgt sein muss, um eine solche Steigerung des Verkehrslebens zu ermöglichen; vor allen Dingen muss die Bevölkerung in der Blütezeit des Häuptlingswesens ausserordentlich geringer gewesen sein als im gräflichen Ostfriesland. So trägt diese neue Quelle auch unmittelbar zum Verständnis der politischen Geschichte des Landes bei.

Lübeck. B. Hagedorn.

[1]) Nach Ubbius' Beschreibung von Ostfriesland (1530) oben S. 115 und 137. In Nordfriesland hat sich dies Gewerbe am längsten gehalten. Die beste Beschreibung findet sich in der „Beschriving" Nordstrands in Johannes Petreus' Schriften über Nordstrand, herausgegeben von Reimer Hansen, Kiel 1901, S. 90.

Jahrbuch

der

Gesellschaft für bildende Kunst

und

vaterländische Altertümer

zu

Emden.

Achtzehnter Band. — Zweites Heft.

Emden.
Eigentum der Gesellschaft
1914.

Inhalt.

Seite

1. Quellen zur Geschichte Edzards des Grossen. Von Pastor Dr. H. Reimers in Ochtelbur 164
   I. Archivalien 165
   II. Zeitgenössische friesische Chroniken
      1. Eggerik Beninga 168
      2. Sicke Benninge 184
      3. Die Chroniken der Thaboriten 190
      4. Ubbo Emmius 194
   Quellennachweise 197
2. Zur Geschichte des Emder Rathaus-Baues. II. Die Meister der Glasmalereien, Johann Potter von Groningen und Johann Janssen von Amsterdam. Von Dr. F. Ritter in Emden 268
3. Emdens Feuerlöschwesen in alter Zeit. Von Dr. L. Hahn aus Emden 287
   I. Massregeln, die die Entstehung eines Brandes verhüten sollten 289
   II. Geräte, die zum Löschen eines Brandes dienen sollten 294
   III. Feuerwehr 297
   IV. Was bei einem Brande getan werden sollte 300
   V. Nach Löschung des Brandes 303
4. Erinnerungen an Ludwig Röntgen, lutherischen Prediger in Petkum und Esens, aus den Jahren 1783—1814, von seiner Tochter Johanne Röntgen 305
5. Fragment eines in Emden um 1584 gedruckten Gesangbuches in niedersächsischer Sprache. Von Pastor J. Goeman in Emden 358

Siegel aus der Familie des Georg Aportanus (auf der Rückseite des Inhaltsverzeichnisses).

Berichtigungen zum ersten Hefte: S. 58 oben. »Modernus comes« heisst im mittelalterlichen Latein: »Der jetzige Graf«.

S. 101 Anm. 56. Herzog Albrecht von Sachsen stand bei seinem Tode 1500 im 57. Lebensjahre.

S. 159 Zeile 2 v. u. Ein flämisches Pfund hat nicht wie das Hamburger Pfund 20, sondern 96 Schillinge.

Siegel aus der Familie des Georg Aportanus
(zu Heft 1 S. 149.)

(Originalgrösse.)

Robe bi dem Dore
Bürgermeister zu Wildeshausen
1524.

Das Wappenbild ist redend: ein schräg rechts gestellter Schild mit einem Tore. Nach dem Originale im Kgl. Staats-Archive zu Hannover gezeichnet und mitgeteilt vom Geh. Archivrat Dr. jur. Sello in Oldenburg.

Quellen
zur Geschichte Edzards des Grossen.

Als Ganzes betrachtet bietet ohne Frage die Geschichte des Mittelalters unter allem, was die Vergangenheit des friesischen Volkes angeht, dem Geschichtschreiber den dankbarsten und fesselndsten Stoff. Da begegnen wir eigenartigen rechtlichen und staatlichen, kirchlichen und sozialen Gebilden, in denen sich der friesische Volkscharakter ungebrochen in seiner ganzen Urwüchsigkeit widerspiegelt, wie nirgends sonst. Die einzelne Persönlichkeit tritt dabei weit mehr zurück, als dies in der Sache begründet liegt. Der karg bemessene Stoff gönnt uns auch von den ausgeprägtesten Gestalten unseres Mittelalters nicht viel mehr als einen Schattenriss. Der erste unter denen, deren Gestalt für uns wirklich Fleisch und Blut zu gewinnen vermag, ist Edzard der Grosse. Er steht bereits an der Schwelle der Neuzeit und ist seinem Volke, auf dem Boden des Alten stehend, in vielem Vermittler des Neuen gewesen. Von ihm darf als Persönlichkeit gelten, was wir von dem Mittelalter im ganzen sagen können. Es dürfte sich unter den Friesen, über deren Leben wir genauer Bescheid wissen, nicht leicht einer finden, der uns grösseres Interesse abzunötigen, der dem Geschichtschreiber einen dankbareren Gegenstand zu bieten vermöchte, als gerade er.

Das Lebensbild, welches ich in den „Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands“ [1]) von ihm zu geben gesucht habe, erhebt nach keiner Seite hin den Anspruch, eine erschöpfende Biographie dieses Mannes zu sein. Schon der Rahmen der „Abhandlungen und Vorträge“ legte mir Beschränkungen auf, welche dies unmöglich machen mussten. Nicht einmal das unter meinen Händen befindliche Material

[1]) Herausgegeben von Geh. Archivrat Dr. Wachter, 13. und 14. Heft, Aurich 1910, Verlag von D. Friemann.

hat voll ausgenutzt werden können. Eine kritische Begründung des Dargestellten und die Beifügung eines auskömmlichen Quellenapparates waren von vornherein ausgeschlossen. Wohlbegründete Rücksicht auf den Leserkreis verlangte auf der einen Seite Ausführlichkeit, auf der andern Beschränkung, deren Ergebnis das vorliegende Lebensbild werden musste, sollte nicht anstatt des mir so entgegenkommend eingeräumten „Doppelheftes“ ein Buch entstehen.

Es ist mein Bestreben gewesen, an einer Probe zu zeigen, wie Edzards Biographie sich ausgestalten lässt, wenn es gelingt, ihn ganz in den Rahmen seiner Zeit und seiner Umgebung hineinzustellen. Für manche Zweige der inneren Verwaltung, für die Stellung der Landstände zu Edzards Zeit u. a. wird es nach den auf uns gekommenen dürftigen Notizen kaum jemals gelingen, ein klares Bild zu gewinnen. Für die äussere Politik und die Kriegszüge Edzards werden auswärtige Archive noch manches bieten. Im folgenden ist versucht, über die wichtigsten von mir bereits für Edzards Lebensbild benutzten Archive einen Ueberblick zu geben und sodann die wichtigsten friesischen Chroniken samt dem auf ihnen fussenden Historiker Ubbo Emmius in ihrer Eigenart als Quellen für die Geschichte Edzards zu kennzeichnen. Auf auswärtige Chroniken sowie auf die Darstellungen auswärtiger gleichzeitiger Flugblätter von Ereignissen aus Edzards Fehdezeiten konnte in dieser Uebersicht nicht eingegangen werden. Dies mag gelegentlich den Gegenstand einer besonderen Untersuchung in diesen Jahrbüchern bilden. Der Uebersicht folgt eine quellenmässige Belegung und Erläuterung einzelner Stellen meines Lebensbildes Edzards des Grossen. Auf Quellen wie Eggerik Beninga, Sicke Benninge, Worp von Thabor und Ubbo Emmius ist in der Regel kein Bezug genommen, wo nicht die zu ihnen in dem Lebensbilde eingenommene Stellung eine besondere Begründung notwendig machte[1]); ebenso ist mit den in Friedlaenders Urkundenbuche abgedruckten Urkunden verfahren. Dagegen sind die

[1]) Die Zitate aus den genannten Chronisten etc. beziehen sich auf folgende Ausgaben: Eg. Beninga ed. E. F. Harkenroht, Emden 1723; S. Benninge ed. M. Brouerius v. Nidek in Analecta medii aevi, Middelburg 1725; Worp v. Thabor IV und V ed. Ottema, Leeuwarden 1850 und 1871; Ubbo Emmius Rer. Fris. Hist., Folioausgabe, Leiden, 1616.

ungedruckten urkundlichen sowie sonstige handschriftliche Quellen, durchweg namhaft gemacht und zum Teil besprochen. Es ist ein Mittelweg gewählt, um zugleich die dem Lebensbilde fehlenden Quellenangaben zu ersetzen und dabei doch in den einzelnen Bemerkungen nach Kräften ein abgeschlossenes, für sich lesbares Ganzes zu bieten.

I. Archivalien.

Das Kgl. Staatsarchiv zu Aurich besitzt für die Zeit Edzards nur verhältnismässig dürftiges Material. Die fortlaufenden Aktenbestände reichen nicht bis in jene Zeit zurück. Was erhalten ist, beschränkt sich auf Urkunden und vereinzelte Korrespondenzen. Brenneysen hat davon einen Teil in seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung Tom. I lib. IV in dem Abschnitte „Akta von der Regierung des Herrn Grafen Edzards I." zum Abdruck gebracht. Eine vollständigere Sammlung bietet einer der von ihm angelegten handschriftlichen Sammelbände (Msc. A. 160) unter der Bezeichnung „Akta von der Regierung Grafen Edzard I." etc. Hierin sind auch solche Schriftstücke enthalten, die Brenneysen zur Veröffentlichung nicht geeignet erscheinen mochten, weil sie das Abhängigkeitsverhältnis Edzards zu den sächsischen Herzögen ans Licht stellen. Diejenigen Nummern der sogenannten „grossen Urkundensammlung" des Auricher Staatsarchivs, die sich auf Edzard und seine Zeit beziehen, enthalten zum Teil die Originale zu den Brenneysenschen Abschriften. Zum Teil bieten sie Ergänzungen der Korrespondenzen mit den sächsischen Herzögen, Verträge mit auswärtigen Fürsten und vereinzelte Urkunden in inneren Landesangelegenheiten. Von umfangreicheren Schriftstücken sind ein Rechnungsbuch über den Burgbau Edzards in Groningen im Jahre 1506[1]), das Protokoll der Verhandlungen vor der kaiserlichen Kommission zu Neuss 1511[1]) sowie eine Zusammenstellung über die Verhandlungen Edzards mit Hero Omken aus dem Jahre 1524 zu nennen.

Das Ratsarchiv der Stadt Emden enthält eine Anzahl Stadtrechnungen aus Edzards Zeit[2]). In ihnen sind

[1]) Vgl. Quellennachweise zu Edz. d. Gr. S. 63 und S. 71.

[2]) Sie haben mir in Auszügen, die mir die Emder „Kunst" zur Verfügung stellte, vorgelegen.

einige Angaben über den Grafen selbst sowie über die von ihm in Emden beherbergten angesehenen Gäste vorhanden, dazu vereinzelte Hinweise auf die politischen und kriegerischen Ereignisse seiner Zeit. Die Rechnungen umfassen die Jahre von 1503 an. Die wenigen Urkunden aus Edzards Zeit, die das Urkundenrepertorium aufweist, sind, soweit sie nicht im ostfriesischen Urkundenbuche abgedruckt sind, für die Geschichte Edzards und seiner Zeit von keiner Bedeutung. Aehnlich steht es mit dem Archive der Grossen Kirche zu Emden. Nur dass hier auch die aus der Zeit Edzards erhaltenen Rechnungsbücher (1505—1523) keinerlei wesentliche Ausbeute ergeben.

Die weitaus ergiebigste Fundgrube von Archivalien bietet das Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden[1]). Unter den Akten der Herzöge Albrecht und Georg finden sich zahlreiche Korrespondenzen mit Edzard, sowie amtliche Schriftstücke der sächsischen Regierungsorgane, in denen von Edzard und von der ihm gegenüber jeweils befolgten Politik oft genug die Rede ist. Da die Akten, welche die friesische Potestatenschaft der sächsischen Herzöge betreffen, in gesonderten Folianten gebunden sind, wird die Uebersicht über den weitschichtigen Stoff erleichtert. Die, soweit sich erkennen liess, für Edzard wichtigsten Bände sind für das Lebensbild verarbeitet. Es sind dies Nr. 8182 Allerlei Friesländische Händel 1498—1500; Friesländische Sachen 1501—1504; Friesländische Sachen 1505—1509; — Nr. 8183 Friesländische Steuersachen 1505—1520; Friesländische Sachen 1510—1514; Friesländische Sachen, Herzog Georgens zu Sachsen Beschwerungen contra Graf Edzard 1510—1520. Die planmässige Durcharbeitung aller auf Friesische Angelegenheiten zu Edzards Zeit sich beziehenden Aktenbände sowie der 40 hierfür in Betracht kommenden Kopialbücher würde voraussichtlich noch manche Ergänzung des in den genannten Bänden Enthaltenen bieten können. Eine Uebersicht über das für die friesische Potestatenschaft der Herzöge Albrecht und Georg in Dresden Vorhandene bietet J. L. Berns in seinem „Verslag aangaande een onderzoek naar archiefstukken, belangrijk voor de geschiedenis van Fries-

[1]) Im folgenden ist für Hauptstaatsarchiv zu Dresden die Abkürzung „Dr. A." gebraucht.

land" ('s-Gravenhage 1891). Die von Berns auf Grund der Dresdener Akten in dieser Schrift zusammengestellten Regesten machen auch für die Geschichte Westfrieslands auf Vollständigkeit keinen Anspruch (Berns a. a. O. S. 5). Die Edzard betreffenden Schriftstücke sind nur gelegentlich, soweit sie auch für die Geschichte Westfrieslands von Belang sind, mit aufgenommen. Zu vorläufiger Orientierung aber leistet die schätzenswerte Arbeit von Berns auch für die Geschichte Edzards gute Dienste.

Das Grossherzogl. Haus- und Zentralarchiv zu Oldenburg bietet in seinen Urkunden der Oldenburgischen Grafen, wie in seiner Jeverschen Urkundensammlung, manche wichtige Stücke. Zusammenhängendes Aktenmaterial wie in Dresden ist nicht vorhanden. Es handelt sich durchweg um einzelne Urkunden und Briefe. Besonders die politische Haltung und Bedeutung des Grafen Johann von Oldenburg zur Zeit der sächsischen Fehde gewinnt daraus neues Licht. Was in Oldenburg vorhanden ist, wurde in dem Lebensbilde Edzards berücksichtigt. Auf die wichtigeren Stücke ist in den Quellennachweisen Bezug genommen.

In den Archiven der freien Städte Hamburg und Bremen sind über gelegentlich mit Edzard gepflogene Verhandlungen, wie auch über die Stellung der Städte während der Fehden benachbarter Fürsten mit Edzard, nur ganz vereinzelte Stücke aufbewahrt. In Hamburg sind u. a. aus den Jahren 1511 ff. die wegen Auszahlung der Entschädigung für Emden und Leerort gepflogenen Korrespondenzen vorhanden[1]). Wesentliches ist aus ihrem Inhalt nicht zu entnehmen. Auch die Ausbeute, welche das Königl. Staatsarchiv zu Münster gewährt, ist recht gering. Einige Verträge münsterscher Bischöfe mit Herzog Georg von Sachsen, Korrespondenzen über die münsterschen Rechte auf Emden und vereinzelte die geistlichen Rechte des münsterschen Stuhles in Ostfriesland betreffende Schriftstücke sind das einzige, was sich nach den Repertorien des ehemaligen bischöflichen Archives über die Zeit Edzards für unsere Zwecke ermitteln lässt.

Von den Archiven der mit Edzard in feindliche Berührung gekommenen welfischen Fürsten bietet nur das im Königl.

[1]) Vgl. Quellennachweise zu S. 17.

Staatsarchiv zu Hannover bewahrte Archiv des Herzogs Erich von Kalenberg Nachrichten über die Beziehungen zu Edzard. Ein „Handregister über Einnahmen und Ausgaben" des Herzogs auf seinem friesischen Zuge im Jahre 1514 gibt Auskunft über die Bewegungen der braunschweigischen Truppen auf ostfriesischem Boden. Ein „Küchenregister" aus den Jahren 1514/16 lässt einen Einblick in die Verproviantierung der Braunschweiger während des Feldzuges tun. Musterrollen zeigen die Beteiligung der einzelnen braunschweigischen Landesteile am Feldzuge. Dazu kommen u. a. noch Aktenstücke über die Eroberung und Verteilung von Butjadingerland sowie über die Besetzung und den Verkauf von Stickhausen in den Jahren 1514—17. Die im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel vereinigten Archive welfischer Fürsten bewahren dagegen an die gegen Edzard geführten Fehden keinerlei Erinnerungen.

II. Zeitgenössische friesische Chroniken.

1. Eggerik Beninga.

Unter den friesischen Chroniken des 16. Jahrhunderts, die sich mit Edzard beschäftigen, steht diejenige Eggerik Beningas obenan. Die Verehrung für Edzard hat ihrem Verfasser die Feder in die Hand gedrückt. Der Abschnitt, in dem Edzards Zeit behandelt wird, ist zugleich seinem Quellenwerte nach das wichtigste Stück der ganzen Arbeit. Freilich, eine zusammenhängende Darstellung der Zeit Edzards des Grossen würde man bei Beninga vergeblich suchen. Eggerik Beninga ist zunächst Chronist und Kompilator, und das verleugnet sich auch nicht für die Teile seines Werkes, aus denen er zu uns als Zeitgenosse spricht. Ein Erfassen des Wesentlichen, ein Herausarbeiten tieferer Zusammenhänge bleibt ihm fremd. Wahllos reiht er Erzählung an Erzählung, rastlos Jahr an Jahr. Eine kleine Schnurre, die man sich von der Habgier und von der Schlagfertigkeit der Landsknechte zu erzählen wusste[1]), bekommt bei ihm ebensogut ihr eigenes Kapitel, wie die Eroberung einer wichtigen Feste oder die Bewerkstelligung einer heilsamen Reform.

[1]) S. 480, vgl. 599, 618.

Von der Grösse seines Helden ist er durchdrungen, noch mehr von der unbedingten Gerechtigkeit seiner Sache. Die Feinde sind ihm Neider[1]), deren der grosse Graf sich zu erwehren hat. An der Haltung der Dynasten von Jever und Harlingerland, deren Gebiet Edzard seiner Grafschaft vergeblich einzuverleiben sucht, offenbart sich, dass der „Satan alle tyt een benyder des fredesaemen levendes is“[2]). Edzards Feinde sind auch jetzt noch unseres Chronisten Feinde, wie er einst in Wehr und Waffen gegen sie zu Felde gelegen hat. Für die wahre Grösse seines Helden fehlt ihm dagegen oft das richtige Augenmass. Die innere Berechtigung seiner Handlungen vermag er nicht immer zu erfassen, da er oft die Zusammenhänge der von Edzard befolgten Politik nicht durchschaut.

Die Tatsache, dass er selbst später in hervorragender Stellung bei der Landesregierung mit tätig gewesen ist, braucht dem nicht zu widersprechen. Der nachmalige vertraute Ratgeber der Gräfin Anna befand sich bis in die späteren Jahre Edzards hinein in einer, seiner Jugend entsprechenden, relativ untergeordneten Stellung, und von dem, was Propst Hicko, Harko von Süderhusen und andere wussten, scheint er kaum etwas erfahren zu haben. So kann es geschehen, dass er Edzards Lage dem Herzog von Sachsen gegenüber völlig verkennt, wenn er meint, Edzard sei durch kaiserliches Dekret von der Potestatenschaft ausgenommen[3]), oder von dem für Edzard höchst bemerkenswerten und lehrreichen Waffenstillstande, den Herzog Albrecht noch kurz vor seinem Tode mit den Groningern geschlossen hat, nichts weiss[4]) und den durch den Utrechter Bischof 1501 vermittelten Stillstand unmittelbar an Albrechts Tod heranrückt[5]). Auf gleicher Linie liegt es, wenn ihm die inneren Gründe für den Umschwung von Edzards Politik im Jahre 1506 völlig entgehen[6]), während wir bei ihm für den Ausbruch der

[1]) S. 409.

[2]) S. 413.

[3]) S. 466. Vgl. dagegen Ostfr. U.-B. 1640, ferner eine Urkunde Maximilians, d. d. 27. März 1499 (Dr. A. 8182 fol. 131 ff.), durch die Ostfriesland in Albrechts Gebiet miteinbezogen wird.

[4]) S. 474.

[5]) S. 478.

[6]) S. 491 ff. Vgl. dagegen das in Edzards Lebensbild S. 57 ff. Ausgeführte.

Fehde im Jahre 1514 wohl die äussere Veranlassung, aber nicht den tieferen Grund zu erkennen vermögen[1]).

Wie ihm Edzard in allen kriegerischen Verwickelungen der Angegriffene und in seinem guten Rechte Gekränkte ist, so mutet er seinem Herrn, um ihn als den von verräterischen Gegnern betrogenen hinzustellen, gelegentlich eine politische Naivität zu, die bei einem Manne von Edzards Unternehmungsgeist und Welterfahrung geradezu komisch wirken muss[2]). Dem kühnen skrupellosen Realpolitiker, dem verwogenen Parteigänger, dem Manne des Willens und der Gewalt wird Eggerik Beninga nicht gerecht. Es ist, als ob er dem Löwen Mähne und Klauen gestutzt hätte.

Das ist gewiss nicht Tendenz. Eggerik Beninga hat vor allem den alten Edzard gekannt, den Vater des Volkes, dem am Abend seines Lebens noch eine Reihe mühsam erkämpfter Friedensjahre beschieden war. Er hat ihn mit aller Kraft eines jugendlich begeisterungsfähigen Herzens verehrt, und noch dem Manne und Greise war der Gedanke an den alten Grafen eine geweihte Erinnerung. Trotzdem war Beninga das Kind einer anderen Zeit, einer im allgemeinen ruhigeren, aber auch in manchem engeren. Da mag es unversehens geschehen sein, dass er je zuweilen in das Bild seines Helden hinein sein eigenes Bild projiziert hat. Das war das Bild eines edlen, tüchtigen, treuen Mannes, eines Edelmannes im besten Sinne. Aber im Vergleich zu dem, was Edzard gewesen sein muss, ist dadurch auf das Bild des dritten Grafen von Ostfriesland der Widerschein aus einer Enge gefallen, die seinem freien Geiste fremd war.

Als Kriegsheld und Führer seines Volkes ist Beninga dem Grafen durchweg wohl besser gerecht geworden. Wir danken ihm hier manche prächtige Schilderung, manchen charakteristischen Zug. Das liegt einmal an seinen später noch zu erörternden Quellen für dieser Art Dinge, sodann wohl auch daran, dass Edzard nach diesen Seiten seines Wesens hin seinem Chronisten innerlich nicht fremd, vielleicht sogar wesensverwandt war. Zu bedauern bleibt, dass wir über Edzards innere aufbauende Regententätigkeit, wie auch über seine

[1]) S. 421 ff.

[2]) 527, 528, vgl. auch 531.

Stellung innerhalb der Reformationsbewegung, durch Beninga so wenig erfahren. Das Interesse für die politischen und kriegerischen Ereignisse scheint da alles andere in den Hintergrund gedrängt zu haben.

Beninga beschreibt den überwiegenden Teil der Regierungszeit Edzards als Zeitgenosse, manches sogar aus eigenem Erleben. Aus eigener örtlicher Anschauung und auf Grund von örtlichen Ueberlieferungen spricht er auch sichtlich von den münsterschen Einfällen in den südlichen Teil Ostfrieslands, seinen späteren Leerorter Verwaltungsbezirk[1]). Aus dem in diesem Bezirk gelegenen Kloster Dünenbroek zieht er gelegentlich ein paar Schriftstücke heran[2]), während seine eigenen Akten ihm Aufschluss über die im Bezirke von Edzard verordneten Märkte geben können[3]). Ein damals auf der Burg Leerort verwahrtes Protokoll des Amtmanns Ubbo Emmen aus der Zeit von 1503—18 könnte, soweit es Notizen von geschichtlichem Werte enthielt, neben den lebendigen Schilderungen der Augenzeugen etwa für die Beschreibung der Belagerung Leerorts im Jahre 1514 herangezogen sein[4]), vorausgesetzt, dass es sich hier nicht einfach um ein vom Amtmanne geführtes „Kontraktenprotokoll" mit Eintragungen privatrechtlicher Natur handelt.

Das ausserdem noch von Beninga für die Zeit Edzards herangezogene Urkundenmaterial ist keinesfalls umfangreich. Es beschränkt sich möglichenfalls auf 8 Urkunden, die Beninga bis auf eine im Archive des gräflichen Hauses gefunden haben wird. Die Benutzung der von ihm, wohl teilweise nur flüchtig, eingesehenen Schriftstücke lässt dazu noch an einigen Stellen zu wünschen übrig. Bei den ostfriesisch-münsterschen

---

[1]) S. 415 ff., 478, vgl. auch 488 sowie 512 die mit bestimmter Zeitangabe auf Kloster Dünenbroek exemplifizierende Flutschilderung.

[2]) S. 606 ff., 619.

[3]) S. 508 f.

[4]) Diese von Bartels im Emder Jahrbuche I 3 S. 29 und VI 1. S. 32 geäusserte Vermutung habe ich in meiner Abhandlung über die Quellen der Rer. Fris. Hist. des Ubbo Emmius, Jahrb. XV S. 100 f., näher zu begründen versucht, vermute aber jetzt, da die dort von mir als Emmius' originale Züge angeführten Stellen sich auch sonst belegen lassen und Emmius selbst in seinen Kollektaneen nichts aus dem Protokoll notiert hat, dass es sich lediglich um ein Kontraktenprotokoll handelt.

Verträgen, die ihm vorgelegen haben mögen[1]), übersieht er, dass der erste Vertrag bereits zu Bischof Heinrichs Lebzeiten abgeschlossen ist. Während der Vertrag Edzards und Ukos mit den Groningern im Jahre 1506 im Wortlaut aufgenommen ist[2]), setzt Beninga[3]) den Lehnbrief Karls V. für Edzard vom 31. Mai 1521 in das Jahr 1520 und nennt als dort angegebene Grenze fälschlich die Lauwers, während doch, wie aus dem Hinweise auf das kaiserliche Siegel geschlossen werden kann, wohl das Original in seinen Händen gewesen zu sein scheint.

Eine unzureichende Benutzung seiner urkundlichen Vorlagen zeigt er endlich auch bei der Besprechung von Edzards Primogeniturordnung aus dem Jahre 1512. Hier[4]) scheinen ihm alle drei später von Brenneysen[5]) abgedruckten Urkunden in dieser Angelegenheit vorgelegen zu haben. Er übersieht aber dabei, dass die von Edzards Söhnen unterschriebene Zustimmung erst im Jahre 1527 gegeben ist, während er darauf seine Schilderung der Vorgänge von 1512 gründet. Ausserdem folgert er aus der Tatsache, dass durch die Festsetzungen von 1527 der zweite Sohn Edzards zur Regierung berufen wird, es handle sich schon nach den Bestimmungen von 1512 ein für alle Mal um eine beliebige Auswahl des am besten geeigneten Anwärters. Wenn man dazu noch für das am 4. Nov. 1494 der Stadt Emden erteilte Vorbeifahrtsprivileg[6]), dessen Original sich im Besitze der Stadt befindet, eine Einsichtnahme durch Eg. Beninga[7]) annehmen darf, so bringt er auch hier mit Erwähnung der Bewilligung des Grafen zur Privilegienverleihung einen fremden Gedanken in den Wortlaut der Urkunde hinein und hat auch in seinem Auszuge nicht jede Ungenauigkeit vermieden.

Bei nichtfriesischen Schriftstellern ist Beningas Ausbeute für die Zeit Edzards nicht gross gewesen. Ausser dem Ueber-

---

[1]) Ostfr. U.-B. II 1451 und 1543.

[2]) S. 501 ff.

[3]) S. 603.

[4]) S. 518.

[5]) Ostfr. Hist. u. L.-Verf., Tom I lib. IV No. 36—38. Die Frage nach der Echtheit der betr. Urkunden kann hier ausser Betracht bleiben.

[6]) S. 419.

[7]) Ostfr. U.-B. II, 1414.

blick über die allgemeinen Zeitereignisse scheint er ihnen nur vereinzelte Nachrichten zu verdanken. Der Hamburger Domdechant Albert Krantz wird einige Male erwähnt. Ein genaues Zitat Beningas[1]) aus einer nicht näher bezeichneten Chronik von Krantz „int 12. boek int 24. Kapitel", erweist sich als nicht richtig, es kann an dieser Stelle nur auf Saxonia XIII, 27 Bezug genommen sein. Von nicht ostfriesischen Quellen sind für Beninga am ergiebigsten das 4te Buch der westfriesischen Chronik des Worp von Thabor und die Groninger Chronik von Sybe Jarichs gewesen. In ihnen scheint er durchweg seine chronologischen Anhaltspunkte gefunden zu haben, ihre Nachrichten ziehen sich wie ein roter Faden durch Beningas ganze Darstellung dieser Zeit hindurch. Sie lieferten ihm das Gerüst des Neubaues, den er aufzuführen hatte.

Worp ist bis zum Jahre 1499, mit dem das 4te Buch schliesst, stark benutzt. Fast alles, was Beninga aus jener Zeit über Ereignissse aus dem westlichen Friesland bringt, stammt von ihm. Dass er dabei unter verschiedenen Namen, bald als friesische[2]), bald als westfriesische[3]), Chronik angeführt wird, darf uns nicht irre führen. Beninga hat die Berichte zum Teil fast wörtlich[4]) mit kleinen stilistischen und sprachlichen Abänderungen herübergenommen; wo ihm westfriesische Ereignisse zu ausführlich behandelt sind, kürzt er erheblich ab[5]). Sachliche Verbesserungen Beningas an den Worpschen Berichten werden sich kaum nachweisen lassen[6]), dagegen hat er, falls ihm nicht etwa die von ihm benutzte Handschrift einen Streich gespielt hat, an einigen Stellen durch Missverstehen

---

[1]) Eg. B. S. 477; dagegen wird S. 434 richtig zitiert Krantz Sax. XIII, 28.

[2]) S. 421.

[3]) z. B. S. 334.

[4]) z. B. Eg. B. 425, Kap. XVIII = Worp IV. 263; Eg. B. 436 ff. = Worp IV. 284 ff.

[5]) z. B. Eg. B. 455 f. = Worp IV. 299 ff.

[6]) Weitere Parallelberichte sind: B. 421 = W. 228; B. 425 XVII = W. 248 f., 260; B. 426 = W. 266; B. 436 XXIX = W. 284 ff.; B. 445 f. = W. 293 ff.; B. 446 ff. = W. 295; B. 451 ff. = W. 297; B. 455 f. = W. 299 ff.; B. 456 = W. 306, 309 f.; B. 459 = W. 312 f., 314; B. 460 = W. 315 f., 317.; B. 461 = W. 321; B. 461, XL = W. 321. ff.

der Datierung seiner Vorlage die eigene Chronologie verwirrt[1]) und hat auch mit einer kleinen Korrektur, die er glaubte aus der Erinnerung vornehmen zu können, eine wenig glückliche Hand gezeigt[2]).

Die „Corte Cronycke" von Sybe Jarichs[3]) konnte Eggerik Beninga bereits in einem gedruckten Exemplare benutzen[4]). Er nennt sie unter der Bezeichnung Groninger Chronik nur an einigen Stellen, besonders wo er gegen ihre Angaben Widerspruch erhebt[5]), doch hat sie ihm, zumal für die wichtigen Jahre 1514 und 1515, mit ihren bestimmten, wenn auch nicht immer zutreffenden chronologischen Angaben recht wesentliche Dienste geleistet. Der grösste Teil der von Beninga für diese Jahre beigebrachten Daten lässt sich auf Sybe Jarichs zurückführen; auch wo er für ein Ereignis sonst einen eigenen Bericht gibt, wird das Datum meistens aus Sybe Jarichs übernommen sein[6]). Wo die Chroniken, die ihm als Quellen dienten, keine Datierung an die Hand geben, pflegt er sich oft mit allgemeinen Zeitangaben zu begnügen[7]). Nur einzelne besonders markante Tage mögen sich seinem oder seiner Ge-

---

[1]) Eg. B. 425 verwechselt den Adolfustag (29. Aug.) mit dem W. IV. 248 angegebenen Odulphustage (12. Juni), Eg. B. 456 verwechselt St. Martens (11. Nov.) mit dem W. IV. 306 angegebenen St. Martensdach translationis (4. Juli), Eg. Ben. 459 up den sevenden dach in Augusto, W. IV. 314 opten selven dach in Augusto.

[2]) In dem nach W. IV. 321 f. gegebenen Berichte Beningas (461 f.) über die Einnahme von Leeuwarden setzt er statt „drost van Emden" ein „des vorsten van Sassen muntemeester", während der damit bezeichnete Nykamer selbst sich in einer auf diese Angelegenheit bezüglichen Urkunde „Drossaet tot Eemden" nennt (Dr. A. 8182; 1498—1500).

[3]) Brouerius v. Nideck, Analecta medii aevi, Middelburg 1725, S. 435—70.

[4]) Der erste Druck stammt aus dem Jahre 1536, der zweite von 1553, vgl. Boeles in „De Vrije Fries" Bd. XIX S. 36 u. 38.

[5]) Eg. B. 476 gegen S. Jar. 452 (groote wichtige loegen erdacht), Eg. B. 569 gegen S. Jar. 458, f. (geener logen schemet; alles erdichtet), Eg. B. 592 gegen S. Jar. 464 (eenen falschen Propheten geschlaken). Ohne Widerspruch Eg. B. 563, S. Jar. 458.

[6]) so z. B. Eg. B. 573 nach S. Jar. 459, Eg. B. 587 nach S. Jar. 462, Eg. Ben. 589 nach S. Jar. 463, Eg. Ben. 596, CCXVIII, CCXIX nach S. Jar. 463.

[7]) so z. B. 577 „kort na Paschen", 578 „daerna in den sommer"; „in demsulvigen jare".

währsmänner Gedächtnis eingeprägt haben[1]), in solchen Fällen gelingt es ihm auch, seine Vorlage richtig zu stellen[2]).

Den Beweis dafür, dass Beninga die Chronologie auch für seine Originalberichte gelegentlich aus Sybe Jarichs entnommen hat, bietet seine Datierung der Erstürmung der Meerhuser Schanze. Er beginnt diesen Bericht (Seite 541) mit den Worten: „Als nu de Fursten Knipense und Godense gewonnen hadden, togen se up den 26. Maji naar Meerhuisen", welche ersichtlich auf die Angabe Sybe Jarichs' (S. 456) zurückgehen: „daer na quam Hertoch Henrijck toe Meerhuysen ende bestormde dat Blockhuys viermael ende leet groote schaede, daer hem de Grave to moete toch den XXVI. dach Mey". Nach den weiteren Angaben Beningas wäre dann von hier aus die Erstürmung des Blockhauses auf den 29. Mai anzusetzen. Da nun aber Eg. Beninga selbst weiterhin (S. 545) die unbedingt später erfolgende Kapitulation von Stickhausen auf den 27. Mai (des Saterdages nae unses Heeren Hemelvaert) ansetzt, so ergäbe sich für die dazwischenliegenden Ereignisse, den Brand von Aurich und den Zug nach Stickhausen etc., ein Minus an Zeit. Es ist demnach anzunehmen, dass er die offenbar falsche Datierung unbesehen aus einer ihm vorliegenden Quelle übernommen hat, und diese lässt sich wiederum nur in der ihm nachweislich bekannten Chronik von Jarichs finden.

---

[1]) z. B. 581 für die Einnahme von Appingadam 1515 „am stillen Frydage", während S. Jar. (461) nur hat „in de passie weke". Eg. B. 573 „up St. Martensavent". Ferner die Zeitangabe für Edzards Rückkehr aus den Niederlanden im Jahre 1517 „umtrent St. Joannis". Die Richtigkeit dieser Angabe wird bestätigt durch eine Eintragung der Emder Kämmereirechnung von 1517 „Item gheven Johanne Ffinseken 18 ar [ens]g[ulden] voir 3 tonnen hamborgher beers, doe u[nse] g[nedige] h[eer] toe hues was ghekomen tot syner g[naden] wyllekomst op dach Johannis baptiste a[nn]o XVII." Nach diesen Beispielen wird man den auf gleicher Linie liegenden Zeitangaben Beningas durchweg Vertrauen schenken dürfen. So etwa wenn er über den Feldzug Edzards gegen Hero Omken im Jahre 1497 als einziges Datum für den Abbruch der Belagerung von Esens das Pfingstfest angibt (S. 427).

[2]) Eg. B. 596 Ueberrumpelung der Friedeburg in der „nacht Cosmi und Damiani" (27. September) 1517 gegen Sybe Jarichs (463) 14. September. Eg. Beningas Angabe bestätigen Sicke Benninge (313) „in de weecke voor St. Michiel" und Renner „des nachtes vor Cosmae und Damiani".

Die in Beningas Datierung liegende Unstimmigkeit ist von den späteren Bearbeitern der ostfriesischen Geschichte auf verschiedene Art korrigiert. Emmius (S. 706) vermeidet für die Erstürmung der Schanze und den Brand von Aurich überhaupt eine genaue Datierung und setzt sie nur ohne bestimmte Zeitangabe vor den von ihm richtig auf den 20. Mai datierten Anfang der Belagerung von Stickhausen. Funk (I, 353) und Wiarda (II, 237) setzen statt des von Beninga angegebenen 26sten den 16. Mai ein und kommen so zu einer chronologisch möglichen Datierung, die freilich verlangt, den Beginn der Belagerung von Stickhausen über den 20. Mai hinauszurücken. Dieser Berechnung bin auch ich zunächst gefolgt (Edz. d. Gr. S. 90 f.) Eine unbedingt sichere Datierung dieser Ereignisse aber ermöglicht erst das damals von mir noch nicht herangezogene „Handregister über Einnahme und Ausgabe auf Herzog Erich d. Ä. dritten Zuge nach Friesland 1514" im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. Der Herzog befand sich nicht von Anfang an bei der Armee der Verbündeten in Ostfriesland und hatte an der Eroberung von Knyphausen und Gödens nicht teilgenommen. Er zog am 12. Mai von Neuenburg nach Kloster Burmönken, von dort am 13. nach Westerholt und traf am Sonntag den 14. vor der Meerhuser Schanze mit dem Belagerungsheere zusammen. Ueber die nun folgende Woche berichtet sein Handregister:

„Am Sonntag Cantate für das plochhaus vor Aurich.

Am Montag darnach darbeliben.

Und am Dinstag nach Cantate mitsambt den tag das plochhaufs und schantz vor Aurach gestürmet und gewunnen und desselben tags dar belieben. Am mitwochen nach Cantate fur Aurach fur getzogen, die stat durch sy selber verprendt und uber nach[t] bey dem dorff zu Holtdorff gelegen.

Am dornstag daselben still gelegen.

Und am sambstag darnach fur Stickhausen getzogen."

Das durch Beninga selbständig gegen Sybe Jarichs überlieferte Datum der Kapitulation von Stickhausen wird durch das Handregister bestätigt, gleichfalls das von Emmius gegebene für den Beginn der Belagerung. Ebenso findet die von Beninga für den Brand von Aurich gegebene Zeitbestimmung (544): „Dit is geschehen in de veerde weke na Paschen",

vorausgesetzt dass er dabei die Osterwoche selbst nicht mitzählt, in dem Handregister seine Bestätigung. Der Brand von Aurich ist nach demselben auf den 17. Mai 1514 anzusetzen.

Bei aller Abhängigkeit in äusseren Dingen tritt Beningas innerlich ablehnende Haltung der Chronik von Jarichs gegenüber nicht nur dort, wo er sich unmittelbar gegen sie wendet, sondern auch in der formalen Behandlung der Jarichsschen Berichte zu Tage. Kaum je übernimmt er etwas mehr oder weniger wörtlich aus der Groninger Chronik, wie dies bei Worp von Thabor öfters geschieht. Auch wo ihm ersichtlich ausser Sybe Jarichs keine andere Quelle zu Gebote gestanden hat, verarbeitet er die Angaben in einer Weise, die formal die Abhängigkeit kaum mehr erkennen lässt[1]). Seiner Abneigung gegen die Groninger, die seinen Grafen so treulos verlassen haben, gibt er dadurch Ausdruck, dass er, wo seine Vorlage von den Groningern spricht, mit Vorliebe je nach den Umständen entweder vom Grafen Edzard[2]), als dem Herrn der Stadt, oder, nach dem Abfalle, von den Geldrischen[3]), als den Trägern der Stadtgewalt, spricht. Wo sich die Gelegenheit dazu bietet, kann er es sich nicht versagen, einen ironischen Ton gegen Groningen in die Darstellung hineinzubringen.

Nachdem die Stadt sich bereits Karl von Geldern unterworfen hatte, liess Georg von Sachsen noch einmal eine Botschaft an sie gelangen und erhielt darauf nach Sybe Jarichs die Antwort[4]) „het waer nu te laet, doen syt hem boden, wolde hy niet, sy hadden nu eenen anderen gesworen, die hen solde beschermen". Beninga[5]) ist satirisch genug, sie sagen zu lassen „se untboden den Furste, id weer nu al te late, se weren alle blauw fingers gewurden, se hadden nu eenen Heere, daar se een tyt lanck by blyven wulden". In ähnlichem Sinne

[1]) Vgl. z. B. Eg. B. 555 CLVI mit S. Jar. 457.

[2]) S. Jar. 459 „die stadt", Eg. Ben. 566 „Grave Edsardt".

[3]) S. Jar. 461 „die Gronninghers", Eg. Ben. 578 „de Gelderschen mit de Stadt". Einmal (566) wendet er sich dabei sogar ausdrücklich gegen Sybe Jarichs (459) „Grave Edsard leet de kercke mit een wal vaste maken und besetten und nicht de Stadt Groningen, als in oere Chronike angeteekent".

[4]) S. Jar. 460.

[5]) Eg. Ben. 576.

ist sein Zusatz[1]) zu dem Berichte Sybe Jarichs'[2]) über die Streitigkeiten wegen der Akzise in Groningen im Jahre 1525 zu verstehen „sus wuldense de trippen und kusen wancken laten hebben, de daer mit een blauw oge van gekamen weren, hadden gudt gelucke den dach gehadt“ [3]).

An einheimischen Chroniken von einiger Bedeutung hat Eg. Beninga für die Zeit Edzards wohl nur diejenige des Norder Dominikanerklosters benutzen können. Ob er in diese unmittelbar Einsicht gehabt hat, oder ob sie ihm nur durch einen Auszug bekannt war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat er ihren Inhalt auch nicht entfernt zu erschöpfen gewusst. Die Chronik selbst ist verloren gegangen. Wir können ausser dem was Beninga bietet nur durch die handschriftlichen Annalen Ernst Friedrich von Wichts sowie durch einem, neuerdings wohl als Norder Annalen bezeichneten, handschriftlichen Auszug im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich auf diese Chronik zurückkommen. Beide Annalen, die ihrerseits wieder Ubbo Emmius als Quelle gedient haben, sind denn auch, um der durch sie vermittelten Nachrichten ihrer Vorlage willen, nicht unwesentliche Quellen zur Geschichte Edzards.

Es handelt sich bei den Mitteilungen der verloren gegangenen Chronik für Edzards Zeit um gleichzeitige Aufzeichnungen, die namentlich, soweit es sich um die Gegend von Norden handelt, in Einzelheiten manche Ergänzungen bieten und zugleich zur Kontrolle der Nachrichten anderer Chroniken ihren bedingten Wert haben. Ueber Inhalt und Eigenart beider Schriften habe ich mich in meiner Abhandlung über die Quellen der Rerum Frisicarum Historia des Ubbo Emmius (Kap. VII § 2, Jahrbuch XV S. 80 u. f.) genauer ausgesprochen. Es er-

[1]) Eg. Ben. 617.

[2]) S. Jar. 466.

[3]) Ausser den bereits besprochenen Berichten, die Beninga im Anschluss an Jarichs gibt, seien hier noch erwähnt: B. 537 CXXXI = J. 454 f.; B. 537 CXXXII = J. 455; B. 540 CXXXVI = J. 455 f.; B. 540 CXXXVIII = J. 456; B. 541 CXXXIX = J. 456; B. 545 CXLIII = J. 456; B. 565 CLXX = J. 458; B. 575 CLXXXIV = J. 460; B. 575 CLXXXV = J. 460; B. 583 CXCVIII = J. 461 f.; B. 584 CXCIX = J. 462; B 584 CC = J. 462; B. 588 CCVIII = J. 462; B. 605 = J. 463; B. 610 CCXXXIII = J. 464; B. CCXXXIV = J. 464; B. 611 CCXXXV = J. 464; B. 611 CCXXXVI = J. 464; B. 612 CCXXXVII = J. 465; B. 612 CCXXXVIII = J. 465.

übrigt sich darum an dieser Stelle ein weiteres Eingehen darauf[1]). Erwähnt sei nur noch, dass wir dieser Chronik eine in beide Annalen übergegangene bemerkenswerte zeitgenössische Charakteristik Edzards verdanken. Eine solche aus etwas späterer Zeit, die wegen ihrer Unabhängigkeit von den anderen uns bekannten Quellen besondere Beachtung verdient, bietet übrigens auch der kurze dem Grafen Edzard gewidmete Abschnitt in H. Paulinus' Leichenrede des Grafen Christoph von Ostfriesland aus dem Jahre 1569[2]). Hier haben wir von Beninga unabhängige ursprüngliche Tradition, verarbeitet von einem namhaften Geschichtschreiber. Die rhetorisch panegyrische Form jener Rede vermag den ihr zu Grunde liegenden Kern echter Ueberlieferung um so weniger zu entwerten, als Paulinus ja noch, wie er selbst erwähnt, zu Zeitgenossen Edzards redet.

Mit den Genannten ist der Kreis der wichtigeren Quellen, welche Eg. Beninga nachweislich bei seiner Darstellung der Zeit Edzards benutzt hat, erschöpft. Wo ihm die Chroniken, welche seine Vorlagen bilden, verlassen, werden Beningas Zeitangaben vielfach unbestimmt und ungenau, so dass er die Ereignisse nicht einmal immer mit Sicherheit den richtigen Jahren zuzuweisen vermag[3]). Nur vereinzelte Reihen von Begebenheiten heben sich von dieser Art der Darstellung scharf ab. Es sind dies Nachrichten aus den ostfriesischen Häuptlingsfamilien[4]), Angaben über Lebensmittelpreise[5]), Fluten[6]) und Witterungsverhältnisse[7]). Hier haben unserm Chronisten

---

[1]) Das von mir an jener Stelle behauptete unmittelbare Abhängigkeitsverhältnis des Ubbo Emmius von der Chronik des Norder Dominikanerklosters lässt sich nicht aufrecht erhalten. Emmius wird die verloren gegangene Chronik vielmehr nur durch den uns in den Norder Annalen erhaltenen Auszug und durch v. Wichts friesische Annalen gekannt haben.

[2]) Im Auszuge abgedruckt bei Brenneysen, Ostfr. Historie und Landesverfassung, Tom. I. lib. V. No. 62.

[3]) z. B. S. 412 die Datierung des Vertrages mit Hamburg in das Jahr 1494 statt 1493, des Zuges nach Jever 1494 statt 1495.

[4]) so S. 428, 489, 490, 491, 519 etc.

[5]) S. 420, 424 etc.

[6]) S. 424, 430, 489 etc.

[7]) S. 489, 491, 508, 602, 617, 618 etc.

unzweifelhaft gleichzeitige annalistische Aufzeichnungen aus Ostfriesland vorgelegen, deren Angaben er mehr oder weniger wörtlich in seine Chronik herüber genommen hat. Da jede dieser Angaben sachlich für sich steht, kann diesen zeitlich genau festgelegten Nachrichten eine Bedeutung für die Struktur des ganzen Werkes nicht beigelegt werden, wie dies etwa mit Worp von Thabor und Sybe Jarichs der Fall ist. Ob es sich hier um eine oder mehrere derartige Quellen Beningas handelt, lässt sich aus den kurzen Notizen nicht mehr feststellen.

Nach Abzug aller quellenmässig festzulegenden Bestandteile der Beningaschen Chronik bleibt immerhin noch ein beträchtliches Stück übrig, für das wir weder gedruckte noch geschriebene Chroniken, noch auch Urkunden als Vorlagen anzusprechen vermögen. Das ist Eggerik Beningas kostbarstes Eigengut. Es sind die Berichte von Edzards Schlachten und Kriegserlebnissen, die behaglichen Schilderungen friesischen Lebens zur Zeit des grossen Grafen, die Züge rührender Anhänglichkeit und todestrotzenden Heldenmutes. Es ist die ganze wunderbar persönliche Art, in der ein Zeitgenosse Edzards des Grossen zu uns persönlich spricht. Nicht in der Benutzung alter Quellenschriften, nicht in scharfsichtiger Verknüpfung der Ereignisse, nicht in einem innern Verständnis für das Wesen der Vorgänge, die er beschreibt, liegt die Stärke des Mannes, den man wohl den Vater der ostfriesischen Geschichte genannt hat, sondern in seinen Schilderungen, in denen er für seine Zeit kaum von einem Manne niederdeutscher Zunge übertroffen sein mag. Wo Beninga sein ganzes prächtiges Erzählertalent offenbaren kann, da empfindet ein jeder, der mit ihm eines Blutes ist, unmittelbar, dass der Mann für sein Volk bleibende Werte zu schaffen vermochte. Einen Edzard den Grossen uns nahe zu bringen, dazu fehlte ihm manches. Aber mit der Zeit Edzards uns in lebendigen Kontakt zu setzen, dazu mochten wenige geeigneter sein, als der alte Drost von Leerort. Wir verdanken ihm das Bild Edzards, wie es in weiteren Kreisen seiner getreuen Untertanen gelebt haben mag. Das ist nicht alles, was wir wünschen möchten, aber doch etwas sehr Wesentliches.

In den Schilderungen, welche der Form nach den Glanzpunkt des Werkes bilden, haben wir zugleich das Wertvollste, was Beningas Arbeit für Edzards Zeit an Quellenmaterial

enthält. Hier ist sie durchaus unersetzbares Original. Die besten Berichte verdankt er offenbar den Erzählungen von Edzards Kriegsleuten. Die wenigen Männer der Feder, die um Edzard waren, scheinen kaum zu Worte gekommen zu sein. Als Eggerik Beninga Erzählungen seiner älteren Zeitgenossen zu sammeln begann, waren die meisten unter jenen längst abberufen. Von den alten Kriegern dagegen waren in den Jahrzehnten nach Edzards Tode noch manche am Leben, und Beninga hat sie zum Erzählen zu bringen gewusst, von Hansken up den Trippen[1]) bis hinauf zu Otto von Diepholt[2]).

Gelegentlich tritt er auch selbst als Augenzeuge hervor, besonders lebhaft und mit starker Betonung seines Zeugencharakters bei Erörterung der Frage, ob Edzard den Groningern bei ihrem Abfall zu Karl von Geldern den ihm geleisteten Eid erlassen habe oder nicht[3]). Dass er hier in ausgesprochenem Gegensatze zu Sicke Benninge steht, der jedenfalls unter Augenzeugen dieser Vorgänge lebte, könnte den Anschein erwecken, als ob Eggeriks Parteilichkeit für Edzard ihm über die Liebe zur Wahrheit gegangen wäre. Wahrscheinlicher aber ist es, dass man auf der Groninger Seite ein von Edzard im Unmut gesprochenes Wort geflissentlich als eine Zusage auslegte, während man auf ostfriesischer Seite, da eine feierliche Eidesentlassung nicht stattgefunden haben mochte, mit Zähigkeit daran festhielt, es habe nichts, aber auch gar nichts der Art stattgefunden[4]).

Dass die Parteilichkeit für Edzard unserm Chronisten die Feder geführt habe, ist freilich nicht zu bestreiten. Ein paar Beispiele werden am besten zeigen, wie dies geschehen ist. Beim Bau seiner Burg zu Groningen im Jahre 1506 hatte Edzard in weitgehendem Masse die Ommeländer zu Frohndiensten herangezogen. Sicke Benninge[5]) erwähnt dies, und die Tatsache

---

[1]) Eg. Ben. S. 427.

[2]) Emmius hist. S. 716.

[3]) Eg. B. S. 570, 573.

[4]) Bezeichnend für die ostfriesische Auffassung ist auch der Bericht der Norder Annalen, dort heisst es u. a. „hanc tam sanctam fidem postea consules cum senatu et pastore M. Guilhelmo violarunt ac sacramentum exuerunt".

[5]) S. Ben. 174.

ist auch urkundlich beglaubigt[1]). Dass sie Eg. Beninga unbekannt geblieben wäre, ist kaum denkbar. Trotzdem weiss er, da erzwungene Arbeit das Bild seines Helden für einen freien Friesen trüben könnte, nach einer recht ausführlichen Schilderung des Groninger Burgbaues[2]) nur zu berichten, der Graf habe „itliche hundert graver laten annehmen". Noch bezeichnender ist seine Behandlung eines Berichtes von Sybe Jarichs.

Sybe Jarichs S. 462.

„Item acht daghen nae Lamberti sinnen die Gronninghers met Arckelens wt ghetoghen ten Damme om dat te slichten, welcke den Grave van Oestvrieslant behinderde, ende liet dat staen op des Vorsten erkentenis, ende zy toghen nae huys, ende drie ofte vier daghen daer naer toech die Grave over, ende maeckte wederom vast dat die Gronninghers toe broken hadden, maer die Vorst van Ghelre schreef hem, dat hy moste terstondt ruymen, oft ontzecht toe zijne. Daernae sindt die Gronninghers wt ghetoghen, ende smeten die wal gants neer, ende maeckten dat weerloos".

Eg. Beninga S. 584.

„Daerna umtrent acht dagen na Lamberti weren de van Groningen mit Arculens na den Dam uthgetagen, wulden den untfesten und de walle slicht maken. Welck Grave Edsard datmael um den framen borger willen, de stedes dat beste by oen gedaen, beweerde, und sulckes nicht wulde tholaten. Nicht lange daerna togen de van Groningen weder na den Dam, und wurpen den wal uth groten haet, den se to den framen borgeren drogen, neder, dewyle oene leede was, dat oere neeringe daer aver wulde tho nichte werden, als men noch daglikes spoert".

---

[1]) Vgl. den zu Edz. d. Gr. S. 53 angeführten Bericht des Grafen Heinrich von Stolberg an Herzog Georg; dass die Bewohner der Ommelande, und zwar, ohne hierfür Bezahlung zu erhalten, zum Burgbau, und zwar jedesmal die Bewohner eines Landstriches zusammen, entboten sind, ergibt sich auch aus dem Rechnungsbuche über den Groninger Burgbau im Staats-Archiv zu Aurich.

[2]) Eg. Ben. S. 505.

Hier ist die für Edzard so unangenehme Tatsache, dass er auf einen Druck des Herzogs von Geldern hin aus Appingadam weichen muss, von Beninga geflissentlich fortgelassen, obgleich ein Teil seiner Erzählung dadurch unverständlich wird.

In dieser Art mag Eg. Beninga manche Nachricht unterdrückt haben, die ihm zu dem Bilde jener Zeit, wie er es im Herzen trug, nicht passen wollte. Er mag auch den einen oder andern Zug in diesem Sinne zurechtgerückt haben. Dass er offenbare Lügen ersinnt oder mit Bewusstsein Tatsachen auf den Kopf stellt, ist ihm nirgends nachzuweisen. Die Berichte, für die er uns der letzte Zeuge ist, sind durchweg als von ihm getreu wiedergegebene mündlich überlieferte Augenzeugenberichte anzusehen. Wir haben also alle Schwächen, aber auch alle Vorzüge solcher Berichte in ihnen zu gewärtigen: Lebenstreue in der Auffassung der Vorgänge, wie in der Wiedergabe mancher scharf beobachteter Einzelzüge, dagegen eine gewisse Unsicherheit in der Einreihung des einzelnen Ereignisses in den allgemeinen Gang der Dinge, wie auch manche Unsicherheit in der Folge der betr. Ereignisse und in den Zeitangaben.

Dass sich trotzdem, wo Beninga überhaupt genaue Zeitangaben macht, diese, in Fällen wo sie nachgeprüft werden können, als zutreffend erweisen, ist schon erwähnt. Es liesse sich dem noch eine Reihe weiterer Angaben an die Seite stellen, die von den verschiedensten Parallelberichten aus geprüft werden können. Beninga (S. 528) gibt das Datum der Uebersetzung sächsischer Truppen nach Jeverland im Jahre 1514 mit „up den dach Valentini“ (14. Februar) an. Ein gleichzeitiger Brief Hugo von Leisnigs (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 272) zeigt, dass die Einschiffung tatsächlich am 13. Februar begonnen und wahrscheinlich am 14. zu Ende geführt ist. Ueber die im gleichen Jahre erfolgte Uebergabe der Friedeburg weiss Beninga (S. 533) zu berichten, dass die Verräter, durch die den Verbündeten die Burg in die Hände gespielt ist, am 31. März zur entscheidenden Verhandlung, der die Kapitulation unmittelbar folgte, im feindlichen Lager gewesen sind. Am 3. April teilt Herzog Georg von Leeuwarden aus seinen Räten in Leipzig die ihm soeben bekannt gewordene, also vermutlich am

31. März oder 1. April erfolgte Einnahme der Burg mit (Dr. A. 883, 1500—14 fol. 207). Nachdem Beninga im Anschluss an Sybe Jarichs ein Ereignis vom 8. Juni 1514 erzählt hat (S. 545), fährt er fort „up de selve tyt brenden se Norden, Lutetzborch" etc. Nach dem bereits erwähnten „Handregister" Herzog Erichs geschah dies am 10. Juni. Das Datum von Edzards Rückkehr aus Geldern nach Groningen im Jahre 1514 gibt Beninga (S. 553) an auf den „vrydach nae visitationis Mariae" (7. Juli). Der für dieses Ereignis unbedingt zuverlässige Sicke Benninge (S. 237), der aber dem Eggerik Beninga nicht vorgelegen hat, datiert dasselbe „des vrydaeges voor St. Margarethe"; ein Tag, der im Jahre 1514 gleichfalls auf den 7. Juli fiel.

Wir werden demnach für das Zeitalter Edzards d. Gr. Möhlmanns Schlussurteil über Beninga nicht unterschreiben können: „Wer auf ihn sich zu verlassen gezwungen ist, für den ist eine richtige Anschauung der Dinge unmöglich"[1]), sondern ihn in seinen Originalberichten für diese Zeit als brauchbare Quelle werten, so gewiss bei ihm andrerseits nach den dargelegten Richtungen hin Vorsicht geboten erscheint.

2. Sicke Benninge.

Der Chronik Eggerik Beningas tritt für die Zeit Edzards als mindestens gleichwertig das „Chronickel der Vriescher Landen" des Groninger Ratsherrn Sicke Benninge an die Seite. Für die von ihm behandelte Zeit (1492—1527) ist er ein durchweg zuverlässiger Führer[2]) bei allen Ereignissen, die sich in Groningen und dessen nächster Nähe abspielen, oder bei denen die Stadt amtlich vertreten gewesen ist. Das ganze Werk hat eine ausgesprochen moralisierende Tendenz. Benninge erzählt von seiner an Krieg und Fehden reichen, unruhvollen Zeit vor allem um deswegen, „op dat hem elck dan te beter mach wachten en hoeden voor alsulcken last"[3]). Das bestimmt seine Stellung zu der Vormachtspolitik seiner Vaterstadt, die er aus

[1]) Kritik d. fr. Geschichtschreibung S. 32.

[2]) vgl. das von mir darüber in meiner Abhandlung Die Quellen der Rer. fris. hist. des Ubbo Emmius Kap. VII § 2 (Jahrb. XV S. 341) Ausgeführte.

[3]) S. B. 2.

innerster Ueberzeugung missbilligt[1]). Es macht ihn misstrauisch gegen die fremden Herren, deren Groningen sich je in diesem Ringen bedient hat. Der Bischof von Utrecht[2]), Edzard von Ostfriesland[3]), wie Karl von Geldern[4]) bekommen davon gleicherweise ihr Teil ab. Ihr Eingreifen hat, auch wo sie als Verbündete Groningens auftreten, das Kriegselend in friesischen Landen vermehrt und den ruhigen behaglichen Wohlstand der Stadt gemindert, und damit sind sie gerichtet[5]).

Wir verdanken dieser Tendenz eine Reihe realistischer Schilderungen von Schlacht- und Plünderungsszenen, wie wir sie von dem ritterlichen Eggerik Beninga von vorn herein nicht gewärtigen dürften. Mag dabei dem friedlichen Bürger und fürsorglichen Ratsherrn sichtlich das Grauen vor allen Greueln des Krieges die Feder geführt haben, so bekommen wir doch aus vielen zweifellos echten Zügen die Kehrseite kühner und trutziger Stadtpolitik wie frischen tapferen Draufgängertums in einer Weise zu spüren, die der geschichtlichen Wahrheit nur dienlich sein kann[6]).

Damit ist der Gesichtspunkt, unter dem Sicke Benninge den Grafen Edzard beurteilen musste, bereits gegeben. Aus ihm allein möchten wir von Edzards Auftreten und Wirksamkeit in Groningen leicht ein schiefes Bild gewinnen. Neben andern Quellen für jene Zeit ist uns aber gerade Benninge von seinem einseitigen Standpunkte aus ein höchst bedeutsamer Zeuge. Er zeigt uns Edzards zahlreiche Kriegsfahrten vom Standpunkte des leidenden Teiles aus[7]), er hält, wo der Graf im wilden Kriegsgetriebe einmal den Eingesessenen oder auch den Feinden gegenüber einer Versprechung und Abmachung nicht nachkommt, mit gerechtem Tadel nicht zurück

[1]) S. B. 14.

[2]) S. B. 125 „de arme gecke dwase luiden meenden, dat de bisschop en gestichte solden mit em treeden in zulcken grooten jammer en verdriet van oorlooghe".

[3]) S. B. 175 „het mocht wall een sueren naesmaek hebben".

[4]) S. B. 259.

[5]) S. B. 260, 284 f.

[6]) z. B. S. B. 58, 242 f.

[7]) S. B. 32 „ginck daer leggen barnen, brantschatten, rooven en vangen ende deede veele quaedes", S. 33 u. öfters.

und lässt uns in Kriegspraktiken hineinschauen, deren Erörterung Eg. Beninga nicht in die Feder gekommen wäre[1]).

Zugleich hält er aber auch nicht zurück mit seiner persönlichen Bewunderung für Edzard, deren Ausdruck uns von dieser Seite kommend zu einer gerechten Würdigung von Edzards Persönlichkeit um so wertvoller ist. Schon wenn er bei Eintreten eines für Edzard günstigen Naturereignisses sagt, es habe „Godt mede geoorlooget mitten Graven", oder seine bedrängte Lage mit den Worten schildert, „en hadde niemant de em redden en helpen conden noch wolde, dan he selven mit sijn lande en de Stadt van Gronningen en Godt booven al"[2]), zeugt dieses von einer innerlich dem Manne, den er manchmal glaubt bekämpfen zu müssen, nicht abgeneigten Stimmung. Selbst da, wo er mit seiner Groninger Politik bittere Abrechnung hält, gibt er von ihm gerne zu: „de Grave is in hem selven een wys Heere"[3]). Am kräftigsten aber bricht bezeichnender Weise seine warme Bewunderung für die Persönlichkeit des Grafen durch an einer Stelle, wo er auf die Jahre zurückblickt, in denen Edzard als bitterster Feind Groningens mit der Stadt auf dem Kriegsfusse gelebt hat. Hier sagt er: „aldus soo mach men well schryven in desen cronickel van de vromicheyt, stoltheyt en coenheyt en mede victorie des Graven Edzerden van Oostvrieslant, de he mit sus cleinen volck handelde, dattet genoech weere gewest, walle haddet een furste en heere als Hartogh Philips van Burgondien mit alle syner macht gedaen"[4]).

Wie hier in diesem fast unfreiwilligen Lobe, so macht Benninge auch sonst durchaus den Eindruck der Ehrlichkeit und subjektiven Wahrhaftigkeit. Wenn er Edzards Kriegsführung gelegentlich mit den Worten geisselt: „rooveden en vengen al wat se krygen konde", so vermag der Groninger Ratsherr dem ganz unbefangen hinzuzusetzen: „desgelijx deden de Gronningers oock"[5]). Solche Offenheit würden wir bei Eggerik Beninga vergeblich suchen. Mag auch Benninges offener Tadel gegen einzelne Groninger Machthaber in persönlichen und Partei-

[1]) So S. B. 255, 274, 289.
[2]) S. B. 204, 236.
[3]) S. B. 261.
[4]) S. B. 93.
[5]) S. B. 39.

gegensätzen seine Erklärung finden können[1]), so spricht doch aus seinem Tadel jeder unmenschlichen oder auch nur unritterlichen Kriegführung, auch wenn es sich um Groninger handelt[2]), allenthalben der gerechte Unwille eines ehrlichen Mannes.

Den vorteilhaftesten Eindruck für die Glaubwürdigkeit unseres Chronisten macht es, wenn er bei geheim gehaltenen Verhandlungen oder ihm sonst verborgen gebliebenen Dingen sein Nichtwissen offen eingesteht, anstatt irgend ein beliebiges Gerücht aufzugreifen oder sich in Vermutungen zu ergehen. Wie streng er sich in dieser Beziehung an das ihm tatsächlich sicher Bekanntgewordene hält, wird deutlich aus seiner Behandlung des Verkaufes von Friesland durch Georg von Sachsen an Karl V. Ueber alle Einzelheiten des Vertrages bekennt er offen, „in wat manieren is my onbekandt“[3]), obwohl es doch sicherlich in seiner Umgebung manche Leute gab, die über dieses wichtige, die Gemüter beschäftigende Ereignis sehr genau Bescheid wissen wollten.

Sicke Benninge redet, wo er die Ereignisse seiner Stadt und seines Landes beschreibt, durchaus als Miterlebender, manchmal als Augenzeuge, und infolge einflussreicher Stellung innerhalb seiner Vaterstadt in wichtigen politischen Dingen als Mithandelnder[4]). Während er die kriegerischen Vorgänge der Zeit von der Tendenz seines Werkes aus, aber sonst in der sachlichen Schilderung mit verhältnismässig geringerem Verständnis und geringerer Genauigkeit behandelt, liegt seiner persönlichen Anteilnahme entsprechend das Hauptinteresse entschieden auf dem Gebiete der inneren wie äusseren Politik.

All den unzähligen Tagfahrten und Kongressen, die in jene bewegte Zeit hineinfallen, und dem Widerhall, den sie daheim in der Stadt finden, folgt er mit nie ermüdeter Aufmerksamkeit und recht gutem Verständniss für das Wesentliche und

[1]) Vgl. S. B. 96.

[2]) S. B. 68, 82, 94 etc.

[3]) S. B. 283, vgl. z. B. auch 69.

[4]) S. B. 71, 188, 208, 378, 407; wo es sich um Ereignisse handelt, denen Benninge ferner stand, z. B. um solche in Ostfriesland, sind Benninges auf Hörensagen gegründete Berichte von geringerem Werte, obgleich sie auch da bemerkenswerter Züge nicht ganz entbehren. Vgl. das unten in den Quellennachweisen zu S. 84 Gesagte.

die treibenden Kräfte in der Politik. Auch hierin ist er das Gegenteil von Eggerik Beninga. In diesen Dingen hat der alte Praktiker seiner Zeit den Puls gefühlt. Mochten sich tausend Augen in Groningen hoffnungsvoll nach der alten Bischofstadt Utrecht richten, er war sich von vornherein darüber klar, dass das Hochstift niemals für die Stadt Groningen das Schwert ziehen werde[1]). Mag ein Eggerik Beninga noch ein Menschenalter später über die eigentlichen Pläne und Absichten seines Herrn in den friesischen Wirren nicht recht im klaren sein, er weiss genau, dass schon im Jahre 1505 Edzard seinen Sinn auf den dauernden Besitz der Ommelande gerichtet hat und um deswillen einem Ausgleich Georgs von Sachsen mit der Stadt Groningen widerstrebt[2]). Sein besonnenes Urteil lässt den sonst so friedlichen Mann sogar gelegentlich, wo er für sein Groningen Zeit und Stunde erkannt zu haben glaubt, zu scharfem, kraftvollem Auftreten gegen den langjährigen Widersacher raten[3]). Für sein politisches Urteil ist es noch besonders bemerkenswert, mit welcher Wärme er der geldrisch-französischen Anlehnung Edzards und der Stadt Groningen gegenüber für die unveräusserliche Zugehörigkeit Frieslands zum hl. römischen Reiche deutscher Nation eintritt[4]).

Wir besitzen in Sicke Benninges Chronik wahrscheinlich unmittelbar gleichzeitige Aufzeichnungen des Verfassers, die er dann später freilich, wohl ohne viel an ihnen zu ändern, zu einem Ganzen verarbeitet haben mag. Gelegentliche Anzeichen weisen darauf hin, dass diese Berichte nicht immer nach den entsprechenden amtlichen Schriftstücken zusammengestellt sind[5]). Es ist eher anzunehmen, dass Benninge in

---

[1]) S. B. 125.

[2]) S. B. 66.

[3]) S. B. 87, 96.

[4]) S. B. 251, 259.

[5]) Dies legt u. a. ein Vergleich seiner Darstellung (S. 184) der Verhandlungen zu Neuss im Jahre 1511 mit den im Auricher Staatsarchiv erhaltenen Kommissionsakten nahe. Sachlich findet S. B. hier volle Bestätigung (durch Datierung, Namen der Bevollmächtigten, Ergebnis etc.). Die Fassung der einzelnen Punkte aber scheint eher auf einen mündlichen Bericht, als auf ein amtliches Aktenstück zurückzugehen. Für die im allgemeinen den Benningeschen Berichten innewohnende Zuverlässigkeit nur noch ein paar Beispiele, da ein genauer Nachweis an dieser Stelle

vielen Fällen Eindrücke, die er in den einzelnen Rats- oder Kommissionsversammlungen, aus Rechenschaftsberichten von Gesandten wie aus Verhandlungen und Beratungen gewonnen hatte, alsbald zu Hause schriftlich festgelegt hat. Dass er ausserdem auch eine ganze Reihe amtlicher Schriftstücke herangezogen haben wird, ergibt sich schon aus der stattlichen Reihe von Urkunden, die er in seine Chronik aufgenommen hat.

Die Zuverlässigkeit unseres Chronisten ist von jeher anerkannt und gebührend hervorgehoben. Ubbo Emmius nennt Benninge den vor andern guten und treuen Verfasser eines guten Buches, der selbst Gehörtes, Gesehenes und Erlebtes mit besonderer Aufrichtigkeit fleissig zu Papier gebracht hat. Er sagt, es habe ihm zum rechten Geschichtschreiber nichts gefehlt als die schönen Wissenschaften, deren er nicht kundig gewesen sei[1]). Antonius Matthaeus, der erste Herausgeber Eg. Beningas, nennt unsern Schriftsteller einen treuen und klugen Mann von hervorragender Urteilskraft[2]). Eine Schätzung, der auch sein Herausgeber Brouerius von Nidek zustimmt. Dieses Urteil hat sich bis in die neuere Zeit erhalten und muss auch der historischen Kritik gegenüber seine Geltung behalten. Umsomehr kann es befremden, wenn de Wind[3]) bei aller Anerkennung der materiellen Vorzüge des Werkes in Weiterbildung des schon von Emmius angeregten Gedankens in die Klage ausbricht: „Het is te bejammeren dat dit werk, 't welk zich door eenen rijkdom van zaken aanbeveelt, in zulk eenen jammerlijken stijl en taal vervat is."

zu umfangreich ausfallen müsste. Während Eggerik Beninga (436), in Widerspruch mit den urkundlichen Zeugnissen (Ostfr. U.-B. II, 1595 u. 1639), erklärt, dass sich aus dem Vertrage Edzards mit den ommeländer Häuptlingen und Prälaten keine Geiselschaft derselben ergebe, zeigt sich Sicke Benninge (28) genau in Uebereinstimmung mit den urkundlichen Zeugnissen über die Sachlage unterrichtet. Ein Vergleich von Sicke Benninges Bericht (210 f.) über die 1514 zwischen Georg von Sachsen und Edzard gepflogenen Sühneverhandlungen zu Meppen mit dem Dresdener Aktenmaterial zeigt den Groninger Chronisten gleichfalls in den wesentlichen Punkten wohl unterrichtet.

[1]) Rer. Fris. Hist. Dec. III 1599, Vorrede „Lectori amico auctor" S. 2 f.

[2]) Vorrede zur Ausgabe von Eg. Beningas Chronik, Veteris aevi analecta, IV (VII).

[3]) S. de Wind, Biblioth. der nederlandsche Geschiedschrijvers, S. 120.

Nun reicht ja Sicke Benninge als Erzähler gewiss nicht entfernt an Eggerik Beninga heran. Dazu trägt noch der von ihm mitgeteilte Stoff mit seinen beständigen Verhandlungen und Tagfahrten eine gewisse Langeweile in sich selbst. Wenn aber Sicke Benninge in der uns vorliegenden Form in der Tat ein etwas schwer lesbares Buch ist, so wird daran, abgesehen von Entstellungen stilistischer Art, die etwa auf Rechnung der Nidek vorliegenden Handschrift zu setzen sind, ein gut Teil auf die Ausgabe der Analecta medii aevi zurückzuführen sein. Der schwer lesbare Druck mit seinen eng aneinander gereihten Zeilen, der noch dazu oft auf Seiten hinaus keine Absätze kennt, tut das Seine dazu, die schöne Chronik, die entschieden manchen sehr lesbaren und lesenswerten Abschnitt hat, für weitere Kreise ungeniessbar zu machen. Mit einer geschmackvollen Neuherausgabe des noch dazu recht seltenen Druckes könnten unsere westlichen Nachbarn sich selbst und allen friesischen Stammesgenossen gewiss einen guten Dienst tun.

3. Die Chroniken der Thaboriten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die gleichzeitigen westfriesischen Chroniken für die Geschichte Edzards d. Gr. eine weit geringere Bedeutung haben, als die entsprechenden Groninger Quellen. Abgesehen von einzelnen Ereignissen, hat er in die Geschichte dieses Landstriches nicht unmittelbar eingegriffen, und wo dies doch der Fall war, ist er vielfach nicht die treibende Persönlichkeit, sondern Verbündeter oder Verbündeter der Widersacher der im Lande herrschenden fremden Gewalthaber. Tritt sein Einfluss und seine Bedeutung dementsprechend hier mehr zurück, so haben doch andererseits die westfriesischen Wirren seiner Zeit für Edzards Politik wie für Edzards Schicksale oft genug eine entscheidende Bedeutung gehabt. Schon von diesem Gesichtspunkte aus behaupten die Chroniken, welche die Namen der beiden Klosterbrüder Worp und Petrus aus dem Thaborkloster bei Sneek tragen, unter den Quellenschriften zur Geschichte Edzards ihren Platz.

Das vierte Buch der Chronik des Worp von Thabor ist uns schon unter den Quellen Eggerik Beningas begegnet. Der um 1538 verstorbene Prior Worp gibt hier ein anschauliches

und im ganzen zuverlässiges Bild der zahllosen Wirren seines Vaterlandes bis zum Jahre 1498. Was wir im Vergleich zu Eg. Beninga und Sicke Benninge an Ursprünglichkeit und Frische bei ihm vermissen, wird durch den Wert der mitgeteilten Urkunden und die Genauigkeit der Darstellung ersetzt. Gute Augenzeugenberichte und die Benutzung uns verloren gegangener Chroniken[1]) machen das Werk zu einer sehr beachtenswerten Quellenschrift. Edzard selbst wird nur einige Male erwähnt[2]), zur Kenntnis seiner Zeit und seiner Umgebung ist die Chronik aber unentbehrlich.

Reichlicher fliessen die Nachrichten über Edzard in der Chronik, die als das fünfte Buch des Worp von Thabor bekannt ist[3]). Für die westfriesischen Angelegenheiten ist sie dem vierten Buche als Quelle gleich zu achten. Für unsere Zwecke ist sie nach dieser Richtung hin insofern noch etwas wertvoller, als für ihren Zeitraum, von 1499 an, Edzard öfter in westfriesische Angelegenheiten hineingezogen ist. So in das Verfahren gegen seine beiden Anhänger Mockama und Juwsma im Jahre 1512[4]). Im weiteren Verfolg dieser Angelegenheit erhalten wir auch eine wertvolle Aufklärung über die Stimmung massgebender westfriesischer Kreise durch den Hinweis, „dat dye Graeff veel heimelicke vrunden ende fautoers in Vrieslant hadde, besonder van den Vetcoepers partye, beyde heerschappen ende huysluyden, om den heerschappen wille, die anno 12 van den Sassens te Leuwarden gerecht worden om des Graefs wille. Ende hoewel dye Sassens heeren wel wisten, dat veel Vriesen geneecht waren totten Graeue voersz., zij hebben dat nochtans als wyse heeren dissimuleert om meerder muyterye ende rebellicheden binnens lande te vermyen, ende dat niet gecorrigeert“[5]).

---

[1]) So S. 215.

[2]) So S. 228 und 283.

[3]) Ueber den vermutlichen Ursprung dieser Chronik und ihr Verhältnis zum Landboek von Kempo Martena, das gleichfalls, soweit es nicht in Worp V. enthalten ist, als wichtige Quelle für die Zeit, in der Edzard lebte, anzusehen ist, habe ich mich in meiner Abhandlung, Quellen der Rer. Fris. Hist. d. Ubbo Emmius, cap. VIII § 3 ausgesprochen (Jahrbuch XVI, 206 ff.).

[4]) S. 89 ff.

[5]) S. 105. Vgl. die sonstigen Erwähnungen Edzards im Zusammenhang mit westfriesischen Angelegenheiten z. B. S. 57 und 144.

Die Darstellung der Groninger oder gar der ostfriesischen Ereignisse, bei denen Edzard eine Rolle spielt, lässt durchweg die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der westfriesischen Augenzeugenberichte der Chronik vermissen. Von Worps Groninger Berichten gilt dasselbe, was von Sicke Benninges ostfriesischen Berichten zu sagen ist, und von den ostfriesischen Dingen gilt dies für den verhältnismässig entfernt wohnenden westfriesischen Chronikenschreiber natürlich in noch erhöhtem Masse. Immerhin sind auch sie geeignet, in einzelnen originalen und in sich selbst unverdächtigen Zügen unsere primären Berichte zu ergänzen[1]). Ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist die Behandlung des Feldzuges in Ostfriesland im Frühling 1514. Hier[2]) bietet Worp in den von dem Belagerungsheere gegen die Frauen und Kinder der Belagerten angewandten Gewaltmassregeln eine sachliche Ergänzung der anderen Berichte, der durch Emmius'[3]) Vermittelung in die Darstellungen der späteren Geschichtschreiber übergegangen ist. Dagegen wird die Aufeinanderfolge und der Zusammenhang der Ereignisse, über die wir anderweit gut unterrichtet sind, nach Worps Darstellung keineswegs klar. Edzards Verhalten wird dadurch in ein falsches Licht gerückt, dass der Chronist den Grafen Edzard nach den ersten Erfolgen der Verbündeten fluchtartig aus seinem Lande eilen lässt, während er doch nach Beningas Bericht noch unmittelbar vor dem Zuge nach Geldern in Emden ist[4]), und dass er ihn die Reise nach Geldern erst nach dem Fall von Leerort antreten lässt.

Einen lebendigen Eindruck von Edzards Persönlichkeit lässt die Chronik völlig vermissen. Seine persönliche Stellung zu Edzards Unternehmungen lässt der Chronist erkennen, wenn er gelegentlich seiner Aussöhnung mit Maximilian redet von Edzards „rebellicheit ofte verachtinge tegen Key. Mat. gedaen

[1]) So z. B. der ziemlich ausführliche, aber auch mit manchen nachweislichen Irrtümern untermengte Bericht über die Belagerung und Entsetzung von Appingadam im Jahre 1501, S. 44 ff.

[2]) S. 111; vgl. weitere Berichte S. 68 f., 69, 75, 77, 98 f., 113 ff.

[3]) Hist. 708.

[4]) Eg. Ben. 546; mit Worps Datierung würde die in v. Wichts Chronik zum Jahre 1514 überlieferte Nachricht stimmen, nach der Edzard vor Leerort den Herzog von Braunschweig vergeblich zum Zweikampf herausgefordert hat.

int Oerloch tegen den Hartog van Sassen“ [1]). Dass man es in Edzard mit einem aussergewöhnlichen, seinen nächsten Lebenskreis weit überragenden Menschen zu tun habe, lässt er sonst bei Erwähnung des Grafen weder in der Form der Bewunderung noch in der des Widerspruchs erkennen. Die warme persönliche Sympathie, welche der Chronist für Herzog Georg hegte[2]), mochte ihn naturgemäss auf die Seite der Gegner Edzards bringen, aber die Art, wie er Edzard in seiner Darstellung behandelt, zeigt weniger Feindseligkeit als Unkenntnis der tatsächlichen von ihm ausgegangenen Wirkungen.

Ein Mann von erheblich geringerer Bildung und engerem Gesichtskreise als sein Prior Worp war Bruder Petrus von Thabor. Vielleicht gerade darum haftet seinen treuherzigen Berichten eine unreflektierte Ursprünglichkeit an, welche die wenig formgewandte Chronik nicht nur zu einer guten Quelle, sondern in ihrer Art auch zur anziehenden Lektüre machen. Es ist eine versunkene Welt, die uns in Petrus von Thabors Chronik in ihre Zauberkreise hineinzieht, die eng begrenzte Welt eines ehrlichen mittelalterlichen Frommen, dem das Kloster zur Heimat geworden ist. Und doch lässt ihn das Weltgeschehen nicht teilnahmlos. Er seufzt mit den Unterdrückten, er weint mit den Weinenden. In gespenstischem Helldunkel ersteht vor unseren Blicken ein Heer guter und böser Geister, die für ihn Wollen und Wirken der Menschenkinder regieren. Mit nüchtern praktischem Sinn sucht er zugleich seine Erlebnisse verständigen Lehren und moralischen Nutzanwendungen dienstbar zu machen.

Ein Urteil über Edzard von solcher Seite würde für uns ganz besonderen Reiz haben. Dass die Chronik uns nichts

---

[1]) S. 196.

[2]) Der Herzog kann „met gene vrundschap tot syn gerechticheijt ende wille coemen tegen den Graef Edzart van Oestvrieslant“ (S. 106). Er ist bei den Reichen beliebt, „om dat hy seluen in syn persoen een guetlick, recht, waerdelick ende lieflick prins ende furste was“ (S. 118). Bei gewaltsamer Eintreibung einer Schatzung von den Priestern sagt er: Ende dit heeft dye froeme, hoeggeboren furst laeten doen, niet wt wreetheit, niet wt giricheit, maer dye noedt heeft syn Edelheit daertoe gedrongen“ (S. 124). S. 160 f. wird ihm kleinmütige Verzagtheit vorgeworfen, aber doch nicht ohne zugleich die Anhänglichkeit und Treue der Friesen gegen ihn stark zu betonen.

derart bietet, ist um so mehr zu bedauern, als Edzard bei einem Aufenthalte im Kloster Thabor im Jahre 1517 mit dem Klosterbruder in persönliche Berührung gekommen sein mag[1]). Dass Petrus sich von einseitiger Parteilichkeit fernzuhalten gewusst hat, beweist sein freimütiges Urteil über den in seinen Kreisen hochangesehenen Herzog Georg anlässlich der Einnahme von Appingadam im August 1514: „het was wonder, dat die Hartich van Sassen alsoe groete wreetheit liet geschien, in den tempel Godes dat karstenbloet also te storten; nae dien dat hy alsoe vroemen vorst ende edel heer wil wesen; want vele menschen segghen, dat hy een guet man is; daerom verwondert my des altoseer“ [2]). Dass er auch die Gegenpartei nicht schont, zeigt er mit seiner Beurteilung der geldrischen Machthaber, von deren „quade raet ende malle regiment dat sie hebben gheuoert“ er zu reden weiss.

Der unmittelbare Ertrag der Chronik für die Geschichte Edzards ist gering. Die Berichte bieten kaum etwas Neues, während man der Ungenauigkeit der meisten anmerkt, dass der Chronist sie nur von Hörensagen kennt[3]). Das Wertvollste, was wir Petrus von Thabor nach dieser Richtung hin verdanken, ist der Bericht über den Ausbruch des Konfliktes zwischen Edzard und Veit von Draxdorf mit seinen höchst beachtenswerten Einzelheiten[4]). Im übrigen kommt Petrus von Thabor wesentlich nur für die Kenntnis der Zeit Edzards des Grossen und für die Kenntnis der Lage in Westfriesland zu seiner Zeit in Betracht.

4. Ubbo Emmius.

Unter den Quellenschriften zur Geschichte Edzards verdient auch die „Rerum Frisicarum Historia“ des Ubbo Emmius genannt zu werden. Obwohl ihre Darstellung zum grossen Teile auf Eggerik Beninga, Sicke Benninge und eine Anzahl anderer uns noch erhaltener Chroniken zurückgeht, insofern also einen unmittelbaren Quellenwert für uns nicht besitzt,

---

[1]) S. 215.
[2]) S. 174.
[3]) so S. 66, 172, 174, 176, 239.
[4]) S. 168, verwertet Edz. d. Gr. S. 60.

haben dem Emmius doch auch nicht unbeträchtliche gleichzeitige Quellen über Edzard zur Verfügung gestanden, deren Inhalt uns nur durch ihn erhalten geblieben ist. Eine kurze Uebersicht mit Hinweisen auf die im Jahrb. XV u. XVI gemachten Ausführungen über diese Quellen möge hier genügen.

Aus Westfriesland besass er die bis zum Jahre 1508 reichende Chronik des Heinrich von Thabor (Kap. VIII § 3), aus Groningen die Fortsetzung der Chronik des Johann von Lemego (VII § 8) und die „acta belli Saxonici" (VII § 10.) Alle drei sind nur in Auszügen von Emmius handschriftlich erhalten, von den beiden letzten auch auf Edzards Zeit bezügliche Teile. Gleichfalls Nachrichten für Edzards Zeit mögen der von Emmius benutzte „codex Ludolphi Hoernkens" und das „registrum Henrici Buttel" (VII § 5) enthalten haben. In Edzards Zeit reichten vielleicht auch die plattdeutschen Aufzeichnungen des Nicolaus Buttel aus Emden zurück, die Emmius zur Verfügung gestanden haben (X § 1). Von ostfriesischen Nachrichten weisen ferner mit Sicherheit die ihm durch H. Gerdes in Emden gemachten Mitteilungen auf die Zeit Edzards zurück (X § 2).

In wie weit dies bei anderen Mitteilungen seiner älteren Zeitgenossen der Fall ist, lässt sich ebensowenig genauer abschätzen, wie der Umfang der aus den genannten uns verloren gegangenen Stücken übernommenen Berichte. Wir müssen uns hier mit der Feststellung begnügen, dass in Emmius' Darstellung Berichte gleichzeitiger Chronisten und mündlich überlieferte Augenzeugenberichte verwoben sind, die geeignet sind, den von uns nicht mehr zu analysierenden Stellen aus Edzards Lebensgeschichte ein quellenmässiges Ansehen zu verleihen. Dass alte mündliche Traditionen hierbei ihre Rolle gespielt haben, beweisen für Edzards Zeit die gelegentlichen Hinweise auf Seite 576 und 706 der Historia. Dazu kommt endlich noch ein beträchtliches zum Teil jetzt verlorenes archivalisches Material aus Groningen (V § 3).

Historiographisch ist die Darstellung der Zeit Edzards der Glanzpunkt des Emmiusschen Werkes. Ein bedeutenderes literarisches Denkmal als dies hat dem grossen Grafen weder die Mitwelt noch die Nachwelt zu setzen vermocht. So gewiss wir in Emmius' Edzardbilde einem Kunstwerke gegenüberstehen, so gewiss ist es aber auch durchaus individuell ge-

schaut, das heisst, in einer Weise aufgefasst, die ihm als geschichtlicher Quelle zur Schwäche gereicht. Emmius hat seinen Grafen so gesehen, wie er ihn von ständisch-liberalem Parteistandpunkte und vom national-friesischen Standpunkte aus, den Kindern seiner Zeit als Muster hinstellen konnte. Dadurch erhält das patriarchalische Regiment des grossen Friesenfürsten einen ständisch-parlamentarischen Zug, der zu der überragenden Persönlichkeit dieses geborenen Herrschers nicht recht passen will. Zugleich wird dadurch dem Grafen, der freilich an die entscheidenden Vertrauensposten durchweg Landsleute zu stellen pflegte, im ganzen aber, wo er einen tüchtigen und treuen Mann fand, nicht viel nach Stammeszugehörigkeit fragte, eine Enge des Gesichtskreises und ein kleinlicher friesischer Nationalismus zugeschrieben, die ihm zeitlebens fremd geblieben sind.

Auf der andern Seite verkennt der Freiheitsmann Emmius die Bedeutung der Persönlichkeit und Wirksamkeit Edzards für den innern Aufbau des von seinem Vater begründeten jungen ostfriesischen Staatswesens. Dies bleibt um so bedauerlicher, als er hier in seiner Zeit noch leicht beweiskräftiges Material genug hätte beibringen können, während wir auf äusserst spärliche Andeutungen beschränkt sind. Emmius freilich hätte auf dieser Bahn leicht zu dem ihm unbequemen Eingeständnis gedrängt werden können, dass die Friesen als Volksganzes es schon seit Jahrhunderten an staatenbildender Kraft hatten fehlen lassen.

Dass Emmius, so begeistert er auch die Grösse seines Helden preist, für die grossen Züge in Edzards Politik nur verhältnismässig geringes Verständnis zeigt, mag daran liegen, dass er sich hier zu sehr im Banne der Beningaschen Darstellung befindet. Ein scharfsinniger Politiker wie Viglius van Zuichem[1]) konnte es aussprechen: „Edzard allein ist durch seine Sachsenpolitik Ursache der Knechtung Frieslands gewesen". Emmius kannte diesen Ausspruch, nur durch eine Notiz von ihm ist er uns erhalten, aber er hat ihn nicht verwertet, auch nicht um ihn zu widerlegen. Auch wenn man die Folgerung des niederländischen Politikers nicht für richtig

[1]) vgl. Quellennachweise zu S. 32.

hält, wird man sagen müssen, dass sie der politischen Bedeutung Edzards in hohem Masse gerecht wird. Ihm aber den Satz entgegenzustellen, Edzard hat die Sachsenherrschaft in Friesland gestürzt und ihr gegenüber die Unabhängigkeit Ostfrieslands durchgesetzt, das hat Emmius nicht unternommen. Mit der getreuen Gefolgschaft, die er in vielen Stücken Eggerik Beninga leistet, mag es auch zusammen hängen, dass das wild-impulsive, skrupellos-dämonische in Edzards Charakter bei ihm kaum hervortritt. Freilich passte auch solch ein Mann in die Kategorien des getreuen Hüters bürgerlicher Freiheit schwerlich hinein.

Mit sicherem Blick hat Emmius dagegen das einzigartige Verhältnis des Grafen zu seinen Untertanen erfasst. Gerade hier, wo man auf den ersten Blick leicht den Eindruck der Uebertreibung und Schönfärberei im Interesse des zu preisenden Helden haben könnte, fusst Emmius durchaus auf den Zeugnissen der Zeitgenossen Edzards. Ein objektiv richtiges Bild von Edzard gewinnen wir nach dem allen durch Emmius nicht, die Richtigkeit der einzelnen von ihm berichteten Tatsachen dagegen ist im allgemeinen nicht in Zweifel zu ziehen.

Quellennachweise.

S. 2[1]**.** Für das Studium Edzards auf der Universität Köln ist die dortige Matrikel die einzige Quelle. Nach einem im Ostfriesischen Monatsblatt von 1875 S. 138 abgedruckten Auszuge enthält diese unter dem Datum „1481 Aprilis nona“ folgende Eintragung:

„Edzardus junior, comes Frysie Orientalis, ad jus civile, Otto frater eius eciam ad jus civile juraverunt incomplete et nichil ab eisdem recepi propter reverentiam personarum, sed propinaverunt ad coquinam egregie.

Henricus de Dornum eorundem familiaris ad jus canonicum juravit et nichil dedit“.

Unter Henricus de Dornum ist vermutlich der Emder Propst Hicco von Dornum zu verstehen, um so mehr als wir ihn auch später wohl

[1]) Die Seiten-Zahlen beziehen sich auf das von mir in den Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands Heft 13 u. 14 veröffentlichte Lebensbild Edzards d. Gr.

als Hinrick van Dornum bezeichnet finden (vgl. zu S. 121[1]). Wie wenig korrekt die Aufnahme der den Kölnern unbekannten friesischen Namen gewesen sein muss, beweist die Veränderung des Namens Uko in Otto.

S. 3. Dass Enno allein in seinem Namen die dem Reiche für Ostfriesland zu entrichtenden Zahlungen leistete, geht aus einer Quittungsnotiz im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien hervor. Ueber eine allein für Enno im Jahre 1485 ausgefertigte Papsturkunde in Patronatsangelegenheiten vgl. meinen Aufsatz, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland, im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. XIX S. 153.

S. 4. Ueber die früheren Beziehungen Fulfs von Innhausen zum gräflich ostfriesischen Hause berichtet eine vom 21. Februar 1530 datierte Verteidigungsschrift dieses Häuptlings gegenüber den durch Ulrich von Werdum wider ihn erhobenen Klagen. Dort gibt der 1470 geborene Fulf an, dass er in seinen jungen Jahren am Hofe der Gräfin Theda von Ostfriesland gelebt habe. Von seinem Vater Alke erzählt er: „salige frouwe Tede to Ostfreslandt gaf ohne ene dochter van Leer ohrenn gnaden blodes vorwante te echte und rechte ee, darna min salige moder van Utersteweer" (Gr. Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg).

Die einzige Andeutung über Edzards Regententätigkeit während der zweijährigen Abwesenheit seines Bruders Enno liesse sich in einem Schreiben des Rates zu Hamburg an Edzard vom 19. Juli 1492 finden (Friedlaender, Ostfr. Urk.-Buch II, 1325). Dort klagt der Hamburger Rat, Edzard habe in der vorangehenden Zeit mancherlei Vorwände gefunden, um seine ihm aus dem Pfandbesitz von Emden erwachsenden Verpflichtungen Hamburg gegenüber nicht inne zu halten, „so van mergklicher sake wegenn, darmede gy weren vorhindert, so durch affwesende willen juwes seligen broders" etc. Das Zeugnis Edzards und Thedas über die von Engelmann von Horstel während der Abwesenheit Ennos eingenommene Stellung im Lande findet sich übereinstimmend mit Worp v. Thabor IV S. 176 in einer in der Angelegenheit von Almuth und Engelmann ergangenen Bulle Papst Innozenz VIII. aus dem Jahre 1492 (Vatikanisches Archiv zu Rom).

S. 5. Nach der Urkunde Innozenz' VIII. ist Engelmann zuerst „familiaris", und dann „consiliarius" des gräflichen Hauses gewesen. Als Drost von Friedeburg tritt er urkundlich zuerst am 28. Oktober 1486 auf (O. U.-B. II, 1174). Aus einer Urkunde vom 24. Februar 1483 (O. U.-B. II, 1112) ergibt sich, dass Engelmann jedenfalls bereits im Jahre 1482 als dem Sterbejahre Ailts von Hinte in Ostfriesland anwesend war, da er bei einem von Ailt abgeschlossenen Verkaufe gegenwärtig gewesen ist. Ueber die Erwerbung von Grundbesitz zu Marks durch Engelmann berichtet eine Urkunde vom 4. Juni 1487 (O. U.-B. II, 1184). Für die Landerwerbungen der Gräfin Theda im Friedeburger Amte vgl. O. U.-B. II,

[1]) Weitere Belege zur Latinisierung von Hicco in Henricus s. jetzt Ubbius Beschreibung von Ostfriesland v. J. 1530 im ersten Hefte dieses Bandes S. 85 Anm. 37.

1182, 1205, 1233, 1239. Für die Ereignisse bis zum Tode Ennos ist ausser Beningas Erzählung (S. 389 f.) die mehrfach angeführte Urkunde Innozenz' VIII. herangezogen. Durch diese wird Eggerik Beningas Erzählung in ihren wesentlichen Zügen bestätigt.

S. 7. Die älteste Nachricht über Edzards Kreuzfahrt findet sich bei Eggerik Beninga in seinem der Chronik eingefügten „Epithaphium Edzardi" (S. 645) in den Worten:

„He is ock in synen jungen jaren
Van Venedien nae Jerusalem aver dat meer gefaren,
Dar durch he was gekamen in grooter noot
Tho Jerusalem, daer Christus voor uns heft geleeden
den bitteren doot".

Ferner erwähnt Beninga die Kreuzfahrt in seiner Chronik S. 359 an einer Stelle, an der man über sie nach der sonstigen Anlage der Beningaschen Chronik kaum etwas vermuten würde, nämlich in unmittelbarem Anschluss an die Nachricht von Edzards Geburt. Dort heisst es: „so balde J. Edsardt tho syne manliche jaren gekamen, is he mit Victor Frese und Roleff (lies: Foleff) tho Knipense na den hilligen grave getogen, daer he sick tho eenen Rydder, gelyck wo syn broeder grave Enno voor hen gedaen hadde, slaen laten". Eine weitere Erwähnung dieser Angelegenheit findet sich bei Beninga nicht, ebensowenig ein Datum für Beginn oder Abschluss der Reise. Da aber von Beninga Ennos Reise in Uebereinstimmung mit der sonstigen Ueberlieferung in die Jahre 1489—91 gesetzt wird, so bleibt, weil Edzards Reise später anzusetzen ist und für die spätere Zeit die Daten aus Edzards Leben festliegen, in Beningas Sinne zur Ansetzung der Kreuzfahrt nur das Jahr 1491 übrig.

Dem stimmt auch Emmius mit seiner im übrigen etwas abweichenden Nachricht zu (S. 460): „Freburgo recepto (quanquam sint, qui id statim a reditu fratris factum esse asserant) Edsardus secundus Ulrici filius . . . in Palestinam proficiscitur, assumpto eodem Victore Frisio itineris comite, viarum et hominum jam gnaro. Ei Hicconem Dornumanum Heronis Mauritii germanum adjicit. Profecti, faeliciter superatis viae laboribus terra marique, lustrata veteri Judaeorum regione . . . postremo adscripti in ordinem sacrorum equitum, salvis rebus omnibus in patriam anno proximo 1492 reverterunt". Aus den verschiedenen Abweichungen ist zu schliessen, dass dem Emmius hier ausser Beninga noch eine andere Quelle vorgelegen hat; um welche es sich dabei handelt, ist nicht festzustellen. Jedenfalls ist aber die Datierung der Kreuzfahrt in dieser Weise unmöglich. Von den beiden Anfangsterminen verdient entschieden der spätere den Vorzug, denn Edzards Anwesenheit in Emden ist noch für den 24. Mai 1491 urkundlich beglaubigt; vgl. den von ihm erlassenen Schiedsspruch in der Streitsache Iko von Knyphausens und Fulf von Innhausens gegen die Stadt Kampen (Jahrbuch X, 1, S. 59). Da Edzard aber bereits am 24. Oktober 1491 eine Gilderolle für die Emder Schuhmacher erlässt, so bleiben für seine

Palästinareise nur höchstens 5 Monate übrig. Die von Emmius berichtete Rückkehr des Grafen im Jahre 1492 erscheint nach den beiden von Edzard im Oktober und November 1491 ausgestellten Urkunden (U.-B. II No. 1298, 1299) unhaltbar.

Dass eine Reisezeit von 5 Monaten auch unter den damaligen schwierigen Reisebedingungen für eine Palästinafahrt ausreichte, beweist die im Jahre 1517 von dem westfriesischen Ritter Hessel van Martena und seinen Begleitern unternommene Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande. Diese wurde gleichfalls von Venedig aus zu Schiff unternommen. Die Teilnehmer an der Fahrt brachen am 7. Mai von Antwerpen auf, landeten am 12. Juli in Joppe und traten am 27. Juli von Jerusalem aus die Rückreise an. (Vrije Fries III, 229 ff.). Möglichenfalls hat Edzard auf seiner Rückreise Rom berührt, um dort seine Klage gegen Engelmann von Horstel persönlich zu betreiben.

S. 8. Ueber die damaligen landesherrlichen Rechte und über Edzards landesherrliche Tätigkeit ergibt sich einiges aus verschiedenen im Ostfriesischen Urkundenbuche abgedruckten Stücken. Ein in Edzards Auftrage von einem Landrichter gefälltes Urteil vom 16. Juni 1491 findet sich U.-B. II, 1286, ein Beispiel für eine von den streitenden Parteien gewählte Kommission unter Vorsitz des Grafen U.-B. II, 1131, eine vom Grafen ernannte Kommission als Appellationsinstanz, in deren Rechtsprechung der bei der Kommission nicht beteiligte Graf persönlich eingreift, begegnet uns in dem von Borchling im Jahrbuche Bd. XIV S. 220 ff. mitgeteilten Urteile aus dem Jahre 1527.

Für Edzards persönliche Aufsicht über das städtische Rechnungswesen der Stadt Emden vgl. U.-B. II 1343, für die Deich- und Sielangelegenheiten 1350 und 1364. Vgl. ferner U.-B. II 1143, 1270 Anm. 1, 1286, 1331.

S. 9. Ueber die Ausübung des Patronatsrechtes durch das gräfliche Haus in der Zeit vor der Reformation vergleiche die von mir im Jahrbuche für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. XIX S. 154 f. angeführten Zeugenaussagen von Zeitgenossen Edzards. Die gräfliche Bestätigung einer kirchlichen Stiftung siehe U.-B. II 1153/54. Ueber die dem Johanniterorden gegenüber vom gräflichen Hause geübten Rechte geben die im Staatsarchive zu Aurich vorhandenen Zeugenvernehmungen aus dem Reichskammergerichts-Prozess des Johanniterordens gegen die Gräfin Anna vom Jahre 1563 einigen Aufschluss. Der damals 80jährige Komtur zu Esterwege, Hinrich von Warmeloe, dem mit Ausnahme von Abbingwehr und Burmönken sämtliche Ostfriesischen Johanniterkomtureien bekannt waren, bekundet, die Komture wären früher vom Grafen gesetzt und vom Balleier zu Steinfurt bestätigt worden. Auf die Frage, „ob ihm nicht bewusst, dass die Grafen und Herren zu Ostfriesland von unvordechtiger Zeit die Häuser des Johanniterordens mit Personen besetzt, so Landsassen und geborene Untertanen oder aber anderen verständigen, redlichen und unstrafbaren Personen besetzt und so oft ihnen geliebt wieder an- und abgesetzt," antwortet er, dass solches

bei seinen Zeiten geschehen. Dieselbe Frage wird von Nicolaus Frese zu Uttum und Leer, ehemaligem Drosten zu Leerort, dahin beantwortet. „Er habe bei Zeiten seines Dienstes als ein Droste zum Orde aus Befehlich der Herren Grafen zu Ostfriesland etzliche Personen in etzliche Kloester ingesatzt, wie es aber furhin gehalten worden, sei im unbewusst". Da seine Drostentätigkeit in die Zeit nach der Reformation fällt, so ist seine Aussage für unsere Frage von erheblich geringerem Gewicht als die Bekundung des alten Johanniterkomturs.

S. 10. Ueber die neue Münzordnung berichtet Eggerik Beninga S. 391; Emmius S. 461 setzt sie ins Jahr 1493. [In Wahrheit stammt sie, wie Tergast im hinterlassenen Manuskripte des zweiten Teils seines Münzwerks nachweist, schon aus dem Jahre 1491, vgl. auch Jahrb. IV 2 S. 105 u. 106. Red. des Jahrb.]

S. 11. Für die Rechte des Bischofs von Münster vergl. die Urkunde vom 18. Juni 1252, Münstersches Urkundenbuch III, 540, sowie die infolge des Vertrages von 1252 erteilte königliche Belehnungsurkunde vom 23. März 1252, O. U.-B. I, 25. Wegen der hamburger Rechte vgl. O. U.-B., 658, wegen der oldenburgischen Ehrentraut Fries. Arch. I, 473 ff. und 487, sowie meine Abhandlung, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland (Oldenb. Jahrb. XIX, 170).

S. 12. Ueber die Bemühungen Christians von Dänemark, seinem Bruder Gerd von Oldenburg die Belehnung mit Butjadingerland und Stadtland zu erwirken, vgl. Sello, Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen S. 66.

S. 13. Zur Entwicklung der Butjadinger Verhältnisse im 15. Jahrhundert vgl. Sello Alt-Oldenburg S. 9 ff.

S. 15. Die hier erwähnten Bündnisse Edzards mit Johann von Oldenburg und der Häuptlinge von Harlingerland und Jever mit der Stadt Hamburg sind abgedruckt O. U.-B. II 1327 und 1335. Die Originalausfertigungen dieser Verträge vom 2. Mai und 3. Juni 1492 zwischen Oldenburg und Jever sowie zwischen Jever und Wursten befinden sich im Grossh. H.- und Z.-Archiv zu Oldenburg.

S. 16. Hero Omkens Anwesenheit in Hamburg ergibt sich aus der Notiz der Hamburger Kämmereirechnung: . . . pro expensis domini Hero von Dornum militis hic in civitate personaliter existentis (O. U.-B. II 1341).

Die von Christian von Dänemark in der Emder Angelegenheit ausgestellte Urkunde, d. d. Himmelfahrt (11. Mai) 1480, ist im Staatsarchiv zu Hamburg; die kaiserliche Anerkennung der Hamburger Rechte d. d. Wien 11. Juli 1482, O. U.-B. II, 1092. Ueber die im Jahre 1492 mit Edzard und seinen Feinden geführten Verhandlungen vgl. O. U.-B. II 1341.

S. 17. Den Vertrag Edzards mit Hamburg vom Jahre 1493 vgl. U.-B. II 1361. Die völlige Abtragung der dort den Hamburgern verschriebenen Summe zog sich bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hinein; eine Korrespondenz darüber aus den Jahren 1511 ff. ist im Staatsarchive zu Hamburg: „Documenta de 1511 et seq. zu Abtragung der von dem Grafen von Ostfriesland der Stadt Hamburg wegen

Emden und Leerort 1493 versprochenen Gelder.“ Dass die Handelsbeziehungen der Ostfriesen zu Hamburg nach Abschluss dieses Vertrages nicht immer ungetrübt geblieben sind, beweist ein im Staatsarchiv zu Hamburg vorhandenes Schreiben Edzards an den Rat der Stadt, d. d. Midwekens Francisci [4. Oktober] anno 1503. Dort beklagt Edzard sich, dass seine Kaufleute schon seit längerer Zeit in Hamburg mit Auflagen und Beschränkungen ihres Handels beschwert sind. Da sie nun sogar für jedes eingeführte Fass Butter statt eines halben Schillings, wie bisher üblich gewesen ist, zwei Schillinge Abgaben zahlen sollen, so verlangt er dringend die Abstellung dieser Missstände.

S. 18. Für Edzards Stellung zu den Häuptlingen von Jever u. Harlingerland im Jahre 1494 vgl. O. U.-B. II, 1399 bis 1403. Angaben über die münstersche Kriegshülfe für die Häuptlinge ebendas. 1404, Edzards Vertrag mit Ditmarschen 1409. Das Testament der Gräfin Theda 1395, aus diesem ergibt sich u. a. die Tatsache, dass Graf Uko damals noch kein eigenes Siegel besass.

S. 19. Ueber die Rechtsgrundlagen der Stellung der Häuptlinge von Innhausen und Knyphausen vgl. Sello, Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen, S. 27 f.

S. 20. Das gewalttätige Treiben Fulfs von Innhausen schildert Ede Wimeken in einem Briefe an Edzard vom 17. Mai 1495. Danach hat Fulf auf Innhausen eine „devekamer“ eingerichtet, den Jeverschen Untertanen zu verschiedener Zeit das Ihre „dieflyker wyse gestolen unde genomen“, das geraubte Vieh für seine Küche in Innhausen geschlachtet und ist „nu int lateste uppe schynbaryger daet betreden“. Da die Vorhaltungen durch Edes Abgesandte vergeblich gewesen sind, hat er ihn „getouet unde gefencklich genomen“ (Grossh. Haus- u. Zentral-Archiv in Oldenburg). Auch in späteren Jahren hat Fulfs Verhalten gegen fremdes Eigentum zu mehrfachen Klagen von Jeverscher Seite Anlass gegeben. Am 15. Juli 1501 wendet Ede Wimeken sich beschwerdeführend an die Grafen Edzard und Uko mit der Angabe, dass ein Butjadinger namens Widrick seinen Untertanen Pferde und Ochsen gestohlen und diese über die Jade zu Schiff weggeführt habe. Fulf hat dem gestohlenen Vieh auf seinem Besitz einen vorläufigen Unterschlupf gewährt. Am 28. August 1504 beschwert Ede sich beim Grafen Uko aufs neue über Fulf. Diesmal hat er dem Jeverschen Häuptling selbst ein paar ihm entlaufene Hunde weggefangen. Ausserdem hat er Edes Untertan Hedde zu Tiardshusen, dem ein Pferd abhanden gekommen war, gesagt, er solle sich nur gedulden, das werde schon wiederkommen, und hat damit seine Absicht erreicht, den Dieben Zeit zu verschaffen, damit sie mit dem Pferde zu Schiff fortkommen konnten. (Grossh. Haus- und Zentral-Archiv in Oldenburg.)

Den ältesten Bericht über die Schlacht bei Siebetshaus enthält die Jeversche Chronik (ed. Riemann, Jever 1896 S. 45 f.), auf ihn stützt sich die etwas ausführlichere Darstellung bei Emmius (Hist. 528). Ein Besuch der hier in Betracht kommenden Gegend unter freundlicher

Führung von Herrn Prof. Riemann ermöglichte mir eine lebendige Anschauung der Oertlichkeit.

S. 21. Ueber die dem Grafen Edzard 1495 von Jeverländern geleisteten Huldigungen vgl. O. U.-B. II, 1442, 1445 u. 1533. Ueber den von Edzards Truppen 1495 angerichteten Schaden findet sich im Grossh. Haus- u. Zentral-Archiv zu Oldenburg eine Abschätzung für das Kirchspiel Waddewarden, darnach entfallen von den 3500 Goldgulden betragenden Verlusten auf die Kirche 500, auf die Eingesessenen des Kirchspiels 3000 Gld.

Das Bündnis zwischen Münster und Oldenburg datiert nicht, wie S. 21 irrtümlich gedruckt ist, vom 9., sondern vom 6. Juli 1495. O. U.-B. II, 1446.

S. 22. Das Gefecht bei Arle ist beschrieben bei Eg. Beninga S. 423. Ergänzungen bieten die Norder Annalen und v. Wichts Annales Frisiae. Als Datum geben Eg. Beninga und die Norder Annalen den Sixtustag [6. August], v.Wicht und Emmius den 9. August 1495 an. Den Vergeltungszug Edzards vgl. Emmius Hist. p. 533.

Von den Bemühungen der Bremer um Herstellung des Friedens zwischen Edzard und Ede Wimeken im Jahre 1495 zeugen die beiden Schriftstücke O. U.-B. II, 1441 und 1447.

S. 23. Den Sturm auf die Kirche in Westerholt schildert Eg. Beninga S. 426 f. Nachrichten über die im Volksbewusstsein fortlebenden Erinnerungen an diese Ereignisse verdanke ich einer gütigen Mitteilung von Herrn Fr. Sundermann in Norden.

S. 24. Die Unterstützung Edzards durch die Konversen und einen Teil der Mönche von Marienkamp ergibt sich aus einer Klageschrift Hero Omkens und Ulrichs von Dornum an die Visitatoren des Klosters aus dem Jahre 1503 (abgedruckt Emder Jahrb. II, 2, 84 ff.). Aus dieser Schrift sind auch alle Einzelheiten über die damaligen Zustände in Marienkamp entnommen. Der unter dem Einfluss von Edzards Partei zum Prior gewählte Sielmönker Chorherr war Jacobus Clivis. Er erscheint als Prior von Marienkamp zuerst in einer Urkunde vom 1. Dezember 1501. Später muss er wieder aus seiner Stellung verdrängt worden sein, denn am 16. April 1521 begegnet er uns in einer Urkunde des Klosters Koldinne wieder in seiner früheren Stellung, als Jacob Conventual zu Sielmönken, ehemals Prior zu Esens (Urk. im kgl. Staatsarchiv zu Aurich).

S. 26. Für Edzards Haltung gegen Jever im Jahre 1497 vgl. O. U.-B. II, 1530—1533, 1535, 1538, 1539, 1541. Die Abmachungen Edzards mit Münster vom 9. u. 15. Juni 1497 O. U.-B II, 1543 und 45, wegen des Vorbeifahrtsrechtes etc. vom 21. Oktober 1497 O. U.-B. II, 1571.

S. 29. Der Bericht des bairischen Gesandten mit der interessanten Aeusserung über seine Auffassung der friesischen Verhältnisse wird erwähnt bei Ullmann, Maximilian I., Bd. I, 637.

Ueber die Lebensumstände Herzog Albrechts und sein Verhältnis zu Friesland vgl. O. Sperling Herzog Albrecht der Beherzte als ewiger Gubernator von Friesland, Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Leipzig 1892, S. 3 ff., ferner Ullmann, Maximilian I., Bd. I.

Ueber die finanziellen Angelegenheiten vgl. Felician Gess, Habsburgs Schulden etc., Neues sächsisches Archiv XIX S. 213 ff.

S. 30. Die Akten über die in jener Zeit von kaiserlichen Bevollmächtigten in Friesland gepflogenen Verhandlungen sind zumteil erhalten im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Maximiliana 1494 ff.

S. 31. Die Belehnungsurkunde für Albrecht als Gubernator von Friesland ist abgedruckt bei Hamconius, Frisia (1623), S. 126 f., Schwarzenberg, Charterboek, I, S. 786. Die Urkunde ist datiert vom 20. Juli, nicht vom 26., wie S. 31 irrtümlich gedruckt ist.

Unter dem gleichen Datum verschrieb Maximilian dem Herzog Albrecht die friesländischen „Umbland an der See" und erliess ein Mandat an die Friesen, dem neuen Gubernator Gehorsam zu leisten. Diesem war schon am 16. Juli ein ähnliches Mandat an die friesischen Stände vorausgegangen, während eine Abrede zwischen Maximilian und Albrecht wegen der friesischen Lande bereits am 6. Juni urkundlich festgelegt war (Eintragungen im Reichsregisterbuch des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien).

S. 32. Die Behauptung, Edzard habe selbst den Herzog Albrecht mit veranlasst, sich in die friesischen Angelegenheiten einzumischen, findet sich in einer aus dem Ende des Jahres 1513 stammenden sächsischen Druckschrift, in welcher der Herzog allgemein zum Kriege gegen Edzard auffordert. Der Aufruf füllt 8 gedruckte Folioseiten und trägt die Ueberschrift: „Hirnach volget, was Beschwerung und Unrechten uns Herzog Georgen von Sachsen etc. von Graven Edezart von Embden begegnet und czugefugt ist". Es wird dort eine im sächsischen Sinne gehaltene Darstellung der Ereignisse von 1499 bis 1513 gegeben, die durch eingestreute Urkunden belegt wird. Einleitend wird u. a. behauptet, Albrecht habe die Gubernation von Friesland auf besonderes Bitten des Kaisers und der Stände gegen seine eigentlichen Absichten übernommen, damit Friesland dem Reiche erhalten werden möchte. Es hätten „auch Graf Edezart zu Embden und sein Bruder durch ihre Geschickten sein Lieb etlich Mahl ansuchen und bitten lassen, Regierung derselben landt anzunehmen". Nachdem gegen Ende des Aufrufes von Edzards Bemühungen, die vom Könige von England verabschiedeten 3000 Landsknechte in seine Dienste zu ziehen, die Rede gewesen ist (vgl. zu S. 77), wird die Aufforderung zu allgemeiner Unterstützung gegen Edzard eingeleitet mit den Worten: „Aus dem allen gut zu ermessen ist, dass uns furder des Backenslagens von ihm zu gewarten nicht fugsam oder leidlich sein will". In gleicher Richtung wie die sächsische Behauptung bewegt sich ein dem Edzard von keinem geringeren als Viglius van Zwichem gemachter Vorwurf. Viglius hat

diesen im Jahre 1550 dem Emder Bürgermeister Johann Braemsche gegenüber ausgesprochen. Wahrscheinlich durch mündliche Mitteilung ist die Kenntnis davon dann später an Ubbo Emmius gelangt, der darüber in seinen Kollektaneen zu Eg. Beninga zu berichten weiss. „Audivit etiam Bramius a Viglio, Edsardum causam servitutis Frisicae fuisse, qui Saxones in Frisiam induxisset" (Quellen der R. Fr. H. d. Ub. Em. X § 2, Jahrbuch XVI S. 299).

Ueber die freundschaftliche Haltung der Groninger gegen Edzard im Jahre 1495, vgl. das gegen Edzard gerichtete, leider nicht im Wortlaut erhaltene Groninger Spottlied aus der Fortsetzung der Lemegoschen Chronik. Der Inhalt desselben ist wiedergegeben in meinen „Quellen der Rer. Fris. Hist. des Ubbo Emmius" S. 140 (Jahrbuch XV, 370). Für frühere gute Beziehungen Edzards zu Groningen spricht auch eine auf Grund einer Urkunde des Groninger Archivs gemachte Bemerkung von Ubbo Emmius in seinen Kollektaneen zu Eg. Beninga (Msc. A. 4 des Kgl. Staatsarchivs in Aurich): „Exstant literae Edzardi comitis scriptae ad senatum Groning. respondentes petitioni de concedendis aliquot militibus, datae anno 1492 die lunae post Maurizii" (22. September.)

S. 33. Die Schuldurkunde der Ommeländer für Edzard vom 3. Mai 1498 ist abgedruckt O. U.-B. II, 1595, das am 13. August 1498 zu Sneek abgeschlossene Bündnis zwischen Albrecht und Edzard O. U.-B. II, 1601. Der Annahme Friedlaenders, der die O. U.-B. II, 1639 abgedruckte Urkunde vom 5. Oktober 1498 in das Jahr 1499 setzt, vermag ich nicht zuzustimmen. Was zunächst die Möglichkeit einer früheren Datierung angeht, so waren doch die ommeländer Geiseln auch bereits am 5. Oktober 1498 bei Edzard in Emden, da die Schuldurkunde, welche ihren Aufenthalt in Emden begründete, bereits am 5. Juni 1498 in Wirksamkeit getreten war. Die in der betr. Urkunde selbst abgegebene Erklärung scheint mir viel besser in die Zeit vor Gewährung der durch die Urkunde vom 4. Juni 1499 (O. U.-B. II, 1626) bewilligten militärischen Unterstützung, als in die Zeit nachher zu passen, da sie, wenn man Edzard bereits offen im Kriege unterstützt hatte, den Ereignissen nachhinkt. Endlich befand sich Edzard an dem von Friedlaender angenommenen Ausstellungstage — dem 5. Oktober 1499 — bereits seit einiger Zeit bei Herzog Albrecht in den Niederlanden (vgl. Em. hist. S. 577 f., O. U.-B. II, 1638 und 1640). Das macht nicht eben wahrscheinlich, dass ihm gerade damals die in seiner Hauptstadt anwesenden Häuptlinge die betr. Erklärung ausgestellt hätten. Es hindert demnach nichts, an dem in der Urkunde selbst angegebenen Datum, dem 5. Oktober 1498, festzuhalten.

S. 34. Das Beglaubigungsschreiben Albrechts für die an Edzard abgeschickten Bevollmächtigten Stolberg, Pflug, Schaumburg und Fuchs, die mit Edzard wegen der Potestatenrechte Albrechts unterhandeln sollten, d. d. Mecheln 23. September 1498, siehe Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 10vo., Nykamers Revers über die Besetzung von Leeuwarden d. d. 20. Oktober 1498 Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 21vo., ein entsprechender

Revers Albrechts, in dem dieser erklärt, die 500 Knechte Nykamers während der Besetzung von Appingadam besolden zu wollen, ebendaselbst fol. 22. Die Rolle, welche Nykamer als Unterhändler bei der Uebergabe von Leeuwarden gespielt hat, wird deutlich durch die Schilderung bei Worp von Thabor (IV, 321 f.). Hierauf beruhen die Darstellungen von Emmius (hist. S. 573), Gabbema (Verhaal van Leeuwarden S. 236) und Späteren.

S. 35. Von den beiden wichtigen am 27. März 1499 ausgestellten Urkunden findet sich die Bestätigung der Abmachung zwischen Erzherzog Philipp und Herzog Albrecht durch Maximilian im Reichsregisterbuch zu Wien und Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 199 ff.; dort ist die Urkunde des Vertrags zwischen Philipp und Albrecht inseriert. Eine Abschrift der Erklärung Maximilians, durch die er Ostfriesland nebst Harlingerland, Jever und Butjadingerland in das Gebiet des ewigen Gubernators mit hineinbezieht, siehe Dr. A. 8182, 1498-1500, fol. 131 ff.

S. 36. Die Tagung zu Woerden, an der Edzard persönlich teilgenommen hat, beschreibt Emmius hist. fol. 577 f. Er bemerkt dabei, dass bei dieser Gelegenheit eine weitere Annäherung zwischen Edzard und dem Herzog von Sachsen erfolgt sei. Die Abmachungen vom 25. April, in denen diese Annäherung ihren tatsächlichen Ausdruck findet, scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Das Original jenes Vertrages findet sich Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 114. Auf ostfriesischer Seite wird der Vertrag durch Edzard persönlich abgeschlossen und unterzeichnet, während auf Seiten des Herzogs ein Bevollmächtigter erscheint.

S. 37. Das hier erwähnte erste persönliche Zusammentreffen Edzards mit Herzog Albrecht soll sich nicht auf die am 22. September zu Leeuwarden gepflogenen Verhandlungen beziehen, sondern geht auf die vorher erwähnte Versammlung zu Woerden am 22. April 1499.

S. 38. Die Privilegienbestätigung Albrechts für Edzard und Uko vom 2. Oktober sowie der Huldigungsrevers Edzards und Ukos vom 5. Oktober 1499 sind gedruckt O. U.-B. II, 1638 und 1640. Die in dem Huldigungsreverse in Aussicht gestellte „verschreibung in pergaminen" als feierliche Form der Lehnsverpflichtung scheint niemals ausgestellt zu sein, da sich Herzog Georg von Sachsen später, wie er sein Recht gegen Edzard urkundlich belegen will, zu zwei Malen nur dieser vorläufigen Verschreibung vom 5. Oktober bedient, was doch offenbar nur in Ermangelung eines anderen Beweisdokumentes geschehen konnte. Es ist dies der Fall bei den der kaiserlichen Kommission am 4. August 1511 zu Neuss vorgelegten Aktenstücken (Msc. A. 33 des kgl. Staatsarchivs in Aurich) und in einer kurz vor Beginn des Feldzuges von 1514 veröffentlichten sächsischen Denkschrift mit Darlegung aller sächsischen Beschwerden gegen Edzard. (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 1 ff.)

Die nach Erledigung der Lehnsfrage von Albrecht für Edzard ausgestellten Privilegien, Schuld- und Pfandurkunden, vgl. O. U.-B. II, 1641 bis 1643.

Das Konzept der Urkunde Albrechts, durch welche er Edzard das Halten von 200 Fussknechten in Appingadam und das Verbauen von 1000 Gulden an den Befestigungswerken bewilligt, findet sich Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 156. Die Datierung fehlt, doch ergibt sich aus dem Inhalte, dass die Urkunde im Oktober 1499 ausgestellt sein muss.

S. 39. Die Ansprüche Herzog Albrechts auf Butjadingerland sind vertreten in einem Mandat Maximilians an den Erzbischof von Mainz (d. d. Innsbruck, 6. Januar 1500). Nachdem dem Erzbischof u. a. aufgetragen ist, den Hansastädten die weitere Unterstützung von Groningen zu verbieten und den Reichsständen, welche, statt Herzog Albrecht zu Hülfe zu kommen, stille gesessen haben (Braunschweig, Holstein, Mecklenburg, Münster, Utrecht, Oldenburg), eine nachdrückliche Mahnung zur Hülfeleistung für Albrecht zu erteilen, wird ihm anheimgegeben: „verner dass du den grafen von Oldenburg auch in unserem namen fur dich ervorderst und des geleichs mit ime handelst, damit er unseren oheim, fürsten und rat zu Sachsen als unsern und reichspotestaten Botjagerland und Wurstfriesen, so derselb von Oldenburg neulich on alle ursach und gerechtigkeit eingenommen hat und doch uns und dem reiche on mittel zugehören widerumb überantwurdte". (Dr. A. 8182, 1499—1500, fol. 162 f.)

S. 40. Ueber den kurzen Feldzug gegen die Groninger im März 1500 berichtet Edzard in einem Schreiben d. d. Emden 31. März 1500 (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 171).

S. 41. Von dem missglückten Verständigungsversuche des in Franeker belagerten Herzogs Heinrich mit der Aussenwelt berichtet der utrechtische Amtmann zu Vullenhove an den Bischof von Utrecht am 24. Mai 1500 (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 201). Er berichtet dabei zugleich, dass in der belagerten Stadt kein Bier und kein Salz mehr vorhanden sei. Das durch die Stadt fliessende Wasser haben die Belagerer abgedämmt.

Ueber die Vorgänge in Franeker zeigt sich Herzog Georg bereits am 10. Mai in einem Schreiben an den Bischof von Utrecht unterrichtet (Leipzig Donnerstag nach Jubilate 1500, Dr. A. 8182, 1498-1500, fol. 199). Der Bischof wird um Hülfe und um die Vermittelung von Nachrichten gebeten.

In einem Berichte Edzards an Herzog Erich von Braunschweig über die Belagerung von Franeker (Burg Uplengen 15. Mai 1500; Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 207) bemerkt er, dass er bereits zwei seiner Diener an Herzog Albrecht abgesandt habe. Da ihm der Aufenthaltsort des Herzogs z. Zt. nicht bekannt ist, hat er einen nach Augsburg und den andern „na dem lande to Myssen" geschickt. Wie aus einem Briefe Herzog Erichs an seinen Schwager Georg von Sachsen hervorgeht (Münden 30. Mai 1500. Dr. A. 8182, 1498—1500), hat Edzard den Herzog ausserdem zur Anwerbung einer aus dänischen Diensten kommenden Landsknechtsschar als Entsatzheer für Franeker veranlasst. Edzards Haltung in der ganzen Angelegenheit wurde später noch wieder bei den zu Neuss 1511 gepflogenen Verhandlungen erörtert. Dort liess

Edzard durch seine Bevollmächtigten u. a. geltend machen: „Als auch hertzoge Heinrich zu Sachsen belagerth, so hette der graffe zu errettunge hertzog Heinrichs IIIm fussknecht uffgenommen, wege durch seyn landt bereidt, domit hertzog Albrecht zeyliger (!) durch des graffen landt mit seynem kriegsvolk gereist unde seynen sone entsetzt unde in derselben entsetzung und allen andern sachen [Herzog Albrecht] fast dienstlich gewest (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 57 ff.). Dagegen wird von sächsischer Seite festgestellt, die betr. 3000 Knechte hätte nicht Edzard, sondern Erich von Braunschweig in sächsischem Auftrage angeworben. Das einzige, was Edzard getan hätte, wäre gewesen, dass er Herzog Albrecht die Kunde von der Belagerung übermittelt hätte, „unde der grafe hat auf die zeidt unsern gnädigen herrn, als im woll gezymbt hett, nicht geholfen, den er sich krank angegeben" (ebendaselbst fol. 61 f.). Dass die Knechte tatsächlich nicht von Edzard, sondern von Erich angeworben sind, während Edzard nach dieser Richtung hin freilich auch seine guten Dienste angeboten hatte, ergibt sich aus einem Schreiben Herzog Georgs an Edzard (Leipzig 16. Juni 1500; Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 217).

S. 42. Ueber die Rolle, welche Erzherzog Philipp zur Zeit der Belagerung von Franeker Herzog Albrecht gegenüber spielte, vgl. Ullmann, Maximilian I., 645. Eine Zurückweisung der Ansprüche Philipps auf die Inseln Ameland und Terschelling erfolgte am 1. April 1500 von Augsburg aus durch Maximilian (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 160).

Der König von Dänemark hatte schon im Jahre 1499 auf ein von Albrecht an ihn gerichtetes Gesuch um Beihülfe zum friesischen Kriege seine Ablehnung damit begründet, „dat wy uth olden herkamende in de sulven Freslande gerechticheide hebben scholen (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 141). Er verwahrt dann im folgenden Jahre (Rendsburg 18. Februar 1500) ausdrücklich dem ewigen Gubernator von Friesland gegenüber seine Rechte auf Ditmarschen und das Gebiet der Strandfriesen (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 221).

Papst Alexander VI. rät dem Herzoge überhaupt von einer Fortsetzung seiner kriegerischen Unternehmungen in Friesland ab (Rom bei St. Peter 25. Oktober 1500; Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 248). Dass dieser päpstlichen Mahnung bereits Verhandlungen an der Kurie vorausgegangen sein müssen, beweist ein Schreiben Albrechts an das Kardinalskollegium (Dresden 30. Januar 1500; ebendas. fol. 159). Der Herzog erklärt darin, dass er den Dr. Günther von Bünau zu mündlicher Verhandlung wegen der friesischen und wegen anderer Angelegenheiten an das Kollegium abgesandt habe.

Bezeichnend für Edzards beschränkte Machtstellung in Butjadingerland ist die von Eg. Beninga S. 412, freilich in einem irrtümlichen Zusammenhange, mitgeteilte Tatsache, dass die Butjadinger selbst dem Grafen die Anlegung einer Feste im Lande nicht gestattet hätten. Dem entspricht eine mit der gleichen Angelegenheit sich befassende Nachricht in Joh. Renners Bremer Chronik (Msc.), nach der die gleiche Beschränkung von Edzards Hoheitsrechten in Butjadingerland durch den Rat der Stadt Bremen ausgeübt wäre. Die betr. Stelle der

Rennerschen Chronik in dem Kapitel „Erzbischof Johann Rode" lautet, „Anno 1509 fink und beschedigede greve Edzard van Oistfriesland de Bremers darumb, dat de raht öhme nicht gestaden wolde, dat he ein schlot in Butjaderland leggen muchte, dewile de Butjaders öhme tho einen heren gekaren hadden. Hierumb wurd he der stad fiend. Averst de Bremers fingen und beschedigeden de sine wedder, dusse hader stund lange tid."

S. 43. An Herzog Erich wendet Edzard sich in der Butjadinger Angelegenheit u. a. in den beiden oben erwähnten Schreiben vom 15. und 24. Mai 1500.

Die Kanonenaufschrift, deren Inhalt für sich selbst spricht, ist mit der Unterschrift anno 1505 ohne jede weitere Bezeichnung erhalten auf einem Zettel im Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 32.

S. 44. Der zu Aduard abgeschlossene Vertrag Herzog Albrechts mit der Stadt Groningen vom 21. August 1500 findet sich Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 245 ff.

Dass Herzog Heinrich von Sachsen in der ersten Zeit nach seines Vaters Tode sich dessen Testament entsprechend als alleinigen Gubernator von Friesland betrachtet, ergibt sich aus den beiden, O. U.-B. II, 1665 u. 1666 abgedruckten Urkunden vom 12. Okt. 1500.

S. 46. Die ersten bindenden Abmachungen zwischen des verstorbenen Albrechts Söhnen und Edzard sind im Herbste des Jahres 1500 zu Wesel getroffen, wo zur selben Zeit auch mit Groningen verhandelt wurde. Der Beginn der Verhandlungen fällt jedenfalls in den Anfang des Monats Oktober, da der Emder Propst Hicco von Dornum, welcher in Edzards Auftrage daran teilgenommen hat, sich am 1. November 1500 bereits wieder in der Umgebung des Grafen befindet (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 118) und da die Abmachungen zwischen Groningen und den Sachsen vom 16. Oktober datieren (Dr. A. 8182, 1498—1500, fol. 233). In einem aus Emden an die Herzöge Georg und Heinrich gerichteten Schreiben Edzards vom 3. Dezember 1500 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 122) werden die damals getroffenen Abmachungen wegen der Geldzahlungen an Edzard und der Ueberlassung der Ommeländer festen Plätze an Georg von Thurn erörtert, ebenso die (auf S. 47 erzählte) Weigerung Thurns zum Empfang der betr. Plätze und die weitere Haltung Edzards infolge dieser Wendung der Dinge. Als Erfolg der Weseler Besprechungen sind u. a. die beiden O. U.-B. II, 1665 u. 1666 abgedruckten Urkunden vom 12. Oktober 1500 anzusehen.

Dass der Abschluss der Weseler Verhandlungen erst um Martini 1500 stattgefunden habe, besagt eine von Edzards Bevollmächtigten der sächsischen Regierung im Frühjahr 1501 eingereichte Denkschrift, in der u. a. die oben erwähnte Weigerung des Herrn von Thurn noch einmal zur Sprache kommt. „Woe wol de greve van Oestfreesland deme avescheet na tho Wesell latest van sunte Marten de vesten und schloten als den Dam, Delfsyll und Oterdom gerne wolde one hebben geantworden in handen herrn Georgen van Thorn van wegen der Kon. M., korforsten unde des hl. Rykes antonemende, so hevet doch her George van Thorn

dorch sake vorgescreven als ein getruwe der forsten van Sassen genodiget, de sulften festen vorgescreven tho holden myt groter unkost dessen winter lanck wenth nu" (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 129).

S. 47. Der Wunsch der Sachsen, dass Edzard jedenfalls noch für den Sommer 1501 [nicht 1500, wie irrtümlich gedruckt ist] Frieden halten möchte, ergibt sich aus einem Briefe Hugo von Leisnigs an Herzog Georg vom 5. Februar 1501 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 136).

S. 48. Der Lehnsanschluss der Häuptlinge von Jever und Harlingerland an das Bistum Münster ist am 28. Juni 1499 erfolgt (O. U.-B. II, 1629). Bereits im Jahre vorher hatte Bischof Conrad von Münster dem Häuptling Ede Wiemeken als Vermittler zum Ausgleich seiner gegen Edzard schwebenden Streitfragen gedient. (Schreiben in dieser Angelegenheit vom 5. Aug. und 15. Okt. 1498 im Gr. H.- u. Z.-Arch. zu Oldenburg.) Aus einem gleichfalls im Oldenburger Archive vorhandenen Briefe Edes an den Bremer Syndikus Johann Renis vom 19. April 1499 geht hervor, dass die dem Vertrage vom 28. Juni vorangehenden Verhandlungen von Jever aus mit besonderem Eifer betrieben sind, das ausgesprochene Ziel der Jeverschen Politik ist dabei die Zurückgewinnung von Knyphausen. Dass von früher her bereits auch schon Beziehungen Edes zu Fürsten des welfischen Hauses bestanden haben, deutet ein im Oldenb. Archive vorhandenes Beglaubigungsschreiben des Herzogs Heinrich d. J. v. Braunschweig für seine Gesandten an Ede, Jürgen von Brandenstein und Ulrich Beer, an (d. d. Dannenberg 5. Oktober 1498). Ueber die seit 1492 bestehenden Verbindungen der Häuptlinge von Jever und Harlingerland mit Münster vgl. E. Freisenhausen, Die Grafsch. Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der 2. Hälfte des 15. Jahrh., Hildesheim 1913, S. 115 ff.

Aus einem Briefe Edzards an Herzog Georg und Heinrich vom 28. Februar 1501 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 33) geht hervor, dass Edzard damals bereits seit längerer Zeit über den gegen Ostern zu erwartenden Münsterschen Anschlag auf Butjadingerland unterrichtet ist. Sein „Diener" Dietrich von Reden hat in seinem Auftrage in dieser Sache mit den Herzögen verhandelt und ist nun inzwischen schon wieder zum Grafen zurückgekehrt. Edzard benutzt die Gelegenheit, um die Herzöge darauf hinzuweisen, dass die Ausdehnung seiner Herrschaft auf Butjadingerland zugleich eine Ausdehnung für das Machtgebiet des Gubernators bedeute, und zeigt, dass man ihm nach Verlust seiner Stellung in Butjadingerland auch aus den Umlanden zu verdrängen und von den sächsischen Herzögen abzudrängen suchen werde.

Als Edzards Gegner mit dem Plane hervortreten, ihn in Butjadingerland und Stadtland zunächst dazu zu nötigen, „dat wy de to anderen handen biss to rechtlicher erkanntnisse verstellen sollen", schlägt er vor, die Herzöge von Sachsen möchten das Land auf eine Zeit lang durch einen Edelmann mit 8 oder 10 Knechten verwalten [„verstaen"] lassen, damit er selbst um so besser in den Umlanden freie Hand habe. Die lächerlich kleine Anzahl der in Aussicht genommenen sächsischen Besatzungsmannschaft zeigt, dass es sich für Edzard, der in Wirklichkeit

nicht daran dachte, seine Stellung in Butjadingerland aufzugeben, nur um ein Scheinmanöver handelte, um begehrliche Nachbarn fern zu halten (Edzard an Hugo von Leisnig d. d. Emden Laetare [21. März] 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 25).

Das Eintreten der sächsischen Herzöge zum Schutz von Edzards Interessen in Butjadingerland beweist u. a. ein undatierter Brief Georgs an Edzard aus dem Jahre 1501, in dem der Herzog berichtet, dass er beim Bischof von Münster zu Edzards Gunsten vorstellig geworden sei und zugleich auch ein kaiserliches Pönalmandat gegen den Bischof erwirkt habe (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 39). Ein kaiserliches Mandat wegen der von Münster gegen Jever und Harlingerland eingenommenen Haltung erfolgte übrigens noch einmal am 3. März 1503. Der Kaiser gebietet darin dem Dechanten und Kapitel des Hochstifts Münster, Hero Omken und Ede Wimeken aus Bündnis und Pflicht, worin sie dieselben gebracht haben, zu entlassen; er habe den Häuptlingen wiederholt befohlen, ihre Gebiete in Gemässheit des Lehnbriefes Kaiser Friedrichs von den Grafen Edzard und Uko zu Lehen zu nehmen. Dem Grafen Ulrich sei Rüstringen und Wangerland von Reichswegen verliehen. Entsprechende Mandate sind dann auch am 2. Mai 1503 an die Häuptlinge von Jever und Harlingerland erlassen (Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg). Werden wir auch hierin die Wirkungen der sächsischen Politik zu Gunsten Edzards zu spüren haben, so treten diese weiter deutlich zu Tage in einem Briefe des Erzbischofs Hermann von Köln an Herzog Georg (d. d. Arnsberg, Montag Cosm. u. Damian. [27. Sept.] 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 146) betr. Verhinderung braunschweigischer Werbungen gegen Edzard im Stift Paderborn und in Briefen des Herzogs Erich von Braunschweig an Edzard und Georg d. d. Freitag u. Sonntag nach Mariae Geburt [10. u. 13. Sept.] 1501 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 161 u. 163).

Für die Stellung der Groninger und der zu ihnen hinneigenden Partei der ommelander Häuptlinge ist eine Stelle aus einem Vertragsentwurf, der bei einer Tagfahrt zu Wittewierum am 13. März 1501 vorgeschlagen wurde, bezeichnend, „unde de van Groningen wolden den graven tho Ostfreesland van synen geleenden penningen, de he den Ommelanden in eren markeliken noetsaken ghehantreyket hevet, te vreden stellen unde alsdenn meenden die van Groningen der vremder herrn wall uten lande tho holden“ (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 150).

Ueber die dem Grafen abgeneigte Strömung innerhalb der ommelander Häuptlingschaft unterrichtet uns ein aus Franeker von Leisnig an ommelander Häuptlinge gerichtetes Antwortschreiben vom 6. März 1501 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 9). Aus diesem geht hervor, dass an Leisnig das Ansinnen gestellt ist, das von Groningen bedrohte Appingadam an Edzards Stelle selbst zu „versorgen“. Leisnig weist dies mit Rücksicht auf den Edzard von den Herzögen von Sachsen erteilten Auftrag unbedingt zurück. Er zeigt sich andererseits bestrebt, auch Groningen gegenüber eine loyale Haltung zu wahren, wenn er schreibt, „auch dass wir den von Groningen die schiff auf der sehe, so yn mit korn, haffer und anderen zugehen sollen, anhalten, will

uns in keinen wege fügen, dass wir den contract, so zwischen unsern gnädigen herrn und yn vollzogen, sollten brechen".

Der Zweck der von den Sachsen im Juni 1501 zu Wesel veranstalteten Tagung ergibt sich deutlich aus der herzoglichen Instruktion für die an den Verhandlungen teilnehmenden Bevollmächtigten. „Erstlich sollen sie allen moglichen fleiss vorkern, dass sie den Grafen von Ostfriesland mit dem Bischof von Münster und den Grafen von Aldenburg umb Butjagerland, Stadlant und ander gebrechen, so die vor der hant weren, vertragen mögen, doch sollen sie uns unser oberkeit und gerechtigkeit an denselbigen landen erhalden und nicht hinder unser vorwillung begeben. Zum andern sollen sie fleiss ankern, dass ein verstand oder intelligentia zwischen unserm freund von Münster und uns gemacht werde zwischen Friesland, diweil uns die zustehen" etc. (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 63 ff.).

Am Mittwoch nach St. Viti (16. Juni) bekunden die sächsischen Räte, dass sie einen Stillstand zwischen dem Bischof von Münster und dem Grafen von Ostfriesland bis auf Michaelis aufgerichtet haben, inzwischen soll dann zwischen beiden eine gütliche Vereinigung am St. Mauritiustage [22. Sept.] zu Meppen getroffen werden (ebendas. fol. 132).

S. 49. Leisnig berichtet über die Vorgeschichte und den Beginn der Belagerung von Appingadam an die Herzöge (Dr. A. 8182, 1501—1504, fol. 71): Die von Groningen haben dem Vertrage zuwider mit einem heranziehenden Haufen von Landsknechten verhandelt und sie bewogen, dass sie gegen Appingadam ziehen sollten, und haben versprochen, ihnen, „so sie denselbigen [sc: den Dam] liefern würden, 4000 Uterische Gulden zu geben" und sie mittlerweile mit „prophanda" zu versehen. Darauf „haben sich sulche knechte von not und grosses armods wegen vor den Thamm nidergeschlagen, so haben die von Groningen den knechten ein karthaun und etliche schlangen zugegeben, auch den Thamm am Pfingstabend zu stürmen angefangen". Als die Belagerung sich hinzog, haben die Groninger beim sächsischen Statthalter in Friesland angefragt, ob er Edzard zu helfen gedenke. Auf die Antwort des Statthalters, sie möchten ihre Truppen von Appingadam zurückziehen, dann sollte ordentlich zwischen ihnen entschieden werden, sind sie nicht eingegangen. Darauf hat der Statthalter Edzard 600 (450 und 150) Knechte zur Hülfe geschickt unter Lorenz von Schellenberg und Fischereyssen.

Ueber den Beginn dieser Feindseligkeiten berichtet Edzard am 15. Mai 1501 („tom hogen Bunde") an die Herzöge Georg und Heinrich: „dat de van Groningen und ballinghe uth Westerland hebben upgebracht uth deme lande van Gellren unde waer se der bekomen mochten mehr dann 4000 knechten, de itzundes dusse nacht vorgangen in der Dreendt to Assen unde Dalen 2 myle van Groningen eer leeger hebben und teen na dem Damme und in den Ummelanden und gedenken in Oestergo und Westergo to teende, oeck villichte in unse lande, zyn wy myt alle unser macht em entegen getogen und willen weren so vele uns mogelich tho donde, wie woll wy ervaren, dat de heren unse naberen ummelanges vaste vlyt keren, dat id mit den landen up ein ander wyse kommen mochte

und uns och ander E. G. verwandten gerne umme ewich vorderf hedden vorseen" (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 77).

Ueber die Belagerung und Entsetzung von Appingadam im Jahre 1501 finden sich die wichtigsten authentischen Berichte bei Eggerik Beninga S. 482 ff., Sicke Benninge S. 55 ff., Worp von Thabor V S. 44 ff. und in der Chronik des Franziskanerklosters zu Groningen (vgl. darüber Jahrbuch XVI S. 364 ff.). Emmius hat diese Berichte mit Ausnahme des letztgenannten zu einer lichtvollen Darstellung (hist. 609 f.) verwoben und ausserdem noch Nachrichten aus ihm zur Verfügung stehenden Groninger Quellen hineingearbeitet. Sein Bericht wird durch die Akten des Dresdener Staatsarchivs in allen wesentlichen Zügen bestätigt.

Bemerkenswerte Einzelheiten bieten besonders ein paar Briefe aus jener Zeit. In einem Briefe Edzards an Herzog Georg (Emden 9. Juni 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 207) wird berichtet, dass die Groninger den vor Appingadam liegenden Knechten zu Hülfe gekommen sind „mit umtrent de halve stadt mit alle den Umlanden" sowie ihrem Geschütz und Proviant. Sie haben „stormeswyse den Delfzyll am dage ascensionis domini und dat blawe huis vast an den Dam gelegen gestern maendach gewunnen, etliche unse dener und undersaten jammerliken gefleyscht und vormord, derwegen wy an se geschicket und geschreven". Die Groninger wollen aber in ihrem Mutwillen keine Botschaft von Edzard annehmen; um ihnen nun mit Waffengewalt entgegentreten zu können, bittet er Georg um Hülfe. Ueber die Lage der in Appingadam Belagerten berichtet er: „dat ene dat water durch de viante genommen und vast up den graven geschanzet sy, so dat se one untsettinge den Dam boven 8 edder 10 dagen nicht vormoden to holden". Hierüber wird an einer andern Stelle (S. Pflug an H. v. Schleinitz ebend. fol. 68) berichtet: „diweil dy sleysse vorloren, so ist kein wasser im graben".

Daneben tritt ein Brief von Otto Pflug an seinen Bruder Siegmund (Emden 11. Juni 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 210). Hier wird über die Belagerung von Appingadam berichtet, dass die Belagerer, deren Sturm auf die Stadt nach starken Verlusten abgeschlagen sei, „das plochaus uff dem siele gewonnen, des gleichen das blauwhaus nest bey dem Thamm liegent und haben bey 30 besessener auf des Grafen Land erstochen". Edzard vermag noch nicht zur Entsetzung zu schreiten, da es ihm unmöglich ist, die nötige Anzahl von Knechten so schnell zusammen zu bekommen. „Es geht auch ein gerücht, dass h. Heinrich von Braunschweig mit dem Grafen von Oldenburg so der Thamm gewonnen dem Grafen von Ostfriesland in sein Land zu fallen gemeint sein". Edzard fordert dieserhalb nachdrücklich Hülfe von sächsischer Seite.

S. 51. Die Zahl der bei der Entsetzung Appingadams gefallenen Groninger und Landsknechte wird je nach der Parteistellung der Berichterstatter verschieden angegeben. Sie schwankt zwischen 3000 insgesamt (Eg. Beninga) und 100 Groningern (Worp von Thabor). Edzard selbst sagt in einem Berichte an die Herzöge vom 18. Juni 1501 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 143) nur, dass ein „merklich

antall van borgern, husluden und knechte gebleven und weynich dar van gekomen syn". Emmius (p. 612): „caeteri cives et ex rustica plebe spectati 250, milites 400. Vilium ex agro et calonum multo maior numerus", berührt sich am nächsten mit der Angabe der Groninger Franziskanerchronik, „occisi fuerunt et captivi ultra ducentos Gronienses et quadringentos milites et adhuc multi alii rustici et mechanici qui non multum aestimabantur". Wenn man hinzunimmt, dass die Chronik bei dem vorher berichteten Angriff der Groninger auf Appingadam die Zahl der Gefallenen auf 200 angibt, so kommt man der Gesamtschätzung auf mehr denn 1000 Mann nahe, die Pflug und Bünau in einem Berichte an die Herzöge geben (d. d. 16. Juni 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 212). In diesem Berichte findet sich auch der Vergleich mit der Niederlage bei Hemmingstedt. An der gleichen Stelle wird endlich auch erzählt, dass die Bemühungen, die fremden Kriegsknechte vor der Schlacht den Groningern abwendig zu machen, nicht gelungen und dem Grafen Edzard nur einige oberländische Knechte zugezogen seien. Nach dieser gänzlich uninteressierten und darum zweifellos objektiven Darstellung berichtigt sich das von Worp von Thabor (V. S. 46) Gesagte, wonach die oberländischen Knechte alle vor der Schlacht zu Edzard abgefallen wären und wesentlich dadurch die Niederlage der Groninger herbeigeführt hätten.

Von den 11 eroberten, später in der Grossen Kirche zu Emden aufgehängten Fahnen berichtet Eg. Beninga S. 486. Dass Reste davon noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden gewesen sind, ergibt sich aus den Worten Ravingas in seiner Neije Ostfriesche Chronica (Emden 1661) S. 47, „Graeff Edzard hefft Elff veendels vande vyenden becomen, desulve in de grote Kercke tho Embden laeten uphangen, waervan noch korts einige overblyffselen sint tho sehen gewest".

Den Entschluss, nach der Entsetzung von Appingadam die Lage gegen Groningen auszunutzen, gibt Edzard gleich nachher in einem Schreiben an die Herzöge kund (18. Juni 1501; Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 143). Er sagt, dass in Folge der Niederlage unter den Bürgern „groedt uproer und wedderwille is, so dat it well tyt were, de selven vordt to billicher gehorsamheit tho brengen, und erklärt, dass er zu diesem Zwecke bereits 1200 Landsknechte auf 2 Monate in Sold genommen habe.

Die Schilderung der sich an diese Ereignisse anschliessenden Eroberung von Muiden beruht in allen späteren Darstellungen auf Eg. Beninga S. 487. Ueber die Befestigung Muidens zu Anfang des Jahres 1500 berichtet Sicke Benninge S. 44: „Item om dat huis ter Muide by den Poste lieten die van Groeningen oock maken een starck bolwarck mit een dubbelde graft en besetten dat oock met volck". Es soll in Gemeinschaft mit den damals gleichfalls aufs neue befestigten Häusern zu Wytwert und Schlochteren, sowie dem Eylkenshuys zu Siddebuiren den Groningern zur Behauptung der Ommelande dienen. Dieselbe Chronik (S. 112) weiss uns auch zu erzählen, dass der ehemalige Befehlshaber von Muiden trotz seines dortigen Misserfolges später von seiner Vaterstadt doch wieder mit einem verantwortungsvollen Kommando betraut worden

ist. Als im August 1505 Kirche und Turm zu Haren besetzt werden sollen, geschieht dies „mit eenen hooftmann geheeten Johan Hoedemaecker, een borger in Gronningen mit 33 knechten. En dit was deselve Johan Hoedemaeker, die ter Muden de veste oock beset hadde en opgaff, daer hyr voor al van geroert is".

S. 52. Ueber die Unruhen in Friesland, mit denen die sächsischen Machthaber während des Jahres 1501 zu kämpfen hatten, gibt uns ein Schreiben Hugo von Leisnigs aus Franeker an den Herzog vom 15. April 1501 nähere Auskunft (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 28). Der Statthalter weiss von Rebellen und Ungehorsamen zu berichten, die sich vorgenommen haben, einen Aufstand im Lande zu bewirken. Er sagt, „dass sie bei 70 stark hier durch die lande gereiset und, wor sie gekommen sein, die leute allenthalben mit yn wol zufrieden gewest und sie beherberget und haben einen knecht Liessen genannt, der Ew. Gn. lang gedient, erschlagen". Demgegenüber hat der Statthalter, um sie zu zerstreuen, mit Mühe 400 Mann auf die Beine gebracht. Schon einige Wochen vorher hat er von 200 Aufständischen melden müssen, die ihren Sammelpunkt in Groningen hatten, während ihm die 300 Knechte, die er in Harlingen hat, wegen unregelmässiger Soldzahlung fortzulaufen drohen. (ebendas. fol. 30). Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn er einige Monate später am 1. September 1501 seinen Herrn um baldige Abberufung aus Friesland bittet, wo er oft krank gewesen sei und ihm die Luft nicht bekommen wolle. Was ihm die friesische Luft verleidet hat, deutet er selbst an, wenn er gegen Ende seines Schreibens bemerkt, dass in der Hauptstadt Leeuwarden selbst Unglück zu befürchten sei von „vil böser puben, die nit vil zu vorlissen haben" (ebendas., fol. 207).

Ueber die kriegerischen Anstrengungen des Statthalters im Sommer 1501 unterrichtet uns ein Brief Edzards an die sächsischen Herzöge (Winsum 3. Juli 1501, ebendas. fol. 118). Dort heisst es u. a.: „Ew. Fürst. Gn. weten, wie wy itzundes in Winsum uns gelegert hebben und die stadtholder up der ander syth in Adwert mit sinen lueden und up dem diepe ein blockhues slan laten, ock over dem diepe ein brugge maken, so dat wy to perde oder to voete mogen overkomen, want uns to donde ist. Wy hebben ook de knechte van der garden gheenget, tho loven und sweren, wedder E. F. Gn. noch E. F. Gn. lande und lude, wedder uns unde unse land und luede in ewigen tiden nicht wedder to tende, dar up hebben wy deselven angenommen ein maenth lank up de leveringe und den stadtholder geschicket, um dat blockhues so de beth tho slaende. Die ander knechten hebben wy in solde, ende want nu midweken kumpt, is twe maent utt mitter slacht". Die genaueren Umstände bei der Uebernahme der ehemaligen Belagerer Appingadams in sächsische Dienste enthält ein in Gemeinschaft mit Bünau von Pflug abgefasster Bericht an Herzog Georg, Winsum 3. Juli 1501 (ebendas. fol. 32): „Es hat auch Graf Edzard der übergebliebend garda von den fluchtigen knechten der noch bei 900 verblyben in eynen closter bei Groningen, Essen genannt, dohyn gedrungen, das sy hern Guntern

und mir geschrieben und um Gottes willen gebeten um vergebung irer missethat".

S. 53. Der Vertrag des Grafen Johann von Oldenburg mit dem Herzoge Heinrich d. Ä. von Braunschweig wegen Butjadingerland vom 25. Mai 1501 ist abgedruckt bei Cassel Bremensia I 299, die Zustimmung des Herzogs zu diesem Vertrage vom 17. September befindet sich im Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg.

Die Bemühungen Herzog Georgs zu Gunsten Edzards finden einen bemerkenswerten Ausdruck in den am 9. Juni 1501 zu Minden zwischen Herzog Georg von Sachsen und Herzog Erich von Braunschweig getroffenen Vereinbarungen zur Unterstützung Edzards (Dr. A. 8182, 1501—04). „Ratslag so man sich mit dem durchlauchtigen etc. m. g. h. Herzogen Erichen zu Minden am Abend corporis Christi, anno domini etc., im ersten vereinigt hat".

Der gegen Edzard gerichtete Vertrag des Grafen Johann von Oldenburg mit dem münsterschen Drosten von Wildeshausen und Harpstede vom 8. September 1501 liegt im Archive zu Oldenburg. Dem Drosten wird darin für die von ihm zu leistende Hülfe die Summe von 400 Gulden belobt — zahlbar nach Unterwerfung Butjadingerlands.

Ueber Edzards Aufbruch nach Butjadingerland am 15. September 1501 berichtet Hugo von Leisnig an Herzog Georg zwei Tage später (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 141): „Es ist auch der Graf von Ostfriesland mitwochen nach Crucis aus ursachen, das ihm Herzog Heinrich von Braunschweig mit hülf und zuthat seiner hern und frunde, auch als wir uns vermuten der stedte, in seine lande Potjade und Stadtlande fallen will, und sall bei 1000 man zu pferde und 6000 knecht, als man sagt, zu Bremen haben, von uns ganz geschieden und uns umb hülf und beistand gebeten, dem wir 400 Knecht haben ein Zeit lang leihen müssen".

S. 54. Von dem im Jahre 1501 beabsichtigten Verkauf von Friesland an Erzherzog Philipp ist u. a. in einer von den Herzögen am 28. Mai 1501 ausgefertigten Gesandteninstruktion die Rede (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 63 f.); dort heisst es, „Item so Erzherzog Philipp uns 250,000 gulden bar bezahlen will auf einmal, sein wir auch geneigt im Friesland zu lassen, ausgeschlossen die land gennseyt der Ems als der graf und ander" . . .

„Item es sollen auch unser rete des graven rete zu erkennen geben, das unser ohme Erzherzog Philipps mit uns handelt der ablesung halben umb Friesland. Wu sich nu begebe, dass der handel sollt beslossen werden, so wolden wir ime auch gern dorinne vorsehen, das er vorzorgt worde, was er nu bedechte das ime furderlich sein mochte, das er das durch sein schrifte uns eroffent, so wolden wir darinne handeln sovil uns moglich".

Edzards Erfolg bei Appingadam stärkt dann die Stellung der Sachsen in ihren Verhandlungen mit Philipp und lässt demgemäss die sächsischen Ansprüche grösser werden (Instruktion für dieselben Gesandten, S. Pflug

und Werthern vom 13. Juli 1501, ebendas. p. 165), bis endlich die Herzöge die bisher in Aussicht genommene Kaufsumme für unzureichend erklären (ibid. p. 97). Die Verhandlungen sind aber darüber nicht abgebrochen, vielmehr zieht sich der Gedanke eines Verkaufs an Erzherzog Philipp auch noch durch die folgenden Jahre hindurch.

Wie ehrlich Herzog Georg zeitweise bei seinen Verkaufsplänen die Interessen Edzards berücksichtigt hat, erhellt aus einem undatierten, vielleicht in diese Zeit hineingehörenden Briefe des Herzogs an seine Machthaber in Friesland (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 113). Er sagt, bei den Verhandlungen mit Erzherzog Philipp mache einmal die Abfindungssumme Schwierigkeiten. „Zum andern so besorgen wir, es werd unser freund der graf in Friesland und ander, die sich getreulich gegen uns gehalten, nicht wol zu vorsorgen sein, die wir auch aus trauwen nicht gerne wolden vorlassen". Wenn der Handel mit Philipp nicht zu stande kommt, „so were unseres bedünkens gut, mit unserm freund, dem grafen in Friesland, zu handeln, sich regierung der lande zu underfahen, doch das es also gemacht und mit ihm so ferne gehandelt werd, damit wir etzwas ierlich dar von gehaben oder ir zum wenigsten nichts sunderlichs mehr daruff wenden dorfen".

S. 55. Ueber Georgs Anwesenheit in Friesland im Jahre 1504 berichtet Emmius S. 622 ff. im wesentlichen auf Grund der Darstellungen von Worp von Thabor und Sicke Benninge. Während des Aufenthaltes in Appingadam am 20. Juli 1504 belehnte der Herzog den Grafen in Anerkennung seiner guten Dienste mit einem Hause zu Appingadam und verschiedenen, einem inzwischen verstorbenen Parteigänger Groningens konfiszierten Renten in Friesland (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 311). Ein Stimmungsbild aus den Kreisen der unzufriedenen sächsischen Parteigänger, wie der nach Erzherzog Philipp ausschauenden Friesen, gibt ein dem Herzog am 2. September 1504 von Wilhelm Truchsess erstatteter Bericht (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 350). Eine optimistische Auffassung der Lage findet sich dann wieder in einem Berichte der Regenten vom 17. Januar 1505. Sie wissen zu melden, „das es, Gott hab lob, in Ew. f. Gn. Frieslanden wol zustehet und haben keins gebrechen, und woe die handel mit den von Groningen in guten werenden fryde gestelt würden, vorhoffen wir diese lande im nutz Ew. f. Gn. in guter regierung zu erhalten (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 51).

S. 56. Nachdem schon bald nach Herzog Albrechts Tode über die Anerkennung der sächsischen Oberlehnsherrlichkeit durch Edzard verhandelt worden war, hatte Edzard sich durch mehrmaliges Hinausschieben zunächst eine Frist bis Weihnachten 1502 erwirkt. Zu Verhandlungen über die Verlängerung derselben bis Johannis 1503 entsendet er dann „seinen diener Wilhelm, der etzwann in Ew. f. Gn. [sc. Georgs] Cantzley gewest" (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 229). Ein „Dienstag nach Egidii" (6. September) datiertes Schreiben Georgs setzt den Termin auf den 1. Jannar 1503 fest (ebendaselbst fol. 250; Staatsarchiv in Aurich Msc. A. 160). Das Mandat Maximilians, welches von Edzard die Ableistung des Lehnseides an den Gubernator fordert, ist da-

tiert Strassburg 25. April 1505, ein ähnliches, an Edzard und Uko gerichtet, vom 4. Mai 1505 (Dr. A. 1505—09, fol. 135 und fol. 30).

Die wegen Uebertragung des Statthalteramtes an Edzard zwischen Nykamer und Schleinitz 1502 getroffenen Vereinbarungen finden sich im Wortlaute Dr. A. 8182, 1505—1509, fol. 258. Am 27. September 1503 stehen der Verwirklichung dieses Planes wieder solche Hindernisse entgegen, dass Herzog Georg seinen bisherigen Statthalter in Friesland veranlassen muss, vorläufig noch im Amte zu bleiben. Er hat zwar mit Edzard verhandelt und sich „vorsehen, dass derselbige handel vor dieser Zeit sein entschaft sollte erraycht haben, aber auss beweglichen ursachen haben wir die sachen in bedenken genommen und vormuten uns, dass dieselb sach vor den nechstkünftigen ostern nicht genzlich beschlossen werde" (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 78).

S. 57. Edzards Forderungen zur Entschädigung für seine den Sachsen bereits geleisteten und noch künftig zu leistenden Dienste treten bereits bei den im April 1505 mit den sächsischen „Regenten" Frieslands zu Aduart gepflogenen Verhandlungen zu Tage. Dort fordert er für die den Sachsen demnächst zu leistende Kriegshülfe ein Jahresgehalt von 2000 Goldgulden sowie die volle Befriedigung seiner aus früheren Jahren stammenden Forderungen und Ansprüche (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 21). Nach einem dem Berichte über diese Verhandlungen beiliegenden Zettel hat Edzard damals auf weiteres Befragen geäussert, er würde mit all seinen Forderungen befriedigt sein, wenn der Herzog ihm das zur Zeit von ihm pfandweise besessene Gebiet zu Lehen gebe (ebendas. p. 24). Auf die damit umschriebene „sonderliche Begnadigung" für Edzard will Herzog Georg keinenfalls eingehen. Er erwidert seinen „Regenten" am 9. Mai 1505, sie möchten Edzard bedeuten, „land und leut zu vorgeben, sei er durch euch oder unser Regenten nicht zu vertrosten, dieweil wir des selbst kein macht haben" (ebendas. fol. 23).

Einen interessanten Einblick in Edzards letzte Ziele, wie auch in seine den Sachsen gegenüber unmittelbar vor Ausbruch des Konfliktes beobachtete Politik, gibt uns der Bericht der sächsischen Bevollmächtigten (Christoph von Taubenheim u. a.), die mit Edzard verhandelt haben, vom 11. September 1505. Dort heisst es: „Forder haben wir inhalts Ew. F. Gn. befehl mit dem Grafen in Ostfriesland handlunge gehabt; als hat er sich anfenklich der danksagunge und getaner irbitunge bedanket und sich uf das ansuchen ob imandes den von Groningen beyfal und Ew. Gn. Widerstand tun wollte, das er wie vor mit seiner macht darzu tun woldt, fast beschwerunge angezeiget und sich hören lassen, wy er Ew. F. Gn. mit seinen landen und leitten grosse und swere diensts getan, des im kein belonunge besceen sei, sunder immer von einer zeit uff die ander vertrostunge und sunst dorch die regenten klare zusage besceen. So Ew. Gn. etlich rette herabscicken werden, alsdan solden sich die mit ihm umb solchen seinen dienst vortragen, dat er also warte, und gebeten, damit nicht uftoholden. Daruff wir im wieder zu erkennen gegeben, dass Ew. Gn. gemüte nicht sei, dass im oder iemandes, so Ew. J. Gn. getreulichen gedient und unbelont were, das der unbelont bleiben

sollte; hirumb so er ihn nicht erwarten woldt, bis Ew. F. Gn. die von Groningen zu der bilkeit gebrachte, das er uns woldt doch zu erkennen geben, wat sein gesinnen were, als hat er das Alde Ampt mit dem Tham und Umblanden von der Emss bis an Grüninger Thiff erblichen geheisct. Daruf haben wir im zu antwort geben, dat solches Ew. Gn. nicht thunlich sei, denn Ew. Gn. hat solchs selbst nicht zu erbe, . . . darauf hat er sich wieder hören lassen, das Ew. Gn. ihm das also gebe, wie es Ew. Gn. habe, daran wolle er begnüge haben".

Auch einer Berufung auf den Willen von Kaiser und Reich gegenüber ist Edzard „schlecht daruff bestanden und kein ander vergnügunge nennen wollen" (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 46 f.).

S. 58. Dass Edzard schon während des 1504 zu Gent abgehaltenen Kongresses selbst Absichten auf Groningen gehabt und demgemäss seine Politik eingerichtet habe, berichtet Sicke Benninge S. 66. „Want de Grave van Oostfrieslant, Grave Edzart, syne volmachtige Raden mit sommige Hovelingen, in desen Ommelanden in den Verbunde geseten, op desen dach mede hadde, de hier seer contrarie in arbeiden tegen de van Groningen by den beider Fursten, want de Grave van Oostvrieslant daer in seer arbeidende was, om de Landen van den Hartogen van Sassen onder eme toe krygen, daer de Hovelingen seer neerstelijk mede in arbeiden, soo dat de van Groningen daer tot geener goeder uytdracht der saeke komen conden". Die Nachricht ist verwertet von Ubbo Emmius hist. S. 621.

Ueber die beiden 1503 unternommenen Reisen des Propstes Ulfert von Loppersum zu Herzog Georg nach Sachsen und die ablehnende Haltung des Herzogs berichtet Ubbo Emmius S. 619 zum Teil nach Sicke Benninge S. 64. Emmius nennt den vielgeschäftigen Ulfert, der u. a. die Hinausschiebung des Waffenstillstandes zwischen den Sachsen und der Stadt Groningen bis zum April 1504 erreicht hat, bei dieser Gelegenheit „praecipuus in scena actor isto triennio".

Die verzweiflungsvolle Aeusserung der Groninger „eher zy die Umblande abtreten wollten, eher sollt man yn die helfse abstechen . . . und eher solt auch der hochste thurm zu Groningen mit der obersten spitzen in das Fundament gekeret werden", ist in dem noch zu besprechenden Berichte der Regenten vom 7. April 1505 überliefert.

Ueber die feindselige Haltung der Stadt Groningen wird dem Herzog am 2. September 1504 u. a. berichtet: „die von Groningen bauen tage und nacht stene an der statt und haben in Umblanden eyn gebot lassen ussgehen, das sich nymandes an Ew. F. Gn. schrift, auch des grafen in Ostfriesch keren noch die achten solle, bei pen 25 florenen . . . uns hat auch ehrbemelter herr und grafe nest montages nach assumptionis Marie virginis gloriosissimae geschrieben, wie die von Groningen allen oren inwonern vorbeten, den von Dham uss Groningen nichtes in ore stat prengen megen" (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 350).

Durch abwechselnde Feindseligkeiten und Friedensbestrebungen sind die Jahre 1504 und 1505 gekennzeichnet. Auf dem unter Vermittlung Erzherzog Philipps gegen Ostern 1504 zu

Gent anberaumten und später nach Brüssel verlegten Friedenskongress (Em. S. 621) fand eine Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Groningen und den Sachsen bis zum 24. Mai 1505 statt, aber noch bevor dieser in Wirksamkeit trat, hatten die Sachsen die offenen Feindseligkeiten gegen die Stadt bereits wieder eröffnet. Dann trat der Waffenstillstand in Wirksamkeit, während sofort nach seinem Ablauf die Plänkeleien von neuem begannen. Der Kongress zu Vullenhove brachte am 11. Juni einen erneuten Waffenstillstand bis zum 11. November 1504 (Em. S. 623), dem sich, noch bevor dieser abgelaufen war, dank den Bemühungen Everwiens von Bentheim und Ulferts von Loppersum, ein solcher bis zum 15. Februar 1505 anschloss (Em. S. 626). Auch dieser wurde noch zweimal verlängert, am 3. Februar zu Gerkeskloster bis Ende März und gleich nach Ostern 1505 an demselben Orte endgültig bis zum 7. April (Em. S. 632). Inzwischen hatten Anfang Februar 1505 die Verhandlungen zwischen Veit von Draxdorf und Edzard stattgefunden (Bericht der Regenten an den Herzog, Leeuwarden 12. Februar 1515 (Dr. A. 8182, 1501—04, fol. 282).

S. 59. Ueber Edzards Kriegführung gegen Groningen im Jahre 1505 erfahren wir Verschiedenes aus einem Berichte der Regenten an den Herzog vom 7. April 1505 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 15). Bei ihrer Aufforderung, den Sachsen zu Hülfe zu ziehen, haben sie Edzard „hierinnen nicht anders dan redelich und ganz gutwillich befunden". Nachdem nochmals vergeblich mit Groningen verhandelt ist, hat man nunmehr dem Grafen geschrieben, „dass er mit 600 man ufs eilendste gen Adwert ins closter keme, da wir mit 400 Knechten zu ym kommen wollten". Mit den 400 Mann ist Veit von Draxdorf am 7. April nach Aduard abgegangen. Nach Em. S. 634 ist Edzard mit 800 Bauern und 200 Landsknechten von Ostfriesland aufgebrochen, hat einen Teil davon in Appingadam zurückgelassen, was mit den Zahlenangaben der Dresdener Akten auf 600 Mann, sowie mit den ursprünglich vereinbarten 1000 Mann sehr gut zusammenstimmt. Von der Vereinbarung auf monatlich 700 Rh.-Gulden für Edzard, zu denen dann noch eine „redliche vorehrung" hinzukommen soll, ist in einem Berichte vom 14. April die Rede (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 25), während 4 Tage später über eine Jahresforderung von 2000 Goldgulden verhandelt wird (ebendas. fol. 21).

Schon aus diesem Schwanken der Forderungen könnten wir auf Edzards unsichere Haltung den Sachsen gegenüber schliessen, diese ergibt sich deutlich aus verschiedenen Aeusserungen der sächsischen Machthaber zu jener Zeit. Der bereits erwähnte Bericht vom 7. April enthält eine dringende Bitte der Regenten an den Herzog um Geld. Wird Edzards Söldnern der rückständige Sold nicht gezahlt, so „besorgen wir, der graeffe mochte uffstossig werden und widder von uns ziehen". Auf einem dem Berichte beigelegten Zettel warnen sie dann den Herzog noch besonders, ja nichts mit Groningen ohne Wissen Edzards abzuschliessen, „dan es mochte den grafen vordriesslich machen". In der Folgezeit müssen die Regenten mit noch grösserer Reizbarkeit Edzards rechnen. Am 3. September schreiben sie ihrem Herren, er möge

die dem Grafen jetzt bestimmt zu Michaelis zugesagten 4000 Gulden jedenfalls in vollwertigem Golde oder Silber schicken, „wo es aber dermassen niet geschiet, ist zu besorgen, das er anders kein bezalung anneme, dieweil wir auch, als wir Ew. F. Gn. nehest geschrieben itzuvoren, mit im in uneinigkeit stehen, dass er uns so wir unser brieff niet hielten an unser ehre schreiben oder reden werde“ (ebendas. fol. 69).

Die Folge dieser unbehaglichen Stimmung war, dass man auf sächsischer Seite ernstlich daran dachte, den unsicheren Bundesgenossen loszuwerden. Es ist schon ein Abweichen von dem anfangs in dieser Richtung gefassten Plane, wenn die Regenten am 2. Juli 1505 berichten, sie wollten, da die Stände des Stifts Utrecht mit Erzherzog Philipp verhandelten und die politische Lage gänzlich ungeklärt wäre, den Grafen samt allen Knechten noch einen Monat im Felde behalten (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 34). Näher beleuchtet wird das damit Gesagte noch durch einen, wahrscheinlich diesem Schreiben beigelegten Zettel (ibid fol. 37), auf dem die Regenten ihrem Herzoge erklären, dass sie mit der von ihm in dem Schreiben an Caesar Pflug und Hugo von Leisnig erklärten Absicht übereinstimmen, den Grafen, da er sich nicht mehr geneigt zeige, länger in sächsischen Diensten zu bleiben, nun auch wirklich zu entlassen und neben Veit von Draxdorf „einen andern aus diesen landen zu stellen“. „Diweil wir aber, wie sich die stiftischen in diesem kriege halten wollen, nit eigentlich wissen, dunkt uns gut sey, das bemelter graeffe, ehe man clerlich wy es mit den stiftischen entschaft neme vormerken moge, nicht aus dem felde gelassen werde“.

Ueber die kriegerischen Vorgänge bei der Einschliessung und Belagerung Groningens im Jahre 1505, sowie über die steigende Verlegenheit der Städter berichtet Emmius sehr ausführlich und genau S. 634 ff.

Dass die Utrechter Städte und Groningen mit Edzard um diese Zeit verhandelt haben, teilte er selbst den sächsischen Machthabern mit, die darüber am 11. September 1505 an den Herzog berichten (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 46 ff.).

Von Edzards Plan, zum Herzoge nach Sachsen zu kommen, erfahren wir durch einen Brief Georgs an Edzard (Leipzig 18. August 1505), in dem dieser von der beabsichtigten Reise abrät (Original im Staatsarchiv zu Aurich).

S. 60. Ueber den äusseren Anlass zum Zwist Edzards mit Veit von Draxdorf im November 1505 scheinen sich schon früher verschiedene Ueberlieferungen gebildet zu haben. Je unerwarteter derselbe Fernstehenden kam, um so mehr mag man sich damit in der Phantasie beschäftigt haben. Bezeichnend dafür, wie wenig man in Edzards Umgebung selbst die Trennung von den Sachsen im November 1505 als eine durch besonderen Anlass herbeigeführte Scheidung ansah, ist der Bericht Eggerik Beningas über dieses Ereignis. Er sagt nur (S. 493), dass die vorläufige Waffenruhe des Winters die Anwesenheit des Grafen in Groningerland überflüssig gemacht habe, während die bevorstehende Taufe seines Sohnes ihn nach Hause rief. Von irgend etwas Gewalt-

samem ist nicht die Rede. Ubbo Emmius hat hier eine durchaus von Beninga abweichende Auffassung. Nachdem er die Abneigung Veit von Draxdorfs gegen Edzard festgestellt hat, erzählt er (S. 648), wie jener, obwohl er Geldmittel in Händen hatte, Edzard auf seine Forderung hin die Auszahlung des Soldes für seine Untertanen verweigert habe. Er führt dieses Verhalten auf den Neid und die hochfahrende Gesinnung Draxdorfs zurück und lässt Edzard, ohne dass der Zwist zum offenen Ausbruch gekommen wäre, in sein Land zurückkehren.

Diese Darstellung ist, wie sich aus den handschriftlichen Kollektaneen des Emmius (Msc. A. 4 des kgl. Staatsarchives zu Aurich und Msc. Nr. 137 der Universitätsbibliothek in Groningen) ergibt, aus zwei Berichten zusammengearbeitet. Einmal lag Emmius der Bericht der Chronik des Worp von Thabor (ed. Ottema V, 75) vor. Dazu notiert Emmius in seinen Auszügen aus Worp von Thabor noch eine Variante: „in aliis codicibus sic est, finito conventu Hattumano, Edzardus, qui istic fuerat, in castra ad Groningam reversus sedulo operam dabat, ne quid commeatus aut alterius rei oppido inferretur. Tandem ad initium anni 1506 simultatum aliquid inter eum et praefectos Saxones coepit. Quae causa fuit, ut Edzardus Germanos superiores aversatus cum indignatione ab iis discesserit. Der Bericht Worps von Thabor ist fast wörtlich wiederholt bei Ocko v. Scharrel ed. Andreas Cornelius (Leeuwarden 1597, fol. 101a, Leeuwarden 1742, S. 376). Dazu kommt als Emmius' Hauptquelle dasjenige, was er über diese Dinge von dem Emder Stadtsekretär H. Gerdes erfahren hat (vgl. über denselben Jahrbuch XVI S. 297).

„Ad annum 1506 de simultate Edzardi cum Saxonicis.

Cum stipendia militibus a Saxone multa deberentur et Edzardus quoque magnam summam Saxoni iam ante dedisset, tandem Georgius pecuniam ad Vitum Traxdorpium misit. Eo audito Edzardus ad Vitum venit Aduwerdiam et eum percontatus est de stipendio miseris suis Frisiis et militibus, quibus magna summa debebatur, solvendo, audiisse enim se, missam esse pecuniam. Respondit Vitus, ut erat insolens, venisse quidem pecuniam, sed eam egenis Misnensibus et Saxonibus numerari debere. Pro Frisiis, qui nulla inopia premerentur in agro Frisico, nihil se habere. Idque percontanti iterum et tertio reddidit. Offensus responso Edzardus iram pressit. Sed finita coena denuo Vitum gravi voce et serio rogavit, serione ista diceret et ex voluntate principis sui an secus. Cumque ille serio et ex mandato principis responderet, tum exardescens Edzardus, age vero, ait, quandoquidem non pudet vos huius iniuriae, tempus est, ut nos quoque nobis deinceps consulamus. Atque ita iratus discessit ac Saxones reliquit inque patriam rediit.

Hen. Gerd. autor narrationis".

Dem Berichte des Emmius schliesst sich Schotanus (S. 513) an, und der von Emmius und Schotanus innegehaltenen Linie folgen dann auch Spätere, so Wiarda II, 194 und Klopp I, 269.

Eine wesentlich andere Auffassung der Sache vertritt der Chronist Petrus von Thabor, ein jüngerer Zeitgenosse Edzards des Grossen.

„Ende doet quam omtrent [sunte Marten [1])], doe satten Heer Vyt ende die Graf Overeems mit malcander te drincken wyn ende bier, in die abdy tho Groet Auwert; ende die Bursarius van Groet Auwert, mit noch een of twie van hoer Priesters, die saten dair oeck mede by; soe ghevielt dat die Graef Overeems sprac tot Heer Vyt ende seyde aldus: Ic moet eens overtrecken in myn lant; want ic hebbe wat te doen op een van myn borghen. Doe sprac Heer Vyt weder tot hem en seyde aldus: Hesstu een lant of hesstu borghen? Doe sprac die Graef weder: Jae, ick heb een lant ende borghen ende steden, die myn olders hebben gheloeft en gheerwet. Doe sprac Heer Vyt weder ende seyde: Het hoert myn Heer van Sassen thoe; moechstu een borch holden voir dy, dat ist schoenste, daer dy vallen mach. Doe die Graef dese woerden hoerde, doe gaf hy hem des avents dair ghien antwort op; want hy wel ghedroncken was; mer hie onthielt die woerden wel. Des morghens vroe doe liet die Graef die trom slaen ende liet al syn volck byeen comen; ende doe vraechde hy Heer Vyt, of hy by die woerden wolde blyven, die hy des avents hadde ghesproken? Doe sprac Heer Vyt weder: waerom sold ic dair niet by blyven? want alt lant hoert myn Heer van Sassen toe. Doe sprack die Graef weder ende seyde: Alsulcken compositie en heb ic mit die Vorst van Sassen niet ghemaect; dairom soe segh ik hem myn dienst op; hy sie voir hem ende ic voir my. Ende aldus scheyde die Graef van Heer Vyt, ende hy toech mit al syn volc in syn lant; ende Heer Vyt bleef dair ligghen al die winter doer". (Visser en Amersfoordt, Archief etc. p. 168.) Der Auffassung des Petrus von Thabor folgt dann Winsemus in seiner Chronik von Friesland (fol. 404), und ein Vergleich zwischen beiden Darstellungen zeigt deutlich die originale Frische im Berichte des Thaboriten. Winsemius glaubt aus seinem allgemeinen Wissen heraus die schlichte Erzählung des Mönches um einen Hinweis auf die Streitsucht der Diener grosser Herren und auf den Lehnbrief Friedrichs III. für Ulrich bereichern zu sollen. Dafür lässt er gerade einige der feinsten Züge der ursprünglichen Erzählung fort. So die Erwähnung des Bursarius und der Klosterbrüder, deren einer dem Bruder Petrus die Geschichte erzählt haben mag, das Zusammensitzen Edzards und Veits bei einem guten Trunk, die ganze Einrahmung des Gespräches über Land und Burgen Edzards, das kluge Schweigen Edzards am Abend und am andern Morgen die Frage an Veit vor versammelter Mannschaft.

Aus diesen Zügen aber ergibt sich uns zugleich auch die innere Wahrscheinlichkeit dessen, was Petrus von Thabor hier zu berichten weiss. Die ganze scharf gezeichnete von persönlicher Beobachtung zeugende Situation ist als freie Erfindung schwer denkbar. Demgegenüber erscheint die über Worp, H. Gerdes und Emmius gehende Tradition erheblich farbloser. Dass Unstimmigkeiten wegen des Soldes zwischen Edzard und den Sachsen vorhanden waren, steht auch anderweit hinlänglich fest und mochte damals in weiteren Kreisen bekannt sein. Die

[1]) hier verzeichnet der Druck eine durch Punkte angedeutete Lücke.

Art, wie man Edzard für die Bezahlung der Seinen eintreten lässt, entspricht durchaus dem Eindruck, den er auch sonst auf seine Umgebung machte. So lag denn, wenn man sein plötzliches Abbrechen mit den Sachsen erklären wollte, die Möglichkeit zu einer Kombination nach dieser Richtung hin nahe genug. Dass die Autorität des Emmius dieser Ueberlieferung bei den späteren Geschichtschreibern zum Siege verhalf, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Einer Zurechtstellung bedürfen beide Ueberlieferungen — mag man nun der einen oder der andern Recht geben — insofern, als es sich beim Ausbruch des Konflikts zwischen Veit und Edzard nicht um den eigentlichen Grund der späteren Entfremdung, sondern nur um eine äussere Veranlassung für das Hervortreten eines längst vorhandenen Risses zwischen Edzard und den Sachsen handeln kann. Diesen Tatbestand freilich stellen erst die Akten des Dresdener Staatsarchives ins rechte Licht (vgl. die zu **S. 56—59** gemachten Quellenangaben).

S. 61. Ueber die erste Anknüpfung der Beziehungen zwischen Edzard und Groningen im Winter 1505/06 sagt Petrus von Thabor (a. a. O. S. 169): „hy maecte wat vrienscaps mit die stat van Groninghen, overmits boeden ende brieven; ende oeck so sende hy hem een aem wyns; want sie seer benauwet waren om misse wyn". Ueber die zwischen Edzard und Groningen Mitte November 1505 durch den Pfarrer von Noortdyck geführten Verhandlungen berichtet Emmius S. 650 nach Sicke Benninge S. 130 f. Erscheint Edzard hier auch noch als Verbündeter der Sachsen, so ist doch der Bruch mit Veit von Draxdorf bereits vollzogen und die Zusammenkunft der beiderseitigen Bevollmächtigten in Appingadam konnte wohl Gelegenheit zu manchem auch ausserhalb der nächsten Verhandlungsgegenstände liegenden Worte bieten. Die Tatsache, dass neben dem Larrelter Pfarrer Diedrich Valke Edzards vertrautester Ratgeber, der Emder Propst Hicko, und sein neugewonnener, den Groningern wohlbekannter Freund Ulrich von Dornum die Verhandlungen führten, lässt nach dieser Richtung hin vielleicht einen Rückschluss zu.

Der Vertrag Edzards und Ukos mit Groningen vom 27. April 1506 ist mehrfach gedruckt, so bei Eg. Beninga S. 501 ff., Brenneysen I, IV, 127. Em. S. 663 gibt eine genaue Inhaltsangabe. Die erste Anregung zu der Art, wie Edzard die Besitzergreifung Groningens dem Reiche gegenüber zu rechtfertigen suchte, lässt sich vielleicht in einem Mandate Maximilians vom 27. November 1505 finden (Dr. Ar. 8182, 1505—09, fol. 99 ff.). Dort erklärt der Kaiser, auf den Vermittlungsvorschlag Herzog Georgs hin, die Stadt bis zum Austrag des Streites einem unparteiischen Herrn zur Verwahrung übergeben zu wollen, dies könne dann nur zu des Kaisers Händen geschehen, und nimmt dafür den Grafen Johann von Sarwerd (Saarwerden?) in Aussicht, der die Stadt in diesem Falle mit 600 Knechten besetzen soll.

Von Edzards Hülfe, als von einer „grote und unstarflike waldade", ist die Rede in einem Schreiben des Groninger Magistrats an ihn vom 6. Nov. 1510 (Staatsarchiv zu Aurich).

S. 63. Ueber Edzards Burgbau in Groningen berichtet ausführlich Eg. Beninga S. 505 und im Anschluss an ihn Emmius S. 665. Ein Rechnungsbuch über die Baukosten der Burg befindet sich im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich. Die Ueberschrift dieses Buches lautet: „Register von ontfangen unde uitgeven des bouwes halven der veste in Groningen amme vridage na misericordias domini die maii anno 1506 durch den edlen unnde wolgeborennen hern hern Edezardt graven to Oestfrieſslanndt etc. ingenomen unde to vesten angeschreven ame vridage na cantate vorger. Jairs. Nicolaus Bingius".

Wegen der Besetzung der Burg äussert sich Heinrich von Stolberg in einem Berichte an Herzog Georg aus dem Jahre 1507 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 229), „das bemelter graeffe das haus in Groningen nicht höher dan mit etlich und sechzig mannen und eynen drossat besetzt". In Betreff der beim Bau zu leistenden Dienste bemerkt er, es seien „die leuthe in Umblanden alzo beschweret, das je einer die Zeit, weyl er gebauet, über den dritten tag eynen tag hat arbeiten oder das gelt davor geben müssen, damit eyner woll 30 gulden etliche weniger oder mehr darab schaden erlitten".

Der Bau, über dessen Ausführung sich aus dem genannten Rechnungsbuche eine Reihe technischer Einzelheiten entnehmen lässt, erscheint in der verhältnismässig kurzen Zeit vom 15. Mai 1506 bis spätestens zum 8. Februar 1507 in allen seinen Teilen fertiggestellt. Die von gräflicher Seite zum Zweck des Burgbaues eingezahlte Summe beträgt etwa 12,000 Arensgulden.

Die Art der Rechtspflege in Groningen (vgl. Eg. Ben. 507) unter Edzard ergibt sich u. a. aus einer am 14. August 1506 ausgestellten Urkunde. In dieser trifft in einer Streitsache zwischen dem Bürgermeister Ludeken Horenken und einem Sybold Janncken „dorch bevell des edeln unde wolgeboren herrn Edsart grave zu Oestfriesland Johannes Haufsmann S. Gn. landrichter" eine richterliche Entscheidung unter Zuziehung von Victor Frese von Loquard und Dirigk von Reden (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 192).

Wegen der Münzen Edzards mit dem Bilde Karls des Grossen, vgl. Hooft van Iddekinge: Friesland in de Middeleeuwen, p. 15 f.

Wichtig zur Beurteilung der inneren Politik Edzards in Groningen ist das undatierte Schreiben eines sächsischen Parteigängers aus der Stadt an einen wahrscheinlich in der Umgebung des Herzogs Georg zu suchenden Freund. Es wird dem Zusammenhange nach aus dem Mai oder Juni des Jahres 1506 stammen (Dr. A. 8184, Vol. II, fol. 104). Dort heisst es u. a.: „der graeff saget alle tag zu burgermaister und raet, dergelich sein rete, das er bei uns burgern wil zusetzen land und liet und ons nimmer vorlassen, daran zwyfelt unserm folck nit und glauben das fast, er zücht alle menschen mit schönen worten an in, er hant auch den raet mit den gülden vorainiget, das er bekumpt was er begert; auch hat er summigen von den oberst, bayd vom raed und von den gülden, gelt mit grosen summen gelihen, also zücht er den raed und

die gülden zu im je lenger je mer". Und weiter, „er zücht alle hertzen der menschen an sich".

S. 64. Edzard stützte sich in seiner Herrschaft über Groningen vor allem auf die Zuneigung der unteren Volksschichten. Diese hatten seine Berufung in die Stadt zunächst gegen den Magistrat betrieben. Darüber bemerkt Eg. Beninga S. 497 f.: „Als nu de gemeene borgeren de Stadt kummers halven vele lenger nicht kunden holden, hebben se eendrachtigliken aen Borgemeister und Raedt geroepen, se wulden lever in Grave Edsards dan in Hertoch Jurgens handen gaen".

Zu beachten ist ferner, dass der Priester Johann Vredewolt, ein Sohn des früheren Emder Propstes Vredewolt, eines Vertrauten des Grafen Ulrich I., der gerade um jene Zeit in Groningen eine beträchtliche politische Rolle spielte und bei den unteren Volksschichten besonders populär war, als Anhänger des ostfriesischen Grafenhauses galt (vgl Sicke Benninge S. 134, Em. S. 650 f.). Dass auf der andern Seite in seiner Stellung zu den Patriziern der Stadt eine empfindliche Schwäche der inneren Politik Edzards lag, beweist eine von Emmius in seinen Kollektaneen (Msc. A. 4 des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich) aufbewahrte, anscheinend auf mündlicher Ueberlieferung beruhende Nachricht:

„Edzardus durius imperare Groninganis coepit, imprimis electionem liberam magistratuum illis ademit contra pacta et magistratus ipse constituit ex plebe vel peregrinis, inter quos Hansium Valke consulem fecit. Qua re valde offensi Groningani et redarguitur imprudentiae Edzardus. Nam prudentius fecisset, si adempta electione ex patritiis urbanis saltem ipse magistratus illis dedisset. Unde Regnerus Praedinius dicere solet: similem Edsardo comitem vel principem multa retro saecula non habitura fuisse, nisi dominandi nimis cupidus fuisset. Prudentia, fortitudine et caeteris virtutibus omnes coaevos superasse. Henricus Gerd. L."

Die Zuverlässigkeit der Angaben im einzelnen erscheint freilich dadurch in Frage gestellt, dass sich in Emmius' Groninger Magistratskatalog in den Jahren 1506—14 kein Hans Valke verzeichnet findet.

Die ruhig abwartende Art der sächsischen Machthaber bei Edzards Einnahme von Groningen ergibt sich schon aus einem Berichte der Regenten vom 28. April 1506 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 148). Noch mehr tritt sie uns entgegen in einem Schreiben Veit von Draxdorfs an den Herzog vom 2. Mai 1505 (ebendas. fol. 171). Dieser gibt einen völlig objektiven Bericht der Vorgänge bei der Einnahme der Stadt, berichtet von seinem in Beisein des Hans von Baumbach nnd Claus von Ulm mit Edzard gehaltenen Gespräche und bittet den Herzog, ohne irgendwelche Feindseligkeit oder Gereiztheit gegen Edzard, um Verhaltungsmassregeln. Vielleicht wirkt bei dieser zurückhaltenden Auffassung das Bestreben mit, sich nicht selbst als den von Edzard Ueberlisteten hinstellen zu müssen. Wie liebenswürdig man Edzard von sächsischer Seite, noch bevor man Verhaltungsmassregeln vom Herzog einholen konnte, zunächst behandelte, beweist ein Schreiben der „Regenten" vom 3. Mai 1506 an Edzard. Dort wird von der zu Erkenntnis von Kaiser und Reich erfolgten Einnahme der Stadt gesagt: „darin wir vermerken

Uw. Edelheit truwen fleiss furgewant haben, sind wir des gar höchlich erfreuet, der Hoffnung Uw. Edelheit werde sich darin halten" etc.

Herzog Georgs kriegerische Stimmung nach der Einnahme Groningens durch Edzard hallt wieder aus einem am 23. Juni 1506 von Wien aus an ihn gerichteten Antwortschreiben Maximilians. Dieser erklärt, er würde ihm gern gegen Edzard und Groningen zu Hülfe kommen, sei aber durch die Streitigkeiten wegen der Krone Ungarn völlig in Anspruch genommen. Darum erhält Georg den wohlgemeinten Rat, „das du den kriegh in ruhe stellest so lange, bis wir die berurt ursachen gegen der kron Hungarn enden und mitsampt unsern lieben sone König Philipsen von Castilien dir in sulchem kryegh zu hilf und statten komen mogen." (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 165.)

Der Kaiser wendet sich dann gegen Edzard in ein paar Mandaten. Zuerst (Wien 23. Mai 1506; Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 127) in einem milde gehaltenen. Hier ermahnt er ihn zur Räumung von Groningen, „dieweil wir nu bedenken, als du auch selbst ermessen magst, dass die vorgenannte stadt Groningen niemand pillicher denn . . . Herzog Georg von Sachsen . . . inzuhaben geburt." Diesem folgt (Eisenstadt den 14. Juni 1506, ebendas. fol. 126) ein Mandat in erheblich verschärfter Tonart. Dort sagt er über die Einnahme der Stadt, „das uns an dich merklich befrombt und missfallet, auch zu gedulden keineswegs gepuren noch gemainet sein will". „Wir empfehlen dir bei deinen eren, pflichten und eyden, darmit du uns und dem hl. Reiche als ein graf desselben verwandt bist, auch privierung und entsetzung aller deiner regalien und lehen", die Stadt unverzüglich an Herzog Georg auszuliefern.

S. 65. Edzards äusserlich korrektes Verhalten zu den Sachsen gibt sich kund in seinem alsbald nach Einnahme der Stadt an Herzog Georg gerichteten Schreiben. Für die Beurteilung, die Edzard damals durch die Vertrauensmänner Herzog Georgs fand, wie für das nunmehrige Verhältnis Edzards zur sächsischen Regierung gleicherweise charakteristisch ist ein Schreiben des Obermarschalls von Schleinitz an den Herzog vom 13. Juni 1506. (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 188.) Wegen der Stellung Maximilians zu den jüngsten Groninger Ereignissen bemerkt er: „hat mich suchs vormutet, auch Ew. f. Gn. schigklichker gewest, das zu kriegen unmoglich, auch nicht vil gewinß daraus zu hoffen gewest, hab ich zum friden getracht, und dieweil ich den graffen ingestalt wie Ew. f. Gn. aus meinen schriffen vornommen funden, das ich in untzimblichs nicht hab wissen beizumessen, hab ich sampt dem von Stolberg uff meinung gehandelt, als Ew. f. Gn. auch in denselbigen beiden brifen an zweifel vermargt haben, und gestern hat der graf durch seine rete uns ein copie vortragen lassen, welcher form er Ew. f. Gn. verschreibung geben will". Edzard will nach diesem Entwurf den bisher innegehabten Pfandbesitz in den Ommelanden als solchen aufgeben und die Ommelande als sächsischer Statthalter regieren, während er Groningen bis zu endgültiger kaiserlicher Entscheidung in Verwahrung behalten will. „Welchs alles mich nach gestalt dieser sachen Ew. f. Gn. aus vil bewegnus meines vordünkens woll leidlich, dan der graf gibt gute

worte, den muß ich glauben, bis ichs anders befinde, Gott behüt uns darvor". Wegen der Geldforderung haben Stolberg und Schleinitz Edzard hingehalten, doch rät Schleinitz hier zum Nachgeben. Nach ihrer Ansicht wird das nicht aufzuhalten sein, „und muß der koll so vill feyster gemacht werden". Er rät, die Summe wegen der von Edzard zu fordernden Zinsen und zugleich als Belohnung für seine Verdienste auf 28000 Gulden abzurunden. Das sei immer noch besser als Land wegzugeben. Hat der Herzog schliesslich kein Geld, so kann er noch immer statt der Geldsumme Land abtreten. In dieser Weise hofft Schleinitz die Sache „uf diesmal friedlich zu machen, und dieweil man dem grafen in einem hat müssen vertrauen, hat mich gut bedunget, vollkommen vertrauen uff in zu setzen. Ich glaub auch, hat er willen, arges zu thun, er neme diese ding nicht an. Er hat itzund arges woll thun mogen und mit mancherlei glimpf und gleich so leicht, als zu andern zeit hat geschehen mogen, ich vorhoff, er solle recht und treuwlich thun". Bemerkenswert ist dabei, wie genau die Schilderung bei Emmius (S. 666) mit dem, was die ihm unzugänglichen Dresdener Akten hierüber sagen, übereinstimmt.

Auf dieser Grundlage schritten die Verhandlungen bei gegenseitigem Entgegenkommen rüstig weiter. Am 15. Juli erklärt Edzard sich zur Herausgabe der beiden ihm von Herzog Albrecht gegebenen Pfandverschreibungen auf Appingadam und das Oldamt bereit und verzichtet auf die für ihn sich daraus ergebenden Rechte (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 183), nachdem er bereits am 25. Juni dem Herzog einen Revers als Statthalter der Ommelande ausgestellt hatte (ebendas. fol. 166). Wie sehr ihm dabei dem Herzog gegenüber von Stolberg und Schleinitz die Wege geebnet wurden, beweist u. a. ein zugleich in Stolbergs Namen an Georg gerichtetes Schreiben von Schleinitz, in dem er bittet, Edzard gegenüber von einer Eidesverpflichtung abzusehen, da eine Verschreibung des Grafen vollkommen sichere Gewähr biete (ebendas. fol. 191).

Zu wie weitgehendem Entgegenkommen gegen Edzard der Herzog sich zuletzt nach Fehlschlagen seines Kriegsplanes bewegen liess, beweist eine von ihm am 22. Juli 1506 ausgestellte Urkunde, in der er selbst bis zum Ausspruch des Kaisers die Besoldung für 6 bis 800 Knechte, mit denen Edzard Groningen besetzt halten soll, übernimmt und dem Grafen persönlich noch für diese Zeit einen Sold von monatlich 800 Goldgulden zusichert. (Kgl. Staatsarchiv in Aurich Msc. A. 160, fol. 549; Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 100.)

S. 66. Die Einzelheiten über Edzards Statthaltergewalt in den Ommelanden wurden am 12. August 1506 in einer Reihe zwischen ihm und Stolberg vereinbarter Artikel genauer festgesetzt (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 169) in weiterer Ausführung der Edzard von Georg erteilten Bestallung.

Dass Edzards Bestreben, die Gerichtshoheit in den Ommelanden ganz in seine Hand zu bekommen, von sächsischer Seite nicht unwidersprochen geblieben ist, beweist ein Brief von Herzog Georg an Edzard vom 18. März 1507 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 212; Staatsarchiv Aurich Msc. A. 160 p. 537). Dort gibt der Herzog dem Grafen

ernstlich anheim, die Appellationen an ihn aus den Ommelanden nicht weiter aufzuhalten. Dass Edzard diesem Verlangen nicht nachgekommen ist, beweist ein Bericht Schenk v. Tautenburgs an Herzog Georg aus Leeuwarden vom 10. April 1509, dort heisst es: „Uns wird auch von adel und andern ingesessenen der Umblande zuerkennen gegeben, wie szie vom graeffen in Oestfriesland, szunderlich das er an Ew. fürstl. Gnaden nyemant zu appelleren gestatten wolle, beschwert werden". (Dr. A. 8182, 1505–09, fol. 312). Die vom Grafen Edzard im Jahre 1506 für Groningen erlassene Münzordnung ist erhalten in Msc. A. 108 des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich.

Edzards Eintreten für die wirtschaftlich Schwachen zeigt sich u. a. in einem Schreiben an Herzog Georg, Aurich 6. März 1507 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 214). Er berichtet, die von den Ständen der Ommelande bewilligte Schatzung von 8000 Gulden sei „dermaß geordnet, dass sollich ufsatz allein uf den gemeinen man kommen. Welk das gemein volk mit beswerung ihres armuts uns geclaget, derhalben wir itzunder die deputierten der lande wieder bey ein verschrieben, myt ihnen zu handeln, dass sollich ufsatz geleich und uf das land geordent werde, domit der gemein arm man nicht allein besweret und die vorwilligte 8000 Gulden uff Jacobi eingebracht und bezahlt werden".

In gleichem Geiste ist ein Schreiben an den Herzog gehalten, in dem die Wasserschäden als Grund für die Erleichterung der Lasten geltend gemacht werden, Aurich, 8. Februar 1508 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 295).

S. 67. Edzards Polizeiordnung von 1508 ist abgedruckt im Emder Jahrbuche Bd. II, 1. S. 115 ff.

S. 68. Ueber die Edzard und Groningen betreffenden Verhandlungen auf dem Reichstage zu Konstanz im Jahre 1507 gibt Emmius S. 669 ff. einen ausführlichen Bericht. Er schliesst sich dabei Sicke Benninge S. 180 f. an.

Nach Emmius' Darstellung erscheint Edzard selbst auf dem Reichstage nicht als Angeklagter, er übt vielmehr durch seine zum Reichstag entsandten Bevollmächtigten nur sein reichsständisches Recht aus, zugleich mit der Absicht, bei der Gelegenheit den zur Verantwortung geladenen Groningern zu Hülfe zu kommen („veluti comitia pro ipso, ut mos, obituri, revera ut consilia cum Elderwoldio et Cantero jungerent"). Dies beruht vermutlich auf der Bemerkung Sicke Benninges: „de Grave van Oostvrieslant sande synen Raede daer oock ter dachvaert, ofte he daer gedaeget was, ofte niet, is my onbewust". — In der Tat aber war an Edzard und Uko bereits am 14. Januar 1507 von Innsbruck aus ein kaiserliches Mandat ergangen (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 204), in dem sie auf Montag nach Reminiscere vor den Kaiser zitiert wurden zum Zweck der Herausgabe Groningens. Erscheinen sie nicht, so soll ihre Sache vor den Reichstag gebracht werden, beugen sie sich dem dort zu fällenden Urteile nicht, so steht ihnen die Reichsacht in Aussicht. Hierauf wird die von Emmius (S. 609) erwähnte Entsendung Harkos von Suderhusen erfolgt sein, der wegen ihres erfolglosen Verlaufes dann die Verhand-

lungen vor dem Reichstage folgen. Dass zum Reichstage ausser den auch von Emmius genannten Hicco von Dornum und Harko von Suderhusen von ostfriesischer Seite auch der Kanzler Wilhelm Ubbena von Emden entsandt war, ergibt sich aus einem Berichte Stolbergs an Herzog Georg vom 28. August 1507 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 263 f.), in dem gesagt wird, Edzard habe kürzlich eine herauszugebende Schuldurkunde nicht zur Hand gehabt „in abwesen seynes canzlers, der dy Zeit zu Costenitz gewest". Ueber die vergeblichen Verhandlungen in Konstanz wird in einem späteren ostfriesischen Berichte gesagt: „Als ock diese sake vor keyserliker majestet up dem geholden reichsdage to Costenitz verhoret, hefft hertoge Jorigen von Sassen de stadt Groningen mit rechte nicht koenen winnen". (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 100 f.) Wie wenig aber andererseits Edzard dem Herzog Gubernator gegenüber zu erreichen vermochte, beweist ein zu Konstanz am 20. August 1507 erlassenes Mandat Maximilians, in dem er Edzard mit Uko anweist, den auf sie entfallenden Beitrag zum Römerzug an den Herzog von Sachsen als Gubernator von Friesland einzuzahlen, also nicht wie die Reichsunmittelbaren an die vom Reiche dazu berufene Stelle (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 252).

Die Sendung Ulrichs von Dornum an den dänischen Hof im Jahre 1507 und der Plan Edzards, den König von Dänemark zur Besitzergreifung Westfrieslands zu veranlassen, wird erwähnt in einem Schreiben von Schenk von Tautenburg an Stolberg (Leeuwarden den 11. Juni 1508, Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 279 f.). Auf dieselbe Angelegenheit ist auch wohl ein nach einer Notiz im Grossh. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg unter den im Dezember 1773 aus dem Oldenburgischen Landesarchive nach Kopenhagen abgelieferten Originalurkunden befindliches Schriftstück zurückzuführen: „Recommendationsschreiben Königs Johannis in Dennemarken für Junker Ulrich von Dornum an Graf Johann zu Oldenburg d. d. Nieköping am Abend Johannis ante Portam Latinam 1508".

S. 69. Die Aeusserung der unfreundlichen Stimmung Edzards gegen die Sachsen in der Behandlung des Boten der Herren von Dieskau wird erwähnt in dem oben angeführten Briefe Schenk von Tautenburgs an Stolberg vom Pfingsttage (11. Juni) 1508. Edzards gegen Sachsen gerichtetes Münzverbot erwähnt H. v. Schleinitz in einem Briefe an Herzog Georg vom 13. Dezember 1509 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 346 f.): „Uns haben auch die hauptleute uff Wartgroningen und Werdenbraß vormeldet, wie der graeff von Ostfriesland in vorgangener fasten zu Groningen inr kirchen gestanden und Ew. f. Gn. münze bei 20 golt fl. uffs neue verbitten lassen, wie dann der stadthalter gotseliger Ew. f. Gn. vormals auch zugeschrieben, und, wy wol das gebot alleyn in der stadt bescheen, wird es doch in Umlanden auch gehalten, daraus Ew. f. Gn. beschwerungen der dienstleute Groninger beider häuser, was vorlust zie daraus haben, auch anders wol vornemen mogen".

Graf Johann von Oldenburg schildert in einem Briefe an Herzog Georg vom 25. September 1508 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 296), wie seine Untertanen „in manichfoldigen mathe vorfolget und vorweldiget werde[n] van den Butjadinger Freesen, als die itzund herrn

Edzarde underdan syn, myne armen lude jagen und plagen, se up den eren nenen frede beholden mogen“ etc. Er spricht dann seine Meinung dahin aus, „dat den alle eyn vorschunnenth und herkumpst van herrn Edzarde hebben mach“, und bittet den Herzog gegen ihn um Hülfe. Ueber die Annäherungsversuche Hero Omkens an Herzog Georg wird ausführlich berichtet in dem mehrfach erwähnten Berichte Schenk von Tautenburgs vom 11. Juni 1508.

Ueber den Versuch friedlicher Verhandlungen der Sachsen mit Edzard berichtet H. v. Schleinitz an Herzog Georg am 13. Dezember 1509 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 346 f.). „Ich hab sein nechsten radt probst Higko jüngst bey mich beschieden und durch vill wordt gevleissiget, sein herrn zu vermogen durch leidliche Handelung Groningen an Ew. f. G. zu bringen mit anzeigung, dass ich sampt anderen Ew. f. Gn. reten befehl habe, mit Graf Edesart davon zu handeln, hab in gebeten fridlich zu erscheinen, damit dieselben ding uf gute wege mogen bracht werden, er hat sich gutlich dazu irboten“. Eine Antwort von Edzards Seite ist darauf nicht erfolgt. In demselben Briefe ist dann auch bereits die Rede von Edzards Verhandlungen mit den aus dänischen Diensten entlassenen Landsknechten.

S. 70. Die durch den Herzog in Aussicht gestellte Kündigung der Statthalterschaft Edzards und Edzards Stellung in der Groninger Frage wird behandelt in einem Briefe Edzards an Georg (Emden 13. März 1510; Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 3). Ueber Edzards Auftreten in Appingadam und die von ihm unternommenen Rüstungen und Werbungen berichtet Ewerwien von Bentheim am 23. März 1510 an den Herzog (ebendas. fol. 1). Am 5. April rät dann Schleinitz, obwohl er sich auch über Edzard zu beschweren hat („der graf gibet antwort nach olden gewonheit und thut doch vill anders“), dringend zur Vorsicht (ebendas. fol. 14).

S. 71. Der Bericht der kaiserlichen Kommissare über die im August 1511 zu Neuss zwischen Georg und Edzard gepflogenen Verhandlungen mit dazugehörigen Belegakten aus den Jahren 1499 ff. befindet sich im Staatsarchiv zu Aurich unter der Ueberschrift „Acta Commissionis Caesareae in Sachen des Herzogs Georg zu Sachsen contra Graf Edzard zu Ostfriesland zu Neuenhauß 1511, Friesland, Groningen und andere streitige Punkte betreffend.“ Weitere Aktenstücke über dieselbe Angelegenheit Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 29 ff.

Ueber den beabsichtigten Abschluss sächsischer Verträge mit den Grafen von Schaumburg und Hoya und dem Herrn von Lippe berichtet ein Schreiben Herzog Georgs vom 12. Dezember 1511. Die Edzard wohlwollende Haltung kommt in einer Klausel zum Ausdruck, die Simon von der Lippe dem Vertrage einverleibt zu sehen wünscht, „ob wir [sc. Georg] oder die Frieslandt mit dem graven zu widerwertigkeit kommen wurden, dass er alsdan uns wider den grafen von Emden nicht rat, hülf oder beistand tun will . . ., sondern wolt der sachen zu beider seit still sitzen“. Georg will dafür die Worte eingefügt sehen: „ob wir oder unser erben mit den graven zu gescheften quemen,

das er alsdan keynem teyl hulff thue". (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 32.) Das auf gleicher Linie liegende Bündnis mit dem Bischof Erich von Münster ist am 30. Januar 1512 abgeschlossen (ebendas. fol. 62).

Ueber die Darstellung des Landesverratsprozesses gegen Gerbrand Mockama und Gemma Juwsma (1512) in den westfriesischen und Groninger Chroniken, sowie über die Stellung des Ubbo Emmius dazu, habe ich mich in meiner Abhandlung über die Quellen der Rer. Fris. hist. des Ubbo Emmius S. 193 ff. (Jahrbuch XVI, 226 ff.) geäussert. Ergänzt wird diese Darstellung durch mehrere Aktenstücke des Dresdener Archivs. Ueber die von sächsischer Seite an Edzard ergangene erste amtliche Mitteilung des Falles unterrichtet uns ein undatierter Briefentwurf „Wye dem graven von Embden solt geschrieben werden". (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 213.) „Der hochgeborne etc. hat uns mit bericht vortragen lassen, wye der wolgeborne herr Ewerwyn grave zu Pentheym S. L. statthalter in Westfriesland, Kempe Reuperth eines diebstahls halben gefenglichen hat annehmen lassen, der bekannth, das er zwischen deinen drost von Groningen und einer herrschaft genannt Gerbrand Meckema, itzunder altermann zu Dockhum, ein both gewesth sei, die in anschlegen gestanden, meuterey und auffruhr wider genannten unsern errn und seiner liebe dyener in Frieslandt zu machen, damit sie aus dem lande gejaget, umb leib und gut sollten kommen sein, welchen Gerbrand Meckema genannter statthalter auf sollich berichtung hat bevestigen lassen, der ir thadt bekannt und Jarrichen Jousma und andere der sachen verwandt zu sein ferner berüchtigt, denselben J. Jouwsma vilgenannter statthalter auch hat annemen und befragen lassen, der sich gleicher mass wie die andern auch zu sollicher übelthat bekannt. Wo nun sollichs dermass von deinen trost wer ergangen, kannstu bedenken, das dir desselbten unthat, das er aus deynem bivelh hergeflossen, auffgelegt wurde und uns mit harter straff dareyn zu sehen gebüeren wolt. Derhalben ist unser begehren, du wollst denselben deinen trost zu Groningen auf das hertest bevestigen und aufs fürderlichste zu uns verfertigen. Such die thaet heimlicher weiß auszuführen oder gebürliche straff von uns zu warten und das nicht anders haltest, daran erzeugest du unser ernste meinung".

Eine Instruktion für den sächsischen Gesandten bei Maximilian, Caesar Pflug, Dresden den 22. Juli 1512 (Dr. A. 8182, 1510—14, fol. 85) kennzeichnet die Grundzüge der in dieser Angelegenheit dem Kaiser gegenüber verfolgten Politik. In einer Entschliessung Herzog Georgs auf verschiedene Anträge Ewerwiens von Bentheim vom 25. September 1512 spricht sich noch die Hoffnung aus, dass der Kaiser Georgs Wünschen entsprechend in die Sache eingreifen werde. Geschieht dies, so soll der Statthalter darauf sehen, dass die Angelegenheit ohne langen Verzug erledigt werde. Andernfalls soll Ewerwien „selber von unsertwegen rechtverdigung ergehen lassen, und ob gleich das recht den misshendlern scherfere straff auflegen wurde", soll er doch „in ansehung der vorbit, so von gemeiner landschaft geschehen, die misshendler mit dem swert richten lassen" (ebendaselbst fol. 90).

Dass der Kaiser, wenn er auch Georgs Wünschen nach tätigem Eingreifen nicht entsprochen hat, doch nicht ganz untätig in der Sache gewesen ist, beweist ein Brief des Herzogs vom 24. Oktober 1512 an Ewerwien, in dem ein bereits erlassenes Mandat Maximilians wegen Auslieferung des Tjard Mockama erwähnt wird (ebendas. fol. 97). Am 1. Dezember 1512 werden dann sogar Graf Edzard und Udo von Koldeborg in derselben Angelegenheit auf den 18. Februar 1513 von Maximilian vorgeladen (ebendas. fol. 111). Die Kündigung der ommeländischen Statthalterschaft durch Edzard erfolgte von Emden aus am 27. Oktober 1512 (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 78).

S. 72. Wie das peinliche Verfahren der Sachsen gegen Edzards westfriesische Parteigänger das Vertrauen der Westfriesen zu Edzards Annäherungsversuchen gestärkt hat, erwähnt Worp von Thabor V S. 83 f. Nach seiner Darstellung bekam man in Westfriesland seit 1506 manches feindselige Wort Edzards über die Sachsen und umgekehrt zu hören. „Nochtans wildent dye Vriesen niet geloeven, of dye Hartoch ende Graef waeren heymelick al oweren . . ., maer nae doe dye hoevelingen om des Graven wille worden gerecht, doe worden dye Vriesen ontwaer, dat hoer dingen geen simulatie was".

S. 73. Bei Verhandlungen, die am 14. September 1512 während des Reichstages zu Köln gepflogen wurden, lässt Maximilian auf die Vorwürfe, die ihm wegen seines langen Abwartens gemacht werden, erklären, dass Edzard im Falle eines scharfen Vorgehens durch den Kaiser dem Könige von Frankreich Groningen und andere von seinen Schlössern und Flecken öffnen könnte, wodurch dem Kaiser beträchtlicher Schaden zugefügt würde. Hierauf erwiedern die sächsischen Bevollmächtigten, dass ihr Herzog „eher armut und das bettelbrot esse, eher dann S. Gn. keyserlicher Majestät entkegen und zu schaden handeln wollte". Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens auf Edzards Seite wird dagegen durch die Sachsen in Abrede gestellt. „So er aber sich solcher unthat understehen wurde, so weren solche wege zu erdenken, als wir anzuzeigen wussten, das umb solcher unthat willen erberurter grafe ganz auszuroden und zu vortilgen were". (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 190.)

Das Mandat Maximilians vom 7. April 1513, in dem von Edzards „Ehr und Glimpf" die Rede ist, findet sich in der gedruckten sächsischen Denkschrift, die eine Darstellung der Ereignisse bis Ausgang 1513 bietet (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 1 ff.). Eine in demselben Bande (fol. 79) enthaltene Abschrift dieses Mandats wird bezeichnet als Abschied zu Augsburg in der friesischen Sache, dem Gesandten des Grafen von Emden auf seine Werbung zur Antwort gegeben.

Ueber die Friedensbestrebungen des Bischofs von Münster und der westfälischen Grafen berichtet dieselbe gedruckte Denkschrift.

Zu der Tagung in Münster am 10. März 1513 ernennt Herzog Georg am 19. Februar 1513 seine Bevollmächtigten (Dr. A. 8183, 1500—14, fol. 116).

S. 74. Für die noch in den Jahren 1512 und 13 zwischen Georg und Edzard gepflogenen Ausgleichsverhandlungen bemerkenswert ist eine von H. Gerdes dem Emmius mitgeteilte, aber von diesem nicht benutzte Erzählung, deren Einzelheiten allerdings bedenkliche historische Irrtümer aufweisen. Emmius berichtet in seinen Kollektaneen (Msc. A. 4 des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich):

Ex relatione L. Henrici Gerd[es] secret[arii] sic accepi ao. 1589 prid. pasch.

Edsardum comitem a[nn]o 1512 Coloniam venisse ad conventum stipatum equitibus selectis omniumque in se adeoque imp[eratoris], qui praesens aderat, oculos convertisse. Eo in conventu imperatorem Maximilianum admiratum prudentiam, fortitudinem et facundiam ac magnificentiam Eds[ardi] optasse multos similes in Germania comites.

Item Hicconem Dorn[umanum] prae[positum] et Harconem Suderhusanum doctores, cum Georgius Saxo offerret Edsardo gubernationem agri et oppidi Groningani et Frisiae quoque Occiduae, si sibi numeraret simul 80 mill. aureorum et Edsardo conditio non displiceret, summopere conditionem dissuasisse et transactionem impedivisse hoc argumento: Si nudaret se pecunia et Saxones ditaret, hos ipsamet illa pecunia bellum, quod pro inopia diutius gerere non possent, instauraturos, quocunque praetextu invento. Quinetiam aliquid concedendo ius suum diminuturum. Sic eos summo damno Frisiae fuisse.

A . . episcopum Monast[eriensem] valde reprehendisse hoc consilium et professum esse, se affini suo Edsardo viam monstraturum, qua ex reditibus coenobiorum Frisiae Occident[alis] et agri Gron[ingani] bellum gerere facile contra Saxones posset. Praeterea Edsardi homines eo forte tempore aut paulo prius literas uxoris Georgii Saxonis ad maritum intercepisse, quibus contineretur, se iam externam pecuniam ex sanguine subditorum collectam ipsi mittere. Deinceps mittere nil posse. Si ea proficere nil posset, demum rediret. His litteris Edsardicos factos animosiores.

Dass Edzard nicht, wie dieser Bericht will, persönlich auf dem Kölner Reichstage von 1512 erschienen ist, steht urkundlich fest. Es ergibt sich dies schon aus den bereits erwähnten Verhandlungen vom 14. September. (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 109.) Dagegen könnte die Schilderung des Eindrucks, den Edzard auf Maximilian gemacht habe, wohl auf eine echte Ueberlieferung über das Erscheinen Edzards vor dem Kaiser im Jahre 1517 zurückgehen. Sie würde dann zum mindesten die Stimmung wiederspiegeln, die in Edzards Umgebung nach seiner Audienz bei Maximilian herrschte.

Was über Georgs Angebot gesagt ist, Edzard für 80,000 Gulden die Statthalterschaft Groningens und Westfrieslands zu überlassen, kann sich gleichfalls nicht auf den Kölner Reichstag beziehen, da ein derartiges Angebot im Zusammenhange der übrigen sächsischen Kundgebungen bei dieser Gelegenheit keinen Platz findet. Soweit der Darstellung ein echter Kern zu Grunde liegt, kann sich dieser wohl nur auf die im März 1513 abgehaltene Tagung zu Münster beziehen. Was Eg. Beninga S. 519 f. von einer angeblichen Tagung zu Paderborn berichtet

und was sachlich nur auf die Tagung zu Münster bezogen werden kann, findet in Bezug auf die weitgehenden Edzard gemachten Anerbietungen in Gerdes' Bericht eine Stütze. Die bestimmte Namensnennnng der Räte Edzards, die ihm abgeraten haben sollen, dürfte dieser Auffassung der Dinge erhöhte Beachtung verschaffen.

Dass Edzard sich persönlich an den zu Münster gepflogenen Verhandlungen nicht beteiligt hat, wird von einem Berichterstatter noch besonders hervorgehoben: „wie wol der grave zu Emden personlich alda zu Monster angewest, ist er doch in eygener person" in „keyner handlunge erschienen". (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 182 f.)

Zur Beschickung der für den 25. Juli in Aussicht genommenen Tagung zu Rothenberg [?] erklärt sich Herzog Georg in einem an die Grafen Johann und Anton von Holstein gerichteten Schreiben bereit (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 178), den anfänglich auf den 16. Oktober 1513 einberufenen Tag zu Stadthagen lässt Herzog Georg auf den 25. Oktober verlegen (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 266).

Ueber Edzards kriegerische Absichten gegen Ende des Jahres 1513 berichtet Herzog Georg an Nicolaus Ziegler am 14. Dezember (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 162): „uns ist auch glaublich angelanget, wie der graf sich vornehmen lassen, gegen uns nicht langer denn bis uff nechtskunftig weynachten in ruhe zu stehen". Aehnlich auch Worp v. Thabor V, 105: „Daerteboeven hebben dye Grauen raedt aldaer [sc. in Aduard] opten tyt laeten luyden, dat haer heer niet langer dan dye twalef nachten hem in ruste dochte te holden."

Den Erfolg der Schritte Caesar Pflugs beim Kaiser meldet Georg am 11. Oktober 1513 den mit ihm in Erbverbrüderung stehenden Fürsten (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 116). Es geht aus diesem Schreiben hervor, dass die Fürsten selbst gemäss der in Naumburg getroffenen Verabredung beim Kaiser in Georgs Interesse zur Erwirkung der Acht gegen Edzard eintreten wollten. Da nun in dieser Richtung Pflugs Schritte beim Kaiser bereits den gewünschten Erfolg in greifbar nahe Aussicht stellen, so bittet Georg die Fürsten vorläufig von ihrem Vorhaben abzusehen, damit nicht „durch solche schickung dieser handel ruchbar und der grave dadurch gewarnet" werde. Ueber die im wesentlichen ergebnislosen Naumburger Verhandlungen vom Juli 1513 finden sich verschiedene Schriftstücke, Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 109 ff.

S. 75. Die Urkunde, durch welche Herzog Georg den Grafen Johann von Oldenburg als seinen Rat und Diener annimmt, ist ausgestellt zu Dresden am 23. April 1507 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 242).

Ueber die Vermittelung des Angebots der Braunschweigischen Kriegshülfe durch Georgs Sohn Hans berichtet Eg. Beninga S. 523 unter Berufung auf eine niederländische Darstellung dieser Sache.

S. 76. Ein am 23. April 1513 zu Bremen aufgestelltes Schriftstück berichtet über die zwischen dem Grafen von Oldenburg und verschiedenen Fürsten des welfischen Hauses gepflogenen Verhandlungen und stellt den demnächstigen Abschluss eines gegen Edzard und den Bischof von Münster gerichteten Vertrages in Aussicht

(Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg). Nach einer gleichfalls dort befindlichen Urkunde war ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Johann von Oldenburg und dem Administrator Christoph von Bremen bereits am 10. Februar 1512 zum Abschluss gelangt.

Die Veranstalter der Zusammenkunft in Quedlinburg im November 1513 sind Herzog Georg von Sachsen und Herzog Heinrich d. Ä. von Braunschweig, dessen Georg für einen gegen Edzard zu führenden Schlag von vorn herein sicher war. An diese Bundesgenossenschaft knüpfte er weitgehende politische Kombinationen. Als er aus Friesland gerüchtweise erfahren hat, „das in handels sein soll wie der König von Dänemark sich mit dem graven in Ostfrieslandt in sonderliche vortrege und vorpundtnis begeben wolle (Dr. A. 8183, 1500—14, fol. 71), veranlasst er den Herzog Heinrich, den seinerseits beabsichtigten Bündnisabschluss mit dem Herzog von Holstein, dem Gegner des Dänenkönigs, zunächst noch bis zur Quedlinburger Tagung hinauszuschieben, damit nicht der Abschluss des Bündnisses zwischen Edzard und dem Könige dadurch beschleunigt werden möchte (ebendas. fol. 168).

Für den 28. Oktober stellt Herzog Heinrich seine Ankunft in Quedlinburg in Aussicht und spricht dabei die Hoffnung aus: „den grafen von Aldenburg zusamt hern Omeken und hern Eden geschigten mitzubringen“ (fol. 158). Die infolge der dortigen Verhandlungen am 1. November 1513 zu Quedlinburg abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Georg und den Herzögen Heinrich d. J. und Erich von Braunschweig besagen: Die Herzöge sollen sich gleich Heinrich d. Ä. mit aller ihrer Macht auf Erfordern Georgs in Fehde gegen Edzard begeben Dafür soll Georg jedem 5000 Gulden vergüten. Heinrich erhält 3000 Gulden in bar, während 2000 auf seine Schuld bei Georg abgeschrieben werden, Erich bekommt 1000 Gulden in bar und 4000 Gulden Schulderlass. Beide Herzöge sollen mit Heinrich d. Ä zusammen 4000 Kriegsknechte unterhalten. Beute, Brandschatzungen und Eroberungen sollen die drei Braunschweiger einer- und Georg andrerseits zu gleichen Teilen bekommen (fol. 146).

S. 77. Ueber die Ereignisse, welche unmittelbar zum Ausbruch der Feindseligkeiten zu Anfang des Jahres 1514 führten, äussert Herzog Georg sich in einer Leipzig den 23. Dezember 1513 datierten Instruktion für einen nicht mit Namen genannten Bevollmächtigten (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 144 f.). Auf der kürzlich zwischen Georgs Räten und Edzard zu Aduard gehaltenen Tagung, bei der dem Grafen das letzte kaiserliche Mandat insinuiert ist, hat es sich als zweifellos herausgestellt, dass Edzard bei seiner Anschauung nicht nur beharrt, sondern auch bereit ist „mehr und grosser beswerung und widerwerttigkeit wider uns zu begynnen“. Es soll nun, da der Ausbruch des Kampfes bevorsteht, mit den aus englischen Diensten kommenden Knechten verhandelt werden, und zwar durch Georg Anger und durch eine vom Empfänger der Instruktion zu bestimmende Persönlichkeit. Die Sache ist um so eiliger, weil sich die Herzöge von Braunschweig „iezund teglich mit der eyle zum ernst schicken, welichs an zweifel dem

graven unverporgen ist". Dies könnte Edzard, der den Ausbruch der Feindseligkeiten sonst wohl noch nicht so nahe wähnt, leicht bewegen, selbst die Knechte anzuwerben.

Am 14. Dezember weiss Georg bereits über Edzards Absichten anzugeben, „dass er auch zu den knechten, die in einem mergklichen haufen von kgl. durchl. zu Engellandt geurlaubt sein, geschickt, die anzunemen und wider uns zu gebrauchen" (fol. 162), doch erscheint die Rücksicht auf dieses Gerücht in der Instruktion vom 23. Dezember keineswegs als das treibende Moment. Es ist nach diesen unverdächtigen Berichten wohl zweifellos, dass die beiden Gegner Georg und Edzard unabhängig von einander beide alsbald auf den Gedanken gekommen sind, sich die aus englischen Diensten kommenden Landsknechte für ihre Zwecke zu nutze zu machen. Bezeichnend für die Art, wie Herzog Georg dann später Edzards seinem eigenen völlig parallel laufendes Streben benutzt hat, um ihn dadurch als angeblichen mutwilligen Friedensbrecher ins Unrecht zu setzen, ist eine Instruktion für seinen Gesandten Dietrich von Werther, dem die Aufgabe zufällt, den Kaiser im sächsischen Interesse von der Entwicklung der Dinge zu unterrichten (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 186). „Uns ist gestern mittwoch durch unsern statthalter in Westfriesland, rat und lieben getreuen Ewerwyn graven zu Bentheim und Steinfurt schrifftlichen vormeldet, wie das graf Edzard zu Embden, unangesehen Rom. Key. Mat. mandat, sich understanden, den haufen knecht, die von koniglicher durchleuchtigkeit zu Engellandt geurlaubt sein, zu sein dienst zu bringen, villeicht der meynung, als sich nicht anders zu vormuten, seinem forgenommenen bösen willen wider uns mit der that zu volfüren. Derhalben wir verursacht bey die knecht zu schicken, mit inen zu handeln, sich wider uns nicht zu bewegen lassen, so aber des graven geschickten durch ir vleissigs anhalten nicht nachgelassen darauff zu arbeyten, dieselbigen knecht auf des graven teyll zu leyten; damit aber dasselbig furkommen und unser schade vorhuht würde, sein die knecht, der bei 5000 beieinander liegen, von unsern wegen in unsern dienst angenommen".

S. 78. Für die Eroberung Butjadingerlands im Jahre 1514, vgl. Sello Alt-Oldenburg S. 1 ff.

Eine Beschreibung der Eroberung Butjadingerlands im Jahre 1514 gibt Renners Bremer Chronik in dem Kapitel über Erzbischof Christoph unter der Ueberschrift: „Wo de Hertogen van Brunschwig und Lunenborg Freesland avertagen hebben". Dort findet sich auch die Angabe über die trotzige Antwort der Butjadinger auf die Friedensanerbietungen Herzog Heinrichs: „Darup beradden sick de Fresen und leten öhme wedder seggen, dat se scholden in kunftigen tiden van sinen Amtlüden geschindet und geplaget werden, darvor wolden se nu lever einmahl sterven, hie scholde men ankamen, unde treden also wedder vor de Schantze".

S. 79. Ueber Leisnigs Zug von Aduard aus ins Oldenburgische Gebiet im Januar 1514 berichten Eg. Beninga S. 525 f. und Sicke Benninge S. 202—205. In den Hauptzügen stimmen beide Berichte überein, als ihr Ergebnis ist das bei Emmius S. 692 Gesagte an-

zusehen. In der Begründung dafür, warum es nicht schon jetzt zwischen Leisnig und dem in Leerort liegenden Grafen Edzard zur Schlacht gekommen ist, weichen sie von einander ab. Eggerik spricht von Bemühungen Edzards, die Sachsen in einer ihm günstigen Lage zur Schlacht zu zwingen, die durch Leisnigs Gegenmassregeln gescheitert wären. Sicke Benninge sagt darüber, „geen van beyden partyen dorften malkanderen anvallen", und begründet dies damit, dass beide noch Verstärkungen erwartet hätten. Wenn man daneben hält, dass Herzog Georg in einem Bericht an seine Leipziger Regierung sagt, „als wir bericht, so hat der Graff kein slacht mit inen annemen wollen", so möchte die in der Mitte liegende Auffassung Sicke Benninges die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Eggerik Beningas Darstellung erweist sich übrigens an dieser Stelle auch sonst in den Einzelheiten als nicht zuverlässig. Bei ihm bleibt Leisnig nur eine Nacht über in Detern, zieht am andern Tage nach Remels und dann gleich am nächsten weiter über das Moor ins Oldenburgische Gebiet. „Midler tyt doide idt up, dat den Vorsten nicht behagede to des Vorsten van Sassen profyt meer to beschicken. Tho der tyt dat de weerdaege anquemen sinnen see een ider na syn Vorstendom getagen, und de Grave van Isenacke bleeft mit synen hoope by den Grave van Oldenborch". Sicke Benninge dagegen sagt: „de Sassische hoop knechten bleff liggen toe Deteren en Stickhuysen en daer omtrent", und berichtet dann, wie die Sachsen zuletzt durch das Tauwetter und die künstlich hervorgerufene Ueberschwemmung aus Edzards Gebiet vertrieben wurden. Dies entspricht durchaus den sonstigen Tatsachen, denn wie aus Georgs Briefen vom 27. und 28. Januar an seine Räte in Friesland (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 69 f.) hervorgeht, sollten nach dem damals noch von ihm festgehaltenen ursprünglichen Kriegsplane die Braunschweigischen und Sächsischen Truppen im südlichen Ostfriesland zusammentreffen, dorthin wollte sich auch, bevor es zum Angriff ginge, der Herzog selbst begeben, wie dies aus den genannten Briefen hervorgeht, die uns zugleich über die von Georg angeordneten militärischen Massnahmen unterrichten. Für die ersten Kriegsereignisse des Jahres 1514 und für die Stellung des Herzogs Georg zu diesen Vorgängen ist ein Brief, den er am 25. Januar 1514 an seine Räte in Leipzig geschrieben hat, bezeichnend. (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 212.)

Die Verhandlungen, welche Herzog Georg mit dem Groninger Magistrat zu Beginn des Jahres 1514 durch Hermann von Pack führen liess, ergeben sich aus einer an diesen gerichteten Instruktion des Herzogs vom 3. Februar 1514 (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 75 f.).

S. 80. Georgs Schreiben an die Groninger Geistlichkeit ist datiert Schüttorf den 16. Februar 1514. (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 233.) Nachdem er ihnen die Verdienstlichkeit des Werkes, der „misera plebs" Elend und Blutvergiessen zu ersparen, ans Herz gelegt hat, erklärt er: „pollicemur vobis ad mille florenos, quos dictus cancellarius noster vobis promisit, si ope vestra id impetratum fuerit, adhuc mille aureos pauperculis in auxilium".

Edzards Haltung während der zweiten Hälfte des Januars erhellt aus einem Schreiben Herzog Georgs vom 30. Januar 1514 aus Bentheim (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 90). Darnach haben etliche Getreue des Herzogs in Groningen seinen Räten „bericht getan, wie der graf von Embden bropst Hygko und meister Harko inn Groningen geschickt, inen ansagen lassen, das er sein flecken und heuser in seinem land bestellt und wolle in eygener person gen Groningen kommen".

Dass man auf sächsicher Seite mit einem Angriff Edzards auf Westfriesland rechnete, geht aus Georgs Schreiben an seine Räte vom 28. Januar 1514 hervor (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 70).

S. 81. Das Datum von Georgs Ankunft in Oldenburg (5. Februar 1514) hat Emmius überliefert, ein von Oldenburg aus vom Montag Dorothee Virginis (6. Februar) datierter Brief Georgs findet sich Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 95, ein ebensolcher vom Mittwoch nach Dorothee Virginis (8. Februar) Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 129. Am 13. Februar ist der Herzog wieder in Schüttorf (Dr. A. 8183, 1510-14, fol. 209).

Ueber den Abzug der sächsischen Truppen nach Jeverland berichtet Hugo von Leisnig am 13. Februar 1514 von Dangast (Tannast) aus an Herzog Georg: „ich liege auch alhier am wasser und hab die knecht diese stundt den meisten teyll uber wasser in Her Umbken landt geschickt und will mit dem andern teyl ob Got will auch bald hinüber" (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 272).

Die beiden für die Stellung des Jeverlandes in dem Kriegsjahre 1514 wichtigen Verträge finden sich im Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg. Der Vertrag Christoffers von Jever mit Georg von Sachsen, Heinrich d. Ä und d. J. und Erich von Braunschweig ist datiert vom Dienstag nach Dorothee Virginis d. h. vom 7. Februar. Der Häuptling von Jever verpflichtet sich darin, in der bevorstehenden Fehde gegen Edzard den Verbündeten „hilflich und beistendich" zu sein. Sein Land will er den Verbündeten offen halten und ihnen auch auf Erfordern mit den Seinen zu Hülfe kommen. Er verpflichtet sich, ohne Vorwissen der Fürsten nicht mit Edzard zu unterhandeln. Der jugendliche Christoffer erscheint dabei selbst als der Vertragschliessende, er siegelt „mit meinem hierunten aufgetrucktem Insiegel". Die entsprechende Vertragsurkunde der damals in Oldenburg versammelten verbündeten Fürsten ist vom gleichen Tage datiert. Die Fürsten erklären sich auch ihrerseits bereit, ohne Christoffer mit Edzard keinen Vertrag abzuschliessen, und versprechen ihm für den Fall, dass Edzard ihm etwas widerrechtlich entzogen habe, ihn wieder in den Besitz desselben zu setzen. Wie der Häuptling von Jever diese Vertragsbedingung auffasste, ergibt sich aus einem gleichfalls im Oldenburger Archive vorhandenen Briefe des Herzogs an Christoffer. Darnach ist Christoffer während des bis zum 30. April 1514 dauernden Waffenstillstandes beim Herzog von Sachsen vorstellig geworden, um sich den Besitz der Burgen Kniphausen und Gödens zu erwirken. Da die Verhandlungen mit Edzard während dieses Waffenstillstandes abgebrochen wurden, musste Georg seinen Verbündeten wegen dieser vertragsmässigen Forderung auf den zu erwartenden endgültigen Friedensschluss vertrösten.

Der von Edzard seinerseits mit den Jeverschen Regenten abgeschlossene Vertrag zu Burmönken ist zwei Tage später datiert. Edzards Vertreter dabei sind Victor Frese, Fox Manninga und Harko von Süderhusen. Auf Jeverscher Seite urkunden in Christoffers Namen Gerlach Dyurenn, Rickleff tho Vischhusen, Ubbo schriever und Hinricus landrichter. Laut dieses Vertrages soll keinem Feinde Edzards der Durchgang durch Jeversches Gebiet gewährt werden, während Edzard in seinem Lande keinen Feind Christoffers dulden will. Beim Anrücken von Feinden soll einer den andern warnen und „mit der hoichste macht wenden und wedderstan". Edzard soll die Jeverschen Untertanen, die Ersatzansprüche an ihn haben, schadlos halten, als Schiedsrichter für diese Angelegenheiten wird bestellt „Hero van Dhornum, Ritter, tho Esentz, Stedesdorpe und Witmunde her". Wie Riemann (Gesch. des Jeverlandes II 4 u. 5; ein Exemplar des bisher nur in der Jeverschen Zeitung abgedruckten 2ten Bandes wurde mir vom Herrn Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt) hier von „Edzards getreuem Schildknappen Junker Hero von Dornum" sprechen kann, ist mir nicht recht verständlich. Hero Omken wäre doch, wenn das Bündnis zur Wirksamkeit gekommen wäre, eher Parteilichkeit für seinen Jeverschen Neffen, als für den Grafen Edzard zuzutrauen! Mit welchem Rechte Riemann das Burmönker Bündnis drei Tage früher ansetzt, als das von Christoffer zu Oldenburg abgeschlossene, wird gleichfalls nicht deutlich. In dem urkundlichen Zeugnis ist ein Anhalt dafür nicht vorhanden.

S. 82. Ueber Leisnigs Kriegsunternehmungen im Februar 1514 berichtet Herzog Georg in einem Schreiben an seine Räte zu Leipzig vom 27. Februar 1514 (Dr. A. 8183, 1510—1514, fol. 269). Darnach ist Leisnig „dem graven von Embden ins graven landt gezogen und hat ime sovil leydes gethan, das er alle seine macht zu sich gefordert, demselben haufen zu widerstehen, und sonderlich, was er dienstvolk zu Groningen, hat er auch gefordert und darzu 500 schützen von der stadt, die sein ime aber nicht worden, desgleichen das dienstvolk ist unwillig, er will, das sie die stadt bezalen soll, so wollen sie nicht und wollen die knecht auf 3 monden bestellt sein und ein monat soelt auf die hand haben . . . man kann mit schwerem geschütz noch nichts im landt thun, sunder man muss wettertag erwarten". Ueber seine eigene Lage berichtet der Herzog, dass er 4000 Knechte zu Aduard liegen habe „und bey tausend Friesen, do ist sich nicht gut auf vorlassen". Er hat am Rhein 800 Knechte bestellt und aus Schwaben sollen noch tausend kommen.

Die Verfügung, den im Jeverlande stehenden Knechten den Sold in meissenschem Gelde auszahlen zu lassen, findet sich in einem Briefe Georgs an seine Räte zu Leipzig vom 14. März 1514 (Dr. A. 8183, 1510—1514, fol. 236 ff.).

Die von den Bischöfen von Münster und Hildesheim veranstalteten Sühneverhandlungen zwischen Edzard und Georg sind bereits am 8. Februar 1514 in Aussicht genommen. Herzog Georg erklärt sich (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 129) dem Bischof von Münster

gegenüber bereit, die für den 2. März anberaumte Tagung zu beschicken. Am 13. Februar erklärt er sich dann mit der Verlegung der Tagung nach Meppen einverstanden (fol. 133). Des Herzogs Urteil über die Sache ergibt sich aus einem Briefe vom 27. Februar an seine Leipziger Räte (Dr. A. 8183, 1500—1514, fol. 269). Dort sagt er, „wir vorsehen uns aber, es werde wenig nutz bringen".

Ein Bericht der sächsischen Bevollmächtigten über die Verhandlungen findet sich Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 239. Dort wird ausser der Angabe der Vorschläge von ostfriesischer Seite u. a. auch berichtet, auf die Frage, was Graf Edzard jetzt mit seinem Kriegsvolk beginnen wollte, habe man von den ostfriesischen Deputierten keine Antwort zu erhalten vermocht. Trotz der von Edzard den Sachsen gebotenen günstigen Bedingungen berichtet Herzog Georg am 8. März 1514 an seine Räte (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 312), die Friedensverhandlungen wären an der Unbeugsamkeit von Edzards Abgesandten gescheitert, und „wiewol wir nunmehr geneigt, übrige unkost zu ersparen, will es doch die unschicklichkeit der sachen nicht leiden". Sicke Benninge, der, wie ein Vergleich mit dem Dresdener Aktenmaterial zeigt, über die Einzelheiten der Verhandlungen gut unterrichtet ist, gibt an (S. 211), die von Edzards Räten geforderte Entschädigung habe sich auf 300,000 Rh. Gulden belaufen. Von diesen wäre dann also wohl nach Abzug der von Edzard als Darlehn angebotenen Summe die Hälfte in bar auszuzahlen gewesen.

S. 83. Ueber die am Sonnabend vorher erfolgte Ankunft Königsteins in Schüttorf berichtet Herzog Georg am Dienstag nach Reminiscere (14. März) 1514 (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 234). Er setzt hinzu: „so ist uns auch gestern glaubwürdige kuntschaft einkommen, wie das ins graven zu Emden lande an rocken, haffern und andern vitalien grosser mangel sei und wo inen das stift Monster gesperret und gewehret, dass inen auf der Embse und andern stromen keine vitalien noch profand zugefurt werde, sy nicht wol meglich sich lenger erhalden mogen" Um deswillen ist Königstein zum Bischof von Münster geschickt, damit die Sperrung von dieser Seite aus durchgeführt würde. Für die Absperrung von der Seeseite her hat er bereits im Einverständnis mit den Herzögen von Braunschweig Sorge getragen.

S. 84. Ueber Georgs Abreise aus der Grafschaft Bentheim nach Westfriesland schreibt dieser am 20. März von Schüttorf aus an seine Räte (Dr. A. 8183, 1510—1514, fol. 241): „das wir uns heut erheben nach unserm Westfrieslande zu ziehen und werden ein weil zu Kufurten liegen. So ist uns kuntschaft zukommen, das der grave von Embden in Groningen kommen sey, und wiewol wider unsere feinde etwas zu handeln were, so ist doch das wetter und wasser noch zur Zeit also ungeschickt, das man nicht wol ichts beginnen kann".

Von der durch ihn erfolgten Einnahme des Klosters Essen weiss er am 28. März von Werdenbrass aus zu berichten, während er nun auf dem Wege nach seinen Westerlanden ist (fol. 250). Ueber seinen Feind Edzard hat er „durch bericht sovil vorstanden, das der Graf etwas in seinem vornemen lynder worden und wol handlung

erleiden kann, und als uns angelangt, hat er sich gegen seinen Trost zu Groningen und Junker Ulrich sovil vornemen lassen, dass er besorget, sich gegen unserm ohmen von Brunswigk und unserm krygsvolk in die lenge nicht wisse aufzuhalden".

Ueber die Gewinnung der Friedeburg durch die Verbündeten gibt Eg. Beninga S. 530 ff. einen genauen Bericht, aus dem die lebendigen Schilderungen von Augenzeugen jener Ereignisse wiederklingen. Die erheblich abgeblasste, offenbar auf Hörensagen gegründete Darstellung bei Sicke Benninge (S. 216 f.) wiederholt im wesentlichen die Hauptzüge, freilich ohne ihnen immer die richtige Verknüpfung zu geben. Ein originaler Zug ist bei ihm der Bericht über den Misserfolg der 800 Reisigen, die man von Friedeburg aus durch Unterwassersetzen des Moorweges zum Rückzug auf Oldenburg genötigt hat, bis sie zu Fuss mit dem übrigen Belagerungsheere zum zweiten Male herankamen. Zur Ergänzung beider Berichte dienen einige Angaben aus den Korrespondenzen Herzog Georgs von Sachsen (an die Räte zu Leipzig, Werdenbrass 28. März, Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 250); an dieselben Leeuwarden 3. April ebendas., fol. 207; an Königstein Leeuwarden 26. April, Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 194.

S. 85. Für Edzards Expedition nach den Ommelanden, Anfang April 1514, ist bei den Berichten Eggerik Beningas (S. 356) und Sicke Benninges (S. 217 f.) wieder dasselbe Verhältnis festzustellen, wie bei dem vorigen Ereignis. Treffend hebt Sicke Benninge die ungünstige Lage der in viele kleine Heerhaufen aufgelösten sächsischen Truppen hervor.

S. 86. Den Inhalt des durch Königstein vermittelten Waffenstillstandes bis zum 1. Mai 1514 teilt Herzog Georg am 12. April den braunschweigischen Herzögen mit. Auf einem dem Briefe beigelegten Zettel bemerkt er aber: „Und wie woll wir K. Mat. verordnetem haubtmann dem von Königstein zu gefallen in angezeigten bestand gewilligt, so besorgen wir uns doch, das sollichs dieser sachen nicht vertreglich sein wird". Er fügt dann die Bitte hinzu, sie möchten trotzdem alle „gewilligtem abschied nach" mit ganzer Macht zu Oldenburg erscheinen (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 253).

Wie schwer es Georg geworden ist, in diesen Waffenstillstand zu willigen, berichtet uns anschaulich Sicke Benninge (S. 221 f.). Danach hat Herzog Georg, als Wilhelmus Frederici zu Leeuwarden bei ihm durch Königstein eingeführt wurde, beim Beginn der Verhandlungen vor innerer Erregung und verhaltener Wut kaum zu sprechen vermocht („soo dat hy van quaetheyt stamerde en nau een woordt konde recht uitspreeken"). Seine Wut gegen Edzard soll so gross gewesen sein, dass er es kaum ertragen konnte, wenn Edzards Namen in seiner Gegenwart genannt wurde.

Die Edzard gegenüber bei den Verhandlungen geltend gemachten Forderungen sind in Bd. 8183, 1505—1520, des Dresdener Archivs in zwei Fassungen vorhanden. Die eine (fol. 200) rührt von Herzog Georg selbst her. Hier ist wegen der von Edzard zu zahlenden Entschädigungssumme

gesagt: „Umb unrast und schaden, darein er uns geführt, soll uff den Bischof von Münster und den Bischof von Osnabrück auf ein summa gelds auszusprechen gestellt werden". In der anderen von Königstein herrührenden Fassung ist die Entschädigungssumme auf 200,000 Rh. Gulden angegeben, sodann ist abgesehen von kleineren Abweichungen auch die Auslieferung von Tjard Mockama mit ausbedungen.

Die von Sicke Benninge erwähnte Tatsache, dass Edzard und die Groninger dem Grafen Königstein nach Abbruch der Verhandlungen einen freundlichen Brief mit der allerdings unsicheren Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen geschrieben hätten, worauf dann keine Antwort mehr erfolgt sei (S. 225 f.), findet ihre Erläuterung durch ein paar zwischen Herzog Georg und Graf Königstein gewechselte Briefe. Am 25. April 1514 berichtet Königstein dem Herzog von Aduard aus über die fruchtlosen Verhandlungen zu Dorkwert. Eberhard von Königstein hat sich darauf am letztvergangenen Montage nach dem Kloster Selwert begeben, um mit Edzard persönlich zu verhandeln. Das dort zwischen beiden Erörterte hat dennoch wieder zum Abbruch der Verhandlungen geführt. Darauf aber „haben sich doch meister Hicco und der Pastor [sc. Wilh. Frederici] in handel ingelegt, gebeten, ich wollt nicht also ablassen, ihr herr müsst sich eins andern entschliessen". Als Grundlage für weitere Verhandlungen haben sie es bezeichnet: „Ew. f. Gn. wolle dem graffen widerumb zustellen, was ime in diessem krieg abgenommen sei". Darauf schlagen sie vor, das in Edzards Besitz befindliche Blockhaus bei Groningen gegen die Friedeburg auszutauschen (Dr. A. 8183, 1505–20, fol. 193). Georg antwortet darauf am folgenden Tage (fol. 194), dass er Friedeburg gar nicht abtreten könne, da die Burg den Braunschweigern mitgehöre, „und als die Friedeburg erobert worden, sein etliche dörfer so der graf den von Oldenburg in vorzeiten abgenommen, widerumb dem gemelten von Oldenburg zugestellet, dadurch in unsrer macht nicht ist, dem von Oldenburg solche dörfer widerumb zu entwenden".

Die Bedingung der Auslieferung von Edzards Schwester Almuth wird in den von mir benutzten Akten nicht erwähnt. Da sie aber von dem auf Grund der Dresdener Akten sehr gut orientierten L. Schwabe (a. a. O. S. 21) erwähnt wird, so ist nicht daran zu zweifeln, dass auch diese Bedingung im Verlauf der Verhandlungen ihre Rolle gespielt hat. „Engermannus tor Horst, laicus Monasteriensis diocesis", begegnet uns als Zeuge in einer am 8. Juli 1497 zu Gunsten Ede Wiemekens von den Häuptlingen Eiben d. J. zu Buttforde und Ommo Oyken zu Middoge ausgestellten Urkunde. Gleichfalls als Zeugen treffen wir am 30. Juli 1514 „Engelman van Horstel armiger et Thiaricus Anneken laici Monasteriensis et Bremensis diocesis". Die betreffende Urkunde ist auf der Burg zu Jever von dem Notar Wichmann Cremer in einer Prozessangelegenheit gegen Hicko von Gödens auf Veranlassung des Junkers Christoffer von Jever aufgenommen (beide Urkunden im Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg).

Dass Edzard seinem Gegner Georg von Sachsen nur noch eine kurze Zeit der Kriegführung zutraue, erwähnt Herzog Georg in einem

Briefe an die sächsischen Räte vom 26. April 1514 (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 301): „angesehen das wir durch kuntschaft sovil erfahren, wie der grave von Embden seinen meisten trost alleyn darauf stelle, als ob wir den kriegk über zwene monden nicht sollen zu vollfuren haben, welches er auch den von Groningen dermassen eingebildet, sie dadurch zu bewegen, fest bey ime zu stehen und sich von ime nicht absundern zu lassen".

S. 88. Der Brief Wiegbolts von Ewsum, in dem die Kriegslist Edzards wegen der Proviantschiffe berichtet wird, ist datiert vom 25. April 1514 (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 221).

Durch Briefe vom 7. und 8. Mai (Emden, Jubilate und Montag nach Jubilate 1514) rief Edzard die Vermittelung des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und des Kardinal-Erzbischofs Albrecht von Mainz an (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 98 f.). Kurfürst Joachim schrieb darauf von Magdeburg aus am 16. Mai an Herzog Georg, dass er bereit sei, zugleich mit seinem Bruder Albrecht zu vermitteln, damit der Friede im Reiche gewahrt und Blutvergiessen gespart werde (fol. 95). In gleichem Sinne schrieb Albrecht von Mainz an Herzog Georg (fol. 101). Kurz vorher hatte Georg versucht, vom Kurfürsten von Brandenburg eine Beihülfe zum Kriege gegen Edzard in Höhe von 20,000 oder doch mindestens 10—12,000 Gulden zu bekommen (Instruktion für den Gesandten ebendas. fol. 84). Am 30. Mai schrieb Herzog Georg dann noch einmal an den Kurfürsten. Er klagt über Edzards Undankbarkeit und Treulosigkeit und führt aus, dass bei ihm mit Güte nichts zu erreichen sei (fol. 96).

S. 89. Zur Ergänzung der beiden Berichte über Edzards Belagerung von Aduard Anfang Mai 1514 bei Sicke Benninge S. 226 f. und Eg. Beninga S. 539 dient ein kurz vor Beginn der Belagerung von den Befehlshabern in Aduard an Herzog Georg gerichteter Brief (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 220). . . . „Aus hierin geschlossenen schriften werden Ew. f. Gn. vernehmen, was mester Ulfrad Sybrand probste zu Lopperzom von des graven von Embden vornehmen vermeldet worden, dergleichen ist uns auch heut glaublich kuntschaft zukomen, wie ein merglich anzal pawer über die Embs, als nemlich bey dreytausend, auch etzliche knechte vom Dham von den graven gene Groningen erfordert und daselbst hingezogen, daraus vermutlich, das der grave nichts guts wider Ew. f. Gn. zu beginnen furgenommen. Nachdeme uns aber Ew. f. Gn. gestern zu erkennen haben geben, das Ewer f. Gn. bald nach ausgang des fridstands uff negsten montag zweytausend pawern zu versammeln bedacht, liessen wir uns nochmals wolgefallen, das Ew. f. Gn. von stund an dreytausend zu ernste geschigkt erfordern und dieselben alher gen Awerdthen oder Kulm [Kollum in Ostergoo, östl. von Dockum] verordnen liesse, damit man Ew. f. Gn. widerwertigen diste statlicher widerstehen mochte. Dieweil uns auch glaubmessig kuntschafft von bemeltem probst zukomen, das die von Hamborgh und Dotmerschen dem graven beystandt glaisten sollen, were unser bedungken, dat Ew. f. Gn. mehr dan eine kuntschafft, doch damit keine von der andern wissen hette, abgefertiget, sich desselben eigentlich zu erkunden . . .

Geben zu Aedwerthen mitwoch nach Quasimodogeniti anno etc. XIIII°. Ew. f. Gn. underthenige Hans grave zu Hoenstein etc, Caspar Czegler und Herman von Pak".

Wegen des Erfolges von Edzards Vorgehen gegen die sächsischen Schiffe an der Emsmündung scheinen sich Sicke Benninge (S. 228) und Eg. Beninga (S. 540) zu widersprechen. Der Groninger Chronist, der hier offenbar einen getreuen Bericht gibt, weiss nur von einer vergeblichen Beschiessung der sächsischen Schiffe vom Ufer aus, während Eg. Beninga von einer erfolgreichen Emder Expedition zur See zu berichten weiss. Auch sein Bericht trägt mit der Nachricht über die 3 gefangenen „grooten Hense", von denen einer Zuflucht im Observanten-Kloster zu Faldern findet, durchaus den Stempel der Wahrheit. Beide werden sich am besten so vereinigen lassen, dass nach der vergeblichen Beschiessung der sächsischen Schiffe vom Lande aus, an der die Groninger besonders wegen des von ihnen geliehenen Geschützes interessiert waren, der erfolgreiche Ausfall der Emder Schiffe stattgefunden hat, der sich naturgemäss dem ostfriesischen Chronisten am meisten einprägte.

Der von Möhlmann in der „Frisia" II S. 65 ff. veröffentlichte Bericht über die sächsische Fehde aus einer handschriftlichen Chronik der Wolfenbütteler Bibliothek erzählt über diese Ereignisse: „und hat [sc. Hz. Georg] darzu ain hulcke, ain warcke und aylff rennschief mit 500 knechten gerüst, auf der Embs mit den feinden zuscharmuzeln besoldet, so mit inen ainen harten scharmützel, lenncher dann vier stunden gehalten und sie zurückhgetrieben haben".

Die Abschätzung des im Mai 1514 gegen Ostfriesland heranrückenden Heeres der Verbündeten auf 20,000 Mann findet sich bei Sicke Benninge S. 229. Die gleiche Zahlenangabe hat die handschriftliche Chronik „van den groten daden der graven van Oldenborch", angeführt von G. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, I S. 234 Anm. 30.

S. 90. Für die Kriegsereignisse im Mai 1514 vgl. die Berichte bei Eg. Beninga 540 ff., Sicke Benninge S. 229 f. und ihre Verarbeitung bei Emmius S. 705 ff. Die von mir benutzten Akten des Dresdener Archivs bieten hier keine nennenswerten Ergänzungen. Ein undatierter Bericht Georgs an seine Räte zu Leipzig ist verhältnismässig ungenau (Dr. A. 8183, 1510–1514, fol. 277). Darnach hat ihm der Herzog von Braunschweig gemeldet, „wie sie das slos Knypsen erobert, das sie auch ein fest blockhaus ins grafen landt bei Awrigk gelegen mit dem storm erobert und inngenommen, den graven mit seinem volck auß seiner schantz geschlagen, ime seine macht zertrennt. Also das der graff auf Awrigk gezogen und angefangen, die dorff do umblang, auch das fleck Awrigk selbz zu vorbrennen, und die gemelten unser ohmen und unser kriegsvolk haben sich nun mit ihrem geschütz vor Stickhausen gelagert in hoffnung dasselbig auch zu überkommen".

S. 91. Ueber die Meerhuser Schanze besitze ich einige Notizen meines Urgrossvaters Stadtbaumeister Martens, die über die Beschaffenheit der Befestigung einigen Aufschluss geben.

„In der sächsischen Fehde liess Graf Edzard der Grosse im Frühjahr 1514 zwei Schanzen, eine bei Broekzetel, die andere ohnweit Meerhusen aufwerfen. Letztere wurde von den Braunschweigern vom 16. bis 22. May d. J. stark beschossen und darauf das Blockhaus erstürmt. Nach der Eroberung ist diese Schanze vom Feinde geschleift worden, die Ruinen sind aber noch bis jetzt sichtbar geblieben.

Im vorigen Herbste wurde das Feld, worauf das Blockhaus stand, durch den Eigener desselben, einen Colonisten, geebnet und die Rudera der Wälle abgetragen. Bei dieser Umwühlung fand man ausser einigen bogenförmig gemauerten Höhlungen mehrere eiserne Kugeln von 10 bis 68 Pfd. Schwere. Von der letztgenannten grösseren Sorte, wovon nur zwei gefunden waren, kaufte ich eine für die Emdische Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer an. Sie hat $8^3/_4$ Zoll im Durchmesser und wiegt 68 Pfd. Auricher Waage Gewicht = 73 hannoversch.

Zur Beurteilung des in damaligen Zeiten gebrauchten Geschützes von solchem Caliber dürften folgende Notizen zu bemerken sein.

Die doppelte Feld- oder Notschlange schoss 68—70 Pfd. Eisen; die ordinaire Ladung war $^9/_{10}$ Kugelschwere, der Spielraum der Kugel 6—8 Pfd.; das Rohr des Geschützes 30 Caliber lang und wog etwa 70 Centner. Die Bespannung des Stückes war 14 Pferde und die Bedienung 12—13 Mann. Die Schussweiten betrugen

a) im Kernschuss 600 Schritt
b) im Visierschuss 1200 Schritt und
c) nach der höchsten Elevation 7140 Schritt.

Man konnte täglich 80 Schüsse tun und der Schuss kostete etwa 3 rTh.

Emden d. 7. Jan. 1831.

M. H. Martens.

Bei fernerer Umwühlung des Grundstückes in und neben der Schanze in den Jahren 1831 und 1832 fand man noch eine ansehnliche Menge Kugeln von verschiedener Grösse, doch alle kleiner als die obige. Die grösseren von Eisen, die kleineren von Bley, sodann mehrere viereckigte platte Bleistücke $1^1/_2$ " □ und $^3/_8$—2 " dick mit abgerundeten Ecken, einzelne Stücke Kupfer, Enden eiserner Rohrläufe, jedoch sehr verrostet.

In der nordöstlichen Ecke der Schanze fand man einen von Steinen aufgemauerten Schmelzofen, in der südwestlichen Ecke einen dito Backofen, beide mit Hohlziegeln eingedeckt. Unter den Ziegeln, die besonders schmal und hohl sind, befinden sich welche, wo der Haken (Nacke) in der Mitte der Länge sitzt.

Bei dem Schmelzofen wurde eine Menge Holzkohle gefunden, auch einige Stücke Kupfer. In der nordwestlichen Ecke fand man menschliche Gebeine in kalkartige Masse eingescharrt, einzelne Schädel und Knochen wurden auch ausserhalb der Schanze gefunden, so auch Blei, Kugeln und dergleichen.

Die Nordwestecke der Schanze, wo in dem Wall auch die mehrsten und grossesten Kugeln gefunden wurden, ist am stärksten befestigt ge-

wesen. Hier lagen unten am Graben eichene Lagerbalken und auf diesen lagerten aufstehende Pfähle in geringen Entfernungen vertikal stehend oder gegen den Wall anlehnend. Die Hölzer sind 6—10 Zoll stark und haben sich noch gut erhalten. Mehrere davon sind in dem neuen Hause zu Balken und Gurten benutzt. Ich fand das Holz sehr hart und dunkelbraun von Farbe.

An der Südseite der Schanze, etwa in der Mitte, fand man im Graben stehende Pfähle, hier muss die Brücke gelegen haben".

S. 92. Ueber die sächsischen Erfolge in den Ommelanden berichtet Herzog Georg in einem undatierten Schreiben an seine Räte zu Leipzig (Dr. A. 8183, 1510—1514, fol. 277). „So haben unsfre kriegsleut, die über 3000 stark guter knecht zu Adwert lygen, das blockhaus zu Delfzyl, das der graf ingenommen hat, widerumb erobert und genzlich geschleyft, desgleichen sein wir sampt denselbigen unsern kriegsleuten am nechstvorgangen freitag für ein feste kirchen nahent bey Groningen gelegen gezogen, die mit leuten, auch geschutz und guter wehre wol befestigt gewest und vil leute zuvorn daraus beschedigt worden. Und haben dieselbigen kirchen mit unserm geschütz also genottigt, dass sich die darauff gewest auffgeben, und wir haben dieselbigen alle gefangen genommen, die befestung sleyffen lassen und nachdem der graf noch ein kirchen nach dem Tham gelegen, Germarswold genant, auch hat besetzen und befestigen lassen; als nu trost Udo zu Groningen gesehen, das wir die eine kirche erobert, hat er die ander kirch selbst storen[1]) lassen, und die so darauf gewest sein davon gewichen". Sicke Benninge (S. 232 f.) bringt über die Eroberung von Hoogkerk (westlich von Groningen) verschiedene Einzelheiten bei. Darnach fällt der Beginn der Beschiessung auf den 26., die Uebergabe auf den 27. Mai. Von einer anfänglichen Besetzung der Kirche zu Garmerwold durch Edzard weiss Sicke Benninge (S. 234) nichts, dagegen berichtet er, dass die Kirche später von den Sachsen besetzt und befestigt ist.

S. 93. Zu den Anfang Juni wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen erteilt Herzog Georg am 31. Mai 1514 dem Propste Hicko mit 2 bis 3 gräflichen Räten und einer Begleitung von 14 Mann freies Geleit bis Pfingsten 1514 (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 236).

S. 94. Der Bischof von Münster musste sich wegen der freundlichen Haltung, die er gegen Edzard einnahm, manche Vorwürfe gefallen lassen. Schon zu Anfang des Jahres entsandte Herzog Georg in dieser Angelegenheit Heinrich von Schleinitz an den Bischof, um die Durchführung der Acht gegen Edzard vom Bischof zu erlangen. Trotz zustimmender Antwort des Bischofs hat der Herzog gerade durch seinen Gesandten Schleinitz erfahren, dass sich in Meppen drei Emder Bürger aufhalten und in Aschendorf „etliche schiff mit rocken, auch etliche Ochsen so gemelten graven zu Emden und den seinen zustendig vorhanden sein sollen". Der münstersche Drost des Emslandes und der Magistrat zu Meppen haben erklärt, ohne besonderen Befehl des Bischofs

[1]) So die Handschrift.

nichts unternehmen zu dürfen. So wendet Herzog Georg sich denn am 13. Februar 1514 beschwerdeführend an den Bischof, damit hinfort jede Begünstigung Edzards und seiner Untertanen von Münsterscher Seite unterbleiben möge; Schüttorf, den 13. Februar 1514 (Dr. A. 8183, 1505-20, fol. 133).

Wie wenig diese Bemühungen des Herzogs gefruchtet haben, zeigt eine undatierte Beschwerdeschrift, die er wahrscheinlich bald nach den kriegerischen Ereignissen des Jahres 1514 beim Kaiser gegen den Bischof von Münster einreichte (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 10 ff.). Er erklärt hier, dass er mit dem Bischofe von Münster einen Vertrag abgeschlossen habe, nach dem sie gegenseitig ihren Feinden keinen Vorschub leisten wollten, und zwar mit besonderem Hinblick auf Edzard. Trotzdem habe der Bischof „etlichen reutern, die sich in gemelts graven hülf haben begeben wollen, durch sein stift durchzugs gestatt, sie auch durch die seinen gefordert, geetzet und getrenket". „Und als nachfolgend der grave von Embden mit wenig pferden den herzog von Gellern besucht, den um hulff und beistand angerufen und sich widerumb in sein landt begeben wollen, hat er sich aus unsicherheit unsers kriegsvolks im lande zu Gellern und desselbigen orts mit etlichen reysigen uff dreyhundert pferde gesterkt und durch das stift Münster gezogen. Erstlich in einem closter in bemeltem stift gelegen, darnach vor des bischofs vesenlichten (?) hofe zu Naens (?)[1]) übergeritten in einen flecken Reyne genant über nacht blyben und forder des dritten tags gen Meppen ins stettlein gereist zu nacht, darinne vorharret und nachfolgend gen Aschendorf, das alles dem bischof zustendig, kommen". Der Bischof aber hat ihm trotz des Reiches Acht kein Haar gekrümmt.

Weiter klagt Herzog Georg: „Ich will aber Ew. Kayserl. Mayestät nicht pergen, das zuvorn er der grave ins Gellerlandt getzogen, gedachts bischofs offizial mit des bischofs gunst und zustattung zwischen dem herzoge von Gellern und gemelten graven gutlich handelung angenommen.

So ist mir auch durch glaubliche bericht zu erkennen, das aus solcher handlung der grave dem Herzog von Gellern zu einer widerstattung seiner hülf und beistandes ein redliche summa geldes vorheyßen. Dasselbig gelt hat des bischofs amptmann von Meppen und Neuenhaus auf einen wagen durch das stift gefurdt bis an die ende, da es die Geldrischen im stift angenommen".

Dem gegenüber fällt eine Verteidigung des Bischofs (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 62 f.) ziemlich matt aus. Dort erklärt er, das mit Georg am 30. Januar 1512 abgeschlossene Bündnis inne gehalten zu haben. Er habe alle Durchzüge Georgs und seiner Verbündeten nach Kräften gefördert, Reiter, die zu Edzard wollten, einmal am Durchzuge gehindert und den Untertanen befohlen, Edzard nicht zu helfen, sowie die Tagungen zu Münster und Meppen veranstaltet, um einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Bei der Lage seines Landes aber könne er nicht für alle Durchzüge durch dasselbe verantwortlich gemacht werden.

[1]) so wörtlich im Original, wie eine Rückfrage beim Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden bestätigte.

Dass Bischof Erich auch von anderer Seite um seines freundnachbarlichen Verhaltens willen nicht unangegriffen blieb, ergibt sich aus einem Schreiben des Bischofs an das Domkapitel und die Stadt Münster vom 7. Februar 1517 (Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg). Hier erwähnt Erich, dass Graf Johann von Oldenburg sich unter dem Beistande Christians von Dänemark u. a. beschwert habe, „woe wy dorch unse amptlude deme greven van Embden und anderen dorch unsze sticht reysene vergunnen, darmede dessulven greven undersaten in syner herschap Oldenborg merglich beschedigt".

S. 95. Geld und Kleinodien der verstorbenen Gräfin Elisabeth sollen sich nach einem Briefe ihres jüngsten Sohnes Johann im Jahre 1530 in einem Kloster im Stift Münster befunden haben (Staatsarchiv Aurich).

S. 96 f. Den grundlegenden Bericht über die Belagerung von Leerort gibt Eg. Beninga S. 547 ff. Ueber das Verhältnis desselben und des Emmiusschen Berichtes (hist. S. 710 ff.) zu den mutmasslichen gleichzeitigen Aufzeichnungen des Amtmanns Ubbe Emmen habe ich mich in meiner Abhandlung über die Quellen der Rer. Fris. hist. des Ubbo Emmius (Jahrbuch XV S. 100) geäussert. Zur Ergänzung dient ein Bericht Fabians von Draxdorf an Herzog Georg aus dem Lager vor Delfzyl vom 22. Juni 1514 (Dr. A. 8183, 1510—14, fol. 325). „Hab mich auch der bodschaft, zu meinen g. h. von Braunschweig zu kommen, erkundigt, das man mit 3 oder 4 Reinschiffen woll thun mag oberhalb Empten gegen iren dank fuer den Ort zu kummen, vormuedt aber, das des nit von grossen noten sein werd, dan mir den 21. tag Junii warhafte kundtschaft durch einen knecht, so ich von der holckenn in des grafen land und das leger alle ding zu erfaren geschickt, zukummen, das ir f. g. fuer den Orth so nahe geschanzt, das sy vom haus kein weer thun mogen, verhoff nach seiner sag, ob es nit beweldigt sey, das sy es nicht 3 tag lenger halten mogen. Heudt den 22. Junii hat es so gebrandt umb die gegent, verhof das haus gewunnen und das leger abgebrandt und das die fursten balt vor Empten, Auwrik oder der Griedt sein werden, do man bas zu iren gnaden kommen mag".

S. 99. Das Bündnis zwischen den Söhnen des vor Leerort gefallenen Herzogs Heinrich d. Ä. von Braunschweig und dem Grafen von Oldenburg wurde am 26. Juni 1514 „in unsem veltlager vor Stighusen" durch eine vorläufige Abmachung befestigt. Eine feierliche Ausfertigung des Vertrages sollte erfolgen, sobald der junge Herzog Heinrich, der für seine Brüder den Vertrag mit abschliesst, ein eigenes Siegel haben würde. Diese Ausfertigung ist dann später unter dem gleichen Datum erfolgt (beide im Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg). Neben der Erneuerung des zwischen dem verstorbenen Heinrich und Johann von Oldenburg abgeschlossenen Bündnisses wird dem Grafen von Oldenburg der Besitz von Stadland, den Herzögen von Braunschweig ihr Recht auf Butjadingerland und auf die Grafschaft Hoya gewährleistet.

S. 101. Die Kosten der Entsetzug von Stickhausen im November 1514 sind in einem Anhang zu den Anfang des Jahres 1515 zu Quedlinburg zwischen Herzog Georg von Sachsen und Heinrich Herzog Otten Sohn von Braunschweig vereinbarten Artikeln aufgeführt (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 55).

„Diß nachfolgend betrift die entsetzung Stickhausen[s], 400 knecht hat Hanns Panser gehabt zu der entsetzung Stickhausen[s] von wegen herzog Georg von Sachsen.

200 reysige pferd und 3000 zu fueß hat unser g[nädiger] h[ere] herzog Heinrich von Brunswig, herzog Otten Sohn, zu berurter entsetzung gehabt.

200 zu fueß von wegen vorgedachts unsers g. h. vierden teil kegen herzog Georgen von Sachsen helff zu reychenn sein die 400 knecht herzog Jorgen vorgleicht.

Item übertrifft unsers g. h. zall über die vorgleychung 200 reysigen pferde und 1800 zu fueß.

Item der zugk zu der entsetzung Stickhausen[s] hat gewehrt drey wochen, uff den reysigen 6 fl. und den fueßman 3 gulden, die gnante drey wochen machen die 200 pferde und 1800 fueßleute ubermassen in somme wie volgt 9600 gulden. An vorgerurten 9600 fl. geburt herzog Jorgen von Sachsen unserm g. h. herzog Heinrichen von Brunswigh die helft zu vorgleychen.

Dis hirnach steht u[nserm] g. h. von der erhaltung des geschützes.

500 fl. vor 18 thonnen resch [1]) pulvers, die Thonne vor 25 gulden gerechent.

430 fl. noch vor 19 thonnen pulvers, die thonne vor 20 gulden gerechent.

Item dis pulfer ist nicht anders gerechent dan wie es die buhsenschutzen, die es gemacht haben, angeslagen, und sein die thonne alle so groß als heringstonnen gewest.

130 fl. von kugeln und buchsenstein hinderstellig.

133 gulden wie selbige noch hinderstellig von der underhaldung des geschutz.

Summa so von geschutz hinderstellig ist 1014 gulden und 7 silber ..."

S. 102. Zu den Geldverlegenheiten der Sachsen im Jahre 1514 teilt Ludwig Schwabe (Herzog Georg, ewiger Gubernator von Friesland, Neues Archiv f. sächs. Gesch., XII S. 22) auf Grund von Dresdener Archivalien den Ausspruch der sächsischen Regierung mit, „sie wüssten nicht mehr, was und an wen sie versetzen könnten".

Ueber die Kosten der sächsischen Kriegführung in diesem Jahre sagt der von Möhlmann in der Frisia (vgl. zu S. 89) veröffentlichte Wolfenbütteler Bericht: „Am haimziehen zu Inßbruckh hat hertzog Georg kaisern Maximilian an stat hertzog Carl zu Burgundt seine gerechtigkeit zu Frißland verkaufft, ubergeben, den titel des erblichen

[1]) resch = spröde, grobkörnig (nach freundlicher Mitteilung der Direktion des Dresdener Archives).

gubernatorn fallen lassen und dises jahrs bey funffzehen mal hundert tausend gulden in Frießlannt verkrigt".

S. 103. Die Instruktion Herzog Georgs für die Gesandtschaft an den König von Ungarn und Böhmen, von dem er sich Hülfe gegen Edzard und die Groninger erbitten wollte, befindet sich Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 184 f. Die Abfassung dieser Instruktion fällt in den Anfang des Jahres 1515. Auf dem deutschen Exemplare steht die Bemerkung: „soll nicht ausgangen sein", auf dem lateinischen: „non emanavit". Ueber seine Lage bemerkt der Herzog, dass er nach dem Eingreifen des Herzogs von Geldern nur noch über 2 Städte und etliche vom Adel in Friesland verfüge. Er selbst habe schon länger als ein Jahr „über achtehalbtausend mann zu roß und fuß auf unserm schweren soldt".

Von Georgs erfolglosen Bemühungen bei König Franz I. von Frankreich zeugen zwei von Franz eigenhändig unterzeichnete Schreiben im Dresdener Archiv (8183, 1510—14, fol. 190 und 195).

S. 104. Die von Georg mit Herzog Heinrich von Braunschweig zu Anfang des Jahres 1515 in Quedlinburg getroffenen Abmachungen sind in einer Abschrift im Dresdener Archiv erhalten (8183, 1505—20, fol. 54). Dort wird zugleich der Termin für weitere Verhandlungen in Quedlinburg auf den 20. April festgesetzt. Diese scheinen bald zum Abschluss gelangt zu sein, da bereits am 21. April 1515 ein Vertrag zwischen den Abgesandten Georgs und der Herzöge Erich und Heinrich von Braunschweig abgeschlossen wurde (Dr. A. 8183, 1505—20, fol. 56). Die Ostfriesischen Eroberungen der Verbündeten werden am 20. Mai den Herzögen von Braunschweig übergeben. Georg soll den Besatzungen bis zum 6. Mai den Sold bezahlen. Auf den 19. Mai wird eine neue Tagung nach Altenburg anberaumt.

S. 105. Ueber die durch Johann von Oldenburg gepflogenen Verhandlungen in Brüssel, die ein sächsisch-braunschweigisch-burgundisches Bündnis gegen Edzard bezweckten, werden wir durch die von der burgundischen Regierung auf das oldenburgische Anerbieten erteilte Antwort unterrichtet. (Schriftstück im Grossh. Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg.) Hieraus ergibt sich folgendes: Am 9. Januar 1515 erscheint in Brüssel ein Petrus Tymannus, „diener" des Grafen Johann von Oldenburg, um der Regierung Karls (V.), als deren Vertreter Wilhelm von Croy u. a. erwähnt werden, die Dienste des Grafen van Oldenburg und seiner Verbündeten von Sachsen und Braunschweig unter der Hand anzubieten. Es wird ihm erwidert, dass man den Anerbietungen auf burgundischer Seite sympathisch gegenüberstehe und den Grafen und seine Verbündeten ersuche, Abgesandte mit genauen Vollmachten zu weiteren Verhandlungen nach Brüssel zu entsenden.

S. 109. Eine bemerkenswerte Quelle für Folefs Zug nach Wursten und Butjadingerland im Jahre 1515 ist verwertet bei v. d. Osten Geschichte des Landes Wursten. Es ist der Bericht des Melchior v. d. Lieth in einem Kopiar des jetzt im Staatsarchiv zu Hannover beruhenden alten erzbischöflichen Archives von Bremen. Die für uns bedeutsame

Stelle ist bei v. d. Osten (a. a. O. II, 17 Anm. 1) wörtlich wiedergegeben: . . . „da scyckede her Etzardt Foleve myth 600 Knecht[en] up de Wesser. Dath wart tho weten de[m] werdyge[n] capittel und ersame[n] rade tho Bremen. De screve[n] den Wurstern tho, dath her Etzard Foleve so starck myt 600 knechten up de Wesser gesandt hadde, dath de Wurster scholden bliven yn orhem lande und don ehn noch hulpe edder trost. Dath landt hadden ynne de furste van Brunsvick und Luneborg und eyn greve van Oldenborch myt todaet unszes gnedigen leven hern van Bremen, de gude underwysunge de den Wurstern wart van deme capitell und deme rade van Bremen gedan, de se alle nycht eyn achteden, und togen mytt Foleve myth denn 600 knechten und myth al orher macht in Butyadinger landt op de Jade und hulpen wynnen dat steynhus und breken dath dale unde thogen do dath landt dorch, wente vor Ovelgunnen, alle de sze aver quemen leten sze laven und schweren yn her Etzardes handt und hadden oren wyllen yn deme lande, over dath sze de Ovelgunnen nycht wynnen konden, so lange dath de furste van Brunswyck und Luneborch und de greve van Oldenborg wedder togen yn Buthyadynch landt. Do toch Foleff myth den knechten und de Wurster wedder aver yn Wurstfreslandt und nemen mede perde, ossen, koye und allenth dath sze mede krygen konden".

S. 110. Ueber die Stellung des Grafen von Oldenburg zur burgundischen Regierung Karls V. geben einige Schriftstücke im Grossh. Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg Auskunft. In einem nach dem 12. August 1515 abgefassten Schreiben wendet sich Graf Johann von Oldenburg an einen Rat des Erzherzogs Karl (V), den er seinen Ohm nennt. Er macht für seine künftigen freundschaftlichen Beziehungen zu Burgund geltend, dass sein Vater Graf Gerd mit Karl verbündet gewesen wäre, und weist auf seine Verwandtschaft mit dem Karl verschwägerten dänischen Könige hin. Für eventuelle kriegerische Hülfe und Oeffnung seiner festen Häuser für burgundische Truppen erwartet er ein Jahrgeld und den Schutz des Hauses Burgund. Zu einem wie es scheint späteren Termine lässt der Graf durch Bevollmächtigte an burgundische „Deputierte" in demselben Sinne schreiben und schlägt eine Zusammenkunft der bisherigen Bevollmächtigten in Lingen vor. Der undatierte Entwurf einer Verfügung Karls V. setzt dem Grafen von Oldenburg für seine Dienste ein Jahrgeld von 1000 Rheinischen Gulden aus, zahlbar zu Martini aus den Einkünften der Stadt Haarlem.

S. 111. Die Vereinbarungen der Verbündeten zur Entsetzung von Stickhausen mit Festsetzung der von den einzelnen zu stellenden Mannschaften und Erörterung eines weiteren Vorgehens gegen Edzard fanden am 10. März 1516 zu Verden statt. Dort waren Graf Johann von Oldenburg und Herzog Heinrich von Braunschweig, dieser als Vertreter seines Vetters Erich, persönlich erschienen, während Hero Omken und Christoffer von Jever durch bevollmächtigte Räte vertreten waren. (Vertragsbestimmungen im Grossh. Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg.) Ein erneutes Schutz- und Trutzbündnis zwischen Heinrich von Braunschweig und Johann von Oldenburg wurde am 10. Dezember 1516 abgeschlossen. (Orig. im G. H.- u. Z.-A. Oldenburg.)

S. 112. Ueber die Sendung Ulferds von Loppersum an die Verbündeten im Auftrage des Herzogs von Geldern berichtet Heinrich von Braunschweig an den Herzog Erich d. d. Oldenburg 15. April 1516. Man ist in Oldenburg mit ihm in Verhandlungen eingetreten und hat ihm einen Bevollmächtigten an den Herzog mitgegeben (Dr. A. 8183, 1510—20, fol. 227).

S. 115. Ueber den Eindruck von Edzards Auftreten bei Maximilian vgl. die zu S. 74 angeführte Ueberlieferung von H. Gerdes. Einen bemerkenswerten Bericht über Edzards Audienz bei Kaiser Maximilian gibt Pontus Heuterus, Rerum Belgicarum libri quindecim, Antwerpen 1598, S. 333: „Exinde missa imperiali citatione ad Caesaris tribunal se sistere iubetur Etzardus Oostfrisiae comes, responsurus accusationibus ducis Georgii Saxonis ac Erici Brunswicani de iis quae contra eorum dignitatem, honorem ac existimationem in ditione Groningana ac Westfrisia partim per vim fecisset, partim contra expressum Caesaris mandatum tentasset; cui eo usque eum restitisse dicebant ac illato bello perduellem se exhibuisse, donec proscriptus, publicatis bonis, aqua illi ac igne a Caesare interdiceretur. Etzardus, accepta a Caesare fide publica, in Brabantiam, indeque Gandavum in Flandriam venit, dictosque duces cum Caesare reperiens, generose ac diserte se defendit, repetens bella eorumque causas, quae per octodecim fere continuos annos, variis agitatus iniuriis, a diversis rogatus ac in auxilium accersitus, domi forisque ingenti cum sumptu pertulisset, tum ut honori Oostfrisiaeque saluti consuleret, tum ut Caesaris dignitatem suamque authoritatem sartam tectam conservaret. Sua culpa non factum, ut perverso delatorum ac adulatorum consilio deceptus Caesar se proscriberet, quum numquam nec summi Pontificis nec sacri Romani imperii tribunal declinasset, sed semper causam aequissimis neutrique parti addictis iudicibus terminandam permisisset; quod cum fit, ex antiqua imperii iuris legumque formula, in hos proscriptionem locum non habere, sed erga pervicaces contumacisque animi homines, iudicem praeter ferrum non admittentes. Caesar, his auditis, paucas pro conciliatione leges concipi iubet: quibus se responsurum Etzardus pollicetur, posteaquam cum ordinibus ac consiliariis Oostfrisiae super iis consuluisset, relinquens eam in rem Caesari obsides filium Ennonem cum aliquot viris nobilibus. Exinde Francico foederi renuncians, clam novum cum Caesaris nepote Carolo Gandavi in perpetuum sancit".

Da die nun folgende genaue Inhaltsangabe des zwischen Edzard und Karl abgeschlossenen Vertrages beweist, dass dieser dem Heuterus im Wortlaute vorgelegen haben muss, so ist wohl anzunehmen, dass ihm für Edzards Audienz, trotz einzelner Unrichtigkeiten, eine gute burgundische Quelle vorgelegen habe. Vermutlich hat die Darstellung des Heuterus die 9 Jahre später zuerst erschienene Darstellung dieser Dinge bei Ubbo Emmius beeinflusst. (Em. hist. S. 764 f.) Von den älteren friesischen Quellen hat keine eine auch nur annähernd so genaue Darstellung dieser Ereignisse aufzuweisen wie Pontus Heuterus.

S. 117. Nach der Harkenrohtschen Ausgabe Eg. Beningas (S. 595) berührte Edzard auf seinem Zuge von Strackholt nach Friedeburg das Kloster Hasselt. Dies ist, wie ein Vergleich mit der auf dem Kgl. Staatsarchive zu Aurich vorhandenen Originalhandschrift zeigt, ein Versehen. Dort (fol. 551vo) steht Hapelse, die ältere Namensform für Hopels. Die Angaben über die Ordenszugehörigkeit von Hopels, über das uns fast alle einheimischen Nachrichten fehlen, ergeben sich aus einigen Urkunden des vatikanischen Archivs zu Rom, die ich demnächst in einem Supplementbande zu Friedlaenders Ostfriesischem Urkundenbuche zu veröffentlichen gedenke.

Ein paar kleine Ergänzungen zu Beningas Bericht über die Eroberung von Friedeburg bietet die kurze Erzählung dieses Ereignisses in Renners Bremer Chronik: „Hierna nam greve Edzard sine schlöte wedder in, ein na den andern. De Fredeborg kreg he also wedder: de timmermann de de porte getimmert thor Fredeborg hadde de holten nagels loes ingesteken unde sede solches greven Edzart. De quam by der nacht mit sinem volke, toeg de nagels uht unde kreg dat hues also in, denn der knechte weren ein part bedefahrt gegahn na der Wardenborg und ein part weren drunken, de droste Warner Behre wurd gefangen, düt was des nachtes vor Cosmae und Damiani anno 1516“ [1517].

Die Tatsache, dass Edzart als erster den Wall erstiegen habe und mit der Besatzung ins Handgemenge geraten sei, erwähnt H. Paulinus in seiner Leichenrede für den Grafen Christoph (Brenneysen, O. Hist. u. L.-Verf. Tom I lib. V Nr. 62 S. 263).

S. 119. Dass Christoffer von Jever bis zuletzt eine Edzard feindliche Politik getrieben hat, beweist u. a. ein von ihm kaum zwei Monate vor seinem Tode, am 8. April 1517, mit Herzog Heinrich von Braunschweig und Hero Omken abgeschlossener Vertrag. In diesem verpflichten sich die Kontrahenten, einander auf Ersuchen nach Kräften militärische Hülfe zu leisten und verbürgen sich zugleich friedlichen Verkehr und Rechtssicherheit ihrer wechselseitigen Untertanen (Gr. H.- u. Z.-Archiv zu Oldenburg).

S. 120. In dem Vertrage Edzards mit den Jeverschen Erbtöchtern vom 26. Oktober 1517 heisst es u. a.: „desgelyken sollen die vrouchens up gemellten graven sloeten und borgen moegen tehen waer und wanner denselben believett und glyck syner gnaden kinderen geachtet und geholden werden“.

Dass die Jeverschen Fräulein von dieser Erlaubnis gelegentlich Gebrauch gemacht haben, beweist nach Auszügen, deren Kenntnis ich der Gesellschaft f. Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden verdanke, eine Notiz in der Emder Kämmereirechnung von 1518. Um den 16. Januar wird eine Ausgabe gebucht: „Hinr. Buttel 11 Rg. myn 1 oirth voir wyn de opt raethues ghedroncken woert doe de vrowken van Jeweren dair weren“. Etwas später begegnet uns in der Rechnung desselben Jahres ein jedenfalls auf denselben Besuch zurückzuführender Ausgabeposten: „Joh. Ffynseken 6 Rg. voir eyn vath mumme de droncken woert do de frowkens van Jeveren opt raethues weren“.

Für den Fall eines von Osten her gegen Ostfriesland erfolgenden Angriffes bestimmt der Vertrag, dass Drost, Regenten und Reisige aus Jever dem Grafen zu Hülfe kommen sollen „wenthe tor Vredeborch und szo wyth dusse land strecken die kante umme". Als Zweck solcher kriegerischer Hülfe wird angegeben „die dudesche heren buten landes tho holden, eindrachtiglycken Vrieszen tho blieven" etc. (Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg).

S. 121. Der Vertrag zwischen Heinrich von Braunschweig und Johann von Oldenburg über die Verwaltung und Behauptung Stickhausens ist am 28. Juli 1517 abgeschlossen. In Ausführung der Vertragsbedingungen fand bald darauf eine Abrechnung zwischen beiden Vertragschliessenden statt. Am 1. August 1517 stellt Herzog Heinrich dem Grafen von Oldenburg eine Quittung aus, in der er bekennt, von den Stickhauser Kosten 4381 Rheinische Gulden und 18 Schneberger empfangen zu haben, und zwar 3000 Gl. in bar und 1000 Gl., für die Burhave verpfändet war. Den Rest hat er „wegen der Knechte up Stickhusen gelegen" an sich behalten. Beide Urkunden im Gr. H.- u. Z.-A. in Oldenburg.

Der Vertrag zu Zetel (Brenneysen a. a. O. I. lib. IV. Nr. 31) zwischen den beiden derzeitigen Inhabern von Stickhausen und dem Grafen Edzard wurde durch die beiderseitigen Bevollmächtigten am 3. Dezember 1517 abgeschlossen. Ausser den genannten ostfriesischen Bevollmächtigten sind auf Seiten der Verbündeten daran beteiligt: Ritter Hans von Steinberg, Hinrick von Salre und Johann Furstere Lic. jur. Der auf ostfriesischer Seite beteiligte Hicco von Dornum, und nur um diesen wird es sich doch handeln können, wird in der Urkunde Hinrick van Dornum genannt. Eine Parallele zu seiner Eintragung in die Kölner Matrikel als Henricus de Dornum (vgl. zu S. 2). Der feierliche Eingang der Urkunde, der deutlich zeigt, wie man am Ende der sächsischen Fehde des langen Haders müde war, lautet:

„To wetenne, nachdeme billich to betrachtenne is, dat God de almechtige, syne gebenedyede leve Moder und ganze hemmelsche vorsammelinge dorch fredes underholdunge to allen tiden hochliken gheert unde ghelavet, ock stende der werld sampt landen unde luden in gelucksaligen wesenne, groten upkamen unde ghedyen irholden unde regeret, blodes vorstortinge unde andere dinge dede God to torne und de straffe bewegen allenthalven enthot [?] werden" etc.

Nach Eg. Beninga S. 599 ist die Uebergabe von Stickhausen an Edzard „des dages nae Trium Regum", also am 7. Januar 1518, erfolgt. Die Vertragsurkunde fasst den ersten Tag nach Circumcisionis, also den 2. Januar, als Tag der Uebergabe ins Auge. Von den durch Edzard zu zahlenden 8000 goldenen Rheinischen Kurfürstengulden sollen 5000 gleich am Tage der Uebergabe zur Auszahlung gelangen, und zwar 3000 in bar, während 2000 auf den Pfandbesitz von Zetel und Driefel in der friesischen Wehde in Anrechnung kommen sollen. Ueber letztere Summe, für die er Zetel, Driefel und Snedehovede pfandweise in Besitz gehabt hat, quittiert Edzard am 7. Januar 1518. Dieser Tag ist damit als das rich-

tige Datum der Uebergabe erwiesen. Durch diese Quittung verzichtet Edzard zugleich endgültig auf den Besitz der genannten Ortschaften.

S. 123. Statt der Emsiger Domen von 1312 sind unter den von Edzard überarbeiteten älteren Rechtssatzungen die 6 Ueberküren zu nennen. Die Berufung auf den Rat und die Zustimmung von Edzards Junkern und Räten findet sich, wie mir Herr Professor Borchling in Hamburg freundlichst mitteilt, nur in der späteren Rezension, der v. Wichts dem gedruckten Landrechte zugrunde gelegte Handschrift angehört, und in der Beningaschen Sammelhandschrift von 1527. Die beiden alten Handschriften von 1528 und die ältere Vulgatklasse haben dafür: „mit volboert unser gueder mannen, hoeftlingen und borgern und ganzen gemeente".

S. 124. Edzards Mandat wegen der Pächter der Witwe Essa Beninga von Grimersum ist in dem im Besitze der Gesellschaft für bild. Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden befindlichen ehemaligen Grimersumer Burgarchive erhalten. Es ist in einem in meinem Besitze befindlichen Grimersumer Urkundenverzeichnisse aus der Zeit um 1730 unter Fasc. V Nr. 66 aufgeführt. jetzt trägt es die Signatur Nr. 130. Das am 26. Mai 1516 ausgefertigte Mandat lautet:

Wy Edtzardt Grave tho Oiftfrießlanndt etc gebieden allen und itlichen, die der erbaren und dogetfamen vrouwen Effen tho Grymerßum weduen huyra fchuldich, dat dejenygen, fo van den vianden vnvorrovet noch fitten, de vulle huyra, de andern, fo voel der mit roeff vnd brant befchediget, den darden pennigk van de huyre achterftellich bynnen acht dagen na vormanunge diffs brieves bringen und betalen, ein itlicher by thyen goltgl. pena fik daer na to richten vnd voer schaden to bewaren. Bevelen ock unfen amptluyden, de mit diffen brieve erfocht werden, over den ungehorfamen execution to doen. Geven to Emden maendag na Sacramenti Anno XVIto.

Ueber die von Edzard während der Kriegsjahre aufgenommenen Anleihen und die Tilgung derselben, sobald die Rückkehr friedlicher Zustände das erlaubte, erfahren wir einiges aus einer von Edzard für die Kirche zu Norden am 8. Juli 1509 ausgestellten Schuldverschreibung, die zugleich den Tilgungsplan der Schuld enthält (Konsistorial-Archiv, Depos. im Staatsarchiv zu Aurich, Kirchenwesen der Stadt Norden):

„Wy Edeszardt grave tho Oestfrieschlandt bekennen unde doen kundlich, dat wy der karspelkerken tho Nordenn van etlichenn guldenen schrenen unde anders szo in vorschenenen vheden thor unser unde der lande besten unde noittruft daer wth genomen unde daer mede krigheslude betaelt eene somma geldes, als szick dat in een eerbar rekenschup erfinden sall, schuldich wordenn syndt. Bevelenn daer up unser renthemester offte dem, die jaerlichen de hüra tho Norden von unsernt weghen ontfanget, up negestkommende Michaelis angaende unde vorder alle jaere, der selvighen kerspelkerken voerstenderenn von soliche hüra in afkortinge der szommen vyfftich unser Embder Rynischer gulden to veertich krumsteerten den gulden to betalenn unde gheborliche quintanci

up itlichenn tormyne dar aff tho nehmen. Solchs willenn wy enen itlichen in szynen rekenschup affnemhen unde kumpt uns guetgevallen. Gheven in unse stadt Embden am sondaghe nha visitationis Mariae anno vyfteynhundert nono".

Ueber Anleihen Edzards aus dem Vermögen der Grossen Kirche zu Emden und über die Rückzahlung dieser Anleihen berichtet Harkenroht in seinen Anmerkungen zu Eg. Beninga S. 604 auf Grund der Rechnungsbücher der Grossen Kirche.

Dass Edzard auch gelegentlich seinen Untertanen etwas vorzustrecken vermochte, beweisen einige Eintragungen in den bereits zu Seite 120 angezogenen Emder Kämmereirechnungen. Am 20. September 1511 heisst es: Item gheven U[nsern] g[nedighen] h[errn] 100 R[ynsche] g[ulden] de syne g[naden] uns geleent hadde, de Eddo b[orgemester] ontfenck; Sab[a]to post Lamberti, dair Eddo waer voir ghelevert hadde to Groningen op der borch. Zugleich ein interessanter Beleg dafür, wie Edzard auch während seines Aufenthaltes in dem viel bedeutenderen Groningen einem Emder Kaufmanne durch offenbar recht beträchtliche Bestellungen zu verdienen gab. Von einem weiteren, der Stadt Emden gewährten Darlehn erfahren wir im Jahre 1515. „Item gheyven und ghesant unsen gnedighen heren graven etc. to Awryck by Johanne breven 100 g[olden] g[ulden] 8 scaep voir den gulden, de syn g[naden] ons gheleent hadde to nyger muren". Da sich für den Bau einer neuen Mauer beträchtliche Aufwendungen in der Kämmereirechnung des Jahres 1513 finden, so ist anzunehmen, dass auch das Darlehn des Grafen in diese Zeit hineinfällt und also mit den gerade damals nachdrücklich betriebenen Rüstungen zum Widerausbruch der Fehde zusammenhängt.

Ein Zeugnis für Edzards eingehende persönliche Beschäftigung mit den Fragen, welche die Reformation an ihn heranbrachte, ist neben der bekannten Stelle bei Eg. Beninga (S. 600) die von jenem unabhängige Aeusserung des H. Paulinus in seiner Leichenrede auf Graf Christoph (Brenneysen, Ostfr. Hist. u. L.-Verf., Tom I lib. V Nr. 62 S. 263): „Quanquam summum eius studium erga patriam pietasque erga Deum eiusque doctrina singularis satis laudari commemorarique qui potest? Nam a bello reique militaris muniis vacuus, non ille, ut plerique principes, se dare inani ocio . . ., sed . . . sacrarum literarum studio sanctissimarumque legum disciplina eas ille artes ad salutem Reipublicae exercere, iis affici atque occupari quotidie".

S. 125. Ueber die zu Edzards Zeit beabsichtigte Klostergründung in Petkum vgl. meine „Quellen der Rer. Fris. Hist. des Ubbo Emmius" S. 270 f. (Jahrbuch XVI S. 303 f.), sowie Säkularisation der Klöster in Ostfriesland S. 4 f. Die betr. Bulle Alexanders VI. ist datiert Rom bei St. Peter 26. April 1502. Sie ist im Konzept im Lateranensischen Register des vatikanischen Archivs erhalten. Der Inhalt derselben ist in dem in den „Quellen der Rer. Fr. Hist." etc. Jahrbuch XVI S. 302 f. abgedruckten Briefe des Aeibo Inen an Emmius in der Hauptsache richtig wiedergegeben. Die Ausfertigung der Bulle erfolgte übrigens formell nicht auf eine Supplik Hiccos von Dornum hin, sondern auf eine solche des Pfarrers

und der beiden Vikare zu Petkum. Die Zahl der Klöster und Ordenshäuser in Ostfriesland wird nicht auf 26, sondern auf mehr als 27 angegeben.

Edzards Schreiben über die Verwendung des Nykamerschen Nachlasses an Herzog Georg von Sachsen ist datiert Aurich 7. Januar 1505 (Dr. A. 8182, 1505—09, fol. 6).

S. 126. Dass die beiden zur Charakteristik einzelner unwürdiger Priester angeführten Züge vereinzelt dastehen, beweist u. a. die Tatsache, dass Bertram, der im 2ten Teile seiner Parerga Historico-litteraria (S. 245 ff.) der „impietas cleri pontificii in Frisia Orientali circa Reformationis tempora" ein wortreiches Kapitel widmet, an tatsächlichen Vorwürfen auch nichts anderes zusammenzubringen vermag, als eben diese beiden Fälle. Von diesen findet sich der Ausspruch des Werdumer Pfarrers in Ulrich von Werdums „Series familiae Werdumanae". Denjenigen des Emder Priesters Jacob Canter bringt Emmius (hist. S. 825), wahrscheinlich auf Grund einer mündlichen Ueberlieferung. Die beiden Diplome Maximilians für „Jacobus Canter Frisius, artium liberalium doctor" zum „poeta laureatus" und zum kaiserlichen Familiaren sind datiert Antwerpen den 2. November 1494 (k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Reichsregistratur Tom. X.)[1]).

Die Verdienste Ulrichs I. und Thedas um das ostfriesische Klosterwesen werden hervorgehoben in der Bulle Innozenz' VIII., durch welche die Reform des Franziskanerklosters zu Faldern in die Wege geleitet wurde (Vatikanisches Archiv zu Rom).

S. 127. Ueber das Verhältnis des ehemaligen Praemonstratensernonnenklosters Hopels zum Kloster Marienkamp sprechen sich ein paar Urkunden von Papst Paul II. aus, welche durch Bestrebungen, die darauf zielten, das Kloster Hopels wieder selbständig zu machen, hervorgerufen sind (Vatikanisches Archiv zu Rom). Für die Stiftung des Klosters Appingen vgl. die von Klinkenborg veröffentlichten Papsturkunden (Jahrbuch XIV S. 147 ff.). Die in Folge von Beschlüssen eines Provinzialkapitels des Johanniterordens in Friesland zu Jemgum 1482 und eines friesischen Generalkapitels zu Mude 1486 ausgefertigten Urkunden der damaligen Balleyer von Westfalen und Komthure zu Steinfurt sind abgedruckt bei H. C. Rogge und F. Pijper Nederlandsch Archief voor kerkgeschiedenis N. S. I 309 f. und 312.

S. 128. Die Zustände im Franziskanerkloster Faldern zur Zeit seiner Besetzung mit Gaudenten sind in einer behufs Einleitung der Reform an den Bischof von Münster gerichteten Bulle Innozenz' VIII. dargelegt (Vatikanisches Archiv zu Rom). Die bei endgültiger Durchführung der Reform im Jahre 1498 von Alexander VI. erlassene Bulle ist mir im vatikanischen Archive nicht zu Gesicht gekommen. Eine alte Notiz über die Durchführung der Reform verdanke

---

[1]) vgl. auch die Mitteilungen über die drei Emder Canter im Emder Jahrbuch Bd. XVIII, 1913, S. 127.

ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors Pater Patricius Schlager O. F. M. am St. Ludwigskolleg zu Harreveld in Holland.

„Anno 1498 Jan. 26. Con[ventus] Minorit[arum] Embdae per Abbates in Thedingen et Vallis S. Mariae commissarios auctoritate apostolica institutos reformatur, concurrentibus favoribus Edzardi Com[itis]". Vgl. dazu P. Schlager: Beiträge zur Geschichte der Kölner Franziskanerprovinz, Köln 1904, S. 145, und Woker: Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen, Freiburg 1880.

Ein Gegenstück zu der unter Edzards Mitwirkung in Faldern durchgeführten Reform bildet die 4 Jahre später in seiner Gegenwart zu Norden bewirkte Reform des dortigen Dominikanerklosters, über die von Wichts Annales Frisiae zum Jahre 1502 berichten: „Anno 1502 coenobium Praedicatorum Nordensium in praesentia duorum Comitum, duorum Abbatum, 4 Doctorum aliorumque praeclarorum virorum est reformatum".

S. 129. Ueber die innern Verhältnisse des Klosters Marienthal bei Norden in der Zeit kurz vor der Säkularisation unterrichtet ein Aufsatz von P. G. Bos: „Uit het oostfr. kloosterleven" im Groninger Volksalmanak für 1907 S. 153 ff. Die Hauptquelle für Bos' Darstellung bieten die dort abgedruckten Briefe der letzten Priorin von Marienthal, Hisse von Ewsum.

S. 130. Der auswärtige Würdenträger, den wir im Besitz der Propstei Groothusen finden, ist der in den Jahren 1492 und 93 vorkommende „Diderik van Rijswick, doctor unde prawest to Cleve unde Husum" (Friedl. O. U.-B. II Nr. 1339 und 1353). Nach einer Bulle Julius' II, Ostia 18. Dezember 1511, hat sich die Propstei damals kurz vorher im Besitz eines Familiaren des Kardinals Sixtus von St. Petri ad vincula befunden. Nachdem dieser an der Curie verstorben war, ist sie dem Kardinal selbst vom Papste als Kommende verliehen und geht darauf nach Verzichtleistung des Kardinals Sixtus an einen Kurialen, den Papstfamiliar Johannes Cock über (Vatikanisches Archiv zu Rom).

Ueber die friesische Nationalkirche in Rom vgl. P. J. Blok in De Vrije Fries Bd. XX, S. 1 ff.: „De Friezen te Rome", sowie die von mir in Bd. XXI derselben Zeitschrift als Ergänzung dazu unter dem Titel „San Michele, die Friesenkirche in Rom" mitgeteilten Urkunden.

Die Schilderung des Eindruckes, den Luthers Auftreten in Holland und Westfriesland gemacht hat, durch Petrus von Thabor findet sich bei Visser en Amersfoordt, „Archief voor vaderlandsche e. i. Vriesche Geschiedenis", Leeuwarden 1828, III S. 429.

S. 132. Ulrich von Dornum bezeichnet Zwingli als sein „alter ego" in einem an Bucer, Capito, Hedion, Cellarius und die übrigen Strassburger Geistlichen gerichteten Briefe d. d. Oldersum 25. Mai 1530. Die betr. Stelle gegen Schluss des Briefes lautet: „Ecclesiam quoque Tigurinam et eam quae est Basiliae salutari cupio, praecipue antistites earum Ulrichum Zwinglium, alterum ego, et Oecolampadium, viros cum doctrina tum pietate praeclaros, mihi ex cordis penetralibus dilectos, officiosissime ex me salutabitis". Der Brief enthält zugleich Versicherungen

seiner Freundschaft gegen Karlstadt und Nachrichten über eine kurz vorher vom Grafen Enno eingeleitete Verfolgung, die sich allem Anscheine nach gegen die Anhänger Carlstadts gerichtet hat. Ulrich hat versucht den Grafen umzustimmen, damit aber nur einen teilweisen Erfolg erzielt. Der Brief ist gedruckt bei Barge: Karlstadt II, Anlage 32, vgl. Jahrbuch XVIII S. 87.

S. 133. Ulrichs Bericht über das Oldersumer Religionsgespräch ist im Jahre 1526 bei Nicolaus Schirlentz in Wittenberg gedruckt und abgedruckt bei E. Meiners, Oostvrieschlandts kerkelyke Geschiedenisse, Groningen 1738, I S. 479—526. Eine Neubearbeitung im Jahrbuche der „Kunst" durch Prof. Borchling zu Hamburg steht in Aussicht.

S. 135. Der Brief des Grafen Enno von Ostfriesland an Landgraf Philipp von Hessen, Emden 25. März 1530, in welchem die damaligen religiösen Zustände in Ostfriesland beschrieben werden, ist abgedruckt bei C. A. Cornelius: Der Anteil Ostfrieslands an der Reformation bis zum Jahre 1535, Münster 1852, S. 57 ff.

S. 136. Ueber das Wegnehmen von Schiffen und die Gefangennahme von Schiffern durch Hero Omken, vgl. Reg. v. Charters en Bescheiden i. h. oude Archief van Kampen II S. 133, 139, 145, 150 u. 151. Wie Balthasar in seines Vaters Fußstapfen getreten ist, berichtet Eg. Beninga S. 613. Dass es an der Jeverschen Küste nicht besser stand, ergibt sich aus mehreren Urkunden des Gr. H.- u. Z.-Archivs zu Oldenburg. Nach einem Schreiben des Rats zu Hamburg vom 27. März 1517 ist kurz zuvor eine Schiffsladung Hamburger Bier auf Horumersiel geraubt und nach Jever geführt, am 29. Dezember 1527 sind an der Jeverschen Küste von einem Schiff mehrere Tonnen Heringe geraubt. Am 27. März und am 5. Mai 1532 bieten Strandungsangelegenheiten den Holländern Grund zur Klage; vgl. über die damalige allgemeine Lage B. Hagedorn: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert I. S. 7.

Die Stellung Hero Omkens zu den Seeräubern lässst sich ferner erkennen aus dem Berichte über einen Streifzug der Bremer gegen Seeräuber an der ostfriesischen Küste im Jahre 1514 (Renners Bremer Chronik): „Dessulven jahres 1514 weren vele seerövers uppe de see, do makede de stad Bremen etlicke schepe jegen se uth, de fengen de rövers ein paart. In Dornumer-Depe legen söß roef-schepe, darinne was Hamborger beer, kopper und grauwe laken, ock sust anderer guht, dat se gerövet hadden, dat wurde den Bremers vorspeet, de föreden darhen mit einer barsen, twe schmaken und twen evers, do was dat volk uhte den schepen gelopen int closter by Esens, des gingen der Bremers söven an Herr Omken tho Esens und beden dat se de rövers mogten antasten, dat vorlövede he öhnen, se mosten averst ersten up dat schlot gahn unde wat eten, de wile leht he de rövers warnen. Alse de Bremers in dat closter quemen, weren de rövers wege, also gingen de söven wedder na Esens und beden Herr Omken mit sinen dreen sohns, Melcher, Jasper unde Baltzer, in de stad tho gaste und schenkeden öhme söß tunnen Hamborger beers, söß grauwe laken und ideren söhne einen Goldgulden.

Darna alse de Bremers noch stille legen in Dornumer-Depe, do wurde öhnen gesegt, dat uht den schepen vele gudes gedahn were in ein hukeboet, dat in dem depe jegen Knipens lege, darhenne lepen se öhrer vive aver land, quemen an dat schip, darinne was neen volck, sundern etlik wagenschot, dar fellen de vive in unde brachtent by den anderen schepen tho Dornum. Also nehmen se tho der thit söven schepe, ok weren andere schepe uhte, de kregen vele schepe mit see-rövern, de alle tho Bremen gekoppet wurden.

Do de Hamborgers düt vornehmen, rusteden se ok schepe uht, do se averst uppe der see quemen, do lepen de Bremers mit der büte na hues, denn dar weren nene roeff-schepe mehr up der see des ordes gebleven."

Für die Heirat des Grafen Otto von Rietberg mit Onna von Esens wurde am 26. September 1523 eine Eheberedung festgelegt. In dieser verpflichtet sich Balthasar, seiner Schwester Heiratsgut und Ausstattung zu geben und sie dem Grafen am Fastnachtsabend 1524 nach Vechta zu senden. Graf Otto verschreibt der Onna zur Leibzucht Haus und Schloss Eden mit den zugehörigen Einkünften, will zwei seiner Töchter erster Ehe geistlich werden lassen und womöglich auch seinen Sohn Otto in den geistlichen Stand eintreten lassen, damit die eventuellen Kinder aus seiner Ehe mit Onna von Esens die Graftschaft Rietberg erben können. Durch diese Heirat wurde das Edzard verschwägerte Haus Rietberg den Cirksena entfremdet. Die Folgen dieser Entfremdung treten während des geldrischen Krieges deutlich zu Tage. Am 19. Juli 1530 bieten der geldrische Marschall Marten van Rossum und der Landrost Bernd von Hackfort dem Grafen Otto von Rietberg ihre Hülfe gegen den Grafen von Ostfriesland an. Die Urkunde hierüber, wie das Original der Eheberedung von 1523 befinden sich im Archive der Grafschaft Rietberg, jetzt Depositum im Kgl. Staatsarchiv zu Münster.

S. 137. Balthasars Beziehungen zu dem vertriebenen Christian II. von Dänemark ergeben sich aus einem an diesen gerichteten Schreiben vom 15. November 1525 im Gr. H.- u. Z.-A. zu Oldenburg. Balthasar hat für Christian etliche hundert Landsknechte unterhalten und hätte gehofft, dass dieses Unternehmen nicht durch Leute in der Nachbarschaft verhindert wäre „unde dat juwer Ko. Mat. lude, geschut, krut, schepe unde anders szo snotlichen scholde vordwerget unde uthen handen gebracht worden hebben, welcher de lude gewesen zyn, wert I. K. Mat. nicht vorborgen blyven". Balthasar bittet dann, Christian möchte sich beim Kaiser um Schutz für ihn gegen Edzard, der ihn widerrechtlich überfallen hätte, verwenden. Sein Vater habe zu Herzog Georg als des Reiches Gubernator von Friesland gestanden und würde, wenn dieser in Friesland geblieben wäre, wohl auch dessen Dank geerntet haben. Nun aber bäte er den Kaiser das zu tun, was Herzog Georg nicht mehr tun könne.

S. 138. Ueber Claus Kniphof und seine Gefangennahme vor Greetsiel vgl. F. Sundermann: Die Seeschlacht vor Greetsiel Anno 1525, in der literarischen Beilage zum Ostfriesischen Schulblatt 1905 Nr. 17.

Dass Edzard selbst sich ebenso wie sein Sohn Enno II. gelegentlich des Kaperwesens zur Kriegführung bedient hat, beweisen die Ausführungen in Renners Bremer Chronik zum Jahre 1531. „Vorhen is gemeldet, wo herr Hinrich van Sulingen rathmann dorch Hans Hoyer gefangen und weggeföret worden. Als desulve nu in düßem 31. Jahre van greven Enno tho Ostfriesland siner undaht halven gefangen, wurde he van den Bremern angeklaget, do leht ohne de grave, den van Bremen tho leide, wedderumme los unde wegtehen, hierumb leten de van Bremen den graven na Spier up de acht citeren. Düße greve gelik ok sin vader Edzard hadden mit der stad Bremen vele twistunge, dat quam also tho. Anno 1492 krigede greve Edzard mit bischoppe Hinrich van Bremen und Munster uht düßer ohrsake, Edo Winneken, hövetling tho Jever, nam juncker Iken tho Knipens gefangen umb ansprakes willen, so he an Knipens tho hebben vormeinde, densulven Iken makede greve Edzard wedder los, datsulve verdroht bischop Hinrich, de des landes und huses Jever beschutzhere was, und lede sich jegen den graven tho velde, do rustede de greve ein schip uht mit 15 man jegen den bischop under den hövetman Kniper, de dede den Bremern vele schaden; dewile dan de van Bremen nicht wusten, weme se thostunden, sondern vor seerövers heelden, makeden se ein schip uht up koepfart, averst id was vull gewapendes volkes, dar quam Kniper an unde fragede, weme se thostunden? se antwordeten, dat se koeplüede weren van Bremen, do vel he dat schip an unde wolde dat nemen, do quemen de gewapende hervor und nemen sin schip, welckes noch Bremische güder inne hadde, unde alse se den avend tho Bremen gebracht wurden, wurden se den morgen vort gekoppet.

Datsulve bleef also bet anno 1521, do schikede de greve Edzard an den raht tho Bremen und begerde düßer gerichteden lüde halven eine afdracht, darup den gesandten van dem rahde allen bericht gedahn wurd, wo de handelung vorgelopen, und dat se apenbahre seerövers unde öhre vynde enthövet hadden. De greve wolde de Bremer hare jo hebben, achtede der antwort nicht, sundern fohr tho und nam ein Bremer schip mit guedern beladen. Do sande de raht herrn Hinrich Vaßmer und Dirich Werenberg rahtlüde an den greven und begerden schip und güedere wedder los tho hebben, welches de greve nicht dohn wolde, bet Hinrich Vaßmer, so ok part und güdere darinne hadde, öhme 1000 Riensche Gulden thogesegt und dat schip und gued los makede, welk geld de schepesfrunde uhtgeven, daran de raht averst nicht gesediget gewesen, sundern am cammer-gerichte des graven beklaget.

Darna anno 1525 word Hans Osterbind, ein schipper van Bremen, up Michaelis dorch den storme gedwungen, dat he an des graven land ankeren moste. Do leht de greve dorch sinen amtman tho Berum öhme segel und anker nemen und leht öhme anseggen, so ferne he sich mit Frederich vam Damme nicht vordröge, so wolde he öhme al sin gued nehmen, darna sprak einer, Hans Duvel genant, so uht der heerschup Lippe gekamen und ok geklaget hadde, do wurd de schipper up dat nye angeholden, moste dem 60 gulden geven und Frederich viff gulden geven.

Volgendes anno 1529 do greve Edzard gesturven und Enno thom regimente gekamen, hielt he etliche Bremer schepe up söss weken lank, darover se in de dusend gulden schaden quemen.

Hierna anno 1531 do Boing van Oldersum, so van den graven thom drosten up Jever gesettet und van öhme afgefallen was, tho Bremen gehandhavet wurt, dat verdrot den graven gantz sehr und hield derwegen Martinum Michaelis der stad secretarium, Lüder Belmer und Arp Foken, borgern van Bremen, tho Aurik an und twe Bremer schepe und hielt se so lange up, bet de güder verdorffen, und beschuldigede de Bremers, se hadden sich mit seinen vyenden verbunden, item se wolden Iken tho Knipens nicht vorgunnen, dat he mogte tho Bremen knechte annehmen. Averst sulkes alles vorantwordede de raht jegen den graven dermaten, dat he an se nicht kamen konde, sundern öhren secretarium unde borgers los laten mosten". Vgl. hierzu auch das aus Renner zu S. 42 Angeführte.

Ueber den Lippeschen Bund, dem Edzard 1525 beitrat, vgl. G. C. F. Lisch: Der Lippesche Bund von 1519, im Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Bd. 20, Schwerin 1855.

S. 139. Aus Reichskammergerichtsakten im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich ergibt sich, dass Edzard am 19. Dezember 1523 ein Kaiserliches Mandat wegen Herausgabe von Butjadingerland gegen den Grafen Johann von Oldenburg erwirkt hat. Das Mandat ist am 11. Mai 1524 in die Hände des Adressaten gelangt. In seiner Verteidigungsschrift vom 28. November 1524 beruft der Graf von Oldenburg sich demgegenüber auf die durch ihn und seine Verbündeten bewirkte Vollstreckung der Reichsacht.

Die im Oldenburger Archiv bewahrte Aufzeichnung über den Anschlag Fulfs von Knyphausen gegen den Grafen von Oldenburg lautet:

„Anno domini etc. XXIII° scholde mynem g. hern tho Oldenborg und Delmenhorst dusse wedderwerticheyt wedderfaren hebben.

In deme ersten froste als de Bischupp tho Oszenbrugge vellichte gesynnet, hernn Edzarde twee hundert gerustede perde thotoschigken jegen jungkern Baltzaar tho Eszense etc. umme etlicher knechte wyllen, dede Didericks von Lutten unnd Jaspers von Aschwede, den de sake oersprunglichen ghelt, viandt weren und in junghern Baltzaars lande scholden gehuszet und geheghet werden. Szo hebben syck Alleff Roling und Ffolff tho Knypesenn wyllichlyken jegen de vorg[enoemte] Didericke und Jasper erboden, dath de beyden wolden den twen in zodaneme toge tho hulpe schigken twe veenlyn knechte, dede scholden myns g. h. tho Oldenborg etc. armen lude unangesehen er lympes unnd rechtes avertheen und szo ein vack der herschup Oldenborg uthforenn, wenthe szyn g. scholde de sulffsten viandt, welcker men anders wol beweth, upgeholden hebben, dath men den tho Alffe und Ffolve syck nycht vorsehen hadden." Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand: „Ezliche Knechte zu schicken in das haus Esens". Doc. Grafsch. Oldenburg-Delmenhorst, Landessachen.

Das kaiserliche Mandat vom 8. Januar 1524, welches den Häuptlingen und Untertanen des Jeverlandes befiehlt, dem Grafen Edzard gemäss der ihm erteilten Belehnung gehorsam zu sein, setzt auf den Ungehorsam eine Strafe von 100 Mark lötigen Goldes (Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg).

S. 140. Das kaiserliche Mandat vom 8. Januar 1525, in welchem Edzard die Niederlegung der Jeverschen Vormundschaft befohlen wird, ist ihm am 7. Juni 1525, morgens zwischen 9 und 10 Uhr, zu Leerort, durch den Kgl. dänischen Herold Johannes Intlant insinuiert. Die Ladung vor das Reichskammergericht wegen Ungehorsams gegen dieses Mandat erfolgte am 26. Februar 1526. Dass Edzard seine Bevormundung der Jeverschen Damen unbeirrt weiterübte, zeigt ein an Fräulein Anna gerichtetes Schreiben von ihm vom 26. April 1525. Mit diesem Schreiben schickt er den Fräulein seinen getreuen Ghert von Reepsholt, damit dieser in Abwesenheit des Drosten das Kommando über das Haus und die Knechte übernehme. Edzard hat durch Boten erfahren, dass der Stellvertreter des Drosten, Garlich Dyuren, als Kommandant nicht zuverlässig ist. (Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg.)

Auf die politischen Vorteile, welche sein Eingreifen in die religiösen Angelegenheiten in Jever Edzard brachte, weist hin Fr. W. Riemann Geschichte des Jeverlandes II, Nr. 21 der Jeverschen Zeitung von 1905.

Aus den Tagen der durch die Grafen Enno und Johann von Ostfriesland 1527 in Jever hervorgerufenen Veränderungen bewahrt das Oldenburger Archiv ein Verzeichnis der Personen, die damals von den Fräulein abgefallen sind. Dort werden u. a. aufgeführt

„die IIII vorstender des landes
Ubbe schriver de landtrichter
de huss fagett
her Garlich de pastor tho Minsen
Rickel her Eyldes der Rustringer fenrich."

Die 30 zur Burgbesatzung gehörenden Knechte leisten ihren Eid, „mynen gn. hern to Ostfrieslandt unde den vrouchen Anne, Marie unde Margareth [statt: Dorothea] getrouw unde gehorsam to sien."

Eine andere auch bei dieser Gelegenheit gebrauchte Eidesformel gelobt den Fräulein Treue und verspricht „oer gnaden noch mynen g. h. to Oestfrieslandt inn noch buten landen heymlich noch openbaer nicht vorkuntschappen noch handelenn" zu wollen. Wer nicht bereit ist, dies zu beschwören, soll des Landes verwiesen werden.

S. 141. Die Wahrscheinlichkeit seines baldigen Todes fasst Edzard ins Auge in einem am 18. Mai 1527 an die Fräulein von Jever gerichteten Briefe. Er veranlasst sie, einem gewissen Gerlt bestimmte Vergünstigungen zu erweisen, und stellt in Aussicht, „thor tyt oft unns Godt de heer weder gesunt dar khomen lethe mit i[uwer] l[evden] ferner dar van to handeln. Wo uns aber ein gotliche wille des levendes so lange nicht fristen, sunde[rn] wth dusser elende fordern wolde, als dan mach i. l. ores gefallens dar mit doen" (Gr. H.- u. Z.-Archiv in Oldenburg).

S. 142. Der Brief Ulrichs aus Barcelona an seinen Vater Edzard ist abgedruckt Jahrbuch XV S. 389. Wie lange sein Aufenthalt über den Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes (1. April 1523) noch hinaus gedauert hat, lässt sich zur Zeit nicht feststellen.

Edzards Todestag ist nicht, wie in dem Lebensbilde irrtümlich angegeben, der 14., sondern Sonntag der 16. Februar 1528, seine Todesstunde 4 Uhr morgens. Ueber Edzards Ermahnungen, die er auf dem Totenbette an seine Söhne richtete, berichtet Emmius (hist. S. 844).

Eg. Beninga (S. 622) geht auf diese Dinge nicht ein. Es ist möglich, dass Emmius hier einer mündlichen Ueberlieferung folgt, die ihm sehr wohl noch durch jüngere Zeitgenossen Edzards übermittelt sein konnte.

Die Tatsache, dass Resius bei Edzards Begräbnis die Leichenpredigt gehalten hat, wird „nha der olden Getüchnisse" erwähnt in: Gründelicker wahrhafftiger Bericht van der Evangelischen Reformation der christlicken Kercken tho Embden unde in Ostfrießlandt, Bremen 1594, S. 382.

Die auch von Emmius (S. 844) erwähnte Tatsache, dass Edzard zum Abschied die Worte Simeons gesprochen habe, findet sich zuerst erwähnt im „Gegenbericht der rechtgläubigen Praedicanten in Ostfriesland auf Pezels Vorrede" etc. Emden 1593 I V.: . . „das des Wolgebornen Graffen Groszvater Edzardus Magnus (welches Name allen fromen Patrioten ein frewde ist) zum trost und Exempel löblich gerühmet würde: Das S. G. bald im anfangk des Evangelij sich von dem Pabstumb abgewand, und gut Evangelisch, mit des alten Simeons Lobgesang, den Luther newlich hette Teudsen gemacht [Mit Fried und Freud fahr ich dahin], seinen seligen abscheidt genommen." Dies ist zugleich, soviel ich habe sehen können, neben einer andern Stelle der Streitschrift (A. V.) das erste Mal, dass uns in der gedruckten Literatur für Edzard der Beiname Magnus begegnet. Als der Streitbare wird Edzard in den Artikeln bezeichnet, welche 1562 von gräfl. ostfr. Seite bei den Verhandlungen über eine Teilung der Grafschaft dem Kurfürsten von Brandenburg eingereicht wurden (Staatsarchiv in Aurich).

S. 143. In den Prophezeihungen Jarfkes (Ostfrieslands Dorfpropheten Emden 1878 S. 14) erscheint das Bild Edzards d. Gr. in folgenden Worten gezeichnet: „Ende Jarfke heeft al voort gezeit, dat daar een smal Heere komen zol over de Boertange, komende uit den Oosten, en zal zitten op een rood blest Peerd, met vier witte voeten, ende dat zal een jong Heer zijn en zal wit Haijr hebben, ende enen Weduwen Zoone, zal hebben op de linken Kinnebakke een Wratte . . . dezen Heer zal gewin hebben zo verre als hij koomt". Eine auf das Zeugnis von Zeitgenossen sich gründende Beschreibung der äusseren Erscheinung Edzards gibt H. Paulinus in seiner Leichenrede auf den Grafen Christoph von 1569, er preist dort „decoram eius illam augustamque formam, qua supra omnes in exercitu eminebat", ferner „vocem plane imperatoriam cum Nestorea eloquentia coniunctam". (Brenneysen Ostfr. Hist. u. L.-Verf. Tom I. lib V Nr. 62 S. 263.)

S. 144. Das Urteil des Verfassers der Annalen aus dem Norder Dominikanerkloster über Edzard ist abgedrukt in meinen Quellen der Rer. Fr. hist. des Ubbo Emmius Jahrbuch XV S. 87. Die Nachricht über die Wirkung von Edzards persönlicher Liebenswürdigkeit in Groningen findet sich in dem zu S. 63 aus dem Dresdener Archiv mitgeteilten Schriftstücke. Das Urteil seiner Feinde aus der sächsischen Fehde über die Treue von Edzards Bauern ist in der von mir im Jahrbuche Bd. XVII mitgeteilten Landesbeschreibung von Ostfriesland aus der Zeit um 1600 erhalten (S. 296). Der Norder Kirchgeschworene Hayo Rykena findet Gelegenheit, sich in einer Abrechnung in Norder Kirchenangelegenheiten über Edzard auszusprechen. Er berichtet dort (etwa ums Jahr 1583), dass in einem Norder Kirchenregister die Summe verzeichnet stehe, die Edzard von der Kirche entliehen habe: . . . „oek de summe, welk graff Edzart christmilder und lofflycker gedechtnusz in gevaerlichen veeden van der karcken Norden untfangen, sy gewesen 3200 Gl. etc. und sumen an dusse summa voele penninge uth bevellich des woll vere (?) wolgebornen graven, qui vere suos ut pater amavit et animo forti defendit et in omni justitia ac aequitate suis jus administravit".

In gleichem Sinne spricht sich H. Paulinus in seiner Leichenrede auf Graf Christoph (a. a. O. p. 263) über die Gesinnung der Untertanen gegen Edzard aus: „his igitur atque aliis virtutibus effectum est, ut non secus ac patrem illum sui populi dilexerint, amaverint, coluerint, summo studio atque affectu sint prosecuti". Vgl. ferner die bei Herquet (Miscellen zur Gesch. Ostfr. S. 179) angeführte charakteristische Erzählung.

S. 145. Wie Edzard, wo es ihm nötig schien, zu repräsentieren wusste, zeigt u. a. sein Einzug in Groningen im Jahre 1506 und sein von Eg. Beninga S. 538 erwähntes Auftreten bei der Zusammenkunft mit dem Grafen Königstein im Kloster Selwert, ebenso Sicke Benninges Bericht über Edzards Auftreten bei den Friedensverhandlungen zu Leeuwarden im Jahre 1499: „en was well 300 starck daer gecoomen toe waeter over de Lauwersche en liet sich soo kostelijken daer sien by de Vorsten en in der Stadt van Lieuwarden, wal haddet een Coninck geweest". Ueber die Einfachheit der alten Emder Burg äussert sich die zu S. 144 erwähnte Landesbeschreibung von 1600, Jahrbuch XVII S. 308.

Ueber Edzards uneigennützigen Diener, den Sekretär Johann Goldschmid, äussert sich die von Harkenroht in der Anmerkung zu Eg. Beninga S. 674 mitgeteilte Urkunde. Das Testament Meister Wulfs, in dem seine Anhänglichkeit gegen Edzard zu Tage tritt, ist auszugsweise dem Emder Kontraktenprotokoll Bd. 1558 bis 60 S. 520 einverleibt.

Auf Beweise für Edzards Einfachheit, die sich aus den Emder Kämmereirechnungen gewinnen lassen, weist bereits Schnedermann hin in seinem Aufsatze, Emder Stadtrechnungen aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (Jahrbuch I, 3. S. 119). Dort wird dargetan, wie an die Stelle der einfachen Bewirtungen auf dem Emder Rathause, wie sie bei Edzards Besuchen üblich waren, zu seines Sohnes Enno Zeiten alsbald weitläufige Gastereien getreten sind. Die Kämmerei-

rechnungen bieten uns trotz ihrer knappen Angaben ein ganz anschauliches Bild davon, wie patriarchalisch einfach es bei den Besuchen Edzards auf dem Rathause zugegangen sein muss. Ein paar Fass Bier, dem Anscheine nach noch nicht einmal immer von der besten Sorte, also damals als man Thee und Kaffee hierzulande noch nicht kannte, wenn man nicht Wasser oder Milch nehmen wollte, das einfachste, alltägliche Getränk, dazu etliche Schüsseln voll Aepfel, Nüsse oder Birnen genügte, wenn der Landesherr mit dem Rate und vielleicht auch einem Teile der Bürgerschaft seiner Stadt ein paar Stunden behaglichen Zusammenseins verleben wollte. Der Graf kam beim Rate seiner Stadt nicht anders zu Gaste, wie wenn etwa ein angesehener Bürger den andern besuchte. Nur wenn der Graf vornehme Gäste mit aufs Rathaus brachte oder wenn er an besonderen Freudentagen, etwa nach seiner Rückkehr aus dem Kriege, auf dem Rathause einkehrte, war die Bewirtung entsprechend reichlicher. Die auf diese Besuche und Aehnliches bezüglichen Notizen sollen später einmal im Zusammenhange ihre Würdigung in den Upstalsboomblättern finden, es erübrigt sich daher hier weiter darauf einzugehen.

Ochtelbur. H. Reimers.

Zur Geschichte des Emder Rathaus-Baues.

II.*)

Die Meister der Glasmalereien, Johann Potter von Groningen und Johann Janssen aus Amsterdam.

1.

Nachforschungen über die Herkunft der alten Glasmalereien in der Rüstkammer des Emder Rathauses sind recht jungen Datums. Erst Bartels stellte darüber eine Vermutung auf. Er wies auf einen in den Baurechnungen erwähnten „Meister Johan Potter“ als ihren wahrscheinlichen Schöpfer hin. Seine Annahme gründete sich auf die im ersten Bande unsers Jahrbuches (1874) veröffentlichten Auszüge des Camerarius van Buiren aus Rechnungsbüchern des Rathauses, nach denen 1576 „den 20 septembris dunderdages na middach to 2 uren Johan Potter idt eerste glas in die raetkamer gesettet, waer in die naem ftonde van den edelen wolgeboren heeren graeff Chriftoffer milder gedechnisse“ [1]).

Die entscheidenden Nachrichten über den Glasschmuck unsers Rathauses sind aber folgende Eintragungen im Hauptrechnungsbuche des Baues [2]):

---

*) I: Laurens van Steenwinckel aus Antwerpen, der Baumeister des Emder Rathauses, Jahrbuch XVII S. 340—377.

Ao. 78 am 10 augusti is mit Johann Potter glasemacker die rechenschafft verklaret van die glasenfenster, so he up dem nyen raithuse gemacket, also diewile he gemacket 40 gebrande glasen und dat stucke bedungen up 8 1/2 gl. und 46 witte glasen, darvan 2 glasen 10 1/2 voet und die andere durch die banck hen 5 voet, jeder voet 7 cyferden, belopt in alles 383 gl. 3 1/2 sch., welch eme voer und nha bethalet sein.

Anno 78 am 5 octob: mit Johann Janssen glasemacker abgereckent van die glasefenster, so he up dem nyen raithuse gemacket, als nemplich 8 glasen in die Seeret kamer, jeder glass voer 7 daler[3]), item noch 288 1/2 voet wit werck in der stadt huesinge hen und wedder, oeck up dem raithuse, daran vordient 55 gl. Noch 4 grothe glasen mit schoene figuren, dat glass 10 gl., facit 179 gl., welch eme voer und nha bethalt nha ludt sein rechenungh[4]).

Für die stattliche Anzahl von 40 Glasmalereien Johann Potters kann nur eine Stelle des Rathauses in Frage kommen: es ist die obere Hälfte der 20 Fenster im Hauptgeschoss der Vorderseite. Diese Fenster sind durch Steinkreuze vertikal in 40 Halbfenster geteilt, in deren unterer Hälfte nur 19 Vollfenster oder 38 Halbfenster vorhanden sind, weil an die Stelle des 9ten Fensters (von Norden an gezählt) die auf den Altan führende Tür getreten ist. Da also zu der Zahl der 40 oberen Halbfenster die von Johann Potter für je 8 1/2 Gulden gelieferten 40 „gebrande glasen" genau stimmt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass es die jetzt verschwundenen 40 Fenstermalereien in der obern Hälfte[5]) der Hauptfront-Fenster waren, die er schuf, und dass er nach der von Bartels herangezogenen Nachricht aus dem Rechnungsbuche des Schüttemeisters Johann van Leeuwarden*) am 20. Septbr. 1576 das erste Fenster in der „Raetkamer", dem heutigen grossen Sitzungssale in der Nordwestecke des Rathauses, einsetzte mit dem Namen des jungen, 1566 in Ungarn gestorbenen hoffnungsvollen und in Emden beliebten[6]) Grafen Christof „milder gedechnisse", des mittleren der 3 Söhne Graf Ennos II. und der Gräfin Anna. Diese Nachricht, dass Johann Potter seine Arbeit grade mit einem Fenster des

*) s. Jahrbuch XVII S. 354.

Ratssaales begann, bei dem nur Fenster an der Nord- oder an der Westseite[7]) in Betracht kommen können, dient der Annahme, dass seine 40 Fenster die Vorderseite des Rathauses schmückten, zur Bestätigung.

Die von Johann Janssen glasemaker, dem an zweiter Stelle genannten Meister, hergestellten 8 Glasen zu 7 daler (= $10\frac{1}{2}$ Gulden) waren nach der oben aufgeführten Rechnung für die Sekretkamer bestimmt, d. h. den Versammlungsraum der Bürgermeister, Ratsherrn und Stadtsekretäre im engern Kreise und für geheimere Verhandlungen, der die Nordostecke des Rathauses hinter dem grossen Ratssaale einnahm[8]) und heutzutage in seinem nördlichen Teile als Depositkammer benutzt wird. Die jetzige „Depositkammer" ist mit ihrem Vorraume ein schmales Zimmer von fast 7 m Länge und $3\frac{1}{2}$ m Breite mit 4 Fenstern oder 8 Halbfenstern, einem (oder 2 Halbfenstern), das jetzt teilweise zugemauert ist, nach der Nordseite, drei (oder 6 Halbfenstern) nach Osten (Grosse Brückstrasse) hin; die es im Süden begrenzende alte, dicke Binnenmauer zeigt, dass die Grösse des Raumes nie Veränderungen erlitten hat. In der westlichen Langseite haben sich Reste eines kunstvollen Renaissancekamins erhalten. Die mit 8 Fenstermalereien ausgestattete Sekretkamer wird also genau den Raum der heutigen Depositkammer mit ihrem südlichen Vorzimmer eingenommen haben. Die Wände der Sekretkammer waren mit „Wagenschot" getäfelt und mit rotem englischen Tuche („laken") bekleidet, die Stühle mit roten, goldgestickten Kissen belegt. An den Wänden befanden sich ausserdem eichene Aktenschränke. Dass grade hier auch für die Ausstattung der Fenster keine Kosten gescheut wurden, liegt auf der Hand.

Glücklicherweise lässt sich auch der Gegenstand der Darstellungen sowohl der 40 Halbfenster der Vorderfront wie der 8 Halbfenster der Sekretkamer noch nachweisen, da der schon lange (1877) verstorbene Klassenlehrer Herm. Meier in Emden (im Ostfr. Monatsblatt II 1874 S. 360 ff.) aus dem Besitz „eines sich für die ostfriesische Vorzeit sehr interessierenden Mannes in Wolthusen" eine alte Beschreibung derselben aus leider unbestimmter Zeit veröffentlicht[9]) hat. Der sich für unsre ostfriesische Vorzeit interessierende Mann war vielleicht der 1904

verstorbene Gutsbesitzer Rösingh in Wolthusen, der Sohn eines der Stifter unserer Gesellschaft, des Bürgermeisters H. Rösingh, welcher letztere lebhaften Sinn für die Denkmäler der Vergangenheit Emdens hatte[10]). Nach der genannten Beschreibung stellten die 40 Halbfenster der Vorderseite des Rathauses dar: die Schöpfung (1—4), die Geschichte von Adam und Eva (5—7), von Noah (8—12), von Abraham (13–19), Isaak (20—22), Jacob (23–25), Joseph (26–40). Auf 8 von den beiden damaligen Bürgermeistern Petrus Medmann und Johannes Luchting, den 4 Ratsherrn[11]) Johann Pricker, Arent van Petkum, Willem de Visscher, Onno Tiabbren, den Stadtschreibern Henricus Gerdes und Henricus Paulinus gestifteten Fenstern (d. h. Halbfenstern), von denen die ersten 6 zur Zeit der Entstehung der Handschrift sich auf der Sekretkamer, die letzten beiden auf der Vierzigerstube befanden, waren dargestellt: 1. Moses mit den Gesetztafeln, 2. Justitia, 3. David, 4. Salomo, 5. Daniel, 6. Brutus, 7. der Gesetzgeber Zaleucus, 8. die Geschichte von dem Sohne des ungerechten persischen Richters. Diese letzten 8 sind nun aber die noch jetzt auf der Rüstkammer erhaltenen 8 Glasmalereien, als deren Schöpfer demnach der oben genannte „Johann Janssen glasemaker“ angesehen werden muss. Die von H. Meier herausgegebene Beschreibung setzt von den 8 Fenstern zwar nur 6 in die Sekretkamer, 2 dagegen in die Vierzigerstube. Die Uebereinstimmung aber von 6 der erhaltenen Bilder mit der Beschreibung der 6 ersten Bilder der Sekretkamer, das Zusammentreffen der Gesamtzahl der erhaltenen Bilder mit der 1578 in der Rechnung des Rathausbaues für die Sekretkamer ausdrücklich angegebenen Gesamtzahl, lässt es nicht zweifelhaft erscheinen, dass alle 8 erhaltenen einst in den 8 Fenstern der Sekretkamer untergebracht waren und dass die 2 letztgenannten, von H. Gerdes und Paulinus gestifteten, erst später in die Vierzigerstube kamen, die ja erst mit der Gründung des Vierzigerkollegiums 1589 eingerichtet werden konnte und in den Räumen des spätern, 1912 aus dem Rathause hinausverlegten Stadtbauamts, also in der Südostecke des Hauptgeschosses, gelegen haben soll[12]). — Auch mit der oben angenommenen Stelle der 40 biblischen Glasmalereien an der Vorderseite des Rathauses scheint Herm. Meiers Handschrift zunächst nicht ganz verein-

bar. Sie schickt der Beschreibung die Ueberschrift vorauf: „Notitie van de afbeeldingen . . . . . anfangend in de noordwesthoek van de Raatkamer en eindigende in de Suid o o s t-hoek op de Rummel“. Die Südostecke des Rummels würde das mittlere der 3 Fenster der südlichen Schmalseite des Rathauses sein. Wäre dies für die 40 biblischen Darstellungen richtig, so müssten 4 oder wenigstens 2 von den 40 Bildern die 4 Halbfenster der Südseite des Rummels oder 2 von ihnen geziert haben, und ebensoviele würden dafür unter den genau 40 Oberfenstern der Front ungeschmückt geblieben sein. Für einen Raum, dessen Vorderfenster nach innen gleichmässig Licht geben sollten, ist das kaum denkbar. Dagegen mag, als später das jetzige Vorzimmer des grossen Saales durch eine Süd- und eine Ostmauer vom Rummel abgetrennt wurde, oder noch wahrscheinlicher, als der eichene Windfang des Treppenaustritts[13]) auf dem Rummel, der 4 Halbfenster vom Rummel absperrte, gebaut wurde (1589), die Versetzung einzelner bunter Fenster, die nach dem Umbau nicht mehr recht zur Geltung kamen, vorgekommen sein. Es muss aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass in Herm. Meiers Beschreibung ein Irrtum vorliegt und dass das Original nicht „Südoosthoek“, sondern das an sich wahrscheinlichere „Südwesthoek“ hatte.

Nicht unwichtig für die Kenntnis der einstigen Ausschmückung des Rathauses ist der Zusatz zu Johann Potters Rechnung, dass er ausser den 40 „gebrande glasen“ noch 46 „w i t t e g l a s e n“, davon 44 von je 5 Fuss, 2 von $10^1/_2$ Fuss Höhe geliefert habe. Von diesen 46 gewöhnlichen Glasfenstern können auf die Front des Rathauses nur 38 kommen, da, wie S. 269 erwähnt, den 40 oberen Fensterhälften wegen der die Breite eines Doppelfensters einnehmenden Altantür nicht 40, sondern nur 38 Unterfenster entsprechen. Die übrigbleibenden 8 Glasfenster können wohl nur für die 4 an der Nordseite und die 4 an der Südseite des Rummel-Stockwerkes befindlichen untern Halbfenster-Rahmen auf den Schmalseiten des Rathauses bestimmt gewesen sein, von denen die an der Nordseite jetzt (mit Steinen neuern Datums von 25 cm Länge) zugemauert sind. — Für 4 von den hier befindlichen oberen Fensterrahmen kommen nun die 4 „g r o t e g l a s e n m i t s c h o e n e f i g u r e n“, für deren jedes Johann Janssen 10 Gul-

den erhielt, in Betracht. Am natürlichsten scheint es, sie der Nordseite, also der äusseren nördlichen Schmalseite des grossen Saales, zuzuweisen, sodass demnach alle 3 Vollfenster der Nordseite, zwei im grossen Saale und eins in der Sekretkamer, Gemäldeschmuck trugen; ebenso war ja die ganze Westseite des grossen Saales mit ihren 7 Voll- oder 14 Halbfenstern ausgestattet. — Die in der Rechnung angegebenen Masse der „witte glasen", 44 zu 5 Fuss, stimmen nicht zur Höhe der untern Fensterhälften, die viel mehr als 5 Fuss (etwa 1,50 m), nämlich durchschnittlich 1 m 90 cm beträgt. Wie der überschiessende Raum von 40 cm gefüllt war, wird sich kaum mit Sicherheit ermitteln lassen. Nach dem Pergamentplane im „Trifolium", der zwar nicht der Originalentwurf, aber wahrscheinlich ein Aufriss ist, der während des Baues vor der Ausführung der Fenstermalereien, ja vielleicht ehe man an diese dachte, hergestellt wurde [14]), bestand die untere Hälfte der vorderen Fenster des grossen Saales und des Rummels ursprünglich nur zu etwa $^2/_5$ aus Glas, unter diesem waren sie zu $^3/_5$ durch bloss hölzerne Fensterläden geschlossen, wie sich solche an mehreren Fenstern der Ostseite und in dem nördlichen Fenster des Depositraumes noch jetzt erhalten haben. Vielleicht wurde auch nach der Einsetzung der Glasgemälde zur Ersparnis des teuren Glases das Holz nicht ganz verschmäht. — Die Art der in Johann Potters Rechnung angegebenen Verwendung von $10^1/_2$ Fuss (3,15 m) Glas in den beiden letzten der 46 Fenster der West- und der Südseite des Rathauses haben wir uns leider vergeblich festzustellen bemüht.

2.

Johann Potter von Groningen.

Johann Potter wird als „Johan Potter van Groningen" kurz nach dem als Goldschmied, aber auch als Wirt auf der Klunderburg erwähnten Jacques Gansepoell aus Groningen im Emder Bürgerbuch u. d. 28. Mai 1571 aufgeführt und scheint zu den 66 Groningern gehört zu haben, deren Güter, weil sie

unter Graf Ludwig von Nassau gegen Spanien gekämpft oder sonst als Protestanten sich missliebig gemacht hatten, Alba zu Brüssel am 10. Januar 1570 konfiszierte[15]).

Für Fenster der gräflichen Grabkapelle in der Grossen Kirche zu Emden erhielt er 1572 und 1573 nach und nach 60 Gulden (v. Rensen im Jahrbuch V 2 S. 227/8[16]). Für kleinere Glasarbeiten leistete ihm die Stadt im September 1572 und im September 1576 Zahlungen. Unter dem 4. Dezember 1584 vermelden die Stadtrechnungen (II Nr. 20 fol. 98[b]): „bethalt an Johan Potter glaſemaker voer ein glas, ſo die stadt Ehrn Sebastian Muller, graflichen Hoffraith tho Aurick, vorehret 5 gulden 3 schap 15 witten". Die letzte Spur von ihm ist ein Posten in den Stadtrechnungen (Abt. II Nr. 22 fol. 74[b]), nach welchem Johan Potter glasemaker am 3. August 1589 1 Gulden 3 Schaf erhielt „vor des Raedes glasefensters in der Groten Kerken up des Raedes stoell tho stoppen". Der ehrenden Bezeichnung „glaseschriver" wie der zweite Glasmaler des Rathauses, Johann Janssen, scheint Johan Potter sich nicht erfreut zu haben.

3.

Johann Janssen von Amsterdam.

Mehr noch als Johann Potter verdient der Schöpfer der in unbekannter Zeit aus der „Sekretkamer" in die Rüstkammer verwiesenen Glasmalereien eine Sammlung aller über ihn erreichbaren Nachrichten.

Der Name Janssen ist in Ostfriesland von jeher einer der häufigsten gewesen. Dadurch erhält die Gestalt des Glasmalers der 8 erhaltenen Fenster mit ihrem Doppelnamen Johann Janssen etwas Schattenhaftes, das Feststellungen über ihn in alten Schriftstücken im höchsten Grade erschwert. Doch ist schon eine Nachricht vom J. 1567, nach der damals ein Johann glasemaker für ein Fenster „unter der Stadt Wappen" in des Stadtsekretärs Henricus Gerdes Haus aus der Stadtkasse 18 Schaf bekam[17]), mit mehr Wahrscheinlichkeit

auf unsern Johann Janssen als auf seinen Zunftbruder Johann Potter zu beziehen, da dieser, wie erwähnt, erst im Mai 1571 seine Aufnahme als Bürger in Emden erhielt. Ein „Johan Janssen glasemaker, borger to Embden", erscheint zur Zeit der Anlage der Hofstrasse i. J. 1570 in den Emder Kontrakten-Protokollen (Bd. XII S. 290) als Zeuge beim Verkaufe eines dem einstigen Franziskanerkloster, damaligen „Gasthause", gehörigen Warfes am 30. Nov. 1570. Mit dem aus den Niederlanden nach Emden geflüchteten Notar Franz Volkertsz. Coornhert aus Amsterdam, einem Bruder des berühmten Dichters und Politikers Dirk V. Coornhert, tritt ein Johann Janssen am 24. Jan. 1575 (Kontr.-Prot. XIV S. 142) als Zeuge auf beim Testamente des kranken Hans Moher aus dem Haag, — am 3. Mai 1577 „Jan Janssen glasschryver" im Emder Bürgerbuch als „Tuege und Fordrer" für den Groninger Lübbert van Swinderen, der sich um das Bürgerrecht bewarb. Wie diese letzte Nachricht, darf auch ein gegenseitges Testament, das am 21. Mai 1577 (K.-Pr. XIV S. 515) Jan Janssen van Amsterdam und Barber Chrissers (so!) in Gegenwart des Gert Eysinck und des Lienart Martens aufsetzen liessen, nachdem sie sich in einem zu Groningen geschlossenen Ehevertrage („hileiksbereiding") für den Sterbefall einer dem andern 400 Gulden zugesichert hatten, auf unsern Johann Janssen bezogen werden. Durch Barber trat er zu dem Emder Goldschmiede Isaac Joesten in nahe Verwandtschaft, da sie dessen und der Aelke (Aleit) Althes (oder Rolefs?) Tochter oder seine Stieftochter aus einer früheren Ehe der Aelke war. Als Isaac's Frau starb, erhielt Barber 1579 aus ihrem Nachlass 600 Gulden und das Eigentumsrecht auf die Hälfte eines auf 1400 fl. geschätzten Hauses in Faldern an der Mühlenstrasse zwischen Gerd Backers Erben und Anna Robens (K.-Pr. XIV S. 774 vom 23./5. 1579)[18]). Im gleichen Jahre 1579 schritt Isaac Joesten schon zu einer neuen Ehe mit der reichen Nieltjen Levins, wahrscheinlich aus Zieriksee in Seeland; und sein Schwiegersohn, Johann Janssen glasemaker, stand ihm dabei gemeinsam mit dem Goldschmiede und gräflichen Münzwardein Karsten Rotgers van der Horst als Zeuge zur Seite (K.-Pr. XIV S. 779 vom 26./5. 1579)[19]). Alle diese Nachrichten lassen klar und deutlich in Jan Janssen und seiner Verwandtschaft geborne Niederländer erkennen.

Aus einer frühern Ehe seiner Gattin Barber stammte eine Tochter Lysbet, die am 6. Okt. 1581 (K.-Pr. XVI S. 260) mit dem aus Groningen in Emden eingewanderten Goldschmied Franz Müntink einen Ehevertrag schloss. Franz Müntink, der Bruder des Dirk Müntink und des „Landmeters und Stadt-Kistemakers" Hinrich Müntink, der 1589 im Rathause die Holzwand des Treppenaustrittes, „dat nie Portael", auf dem Rummel herstellte und 1593 das stattliche Neue Tor vollendete[20]), muss seine erste Gattin Johanneken, die er erst 1576 geehelicht hatte (K.-Pr. XIV 426 vom 23./8. 1576), die Tochter des Goldschmiedes Dirk[21]), Schwester der Gattin des obengenannten Goldschmiedes und Münzmeisters Karsten Rotgers v. d. Horst[22]), Elisabeth (K.-Pr. XV S. 860, 1582), und der Mette, der Gattin eines südniederländischen Emigranten, des Rathaus-Wirtes und Weinhändlers Julian von Gisny (auch Guisengi, Gisignies usw.), kurz vor 1581 verloren haben. Durch sie hatte er Anteil an einem von seinem Schwager Karsten Rotgers bewohnten, dem Rathause gegenübergelegenen Hause an der jetzigen Kleinen Faldernstrasse, etwa da wo heute der „Goldene Adler" steht, erhalten. Auch das neue Eheglück war nur von kurzer Dauer. Denn bereits am 26. Mai 1586 (K.-Pr. XVIII S. 135) vermählte Franz Müntink sich in dritter Ehe mit Haeske Meiners, die ihm 982 Gulden mit „drie Kroenen tho ein golden rynck und ein sulver vorgulden wynrank" (Gürtel mit Verzierungen in Form einer Weinranke) zubrachte; sein Heiratsgut betrug 1500 Gulden[23]). — Johann Janssens Stieftochter Lisbet, die Gattin Franz Müntinks, besass eine Schwester, Agatha Jans, die 1605 mit ihrem Gatten, dem Goldschmied Tobias Jansen, aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Nichte Lisbet, der Tochter von Franz Müntink und Lisbet (der Tochter „Johanns v. Amsterdam", unsers Glasmalers), durch Fr. Müntink 400 Gulden ausgezahlt erhielt (K.-Prot. XVIII S. 3. vom 31./1. 1586 und 29./10. 1605). — Zeugendienste leistete „Meister Jan Janssen glaseschryver" 1582 13./7 (K.-Pr. XVI 395) bei der Vermählung des Johann Arians v. Ruxbull und der Grieta Luetjens, 1582 13./9. (K.-Pr. XVI 439) des Pieter Cornelis aus Tettens in Jeverland und der Katharina Wessels, 1586 11./8. (K.-Pr. XVIII 207) des „Hodestoffirers" Hinrich Everts und der Magdalena v. der Grafft, im letzten

Falle zusammen mit seinem Groninger Freunde von 1577, Lübbert van Swinderen, und mit dem „Edlen und Ernvesten, ock Ersamen" Jochim van Lier, wahrscheinlich dem unter dem Namen „Joachim van Lier, Herren zu Berchem" bekannten Schwiegersohn des Propheten David Joris (vgl. Jahrb. XV S. 398).

In das Jahr 1583 fällt die Herstellung des wie die meisten Glasmalereien des Rathauses verschwundenen, aber noch 1730 vorhandenen schönen Fensters, das die vor den Spaniern geflüchteten und in Emden aufgenommenen Westfriesischen Reformierten in der Gasthauskirche stifteten[24]). Nach Mithoff S. 68, der leider an dieser Stelle seinen Gewährsmann zu nennen unterlassen hat, befanden sich in der Gasthauskirche 2 Fenster mit Glasmalereien, das eine ältere mit der Darstellung der sieben Werke der Barmherzigkeit, das andere mit Wappen niederländischer Familien und einer längern Inschrift, deren Wortlaut nicht ganz sicher überliefert ist. Nach der ältesten Ueberlieferung bei Outhof Waarschouwinge (Emden 1723) S. 214 lautete sie:

De West-fresche
Litmaten der Kerken, und
Borgers in Embden, geven
Dit glas vor een dankbarhz. (!)
Harder Herberge. unde wenschen
De Broeders in Christo genade
Unde frede van Godt den Vader
Und Bestendichz. (= Bestendicheit) in den war (!)
Geloven an Jesum Christum
Unsen Heren, Amen. 1583.

Im Jahre 1656 musste das Fenster schon erneuert werden, wie es die von Harkenroht Oorspr. S. 140 bewahrte Zusatzinschrift meldet:

Vitrum hoc a Conterraneis nostris, Religionis causa
Sedibus suis extorribus, in gratam horum memoriam,
Deo et huic Urbi consecratum, vetustate collapsum, pari
Animo renovere (!) I. van Aisma. T. v. Sixima (!). R. van
Glins. Helias Duiff. Anno 1656.

Dass es ein Fenster von aussergewöhnlicher Grösse und Schönheit war, lässt folgende Eintragung in den Kämmerei-Rechnungen v. J. 1584 ahnen (II Nr. 20 fol. 65_a):

„Am 25. Martij bethalt voer ein groeth herlich Glasfenster, so ein Raith up der Gasthuses vorstendern gesinnen in der Gasthuses kercken, so niews reparirt, nebens etlichen fürnemen burgern gegeven, 105 gulden, als idt ein Raith mit em*) up idt nowste bedungen, nach ludt darvan underthekende Cedull".

Wenn die 8 Glasmalereien unsers Rathauses, für die 1578 je $10^1/_2$ Gulden gezahlt wurden, unsre Bewunderung erregen, welch ein Kunstwerk mag 5 oder 6 Jahre später der Maler für den zehnfachen Preis, 105 Gulden, geschaffen haben! Sein Name ist bedauerlicherweise wieder verschwiegen. Sehr wahrscheinlich ist der Meister aber entweder Johann Potter von Groningen oder unser Johann Janssen von Amsterdam gewesen**).

An die Konkursmasse des gräflichen Münzmeisters Johann Iden Krutkremer, dessen Vater Dirk Iden schon dieselbe Stelle beim Grafen innegehabt hatte, muss Johann Janssens Schwiegervater Isaac Joesten mit seinen Geschwistern Abraham, Jacob[25]) und Sara Joesten Ansprüche gehabt haben. Am 5. Dezbr. 1584 (K.-Prot. XVII 501) hatte Johann Idens Haus (einen Teil des „Valckhofs" an der Neutorstrasse, jetzt Nr. 17—19) einer der grössten Kaufleute und Reeder Emdens, der Ratsherr Johann Krudener[26]), in öffentlicher Versteigerung für die sehr ansehnliche Summe von 5200 Gulden erstanden. Aus diesem Betrage quitierten nun am 10. Juni 1585 (K.-Pr. XVII S. 711) Claes Martens, Pieter Symons und der Glasmaler Johann Janssen als Curatoren über Isaac Joesten's Nachlass den Kindern des verstorbenen Münzmeisters und ihren Vormündern, dem in Emden als Flüchtling lebenden „ehrbaren und wohlgelahrten" Groninger Gosen Luinge und dem Münzmeister Johann Lienartz, den Empfang von 1112 Gulden, auf die eine im Nachlasse Isaac Joesten's befindliche Obligation Johann Iden's vom 28. August

*) wohl mit dem Glasmaler.

**) Ein sonst ganz unbekannter Glasmaler erscheint in folgender Nachricht der Kämmereirechnungen (II 17 fol. 174) unter dem 7. März 1579: Wessel Meier glaeſemaker voer ein groet glasfenster in der Grieth, so Borgemeister und Rat darsulveſt der Kercken, gelick wie die andere U(nses) G(enedigen) Heren Beampten und Officianten . . vorehret, 14 daler = 21 gulden.

1581 lautete und die sie aus den Händen des neuen Hausherrn erhalten hatten. Mit dem Konkurse des Johann Iden steht auch eine Urkunde vom 2. Juni 1589 (K.-Pr. XVIII S. 950 u. f.) in Verbindung, nach welcher Johann Janssen dem Käufer des Valckhofs für ein Drittel des Kaufschatzes im Namen der Mitgläubigerin Iden's, Sara Joesten, Bürge geworden war. Diese stellvertretende Bürgschaft übernahm damals für seinen vermutlich schon schwerkranken Schwiegervater Franz Müntink. In demselben Dokumente vom 2. Juni 1589 erscheint Johann Janssen mit Peter Symons und Claes Martens „van den Horn" als Testaments-Exekutor seines vor dem 7. Mai 1582 (K.-Pr. XVI S. 348) gestorbenen Schwiegervaters Isaac Joesten. Die Erben der Gattin Isaac Joesten's, Nieltjen Levins, ihre Schwester Mayke, ihr Bruder Mr. Levin Janssen, Kinder Meister Levins, die Tochter einer Schwester von ihr, Caritas, die an den Bailli von S. Maartensdijk (bei Utrecht), Levin Werckendel, verheiratet war, unter Beglaubigung des Magistrats von Zieriksee vertreten durch den Kornhändler Jacques Laubegeois[27]) und den Weinhändler und Wirt zum Blauen Kreuze an der Grossen Strasse, Levin de Somere aus Gent, bescheinigten unter diesem Datum dem Johann Janssen und seinen Mitexekutoren für Isaac Joestens Erben, seine Geschwister Abraham, Jacob und Sara, die Auszahlung des ihnen zukommenden Anteils an Nieltjen Levin's Nachlass. — Ueber Johann Janssens Emder Wohnung erfahren wir aus den Kontr.-Protokollen vom 2. Juli 1584 (Bd. XVII S. 388): Lambert Kamholt und seine Frau Christina waren 1582 dem Arent Janssen für Wein Geld schuldig geworden; sie stellten den Reiner Nyttardt*) als Bürgen und setzten diesem dafür zum Pfande ihr zwischen Wilke van Aelden und Lamberts Mutter, Hinrich(!), gelegenes Haus an der Lilienstrasse, „dar nu thor thydt Johan Johansen glasemaker in whonet". — Im Februar 1590 weilte Johann Janssen nicht mehr unter den Lebenden: statt „salige Johan Janssen glaseſchryver als gewesen Executor over ſal. Isaac Joesten's ſterfhues" zahlte am 9. Februar 1590 sein „Schwager" (d. i. Schwiegersohn), Gold-

*) Bürgerdeputierter 1584, Kirchenältester und Gasthausvorsteher 1596—1609, vgl. Jahrbuch XIV S. 413.

schmied Franz Müntink, 100 Gulden mit 2 Jahren 7% Zinsen der Hindrikjen Hindrichs, der Tochter von Isaac's Schwester Sara, die mit dem verst. Hindrik Kistemaker verehelicht gewesen war, als Erbanteil aus (K.-Prot. XVIII S. 1101). Johan Janssen's Nachfolger als Glasmaler ist wahrscheinlich Johann Allertz glafefchryver geworden, der am 25. April 1590 (K.-Prot. XVIII S. 1147) auf Johann Janssen's Haus in der Lilienstrasse von Franz Müntink 300 Gulden aufnahm. Johann Janssens Witwe Barber wird noch einmal am 24. Juni 1591 (K.-Prot. XIX S. 278) in Beziehung auf ihres Vaters Isaac Joesten Nachlass genannt.

Vielleicht dienen die obigen Daten über Johann Janssens Familienbeziehungen, die fast sämtlich nach den Niederlanden weisen, weitern Nachforschungen über diesen ohne Frage hervorragenden, aus Amsterdam in Emden eingewanderten Glasmaler als Grundlage.

Emden. F. Ritter.

Anmerkungen.

[1]) (S. 268. Der Meister der Glasmalereien.) Bartels, Miscelle (Emder Maler), Jahrb. IV, 1, 1880, S. 76; Fürbringer, Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit (1892), S. 33; Hafenfestschrift, 1901, Anhang S. 12; — van Buiren, Zur Chronik des Rathausbaues, Jahrb. I, 3, 1874, S. 97. Die von v. Buiren nicht ganz genau angegebene Quelle ist des Schüttemeisters Johann van Leeuwarden Rechnungsbuch (vgl. Jahrb. XVII S. 354), Kämmereirechnungen Abteilg. XII Nr. 6 auf der Vorderseite des letzten Blattes.

[2]) (S. 268. Urkundliches über die Glasmalereien.) Kämmereirechnungen, Abt. XII, Nr. 2, fol. 16[a]. Ueber dieses Rechnungsbuch und seine beiden Abschriften XII 1[a] u. 1[b] s. Jahrb. XVII S. 354 ff.

[3]) (S. 269.) 7 Taler = 10½ Gulden (1 Taler = 1½ Gulden).

[4]) (S. 269. Die Kosten der Malereien.) Die letzte Rechnung stimmt:

8 Fenster in der Secretkamer zu 7 Tlr.	= 10½ G.	= 84 G.
288½ Fuss wit werk in der stadt huesinge		= 55 G.
4 grote glasen mit schoene figuren zu 10 G.		= 40 G.
		179 G.

Wird freilich 1 Fuss weisses Glas wie oben zu 7 Sifert (à $^1/_{40}$ G.) gerechnet, so würden 288 $^1/_2$ Fuss nur $50^{19}/_{40}$ G. betragen und die Gesamtsumme würde sich nur auf $174^{19}/_{40}$ G. belaufen.

Auch Johann Potters Rechnung scheint nicht ganz genau zu sein:

40 gebrande glasen zu $8^1/_2$ G. . . . . = 340 G.
46 witte glafen (44 à 5 Fuss, 2 à $10^1/_2$ Fuss) = 1687
Fuss à 7 Sifert . . . . . = $42^7/_{40}$ G.

würde $382^7/_{40}$ G.
statt 383 G. $3^1/_2$ sch. ergeben.

[5]) (S. 269. Die Stelle der Malereien.) Dass sie die obere Hälfte der Fenster füllten, beweist nicht bloss, wie oben erwähnt, ihre Anzahl, sondern auch ihre Grösse, die bei ihnen selbst wie bei der obern Fensterhälfte gleichmässig etwa 2,14 m Höhe beträgt, während die untern Fensterhälften nur 1,90 m hoch sind. Ferner sind, worauf Herr Rüstmeister Mundt hinweist, Falze zum Einlassen der gemalten Glasscheiben nur in der obern Hälfte der steinernen Fensterrahmen. Auch aus diesem Grunde würden wohl auch die 1912 gestifteten Malereien ihre Stelle besser in der oberen Hälfte der Fenster des „Rummels" erhalten haben.

[6]) (S. 269. Graf Christof, gest. 1566.) Der damalige Stadtsekretär Henricus Paulinus hielt ihm die 1569 gedruckte und bei Brenneysen I Lib. V. S. 162 u. f. im Auszuge mitgeteilte lateinische Leichenrede.

[7]) (S. 270. Das zuerst hergestellte bunte Fenster mit Graf Christof's Namen.) Das westliche Eckfenster der Nordwand des grossen Saales ist jetzt zugemauert.

[8]) (S. 270. Die „Sekretkamer".) Schnedermann, Zur Geschichte des Emder Rathauses, Jahrb. IV, 1, 1880, S. 32. — Unter dem Namen „Secreetkammer" wurde der im Nordosten an den grossen Ratssaal stossende Raum noch in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts benutzt. Als am 2. Juli 1749 der Kirchenrat der reformierten Gemeinde dem Magistrate die Wahl eines Predigers anzeigte und um Genehmigung bat, erhielten nach den Sitzungs-Protokollen des Magistrats („Diarium") die Deputierten, während Bürgermeister und Rat darüber berieten, „zum Abtritt die Secreetkammer angewiesen". 1753 beschwerte sich der Kommandant der preussischen Garnison in Emden, Obrist von Kalkreith, dass, „wenn ein Offizier namens der Guarnison in senatu etwas vorzutragen hätte, demselben kein Stuhl, wie bei andern Collegiis, ja sogar bei der Kriegs- und Domänen-Kammer in Aurich gebräuchlich, praesentiert" werde. Der Magistrat fand Bedenken, „sowohl das Petitum des Herrn Obristen einzuwilligen als selbiges bei jetziger Conjunctura gänzlich von der Hand zu weisen", und vereinbarte mit dem Obersten für die Zukunft den Mittelweg, „dass, wann ein Officier namens der Guarnison etwas vorzutragen hätte, alsdann ein paar Glieder des Rats mit demselben in der Secretkammer abtreten sollten" (Diarium vom 30. Mai 1753).

[9]) (S. 270. Die alte Beschreibung der Rathausfenster.) Auch die „Kunst“ besitzt eine gleichlautende Abschrift aus dem XVIII. Jahrh. in Nr. 216 ihrer Handschriften.

[10]) (S. 271.) Sorgfältige Nachforschungen nach dem Verbleib der originalen Beschreibung der Fenster in Wolthusen haben leider zu keinem Ergebnisse geführt. Andre vermuten, der Besitzer der H. Meierschen Handschrift sei ein in Wolthusen wohnender Emder Schiffszimmermann, Gerd Janssen, gewesen, der allerlei alte Bücher und Handschriften besessen haben soll, über dessen Nachlass aber nichts in Erfahrung zu bringen war, da er keine Nachkommen hinterlassen hat. — Einen Anhalt für die Bestimmung des Alters der Handschrift glaubte H. Meier darin gefunden zu haben, dass sie auch 2 Predigten in holländischer Sprache von einem „Sektierer namens Joh. Moerkramer“ enthielt. Nach Reershemius S. 579, 681 u. 687 war Joh. Moerkramer aus Weener 1752 Prediger in Twixlum, 1754 in Wymeer, 1758 in Hoogezand (Groningen), 1760 in Weener, wo er 1779 im Alter von 51 Jahren starb. Es ist aber zu bezweifeln, dass zu seinen Lebzeiten, im XVIII. Jahrhundert, das Emder Rathaus noch im vollen Schmuck seiner Fenstermalereien prangte.

[11]) (S. 271. Die Bürgermeister und Ratsherrn um 1576.) 1576 amtierten nur die obengenannten 2 Bürgermeister und 4 Ratsherrn. Die Zahl der Bürgermeister und Ratsherrn war sehr schwankend, bis sie bei der grossen Umwälzung im Jahre 1595 auf 4 Bürgermeister und 8 Ratsherrn festgesetzt wurde, vgl. U. Emmius De Frisia Orient. etc. S. 8.

[12]) (S. 271. Die Vierzigerstube.) Fürbringer Die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit S. 44. — Rolffs, Die antike Rüstkammer des Emder Rathauses, Emden 1861, berichtet S. 105 Anm. ohne Angabe seiner Quelle, alle 8 Fenster seien aus der „bürgerlichen Kriegskammer“, die nach ihren noch erhaltenen Decken- und Wandinschriften über dem ehemaligen Stadtbauamt in der Südostecke des Rathauses lag, erst nach dem Eingehen der Kriegskammer (1749, vgl. Wiarda VIII 307) an ihre spätere Stätte in der Rüstkammer überführt worden. Hinsichtlich der sämtlichen 8 Fenster irrt Rolffs vielleicht, falls nicht angenommen werden soll, dass auch die 6 Fenster Medmanns, Luchtings, Prickers, Arent von Petkums, W. de Visschers und Tiabbrens aus der Secretkamer einmal in die Kriegskammer hinübergeschafft wurden. Für die beiden von Gerdes und Paulinus gestifteten Glasmalereien aber liegt in Rolffs Angabe kein Widerspruch gegen die alte Beschreibung bei Herm. Meier und gegen unsere Annahme, da die Kriegskammer und das Stadtbauamt (Vierzigerstube) ursprünglich einen hohen Raum bildeten. Die Teilung der östlich vom Rummel gelegenen Räume in 2 Stockwerke mit der Anlage der grossen Treppe und Galerie im Rummel ist erst lange nach dem Bau des Rathauses, frühestens wohl bei der Einrichtung der bürgerlichen Kriegskammer 1595 (Wiarda III 257), vorgenommen worden. Die Malereien befanden sich zeitweise eben im oberen Teile der hohen Fenster der Vierzigerstube, der später nur der Kriegskammer Licht spendete. Also auch in der Ueberlieferung von der Kriegskammer

als Stätte der Glasmalereien würde eine Bestätigung der Wahrnehmung zu sehen sein, dass nur die obere Hälfte der Fenster solche enthielt.

[13]) (S. 272.) Der Windfang im Rummel des Rathauses wird in den Kämmereirechnungen: „Dat nie portal" genannt.

[14]) (S. 273. Der Pergamentaufriss des Rathauses im Trifolium.) Hafendenkschrift 1901, S. 16, vgl. Jahrbuch XVII S. 365 u. 366, Anm. 28 u. 31.

[15]) (S. 274. Johann Potter von Alba gebannt.) Marcus Sententien . van . Alba, Amsterdam 1735, S. 220 u. 222: „Jehan Glaesmaekere van Groningen".

[16]) (S. 274. Die älteste Nachricht über den Glasmaler Johann Potter.) Dort fehlt eine schon in das Jahr 1571 fallende Aufzeichnung aus den Rechnungsbüchern der Grossen Kirche, die Hr. v. Rensen nachträglich mitteilte: „Johan Potter glafemaker van Groningen betalt vor 12 nie fenster int sueden vor der Heren grove 8 gulden". Dass grade seit 1571 grössere Arbeiten in der Grabkapelle der Grafen und wahrscheinlich auch an der Abschlusswand des Enno-Denkmals im Gange waren, zeigt auch folgende gleichfalls von Hrn. v. Rensen mitgeteilte Notiz aus den Kirchenrechnungen: „Peter glaesemaker betalt 16 gulden 5 fchap, dat he ein fenster twifchen der groven unde dat richelwerk gemaket heft van 21 tafeln unde de spitze". Peter zeichnet sich auf einem eingehefteten Zettel: „Peter Lasqwart alias glasemaker".

[17]) (S. 274.) K.-R. Abt. II Nr. 14 fol. 74 v. 27. Dezbr. 1567: Den fulfen dach Johan glasemaker betalt 18 fchaep vor ein glasfenster under der ftadt wapen yn Hynderycus Gerdes hues.

[18]) (S. 275. Johann Janssens Gattin Barber, die Goldschmiede Isaac Joesten, Lutma, de Vogelaer.) Barber's Miterben waren die Geschwister ihrer Mutter, Egbert Altes, Gertjen, Gattin des Ade Hoeykens in Norden, und Griete Altes (K.-Pr. XIV 1579 S. 772—4), alle vielleicht Kinder des „Althe hoedtmaecker", der nach den Kämmerei-Rechnungen (II Nr. 10 S. 27) im Sommer 1555 „vor die Hoede, de den schutten uthgedeilt", von der Stadt 70 fl. empfing. Als das Haus der Aelke Altes und ihrer Geschwister könnte das im Innern sehr altertümlich eingerichtete Haus des Maschinenfabrikanten Friedr. Barth an der Nordseite der Mühlenstrasse Nr. 57, das die Jahreszahl 1575 trägt, in Betracht kommen. Bei der Auseinandersetzung liess sich Isaac Joesten am 22. Mai 1579 (K.-Prot. XIV S. 773) von der Hebamme (frowmoder) Elisabeth und von Aeltjen, Jacob Gerrydts „in den Bonten Ossen husfrouwe", u. a. eidlich bezeugen, dass sie Isaac Joestens Frau „in oir kindesnoeden um mitfasten marcket hir to Embden 1578 angehört, wie sie in oir leste ein ethmall voer oir doet mit guder vornuft opentlich gesacht, dat Isaac ut die gemeine guder 200 daler erflich beholden und alsdann die ander gemeine guder" mit ihrem und Isaac's Kinde Barber teilen sollte. Ob „Aleit Rolefs", mit der sich Isaac Joesten im September 1569 vermählte (K.-Prot. XI S. 84), mit Aelke Althes ein und dieselbe Person ist, lässt sich nicht ganz sicher entscheiden. Isaac Joesten's Name kommt nicht in dem unter den Gildebüchern der Goldschmiede befindlichen

Verzeichnis der Meister, sondern nur im Lehrlingsbuche vor: bei ihm lernten 1571—1582 und die folgenden Jahre Hindrik Cornelis (Meister 1583), Peter und Wessel Hindriks. Wie er selbst, so trugen auch seine Geschwister Abraham, Jacob und Sara Joesten alttestamentliche Namen, wie ebensolche auch in der Familie des durch Rembrandts Porträt v. J. 1656 berühmten, in Emden um 1584 gebornen Amsterdamer Goldschmieds Johannes Lutma beliebt waren, dessen nach dem ältesten, Johannes Lutma, seit 1631 geborne Söhne gleichfalls Isaac, Jacob und Abraham hiessen. Vgl. C. Hofstede de Groot, Johannes Lutma van Groningen, im Groninger Volksalmanach auf 1895 S. 104. Hofstede de Groot nennt S. 102 Johannes Lutma irrtümlich den Enkel eines erst 1580 aus Groningen nach Emden entwichnen Jan Lutma. Er muss vielmehr ein Sohn des Jan Lutma gewesen sein, der am 24. März 1571 seinen Ehevertrag mit Esther Rose, des schon 1554 mit Lasco aus Belgien und England zugezogenen Emder Bürgers Joest Rose Tochter, in die Emder Protokolle eintragen liess und 1200 Gulden nebst 26 Grasen in Groningerland in die Ehe brachte (K.-Pr. XII, 1571, S. 433). Johann Lutma d. j. trat Johannis 1601 in die Lehre bei dem Emder Goldschmiede Wolter Harberts Godtgroetzmy; „Joest Lidtma", der 1614 ebenfalls bei Wolter Harberts eintrat, war gewiss ein Verwandter. Die Namen Jacques und Isaac finden sich um 1585 auch in der ursprünglich flandrischen Emder Goldschmiede-Familie de Vogelaer. Seinen Sohn Abraham nahm Isaac de Vogelaer Johannis 1604 in die Lehre.

[19]) (S. 275. Der Goldschmied Isaac Joesten.) Er brachte in die Ehe 1300 Gulden, worin der Wert eines halben Hauses, dessen andre Hälfte seiner Tochter Barber zukam, also wahrscheinlich des obengenannten Hauses in der Mühlenstrasse, steckte; sie 2440 Gulden, dazu 90 fl. in „Tinnen, Linnen, 2 Bedden, etliche Tapietwerck, Behangselen u. Rabatten, so sie sulvest mit der Nalden gemaket . .", ferner Renten in Brabant und in Briel, item 66 Gulden jährliche Leibrente in Holland und Brabant, item ihrer Mutter Gut im Werte von 1159 pont Flemß (zu 6 Gulden), noch ungeteilt mit ihrem Bruder und ihrer Schwester, darunter das Viertel eines Hauses in Zierikzee.

[20]) (S. 276.) Hinrich Müntink wurde im Herbste 1589 zum Stadtkistemaker ernannt, vgl. Kämmerei-Rechn. II Nr. 22 fol. 48[b] (9. Nov. 1589): Als der vorige Stadt Kistemaker Johan Jacobs in Godt vorſturven und Hinrich Müntingh in ſein plaetz wedder angenomen, is demſulven Muntingh . . vor arbeitzloen bethaelt usw.

[21]) (S. 276. Dirk der Goldschmied.) Ueber den im Meisterbuche der Goldschmiede nicht aufgeführten Dirk Goldsmit melden die Kämmerei-Rechnungen (II Nr. 11 S. 17): „Anno 1557 up Martini hebben Meinert Kremers ſwager und Dirck goldsmit die beiden winckel up der brugge gehuert 3 jar lang und sal ein ider dat erste jar darvor to huer geven der ſtadt 18 Rider, dan vordan 22 Rider". Er hatte seinen Goldschmiedeladen also auf der damals noch hölzernen Rathausbrücke aufgeschlagen. Bei dem Einzug der Gräfin Katharina von Schweden 1561 heisst es von ihm (Kämmerei-Rechnungen II Nr. 10 S. 266): „234 gulden

2 ſchap 1 ziferth vor ein geschyer, van Dirck Goltſmit gekoft und der jungen gravinnen, als sie hir annegekomen, geschuncken Ao. 1561 26. Augusti". — Für die Stiftung des „Kornvorrats" hatte er 1557 1 Gulden 10 Witten gespendet (Harkenr. zu Beninga S. 865b). Als Lehrlinge von ihm nennt das Lehrlingsbuch der Goldschmiede 1553 Tobias, 1559 Isaac Joesten's Bruder, Jacob Joesten.

[22]) (S. 276.) Karsten Rotgers v. d. Horst wurde 1551 Meister, 1585 wählte das Goldschmiedeamt ihn, Rickert Kamholt, Sicke Aeilts und Syvert Nannen in einen Viermännerrat, an den sich die Aelterleute in Notfällen wenden sollten. Zum „Kornvorrat" schoss er 1557 1 fl. 5 Witten zu (Harkenr. zu Ben. S. 864b). Am 20. August 1558 notieren die Kämmerei-Rechnungen (II Nr. 10 S. 159) eine Zahlung von 24 Joachimstalern an den „goltsmit over der bruggen Karſten goltſmit vor Edelgestein und golden ringen, den Froichens van Oldenborch". „Jenseit der Brücke" wohnte er, insofern sein Haus ausserhalb der Altstadt in der jetzigen Kleinen Faldernstrasse stand. Die jungen Oldenburgischen Gräfinnen müssen Töchter des Grafen Anton I. (1529—1573) und Nichten der Gräfin Anna v. Ostfriesland gewesen sein. Kurz zuvor, am 30. Juni 1558, waren dem Goldschmiede Rotger Grawertz „vor drie Robinen, welche dat Froichen v. Oldenborch geschenkt", aus der Stadtkasse 15 Taler gezahlt worden. In Karsten Rotgers und der Lisbet Dirks Testament vom 14. April 1582 (K.-Pr. XV S. 860) heisst er „unses gnedigen Heren itziger tydt werdeine", was er nach Sauer in unserm Jahrbuche III 1 S. 57 noch 1596 war. Bei ihm lernten sein eigner Schwager Franz Müntink 1569, Juryen Müntink 1570 und Douwe Mentes 1583. Sein Sohn Rotger Karsten wurde 1584 Meister der Zunft und nahm 1585 „Jacup Gyfinie", wahrscheinlich einen Sohn seines oben S. 276 genannten Oheims Julian van Gisigny, in die Lehre.

[23]) (S. 276.) Franz Müntink hatte mit einem Verwandten, Jurjen Müntink, bei seinem spätern Schwager Karsten Rotgers 1569 und 1570 gelernt und war 1576 Meister, 1585 Olderman geworden. Der Nachlass seiner ersten Gattin Johanneken wurde nach ihrem Tode für ihre Kinder Arian und Lisebet am 5. Sept. 1581 (Kontr.-Prot. XVI S. 329 vom 23. April 1582) auf 780 Gulden in „gelt, sulverwerck, golden ringen, parlen und gestienten, goltſchmederedeschaft, in- und utschulden, husgerait, linnen, tinnen, bedden und beddesklied" taxiert. Als Franz Müntinks Lehrlinge werden genannt: 1577 die Brüder Wilm und Baltzer Jaspers, später Jan Janssen, 1583 Jan Berens, 1584 Luitjen Harmens, 1586 Hindrik Ter Brake — ohne Zweifel ein Angehöriger der angeblich zum „Ommelander Uradel" gehörigen, später in Groothusen ansässigen Familie dieses Namens —, Franz Müntink 1587, Arent Ter Brake 1589, Tobias Johans (van Oterendorp?) 1591, sein Sohn Arian Müntink 1593, Borgonyen (!) Claessen 1594, Jakob Everts 1595, Johann de Blome 1600, Jan Peters 1601. Sein Sohn Arian Müntink erhielt 1593, ein anderer Sohn oder Verwandter, Lucas Müntink, 1596 das Meisteramt. Franz lebte nach K.-Pr. XVIII S. 3 v. 31. Jan. 1586 noch 1605. Zum Jahre 1605 heisst es im Lehrlingsbuche der Emder Goldschmiede: Anno 1605 in september

heeft Frans Muntinck up den ampte begeeret (dewyle he metter woninge van hyr vertrocken), dat syne do noch hebbende Kinder als nomptlick Arian Muntinck und Geertruit Muntincks in dit amptes boeck mochten angetekent worden, dewyle se alhyr in der stadt geboren sint, oock amptesbroder kinder.

[24]) (S. 277. Das Fenster der westfriesischen Flüchtlinge in der Emder Gasthauskirche.) Nach Harkenroht Oorspr. (1730) S. 139 wurde es bei einer zweiten Flucht nach Emden i. J. 1583 („by haare wederkeeringe") gestiftet.

[25]) (S. 278.) Goldschmied Jacob Josten lernte 1559 bei dem Goldschmiede Dirk (s. o. Anm. 21), wurde 1577 Meister, 1588 Olderman; bei ihm lernten das Handwerk Andries 1577, Joris Jansen 1583, Peter Dene 1584.

[26]) (S. 278.) Ueber den Ratsherrn Johann Krudener vgl. Hagedorn Ostfr. Handel und Schiffahrt II S. 269, 355, 497, Betriebsformen des Emder Seehandelsverkehrs, Hans. Geschichtsblätter XVI (1910), S. 201.

[27]) (S. 279.) Ueber den Genter Jacques Laubegeois s. Hagedorn Ostfr.'s. H. u. Schiffahrt I S. 213.

Emdens Feuerlöschwesen in alter Zeit.

Einen interessanten Einblick in das Leben der Emder Bürger früherer Jahrhunderte, in ihre Sitten und Gebräuche, ihre private Arbeit und ihre sozialen Einrichtungen gewinnen wir beim Durchblättern alter Verordnungen, die einst „Bürgermeister und Rat" „tho vnderholdung goeder Policey" oder „tho affschaffinge allerhandt ingeretenen Mißbruken vnd tho gemeenen vnd besonderen besten eines jederen" erließen. Ihre Zahl ist Legion, denn die Bevormundung der Bürger durch einen hohen Magistrat kannte keine Grenzen. Es ward genau vorgeschrieben, wie die Feste sollten gefeiert werden, die „Lovelbeeren" und „Warschuppen", die „Kindel-", „Veendel-" und „Troostelbeeren" usw., und bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit waren sofort Bürgermeister und Rat mit einem Mandat auf dem Plan.

Müssen wir Heutigen nun auch über diese allzu große und zu weitgehende Fürsorge der Behörde für die „goede Burgery" lächeln, so wollen doch mit dem ihnen gebührenden Ernst gewürdigt werden jene Verordnungen, die wirklich geeignet waren „tho gemeenen und besondern besten eines jederen" zu dienen.

Zu ihnen gehören zweifellos die verschiedenen „Brandordnungen", die das Emder Feuerlöschwesen regelten.

Die älteste Emder Brandordnung stammt aus dem Jahre 1584. Sie scheint verloren zu sein; wir haben von ihr nur Kenntnis durch die ihr folgenden Verbesserungen, in denen auf sie immer wieder Bezug genommen wird. Wir brauchen aber diesen Verlust nicht gar so sehr zu beklagen, denn ihr Inhalt scheint ziemlich gleichlautend gewesen zu sein mit den handschriftlich[1]) erhaltenen nd. „*Arcticulen van de Brandt*" vom Jahre 1598 und der gedruckten, 1614 erschienenen ebenfalls nd. „*Brandtordnungh*"[2]). Darauf folgte 1666 die hd. „*Brand Ordnung Der Stadt Embden*

[1]) Im Archiv des Emder Rathauses, erste Registratur Nr. 291.

[2]) Ihr vollständiger Titel lautet: »*Der Stadt Emden Brandtordnungh | So im Jahre 1584. vpgerichtet | vnd nu nha gelegenheyt deses tydes | is verbetert worden. Gedrucket tho Emden | By Helwich Kallenbach | ordinary Boeckdrucker darsülvest | Anno 1614*"; in 4°, 12 Seiten stark. Sie ist uns erhalten in einem Sammelband alter Polizeiverordnungen in der Bibliothek der Kunst in 4° Nr. 228[1]. (Ich zitiere im folgenden Kunst in 4° Nr. 228.) Abgedruckt hat sie Deiter in der Zs. f. dtsch. Mundarten 1910 auf S. 278 ff.

Im Jahre 1584 Auffgerichtet / Folgentz Im Jahre 1614. Vermehret / Vnd nun abermahll Revidiret vnd dieser Zeit gelegenheit nach gebessert. Gedruckt Zu Embden. Bey David Hindrichs von Borckum Ordinary Buch Drucker daselbst. 1666" [1]).

Diese vier Brandordnungen gehören inhaltlich eng zusammen, als Geräte kennen sie nur die ledernen Brandeimer, Brandleitern und Haken. Da aber *„die erfahrung es zu unterschiedliche mahlen mit betrübnis bezeuget / dass der darin gethanen anordnung gemäss / die brand / durch die brand eimers nicht allein so bald nicht / sondern mit über auss grosser Mühe und gefahr des lebens gedempfet werden könne, auch ehe und bevor die brand leitere angesetzet / und die Eimers applicieret ein und mehr Häuser bissweilen schon Consumiret"*, so beschlossen Bürgermeister und Rat *„mit zuziehung des Collegii der Viertziger / zu dieser guten Stadt / dero burger und einwohnern desto mehrer Commodität, versicherung und besten / zwey also genante Schlang-brandsprützen auss Holland anhero / umb bey zeit des brands zu gebrauchen kommen zu lassen"* [2]).

Dadurch waren naturgemäß die alten Brandordnungen veraltet und es mußte im Jahre 1639 eine neue *„Brand-Ordnung der Stadt Embden Renovieret, und dieser zeit gelegenheit nach / mit einigen Articulen vermehret / inspecie aber auff die Brandsprützen eingerichtet"* [3]) herausgegeben werden. In einigen wenigen Punkten ward sie verändert und ergänzt durch die am 12. Februar 1729 veröffentlichte kurze nld. *„Ordonnantie Waar na men zig by tyd van Brand zal hebben te reguleeren"* [4].)

1744 erließ Friedrich d. Gr. eine Verordnung betr. „Beobachtung des Lichts und Feuers", doch baten Bürgermeister und Rat, es bei der von ihnen erlassenen Brandordnung bewenden zu lassen, da sie durch die verschiedenen „Landesakkorde", besonders durch § 38 der kaiserlichen Resolution von 1597, das Recht erlangt hätten „zu beförderung und Unterhaltung guter bügerlicher Polizei notwendige Statuta zu machen" und da der König selbst alle Stadtgerechtsame ihnen belassen habe [5]).

Dieser Bitte scheint Gehör geworden zu sein, wenigstens erließ der Magistrat, da von der Ordnung aus dem Jahre 1693 fast keine Exemplare mehr vorhanden waren, am 10. März 1773 die nld. *„Vernieuwde Brand-Ordonnantie Voor De Stadt Embden"* [6]).

Ihr ward angehängt eine 4 Artikel umfassende *„Instructie voor den Schoorsteen Veeger der Stad Emden"*.

Während diese letzte Brandordnung sich mit 31 Artikeln begnügt, schwillt die nächste *„Vernieuwde Brand-Ordonnantie voor de Stad Emden d. d. 16. Maart 1803. Te Emden, Gedrukt en te bekomen by C. Wenthin. Stads-*

---

[1]) Kunst in 4° Nr 228 [23].

[2]) Aus der Vorrede zur Brandordnung vom Jahre 1693.

[3]) Kunst in 4° Nr. 228 [24]. Sie ward *„Getruckt bey Cornelius Blanck wolbestalter Buch-Trucker dieser Stadt 1693"*.

[4]) Kunst in 4° Nr. 228.

[5]) Emder Rathausarchiv. Erste Registratur Nr. 291.

[6]) Kunst in 4° Nr. 228 [31]. Sie ward *„Gedrukt"* und war *„te bekomen by C. Wenthin, voor twee Stuivers"*.

Boekdrukker . 1803“[1]) auf ganze 60 Artikel an und die ihr folgende „*Instructie voor den Schoorsteenveeger*“ umfaßt diesmal 9 Paragraphen. Die ganze Einteilung ist aber logischer und geregelter, als bei den vorhergehenden Ordnungen, und wir wollen sie, wenn wir jetzt den Inhalt der verschiedenen Brandordnungen uns genauer ansehen, auch bis auf geringe Abweichungen zur unsern machen und dementsprechend betrachten:

I. Massregeln, die die Entstehung eines Brandes verhüten sollten.

In den ältesten Brandordnungen wurden nur recht bescheidene Vorsichtsmaßregeln von den Bürgern verlangt, und es ist interessant, zu verfolgen, wie im Laufe der Zeit immer mehr Gewicht auf sie gelegt wird, in der richtigen Erkenntnis, daß das beste Mittel gegen Feuersbrünste in einer Verminderung der Feuergefährlichkeit besteht.

Die „*Articulen van de Brand*“ aus dem Jahre 1598 verlangten[2]) von allen Bürgern, in kleinen Kammern oder an ungewöhnlichen Plätzen kein Feuer zu gebrauchen, ohne Wissen der Brandmeister[3]) „*by arbitrale Straffe des Rades*“, und drohen denen, die durch ihre „Schuld und Versäumnis“ Brand verursachen würden, an[4]), daß sie als Strafe „tein dusent Steen thom gemeinen besten laut Mandat vom 12. Januar 1584“ der Stadt abliefern und außerdem ihren Nachbarn, die durch den Brand Schaden erlitten, „nach Land vnd Keyserlichen Rechten darvor genoch dohn“ sollten[5]). Die Brandordnung vom Jahre 1666 forderte[6]) statt der „tein dusent Steen“ 50 Goldgulden; die vom Jahre 1693 erweiterte[7]) den Kreis der Schuldigen, indem sie den, bei dem der Brand entstand, auch für die Unachtsamkeit der Seinigen „*alss Kinder / Knechte / Mägde und sonst anderer Personen / so sie im Hause haben*“ verantwortlich machte, strich jedoch den Nachsatz, der auch den den Nachbarn entstehenden Schaden zu ersetzen befahl. Die 1773 erschienene Brandordnung setzte als Strafe 50 Reichstaler oder auch „*Gevankenis en andere Lyves Straffen*“ fest[8]), und die von 1803 endlich drohte nur die im allgemeinen Landrecht festgesetzten Strafen an[9]).

Diese Befehle galten, wie gesagt, allen Bürgern, im besonderen aber ward schon 1598 einzelnen Gewerbetreibenden bei Ausübung ihrer täglichen Arbeit Vorsicht anempfohlen, und zwar ward von den Bäckern verlangt[10]), dass sie ihre Oefen und Schornsteine so machen ließen, daß die Flamme nicht Balken oder sonstiges Holzwerk erfassen könne, die dem Ofen zunächst liegenden zwei „Vaken“[11]) sollten aus Lehm hergestellt sein, wer dagegen handelte, mußte 5 Emder Gulden

---

[1]) Kunst in 4° Nr. 222 und Bibliothek der Grossen Kirche in Emden Hist. in 8° Nr. 919.
[2]) Im Artikel 19.
[3]) Ebenso Artikel 3 der Brandordnung von 1614. In den folgenden Verordnungen fehlt dieser Absatz.
[4]) Im Artikel 21. [5]) Ebenso die Brandordnung von 1614 im Artikel 20. [6]) Im Artikel 25. [7]) Im Artikel 22.
[8]) Im Artikel 18. [9]) Im Artikel 29. [10]) Im Artikel 22. [11]) D. i.: Wände.

bezahlen [1]), 1803 ward diese Massregel ausgedehnt [2]) auf Apotheker, Bier- und Essigbrauer, „Geneverstokers", Schmiede (Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silberschmiede), Tabaksfabrikanten, Seifensieder und Tauschläger, denen anheim gestellt ward, ihre „*vuurhaarden, ovensdaaren*" gegen eine steinerne Wand setzen zu lassen, wo die Flamme kein Holzwerk erreichen konnte. Die Backöfen sollten nach einer 1666 erlassenen Anordnung [3]) an der Erde frei von Holzwerk und wenigstens zwei Fuß „*von der böhnen*" entfernt sein. Ferner ward den Bäckern 1598 [4]), 1614 [5]), 1666 [6]), 1773 [7]) und 1803 [8]) verboten, Torf oder Holz neben oder über dem Ofen zu lagern „*vp söss Vote nha*", ebenso 1598 [9]), 1614 [10]), 1666 [11]), 1693 [12]), 1773 [13]) und 1803 [14]) den Seilmachern [15]), in ihren Häusern zu teeren und zu trocknen, es sei denn, daß sie „*bequeme orter haben*". Die Schuhmacher, Schlachter und Kerzenmacher sollten „nachts" kein Fett schmelzen und erhitzen oder auch Leder schmieren [16]), als allein „*in gueten steinernen Schornsteinen oder an solchen Orthen all woe nach erkantnus der Brandtmeistern alles woll versehen*" [17]). Denen, die mit Flachs hantierten, ward aufgegeben, nachts nur bei einer hängenden, verschlossenen Laterne zu „*ribben und hekelen*" [18]). Die Küfer sollten nach den Verordnungen von 1598 [19]), 1614 [20]), 1666 [21]), 1693 [22]), 1773 [23]), im Sommer morgens vor 5 und abends nach 9 Uhr, im Winter morgens vor 7 und abends nach 5 Uhr auf der Straße kein Feuer in ihren Fässern anstecken oder dies an ihren Häusern tun, es sei denn unter einem „bequemen" Schornstein, 1803 ward noch hinzugefügt, daß sie bei stürmischem Wetter überhaupt kein Feuer unter den Fässern entzünden sollten [24]).

Die Ordnungen von 1698 [25]) und 1614 [26]) gebieten, in Pferde- und anderen Viehställen nur geschlossene Laternen aufzuhängen und nicht mehr Heu und Stroh darin zu lagern, als zu einer Fütterung nötig ist, 1666 ward noch hinzugefügt [27]), daß keine „*Keerssen ans holtz geklemmet*" werden dürften und daß dort kein Tabak „*getruncken*" [28]) werden sollte. 1693 ward der Artikel noch erweitert, indem das Decken der Ställe und Scheunen „*mit die also genante docken*" verboten ward, sie sollten mit Kalk bestrichen werden [29]). Den Brandmeistern ward aufgegeben, die Feuerstätten der Stadt jährlich zu visitieren, ob auch alles in Ordnung war, 1598 [30]) ward ihnen befohlen, dies zweimal im Sommer, nämlich „*am ersten den andernden* [31]) *May, darnach am 2. Augusti*", und zweimal im Winter,

---

[1]) Ebenso die Brandordnung von 1614 im Artikel 4 und ähnlich die von 1666 und 1693, die verlangen, dass Backöfen und Kamine der Bäcker von Stein sein sollen, im Artikel 5, bezw. 3. [2]) Im Artikel 14. [3]) Im Artikel 6; ebenso 1693 Artikel 4; 1773 Artikel 4; 1803 Artikel 14. [4]) Im Artikel 23. [5]) Im Artikel 5. [6]) Im Artikel 7. [7]) Im Artikel 4. [8]) Im Artikel 14. [9]) Im Artikel 25. [10]) Im Artikel 9. [11]) Im Artikel 13. [12]) Im Artikel 11. [13]) Im Artikel 9. [14]) Im Artikel 16. [15]) Ebenso 1598 den „Segelmachern und Tauschlägern". [16]) 1598 Artikel 26 und 27; 1614 Artikel 10 u. 11; 1666 Artikel 14; 1693 Artikel 12; 1773 Artikel 10; 1803 Artikel 15. [17]) Dieser Nachsatz fehlt 1598 und 1614. [18]) 1598 Artikel 28; 1614 Artikel 12; 1666 Artikel 15; 1693 Artikel 13; 1773 Artikel 11; 1803 fehlt dieser Artikel. [19]) Artikel 29. [20]) Artikel 13. [21]) Artikel 16. [22]) Artikel 14. [23]) Art. 12. [24]) Art. 19. [25]) Art. 24. [26]) Art. 6. [27]) Art. 9. [28]) Art. 7. [29]) Art. 7, ebenso 1773 Art. 6, 1803 Art. 14. [30]) Art. 2 u. 3. [31]) D. i. am 2. Mai.

am 2. November und 2. Februar, zu tun; 1614 [1]), 1666 [2]), 1693 [3]), 1773 [4]) und 1803 [5]) begnügte man sich mit „*mindestens*" zwei jährlichen Visitationen [6]).

Diese Vorsichtsmaßregeln wurden also sämtlich schon 1598 und wahrscheinlich auch bereits 1584 vorgeschrieben. Im Lauf der Zeit kamen nun, wie gesagt, noch viele hinzu. So schon 1614 die, die anordnete, daß die Schiffe nur auf dem alten Bauhof geteert werden sollten [7]). 1666 ward hinzugefügt [8]) das Verbot für die Schiffer, Feuer in den Schiffen, die „*innerhalb der Pfaelen*" liegen, anzufachen; 1693 ward dies Verbot wiederholt [9]), aber abgeschwächt durch folgende Sätze: „*Jedennoch ist auf vielfältiges anhalten der Schifferen / welche grosse Schiffe fahren / denen selben den 6 ten Februarii dieses jahres zugestanden / dass / wann sie auss- oder einlahden / oder zur reise sich praeparieren / sonsten aber nicht / von der Sonne auf- bis derselben niedergang in dem Faller delfft feuer / umb ihr essen zu kochen / wie woll mit alle vorsorge zu verhütung des brants / halten mögen; gäntzlich aber einig pick oder tehr / umb damit ihre schiffe zu tehren oder zu picken / in ihren schiffen zu kochen oder heiss zu machen / bey straffe fünff goldgl: verbotten*". Dasselbe ordnete 1773 Artikel 7 an, während es 1803 [10]) den Schiffern wieder unbedingt verboten ward, auf ihren Schiffen, die im Rathaus- oder Falderndelft lagen, Feuer anzumachen. Es wurde ihnen aber erlaubt, außer bei stürmischem Wetter auf den Kajungen ein Feuer anzuzünden zum Essen- und Wasserkochen, aber sie sollten dabei vorsichtig sein und die Flamme mit einem hölzernen Schirm, nicht aber mit Matten, Leinen oder Segeltuch gegen den Wind schützen. Den „Rademakern" ward 1614 [11]) und ebenso 1666 [12]), 1693 [13]) und 1773 [14]) verboten, Räder in ihren Häusern zu teeren, 1803 fehlte diese Maßregel, doch wurde angeordnet [15]), daß, wer Teer gebrauchte, nicht mehr als drei Tonnen auf einmal bei seinem Hause lagern dürfe, die übrigen mussten in den dazu bestimmten Magazinen untergebracht werden.

1666 [16]), 1693 [17]), 1773 [18]), 1803 [19]) ward den Bäckern aufgegeben, Kohlen in steinernen, kupfernen oder eisernen „*Potten*" „*taub- vnd dieselbe mit ein dergleich decksel*" zuzumachen; 1803 wurde jedermann verboten [20]), glühende Asche in hölzerne Fässer zu tun, oder, was auch schon 1773 [21]) untersagt worden war, Asche „*zy mag gloeyen of niet*" dicht bei einem Haus, auf einem Misthaufen oder auf andere „*opene Plaatse*" hinzuwerfen.

Die Schmiede sollten nach Artikel 10 von 1666 und 8 von 1693 in ihrer Schmiede keine hölzernen, sondern steinerne Schornsteine haben; seit 1773 fehlte diese Anordnung, weil seitdem der Bau der Schornsteine allgemein geregelt wurde [22]). Diese sollten ganz gemauert „*en dusdanig twee à drie Voeten boven het Dak van' t Huis opgetroken en ganschelyk geen*

---

[1]) Art. 2. [2]) Art. 3. [3]) Art. 19. [4]) Art. 17. [5]) Art. 34. [6]) 1614: 14 Tage nach St. Georgy, d. i. also am 2. Mai und am 1. November. Später werden keine bestimmten Tage mehr genannt. 1666 werden besonders die Feuerstätten der Bäcker, Brauer, „Kuehemilcher", „Herbergiers" als visitationsbedürftig genannt und den Hausbesitzern wird anbefohlen, ihnen nicht den Eintritt in ihr Haus zu verweigern und ihren Anordnungen Folge zu leisten. [7]) Art. 7. [8]) Art. 11. [9]) Art. 9. [10]) Art. 21. [11]) Art. 3. [12]) Art. 12. [13]) Art. 10. [14]) Art. 8. [15]) Art. 26. [16]) Art. 8. [17]) Art. 6 [18]) Art. 4. [19]) Art. 14. [20]) Art. 9. [21]) Art. 2. [22]) Art. 3.

houten Schoorsteenen gedoogt" werden. Die durch den Schornstein gehenden Balken sollten mit Steinen bekleidet und mit Kalk beworfen werden. Die Mauerleute sollten auf die Durchführung dieser Verordnung acht geben und keinen Schornstein bauen, ohne vorher den Rat eines Brandmeisters einzuholen; 1803 ward außerdem noch verlangt [1]) dass „Haalboom" und Latten, worauf der Schornstein ruhte, aus Eisen hergestellt werden sollten, und daß ein neugebauter Schornstein 13 bis 17 „*duimen wydte*" haben müsse.

In Kammern oder Kellern, wo Feuer gehalten wurde, durfte, so ward 1666 [2]), 1693 [3]), 1773 [4]), 1803 [5]) angeordnet, kein „*flachss / hennip / Pick / Teer / schwavell / Traen / oder dergleichen so leichtlich im brandt kumpt geleget werden*". „*Wie dan auch kein Heyde / Heuw / stroe / oder Matten anders alss auf bequeme orter daneben keine gluende Asche in holtzerne faullniss fässer*", gelagert werden sollten.

Schiffe, die Pulver [6]) geladen hatten, durften damit nicht kommen „*in der binnenstem Bohm / sondern ausserhalb derselben entlahden / vnd dasselbe nicht bey den strasse geschlcpfet / sondern mit kleine schipfe gehöriger Orthen geschepft werden*" [7]).

1803 wird gesagt [8]), daß die Pulverschiffe beim „*Oostersche hoofd*" liegen bleiben müßten und daß auf ihnen kein Tabak geraucht und kein Licht angezündet werden dürfe. 1693 ward allen Arbeitern, besonders aber den Kornmessern „*auf die böhnen / wann sie korn auss- oder einmessen / so dann turff- und holtzträgeren / Leyendeckeren Zimmer- und Mauerleuten*" „*bey arbitraler straffe*" „*ernstlich*" verboten, bei ihrer Arbeit „*toback*" zu „*trinken*". [9]) Das Rauchen bei der Arbeit ward 1773 und 1803 wiederholt streng verboten, so 1773 im Artikel 2 jedem „*Ambagstman of Arbeider*", 1803 im Artikel 3 beim Verarbeiten leicht feuerfangender Sachen, einerlei, ob ein Deckel auf der Pfeife sich befand oder nicht; Artikel 5 (1803) verbietet Fuhrleuten, Kornmessern, Torfschiffern, Torfträgern usw. bei Schiffen, auf „*Korn- en Turf-zolders*", bei Korn- und Torfwagen Tabak zu rauchen.

Packhäuser, Scheunen, Heu- oder Strohböden, Pferde- und andere Viehställe, wie überhaupt Plätze, wo Korn, Heu, Stroh, Torf, Flachs, „*Hennip*", „*Misthoopen*", „*Spaandeeren*" „*of eenige andere Vuurvattende Stoffe, het zy binnen of buiten Huis te vinden is*" durften nach Artikel 2 von 1773 und Artikel 2 von 1803 nicht mit brennender Kerze oder Lampe, sondern nur mit einer geschlossenen Laterne „*veeleweiniger met eene brandende Tobacks Pype*" betreten werden. Die „Herbergiers" mußten darauf achten, daß „*Fremde und Knechte*", die bei ihnen wohnten, sich nicht gegen diese Verordnung vergingen [10]).

Niemand durfte mit Fackeln, offenem Licht, mit einer Pfeife ohne Deckel oder mit einer „*vuur-test*" über die Straße gehen [11]), sonst mußte er 5 Reichstaler Strafe bezahlen. Den „*Stovedraagsters*" ward 1803 aufgegeben, besonders vorsichtig zu sein und nicht in den Kirchen oder auf

---

[1]) Art. 13. [2]) Art. 17 u. 18. [3]) Art. 15 u. 16. [4]) Art. 13 u. 14. [5]) Art. 8 u. 24. [6]) Nld. »buskruid«. [7]) 1666 Art. 19; 1693 Art. 17; 1773 Art. 15. [8]) Art. 27. [9]) Art. 18. [10]) 1803 Art. 2. [11]) 1773 Art. 2, 1803 Art. 10.

der Straße „*het vuur uit de testen*" zu nehmen „*en tot haar eigen gebruik zamen te gaderen*", sonst sollten sie „*ernstlich*" bestraft werden.

Das nächtliche Arbeiten bei offenem Licht ward mehrfach verboten[1]), nur einer geschlossenen Laterne sollte man sich bedienen und vorm Schlafengehen mußten alle, die bei der Arbeit Feuer und Licht gebrauchten, „*het vuur wel uitdoven*", auch sollten sie bei „*stormagtig weder*" keine Nachtarbeit verrichten, taten sie es doch, so mußten sie für den etwa entstehenden Schaden mit Leib und Gut einstehen[2]).

Apotheker, Bier- und Essigbrauer, „Geneverstokers", Bäcker, Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silberschmiede, Tabaksfabrikanten, Seifensieder, Tauschläger, Seilmacher, Schuhmacher, Schlachter und Kerzenmacher sollten nicht mit einem Küfer, „*Kastmaker*", Zimmermann, „*Stel- en Rademaker*", „*Stoeldrajer*", „*Blokmaker*" oder einem andern Handwerker, der mit „*hout en spaanderen omgaat*" in einem Hause wohnen, es sei denn, daß Bürgermeister und Rat dazu die Erlaubnis gegeben hatten. Die Bürgerhauptleute mußten „*by de jaarlysche omschryving*" auf die Durchführung dieser Anordnung achten und die „*Contravenienten*" dem Magistrat anzeigen[3]). Ferner ward 1773[4]) und 1803[5]) verboten, auf der Straße zu schießen, „*Voetzoeker of zoogenaamde Swarmers*" zu werfen; dazu ward 1803[6]) auf das allgemeine Landrecht verwiesen, nach dem niemand ohne Erlaubnis des Magistrats Handel mit Pulver und Feuerwerk treiben durfte. Außerdem ward denjenigen, denen der Verkauf gestattet war, Vorsicht geboten, verdächtigen Leuten sollte kein Pulver verkauft werden, ferner mußte es verschlossen aufbewahrt und durfte nur bei Tag verkauft werden. Mehr als 5 Pfund Pulver durfte kein Verkäufer in seinem Haus haben, das übrige sollte im Pulverturm aufbewahrt werden.

Innerhalb der Wälle sollten keine Kalköfen gebaut oder alte erneuert werden ohne daß vorher Bürgermeister und Rat um ein Gutachten befragt wurden[7]).

Nasses Heu durfte nicht in Scheunen oder auf Böden gebracht werden und jedem, der einen Heuvorrat bei sich hatte, ward äußerste Vorsicht anempfohlen[8]). Ebenso wie dem richtigen Bau der Schornsteine besondere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, ward seit 1773 auch für ihre Reinhaltung Sorge getragen. Es ward angeordnet[9]), daß jeder Schornstein öfter, mindestens aber ein Mal im Jahr sollte gefegt werden, und um die Bürger dazu zu zwingen, ward festgesetzt, daß jeder, in dessen Schornstein ein Brand entstehen würde, 5 Taler Strafe bezahlen sollte, falls aber die Schuld am Schornsteinfeger läge, weil der nicht rechtzeitig gefegt habe, so „*zal hy de Boete aan de Huisheer restitueeren*". Der Schornsteinfeger sollte eine Liste sämtlicher Schornsteine führen und die Säumigen erinnern, eventuell aber den Schornstein ohne Geheiß fegen und dem Magistrat den Uebertreter dieser Verordnung anzeigen[10]).

Den Brandordnungen von 1773 und 1803 ward, wie schon erwähnt, eine „*Instructie*" für den Schornsteinfeger angehängt. Darin ward von

[1]) 1773 Art. 2, 1803 Art. 3, 4, 6, 7. [2]) 1803 Art. 17. [3]) 1803 Art. 18. [4]) Art. 2. [5]) Art. 11. [6]) Art. 28. [7]) 1803 Art. 22. [8]) 1803 Art. 25. [9]) 1773 Art. 5, 1803 Art. 12. [10]) »Instructie« für den Schornsteinfeger 1773 § 3, 1803 § 1.

ihm verlangt, daß er „*niet alleen den lossen Stoff met den Beesem uitveegen, maar telkens ook het Roed, dat zig binnen in den Schoorsteen van allen Kanten anset, met een Troefel of Krabber uitbrikken*“ sollte; sonst durfte er keinen Lohn fordern. Entstand nach dem Fegen ein Schornsteinbrand, so sollte der Feger „*arbitrairlyk*“ gestraft werden [1]). Bei zu engen Schornsteinen jedoch, die der Feger nicht „*beklimmen*“ konnte, hatte diese Verordnung keine Geltung [2]). Für das Fegen eines Schornsteins bis zu 25 Fuß hoch sollte er nicht mehr als 6 Str., für einen höheren nicht mehr als 9 Str. fordern [3]).

Der Schornsteinfeger durfte nicht verreisen, ohne einen „*Knegt*“, der das Fegen ebensogut verstehen mußte wie er selbst, zurückzulassen, damit der im Fall eines Brandes helfen konnte [4]). 1803 ward verlangt, daß jeder Schornsteinfegermeister sich mindestens einen „*Meisterknegt*“ sowie zwei andere „*Knegten*“ und 2 „*Leerjungen*“ hielt [5]). Wenn ein Brand entstand, mußte er mit dem „*Meisterknegt*“ und einem oder mehr „*Knegten*“ sofort an der Brandstätte erscheinen [6]). Bei ihrer Anstellung mußten Meister und „*Meisterknegt*“ einen Eid leisten [7])

Am Anfang der Brandordnungen von 1773 und 1803 ward ein jeder aufgefordert, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen. Hausherren und -frauen mußten ihr Gesinde, ihre Kostgänger „*of Slapers*“ zu gleicher Vorsicht anhalten oder die „*weederspannigen*“ dem Magistrat anzeigen, widrigenfalls sie selbst Strafe zahlen sollten [8]). — Wer wußte, daß jemand mit Licht und Feuer unvorsichtig umging, mußte das dem Magistrat anzeigen, sein Name sollte verschwiegen und ihm als Belohnung die Hälfte des von dem Uebertreter der Verordnung zu bezahlenden Strafgeldes eingehändigt werden.

Alle diese mannigfachen Maßregeln konnten natürlich nicht einen Brand unmöglich machen, sondern höchstens die Zahl der Brände vermindern. Und man mußte, um einen entstandenen Brand löschen zu können, die nötigen Geräte bereit halten. Wir betrachten daher jetzt die

II. Geräte, die zum Löschen eines Brandes dienen sollten.

Die älteren Brandordnungen kennen nur drei Geräte: lederne Brandeimer, Brandleitern und -haken.

Von den Eimern sollten, so ward 1598 [9]), 1614 [10]), 1666 [11]), 1693 [12]), angeordnet, auf dem Rathaus stets ein größerer Vorrat vorhanden sein, von denen jeder Brandmeister 24 „*Stadteimer*“ in Verwahrung nehmen mußte, 1614 wurden statt 24 nur 12 jedem Brandmeister zugesprochen, 1666 statt dessen jedem Hauptmann der Bürgerwache 25, 1693 und 1723, 20—25. 1773 [13]) ward festgesetzt, daß auf dem Rathaus 100 Eimer gehalten werden sollten, 1803 ward eine Zahl für die Eimer auf dem Rathaus nicht angegeben [14]). Außerdem sollten vorhanden sein [15]): im Gasthaus 24 [16]),

[1]) 1773 § 1, 1803 § 2. [2]) 1773 § 1, 1803 § 3. [3]) 1773 § 2, 1803 § 4. [4]) 1773 § 4, 1803 § 8. [5]) § 6. [6]) § 7. [7]) § 9. [8]) 1773 Art. 1, 1803 Art. 1. [9]) Art. 5. [10]) Art. 15. [11]) Art. 21. [12]) Art. 21. [13]) Art. 30 g. [14]) Art. 31. [15]) 1598 Art. 6, 34 u. 35, 1614 Art. 17 u. 18, 1666 Art. 22 u. 23, 1693 Art. 21, 1773 Art. 30 g, 1803. [16]) Seit 1693 20.

bei jedem Bäcker 3, Kerzenmacher 4 [1]), Brauer 6, Färber 6, „*Moltemaker*“ 4 [2]), Flachser 3, bei jedem Bürger 2, 1595 heißt es, die Bürger „*so vülle Wacht doen*“ sollten, 2, „*die halue Wacht doen*“, 1 Eimer halten, 1614 finden wir die gleiche Einteilung: „*so up twee Emmern gesettet*“ 2, die andern 1, seit 1666 mußten alle 2 bei sich aufbewahren. Jeder mußte die Eimer stets bereit „*an dem Bönen im Vörhuse hangende hebben*“ und sie zu keinem andern Zweck gebrauchen [3]). Es ward ferner angeordnet, daß jeder Bürger seine Eimer mit seiner Marke kennzeichnen sollte, damit sie ihm nach Löschung des Brandes richtig wieder zugestellt werden könnten. Seit 1803 mußten außer bei den obengenannten, auch in jedem Sprützenhaus genügend viel Eimer vorhanden sein, ebenso unter dem Tor der Kasernen; ferner bei jeder Bürgerkompagnie im Hause des Hauptmanns 16, des Leutnants 8 und des Fähnrichs ebenfalls 8 [4]).

In jeder Kluft — Emden war früher bekanntlich nicht in Wyken, sondern in Klufte eingeteilt, wie heute noch Norden, — sollten Brandleitern und Haken vorhanden sein, die Schlüssel zu ihrem Aufbewahrungsort sollten beim Brandmeister verwahrt werden und dort jederzeit zu finden sein [5]). Seit 1693 erhielt auch der Stadtbaumeister einen Schlüssel [6]). Auch das Gasthaus ward verpflichtet, 1 Brandleiter und 2 Haken zu halten [7]). 1666 ward ausdrücklich verordnet [8]), daß die Leitern und Haken nicht von ihrem Platz weggenommen und zu irgend andern Zwecken gebraucht werden sollten, es sei denn, daß ein Brandmeister dazu die Erlaubnis erteilt hätte.

1803 ward bestimmt [9]), daß sich je 3 Brandleitern stets befinden sollten: 1. bei der langen Brücke (der Schlüssel dazu sollte „*in het Koornmeters-huisje*“ aufbewahrt werden); 2. beim Bekhof (Schlüssel: „*in het Heeren-Logement by E. de Vries*“); 3. „*op de Schoenmakers-werf agter het huis van H. Campen*“ („*die ook den sleutel daarvan heeft*“); 4. auf dem Gasthauskirchhof (Schlüssel bei „*Hopman Tergast*“); 5. bei Schreyershoek (Schlüssel bei Siemen A. Bakker, „*in het daartegen over stande huis*“); 6. am Herrentor (Schlüssel bei Friedrich Vreede) und 7. auf dem städtischen Bauhof.

Wenn ein Brand entstand, durfte niemand seine Eimer, Wasser oder anderes, „*als gesaltzete Hauter oder dergleichen, so zue leschung des brantz dienlich*“ weigern, sonst mußte er 1 Goldgulden, später 1 Reichstaler Strafe zahlen [10]).

Im Winter, „*bey frierend Wetter*“ mußten, so ward 1693 [11]), 1773 [12]) und 1803 [13]) angeordnet, die „*Kornmessere und turffträgere*“ „*die gewöhnliche offentliche bitten auff dem delfft und sonsten / ohne der stadt kosten offen*“ halten „*auf dass bey zeiten von brand man sich darvon bedienen könne*“.

1693 wurden, wie bereits oben erwähnt ward, zwei holländische Schlauchsprützen angeschafft. Man stellte sie „*im neuen Bürgerwachthaus*“

---

[1]) Seit 1614 3. [2]) Seit 1666 4. [3]) 1598 Art. 18, 1614 Art. 16, 1666 Art. 22, [4]) Art. 31. [5]) 1598 Art. 4, 1614 Art. 14, 1666 Art. 20, 1693 Art. 21, 1773 Art. 30 f., 1803 Art. 31. [6]) 1598 Art. 34, 1614 Art. 18, 1666 Art. 20, 1693 Art. 21, 1773 Art. 30 f., 1803 Art. 31. [7]) Art. 4. [8]) 1693 Art. 21. [9]) Art. 31. [10]) 1598 Art. 14, 1614 Art. 25, 1666 Art. 33, 1693 Art. 38, 1773 Art. 25, 1803 Art. 47. [11]) Art. 18. [12]) Art. 16 u. 30 d. [13]) Art. 33.

auf und ließ die Schlüssel dazu „*bey dem Buchbinder unterm Rathause*“ aufbewahren [1]). Ueber die Bedienung der Sprütze gab eine in Holland gedruckte Anweisung Aufschluß [2]), die der Brandordnung beigeheftet wurde. 1803 existierten schon 4 Sprützen [3]), und zwar wurden sie in verschiedenen Stadtteilen aufbewahrt, nämlich eine in der Bürgerwache (der Schlüssel zu ihr befand sich auf dem Kontor der Heringsfischereigesellschaft); die zweite beim Herrentor (Schlüssel: „*in het hoekhuis in de nieuwe straat aan de Wal tegenswoordig door Friderich Vreede bewoont*“); die dritte bei der großen Kirche (Schlüssel: beim Küster der großen Kirche); die vierte auf dem städtischen Bauhof. Bei jeder Sprütze wurden Reservestricke zum Schlauch mit Schrauben, ferner Brandeimer, Pechkränze und eine Laterne mit einer Kerze aufbewahrt. Schon 1693 ward festgesetzt [4]), daß mindestens zweimal jährlich eine Sprützenprobe stattfinden sollte, 1803 wurden dafür Mai und September bestimmt. Wer dazu nicht erschien, sollte 9 Str. Strafe bezahlen. Der guten „*Bürgery*“ ward von Bürgermeister und Rat zu ihrer eigenen „*meerderen veiligheid*“ anempfohlen [5]), nach dem Vorbild einiger Bürgerkompagnien, sich in jeder Kompagnie eine tragbare Sprütze anzuschaffen und diese an einem guten Platz zu verwahren, nämlich dort, wo in der Nähe 1 oder 2 Bürger wohnten, die zu ihrer Standhaltung „*de noodige kundigheden hebben*“ „*en uit liefde tot hunne medeingezetenen by een onverhoopt ongeluk zig wel daarmede zouden willen bemoejen, als Opzichters en Dirigenten aangestelt, en darvan aan de geheele Compagnie kennis gegeven te worden*“. In diesen letzten Sätzen sind die ersten Anfänge einer freiwilligen Feuerwehr angedeutet. Die heute bestehende freiwillige Feuerwehr ward 1865 gegründet. Wie war es nun in früheren Zeiten mit der

III. Feuerwehr

bestellt? Auch bei ihr bildete sich im Laufe der Zeit ein immer festeres System heraus.

Die Stadt war, wie schon erwähnt, in 5 „Klufte“ eingeteilt; 1598 wurden aus jeder Kluft zwei „Brandmeister“ verordnet [6]), über deren Amtsbefugnis außer, daß sie jährlich zweimal alle Feuerstätten visitieren sollten (vgl. oben), so gut wie nichts ausgesagt wird. Ihnen ward nur aufgetragen, alle „*Artículen vlytich vnd getrouwlich*“ zu unterhalten [7]), oder sie sollten „*in mangel jhres vlytes in duplum gestraffet werden*“ [8]). — Sie mußten also dafür sorgen, daß niemand gegen die Brandordnung verstieß, die Uebertreter aber mußten eine Strafe bezahlen, von dieser Strafe

---

[1]) 1693 Art. 29. [2]) 1693 Art. 31. [3]) Art. 31. Schon am 23. September 1783 beschloss der Magistrat die Anschaffung einer vierten kupfernen Brandspritze nach einem aus Amsterdam ihm übersandten Modell (das Bild befindet sich bei den Akten), sie kostete 900 Gulden. Ferner ward der Vorschlag gutgeheissen, die drei anderen Spritzen auf ein Rädergestell aufzubauen, um sie bequemer transportieren zu können. Im Jahre 1800 ward eine neue Spritze zum Preise von 398 Reichstalern von Nanne Warners Burheide angekauft. (Emder Rathausarchiv, zweite Registratur Nr. 29.) [4]) Art. 41. [5]) 1803 Art. 32. [6]) Art. 1. [7]) Art. 36, ebenso 1614 Art. 35, 1666 Art. 41. [8]) Wird erst 1614 hinzugefügt.

sollten die Brandmeister als „*Besoldunge*“ die Hälfte erhalten [1]); man wollte sie durch diese Maßregel also anhalten, auf strenge Durchführung der Verordnungen zu achten, daß aber, wenn die Brandordnung fast überall befolgt wurde, keine oder nur geringe Strafgelder einkamen ward nicht beachtet. Den Brandmeistern mußte aber doch im eigensten Interesse daran liegen, ein möglichst hohes Gehalt zu erreichen. Also lag eigentlich eine Nichtbefolgung der Maßregeln durch die Bürger in der Brandmeister ureigenstem Interesse. Seit 1803 [2]) mußten die Brandmeister die Strafgelder — jetzt nicht mehr die Hälfte, sondern sämtliche — mit den „*Assistenten*“ teilen.

Seit 1614 gab es in jeder Kluft 3 Brandmeister, von denen einer ein Ratsherr sein mußte [3]), dieser sollte, so ward 1666 [4]) bestimmt, den andern beiden die „*Handhabung*“ ihres Amts anweisen; neben der Achtung auf Durchführung der Brandordnung und Visitation der Feuerstätten ward ihnen noch besonders aufgetragen, dafür zu sorgen, daß Brandleitern und Haken stets an ihrem rechten Ort und immer gebrauchsfertig waren [5]). 1666 ward den Brandmeistern ebenso wie dem Stadtbaumeister und den „*Assistenten*“, von denen weiter unten die Rede sein wird, als Zeichen ihrer Würde und „*damit Sie bey zeit des brants | besonders bey nachtlicher Zeit | von menniglich gekant und gebührend respectiret werden mögen*“, ein rot gefärbter Stock, sechs Fuß „*plus minus*“ hoch, „*woran oben das Embder Wapen gemahlet*“, verliehen [6]).

1803 ward festgesetzt, daß von den 3 Brandmeistern einer, wie vorher, ein Ratsherr, sodann einer ein Quartiermeister und der dritte ein Bürgerhauptmann sein mußte. In der fünften Kluft sollte an die Stelle des Quartiermeisters der älteste Bürgerhauptmann treten [7]). Der Ratsherr mußte dem Magistrat über die jeweiligen Revisionen der Brandeimer, Leitern, Haken, „*publieke Putten*“ und der Feuerstätten Bericht erstatten.

1666 [8]) — und zwar nur dieses Mal — wurden neben den Brandmeistern auch die Bürgerhauptleute mit der Visitation der Brandeimer „*die unter jhrem Feendell gehören*“ beauftragt.

1693 [9]) wurde den Brandmeistern „*Macht*“ erteilt, für jede Brandsprütze 6 Personen als „*Assistenten*“ zu ernennen „*welche Sechs | negst die brandtmeister aufsicht und direction über die sprützen | wasserbacken | wasserträgers und Pompers haben | auch menniglich eifferich anmahnen sollen | damit noch an wassertragen und pompen | einig manquement sein möge.*“ *1729* [10]) ward den Brandmeistern ein Sprützendirektor, „*Directeur*“ genannt, übergeordnet, der dafür sorgen mußte, daß alles, was in der Brandordnung vorgeschrieben ward, auch geschah. Die einzelnen von ihm zu fordernden Verrichtungen zählte 1773 Artikel 30 umständlich auf.

1803 [11]) erhielt er den Titel „*Directeur der Brandzaken*“, und es ward bestimmt, daß er ein Mitglied des Magistrats oder einer von den Rats-

---

[1]) 1598 Art. 32, 1614 Art. 34, 1666 Art. 42, 1693 Art. 44. [2]) Art. 34. [3]) 1614 Art. 1. [4]) Art. 2. [5]) 1666 Art. 4. [6]) 1666 Art. 2. [7]) 1803 Art. 34. [8]) Art. 24. [9]) Art. 20. [10]) 1729 Art. 1, 1773 Art. 30. [11]) Art. 34.

herren sein sollte. Er mußte auf die genaue Befolgung der Brandordnung Acht haben, besonders aber dafür sorgen, daß alle Geräte, vornehmlich die Sprützen, in Ordnung waren, ferner daß die zum Löschen Verpflichteten beim Brand gegenwärtig waren und endlich eine Liste über sie führen lassen. Im Fall eines Brandes mußte er sofort zur Brandstätte eilen, um dort die nötigen Befehle zu erteilen.

Die Zahl der Brandassistenten stieg, entsprechend der Vermehrung der Sprützen, auf 20. In jeder Kluft sollten 4 Assistenten sein, davon jedesmal einer aus der Mennonitengemeinde, und „*drie uit de overige Burgers*". Sie mußten bei der Visitation der Löschgeräte und Feuerstätten zugegen sein und beim Brand darauf achten, daß alles ordnungsgemäß zuging, besonders, ob „*tegenwoordige ledige Burgers*" sich aufstellten, um mit Brandeimern Wasser zur Sprütze zu schaffen.

Ihre Dienstzeit galt auf Lebenszeit, es sei denn, daß sie aus Rücksicht auf Alter oder „*Swakheit*" entlassen werden mußten. Sie wurden in jeder Kluft durch den Branddirektor und die drei Brandmeister gewählt.

Ferner ward 1803 [1]) auch noch der Stadtbaumeister mit seinem „*Stadswerkbaas*" beauftragt, für die Instandhaltung der Geräte und der öffentlichen „Pütten" Sorge zu tragen. Auch sie waren verpflichtet, an der Brandstätte zu erscheinen.

Allen diesen Personen, Direktor, Brandmeistern, Assistenten, Baumeistern und Werkmeister, ward der vorhin erwähnte rote Stock verliehen. — Endlich wurden 1803 noch 3 Sprützenmeister eingesetzt, die die Schläuche in Ordnung bringen und etwa nötig werdende Reparaturen ausführen mußten. Sie durften während eines Brandes ihren Posten nicht verlassen. Wollten sie verreisen oder erkrankten sie, so mußten sie einen Stellvertreter ernennen und diesem die Schlüssel zum Spritzenhaus übergeben und dem Branddirektor davon Anzeige machen.

Diese Männer waren also alle zur Durchführung der Brandordnung und beim Brand zur Oberaufsicht verpflichtet. Wer waren nun ihre Helfer?

1598 ward gesagt [2]), daß neben den Brandmeistern an der Brandstätte zu erscheinen verpflichtet seien alle die, „*die mit keinem Gewehr umgehen*". Wenn es aber an mehreren Stellen zugleich brannte, so sollte jedermann verpflichtet sein, beim Löschen zu helfen. 1614 [3]) und 1666 [4]) wurden die, die zum Brandlöschen „*verordnet*" sind, näher bezeichnet. Es waren *Müer- unde Timmerlueden, Leyendecker, Korndrager / und Kornmeteren / Bootzgesellen / und die mit gien gewehr ummegahn*". Besonders den Kornmessern ward 1666 [5]) aufgetragen, sofort zur Brandstätte zu eilen, es sollten „*auch dieselbe hinfuro auff der brandtordnung mit beeidiget werden / bey straff jedem aus bleibenden ein goltgulden / als worauff der Kornmesser alter leuthe guete achtung geben*" sollten.

1693 [6]) wurden neben den oben Genannten, nämlich Kornmessern, Maurern, Zimmerleuten, Leiendeckern noch Torfträger, Totenträger, „*wie dann auch die Mennoniten*" als diejenigen aufgeführt, die verpflichtet waren,

[1]) Art. 34. [2]) Art. 7. [3]) Art. 19. [4]) Art. 28. [5]) Art. 29. [6]) Art. 29.

neben den Männern der Kluft, in der es brannte [1]), sofort bei der Brandstätte zu erscheinen. Wenn nicht genug Personen da waren, durften Brandmeister, Baumeister und Assistenten die herumstehenden Personen zur Arbeit anhalten „*und dazu pressen*", die sich weigerten, aber sollten bei Bürgermeister und Rat angezeigt und hernach „*ernstlich*" gestraft werden [2]).

1773 traten zu den Kornmessern, Torfträgern usw. noch die Totenbitter und „*Lugtendragers*" hinzu [3]). Maurer- und Zimmerleute fehlten. Ferner sollten die Schuhmacher, Zimmerleute und Maurer jedes Jahr am 6. Januar „*vier Basen van jeder Ampt*" ernennen und sie ihren Patronen aus dem Magistrat präsentieren, „*dewelke schuldig zyn zullen, jeder met een Knegt by den Brand te assisteeren ten einde men haaren Dienst mogte benoodigt zyn, of tot het Ondervoet werpen van een of ander Huis, of tot spoedige Reparatie van de Slangen en Mamierien* (Schläuche) *der Brandspruiten*". Auch der Schornsteinfeger „*met zyn Knegten*" mußte, wie bereits erwähnt wurde, am Ort des Brandes erscheinen [4]).

1803 wurden zuerst die „*Doden en Lugtendragers*" genannt [5]), von denen je einer jedem Sprützenmeister als „*Beutelträger*" zugeteilt ward, d. h. er mußte den Beutel mit den Reparaturwerkzeugen „*schroeven, zeildoeklappenheede, towtjes enz.*" tragen; für die Bedienung des Brandrohrs erhielt jeder Spritzenmeister zwei Mann, die einander ablösen oder auch sich von einem Schiffer oder Matrosen, der sich dazu bereit fand, helfen lassen durften. Ihren Platz durften sie jedoch bei 1 Reichstaler Strafe nicht verlassen. Außerdem waren zum Legen, Anbringen und Festhalten des Schlauchs beim Brandrohr, zum Wasserschöpfen und Pumpen, zum Laternen- und „*kransdragen*", zum Holen der Eimer aus den Häusern usw. Toten- und Lichtträger, ebenso Kornmesser und Torfträger sowie alle städtischen Arbeiter verpflichtet. Die Zimmerleute und Maurer — nicht mehr die Schuhmacher — sollten statt der 1773 geforderten 4 jetzt 5 „*Basen*" ernennen. Jeder von ihnen mußte mit einem großen Beil und einer Säge versehen zum Brandplatz eilen [6]).

Schon 1773 ward festgesetzt [7]), daß alljährlich die Namen des Direktors, Baumeisters, der Brandmeister, Assistenten und Mennoniten, der „*Buideldragers, Doodebidders, Doodendragers, Lugten- en Torfdraagers, als ook der Koorenmeeters*" auf zwei Tafeln geschrieben werden sollten, die auf der Wache und im „*Stadshuys*" angeschlagen werden mußten.

1803 wurden 3 Tafeln verlangt [8]), die im Rathaus, in der Wache und im Kornmesserhaus untergebracht werden sollten. Dem Bürgerwachtmeister wird 1803 befohlen [9]), die Wache an 3 Kompagnien anzusagen, die im Fall eines Brandes von den Hauptleuten versammelt werden sollten, um zur Wache zu marschieren. Die Hauptleute sollten dafür Sorge tragen, daß Offiziere, Unteroffiziere usw. stets vollzählig waren. Im Mai mußten sie 25 Mann ihrer Kompagnie ernennen, die die Wache wahrnehmen sollten.

---

[1]) Art. 35, 1693. [2]) 1773 Art. 20. [3]) 1693 Art. 34. [4]) 1773 Art. 29. [5]) Art. 35. [6]) 1803 Art. 37. [7]) Art. 20. [8]) Art. 39. [9]) Art. 40.

Wir sehen also, daß in späterer Zeit eine viel straffere Organisation der Feuerwehr Platz greift und daß die Aemter genau verteilt wurden. Darum konnte denn auch das,

IV. Was bei einem Brande getan werden sollte,

in wenig Artikel zusammengefaßt werden, eben weil jedem seine Stelle schon genau vorgeschrieben worden war.

In älterer Zeit dagegen wird gerade dies in ausführlicher Breite dargestellt. Wenn ein Brand entstand, „*welches*" — so wird jedesmal fromm hinzugefügt — „*Gott gnedich verhuete*", so sollte der, bei dem er ausgekommen war, alsbald dreimal „*Brand*" rufen und nicht etwa allein den Brand zu löschen anfangen, widrigenfalls er 5 Gulden Strafe zahlen sollte [1]). 1693 [2]) ward genauer dargelegt, was er zu tun hatte: nämlich am Tage sollte ers den Nachbarn „*ansagen*", bei Nacht diese „*aufklopfen / vnd auff den gassen von brand ruffen / undt umb hulffe schreyen / auch zugleich entweder selbst oder durch einen andern / des tages an der Militairen Haubtwache / des nachts aber an beeden haubtwachen bekannt machen / welche dan solches alles also fort durch ein / zwey oder mehr gefreiteren / dem Herrn Praesidirenden Burgermeistern und Commandeur / so dan den Rahtsherren / Quartiermeistern und Haubtman / in welcher Klufft der brand ist / wie dann auch dem bawmeistern und zwölff Assistenten, da von nachricht geben / auf dass zur dempfung alsobald gute anstalt gemachet werden moege / alles bey straffe von Funff goldgulden*" [3]). 1773 wurde verlangt [4]), daß auch dem ältesten „*Toorenwagter*" Bescheid gesagt ward. 1803 ward von dem Bürgerwachtmeister gefordert, daß er „*met hulp van zyne huisgenooten*" dem Branddirektor, Ratsherrn und Brandmeistern, Quartiermeister und Baumeister von einem Brand Nachricht zukommen ließ, nachts sollte statt seiner der Korporal der Ratelwacht diese Verpflichtung übernehmen und alle diese Personen wecken, versäumte er es, so mußte er 5 Rtlr. Strafe bezahlen oder für 8 Tage ins Gefängnis wandern. —

In der Straße, wo der Brand ausbrach, sollten nachts die nächsten zehn Nachbarn an beiden Seiten und über der Straße auch so viele, Laternen aus ihren Häusern hängen [5]), 1666 [6]) ward dies von allen Bewohnern der Brandstraße verlangt, die Laterne sollte „*für*" der Tür unter der „*Loyve*" *) angehängt werden. Die Strafe, die die Uebertreter dieser Verordnung zahlen mussten, stieg von 1598 bis 1803 von ½ Gulden auf 2 Rtl. Wer zuerst Wasser zum Löschen brachte, erhielt von dem, bei dem es brannte, nach den Brandordnungen von 1598 [7]), 1614 [8]) und 1666 [9]) drei Gulden Belohnung, der zweite zwei und der dritte einen

[1]) 1598 Art. 20, 1614 Art. 21, 1666 Art. 26. [2]) Art. 23. [3]) Desgl. 1729 Art. 1. [4]) Art. 19. [5]) 1598 Art. 16, 1614 Art. 22. [6]) Art. 27, ebenso 1773 Art. 25, 1803 Art. 46. [7]) Art. 33. [8]) Art. 23. [9]) Art. 30.

*) Ehemalige »Laubon«, eine Art hölzerner Markisen, lassen sich an den noch vorhandenen eisernen Ringen im Erdgeschoss, in denen sie vorgehängt waren, bei fast allen alten Emder Häusern nachweisen, vgl. Dr. K. Mählmann (Stadtbaurat in Bromborg, aus Emden), Das Wohnhaus Alt-Emdens vom 15.—19. Jahrhundert, Bromberg 1913, S. 55.

Gulden. Als die Spritzen angeschafft wurden, ward diese Maßregel überflüssig. Im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint die Brandglocke noch nicht geläutet worden zu sein, wenigstens ordnete erst die Brandordnung von 1693[1]) an, daß, sobald ein Brand entstand, der Wächter auf dem Rathausturm die Brandglocke ziehen und bei Nacht „*eine leuchte mit zwey brännende lichter / nach dem Ohrt / alwo der brandt ist (ausswendich / zwischen dem ersten und zweiten trans) / bey drey goldgulden brüche / so von seiner besoldung eingehalten werden soll / an den turn hangen*" sollte, damit gleich jeder wissen konnte, in welcher Gegend der Stadt der Brand ausgebrochen war, um dorthin zu eilen und mitzulöschen.

Im Laufe der Zeit ward der Lärm immer größer: 1729[2]) ward angeordnet, daß bei Nacht die Trommler trommeln und die „*Horenblazers over all blaazen*" sollten, 1773 wurden außer den „*Militaire-Tambours*" auch noch die „*Borger-Tambours*" aufgeboten, um „*door de geheele Stadt*" die Trommel zu rühren, und dazu sollten auch noch „*des Nagts de Ratelaars het gewoone Allarm maaken*"[3]).

Wenn nun all dieser Skandal ertönte, dann sollten nach der Ordnung von 1683[4]) alsbald die Brandmeister zur Brandstätte eilen, der Baumeister und die Assistenten aber, ebenso die Kornmesser, die Torf- und Totenträger zu den Spritzen, um diese zum Brandplatz zu schaffen; die Maurer, Zimmerleute und die Leiendecker „*wie dann auch die Mennoniten*" sollten sofort dorthin laufen und „*der brandmeisteren Ordres ungeseumet Parieren / fleissich mit Wasser schöpfen / auch mit pompen helfen / und also ein ander ablösen*". Wer recht fleissig war, sollte „*eine verehrung geniessen*"[5]). 1803 wird angeordnet, daß Sprützenmeister, Rohrmeister, Beutelträger und Kornmesser die Sprütze zur Brandstätte schaffen sollten, die Maurer und Zimmerleute dagegen die Leitern und Haken.

Währenddessen verfügten sich, so ward 1693[6]) festgesetzt, Bürgermeister und Rat aufs Rathaus, außer dem Ratsherrn, der in der Kluft, in der es brannte, Brandmeister war, „*umb alle nohtwendige Ordres zur dempfung des brands von dannen abgehen zu lassen; zue welchem ende der eltiste von den Majeuren / die Stadt dienere / Schuttemeistere und Executeur auf dem raum des Rahthauses sich finden lassen sollen*". Ob ein hoher Magistrat nicht besser getan hätte, sich zur Brandstelle selbst zu begeben, um von dort „alle nohtwendige Ordres zur dempfung des brandts" abgehen zu lassen, wage ich nicht zu entscheiden.

Während Bürgermeister und Rat versammelt waren, mußte der „*Rahts Rentmeister*" das Rathaus „*von oben biss unten zu in allen gemächeren mit dem eltisten Constapel und Executore genau Visitiren*". Warum? wird uns leider nicht verraten! Ob auch später noch dieses eigenartige Gebahren beibehalten wurde, ist aus den folgenden Brandordnungen nicht zu ersehen; die von 1803[7]) bestimmte nur, daß der Bürgerwachtmeister während des Brandes Bürgermeister und Rat Bericht erstatten sollte.

---

[1]) Art. 24. [2]) Art. 5. [3]) 1773 Art. 21, 1803 Art. 42. [4]) Art. 29. [5]) Art. 30. [6]) Art. 25. [7]) Art. 54.

Wenn die Brandglocke tönte, sollte ferner nach den Anordnungen von 1693 [1]) und 1729 [2]) die älteste Stadtkompagnie zur Brandstätte abrücken, die übrige Garnison zu ihren Alarmplätzen; auch eine bürgerliche Kompagnie sollte zum Brandplatz eilen [3]).

Wenn aber Soldaten und Bürger nicht sogleich zugegen waren, dann mußte der kommandierende Offizier der „*militären*" Hauptwache einen Unteroffizier mit zehn Mann an die Brandstätte schicken, die, bis die anderen sie ablösten, „*das hauss | damit es nicht spoliiret werden möge | bewahren | und für alle dieberey gute sorge tragen*" sollten. Nachts aber sollte auch die Bürgerhauptwache einen Unteroffizier mit zehn Mann aussenden, „*umb alle unordre zu vermeiden*" [4]). Diese sollten alle gute Acht geben, damit das Brandhaus nicht bestohlen und die Pumper nicht behindert wurden, und die „*advenuen des hauses besetzen*" und niemand als allein „*Verwandte und gute Bekannte*" durchlassen! Dem vom Brand Betroffenen sollte nach Verordnungen von 1773 [5]) und 1803 [6]) vom Brandmeister ein Platz angewiesen werden, um seine Güter zu bergen. Die Soldaten mußten ihn bewachen, damit keiner davon stehlen konnte. Denn das Bestehlen des Brandhauses war — leider — schon seit altersher Sitte oder besser Unsitte. Schon 1598 [7]), ferner 1614 [8]) und 1666 [9]), 1693 [10]), 1773 [11]) und 1803 [12]) wurden dem, der während des Brandes etwas stahl, „*besonders deme | da der brandt gewesen*", strenge Strafen angedroht; 1803 [12]) auch dem, der von den Geräten etwas entwendete. Ueberhaupt scheint es bei einem Brande recht wüst hergegangen zu sein. So ward verboten [13]), „*einem andern Fürsetzlicher weise mit wasser*" zu begiessen „*oder einen Eimer auff dem Leibe oder den Kopff*" zu werfen. Auch sollte niemand Eimer ins Feuer oder in den Delft werfen [14]). Das scheint also eine beliebte Beschäftigung gewesen zu sein! Auch sollte „*keiner unter wehrendem Brandt einig gezanck oder Schlegerey anfangen | oder mit Waffen | die Brandtmeisters aussgenohmen | nach dem brandt sich begeben bey straffe des Tages | funff vnd zwanzig gulden | des Nachts fünffzig goltgulden | vnd sonst nach befindung*" [15]). Ob man daraus, daß im 18. und 19. Jahrhundert derartige Verbote nicht wiederholt wurden, schließen darf, daß es damals gesitteter zuging? 1598 ward verordnet, daß „*alle frembde Luede, ock olde unnd schwacke Luedenn und Kinder, so tho stillunge des Brandes nene Hulpe konnen doenn | sollenn by tyde des Brandes sich vann der Stratenn holden | by Verluess des Ouersten Kleides*" [16]). 1614 [17]) hieß es statt dessen: „*alle frömbde Luede | item Maegede | Wyve und Jungen | sollen by tides des Brandes sich van den Straten holden | by verlues des oeversten Kleides | idt were dan | dat emandt tho synem Verwanten oder Schwagern (dar de brandt entstanden) densuelven tho troesten oder helpen | sick vervoegen wurde*". 1666 fehlt dieser Nachsatz, man hatte wahrscheinlich schlechte Erfahrung damit gemacht, denn der, bei dem der Brand war, hatte sicher mancherlei „Verwandte", die ihn trösten und ihm helfen wollten; drum ward jetzt wieder kategorisch allen

[1]) Art. 26. [2]) Art. 2 u. 3. [3]) Art. 27 (1693). [4]) Art. 28. [5]) Art. 27. [6]) Art. 52. [7]) Art. 31. [8]) Art. 33. [9]) Art. 40. [10]) Art. 32. [11]) Art. 31. [12]) Art. 60. [13]) 1598 Art. 12 u. 13, 1614 Art. 26 u. 27, 1666 Art. 34, 1693 Art. 38. [14]) 1598 Art. 11, 1614 Art. 29, 1666 Art. 36. [15]) 1666 Art. 31, 1693 Art. 36. [16]) Art. 30 [17]) Art. 24.

Fremden, Weibern und Mägden verboten, sich „*bey Zeit des brantz*“ auf den Straßen sehen zu lassen „*bey verlust des Oberen Kleydes*“ [1]). — 1773 [2]) und 1803 [3]) ward den Soldaten befohlen, die Straße, in der der Brand ausgebrochen war, frei zuhalten „*op dat alle tot Hulpe onbequaame Luiden, als Vrouwsperzoonen en Kinderen te rug gehouden worden, om den Arbeideren niet in den Weg te staan, en dus alle baldadigheeden voor te komen: gelyk dan alle dezoodanige, die aan het Werk meer hinderlyk als vorderlik zyn kunnen / zig van die Straate moeten afhouden, anderzyns de Brandmeesters denzulken haare boovenkleederen mogen laten afneemen, dewelke naderhand daarenbooven arbitrairlyk zullen bestrafft worden*“.

Denen, die beim Feuer kommandierten, ward 1773 [4]) und 1803 [5]) aufgegeben, dies „*zonder Dreigementen, Scheldwoorden of Slagen*“ zu tun. „*Nademaal een Slag of Scheldwoort dikwils meer quaad doet, als veele Praemien weer goed maken*“. Jedoch sollte der, der „*twist of Krakeel zoekt te verwekken in Plaats van in zynen Pligt zig te quyten, by de Kop gevat en daarvoor scherpelik aangesien werden*“.

V. Nach Löschung des Brandes.

War der Brand glücklich gelöscht, so sollten die Nachbarn, seit 1693 auch Militär, in der Nacht an der Brandstelle wachen [6]), auch sollten Haken und Leitern noch beim Brandplatz bleiben, die Eimer aber in ein Nachbarhaus gebracht werden, von wo der Brandmeister sie am andern Tag — jedem nach seiner Marke, über die er ein Register zu führen hatte — wieder zuschicken konnte [7]). Die Sprützen dagegen mußten sogleich wieder an Ort und Stelle gebracht werden [8]); 1803 ward angeordnet, daß die Sprütze zum Bauhof zum Trocknen gebracht werde [9]), wofür der „*Boekhouder*“ auf dem Bauhof Sorge zu tragen hatte [10]); dort sollten auch die Eimer, städtische und private, getrocknet werden, Totenträger und Lichtträger mußten die Eimer aufsammeln, und unter Aufsicht der Aelterleute der Träger durften sie dann von ihren Besitzern wieder abgeholt werden [11]). Die Maurer und Zimmerleute mußten Leitern und Haken nachsehen und sie eventuell auf dem Bauhof reparieren, darnach aber an ihren bestimmten Platz schaffen [12]).

Wer seine Eimer beim Brand „*quydt*“ wurde, sollte sie von dem, bei dem es gebrannt hatte, ersetzt erhalten [13]), auch falls an Leitern und Haken Schaden entstanden war, mußte der vom Brand Betroffene dafür aufkommen [14]), „*of anderzins de Brandcasse*“ ward 1803 hinzugefügt [15]).

Am dritten Tag nach dem Brande sollten gemäß der Ordnung von 1693 die Brandmeister und der Baumeister revidieren, ob alle Geräte wieder in Ordnung und an Ort und Stelle wären [16]); 1773 [17]) und 1803 [18])

---

[1]) Ebenso 1693 Art. 33. [2]) Art. 23. [3]) Art. 51. [4]) Art. 28. [5]) Art. 53. [6]) 1598 Art. 15, 1614 Art. 31, 1666 Art. 37, 1693 Art. 42, 1729 Art. 7, 1803 Art. 54. [7]) 1598 Art. 9, 1614 Art. 30, 1666 Art. 38, 1639 Art. 40. [8]) 1693) Art. 40. [9]) Art. 55. [10]) Art. 58. [11]) Art. 57. [12]) Art. 56 (1803). [13]) 1598 Art. 10, 1614 Art. 28, 1666 Art. 35, 1693 Art. 39, 1773 Art. 26, 1803 Art. 57. [14]) 1598 Art. 17, 1614 Art. 32, 1666 Art. 39, 1693 Art. 43. [15]) Art. 48 [16]) Art. 43. [17]) Art. 30 h. [18]) Art. 59.

ward bestimmt, daß der Branddirektor nach der Entstehungsursache des Brandes forschen sollte, ob er durch ein Unglück oder durch „versuim van den een of den ander" entfacht worden sei, damit dann der Uebeltäter „rigoureus" gestraft werden konnte [1]).

Manche von diesen Verordnungen, besonders die, die anordneten, bei ausbrechendem Feuer größtmöglichen Lärm zu vollführen, haben sich bis in unsere Tage erhalten. Heute ist allerdings ja auch darin ein Wandel eingetreten: keine Brandglocke wird mehr geläutet, keine Trommel gerührt, der elektrische Funke ruft die Wehr zur Ausübung ihrer Pflicht herbei. Und so kann's geschehen — was unseren Vorfahren als ein Ding der Unmöglichkeit erschien — daß es an irgendeinem Ende unserer Stadt brennt, ohne daß „ganz Emden" dorthin zusammenläuft, ja daß man es oft erst durch die Zeitung erfährt, daß es überhaupt gebrannt hat. Tempora mutantur.

Altena i. W. L. Hahn.

[1]) Die oft recht umfangreichen Protokolle, die nach einem Brande über die Aussagen der von dem Unglück Betroffenen und anderer Zeugen aufgezeichnet wurden, liegen im Archiv des Rathauses. (Zweite Registratur Nr. 29.)

Erinnerungen an Ludwig Röntgen lutherischen Prediger in Petkum und Esens aus den Jahren 1783–1814

von seiner Tochter Johanne Röntgen.

Vorbemerkung.

Die Kunde von den Erinnerungen Johanne Röntgens, die wir hier unverkürzt veröffentlichen, weil sie eine der originellsten Gestalten der ostfriesischen Predigerwelt aus der Zeit der Aufklärung aufs lebendigste vor Augen führen, verdanken wir Fräulein Marie Bartels in Mettmann, deren Vater schon, der in Ostfriesland unvergessene Generalsuperintendent D. Petrus Bartels in Aurich, das Original der Handschrift kannte und schätzte. Dieses stellte uns dann auf ihre Anregung und auf unsre Bitte der Urenkel des Konsistorialrats Röntgen Herr Geh. Studienrat Dr. Anton Funck, Direktor des Königl. Domgymnasiums in Magdeburg, zur Verfügung.

Zum Verständnis der Erinnerungen teilen wir nach der in ihrem Eingange erwähnten, unvollendeten Selbstbiographie Röntgens [1]) „Das erste Buch meines Lebens“ [2]) und nach der gründlichen Untersuchung des Ingenieurs der Sächsischen Maschinenfabrik zu Chemnitz, Eugen Brückmann, über L. Röntgens genialen vierten Sohn, Gerhard Moritz Röntgen, in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Bd. XXXVI, 1892, S. 941 u. f., die Hauptdaten aus der voraufgehenden Lebensgeschichte L. Röntgens mit.

---

[1]) Röntgen schrieb bald »Roentgen«, bald »Röntgen«. Der Gleichmässigkeit halber haben wir die Schreibung »Röntgen« gewählt.

[2]) Das 1845 in Rotterdam gedruckte Buch scheint nur in wenigen Exemplaren vorhanden und sehr selten zu sein. Uns ist es wie die folgende Quelle durch Hrn. Dr. Funck zugänglich gemacht worden.

Ludwig Röntgen entstammte einer 1684 vor Glaubensverfolgungen aus der Pfalz [1]) nach Mülheim am Rhein geflüchteten Familie. Sein Vater, Abraham Röntgen (geb. 1711, gest. nach 1786), zog 20 Jahre alt als Kunstschreiner („Kabinetmacher") in die Fremde und gelangte, nachdem er in Rotterdam, Haag und Amsterdam gearbeitet hatte, nach London. Hier verschaffte ihm seine Kunstfertigkeit im Gravieren, im Einlegen von Mosaik und in der Anwendung der Mechanik auf die Möbeltischlerei ein glänzendes Verdienst, das ihn zur Verschwendung verführte und in lockere Gesellschaft brachte. Um dieselbe Zeit predigte in London unter gewaltigem Zulauf der Graf von Zinzendorf, der zur Ausbreitung seiner Brüdergemeinde auch nach England gekommen war [2]), und ergriff das Herz des empfänglichen Jünglings so tief, dass er sich der Brüdergemeinde anschloss und in der Folge sogar zur Bekehrung der Heiden in andere Weltteile gesandt werden konnte. Nach Deutschland zurückgekehrt, liess R. sich in der Brüdergemeinde zu Herrnhaag bei Hanau nieder und zog mit dieser, als der Graf von Isenburg-Büdingen von ihr die Aufgabe jeder Verbindung mit Zinzendorf verlangte und sie dann zur Emigration zwang, 1753 nach dem erst im Jahrhundert vorher zum Schutze jeglichen Glaubensbekenntnisses angelegten Neuwied. Seine dort errichtete Möbeltischlerei erlangte nachmals, als sein ältester 1743 geborner Sohn David Röntgen [3]) in sie eingetreten war, Weltruf. Ihre kunstvoll eingelegten und durch wunderbaren Mechanismus ausgezeichneten Schränke und Schreibtische im Stile Louis XVI. gingen an die Höfe Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz, in die Paläste der Könige und Kaiser von Polen, Frankreich und Russland. Einzelne Möbeln wurden mit 20 000 Talern bezahlt. Marie Antoinette und Katharina II. würdigten David Röntgen ihrer besondern Gunst. In Wilhelm

---

[1]) Nach Mitteilung des Hrn. C. vom Berg in Düsseldorf finden sich aber die Namen »Röntgen«, »Rönchen«, »Rüngen« im Bergischen (Wermelskirchen, Lennep) schon im 17. Jahrhundert. Brückmanns Angabe über die Herkunft der Familie aus der Pfalz gründet sich nach einer Andeutung von ihm wohl auf Mitteilungen der 1894 verstorbenen Frau Prorektor Funck, geb. Röntgen.

[2]) Wahrscheinlich ist an Zinzendorfs Besuch im September 1741 zu denken, wo auf der von ihm berufenen Synode der Brüder der Generaläl teste Dober auf eignen Wunsch seines Amtes enthoben und Christus das Aeltestenamt übertragen wurde. Aber schon 1737 war Zinzendorf einmal nach England gekommen. Von 1749—1755 weilte er fast ununterbrochen in London.

[3]) 1796 gab er wegen der Verluste, die ihm die französische Revolution zufügte, sein Geschäft auf und zog nach Wiesbaden, wo er 1807 als Kgl. Preuss. Geh. Kommerzionrat starb. Als Subskribent der unten erwähnten »Versuche zur Beförderung des Wachstums an Christen-Weisheit«, die Ludw. Röntgen 1786 und 1789 in Anrich und Jevor veröffentlichte, nennt er sich »Königl. Französischer Mechanicus und Hochfürstlicher Nouwiedischer Commerzienrat«. Sein Sohn August von Röntgen, geb. in Neuwied 1781, wurde 1824 vom preussischen Könige geadelt und starb auf seiner Villa bei Neuwied 1865 mit dem Range eines ausserordentlichen nassauischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim schwedischen und norwegischen Hofe. Einen ausführlichen Artikel über seinen Vater David Röntgen enthält die Encylopaedia Britannica (11. Aufl., Cambridge 1911); diese weist auch auf die schönen Sammlungen von alten Röntgenschen Möbeln im Victoria- und Albert-Museum in South-Kensington und im Eremitage-Palast in Petersburg hin. — Ausser David und Ludwig R. sind uns von Abraham Röntgens Kindern nur Friedrich Heinrich R., der um 1786 als Kaufmann in Lübeck, um 1790 in Hamburg lobte, Wilhelm (um 1783 in London) und Sara bekannt geworden.

Meisters Wanderjahren weiss Goethe den Zwergpalast der neuen Melusine, als ihr Geliebter ihn mit dem Zauberringe öffnet, nicht anschaulicher zu schildern als durch einem Vergleich mit einem Röntgenschen Schreibtisch: „Wer einen künstlichen Schreibtisch von Röntgen gesehen hat, wo mit einem Zuge viele Federn und Ressorts in Bewegung kommen, Pult und Schreibzeug, Brief- und Geldfächer sich auf einmal oder kurz nacheinander entwickeln, der wird sich eine Vorstellung machen, wie sich jener Palast entfaltete, in welchen mich meine süsse Begleiterin nunmehr hineinzog" (Wilh. Meisters Wanderjahre Buch 3 Kap. 6 [1]).

Ludwig Röntgen wurde zu Neuwied am 29. Nov. 1755, im Monate des Erdbebens von Lissabon, geboren und erhielt vom 8ten bis zum 16ten Lebensjahr seine Erziehung in der Kinder- und in der Knaben-Anstalt der Neuwieder Brüdergemeinde, aus der seine Biographie ausführliche, anziehende Schilderungen enthält; an ihr wirkten als Erzieher und Aufseher mit grossem Erfolge meist geborne Franzosen aus der französischen Schweiz, ein Umstand, der zu Röntgens späterer Vorliebe für alles Französische nicht wenig beigetragen hat. Seinen glühenden Wunsch, sich für das Studium der Theologie in Niesky, auf dem einzigen Gymnasium der Brüdergemeinde, vorzubereiten, schlug die Konferenz der Unitäts-Aeltesten wegen Ueberfüllung der Anstalt ab und gab dem Vater auf, für seinen Sohn einen andern Beruf auszusuchen. Das Uhrmacher-Handwerk, für das sich der 16jährige Röntgen nun selbst entschied, liess ihm Zeit, seinen Lebensplan heimlich weiter zu verfolgen. In drei Männern hatte er dabei das Glück, menschenfreundliche Unterstützer zu finden: in dem Leibarzte des damaligen Grafen (später Fürsten) von Wied-Neuwied, Hofrat Kämpf [2]), in dem Hofmeister des jungen Erbgrafen von Stolberg in Neuwied, dem vielseitig gebildeten Elsässer Karl Ludwig Kröber, und in — Lavater. Lavater nahm im Sommer 1774 auf seiner Badereise nach Ems, auf derselben Reise, die Goethe am Rheine mit den beiden Propheten Lavater und Basedow zusammenführte, Wohnung bei seinem alten Freunde Kämpf, und von diesem vorbereitet und mit Röntgen selber schon früher durch einen Briefwechsel bekannt, bestärkte er den wissensdurstigen Uhrmacher-Lehrling in dem Vorsatze, Theologie zu studieren, mit den Worten: „Gut, gehen Sie nach beendigten Lehrjahren nach Tübingen; ich werde für Sie tun, was ich kann". Das Versprechen wurde treu gehalten. Röntgen blieb mit Lavater bis zu dessen Tode i. J. 1801 in unterbrochener vertrauter Beziehung und suchte ihn als Tübinger Student i. J. 1778 und 1779 in Zürich sogar zweimal persönlich auf. Sobald Röntgen, Michaelis 1775, seine Lehrlingszeit hinter sich hatte, liess er sich von seinem Vater und von der Gemeinde die Erlaubnis erteilen, sich zur Brüdergemeinde in Neudietendorf bei Gotha

[1]) In «Dichtung und Wahrheit» behauptet Grethe bekanntlich das Märchen schon in Sesenheim (Oktober 1770) vorgetragen zu haben; seine jetzige Gestalt erhielt es aber erst 1807.

[2]) Nach der Allgemeinen deutschen Biographie wahrscheinlich der als medizinischer Schriftsteller bekannte Zweibrückener Johann Kämpf, 1726—1787, Leibarzt verschiedener rheinischer Fürsten und Badearzt in Ems.

zu begeben, riss sich in Mainz von einem Herrnhuter, der ihn mit dem geheimen Auftrag begleitete, ihn in Frankfurt Brüdern aus Neudietendorf zu übergeben, los und traf nach mancherlei Abenteuern über Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg, Karlsruhe, Stuttgart im Oktober 1775 in Tübingen ein. Seine Mutter, an der er mit inniger Liebe hing, Susanna Maria Bausch, Tochter eines Brauers in Frankfurt a. M., der sich zu den Pietisten hielt, hatte er in Neuwied auf dem Sterbebette zurücklassen müssen. Da sein Vater ihn nicht unterstützte und sein älterer Bruder David, dem jener seine Fabrik 1772 gegen eine jährliche Pension abgetreten hatte, sich seiner Trennung von der Brüdergemeinde entschieden widersetzte, so wäre R. in die grösste Not geraten, wenn er nicht neue tätige Freunde gefunden hätte. Zu diesen gehörte vor allem der Tübinger Helfer (Diakonus) Märklin, später Professor der Theologie in Tübingen, zuletzt Abt von Maulbronn. In sein Haus konnte R. als Lehrer der 3 kleinen Töchter eintreten und 4½ glückliche Jahre im engsten Zusammensein mit der edlen Familie verleben. Mit Lavaters, Märklins und andrer Freunde Empfehlungen versehen, begab er sich nach Beendigung seines Studiums Ostern 1780 auf die Rückreise in die Heimat, die er seit Michaelis 1775 nicht wieder gesehen hatte. In Karlsruhe erhielt er durch das Bestehen einer theologischen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Prediger in der Markgrafschaft Baden, setzte jedoch, da für ihn als „Ausländer" die Aussichten gering waren, seinen Wanderstab weiter. In seiner Vaterstadt war inzwischen der alte lutherische Prediger Zeiz, dessen Predigten in ihm schon als Kind den Wunsch rege gemacht hatten, einmal vor einer andächtig lauschenden Menge das Wort Gottes zu verkünden, emeritiert worden. Die kleine Gemeinde, die einzige lutherische in dem sonst reformierten Ländchen, war unter Mitwirkung der eifrig lutherischen Gräfin von Wied [1]) mit der Wahl eines Nachfolgers beschäftigt. Von der ihm längst bekannten und wohlgesinnten Gräfin persönlich dazu aufgefordert, bewarb sich auch Röntgen, hielt die Wahlpredigt und wurde im Sommer 1780 unter 3 Kandidaten fast einstimmig gewählt.

Hier endigt der erst 1845 von seinem Sohne Gerhard Moritz in Rotterdam herausgegebene Lebensabriss, dessen Schlusswort R. „zu Esens im Département der Ost-Ems" den 29ten November 1811 an seinem 57ten Geburtstage schrieb. „In künftigen Winterabenden, heisst es am Schlusse S. 231, erzähle ich euch, lieben Kinder" [2]), das wichtigste meines Lehramts in Neuwied, dann meine zweijährige Collectenreise durch Holland, Deutschland und die Schweiz (für den Bau einer neuen lutherischen Kirche zu Neuwied), dann mein zehnjähriges Predigtamt in Petkum, dann meinen Beruf, mein Lehren und Wirken als Oberprediger und Superintendent in Esens und endlich die Sorgen und Freuden meines häus-

[1]) Nach dem Subskribentenverzeichnisse in Röntgens unten genanntem Buche »Versuche zur Beforderung« usw. (1786) war es die Gräfin Caroline von Wied-Neuwied, Gattin des Grafen (seit 1784 Fürsten) Johann Friedrich Alexander.

[2]) »Das erste Buch meines Lebens« setzt sich aus 40 Kapiteln zusammen, von denen jedes den Raum eines Abends einnimmt; die Erzählung ist an seine Kinder gerichtet.

lichen Lebens". Die aufregenden Jahre 1812 und 1813 und sein früher Tod am 7. Dezember 1814 liessen, wenn R. auch zur Fortsetzung der mündlichen Erzählung gekommen sein mag, die Absicht einer Niederschrift nicht mehr zur Ausführung gelangen, und so hat denn mehr ein halbes Jahrhundert nachher Röntgens jüngste Tochter des Vaters Werk für ihren Grossneffen fortgesetzt und vollendet.

Da R. ein sehr fruchtbarer Schriftsteller war, so geben wir hier auch, meist nach Reershemius' Ostfr. Predigerdenkmal, 2. Aufl. 1796, S. 292, und nach dem 1823 dazu erschienenen Nachtrage, S. 43, eine Uebersicht über seine uns bekannten Veröffentlichungen.

1783 liess er nach Reershemius „auf 5 Bogen ein Sendschreiben an seine Freunde drucken, bei denen er für den Aufbau der Kirchengebäude in Neuwied eine Collecte getan".

1786—1789: Versuche zur Beförderung des Wachstums an Christen-Weisheit und Christen-Tugend in Predigten, I. Aurich, J. H. L. Borgeest II. [1786], Jever, J. H. L. Borgeest, 1789, 8°. (Reershemius bestreitet Röntgens Behauptung auf S. XV des II. Teiles, „in den mehresten Gemeinen Ostfrieslands gingen nur 8—10 Personen zum Abendmahl".)

1787: Das wesentliche christlicher Religions-Wahrheiten. Ein Lehrbuch für meine Catechumenen, Aurich 1787, 8°.

1789: Schreiben an den Fürsten v. . . . betr. das 1788 herausgekommene Kgl. Preussische Religions-Edict. Hamburg 1789.

1791: Geschichte der Entstehung, Fortpflanzung, Ausbreitung und innern politischen sowol als kirchlichen Einrichtung der Mährisch-Herrenhutischen Brüder-Gemeinde. I. Bändchen, gedruckt bei J. H. L. Borgeest, Aurich 1791. (Reersh.: „Er hat 4 Theile versprochen".)

1796: Eine Predigt über die Wichtigkeit, Heiligkeit und Rechtmässigkeit des Eides, wie auch über die schwere Versündigung des Meineids, nach 3. Buch Mos. 9,12.

1799: Eine Predigt über Matth. 23,34—39, Warnungen für diejenigen, die sich warnen lassen.

1801: Rhapsodieen zum Genuss der Morgenstunden eines ganzen Jahres. Für höhere und bessere Menschen. Erstes Heft, Norden, gedr. bey Joh. Friedr. Schmidt, XXXVI und 308 S., Kl.-8°. Das zweite Heft erschien ebendort im selben Jahre unter dem Titel: Gebetbuch aus Romanen gezogen oder jetzt hat das Buch seinen rechten Namen. XX u. 312 S.

Eine angekündigte Haus-Postille von R. über die Evangelien ist nach dem Nachtrage zu Reershemius nicht im Druck erschienen.

Im Kirchenbuche der Gemeinde Petkum finden sich folgende, wegen der vielen Namen von Verwandten und Freunden Röntgens interessante Eintragungen von Röntgens eigener Hand, die wir Herrn Fr. Wübbena aus Petkum verdanken:

Anno 1783. Den 21. Aprill 1783 erhielt ich, Ludwig Roentgen, damaliger Pastor zu Neuwied am Rhein, einen ordentlichen und förm-

lichen Beruf als Ober-Pastor der Herrlichkeit Petkum und der eingepfarrten [Gemeinde?] zu Widdelswehr — und den 22. Juni traf ich zu Petkum ein — 8 Tage darauf, nämlich den 29. Juni, wurde ich durch Herrn Amtmann Schmidt in öffentlicher Kirche als Prediger vorgestellt und hielt darauf meine Eintritts-Predigt.

Anno 1783. Den 9. Sept. wurde ich, Ludwig Roentgen, aus Neuwied gebürtig, derzeitiger Pastor allhier, alt 27 Jahr und 9 Monathe, copulirt an Sophia Margaretha Tischbein, aus Lübeck gebürtig, alt 22 Jahr. Die Copulation geschah von Pastor Oepcken zu Emden.

Anno 1785. Den 7. Januar Abends um 7 Uhr ist mir, dem derzeitigen Ober-Pastor, Nahmens Ludwig Roentgen, von meiner 1. Frau, Sophia Margaretha Antoinetta Roentgen, gebohrene Tischbein, ein Söhnlein gebohren und hat den 9. in der h. Taufe die Nahmen Johann Carl Heinrich bekommen. Die Taufpathen waren:

1. Herr Johann Diedrich Lilly, Mahlerei-Händler, wohnhaft in Hamburg. Er ist zugleich seines Pathen Urgrossvater.

2. Herr Johann Heinrich Herold, Buchhändler in Hamburg.

3. Herr Johann Caspar Lavater, Prediger an der St. Petri-Kirche zu Zürich in der Schweiz.

4. Herr Johann Friedrich Märklin, Doctor und Professor Theologiae nnd Superintendent in Tübingen.

5. Herr Carl Ludwig Krober, wohnhaft in Neuwied am Rhein.

Anno 1786. Den 21. Dec. wurde mir, dem derzeitigen Pastor Ludwig Roentgen, von meiner Frau, Sophia Margaretha Antoinetta Roentgen, gebohrene Tischbein, ein Töchterlein gebohren und den 26. getauft, wobei es die Namen Magdalena Wilhelmina Christina empfangen hat. Die Taufpathen waren:

1. Herr Lilly aus Lübeck, ein Verwandter.

2. Madame Magdalena Margaretha Tischbein aus Lübeck, des Kindes Grossmutter.

3. Herr Abraham Roentgen von Neuwied, des Kindes Grossvater.

4. Fräulein Maria Wilhelmina von Larrey, Hofdame bei der Prinzessin von Oranien in den Haag.

5. Mademoiselle Christina Horstmann aus Lübeck.

Anno 1788. Den 28. April ist mir, dem derzeitigen Pastor Ludwig Roentgen, von meiner Frau Sophia Margaretha Antoinetta Roentgen, gebohrene Tischbein, ein Söhnlein gebohren und am 4. May von mir getauft Johann Georg Julius. Die Taufzeugen waren:

1. der Grossvater des Kindes, Johann Jacob Tischbein, Porträt- und Landschaftsmahler in Lübeck.

2. Herr Georg Bernhard Horstmann, Kaufmann in Lübeck.

3. Herr Philipp Julius Abegg, Kaufmann in Emden.

4. Madame Sophia Aldenrathen, Handelsfrau in Emden.

Anno 1790. Den 9. Juni ist mir, dem hiesigen Prediger Ludwig Roentgen, von meiner Frau Sophia Margaretha Antoinetta Roentgen, gebohrene Tischbein, ein Söhnlein geboren und den 13. von mir in der

h. Taufe genannt worden Reinhard Friedrich August. Die Taufzeugen waren:

1. Herr Reinhard Brummer, Prediger zu Jarsum.

2. Mein leiblicher Bruder, Herr Friedrich Heinrich Roentgen, Kaufmann in Hamburg.

3. Herr Christian August Beseke, Königl. Preussischer Kammerrath in Emden.

4. Demoiselle Elisabetha Friderica Amalia Dillmann in Lübeck.

Auch über den Herausgeber der Selbstbiographie seines Vaters, der zugleich zu den grossen Erfindern der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts gehörte, werden einige Mitteilungen, meist nach den Ausführungen Brückmanns in seiner vortrefflichen Abhandlung „G. M. Röntgen, der Erfinder der Mehrfach-Expansions-Dampfmaschine", an dieser Stelle willkommen sein. Br. rühmt ihn (1892) als „einen Ingenieur deutscher Herkunft, der zu den bedeutendsten seines Faches zu zählen ist, als einen Mann von höchster Begabung und grossen Verdiensten, der aber doch schon kaum 40 Jahre nach seinem Tode den meisten von uns unbekannt" sei. Gerhard Moritz Röntgen, geboren zu Esens am 7. Mai 1794, schwärmte von Kind auf für den Beruf eines Seeoffiziers und kam 1808, als Napoleon Ostfriesland zu Holland geschlagen hatte, dank den Verbindungen, die sein Vater seit alter Zeit in Holland besass, 13 Jahre alt auf die Kriegsschule zu Enkhuizen. Hier zeichnete er sich bald so aus, dass die Regierung die Kosten seines gesamten Unterhalts auf sich nahm. 1810 trat M. R. als Seeaspirant 2. Klasse in die französische Marine. Zur Zeit des Rückzuges der Franzosen aus den Niederlanden befand er sich mit 32 Kameraden in Toulon; sein Gesuch um Entlassung aus französischem Dienste wurde mit Verhaftung beantwortet, aus der er aber mit 2 Freunden glücklich entkam. Im Sommer 1814 nahm ihn die niederländische Marine als Seekadetten 1. Klasse wieder auf; im November desselben Jahres wurde er zum Leutnant zur See 2. Kl., 1817 zum Adjutanten des Kommandanten der Marine in Rotterdam befördert. Im Alter von erst 23 Jahren betraute man ihn 1818 mit einer ehrenvollen 2jährigen Mission nach England zum Studium der englischen Schiffskonstruktionen. Nach seiner Ernennung zum Leutnant zur See 1. Kl. i. J. 1822 gewann er einen Preis, den das Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen auf die Beantwortung der Frage gesetzt hatte, auf welche Weise mit Vorteil auf den niederländischen Binnengewässern Dampfschiffe verwandt werden könnten. Von einer zweiten Sendung Röntgens nach England zum Studium der neusten Anwendung der Dampfkraft behufs Benutzung auf Kriegsschiffen gibt die Emder Zeitung (jetzt „Ostfriesische Zeitung") seinen ostfriesischen Landsleuten in ihrer Nummer vom 23. Januar 1822 durch folgende Nachricht Kenntnis: „Unter denen sich in England befindenden Deutschen zeichnet sich vorzüglich ein junger Seeofizier aus, der Lieute-

nant Röntgen, aus Aurich in Ostfriesland [1]). Dieser Mann wurde auf Befehl des Königs der Niederlande, in dessen Diensten er steht, nach England geschickt, um von der brittischen Schiffsbaukunst und den sämtlichen Vorteilen, welche die Englische Marine über die Seemächte aller andern Nationen so sehr erhoben hat, für seinen König zu sammeln. Die Empfehlung dieses jungen See-Offiziers, der sich durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse sehr bald in England auszeichnete, von seinem König an das brittische Gouvernement war so eindringend, dass man ihm einen unbeschränkten Zutritt in die Arsenäle und Schiffswerfte zu Portsmouth und Deptford erlaubte, um alle Gegenstände zu zeichnen und zu modellieren, die der Marine seines Königs nützlich sein könnten". Die Ergebnisse dieser Studienreise legte R. 1824 in einer Denkschrift an den niederl. Marineminister nieder: Memorie over het nut, dat uit de toepassing van stoomwerktuigen op schepen van oorlog zou kunnen getrokken worden. Eine zur Begutachtung eingesetzte Königliche Kommission, die aus einem Kontreadmiral, 2 Kapitänen zur See, einem Professor und 2 Ingenieuren bestand, erklärte Röntgens Vorschläge aber für so „visionenhaft", dass nicht einmal Versuche wünschenswert seien. Visionenhaft erschienen ihnen die Vorschläge, statt vieler kleinen Geschütze wenige schwere, die mit einem Schuss das feindliche Schiff vernichten, einzuführen und die Kriegsschiffe mit Rammsporen von 8—10 Fuss Länge zu versehen, vor allem aber der unerhörte Gedanke, zur Erhöhung der Schnelligkeit und zur Ermöglichung einer längern und schmaleren Form die Schiffe ganz aus Eisen zu bauen. Trotz des abfälligen Berichtes der Kommission befahl der König, eine Fregatte nach R.'s Wünschen umzubauen. Es kam aber nicht dazu, da die Vermählung mit der schönen, aber armen Engländerin Louise Bennett den jungen Marineoffizier genötigt hatte auf Erhöhung seines Einkommens bedacht zu sein und zu diesem Zweck in die Privatindustrie einzutreten. Unter seiner Leitung wurde die 1822 aufgetauchte Idee einer grossen niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft verwirklicht, die 1824 unter dem Namen „Nederlandsche Stoomboot-Maatschappij" in Fijenoord bei Rotterdam ins Leben trat und unter ihm bald einen ausserordentlichen Aufschwung nahm. Eine an den Fabrikgebäuden vorbeiführende Strasse trägt noch jetzt den Namen „Roentgenstraat". Alte Maschinenzeichnungen, die 1870/1 beim Abbruch eines Gebäudes der Gesellschaft gefunden und nur durch einen Zufall vor dem Flammentode gerettet wurden, geben eine vollständige Geschichte der von 1829—1845 in Fijenoord gebauten Schiffsmaschinen. Aus ihnen konnte bei Gelegenheit einer Polemik in der englischen Zeitschrift „The Engineer", 1890/1, nachgewiesen werden, dass kein andrer als Röntgen der Erfinder der Verbundmaschine war, für welche die Bezeichnung Kompoundmaschine später aufkam, als man in England die Röntgensche Maschine mit dem Oberflächenkondensator kombinierte. Der Beweis der Priorität Röntgens bei dieser Erfindung ist ein Hauptzweck der Brückmanschen Arbeit. R.'s-Rat wurde weit

[1]) Nach dem Tode des Vaters war seine Mutter von Esens nach Aurich gezogen.

umher gesucht. Bei der Verteidigung der Zitadelle von Antwerpen i. J. 1832 gingen Depeschen und Boten zwischen ihm und dem Kriegsministerium in Haag hin und her. Die Kölnische Dampfschiffahrts-Gesellschaft liess, ohne ihn zu befragen, keinen Dampfer bauen, ebenso war er technischer Beirat der Gutehoffnungshütte in Sterkrade. In seinem Schwager Samuel Bennett und seinem Neffen Karl Jeremias Röntgen (geb. 1809) hatte er tüchtige Helfer. Der letztere richtete im Auftrage seines Oheims 1836 in Regensburg die Donau-Dampfschiffahrt zwischen Regensburg und Linz ein, 1841 in Russland die Dampfschiffahrt auf der Wolga. Für Frankreich und Russland baute die Röntgensche Werft Ruderfregatten und Kreuzer.

1847 entwickelte sich in dem körperlich sehr kräftigen, aber durch geistige Arbeit überangestrengten Mann ein unheilvolles Gemütsleiden, das am 28. Okt. 1852 in der Anstalt Meerenberg bei Haarlem seinen Tod herbeiführte. Nachkommen hat er nicht hinterlassen.

Von Moritz Röntgens Geschwistern starben K a r l, geb. in Petkum 1785, als Maler in Berlin 1842, J u l i u s (geb. 1788), der lange Kaufmann war, nach 1870 in Paris, A u g u s t (geb. 1790) 1832, wahrscheinlich in Hamburg, J e a n n e t t e, geb. zu Esens 1793, nachdem sie mit ihrer Schwester Johanne die von ihrer Mutter gegründete Schule in Aurich geleitet hatte, 1863 in Witzenhausen, J o h a n n e, geb. in Esens 1797, zu Aurich 1887, W i l h e l m als Kaufmann in Niederl.-Indien 1822.

F. R i t t e r.

Die Gesellschaft für Kunst und vaterländische Altertümer hat den Wunsch geäussert, zur Einführung dessen, was aus den Aufzeichnungen von Johanne Röntgen hier mitgeteilt werden soll, von mir einiges über unsere Familiengeschichte zu erfahren. Ich erfülle den Wunsch um so lieber, als mir so Gelegenheit gegeben wird, das nie erkaltende innere Interesse an der alten Heimat auch äusserlich zu bekennen.

Die gewünschte Auskunft kann ich allein geben, da ich der einzige Nachkomme dieses Zweiges der Familie bin und in den 1845 gedruckten Lebenserinnerungen meines Urgrossvaters [1]), der handschriftlich aufbewahrten Fortsetzung des Buches durch seine Tochter, und in eigenen Aufzeichnungen, die ich gleich nach dem Tode meiner Mutter 1894 auf Grund des von ihr Erzählten gemacht habe, ziemlich reichliche Quellen

---

[1]) „Das erste Buch meines Lebens" von Ludwig Röntgen, Oberprediger, Superintendent und Consistorialrath in Esens. Rotterdam bei J. van Baalen u. Sohn 1845. VIII u. 240 S.

für die Geschichte meiner nächsten Vorfahren besitze. Jenes Buch hat der dritte Sohn meines Urgrossvaters, Moritz, drucken lassen; es ist der bekannte Ingenieur, über den Eugen Brückmann in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, XXXVI, 1892, ausführlich berichtet hat. Seine jüngste Schwester, Johanne, geboren 1797, gestorben 1887, hat in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts für mich, ihren Grossneffen, die hier verwerteten Erinnerungen niedergeschrieben, um in kindlicher Pietät das Andenken an ihre Eltern weiter zu pflegen. Sie war damals von den sieben Kindern des Consistorialrats Röntgen allein noch am Leben. Ihre Schwester Jeannette, mit der sie lange Jahre die von der Mutter gegründete Töchterschule in Aurich geleitet hatte, war 1863 gestorben; drei der Brüder, Julius, August und Wilhelm, die als Kaufleute zum Teil in fremden Ländern gelebt hatten, waren gleichfalls tot; Moritz war nach rastlosem und erfolgreichem Wirken 1852 einer Gemütskrankheit erlegen, die schon seit mehreren Jahren an der leidenschaftlichen Seele des ungewöhnlichen Mannes gezehrt hatte. Sie alle waren kinderlos. Meinem Grossvater, Karl Röntgen, der als Porzellanmaler und Zeichenlehrer in Berlin wirkte, war der einzige Sohn frühzeitig entrissen worden; er selber folgte der 1840 verstorbenen Gattin 1842 in den Tod. Seine Tochter, meine Mutter, Antonie Röntgen, lebte nach seinem Hinscheiden sieben Jahre in Rotterdam bei dem Onkel Moritz, kam dann nach Aurich an die Schule der Schwestern ihres Vaters und verheiratete sich hier 1852 mit meinem Vater, dem damaligen Kollaborator Funck.

Weder zu der bekannten Musikerfamilie Röntgen in Leipzig noch zu dem Entdecker der Röntgenstrahlen lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen genau nachweisen.

Es ist eine eigentümliche Fügung gewesen, dass zweimal im Laufe der letzten anderthalb Jahrhunderte, durch meine Urgrosseltern und durch meine Eltern, unsere Familie in Ostfriesland Wurzel zu schlagen gesucht hat; äusserlich ist das Band wieder zerrissen; man wird es trotzdem hoffentlich berechtigt finden, dass der Schreiber dieser Zeilen sich als Ostfriese fühlt und mit warmer Liebe an der fernen Heimat hängt.

Magdeburg. A. Funck.

Erinnerungen Johanne Röntgens*).

Mit dem Gefühle der innigsten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit, die ich stets für meine teuren Eltern empfunden, habe ich kürzlich einmal wieder den ersten Teil der Lebensgeschichte meines verewigten Vaters gelesen und wieder, wie stets bei Lesung dieses mir so teuren Buches, einen tiefen Schmerz empfunden, dass er den Vorsatz, seinen Kindern auch die Geschichte seiner späteren Lebensjahre zu hinterlassen, nicht hat zur Ausführung bringen können. — Meinen älteren Geschwistern, vorzüglich meiner Schwester Jeannette[1]), habe ich wohl die Bitte ans Herz gelegt, sie möchten das niederschreiben, was der geliebte Vater im traulichen Familienkreise aus seinem sehr bewegten, segensreichen Leben erzählt; aber leider! fand meine Bitte wenig Anklang bei ihnen. — Meine um fünf Jahre ältere, sehr geistreiche Schwester würde diese Aufgabe sicher am würdigsten gelöst haben, allein sie kam nicht dazu, obgleich sie es sich wohl manchmal vorgenommen hat. — Die Brüder verliessen alle in früher Jugend das elterliche Haus — sie kehrten nur selten und dann auch nur auf sehr kurze Zeit dahin zurück, wodurch sich wohl mehr oder weniger bei ihnen ein reges Interesse für die Lebensschicksale des früh dahingeschiedenen Vaters verlor. Ob wohl alle meine Brüder das erste Buch aus dem Leben des so früh dahingeschiedenen Vaters gelesen haben? Ich glaube es kaum, drei von ihnen waren schon gestorben, als mein Bruder Moritz das Manuskript drucken liess.

Wie du weisst, mein lieber Anton, sind meine Geschwister, bis auf deinen fast 80jährigen Grossonkel Julius, mir ins bessere Leben vorangegangen. — Da ich nun hoffe, dass Deinen Eltern, Dir und wenigstens denjenigen meiner Freunde, die den ersten Teil der Lebensgeschichte Deines Urgrossvaters mit Interesse gelesen, eine Fortsetzung derselben lieb sein wird, so will ich versuchen, mit einfachen, schlichten Worten niederzuschreiben, was sich dem kindlichen Gemüte aus den Erzäh-

---

*) Ein Titel fehlt in der Handschrift.

lungen des teuren Vaters tief eingeprägt; ich will mir die glücklichen Abendstunden recht lebhaft ins Gedächtnis zurückrufen, wo der freundliche Vater, in seinem Lehnstuhl sitzend, umgeben von seinen Kindern und unserer lieben, theuren Mutter, auf eine höchst anmutige Weise die Schicksale seines erfahrungsreichen Lebens erzählte, uns oft aufmerksam machend auf die allwaltende Hand der göttlichen Vorsehung.

Was Dein Grossvater selbst geschrieben, reicht bis auf die Zeit, wo er, nach einem $4^1/_2$jährigen Aufenthalt in Tübingen, ins elterliche Haus zurückgekehrt war und noch in demselben Jahre, im Sommer 1780, von der kleinen lutherischen Gemeinde seiner Vaterstadt Neuwied zu ihrem Prediger erwählt wurde.

Die ganz unbemittelte Gemeinde, nur aus 200 Gliedern bestehend, konnte für ihren Prediger nur den sehr geringen Gehalt von 150 fl. aufbringen. Indessen die grosse Genügsamkeit des wahrhaft frommen Mannes liess ihn dies nicht in Erwägung ziehen; seine ganze Seele war erfüllt von dem Wunsche, ein treuer Gärtner zu werden im Weinberge des Herrn. Und das ist er gewesen bis an seines Lebens Ende.

Leider fand der junge Geistliche seine kleine Gemeinde in sehr zerrüttetem Zustande und in trauriger Unwissenheit! Den bedauernswürdigen Uebeln abzuhelfen, so viel es in seinen Kräften stand, ward ihm nun heilige Pflicht. Die meisten Glieder der Gemeinde hielten sich, ihres Broterwerbs halber, in katholischen Orten auf, Vater fand daher weder Lehrer noch Schule, für beides musste zuerst gesorgt werden. Auch eine Predigerwohnung fehlte. — Es wurde nun ein Kapital von 3000 fl. aufgenommen und die Gebäude für Prediger und Lehrer nach bescheidenem Masstabe erbaut, dann ein tüchtiger Lehrer angestellt, der nach Anleitung meines Vaters die Jugend unterrichtete.

Die Kirche war viel zu klein und so baufällig, dass ihr völliger Einsturz sehr zu befürchten war, die Fluten des Rheines hatten ohnlängst bei einer Ueberschwemmung schon die Hälfte hinweggerissen, nur mit Angst und Sorge konnte sie betreten werden. Der Neubau einer Kirche war also unumgänglich notwendig, aber, wie gesagt, die Gemeinde war gänzlich mittellos, und wer würde ihr wohl das dazu erforderliche Kapital vorgestreckt haben.

In dieser dringenden Not entschloss sich mein Vater, eine Collectenreise durch Holland, Deutschland und die Schweiz zu unternehmen. Im Vertrauen auf Gott und begleitet von den Segenswünschen seiner Gemeinde trat er diese Reise im Oktober 1780 an. In Holland fand sein Anliegen offene Herzen und Hände, er sprach gern von dem Geiste der christlichen Liebe, den er in dem reichen Lande so allgemein verbreitet gefunden, und von der freundlichen Aufnahme, die ihm dort überall zuteil geworden, auch machte er dort manche sehr interessante Bekanntschaft — in Amsterdam z. B. diejenige eines nicht mehr jungen Fräuleins, namens de Larrage, deren Freundschaft einen bedeutenden Einfluss auf sein späteres Leben hatte[2]). Dieser liebenswürdigen und geistreichen Dame gefiel mein Vater sehr, sie schlug ihm einen Briefwechsel vor, und wie gerne ging er darauf ein. Bis zum August 1781 durchreiste mein Vater das durch Schiffahrt, Handel und Gewerbe so blühende Land, allenthalben, wo nicht Reichthum, doch mehr oder weniger grossen Wohlstand findend. — Darauf kehrte er nach Neuwied zurück, um seiner Fürstin, die ihm sehr gewogen war[3]), und seiner Gemeinde Rechnung abzulegen von seiner Wirksamkeit. Nicht lange hielt er sich dort auf. Schon Ende August setzte er seine Reise fort. Zuerst begab er sich nun nach Hamburg, hier hatte er die grosse Freude, die persönliche Bekanntschaft Klopstocks zu machen, des hochgefeierten Dichters. Einen hohen, geistigen Genuss gewährte ihm das Zusammensein mit diesem ausgezeichneten Manne. — Ausserdem machte er noch die Bekanntschaft mancher liebenswürdigen Familie, und ihm wurde auch dort viel Wohlwollen sowie auch viel thätige Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens zu theil. Ausgezeichnete Geistliche, wie Sturm[4]), Kramer[5]), Schinnmeier[6]), gaben ihm die ehrenvollsten Zeugnisse und schrieben ihm freundliche Worte der Ermunterung in sein Collectenbuch.

Von Hamburg reiste Vater nach Lübeck, wohin ihn nicht allein sein Geschäft zog, sondern auch der Wunsch, ein Mädchen kennen zu lernen, das sein liebenswürdiger Bruder heiss liebte, aber ohne bei ihr Gegenliebe zu finden. — Das Mädchen musst du doch sehen, dachte mein Vater, das die Hand deines Bruders verschmäht[7]). — Und er sah Antoinette Tischbein[8]), das reizende, hochgebildete, liebenswürdige Mädchen — und sie

machte einen tiefen Eindruck auf sein warmes, jugendliches, für zarte Weiblichkeit so empfängliches Herz. Und er sah sie oft im Kreise ihrer Familie, ihrer Freunde, und seine Liebe und Hochachtung für das treffliche Mädchen wuchs mit jedem Tage. Aber lange erlaubte ihm seine Bescheidenheit nicht, dem gefeierten Mädchen seine Liebe zu erklären. Eines Abends las er ihr den 4ten Gesang des Messias von Klopstock vor, worin der Dichter die reine Liebe des Jünglings von Nain zu der auch vom Tode erweckten Cidli mit rührenden Worten schildert. Der Jüngling glaubt keine Gegenliebe zu finden und bricht darüber in schmerzliche Klagen aus. Als mein Vater die Stelle gelesen, wo der Jüngling in tiefes Leid versunken zu sich selber spricht:

„Was ist es in mir, das noch immer
Sie beim Namen mir nennt, will ich ihr Gedächtnis vertilgen?
Welche Stimme Gottes ist das, die mit heiligem Lispeln
Und mit Harmonien, den zärteren Seelen nur hörbar,
Meinem Herzen leise gebeut, sie ewig zu lieben?
Und so will ich denn ewig Dich lieben, Du seist noch so schweigend,
Noch so verstummend vor mir! Ach da ich's, Cidli, noch wagte,
Zitternd zu denken, Du seist mir geschaffen, wie still war mein Herz da!
Welche Wonnen erschuf sich mein Geist, wenn Cidli mich liebte,
Welche Gefilde der Ruh um mich her! O dürft' ich noch einmal,
Süsser Gedanke, Dich denken: einst wirst Du Himmlische mein sein!"

Da überwältigt ihn sein überströmend Herz, bebend ergreift er die Hand des angebeteten Mädchens und mit Thränen im Auge gesteht er ihr seine Liebe — ein leiser Druck ihrer Hand sagt ihm, dass auch sie ihm gut ist. — Hohe Wonne erfüllt das Herz des Liebenden, dieser erste Beweis ihrer Zuneigung. Meine Grosseltern hatten nichts einzuwenden gegen eine Verbindung ihrer Tochter mit dem Manne, den sie hochschätzten und liebten.

Die Verlobten fühlten sich in ihrer auf Hochachtung begründeten, so reinen Liebe unendlich glücklich. Mein Vater

blieb in Lübeck, so lange sein strenges Pflichtgefühl es ihm erlaubte. Der Abschied von der lieblichen Braut war ein schmerzlicher. Auf ein baldiges Wiedersehen war nicht zu rechnen.

Von Lübeck begab sich mein Vater nach Rostock, Wismar, Bremen, wurde allenthalben freundlich aufgenommen und reichlich beschenkt, vorzüglich in Bremen, wo er sich warme Freunde erwarb und den Zweck seiner Reise sehr gefördert sah. Hier hatte er auch die Freude, seinen väterlichen Freund Lavater wiederzusehen[9]). Beide Kanzelredner predigten an einem Tage in zwei verschiedenen Kirchen, und mein Vater erwarb sich durch seine hinreissende Rede und seinen warmen Vortrag den ehrenvollen Namen des deutschen Lavater. — In Braunschweig machte er seinen ersten Besuch bei dem Domprediger Feddersen[10]), an den er Empfehlungsbriefe von andern bedeutenden Männern abzugeben hatte; auch dem Abt Jerusalem[11]) — dem Vater des jungen Jerusalem, der durch Goethes Werthers Leiden eine so traurige Berühmtheit erlangt hat — war er warm empfohlen worden. Beide edle Männer wurden ihm väterliche Freunde; beide schrieben ihm ehrenvolle Zeugnisse in sein Collectenbuch. Ueber meines Vaters Aufenthalt in Leipzig, Gotha, Nürnberg, Augsburg weiss ich nichts zu sagen, ebensowenig von der Reise in die Schweiz, und in meinem Gedächtnis sind alle Einzelheiten derselben verwischt. Nur von Montbéliard[12]) erinnere ich mich, dass mein Vater dort, ich weiss nicht, auf welche Veranlassung, vor einer kleinen Fürstenversammlung gepredigt hat, und dass er auf der Reise dorthin ein komisches Abenteuer erlebte, dessen Erzählung uns Kinder immer sehr amüsierte. Es muss wohl diese Fürstenversammlung im August 1782 stattgefunden haben. Welche Fürsten daran teilnahmen, kann ich nicht genau sagen; im Collectenbuch finde ich Folgendes angemerkt:

Mömpelgardt.

Von den Russich-Kaiserlichen Hoheiten 25 Carolinen.

Von den Königl. Hoheiten $13^1/_2$ Carol.

Von den Prinzen von Holstein 10 Carol.

Vater pflegte kleine Reisen zu Fuss zu machen, der Ersparnis wegen und auch, um schöne Gegenden besser geniessen zu können; so machte er denn auch diese Reise, die er in

früher Morgenstunde antrat, mit dem Wanderstabe in der Hand, von welchem Orte aus, kann ich nicht sagen, in der Schweiz muss er sich wohl damals aufgehalten haben. — Um Mittag kommt er in ein Dorf; müde, hungrig und durstig kehrt er in ein Wirtshaus ein und bittet die freundliche Wirtin, ihm einen Eierkuchen zu backen, dann setzt er sich in der Gaststube ans Fenster. Nicht lange, so kommen zwei Reiter auf schnaubenden Rossen herangesprengt, fröhliche junge Herren, sie werfen den Tieren den Zügel über den Rücken, übergeben sie einem Burschen und gehen ins Haus. Geräuschvoll kommen sie ins Gastzimmer, werfen ihre militärische Kopfbedeckung, ihre Reitpeitsche auf den Tisch, klirren mit den Sporen und betrachten den jungen Geistlichen mit einer lächelnden, etwas spöttischen Miene, nachdem sie ihn nachlässig gegrüsst. Darauf kommt die Wirtin mit dem Eierkuchen, kaum sehen das die jungen Herren, so nehmen sie ihr die Schüssel aus den Händen und verzehren den Kuchen, lachend nach dem jungen Reisenden hinsehend, für den er, wie sie wohl wussten, bestimmt war; dieser lässt sich das ganz ruhig gefallen und gibt der Wirtin einen Wink, ihm einen andern zu backen, aber auch diesen bekommt mein geduldiger Vater nicht, die übermütigen jungen Leute verzehren ihn, wieder einen lächelnden Blick auf den Geistlichen werfend, der ganz gelassen einen dritten Eierkuchen bestellt, in der Hoffnung, die Esslust der Herren werde damit gestillt sein, aber auch der dritte wird von ihnen verspeist; darauf sagen sie dem jungen Reisenden ein freundlich Lebewohl und reiten von dannen. Nun verzehrte mein Vater in Ruhe sein Mittagsmahl und setzt seinen Weg fröhlich fort.

Warum war wohl Dein Urgrossvater so fröhlich, mein lieber Anton? — Du wirst es leicht erraten: weil er bei dem höchst unziemlichen, ja beleidigenden Benehmen der vornehmen Jünglinge völlig ruhig und gelassen geblieben war; weil er sich selbst überwunden hatte.

Spät am Abend kam mein guter Vater sehr ermüdet in Montbéliard an, stand aber am nächsten Morgen frisch und munter auf, zeitig genug, um mit der nötigen Sicherheit und Sammlung die Kanzel betreten zu können. Vaters Predigt sowie auch sein Vortrag müssen der hohen Versammlung sehr

gefallen haben, denn gleich nach dem Gottesdienst wurde er zur Tafel befohlen und, als er erschien, von den Fürsten mit Lob überschüttet. Der Kaiser [13]) trug meinem Vater die Stelle eines deutschen Predigers in Petersburg an, die er aber ablehnte, weil ihm das russische Klima und auch das Volk nicht zusagte, er mag auch noch andere Gründe dazu gehabt haben. Bei Tafel sassen ziemlich fern von Vater zwei junge Herren in glänzender Uniform, sie kamen ihm bekannt vor, und doch wusste er nicht, wo er sie könne gesehen haben. — Als er noch darüber nachdenkt, meldet ihm ein Lakai, die beiden Prinzen von Holstein wünschten auf das Wohl des Herrn Pfarrers ein Glas zu trinken und dankten ihm für die schönen Eierkuchen. Darauf erzählten die Prinzen die kleine komische Begebenheit und rühmten sehr die Ruhe und Gelassenheit des jungen Geistlichen, wodurch dieser noch mehr in der Achtung der hohen Versammlung stieg. Sobald es nur die Hofetikette zuliess, beurlaubte sich mein Vater, um eine Predigt niederzuschreiben, die er auf Wunsch der Fürsten am folgenden Morgen halten wollte. Auch durch diese zweite Predigt erwarb er sich grossen Beifall [14]). Nachdem er sich der Gewogenheit der Fürsten empfohlen. verliess er Montbeliard und begab sich, wie ich glaube, nach Zürich zu seinem Freunde Lavater. Und hiermit muss ich die Beschreibung der Collectenreise schliessen, da ich in meines Vaters hinterlassenen Papieren auch nicht die leiseste fernere Andeutung darüber finde. Das Collectenbuch über die Schweizerreise muss wohl verloren gegangen sein. Doch ich muss bemerken, dass die collectierte Summe Geldes alle Erwartung übertraf. Die Schulden der kleinen Gemeinde wurden bezahlt, eine hübsche, zweckdienliche Kirche gebaut, und es blieb noch eine nicht ganz unbedeutende Summe übrig zum Ankauf von Kirchengütern. Mit welcher Freude und Dankbarkeit der treue Pfarrer bei seiner Rückkehr von der Gemeinde begrüsst wurde, lässt sich denken.

Indessen, kaum war ein Jahr vergangen, so hatte sie schon den Schmerz, ihren Seelsorger aus ihrer Mitte scheiden zu sehen, seinem Nachfolger manches kaum begonnene gute Werk zur Vollendung überlassend.

Ich habe schon bemerkt, dass die Bekanntschaft des Fräuleins de Larrage in Amsterdam einen bedeutenden Einfluss

auf die ferneren Lebensschicksale meines Vaters hatte. Etwa zwei Jahre, nachdem er diese Dame kennen gelernt, war sie einmal in einer Abendgesellschaft bei einem Herrn von Tork, einem Holländer, dem die Herrlichkeit Petkum in Ostfriesland, nahe bei Emden, gehörte.[15]) Der Herr war sehr verstimmt, er erzählte dem Fräulein de Larrage, dass sein Rentmeister in Petkum ihm gemeldet habe, der dasige lutherische Prediger sei gestorben[16]), er möge nun die Güte haben, baldmöglichst für die Wiederbesetzung der Stelle zu sorgen. In welche Verlegenheit mich die Nachricht setzt, können Sie denken, wo soll ich einen deutschen lutherischen Prediger finden? fügte Herr v. Tork hinzu. Ei, dafür lassen sie mich nur sorgen, erwiderte das Fräulein, ich kenne einen recht liebenswürdigen jungen Geistlichen, der die Stelle gern annehmen wird, wenn ein gutes Einkommen damit verbunden ist, sonst verlässt er seine Gemeinde und seine Heimat nicht. Ueber diesen so wichtigen Punkt konnte Herr v. Tork der Dame nichts sagen, versprach aber gleich, darüber an seinen Rentmeister zu schreiben, wenn sie ihrem jungen Freunde die Stelle antragen wolle. Frl. de Larrage schrieb nun ungesäumt an meinen Vater, der über die Aussicht, das Ziel seines heissesten Wunsches bald erreichen zu können, hoch erfreut war. Er stellte sich ein ostfriesisches Dorf so schön und reich vor, wie die benachbarten holländischen Dörfer, mit schöner Kirche, stattlicher Pfarrwohnung etc. etc. Er schrieb also gleich an Frl. de Larrage, er würde die Stelle mit Freuden annehmen, wenn die Einnahme des Predigers so gross wäre, dass er seine teure Braut heimführen könne. Bald darauf erhielt er vom Rentmeister die Bedingungen, die sehr günstig lauteten. Das Gehalt betrug, wenn ich nicht irre, 2 bis 3000 fl., dazu kam die Pacht für die Ländereien des Pfarrers und sonstige Accidenzien, was im ganzen noch etwa 300 bis 400 fl. ausmachte. Vater schrieb nun gleich an seine Verlobte, meldete ihr die glückliche Wendung seines Schicksals und bat sie, ihm zu folgen in das ihnen so ferne, ganz unbekannte Land. — Wohin wäre nicht die liebende Braut ihrem Verlobten gefolgt! Auch sie wünschte eine baldige Vereinigung. Die Stelle wurde also angenommen, und das junge Paar träumte sich auf dem Gipfel des Glückes. Im August 1783 nahm mein Vater Ab-

schied von seiner Gemeinde, von Vater und Vaterhaus, von Freunden und Verwandten und — von der teuren Heimat, nicht ahnend, dass er sie nie wiedersehen würde. — Wie glücklich er sich auch nachmals in der Verbindung mit unserer engelgleichen Mutter fühlte, die Sehnsucht nach seiner Heimat, seinem Rheinstrome, seinen Bergen, seinen Wäldern erlosch nie in seinem Herzen! Wenn er seinen Kindern seine reizende Heimat schilderte, dann glänzte oft eine Thräne im Auge des alternden Mannes, mit tiefer Bewegung ergriff er einmal die Hand unserer geliebten Mutter und sagte mit dem Tone der innigsten Liebe: mein Mutterchen! Nie vergesse ich den Abend. — Vater reiste nun zuerst nach Lübeck, konnte aber nur wenige Tage bei seiner Verlobten bleiben. Ende August traf er in Petkum ein[17]).

Aber wie wurde mein Vater hier enttäuscht! wie schwanden seine Hoffnungen auf ein sorgenfreies, anmutiges Leben, das er seiner Gattin bereiten zu können geglaubt hatte! Alle schwanden sie dahin, wie ein schöner Traum vor der rauhen Wirklichkeit! — Das kleine, ärmliche Dorf entsprach durchaus nicht seinen Erwartungen, weit weniger noch die Pfarrwohnung, unten im Hause fand er 2 Stuben, 2—3 Kammern und eine Küche, nur eine Stube hatte einen hölzernen Fussboden, alle andern rote Ziegelsteine. Oben werden die besten Zimmer sein, denkt mein Vater, springt die Treppe hinauf und — steht unter dem Dache! Der Garten war ein unbefriedigtes, wüstes Feld voll Unkraut. Indessen, das Alles war noch nicht die ärgste Enttäuschung! Bei der Angabe des Gehalts hatte der Rentmeister aus Versehen eine Null zu viel gemacht, es waren also nur 2 bis 300 fl. und die Gulden waren nicht rheinische, sondern holländische. — Bei dieser Entdeckung wollte dem armen Vater fast der Mut sinken, doch sein frommer Sinn, sein festes Vertrauen auf eine allwaltende Vorsehung hielt ihn aufrecht und gab ihm den Mut, wie schwer es ihm auch geworden sein mag, der so innig geliebten Braut eine getreue Schilderung seiner traurigen Lage zu machen. Aber meine treue Mutter hatte nicht weniger Gottvertrauen als ihr Verlobter, nicht weniger festen Glauben an eine allliebende Vaterhand, die unsere Schicksale lenkt und Alles herrlich hinausführt! Sie antwortete ihrem Verlobten gleich, er möge nur kommen und sie abholen,

in treuer Liebe vereint, würden sie leicht tragen, was die gütige Vorsehung ihnen auferlegte. — Leicht war das nun wohl nicht zu tragen!

Der 9. September 1783 war der Tag, der die Liebenden auf ewig verband. — Das durch gegenseitige Liebe hochbeglückte Paar ging einer prüfungsreichen, sorgenvollen Zukunft entgegen, aber gegenseitig suchten sie einander die rauhe Lebensbahn zu ebnen, den dornigen Pfad mit Blumen zu bestreuen. — Meine teure Mutter war wohl im Anfang am meisten zu beklagen. Ihre Eltern waren unbemittelt und hatten ihr daher nur eine sehr kleine Ausstattung geben können, mein Vater besass an irdischen Gütern gar nichts, so fehlte es denn allenthalben, oft an dem Allernotwendigsten. — Bei der sehr geringen Einnahme, die sich wohl nur auf kaum 300 Thaler belief, konnte der Hausstand bei aller Sparsamkeit nur gar zu wenig verbessert werden; dazu kam noch, dass meine Mutter gar wenig von Haushaltungsgeschäften verstand, von der Führung eines ländlichen Haushaltes garnichts. — Mein Grossvater, Johann Jakob Tischbein, ein berühmter Maler, hatte seine talentvolle Tochter zur Künstlerin ausgebildet, und eben war sie im Begriff, eine Malerakademie zu besuchen, um sich ganz der Kunst zu widmen, als sie mein Vater kennen lernte. Alle ihre früheren Verehrer und Bewerber hatten ihr Herz kalt gelassen — sie lebte bis dahin nur der Kunst. — Und diese Kunst war es nun, die ihr als Hausfrau, Gattin und Mutter die Mittel verschaffte, wenigstens für das Unentbehrlichste zu sorgen.

Manch schönes Gemälde ging aus ihrer kunstgeübten Hand hervor, und in dem benachbarten Emden, sowie auch in anderen Städten der Provinz, fand sie Gelegenheit, ihre Bilder zu verwerten [18]). Nachdem meine Eltern in Emden bekannt geworden waren, wurden sie von einigen Familien gebeten, ihre Söhne in Pension zu nehmen, worauf sie sehr gern eingingen; indessen die sehr kleine Wohnung erlaubte ihnen nur zur Zeit zwei Knaben aufzunehmen, wodurch ihre Einnahme jedoch einen ziemlich bedeutenden Zuschuss erhielt. Ihr gemütliches, an geistigen Genüssen so reiches Leben erlitt aber dadurch auch manche nicht angenehme Störung. Sehr ernst gestaltete sich auch die Wirksamkeit meines Vaters. Er fand eine Gemeinde, die auf einer sehr niedrigen Stufe der Geistesbildung

wie auch der Religiosität stand. Der Schulbesuch der Jugend war sehr mangelhaft, nur wenige der Landleute konnten lesen und schreiben, in 60 Jahren war in der Gemeinde niemand confirmiert worden, niemand genoss das heilige Abendmahl [19]); das Volk war roh und ungesittet, und mein Vater hatte manchen harten Kampf mit den Leuten zu bestehen, ehe es ihm gelang, auch nur einigermassen durch Ermahnung, Lehre und Beispiel segensreich auf sie zu wirken. Die treue Gattin unterstützte ihn nach besten Kräften in seinen edlen Bestrebungen, sie nahm sich der Armen und Kranken an, pflegte und unterstützte sie, soweit ihre geringen Mittel erlaubten; sie belehrte die Jugend, besuchte die Wohlhabenden, um sich auch ihre Liebe und Achtung zu erwerben. Auf den Wunsch der Landleute legte sie ihre modische Kleidung ab. Ihr Hütchen, worin der Vater sie so gern sah, ihr Häubchen mit Blumen, sonstiger kleiner Putz, der nicht passend gehalten wurde für die Frau eines Predigers, alles wurde bei Seite gelegt. Ihr schönes, reiches Haar verbarg sie unter einer grossen, unkleidsamen Mütze, Hals und Arme wurden bedeckt, das dunkle Wollkleid, kurz alles bekam den Zuschnitt der steifen Kleidung der Emder Bürgerfrauen. So gelang es denn nach und nach meinen Eltern, sich die Liebe und Hochachtung wenigstens der Bessergesinnten zu erwerben, und selbst die rohesten Gemüter blieben nicht gefühllos bei den bald liebreichen, bald ernsten Ermahnungen des unermüdlichen Lehrers. Mein Vater hatte auch die Freude, endlich, freilich nach vielen vergeblichen Bemühungen, die Gemeinde von der Wichtigkeit der Confirmation zu überzeugen. Die Ersten, die sich confirmieren liessen, waren ein 60jähriges Ehepaar, und bald folgten viele ihrem guten Beispiel. Die Kirche wurde nun fleissig besucht, und wohl wenige verliessen sie, ohne gute Vorsätze gefasst zn haben, ohne tief ergriffen zu sein von der reinen Lehre des Christentums, die der fromme Lehrer ihnen aus der Fülle seines warmen Herzens in schlichter, einfacher Rede vortrug.

Im Jahr 1785 erhielt das eheliche Glück meiner Eltern einen neuen Zuwachs — ihr erstes Kind, ein Sohn, wurde ihnen geboren, Dein Grossvater, lieber Anton!

Hier aber muss ich ein schmerzliches Ereigniss einschalten, das meinen Eltern viel Kummer gemacht hat, umsomehr, da

mein Vater es hätte vermeiden können. Vater hatte seine Verlobung sowie auch seine eheliche Verbindung seiner Familie angezeigt, aber dem Bruder, der seine Braut so heiss liebte und das Mädchen seiner Wahl nicht vergessen konnte, hatte er den Namen seiner Verlobten verschwiegen, nicht ahnend, dass der Bruder aus dem fernen London, wo er ansässig war[20]), jemals nach Petkum kommen würde. Eines Abends, als meine Mutter alleine im Hause war, wurde geklingelt, mit ihrem Knaben auf dem Arm öffnet sie die Tür, und vor ihr steht der von ihr verschmähte Bruder ihres Gatten! — Die Bestürzung Beider lässt sich wohl schwer beschreiben, mit welch peinlichen Gefühlen mögen sie die Rückkehr meines Vaters erwartet haben. Endlich kam er, und seine Bestürzung mag nicht minder gross gewesen sein, wurde aber bald von der Freude des Wiedersehens verdrängt. Die sich so warm liebenden Brüder sprachen sich nun offen gegeneinander aus. Dass mein Vater den Namen der Gattin ihm verschwiegen, fand seine Entschuldigung eben in der Liebe zum Bruder, — er hatte ihm nicht wehe tun wollen. Besser wäre es gewiss gewesen, er hätte ihm alles offen mitgeteilt. — Mein Onkel blieb nicht lange in Petkum; das ihm ewig teure Mädchen täglich und stündlich als Gattin des Bruders zu sehen, konnte ja nur den Schmerz um sein verlorenes Glück vermehren.

Mit tief verwundetem Herzen, aber mit dem Gefühle der wärmsten Bruderliebe kehrte er nach London zurück. Ein Töchterchen, das $1^1/_2$ Jahre später geboren wurde als Bruder Karl, erreichte nur ein Alter von wenigen Wochen, es starb plötzlich, zur grossen Betrübnis der Eltern. Zwei muntere Knaben, meine Brüder Julius und August, erblickten auch noch in Petkum das Licht der Welt.

Kurz nach dem Tode der kleinen Wilhelmine hatten die Eltern die grosse Freude, den alten Vater Roentgen aus Neuwied[21]) bei sich zu sehen. Der alte Mann hatte die weite Reise gemacht, um sich an dem Glücke seiner Kinder zu erfreuen. Er blieb den ganzen Sommer bei ihnen und begab sich im Herbst nach Norden, um in der Nähe seines Lieblingssohnes und der ihm so wert gewordenen Schwiegertochter zu leben. Norden hatte er zum Wohnort gewählt, weil er Herrnhuter war und er dort eine kleine Brudergemeinde fand[22]).

Wie viel Jahre der alte Grossvater in Norden gewesen, weiss ich nicht, vielleicht bis zu Vaters Versetzung nach Esens; einige Jahre vor seinem Tode ist er nach Neuwied zurückgekehrt. Meine Eltern sprachen nur mit Liebe und Verehrung von dem würdigen, alten Manne.

Dass die Kinder der Eltern Lust und Freude waren, ist selbstverständlich, aber die Vergrösserung der Familie vermehrte auch ihre Sorgen bei der so sehr kleinen Einnahme. Immer aber behielten sie guten Mut und Gottvertrauen, und beides verliess sie nicht, auch nicht in den sorgenvollsten, bängsten Zeiten ihres vielgeprüften Lebens. — Und sehr sorgenvolle Zeiten standen ihnen noch bevor.

In Emden wurde eine Freimaurerloge errichtet, ich glaube, im Jahre 1790 [23]). Mein Vater, ein eifriger Maurer, nahm einen regen Anteil an den Arbeiten der Loge und besuchte oft die Versammlungen der Brüder. Das erfuhr seine Gemeinde, und da sie die traurigsten Begriffe von dem allen*) ehrwürdigen Orden der Maurer hatte und nicht von dem Glauben abzubringen war, alle Maurer hätten sich dem T. verschrieben, so empörte sie sich gegen ihren Prediger und verlangte von ihm, er solle den (!) Orden abschwören. Alle Gegenvorstellungen meines Vaters, alle Aufklärungen, die er den Bauern über den Orden gab, Alles war vergeblich, sie blieben bei ihrem Verlangen. Ja, ihr Unwille ging soweit, dass sie drohten, ihn totschlagen zu wollen, wenn er wieder in die Loge ginge — und in der Tat, als er eines Abends wieder einmal von Emden zurückkam, hatten die Uebelgesinnten seiner Gemeinde sich zusammengerottet und erwarteten ihn mit Knitteln in den Händen. Indessen, als mein Vater ihnen mit seiner gewohnten Milde und Freundlichkeit einen guten Abend bot und sie mit grösster Ruhe fragte, was die Zusammenrottung bedeute und aus welcher Absicht sie mit Knitteln bewaffnet ihrem Lehrer entgegen gekommen, da gingen sie Alle beschämt von dannen ohne ein Wort der Erwiderung. — Dieser Vorfall, der die Rohheit und Schlechtigkeit des gemeinen Volkes nur zu deutlich bewies, war den Eltern höchst schmerzlich! sie hofften jedoch, die aufgeregten Gemüter würden sich bald beruhigen. Das

*) In der Handschrift undeutlich, es könnte auch „alten" dastehen.

war aber nicht der Fall, im Gegenteil, die Mehrzahl der Gemeindeglieder hatte das Vertrauen zu ihrem Prediger verloren, und die Erbitterung des gemeinen Volkes wurde immer grösser. — Eines Abends, als meine Mutter die Kinder zur Ruhe gebracht und sie sich ihrem Gatten gegenüber an einen kleinen Tisch gesetzt hatte, der zwischen zwei Fenstern stand, pfiff eine Kugel durch das offene Fenster, dicht an dem Kopfe meines Vaters vorbei und würde unfehlbar meine Mutter getroffen haben, wenn sie, wie jeden Abend, neben ihrem Manne gesessen hätte — ein unerklärliches Gefühl, eine Ahnung, von der allliebenden Vorsehung ihr eingegeben, hatte sie den ungewohnten Platz wählen lassen und sie dadurch vor einem schrecklichen Unglück bewahrt. Als beide Gatten sich von ihrem Schrecken erholt, schloss mein Vater sein teures Weib in seine Arme und sagte: Mein Nettchen, Gott verlässt uns nicht! Dieses Ereignis war von so ernster Art, dass meine Eltern dabei nicht ganz ruhig sein konnten. Vater machte davon Anzeige in Emden, es wurde eine militärische Bewachung nach Petkum geschickt und die schändliche Tat streng untersucht; aber alle Nachforschungen blieben fruchtlos. Dies strenge Verfahren der Polizei schüchterte freilich die Bauern etwas ein, so dass sie sich einige Zeit ruhig verhielten. Vater verbat sich bald die militärische Bewachung, um dadurch seine Furchtlosigkeit an den Tag zu legen. Das höchst unangenehme Verhältnis meines guten Vaters zu seiner Gemeinde verleidete den Eltern den Aufenthalt in Petkum gänzlich, und so war es wohl sehr natürlich, dass sie sich nach einem andern Wirkungskreise sehnten. — Den bessergesinnten, verständigen Bauern hatte mein Vater das Wesentlichste der Freimaurerei erklärt und ihnen dadurch ihren irrigen Glauben genommen, und diese verständigen Männer, die meine Eltern liebten und ehrten, liessen es sich sehr angelegen sein, die erhitzten Gemüter des rohen Volkes zu besänftigen.

Darüber war der Winter herangekommen, wo die Wege nach Emden oft unfahrbar waren, der Vater kam also nur selten zur Stadt und besuchte dann auch die Loge nur heimlich, um seiner Gemeinde kein ferneres Aergernis zu geben. Einmal hatte er sich jedoch von den Brüdern überreden lassen, zu einem Feste herüber zu kommen, das erfuhren die Bauern,

und sie schwuren ihrem Prediger den Tod! sie wollten ihn steinigen, wenn er sich wieder unterstände, die Kanzel zu besteigen. Einer der Angesehensten der Gemeinde, der meinen Eltern sehr zugetan war, entdeckte ihnen das Komplot und bat meinen Vater aufs Dringendste, am nächsten Sonntage nicht zu predigen, auch meine Mutter beschwor ihn, sein Leben zu schonen, sich nicht in eine solche Gefahr zu begeben, sich seinem Weibe und seinen Kindern zu erhalten. Am Sonnabend wurde er nochmals sehr ernstlich gewarnt von den Angesehensten der Dorfbewohner, die ihm nicht verhehlten, wie erbittert das rohe Volk sei. Aber alle Vorstellungen der Freunde, alle Bitten, alle Thränen seiner Gattin waren fruchtlos — unerschütterlich fest blieb der auf den Herrn fest vertrauende, pflichtgetreue Lehrer bei seinem Vorsatz, den folgenden Tag wie jeden Sonntag das Wort Gottes zu predigen, es möge kommen, was da wolle, sein Leben stände in Gottes Hand. Nun, sagte meine Mutter, so begleite ich Dich, ich teile Dein Schicksal, welches es auch sei. Gott wird für unsere Kinder sorgen!

Am Sonntag Morgen war eine grosse Aufregung im Dorfe bemerkbar, und noch von vielen Freunden wurde Vater gewarnt, aber umsonst! Als die Glocken läuteten, begab er sich, von der treuen Gattin begleitet zum Hause des Herrn. Auf dem Kirchenplatze war eine Menge Bauern mit Steinen in den Händen versammelt. Mein Vater ging ihnen festen Schrittes mit ruhiger Würde entgegen. Beschämt senkten sich Aller Blicke, und, die Steine verbergend, traten sie zur Seite und liessen ihren Prediger mit seiner vom ganzen Dorfe verehrten Gattin ungehindert ihren Weg fortsetzen. Meine Eltern traten in die Kirche, wo sie von den wohlgesinnten Männern und Frauen ehrerbietig begrüsst wurden. Vater begab sich in die Sakristei und liess den erhebenden Gesang: „Ein feste Burg ist unser Gott!“ anstimmen. — Kaum ertönte die Orgel, kaum drangen die ersten Töne des herrlichen Liedes in die Ohren des draussen gebliebenen Volkes, so trat Einer nach dem Andern in die Kirche, freilich noch mit finsteren, zornigen Blicken, die Steine in den Händen. Beim letzten Verse des Gesanges bestieg mein Vater ungehindert die Kanzel. Nachdem er das Gebet gesprochen, hielt er eine ergreifende Rede, die die meisten

Zuhörer zu Thränen rührte. Er hatte zum Text die Worte unseres Erlösers gewählt: „Herr, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“ In dieser Rede verwies er dem rohen Volke mit Ernst und Liebe ihr (!) frevelhaftes Verfahren gegen ihren treuen Lehrer, dem stets ihr Seelenheil am Herzen gelegen. Darauf erklärte er der Gemeinde nochmals das Wesentlichste der Freimaurerei, nannte viele fromme Männer, Kaiser und Könige, die Mitglieder dieses Ordens waren, um sie endlich von der Reinheit desselben zu überzeugen, so wie auch von dem christlichen Sinn, der die Arbeiten der Brüder leitete, die stets nur die Förderung des Guten zum Zwecke hätten. — Aller Augen und Herzen waren dem frommen Lehrer zugewandt und auch die rohesten Gemüter tief ergriffen von der überzeugenden Kraft seiner Worte. Beschämt über ihr schändliches Vorhaben hatten längst schon die Männer sich ruhig niedergesetzt und die Steine aus den Händen gelegt — und als mein Vater seine Rede schloss und über die Gemeinde den Segen sprach, da waren wohl wenige Herzen ungerührt und wenige Augen thränenleer.

Am Abend dieses so bewegten Tages kamen einige von den Rädelsführern zu meinen Eltern, um für sich und die andern um Verzeihung zu bitten und Besserung zu geloben. Und sie hielten Wort, es war fortan Ruhe im Dorf, und Alle bemühten sich, meine Eltern die ihnen zugefügten bitteren Kränkungen vergessen zu machen, mit Beweisen von Hochachtung, Liebe und Vertrauen wurden sie überhäuft. Aber dennoch war meinen Eltern durch alles, was sie unverschuldet erlitten, das Leben in Petkum verleidet, es knüpften sich daran zu viel schmerzliche Erinnerungen, und so war es denn wohl sehr natürlich, dass sie nichts mehr wünschten, als eine baldige Veränderung ihrer Lage, und dass mein Vater sich ernstlich nach einer anderen Pfarre umsah.

Im Jahre 1792 wurde meinem Vater die Stelle als Oberpfarrer in Esens angetragen, er war durch einen Freund, den dortigen Oberamtmann Bölling, einen sehr gebildeten, liebenswürdigen Mann, der Gemeinde empfohlen worden, und als Vater beim Konsistorium um die Stelle einkam, wurde ihm sein Gesuch gern bewilligt[24]). Die Freude der guten Eltern über dies ihnen so glücklich scheinende Ereignis war gross.

Vater bekam in Esens einen viel bedeutenderen und auch angenehmeren Wirkungskreis, sowie auch eine nicht unbedeutende pekuniäre Verbesserung, obgleich die ganze Einnahme sich auf nicht mehr als 700 Thaler belief, immerhin noch sehr wenig für die standesmässige Erhaltung einer zahlreichen Familie.

Als die Petkumer erfuhren, dass mein Vater die Oberpredigerstelle in Esens annehmen würde, da drangen sie aufs herzlichste in ihn, bei ihnen zu bleiben, eine Gemeinde nicht zu verlassen, die ihn so hoch schätze, die seiner noch so sehr bedürfe. Alle seine Wünsche wollten sie erfüllen, eine neue Predigerwohnung für ihn bauen lassen und ihm soviel Zulage an Gehalt geben, dass seine Einnahme der in Esens gleich käme. Indessen welch wohltuenden Eindruck auch diese vielen Beweise der Zuneigung ihrer Gemeinde auf meine Eltern machten, er erschütterte doch nicht ihren Entschluss, Petkum zu verlassen. Meine Eltern sehnten sich auch beide gar zu sehr nach einem Umgang, der ihrem gebildeten Geiste mehr Nahrung verschaffte, als das in Petkum möglich war; auch waren sie es ihren heranwachsenden Söhnen schuldig, sie in einen Kreis gesitteter Knaben ihres Alters zu bringen und ihnen Gelegenheit zu höherer Ausbildung zu geben. Von den Thränen und Segenswünschen der Gemeinde begleitet, verliessen sie Petkum im Januar 1793. Wie sehr die Gemeinde ihren Prediger liebte und ehrte, davon hatten meine Schwester, mein Bruder Moritz und ich einmal einen rührenden Beweis. Einige Jahre nach dem Tode unserer teuren Mutter, besuchte uns dieser Bruder. Auf der Rückreise begleiteten meine Schwester und ich ihn bis Emden, und da wir dort Petkum so nahe waren und den Ort nie gesehen hatten, wo unsere Eltern die ersten zehn Jahre ihrer so glücklichen Ehe verlebt, so beschlossen wir, dahin zu fahren. Wir stiegen vor dem Wirtshaus ab und machten dann gleich einen Spaziergang durchs Dorf, besahen die Kirche, in der unser Vater das Wort Gottes gepredigt, die elende Pfarrwohnung, in der die Eltern, in inniger Liebe verbunden, Leid und Freud miteinander getragen. Tief bewegt kehrten wir zum Wirtshaus zurück, nicht wenig erstaunt, eine grosse Menge Menschen vor demselben versammelt zu sehen. Die Wirthin, die noch von unserm Vater confirmiert worden war, hatte sich den schönen Wagen besehen und war sehr begierig zu wissen,

wer wohl die fremden Herrschaften sein möchten, die, wie es ihr schien, nur gekommen waren, ihr Dorf zu besehen; da entdeckt sie auf dem Koffer meines Bruders den Namen Roentgen — und schnell eilt sie zu den Nachbarn, und einer sagt es dem andern: „Die Fremden sind gewiss Kinder von Pastor Roentgen.“ Wir gaben uns nun — und oh wie gerne — als solche zu erkennen. Da war des Händeschüttelns, des Fragens nach den verewigten Eltern, nach den dort geborenen Brüdern, des Nötigens, bei ihnen einzukehren, kein Ende! — Viele hatten unsere guten Eltern noch gekannt, alle von ihnen gehört; was wussten sie uns nicht alles zu erzählen von ihrer Güte und Freundlichkeit und wie jeder Hülfsbedürftige Trost und Rat bei ihnen gefunden. Allmählich hatte sich das ganze Dorf um uns versammelt. Das älteste Paar im Dorfe, das erste, das unser Vater ehelich verbunden, liess uns bitten zu ihnen zu kommen, da sie sehr wünschten uns zu sehen und durch Altersschwäche verhindert wären auszugehen. Wie gern erfüllten wir ihren Wunsch! Das halbe Dorf begleitete uns nach ihrer Wohnung. Das sehr betagte Ehepaar weinte vor Freude beim Anblick der Kinder ihres hochverehrten Predigers, von dem sie ihren Kindern und Enkeln so oft erzählt und ihnen dessen segensreiches Wirken geschildert hatten. Mit inniger Rührung nahmen wir Abschied von den ehrwürdigen Greisen, sowie von sämtlichen Dorfbewohnern, die nach 35 Jahren noch ihrem Prediger und dessen Gattin ein so freundliches Andenken bewahrt. — Wir schieden wohl alle mit dem Gefühl der innigsten Verehrung für die verewigten Eltern und mit dem Wunsche, auch einst nach unserm Tode ein solches Gedächtnis zu hinterlassen. —

Aus einem Briefe meines Bruders Julius[25]) vom 14. Februar 1866 ersehe ich folgendes mir sehr Interessante aus meines Vaters Leben: „Vor etwa 22 Jahren,“ schreibt mein Bruder, „las ich ein Buch, das der vormalige Minister Carls des X., der Prinz de Polignac, in München in französischer Sprache schrieb[26]), hauptsächlich über die etwa in der Mitte der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts entstandene Gesellschaft der Illuminaten, denen Polignac die franz. Revolution von 1788 zuschreibt, so wie auch alle Greuel, die von da ab bis 1793 in Frankreich stattfanden. Was die Greuel betrifft, so hat wohl niemand selbige verteidigen können, allein, es waren die un-

vorhergesehenen Folgen einer Umwälzung, welche von den edelsten Gemütern ersonnen war, ob aber auf irgendwie gewaltsame Weise, dieses leugne ich vorweg. Wenigstens solche hohe Personen, die Teil an der Gesellschaft der Illuminaten nahmen, konnten, schon ihrer persönlichen Stellung wegen, nicht an gewaltsame Mittel denken, am wenigsten unser guter Vater, der eine sehr hohe Stellung in der Gesellschaft bekleidete. Polignac nennt ihn in seinem Buch: Roentgen, Prediger in Petkum. Wahrscheinlich fand unser Vater in späteren Jahren, und mit ihm Friedrich Wilhelm III., der auch Mitglied war, nebst mehreren anderen Fürsten, dass die Gesellschaft ihren ersten Grundsätzen nicht treu geblieben war, nämlich durch friedliche Mittel das Wohl der Völker zu begründen, und deshalb schieden sie aus der Gesellschaft; doch blieben sie ihrem Schwure treu, und so blieb die Sache nach wie vor geheim. Später, scheint es, wurde in München die Sache untersucht, und die Gesellschaft wurde aufgelöst. Das geschah etwa um das Jahr 1800[27]). Ob sie nacher unter anderem Namen wieder irgendwo, es sei nun in Deutschland, Frankreich oder Italien fortgesetzt wurde, ist mir unbekannt. In Petkum war mein Vater noch, wie ich aus allem vermuten darf, der eifrigste Illuminat, und mehrere Emder Kaufleute müssen wohl Teilnehmer geworden sein; aber vermutlich sind sie unseres Vaters Beispiele gefolgt und sind ausgetreten, als sie fanden, dass die Gesellschaft über ihr Ziel hinausgegangen war. Ich vermute, dass der Rücktritt unseres verehrten Vaters aus der Gesellschaft der Illuminaten sich schon vom Jahre 1785 herschreibt. Uebrigens waren Mitglieder: der Kronprinz, nachmals König von Preussen, Friedrich Wilhelm III., die Grafen Stollberg — warme Freunde unseres Vaters —, mehrere Grafen und Fürsten in Wien, der bekannte Prinz Carl von Hessen, der noch vor 30 Jahren in Dänemark lebte[28]). So viel ist gewiss, dass unser verewigter Vater zu den wenigen edlen Menschenfreunden gehörte, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, im Einzelnen wie im grossen Ganzen, das Loos der Völker zu bessern, eine Aufgabe, die schwerlich je wird gelöst werden können.“ —

Diese mir ganz unerwartete Mitteilung meines Bruders erinnert mich an ein Ereignis, das sich bald nach meines Vaters Tode zutrug. Meine Mutter empfing einen Brief, ich

weiss nicht mehr, ob aus Wien oder Paris; während sie ihn las, wurde sie sehr blass — sie stand auf, öffnete des Vaters Schreibtisch und nahm aus einem geheimen Fache ein versiegeltes Päckchen, womit sie sich in ein anderes Zimmer begab; bald darauf kam sie zurück und übergab mir dasselbe Päckchen mit der Weisung, es sofort zur Post zu tragen und dem Postmeister selbst zu übergeben. Das Päckchen war an einen Fürsten adressiert, ich weiss nicht mehr, an welchen, habe auch wohl nicht darauf geachtet, weil es manchmal vorkam, dass mein jüngster Bruder oder ich Briefe an fürstliche Personen oder gräfliche zur Post tragen mussten. — Mutter sprach mit uns kein Wort über die Sache, und so blieb sie uns ein Geheimnis. Wahrscheinlich waren es wichtige Papiere der geheimen Gesellschaft, die ein Illuminat von der Witwe ihres früheren Bundesgenossen zurückgefordert hatte[29]). An einer anderen Stelle seines Briefes schreibt mein Bruder Folgendes über unsere unvergessliche Mutter: „Unsere verewigte Mutter war, wie wir alle erfahren haben, sanften Gemütes, stets unverdrossen für alle sorgend, sich selbst alles versagend; sie hatte, wie der Vater, einen unabhängigen, jedem grossen und edlen Eindruck sich hingebenden Geist, frei von Vorurteilen, das Schöne innig fühlend. Auch sie gehörte zu der kleinen Zahl guter, herzensguter Menschen und wurde allgemein und überall geachtet wie sie es so sehr verdiente". —

Am 27. Januar wurde mein Vater in Esens in sein neues Amt eingeführt[30]).

Die gute Mutter hatte vollauf zu tun, im Hause alles möglichst wohnlich einzurichten, und kaum war sie damit fertig, so wurde am 9. Februar ein Töchterchen geboren, meine Schwester Jeannette, zur grossen Freude der Eltern! Die dienstlichen Verhältnisse meines Vaters gestalteten sich bald zu seiner vollen Zufriedenheit, der Unterprediger Hafner war ein aufgeklärter, sehr gebildeter Mann, dessen Freundschaft mein Vater sich leicht erwarb und die bis an sein Lebensende fortdauerte, ja, sich selbst auf die Kinder und Enkel übertrug. Leider wirkten die beiden trefflichen Männer nicht lange zusammen, da der Pastor Hafner nach Stedesdorf versetzt wurde, wo er auch in hohem Alter seine irdische Laufbahn vollendete. Meiner Schwester und mir blieb er stets ein väterlicher Freund[31]).

In seiner neuen Wirksamkeit als Oberprediger, Superintendent und Inspektor des Waisenhauses und der Schulen erwarb sich mein Vater nicht unbedeutende Verdienste, die nicht nur in seiner Gemeinde, sondern auch höheren Ortes Anerkennung fanden. Schon nach Verlauf eines Jahres wurde er vom König von Preussen zum Konsistorialrat ernannt. Wenn ich nicht irre, standen unter meines Vaters Inspektion 11 Landpfarren und noch weit mehr Schulen. Die Prediger und Schullehrer waren zum Teil viel ältere Männer als ihr Superintendent, was oft viel Peinliches für diesen hatte; doch erwarb er sich bald durch seine Bescheidenheit und sein freundliches, anspruchsloses Wesen, sowie auch durch seinen klaren Verstand und seine richtigen Ansichten, vorzüglich in geistlichen Dingen, ziemlich allgemein Hochachtung und Zuneigung derjenigen, die mit ihm in geschäftlicher Verbindung standen. Aber manche neue Einrichtung, die er zu treffen sich genötigt sah und die höheren Ortes gern genehmigt wurde, erweckte ihm auch Widersacher und Neider. Mein Vater hatte aber einen zu festen Charakter, als dass er sich dadurch hätte beirren lassen — was er einmal nach ernster Prüfung für recht und gut erkannt, das suchte er durchzuführen, und wurden ihm auch noch so viel Hindernisse in den Weg gelegt. — Eine bedeutende Stütze fand er in wichtigen Angelegenheiten an dem Cultus-Ministerium in Berlin, ja, an seinem Könige selbst, von dem er sogar einige Male ein sehr ehrendes, eigenhändiges Schreiben erhielt. Auf die Religiosität und auch auf die Geistesbildung der Gemeinde übte mein Vater einen segensreichen Einfluss durch seine erbaulichen Predigten, durch seinen warmen, in die Herzen der Jugend tief eindringenden Religionsunterricht und durch freundliche, liebreiche Ermahnungen. Mit allen gebildeten Familien des Städtchens hatten die Eltern einen freundschaftlichen, genussreichen Umgang. In den kleinen Abendgesellschaften, die sie oft zusammenführte, entspann sich geistreiches, interessantes Gespräch.

Der erwachsenen, lernbegierigen Jugend nahmen meine Eltern sich gern tätig an, wer nur irgend das Verlangen nach höherer Geistesbildung äusserte, dem wurde geholfen durch Unterricht, belehrende Gespräche und Lectüre. Gern griff mein Vater in den ziemlich reichen Schatz seiner Bibliothek und

gab jedem, was Geist und Herz verlangte. — Wie viel Hochachtung und Dank sich dadurch mein Vater erwarb, davon hatte ich noch vor etwa 15 Jahren einen mich tief rührenden Beweis. Ich reiste in Begleitung einer jungen Dame nach Witzenhausen, um meine Schwester zu besuchen [32]); in Hannover kamen wir in einen Beiwagen mit einem jungen Herrn, der beim ersten Anblick den gebildeten Mann verriet. Es entspann sich leicht eine Unterhaltung unter uns, und bald fragte mich unser unbekannter Reisegefährte, ob er nicht irre, wenn er in mir eine Ostfriesin zu erkennen glaube, er müsse das, nach meinem Dialekt zu urteilen, denken. Gern bekannte ich mich als solche, und nun erzählte er uns, dass er das kleine Ländchen und seine Bewohner liebgewonnen durch so manches, was ihm eine Ostfriesin, seine mütterliche Freundin, davon gesagt. — Diese Dame, fuhr er fort, aus einem kleinen Städtchen gebürtig, hat mir oft von ihrem Jugendleben erzählt, und wie ein Geistlicher ihres Geburtsortes, den sie ihren väterlichen Freund nennt, einen so bedeutenden Einfluss auf ihre Geistesbildung geübt habe; sie könne nur mit dem Gefühl des wärmsten Dankes an diesen hochgebildeten Mann und seine liebenswürdige Gattin denken. Als die Tochter einfacher Bürgersleute hätte sie einen nur sehr mangelhaften Unterricht genossen, aber stets den Drang nach höherer Bildung empfunden, und dieser Drang wäre erst gestillt worden durch die Bekanntschaft des geistreichen Predigers, der sich ihrer aufs liebreichste angenommen, sowie auch durch dessen erhebende und belehrende mit hinreissender Beredsamkeit vorgetragene Predigten. Ein Paar Winter hindurch habe dieser ausgezeichnete Geistliche Vorlesungen aus Klopstocks Messias gehalten, woran alle Gebildete des Städtchens teilgenommen, und auch sie habe die Erlaubnis dazu bekommen, was ihr einen hohen Genuss verschafft. Dass ich mich doch nicht auf den Namen des Städtchens besinnen kann! und auch der Name des Geistlichen ist mir entfallen, fügte er hinzu. Kaum konnte ich meine Rührung verbergen, während er sprach, dann sagte ich: Sollte nicht die Frau Oberappellations-Räthin Sassen in Celle Ihre mütterliche Freundin sein? dann ist das Städtchen Esens, und der Geistliche der Konsistorialrat Roentgen — mein Vater! — Der junge Mann, der unbewusst meinem Herzen so wohlgetan, war

der Professor Maier aus Göttingen, der gerade damals einen Ruf nach Königsberg erhalten und von Celle kam, wo er Abschied genommen von der Frau Oberappellations-Räthin [33]).

Den Eltern schwanden nun eine Reihe von Jahren dahin, wenn auch nicht in ungetrübtem Glücke — dessen sich wohl wenige Menschen auf eine lange Zeit zu erfreuen haben —, doch im Ganzen zufrieden in ihren Verhältnissen zur Gemeinde und sehr glücklich durch gegenseitige Liebe und im Hinblick auf ihre zum Teil vielversprechende Kinderschaar, die in Esens noch durch zwei Knaben und zwei Mädchen vergrössert worden war. —

Dein Grossvater, mein lieber Anton, und Dein Grossonkel Julius hatten schon das elterliche Haus verlassen, als mein jüngster Bruder geboren wurde. Dein Grossvater, um die Decorationsmalerei bei seinem Onkel Petersen in Lübeck zu erlernen [34]), und Dein Grossonkel, um in Emden sich dem Kaufmannsstande zu widmen. Gern hätten die Eltern ihren ältesten Sohn Theologie studieren lassen, wozu er viel Lust und Talent zeigte, aber leider fehlten dazu die Mittel. Mit 700 Talern eine so zahlreiche Familie zu erhalten, war sehr schwer! Was in der guten Eltern Kräften stand, das taten sie, ihre Einnahme zu verbessern. Das Wohl ihrer Kinder lag ihnen gar zu sehr am Herzen. Auch in Esens nahmen die Eltern Knaben in Pension, Engländer, Franzosen und Deutsche, die der Vater mit seinen Söhnen unterrichtete; später, als meine Schwester erwachsen war, fanden Mädchen eine freundliche Aufnahme bei ihnen. Vater gab auch Privatunterricht an Knaben und Mädchen aus der Stadt, und alle hingen mit herzlicher Liebe an dem freundlichen Lehrer. Einmal entschlossen sich die guten Eltern sogar ein junges Mädchen zu sich zu nehmen, die durch eine unglückliche Liebe tiefsinnig geworden war. Eine schwere Aufgabe, namentlich für unsere Mutter. Das junge Mädchen schloss sich aber der sanften, gütigen mütterlichen Freundin bald so innig an, dass es ihr gelang, auf das zerrüttete Gemüt der armen Geisteskranken sehr wohltätig zu wirken, und nach einem halben Jahr war sie — oder schien es wenigstens — gänzlich genesen. Nun hätte sie aber noch länger unter der verständigen, sanften Leitung der Mutter bleiben müssen, dazu konnten sich aber die Eltern des Mäd-

chens nicht entschliessen, weil den reichen Leuten das Kostgeld zu viel war; sie nahmen also die Tochter, trotz all ihrer Bitten nnd Thränen, wieder zu sich, und bald verfiel das unglückliche Mädchen in seinen früheren Zustand, der nach kurzer Zeit in völligen Wahnsinn ausartete. Die rastlose Tätigkeit liess unsern teuren Vater nie ruhen, selbst zu schriftstellerischen Arbeiten wusste er noch Zeit zu gewinnen. Die bedeutendste seiner Schriften ist ein Buch, das den Titel führt: „Rhapsodien zum Genusse der Morgenstunden eines ganzen Jahres. Für höhere und bessere Menschen“ [35]). Ein Buch, das wohl von wenigen gelesen und von noch wenigeren richtig gewürdigt ward. Mein geliebter Vater schrieb das Buch zunächst für seine Kinder, und ich, mein guter Anton, schreibe diesen Nachtrag zu des Verewigten Lebensgeschichte zunächst für Dich, seinen einzigen Urenkel, und deshalb will ich aus der Vorrede zu den Rhapsodien eine Stelle abschreiben — Worte, die der Vater aus der Fülle seines warmen, liebenden Herzens für seine Kinder niederschrieb: „O, ihr meine geliebten Kinder! bei der grossen zweiten Welt, bei allen grossen Gedanken, womit euch der Ewige in euch erscheint, beschwöre ich euch, dass ihr gut bleibet, auch wenn ich lange gestorben bin und euch nicht mehr Leiter und Führer sein kann auf der oft rauhen Lebensbahn. — Und ihr werdet's bleiben, so lange nur die zweite ewige Welt euer Haupt und Herz ausfüllt und die kleine, dunkle Erde es nie ganz befriedigt*). — Dazu auch nach meinem Tode noch mitwirkend beizutragen, habe ich diese Blätter niedergeschrieben. So wie die Biene aus wohlriechenden Blumen ihre Nahrung saugt und, was sie heute nicht bedarf, hineinlegt in ihre Zelle für den kommenden trüben Tag, so habe auch ich aus den schönsten Blüten des Reiches der Wahrheit Nahrung für den unsterblichen Geist des sterblichen Menschen zusammengetragen und in die 365 Zellen eines Jahres vertheilt. Komm, liebe müde Seele, die du etwas zu vergessen hast — entweder einen trüben Tag oder ein überwölktes Jahr oder einen Menschen, der dich kränkt, oder einen, der dich liebt, oder eine entlaubte Jugend oder ein ganzes schweres Leben — und du, gedrückter Geist, für den die Gegenwart eine

*) [Die Ausgabe der Rhapsodien hat hier die Anmerkung: „Anspielung auf Jean Paul's Hesperus, I. Theil, Seite 320.“]

Wunde und die Vergangenheit eine Narbe ist*), komm, fliege diesen Zellen in jeder Morgenstunde zu und reinige dich an diesem süssen — für dich recht eigentlich hineingelegten Honigseim. Sicher wird ein edlerer, sanfterer Geist uns regieren, wenn wir am Morgen das Gefühl der Menschenwürde in uns erweckt und unser Inneres richtig gestimmt haben, für die Leiden und Freuden, Arbeiten und Pflichten unseres Tagewerks." —

Dieser Drang nach rastloser Tätigkeit war es auch grössenteils, was des alternden Vaters zartgebauten Körper zu sehr angriff, seine schwankende Gesundheit untergrub. — Ich habe meinen Vater nur als kränklichen Mann gekannt. — Oft bat ihn meine besorgte Mutter, sich zu schonen, sich mehr Ruhe zu gönnen, sich für Weib und Kinder zu erhalten — dann erinnerte er sie wohl an folgende Worte Tassos, die Goethe den Dichter sprechen lässt und die so ganz mit den Gefühlen meines Vaters übereinstimmten:

„Ich halte diesen Drang vergebens auf,
Der Tag und Nacht in meinem Busen wechselt.
Wenn ich nicht singen oder dichten soll,
So ist das Leben mir kein Leben mehr.
Verbiete du dem Seidenwurm zu spinnen,
Wenn er sich schon dem Tode näher spinnt.
Das köstliche Gewebe entwickelt er
Aus seinem Innersten und lässt nicht ab,
Bis er in seinen Sarg sich eingeschlossen.
O geb ein guter Gott auch uns dereinst
Das Schicksal des beneidenswerten Wurms,
Im neuen Sonnental die Flügel rasch
Und freudig zu entfalten!"

Fünfter Act, dritter Auftritt.

Diese Worte liess meine Mutter unter ein Portrait meines Vaters setzen, welches nach seinem Tode dem Waisenhaus in Esens geschenkt wurde, nach einer alten Bestimmung des Pastors Schneider, Erbauers desselben[36]). Die Bilder aller Nachfolger dieses hochverdienten Predigers hingen in dem grossen Lehrsaale des Hauses, worin auch Gottesdienste ge-

*) [In der Ausgabe weist hier eine Anmerkung auf Jean Pauls Hesperus I. Theil S. 4 hin.]

halten wurden. Als dieses herrliche Gebäude im Jahre 1859 abbrannte, wo eine Feuersbrunst die halbe Stadt zerstörte[37]), da wurde auch dieses schöne Portrait zu meiner tiefsten Betrübnis ein Raub der Flammen.

Die französische Zwangsherrschaft brachte für meine Eltern wieder mancherlei Sorgen und Widerwärtigkeiten mit sich. Als der grosse Eroberer zuerst auf dem Schauplatz der Geschichte erschien, bewunderte mein Vater die Grösse seines Geistes und die Kraft, mit der er erstrebte, was er sich als Ziel gesetzt, und sich so von Stufe zu Stufe emporschwang zu einer Höhe, wie sie kein Usurpator der neueren Geschichte erreicht hat. Freilich konnte Vater, bei seinem tiefen Gefühl für Recht und Unrecht, die Mittel, deren sich Napoleon zur Erreichung seiner Zwecke bediente, nicht immer billigen. — Oft sprach er sein Bedauern darüber aus, dass er seinen Ruhm durch Taten beflecke, die nicht vor dem Richterstuhle des Höchsten würden bestehen können. Leider legte mein Vater seine Bewunderung für den, in seinen Augen wenigstens, dennoch grossen Mann nur zu offen an den Tag, wodurch er sich manche Unannehmlichkeit zuzog, — und als nun vollends unser kleines, friedliches Ländchen zuerst 1808 unter Louis Napoleon unter holländische, darauf 1810 unter französische Herrschaft kam und schwer darunter litt, da wurden meinen Eltern die bittersten Kränkungen zugefügt, wegen des Vaters leider allzufrei ausgesprochener Bewunderung unseres Unterdrückers. — Ach, und wer in dem kleinen Städtchen litt nun wohl mehr unter der Fremdherrschaft als mein Vater und mit ihm seine ganze Familie!

Die Kirchenbücher wurden den Predigern genommen und auf die Mairie gebracht, die Trauungen konnte der Maire verrichten, die Gehälter wurden den Geistlichen vorenthalten. Da gab's bittere Not bei uns! In dieser Bedrängnis entschloss sich mein Vater traducteur juré zu werden, was sich mit seiner Würde als Prediger schwer vertrug. Indessen, da meine Schwester der französischen Sprache vollkommen mächtig war, so machte sie die meisten Uebersetzungen, und bald war sie der eigentliche traducteur juré. Gab es viel zu tun, so half auch wohl unsere Mutter, und selbst wir Kinder, mein jüngster Bruder und ich, mussten leichte Sachen übersetzen.

Die Eltern entschlossen sich auch, ihr bestes Zimmer, das sie eigentlich gar nicht entbehren konnten, an einen französischen Beamten zu vermieten, einen Elsässer, dadurch aber zogen die Eltern sich wieder viel Unannehmlichkeiten zu! Der junge Beamte erwarb sich indessen durch sein leutseliges Benehmen bald allgemeine Zuneigung, auch sprach er mit jedermann Deutsch, wodurch er sich sehr beliebt machte. Den Eltern wurde es nun nicht weiter verdacht, dass sie den jungen Mann als Hausgenossen bei sich aufgenommen. Wir hatten nun zu leben, aber auch nicht mehr! Ein grosser Teil des sauer erworbenen Geldes musste für die Beköstigung der Einquartierung ausgegeben werden. Wir hatten gewöhnlich einen, manchmal auch zwei bis drei Soldaten im Hause, die im Allgemeinen nicht wenig Ansprüche machten.

Eines Abends wurde die Stadt durch den Einmarsch von 500 Soldaten erschreckt. Zwei wurden bei uns einquartiert, brutale Männer! sie verlangten mit Ungestüm Butterbrot und Kaffee. Schwarzbrot wollten sie nicht essen, und Weissbrot war ihnen mit dem besten Willen nicht gleich zu verschaffen. Wie konnten in dem kleinen Städtchen die Bäcker für 500 hungrige Männer Brot vorrätig haben, es musste erst gebacken werden. Als es endlich fertig war, trug ich einen Korb voll in die Küche, der mir gleich aus der Hand gerissen wurde, da aber das Brot noch heiss war, warfen sie es mir mit einem furchtbaren Fluche vor die Füsse. Ich fasste mir ein Herz und suchte in ihrer Muttersprache sie zu beschwichtigen, was mir auch vollkommen gelang, denn kaum hörten die rohen Männer die Sprache ihrer fernen Heimat, so waren sie wie umgewandelt und benahmen sich fortan höflich und freundlich. Dergleichen Scenen ereigneten sich natürlich oft, obgleich bei uns weit seltener, als bei den Leuten, die sich nicht mit den Franzosen verständigen konnten. Daher kam es auch, dass mein jüngster Bruder und ich oft als Dolmetscher gebraucht wurden und manchmal die Freude hatten, zwischen Soldaten und Bürgern Frieden zu stiften.

Meine Eltern, die jede Gelegenheit, ihrer Kinder Kenntnisse zu erweitern, gern ergriffen, hatten gleich bei Beginn der französischen Herrschaft die Einrichtung getroffen, dass wir unter uns nur französisch sprechen durften, wodurch wir uns

natürlich in dieser Sprache eine grosse Geläufigkeit der Konversation erwarben. Die Folge davon war aber auch, dass die französischen Beamten und Offiziere nur gar zu gern bei uns waren, was uns freilich durch ihre zeitraubenden Besuche oft sehr belästigte, von der andern Seite aber auch meinen Eltern und meiner Schwester manche genussreiche Stunde verschaffte, denn es waren unter ihnen sehr gebildete, kenntnisreiche Männer.

Ich erinnere mich mit Vergnügen, dass ein hoher Offizier, ein sehr freundlicher, ältlicher Mann, der manche Schlacht und auch den Feldzug nach Aegypten mitgemacht hatte, einen ganzen Sommer hindurch unser täglicher Gast war. Er wusste viel und sehr lebhaft und interessant zu erzählen. Jeden Nachmittag besuchte er meine Eltern in unserm Garten, und da mein Vater dort arbeitete und sich in seinen Studien durch den Besuch nicht stören liess, so brachte der Gast auch seine Arbeiten mit und schrieb oder las, bis mein Vater die Feder niederlegte, dann unterhielten sich die Herrn, und auch Mutter und Schwester nahmen teil, und wir Kinder hörten gerne zu. — Dieser vertrauliche Umgang mit den verhassten Franzosen ward meinen Eltern natürlich sehr übel ausgelegt. Ach, was hatten wir nicht Alles zu erdulden! Wie oft fanden wir unsere gute sanfte Mutter in Thränen, den Vater tief niedergebeugt!

Endlich nahte sich die Zeit, wo Napoleons Stern sank, wo Deutschland sich aus der erniedrigenden Knechtschaft erhob, wo die Franzosen zitterten und alles floh, was fliehen konnte. Scharen von aufrührerischen Bauern — Insurgenten — durchzogen die Gegend, suchten die Franzosen auf, holten sie oft aus ihrem Versteck hervor, misshandelten sie und vertrieben sie aus dem Lande. Hunderte dieser Insurgenten kamen auch eines Abends nach Esens[38]). Durch einen furchtbaren Lärm wurden wir in der Nacht geweckt, die Haustüre wurde erbrochen, die Fenster zerschlagen, und eine grosse Menge Menschen drang mit wütendem Geschrei ins Haus und in die Zimmer unseres Hausgenossen — und als sie ihn nicht fanden, verlangten sie von meinem Vater, er solle den Franzosen herausgeben, er müsse im Hause versteckt sein; hinaus könne er nicht, das ganze Haus sei umzingelt. Mein Vater

wusste nicht, wohin er sich geflüchtet, er konnte also mit gutem Gewissen sagen, dass er nichts von ihm wisse, und auch meine Mutter wusste nicht, wo er war. Ich aber wusste es wohl, unser armer, verfolgter Freund hatte sich auf den Kornboden geflüchtet, wohin ich ihm leise nachgeschlichen war, ich fand ihn in Todesangst im Dunkelen ein Versteck suchend, ohne eins zu finden, das ihm sicher genug schien. Auf diesem Boden hatte ich ein Dachkämmerchen, und darüber war ein kleiner dunkler Raum, der mir ein sicherer Zufluchtsort zu sein schien. Rasch holte ich einen Stuhl aus meiner Kammer, Miltemberger sprang hinauf, allein er war zu klein, um auf diese Weise den Versteck zu erreichen, da stellte ich mich dicht neben den Stuhl, hiess ihn seinen Fuss auf meine Schultern setzen, dann auf meine ausgestreckte Hand, und so gelang es ihm, sich hinauf zu schwingen. Woher ich kleines, zartes Mädchen die Kraft dazu bekam, woher den Mut — ich weiss es nicht — eine höhere Macht muss mir beides verliehen haben! — Leise schlich ich nun wieder hinunter, von niemand bemerkt, hielt mich aber beständig in der Nähe der Treppe, um gleich bei der Hand zu sein, wenn die Insurgenten auf dem Boden Nachsuchung halten würden. Nicht lange, so wollten auch viele Männer die Treppe hinaufstürmen, ich ergriff schnell eine Laterne, eilte ihnen voran und leuchtete nun in jeden Winkel hinein, mich wohl hütend, dass ein Lichtstrahl den Zufluchtsort unseres Freundes verriet. Nachdem das wütende Volk das ganze Haus vergebens durchsucht, fiel es über des unschuldigen Mannes Sachen her, alles wurde zerschlagen, zerrissen und zum Fenster hinaus auf die Strasse geworfen — nur von unseren Sachen wurde nichts angerührt. Die Eltern, die beständig unter der Menge waren, um sie wo möglich von noch roheren Gewalttätigkeiten abzuhalten, benutzten dies und gaben manches Wertvolle, ihrem jungen Freunde gehörend, für ihr Eigentum aus, so retteten sie ihm unter andern ein Köfferchen, das sein Geld und seine Briefe enthielt.

Als endlich alles zerstört war und der rohe Haufe unter wildem Geschrei das Haus verlassen hatte, da sprang ich die Treppe hinauf, um meinen Schützling zu holen, von dem niemand wusste, wohin er geflüchtet. Das war ein Jubel, als wir

ihn wieder in unserer Mitte hatten! — Meine Schwester, die sich auf der Eltern Wunsch während des ganzen Vorganges versteckt gehalten — sie war ein sehr hübsches Mädchen —, war auch wieder zum Vorschein gekommen und bereitete uns eine Tasse Thee. Unser lieber Hausgenosse konnte nun nicht länger bei uns bleiben. Meine Mutter nähte ihm eilig sein gerettetes Geld in ein Kleidungsstück, mein Bruder Wilhelm kam mit seiner Uhr herbeigesprungen, die er ihm gerettet, und steckte sie ihm mit freudestrahlenden Augen in die Tasche. Und so ging der arme verfolgte junge Mann hinaus in die dunkle Nacht, von unser Aller Segenswünschen und Thränen begleitet. Seine nächste Sorge war nun, sich einen einstweiligen Zufluchtsort zu suchen, den er auch so glücklich war nahe bei Aurich in Koldehörn zu finden[39]), wo die menschenfreundliche Familie Vellage ihn freundlich aufnahm und mehrere Wochen versteckt hielt. Vier Wochen später meldete er uns seine glückliche Ankunft in seiner Heimat.

Es trat nun wohl für uns eine ruhigere Zeit ein, die alte Gemütlichkeit unseres glücklichen Familienlebens kehrte nun allmählich, wenigstens einigermassen, zurück, aber dennoch hatten meine guten Eltern fortwährend mit Leiden und Widerwärtigkeiten zu kämpfen. — Der älteste Bruder war durch die Zeitumstände brotlos geworden, und er hatte Weib und Kind[40]); der Bruder Moritz, Offfzier in niederländischem Seedienst, war aus Toulon geflüchtet und kehrte nackt und bloss ins elterliche Haus zurück*); der jüngste Bruder trat in das Alter, wo er sich einen Lebensberuf wählen musste — der Vater konnte aber nur gar zu wenig für ihn tun. Das Alles machte den Eltern viel Sorge. — Meines teuren Vaters Kraft war gebrochen! — nur sein festes Gottvertrauen, unterstützt durch die tröstenden Worte der Gattin, die den Mut nie sinken liess, hielt ihn noch aufrecht, doch kränkelte er fortwährend, der arme, liebe Vater.

Im November 1814 wurde er zu einer armen, kranken Frau gerufen, die am Nervenfieber elend darniederlag. Obgleich mein Vater sich recht unwohl fühlte, so begab er sich doch gleich zu ihr, um sie auf dem Sterbebette durch den Trost der Religion zu erquicken, — er brachte aber wohl den Keim zu

*) s. o. S. 311.

der Krankheit, die seinem schwergeprüften Leben ein Ziel setzen sollte, mit daher. — Acht Tage später lag der teure Vater im heftigsten Nervenfieber hoffnungslos darnieder. Am 7. Dezember endete nach schwerem Kampfe der Herr seine irdische Laufbahn; nach menschlichen Ansichten viel zu früh für seine trauernde Gattin und seine unversorgten Kinder! Er entschlief zu einem besseren Leben in den Armen seines guten Sohnes August, der auf die Nachricht von des Vaters Erkrankung, zu dessen Pflege und zum Troste der Mutter, eiligst aus Emden herübergekommen war. Die anderen Söhne wären wohl auch gerne gekommen, um den letzten Segen des Vaters zu empfangen und der Mutter eine Stütze zu sein, aber sie waren zu fern von uns. — Zu der Beerdigung kamen mehrere Herren aus Aurich, um dem Verewigten die letzte Ehre zu erweisen. — Nachdem der sterbliche Leib der Erde übergeben, kamen die Herren ins Sterbehaus, der Witwe und den Kindern ihr Beileid zu bezeugen. Da es bewährte Freunde der Eltern waren, so hatten sie schon viel darüber nachgedacht, was nun wohl die ganz mittellose Witwe und ihre Töchter beginnen würden, und daher machten sie der Mutter den Vorschlag, in Aurich eine Töchterschule mit Pensionat zu errichten, was dort sehr gewünscht würde[41]).

Meine Mutter sah dies als einen Fingerzeig Gottes an und ging gleich darauf ein, den Freunden für ihre freundliche Fürsorge dankend. Vieles wurde nun mit den Herren überlegt, die die Sache einzuleiten versprachen und auch treulich Wort hielten.

Im Mai 1815 zogen wir nach Aurich, und meine wahrhaft fromme Mutter errichtete im Vertrauen auf Gott, den Lenker unserer Schicksale, die Töchterschule, die 42 Jahre bestanden hat. Zehn Jahre lang leitete die teure Mutter mit grosser Umsicht und Geschicklichkeit diese Anstalt, die ihr Gedeihen und ihre Blüte der hochgebildeten, trefflichen Frau zu verdanken hatte.

Aber von schweren körperlichen Leiden wurde sie bald heimgesucht. Schon in Petkum bekam sie in der feuchten, schlechten Wohnung Rheumatismus in den Handgelenken, der ihr viele Schmerzen verursachte.

Wie viel Aerzte auch zu Rate gezogen wurden, keiner wusste sie davon zu befreien. Als wir nach Aurich kamen,

war die Krankheit wohl schon zu tief eingewurzelt, indessen riet doch der Herr Obermedizinalrath Toel noch zum Gebrauch des Schlammbades in Eilsen. Ich hatte die Freude, die sehr leidende Mutter dahin zu begleiten, die kam aber leider weit schwächer und gelähmter zurück, als sie hingereist war.

Von der Zeit an versagten der armen Mutter Hände und Füsse gänzlich ihren Dienst. Die letzten neun Jahre ihres Lebens wurde sie vom Bett aufs Sofa getragen und gefüttert wie ein kleines Kind. — Aber dennoch leitete sie fortwährend die ganze Anstalt, gab noch Unterricht und besorgte sogar noch, teilweise wenigstens, den Haushalt, immer tätig, immer aufs liebevollste besorgt, den Töchtern ihre Bürde tragen zu helfen. — Und wie ertrug die starke Frau ihre körperlichen Leiden, ihre unsäglichen Schmerzen! mit welcher Ergebenheit, mit welcher engelgleichen Geduld! Nie kam eine Klage über ihre Lippen, nie ein Seufzer, immer zeigte sie ihrer Umgebung ein zufriedenes, heiteres Gesicht. Sie wusste uns aufzuheitern, uns aufzurichten, zu stärken im Vertrauen auf Gott, wenn uns manchmal der Mut wollte sinken. Und diese Kraft und Seelenruhe blieb ihr bis an ihr leidenvolles Ende! —

Der 24. Mai 1826 war der traurigste Tag meines Lebens! Sanft entschlief die vielgeliebte Mutter in meinen Armen. — Ich verlor mit ihr mein Alles. — Sie war mir Freundin, Trösterin, Lehrerin, Ratgeberin — die Vertraute all meiner Leiden und Freuden! —

Das Theuerste, das ich besitze, ist mir ihr liebes Bild! Ihre schönen, sanften Züge sind stets meines Lebens Stern gewesen und werden es bleiben bis an meines Lebens Ende!

Theurer Vater, vielgeliebte Mutter! werden wir uns wiedersehn in jener besseren Welt? —

Mein Glaube, mein heisser Wunsch giebt mir die Antwort: Wir sehen uns wieder! —

Anmerkungen.

[1]) S. 315. Jeannette Röntgen] s. o. S. 313.

[2]) S. 317] Es kann nur das in der Subskribentenliste der „Versuche zur Beförderung“ usw. (1786) S. XXII genannte „Fräulein Maria Wilhelmina von Larrey, Hofdame von Ihro Königl. Hoheit der Prinzessin von Oranien, geb. Prinzessin von Preussen“ im Haag gemeint sein, das 1786 unter den Taufpaten von Röntgens ältester Tochter im Kirchenbuche von Petkum erscheint, s. o. S. 310. Dem oranischen Hofe stand die Familie v. Larrey schon früher nahe; so erwähnt der „Navorscher“, Jahrg. 48, 1898, S. 411 bei der Bestattung des ältesten Sohnes des Fürsten Karl Christian v. Nassau und der Wilhelmina Carolina von Oranien in Delft i. J. 1762 einen Herrn von Larrey im Gefolge. Aber auch in Ostfriesland war die Familie vertreten: Thomas Isaac von Larray (so schreibt Wiarda VIII S. 317 den Namen) stand 1745 als Hofmarschall in Diensten der letzten Fürstin von Ostfriesland und bekleidete zugleich das Amt eines preussischen Drosten in Esens. 1748 zog er nach Varel und dann nach dem Haag. Er war gewiss ein naher Verwandter der Freundin Röntgens.

[3]) S. 317] Der regierenden Fürstin Caroline von Wied-Neuwied, Gattin des 1784 in den Fürstenstand erhobenen Grafen Johann Friedrich Alexander, vgl. o. S. 308.

[4]) S. 317] Christoph Christian Sturm, geb. 1740 in Augsburg, gest. 1786 als Hauptpastor an der St. Petrikirche in Hamburg, moralisierender, dem Rationalismus nahestehender Theologe. Er gab u. a. ein „Gesangbuch für Gartenfreunde und Liebhaber der Natur“ (Hamburg 1781) heraus.

[5]) S. 317] Wahrscheinlich der bekannte Freund Klopstocks, Kanzelredner und Kirchenliederdichter, Johannes Andreas Cramer, 1723—1788, 1754 deutscher Hofprediger in Kopenhagen, 1774 Professor der Theologie in Kiel, 1784 Kanzler und Kurator der Universität daselbst.

[6]) S. 317] Johann Adolf Schinmeyer, 1733—1796, Kirchenliederdichter, seit 1779 Superintendent in Lübeck; wie Röntgen, obgleich aus der pietischen Schule, Freimaurer.

[7]) S. 317] des jüngsten in London lebenden Bruders Wilhelm? vgl. S. 326.

[8]) S. 317] Sophia Margaretha Antoinette Tischbein. Ihr Vater, Johann Jakob Tischbein (vgl. u. S. 324), geb. 1724 zu Kloster Haina in Oberhessen, starb als Porträt-, Landschafts- und Tiermaler 1791 in Lübeck. An Bedeutung übertrafen ihn als Maler sein älterer Bruder, Johann Heinrich Tischbein (1722—1789, Direktor der Akademie der bildenden Künste in Kassel), seines ältesten Bruders Sohn, Joh.

Friedrich August Tischbein (1750—1812, zuletzt Akademiedirektor in Leipzig), und sein von ihm mitgebildeter Neffe J. H. Wilhelm Tischbein (geb. 1751), Goethes Hausgenosse in Rom und ständiger Begleiter bis Neapel 1786/7, Maler von Goethes bekanntem römischem Porträt, gest. in Eutin unter dem kunstsinnigen Herzog Peter v. Oldenburg i. J. 1829. Von seinem Oheim Joh. Jak. Tischbein und seiner kurzen Tätigkeit bei ihm und bei J. J. Tischbeins Schwager, dem Kunsthändler Lilly, in Hamburg 1766 erzählt Wilh. Tischbein in den Erinnerungen „Aus meinem Leben" (Braunschweig 1861), I S. 15 u. S. 57—89. Des Lübeckers J. J. Tischbein älteste Tochter, Magdalene, heiratete nach diesen Erinnerungen 1795 ihren Vetter, den Hofmaler Ludw. Phil. Strack in Oldenburg, während des „römischen" Tischbein Tochter Susanna Gattin des Oberbaurats Strack in Oldenburg wurde. Röntgen's jüngste Schwägerin Wilhelmina Tischbein vermählte sich dem S. 337 genannten Lübecker Maler A. Petersen. L. Ph. Strack's Sohn Wilhelm scheint nach Tischbeins Erinnerungen bei seinem Vetter Moritz Röntgen in Rotterdam als „Dampfschiffsbaumeister" eingetreten zu sein.

[9]) S. 319. Röntgen und Lavater] s. o. S. 307. Im „Ersten Buche meines Lebens" sind mehrere Briefe Lavaters an Röntgen abgedruckt, auch bewahren Röntgens Nachkommen noch ein an diesen gerichtetes handschriftliches religiöses Ermahnungsbüchlein von Lavater. Es ist übrigens bekannt, dass seit Luther wohl kein Deutscher eine ähnliche umfangreiche Korrespondenz gehabt hat wie Lavater. — In der grossen Sammlung seiner Briefe, die um 1900 fast vollständig in den Besitz der Stadtbibliothek zu Zürich gelangt sind, wird sich auch ein grosser Teil der von Röntgen an ihn gerichteten Schreiben erhalten haben. Von Besuchen Lavaters in Bremen weiss die gründliche Arbeit von Lüdecke (Bremisches Jahrbuch XX 1902 S. 71—162) nur aus den Jahren 1793 und 1786, wo Lavater sich dort, nachdem er von der Anscharii-Gemeinde einen Ruf zum dritten Prediger erhalten, aber abgelehnt hatte, 8 Tage aufhielt. Wenn Johanna Röntgen das Zusammentreffen ihres Vaters mit seinem alten Freunde Lavater in die Jahre 1781/2 setzt, so irrt sie sich wahrscheinlich. — Lavater, der im Sinne kirchlicher Gläubigkeit gegenüber dem herrschenden Rationalismus predigte, wird als hinreissender Kanzelredner geschildert.

[10]) S. 319] Jakob Friedrich Feddersen, 1736—1788, 1777 Domprediger in Braunschweig, gestorben als dänischer Konsistorialrat und Propst in Altona, bekannt als kinderfreundlicher Schriftsteller.

[11]) S. 319] Joh. Fr. Wilh. Jerusalem, 1709—1789, Abt u. Vizepräsident des Konsistoriums in Wolfenbüttel, gleich den Voraufgehenden bekannter Kanzelredner und Theolog der Aufklärungszeit. Sein durch „Werthers Leiden" bekannter Sohn Karl Wilh. Jerusalem hatte sich ein Jahrzehnt vor Röntgens Zusammentreffen mit dem Vater, i. J. 1772, in einem Schwermutsanfalle zu Wetzlar erschossen.

[12]) S. 319] Montbeliard (Mömpelgard), südlich von Belfort, westlich von Basel, seit 1397 durch Heirat württembergisch, 1792 von den Franzosen okkupiert.

[13]) S. 321] richtiger „Grossfürst", s. u. Anm. 14.

[14]) S. 321. Röntgens Abenteuer bei Mömpelgard mit den Prinzen von Holstein] Die in dieser Erzählung aus Röntgens Kollektenbuch S. 319 genannten „Kaiserlich russischen Hoheiten", „Königlichen Hoheiten" und die Prinzen von Holstein müssen der Grossfürst Paul von Russland, geb. 1754 als Sohn Zar Peters III. und Katharinas II., Zar 1796, erdrosselt 1801, mit seiner zweiten Gattin Maria Feodorowna, Prinzessin von Württemberg, — die Eltern der Prinzessin, Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Bruder von Schillers Landesherrn, Herzog Karl Eugen), regierender Herzog 1795—1797, mit seiner Gemahlin Friderike Dorothea Sophie, Schwestertochter Friedrichs d. Gr., — und Prinz Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp, Fürstbischof von Lübeck 1785, der spätere tüchtige, kunstsinnige und beliebte Regent von Oldenburg, hernach regierender Herzog bis 1829 (geb. 1755), — mit seinem 1 Jahr ältern Vetter Herzog Peter Friedrich Wilhelm ? — gewesen sein. — Herzog Friedrich Eugen von Württemberg, einer der Heerführer Friedrichs d. Gr., pflegte nach seinem Austritte aus preussischen Diensten 1769 mehr als 20 Jahre hindurch seinen Sommeraufenthalt in dem damals noch württembergischen Mömpelgard, dessen Statthalterschaft er 1786 empfing, zu nehmen; in der Nähe hatte er sich dort das Schloss Etupes gebaut. Von seinen Töchtern heiratete die älteste, Sophie Dorothea Auguste, 1776 als Maria Feodorowna auf Betreiben ihres Grossoheims, Friedrichs d. Gr., den russischen Grossfürsten-Thronfolger, spätern Zaren Paul. Mit ihrer Schwester Friderike Elisabeth Amalie hatte sich Prinz Peter von Holstein, der nach seines Vaters frühem Tode 1763 unter der Vormundschaft der ihm nahe verwandten Zarin Katharina II. stand und mit seinem spätern Schwager, dem Grossfürsten Paul, von Kindheit an befreundet war, am 26. Juni 1781, also kurz vor dem Zusammentreffen mit Röntgen, vermählt. Eine dritte Tochter, Elisabeth, wurde 1788 Gattin des Erzherzogs Franz, der 1792 als Franz II. den deutschen Kaiserthron bestieg. — Ohne den Vorabend der Revolution zu ahnen, die ihn ein Jahrzehnt später aus Mömpelgard vertreiben und hier der württembergischen Herrschaft ein Ende machen sollte, hatte Friedrich Eugen, als Röntgen vor der „Fürstenversammlung" predigte, vermutlich seine vermählten Töchter mit ihren fürstlichen Gatten um sich versammelt und verlebte, wie es Johanne Röntgens Erzählung durchblicken lässt, bei Mömpelgard in dem weltabgeschiedenen Etupes glückliche Tage. Von Grossfürst Paul ist es bekannt, dass er, von seiner Mutter Katharina II. eifersüchtig niedergehalten — als russischer Grossadmiral durfte er nicht einmal die Kronstädter Flotte besuchen, — grade in den Jahren 1781/2 mit seiner württembergischen Gattin auf einer $1^1/_2$jährigen Reise durch Europa begriffen war. Statt „Grossfürst" nennt Johanna Röntgen ihn S. 321 irrtümlich schon „Kaiser". — Für die Feststellung der in Johanne Röntgens Erinnerungen genannten fürstlichen Personen ist von Nutzen gewesen die mehrfach erwähnte Subskribenten-Liste in ihres Vaters 1786 erschienener Schrift „Versuche zur Beförderung des Wachstums an

Christen-Weisheit". Diese nennt S. XI.—XX. u. a. folgende Persönlichkeiten: Se. Kayserl. Hoheit, Paul Petrowitsch, Durchlauchtigster Grossfürst aller Reußen, — Frau Maria Fedorowna, Großfürstin aller Reußen, geb. Prinzessin v. Würtemberg (ihr ist auch der 1789 erschienene zweite Band der „Versuche" gewidmet), — Frau Friederica Dorothea Sophia, verm. Herzogin zu Würtemberg, geb. Prinzeßin v. Preußen (ihr ist der erste Band gewidmet), — Se. Durchl. der Herzog Peter Friedrich Ludwig v. Holstein-Gottorp, Fürst-Bischof zu Lübeck, — Johann Friedr. Alexander, regierender Fürst von Wied-Neuwied, — Ihro Durchl. die regierende Fürstin Caroline von Wied-Neuwied; — Lustschloss Eutupes bey Mümpelgardt: Fräulein von Dohmsdorf, Hofdame bey der Herzogin v. Würtemberg, Freyherr v. Meducler, Obrist, Hofmeister der Prinzessin v. Würtemberg, Frau v. Schack, Hofdame usw.

[15]) S. 322] Nach dem Tode des Peter Hieronymus Ripperda i. J. 1724, dessen Familie als Erbin der alten Petkumer Häuptlinge die Herrlichkeit Petkum seit 1554 besass, ging diese an den Sohn seiner mit dem Baron Asswer van Torck aus Overijssel vermählten Schwester, Anna Maria R., über. Unter den Subskribenten des Anm. 2. u. 14 genannten Werks befindet sich S. XXXIV: „Herr von Torck Freyh. von Rosendaal, Duivenvorden, Petkum etc., Hofdschaud von Mastricht, Rosendaal bei Arnheim, mit seiner Gattin, geb. de Roode von Heekeren". Es waren der Enkel des obengenannten Asswer v. T., Asswer Johann Freih. v. Torck (1733—1793) und seine Gattin Eusebia Jacoba de Rode van Heekeren (Ostfr. Monatsbl. 1875, S. 404). Die letzte Besitzerin Petkums aus dem Hause van Torck, vermählte Baronin van Pallandt, starb i. J. 1902. Gegenwärtig besitzt Baron Werner Karl v. Pallandt das Gut.

[16]) S. 322] Joh. Mich. Weitz, Prediger in Petkum seit 1742, war nach Reershemius S. 291, am 13. Aug. 1782, 82 J. alt, gestorben. Die zweite Predigerstelle war seit dem Tode des Pastors J. Dammeyer i. J. 1738 unbesetzt geblieben.

[17]) S. 323] Nach seiner eignen Aufzeichnung im Petkumer Kirchenbuche (s. o. S. 309 u. f.) war Röntgen schon am 22. Juni 1783 eingetroffen und am 29. Juni durch den Amtmann Schmidt eingeführt worden.

[18]) S. 324] Von Gemälden Antoinette Röntgen's geb. Tischbein ist uns nur ein jetzt im Besitze des Geh. Studienrats Dr. Funck in Magdeburg befindliches Selbstporträt, das am Schlusse ihrer Erinnerungen von Johanne Röntgen erwähnte, bekannt geworden. Wahrscheinlich rührt aber auch das Altargemälde der Kirche zu Werdum — das h. Abendmahl (in ganz eigenartiger, von der gewohnten abweichenden Darstellung) —, auf das uns Herr Pastor St. R. Hafner in Thunum hinweist, von ihr her, und manche Porträts mögen sich, ohne ihren Namen zu tragen, in und bei Emden und Esens erhalten haben.

[19]) S. 325. Konfirmation und Abendmahls-Besuch in Ostfriesland im XVIII. Jahrhundert.] Zu dieser Bemerkung gibt Herr Pastor Goeman in Emden auf unsere Bitte folgende Erläuterung:

In der luth. Kirche Hannovers herrschte in der 2ten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine von Göttingen und Helmstedt ausgehende Richtung, die den Glauben an eine übernatürliche Offenbarung aufrecht zu erhalten strebte, sich aber dem Geiste der Zeit nicht entziehen konnte und schliesslich in die Strömung der Aufklärung geriet. Die luth. Kirche Ostfrieslands bezog von den Universitäten ihre Kandidaten von gleicher Richtung. Die Gottesdienste standen unter dem Zeichen der Langweile, die Predigt hatte meist moralisierenden oder sentimentalen Inhalt. Kirchen- und Abendmahlsbesuch nahmen ab, in sozialer Beziehung herrschten vielfach heillose Zustände, die Klagen über Roheit des Volkes, über Meineide und Händel vor Gerichten häuften sich. In den reform. und luth. Kirchen Ostfrieslands trat der Rationalismus nicht in so radikaler Weise hervor wie im Hannoverschen oder gar im übrigen Deutschland, wirkte aber doch sehr nachteilig für das kirchliche Leben. Die spezielle Seelsorge wurde vernachlässigt, der Katechismus-Unterricht war so schlecht wie nur möglich, Trunksucht usw. nahmen überhand.

Auch Röntgen war etwas infiziert von dem Geiste der Aufklärung so gut er es sonst auch meinte und so ernst er sein Amt auffasste. — In den „Versuchen zur Beförderung des Wachstums an Christen-Weisheit und Christen-Tugend" (1786—1789) sagt er nach Reersh. Pred.-Denkmal 1796 S. 292, dass in vielen Gemeinden Ostfrieslands nur 8—10 Personen zum Abendmahl kämen. Dass sein Bericht über Petkum, wo es um 1720 bis 1780 g a r k e i n e Abendmahlsgäste gegeben habe, etwas stark gefärbt ist, bezweifle ich nicht; aber erklären lässt sich die Sache. Petkum liegt als luth. Gemeinde vereinsamt zwischen lauter reformierten Gemeinden, hat selbst auch viele reformierte Einwohner. Bei den Reformierten herrschte von jeher grosse Abendmahlsscheu aus Ehrfurcht vor der Feier, um 1783 wohl aus Gleichgültigkeit. Ueberhaupt zeigt sich in der reformierten Kirche von 1530—1800 ein Steigen und Sinken der Zahl der Abendmahlsgäste. Bis 1550 starker Zudrang, dann Rückgang, bis 1575 fast keine Teilnehmer mehr sind. Um 1600 wieder volle Tische, um 1700 wieder Nachlassen wegen der Anschauung, dass nur Wiedergeborne teilnehmen dürfen. 1600 ein Abendmahl für Mühselige und Beladene, 1700 ein Abendmahl nur für die Gläubigen, dann rapides Sinken und völlig leere Tische und endlich seit der Erweckungsbewegung (1830) wieder bessere Zustände.

In jeder reformierten Kirche gab es 2 Gemeinden, eine Konfessionsgemeinde, zu der alle Getauften gehörten, und eine Abendmahlsgemeinde derer, die sich bei dem Pastoren und den Kirchenältesten zur Teilnahme gemeldet hatten und nach einer Prüfung ihrer christlichen Erkenntnis, ihres Lebens und Wandels würdig befunden worden waren, zum Tisch des Herrn zu treten. Ein Zwang dazu bestand nicht, ein bestimmtes Alter war dazu nicht erforderlich, es meldeten sich Personen von 30, 50 und 70 Jahren alt, selten junge Leute. Noch um 1850 war die Scheu vor dem Abendmahl so gross, dass gerade die ernstesten Christen nicht vor dem 30. oder 33. Lebensjahre teilnahmen, weil sie der Ansicht waren, dass sie erst „Ondervindingen" (Erfahrungen) im neuen Christenleben gemacht haben müssten.

Konfirmiert worden ist nach Röntgen niemand in einem Zeitraum von 60 Jahren. Auch das lässt sich einigermassen durch reformierte Petkumer, durch den Einfluss der rings um Petkum liegenden Gemeinden und durch die Aufklärungszeit erklären. Eine Konfirmationspraxis wie in der lutherischen Kirche Hannovers und Ostfrieslands hat es vor 1783 in der reformierten Kirche nie gegeben. — Was jetzt Konfirmation heisst, hiess damals Admission, Zulassung zum heiligen Abendmahl, und diese war an keine Zeit, an kein Alter und an keine behördlichen Verordnungen gebunden. — Schon Friedrich der Grosse griff durch seine Verordnung, dass das Presbyterium keinen mehr vom Abendmahl ausschliessen dürfe, zerstörend in die Admissionspraxis der reformierten Kirche ein; damit wurde die bestehende Kirchenzucht mit Ermahnung und gegebenenfalls Ausschliessung Unwürdiger vom Abendmahl zu Grabe getragen. Ausserdem verordnete Friedrich d. Gr., dass die Rekruten konfirmiert sein sollten, um den Fahneneid leisten zu können. Nun gab es in der reformierten Kirche wohl eine feierliche Entlassung der Katechumenen aus dem Unterrichte, aber ohne Zeremonien und Formulare; da half man sich mit dem hannoverschen Schema für die Konfirmation. Nach dem Uebergange Ostfrieslands an Hannover wurde dann die hannoversche Konfirmationspraxis auch für die reformierte Kirche Gesetz; wer sich nicht konfirmieren liess, wurde fortan nicht mehr zum Eide vor Gericht zugelassen, konnte kein öffenliches Amt bekleiden, kein Deichrichter, Sielrichter, kein Zunftgenosse werden, auch nicht proklamiert und kopuliert werden (Ulrichs Gesetzsammlung I S. 19, 31, 33, 41, 81, 184). Um nun nicht solcher Rechte verlustig zu gehen, liessen sich verheiratete Personen von 30—60 und mehr Jahren alt noch konfirmieren.

Mit der Konfirmation ist in der lutherischen Kirche auch der erste Abendmahlsgang verbunden; diese Sitte fand in der reformierten Kirche, in der die Konfirmation keine Erneuerung des Taufbundes ist, keinen Eingang, auch dem Drängen auf vorzeitige Konfirmation mit dem 14ten Lebensjahre wird gewehrt und, dringende Fälle ausgenommen, erst mit dem 16. Lebensjahre konfirmiert. — Mit der Annahme der Hannoverschen Konfirmationspraxis haben die Reformierten ihre frühere Admission daran gegeben.

Sollte übrigens der in Sachen der Moral und Tugend so feinfühlige Röntgen es nicht etwas an pastoraler Weisheit haben fehlen lassen, wenn er als Prediger einer ostfriesischen Landgemeinde den Freimaurern beitrat? Wahrscheinlich ahnte er anfangs nicht, wie das Volk über diesen Orden dachte.

[20]) S. 326] Ueber Röntgen's Londoner Bruder s. o. Anm. 7.

[21]) S. 326] Abraham Röntgen s. o. S. 306.

[22]) S. 326] Ueber die Geschichte der Norder Herrenhuter-Gemeinde, der einzigen in Ostfriesland, haben wir leider nichts Näheres in Erfahrung bringen können. Sie wurde, wie Herr St. Rykena in Norden, der beste Kenner der Geschichte Nordens, freundlichst mitteilt, 1748, mit dem Instrumentenmacher Diele als erstem Prediger, ge-

gründet und 1905 aufgelöst. Mit Neuwied, der Heimat Abraham Röntgens, scheint die Gemeinde auch durch den Prediger Gerner, der von 1769–1780 in Norden wirkte und dann von dort nach Neuwied berufen wurde, in engerer Verbindung gestanden zu haben, vgl. den Nachtrag zu Reershemius Ostfriesländischem Prediger-Denkmahl (Leer 1823) S. 177.

[23]) S. 327] Die erste Emder Freimaurerloge „Pax et concordia" wurde am 11. Dez. 1763 in Gemeinschaft mit Offizieren des eben nach Emden verlegten Bataillons v. Courbière von dem aus Berlin zugezogenen Elsässer Dr. med. Matth. Chr. Hafner gegründet. An sie schloss sich die am 25. März 1789 von Kaufleuten, Beamten, Aerzten und Offizieren aus Aurich, Emden und Leer gestiftete Loge „Zur wahren Treue", der Röntgen mit dem spätern Berdumer Prediger Carl Friedr. v. Nordheim, dem Regierungsrat Cl. Fr. Oldenhove in Aurich, dem Referendar J. H. Ditzen und dem Oberamtmann C. E. Telting am 8. April 1789 beitrat und der später, seit seinem Emder Kommando v. J. 1795, auch Blücher, seit dem 24. Juni 1801 als Ehrenmitglied, angehörte. Da R. vom Zeremonienmeister auf den ihm zukommenden Grad geprüft wurde, so muss er bei seinem Eintritt schon Bruder gewesen sein; auch war er, wie Johanne Röntgen es S. 333 erwähnt und wie es auch aus seinem noch vorhandenen „Ritual" hervorgeht, schon damals Mitglied des Illuminaten-Ordens. Am 25. April 1789 hielt er bereits seine erste Rede („Ueber die Eigenschaften eines wahren Maurers und über die Vorsicht bei Neuaufnahmen"), am 24. Juni und am 29. Dezember desselben Jahres redete er über Johannes des Täufers Charakter und über die Eintracht, am 27. Febr. 1790 trug er eine Ode über die Aufnahme, am 24. Juni 1796 Klopstocks Ode über das Vaterunser vor. In den gedruckten Listen der Brüder erscheint er bis 1814/5 als „Redner". Die Auslagen für seine Reisen zwischen Petkum, Esens und Emden pflegten ihm nach seinen eigenhändigen Quittungen, die sich noch erhalten haben, ersetzt zu werden. (Nach Mitteilungen des Herrn Th. Behrens und der von ihm verfassten „Festschrift der St. Johannesloge „Zur Ostfriesischen Union" aus Anlass des 150jährigen Bestehens der Freimauerei in Emden 1763—1913".)

[24]) S. 330] Röntgen erhielt die noch im Besitze seiner Nachkommen befindliche Bestallung zum „Oberprediger, Inspektor des Waisenhauses und der Schulen der Stadt Esens" als Nachfolger des zum Generalsuperintendenten berufenen Oberpredigers Gerh. Julius Coners (1738—1797) unter dem Datum des 10. Januars 1793. Er und Amtmann Theod. Heinr. Mor. Friedr. Bölling (geb. in Bochum am 1. Sept. 1758, vermählt mit Rebekka Bluhm, gest. in Aurich am 2. Juni 1816 als Land- und Stadtgerichtsdirektor) hatten ihre Freundschaft wohl als Freimaurer zu Emden geschlossen. Auch Bölling gehörte bis zu seinem Tode der Emder Loge an.

[25]) S. 332] Julius Röntgen, geb. in Petkum 1788, starb in hohem Alter nach 1870 in Paris. Er war Kaufmann; in einer Zeitungsanzeige vom 20. März 1813 kündigt er einen Verkauf von Manufakturwaren in Leer an. Der Brief vom 14. Februar 1866 ist seiner Schwester wohl aus Paris zugegangen.

[26]) S. 332] A. J. A. M. Fürst v. Polignac, 1780—1847, unter Karl X., 1829/30, französischer Ministerpräsident, schrieb nach des Königs Sturze in der Haft „Considerations politiques sur l' epoque actuelle" (Paris 1832). In diesem findet sich die von Julius Röntgen erwähnte Bemerkung nicht. Sein ältester 1817 geborner Sohn stand in bayrischen Militärdiensten. Vielleicht rührt von ihm das in München um 1844 erschienene Buch her, das J. Röntgen im Auge hatte.

[27]) S. 333 Röntgen als Illuminat] Adam Weishaupt (1748—1830), Professor des Natur- und des kanonischen Rechtes in Ingolstadt, ein ehemaliger Zögling, hernach aber wütender Gegner der Jesuiten, suchte seinem 1776 gestifteten Illuminaten-Orden, der in geheimer Propaganda religiöse und politische Aufklärung zu verbreiten strebte und zu dessen letzten, nur den leitenden Mitgliedern bekannten Zielen auch die Förderung republikanischer Anschauungen gehörte, auch die Freimaurerei dienstbar zu machen, indem er die bestehenden Logen unvermerkt unter die Leitung von Illuminaten brachte. Durch die Bemühungen des 1780 beigetretenen Verfassers des „Umgangs mit Menschen", Freiherrn Adolf v. Knigge (aus Bredenbeck bei Hannover), gewann der Orden auch in Norddeutschland grosse Verbreitung. In seiner Blütezeit sollen ihm an die 2000 Mitglieder, darunter Herzog Karl August v. Weimar, Herzog Ferdinand v. Braunschweig (den als preussischen General in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts Truppenbesichtigungen häufig nach Emden führten), der Graf v. Wied, der Koadjutor von Erfurt, Freiherr v. Dalberg, nach Cl. Th. Perthes (Das deutsche Staatsleben vor der Revolution) auch Herder und Goethe eine Zeit lang, angehört haben. 1784 entzweiten sich die beiden Häupter, Weishaupt und Knigge. Der Orden begann immer mehr als staatsgefährlich zu gelten und wurde in Bayern endlich auf Betreiben der Jesuiten durch mehrmalige Verordnungen in d. J. 1784—1785 aufgehoben. (Nach Kluckhohn und Tschackert in Herzog-Haucks Theologischer Realencyklopädie, 3. Aufl., 1901.) Durch die oben angegebene Stellung, die der Illuminatenorden nach der Absicht seines Stifters zur Freimaurerei einnahm, wird es verständlich, dass nach der Familienüberlieferung und nach den Akten der Emder Freimaurerloge L. Röntgen gleichzeitig den Illuminaten wie den Freimaurern angehören konnte. Die Emder Freimaurer-Loge besitzt nach Mitteilung ihres Sekretärs, Herrn Th. Behrens, zwei Minerval-Rituale des Illuminaten-Ordens, welche die Witwe des Konsistorialrats Röntgen nach dem Tode ihres Mannes 1814 an die damalige Loge „Zur wahren Treue" abgeliefert hat. Es sind Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen ein Siegel der „zweiten deutschen National-Inspektion 1153 Jezdedgerd" bescheinigt. Nach einem beigefügten Kalendarium des Illuminaten-Ordens scheint dies auf den Frühling des Jahres 1783 hinzudeuten. — Der 1785 in Bayern aufgelöste und auch sonst in Deutschland hart verfolgte Orden besteht heute noch.

[28]) S. 333] Karl Landgraf zu Hessen-Kassel, 1744—1836, seit 1756 in Dänemark, Schwiegersohn König Friedrichs V., Schwiegervater Friedrichs VI., 1768 dänischer Statthalter der Herzogtümer Schleswig und

Holstein, Schriftsteller und eifriger Freund der Freimaurerlogen und der Rosenkreuzer.

[29]) S. 334] Zu den nach L. Röntgens Tode von der Witwe zurückgegebenen Papieren gehören die oben Anm. 27 erwähnten Illuminaten-Rituale, die an die Emder Freimaurerloge gelangt sind.

[30]) S. 334] Röntgens Eintritt in Esens s. o. Anm. 24.

[31]) S. 334] Röntgens und Hafners freundschaftliche Beziehnungen zu einander waren vermutlich schon ältern Datums, da Hafner's Vater, Dr. med. Hafner, und jener zu den eifrigsten Mitgliedern des Emder Freimaurertums gehörten (vgl. o. Anm. 23). Christian Matthias Hafner wurde 1793 kurz nach Röntgen von Norderney nach Esens versetzt, folgte aber schon 1801 einem Rufe als Prediger nach dem nahen Stedesdorf (Reersh. S. 378, Nachtrag S. 44). Er ist bekannt als Verfasser der 1799 erschienenen „Denkwürdigkeiten aus der ostfriesischen Geschichte". 1798 hatte er eine Beschreibung seines Naturalienkabinetts herausgegeben. Sein hochbetagter Enkel, Herr Pastor Stephan Rudolf Hafner in Thunum, bestätigt die Freundschaft der beiden Männer, die sich auch auf Kinder und Enkel übertrug. Chr. Matth. Hafner übergab nach Röntgens Tode (1814) dem von der Witwe und ihren Töchtern zu Aurich gegründeten Pensionat seine jüngern Töchter, auch Enkelinnen von ihm erhielten dort ihre Ausbildung.

[32]) S. 336] Jeannette Röntgen war von Aurich nach Witzenhausen gezogen, wo sie 1863 starb.

[33]) S. 337] Die hannoversche Reisebekanntschaft war ohne Zweifel der bekannte Kirchenrechtslehrer Otto Mejer (gesprochen: Meier), geb in Zellerfeld 1818, 1842 Privatdozent in Göttingen, 1847 Professor in Königsberg, 1851 in Rostock, 1874 in Göttingen, 1883 bis zu seinem Tode 1893 Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover. Die Begegnung muss also in die Zeit um 1847 gefallen sein, was nicht ganz zu dem S. 336. angegebenen Zeitraum von 15 Jahren stimmt, der bis zur Niederschrift der Erinnerungen (nach 1870) verflossen sein soll. — Die Oberappellationsrätin Margaretha Elisabeth Sassen in Celle gehörte nach Mitteilung von Hrn. Rykena in Norden der Esener Familie Kannegiesser an, Kornelius Sassen selbst der alten, im Norderlande weitverbreiteten Teelbauern-Familie dieses Namens, aus der Heino Sassen 1677 Ratsherr, Meinhard Sassen 1700—1706 Bürgermeister in Norden war. Eine Tochter des Ehepaares, Auguste Tjedlev Sassen, geb. in Celle 1802, gest. 1868 in Wiesbaden, heiratete 1830 den Assessor Karl v. Derschau in Aurich (später Landdrost in Lüneburg und Konsistorial-Direktor in Hannover, 1803—1856), den Grossneffen des bekannten hochverdienten ostfriesischen Regierungspräsidenten Christoph Friedrich v. Derschau. (Nach A. v. Derschau, Stammreihe der Familie v. Derschau, Görlitz 1914, S. 19, Anmerkungen S. 17.)

[34]) S. 337] Karl Röntgen lernte bei dem mit Wilhelmine Tischbein vermählten Lübecker Maler A. Petersen. Am 3. Januar 1808 bescheinigte Konsistorialrat Röntgen der Emder Freimaurerloge für seinen damals in Paris weilenden Sohn K. R. den Empfang eines zinslosen

dreijährigen Darlehens von 10 Pistolen (Mitteilung von Hrn. Th. Behrens).

[35]) S. 338] „Rhapsodien" s. o. S. 309. Das aus 2 Teilen bestehende, über 600 Seiten umfassende Werk ist eine sehr originelle, aber ebensosehr absonderliche Verarbeitung von Lesefrüchten aus Jean Paul, dessen begeisteter Anhänger Röntgen war und mit dem er in lebhaftem Briefwechsel stand. Es enthält aus diesem mehrere Proben aus d. J. 1801.

[36]) S. 339] Der auf A. H. Franckes Empfehlung 1711 nach Esens berufene Prediger Christian Wilh. Schneider stiftete das Waisenhaus in Esens nach dem Muster des Hallischen Waisenhauses i. J. 1713.

[37]) S. 340] Die grosse Feuersbrunst vom 25. Sept. 1860 raffte in Esens den dritten Teil der Stadt mit der Schule und dem Waisenhause hinweg (Houtrouw Ostfriesl. II S. 344).

[38]) S. 342. Der Aufruhr in Esens 1813] Ueber diesen aus dem Oldenburgischen herübergetragenen Bauerntumult s. Wiarda X S. 850, Rüthning Oldenburgische Geschichte II S. 387 u. f. Nach Esens gelangten die Aufrührer am 23. März 1813. Zur Erhaltung der Ruhe waren die angesehensten Einwohner aufgeboten. Die handschriftliche „Geschichte und Beschreibung der Stadt Esens" von dem Esener Stadtwachtmeister Andre berichtet darüber zum 24. März 1813 (nach Mitteilung des Hrn. Superintendenten Lüpkes in Esens): „Gegen Morgen wurde Haus bei Haus angesagt, dass aus jedem Hause ein Mann sofort sich auf dem Marktplatze einfinden müsste, und dieser Befehl wurde so streng zur Ausführung gebracht, dass selbst der Prediger Konsistorialrat Roentgen mit musste." Die Insurgenten wurden später von den Franzosen aufgegriffen und in Groningen vor das Kriegsgericht gestellt. Die Untersuchung über die Teilnehmer aus dem Amte Esens sollte im Oktober 1813 stattfinden. Den Verhandlungen machte aber der Einzug der Russen und Preussen nach der Schlacht bei Leipzig ein Ende. Unter den 17 Verhafteten befanden sich der Müller Ibe Gerds Strömer in Etzel, der mit 5 Jahren Zuchthaus und mit dem Pranger bestraft werden sollte, der Postmeister und Gastwirt Joh. Dietr. Leiner und der Landwirt Hinrich August Schnedermann, beide in Friedeburg. Als Anstifter des Aufruhrs wurde der Notar Friedr. August von Davier in Neustadt-Gödens (aus Zerbst) zum Tode verurteilt (nach der öffentlichen Anzeige in den „Bekanntmachungen, Anzeigen und Nachrichten von Emden" v. 8. Sept. 1813).

[39]) S. 344] Koldehörn zwischen Aurich und Sandhorst war zu Friedr. Arends Zeit (1824) ein einzelstehendes Wirtshaus.

[40]) S. 344] Karl Röntgen's Verlobung melden die „Wöchentlichen Anzeigen und Nachrichten des Hauptorts Aurich f. d. Departement der Ost-Ems" vom 6. April 1812 mit den für die damalige Sitte kurzen Worten:

Heute verlobten sich J. C. H. Roentgen
Johanne Peters
Leer und Neuende
den 31. März 1812.

[41]) S. 345] Die Auricher Berater der Frau Röntgen nach dem Tode ihres Gatten sind wahrscheinlich die in Aurich wohnenden Brüder der Emder Freimaurerloge gewesen. Als solche nennt die in Anm. 23 erwähnte Festschrift den Regierungsrat Herm. Hesslingh, Meister vom Stuhl, den damals 74jährigen Kanzleiinspektor H. A. Heinen, Mitglied schon der ersten Emder Loge „Pax et Concordia" vom J. 1763, Röntgen's obengenannten Esener Freund, damals Tribunalsrichter in Aurich, Th. Bölling, Medizinalrat Fr. W. von Halem, Kriegsrat T. Bley und den Rechtsanwalt Joh. Albr. Kettler.

Eine kleine Ergänzung zur Geschichte der Familie Röntgen teilt uns nachträglich brieflich Herr Fr. Sundermann in Norden mit:

„Meine Mutter, die älteste Tochter des Apothekers Gündel in Esens, war Schülerin der Frau Konsistorialrätin Röntgen und später jüngere Freundin der beiden Töchter. Als sie Ende 1839 als Gattin des Hauptlehrers, Organisten und Küsters H. J. Sundermann in Hesel zu wohnen kam, wurde die Freundschaft weiter gepflegt, und ich erinnere mich des Besuches der „Tanten Röntgen" wohl, die sommerlich auf einige Tage bei uns einrückten und aus ihrem Pompadour wunderschöne Gaben ausstreuten, Silhouetten und Schattenbilder, kleine Zeichnungen und Stickereien auf Kanevas usw. — Ueber Moritz Röntgen's Bedeutung schrieb am ersten Dr. Reinhold in Leer, Kgl. Grossbrit.-Hannoverscher Wasserbau-Inspektor, im Journal für die Baukunst von Dr. A. L. Crelle (Berlin bei G. Reimer), II. Bd., 1830, S. 383 f. Weiteres Emil Lüning (aus Esens) im „Harlinger-Blatt" Nr. 57 v. 14. Mai 1895, wiederholt in Nr. 18 v. 11. Febr. 1905. Ueber Ludw. Röntgen als Physiker in Petkum ist eine Anekdote veröffentlicht im Harlinger-Blatte Nr. 34 v. 21. März 1896".

F. Ritter.

Fragment eines in Emden um 1584 gedruckten Gesangbuches in niedersächsischer Sprache.

Im Jahrbuche der Gesellschaft für b. K. und v. A. zu Emden, Band 17, Heft 1, ist am Schlusse einer Arbeit über das Emder Enchiridion vom Jahre 1630 der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte von den zahlreichen Emder Gesangbüchern in niedersächsischer Sprache aus den Jahren 1529—1651 noch das eine oder andere Gesangbuch wieder aufgefunden werden. Dieser Wunsch hat sich, wenn auch nur in bescheidenster Weise, bald erfüllt. Im Emder Ratsarchiv stiess Hr. Dr. Ritter in Emden auf ein Aktenbündel, das aus dem XVI. u. XVII. Jahrhundert mancherlei, meist nur für den Rat der Stadt wichtige, Drucksachen enthielt. Unter diesen der Hymnologie so völlig fernstehenden Drucksachen kam unversehens das Fragment eines in niedersächsischer Sprache gedruckten Gesangbuches aus der Zeit um 1584 zum Vorschein, dessen Erhaltung wir nur einem für den Magistrat wichtigen Münzedikt des Grafen von Ostfriesland und einem mit dem Papier sehr sparsamen Buchdrucker zu verdanken haben.

Auf der einen Seite eines halben Druckbogens steht nämlich ein mit recht grossen Typen in 21 Zeilen gedrucktes Münzedikt des Grafen Edzard II (1561—1599) vom November 1584, Druckort Emden. Auf der Rückseite stehen die Fragmente von 6 Kirchenliedern, die, photographisch in ausreichender Grösse aufgenommen, in der Bibliothek der Gesellschaft für K. u. vaterl. Altertümer verwahrt werden. Der Name des Druckers ist selbstverständlich auf dem Bruchstück nicht angegeben, nur der Inhalt des Aktenbündels gibt uns einigermassen Aufschluss über denselben. Drucksachen finden sich darin fast nur von dem Buchdrucker Joh. van Oldersum in

Emden aus den Jahren 1586 bis 1589, sodass wir mit annähernder Sicherheit daraus schliessen dürfen, auch unser halber Druckbogen stamme aus seiner Offizin. Welchem von beiden Stücken die Priorität zukommt, ob dem Münzedikt oder den Liederfragmenten, lässt sich nur aus dem Druck entnehmen, der uns zeigt, dass die letzte Korrektur der Lieder bereits stattgefunden hatte und der Druck des Gesangbuches vor sich gehen konnte; das Münzedikt dagegen ist ein Probedruck mit Korrekturen, die nach Ausweis der Schriftzüge von der Hand des Emder Stadtsekretärs Heinrich Paulinus stammen. Nach dem Drucke unserer Lieder kam also dem Johann van Oldersum, weil er mit dem Papier sparsam umgehen wollte, dieser nur einseitig bedruckte Halbbogen vortrefflich zu statten, um die leere Rückseite für den Probedruck des Münzediktes auszunutzen.

Mit ziemlicher Sicherheit darf angenommen werden, dass die Lieder-Fragmente dem J. v. Oldersum zur Herstellung eines lutherischen Gesangbuches für die in Emden wohnenden Lutheraner gedient haben. Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, dass sich unter den Lieder-Bruchstücken auf der Rückseite des Münzediktes von 1584 grade ein echt lutherischer Gesang mit einem kaum verkennbaren Ausfall gegen die Gegner der lutherischen Abendmahlslehre erhalten hat. Das dritte Lied „Nu willet nicht vortzagen", dessen Verfasser Caspar Hackrodt, 1543—1551 Pastor zu St. Petri in Hamburg, ist, wendet sich in der 7. Strophe gegen den Antichrist und seine Anhänger, die „mit schalckheit und listen her varen sunder tall, Gades wort und recht do dempen, affdon de Sacrament" usw. Das war die Sprache, in der während des XVI. Jahrhunderts lutherische Eiferer die Lehren der „Sakramentierer", wie die Zwinglianer und die Calvinisten bei ihren lutherischen Gegnern hiessen, gegen das Sakrament des wahren Leibes und Blutes Christi zu bekämpfen pflegten. Und eben dies Lied ist eins von den beiden Gesängen der Fragmente, die im reformierten Emder Enchiridion fehlen. Warum J. v. O. nicht eines der vielen in der lutherischen Kirche Ostfrieslands gebrauchten Gesangbücher aus Hannover, Celle oder Lüneburg, was doch am nächsten lag, auswählte, findet eine Erklärung vielleicht einzig und allein in der Veränderung des Liedes von J. Hus und der

polemischen Vorrede, die er seinem Gesangbuche voranstellen konnte. Im Uebrigen konnte er sich bei der Auswahl der Lieder den Emder Enchiridien von 1551—1589 anschliesen unter Weglassung etlicher ihm nicht passender und Aufnahme einiger anderer Lieder aus Gesangbüchern ausserhalb Ostfrieslands.

Dass J. v. Oldersum der Herausgeber eines vollständigen lutherischen Gesangbuches war, berichtet Eduard Meiners, der Verfasser von „Oostvrieschlandts kerkelyke geschiedenisse", Groningen 1738, Band I, Seite 187, wo er aus der Vorrede eines reformierten Gesangbuches der Emder Kirche v. J. 1589 einen auf J. v. Oldersum bezüglichen Passus mitteilt. Es heisst dort: Ick hebbe thans voor oogen een Emder gezangboek, gedrukt in't jaar 1589, waarin ick verscheide liederen van Dr. Luther etc. vinde. . . Ondertusschen laat de drukker zich in zyne aanspraak aan den lezer dus opmerkelyk horen: Johann van Oldersum . . heeft voor zich en de zynen een byzonder Psalmboek gedruckt en in de voorrede het gewone Emder Psalmboek van enige valscheit, hoewel met onwaarheit, beschuldigt, alleenlyk daarom, dat de woorden: Verborgen in dem brodt so klein, in het gezang van Joh. Hus van't Nachtmaal waren uitgelaten; zynde het ondertusschen genoegzam bekent, dat deze woorden tot het gezang niet behoren, noch by den maker zelven daar in te vinden zyn, maar van anderen onder schyn van verbeteringe . . . . . daar by gevoegt, en als een vreemt byvoegzel billyk verdacht gehouden, en uitgelaten moeten worden.

Luther hat dem Liede die Ueberschrift gegeben: „Das Lied S. Johannis Hus gebessert". Diese Ueberschrift halten fast alle Gesangbücher aus dem Reformationsjahrhundert bei, nur mit dem Zusatze: „D. M. L." oder „gebessert durch D. M. L". Es hat nun das Lied, von der ersten Zeile abgesehen, wenig Gemeinsames mit Hussens Lied, ist vielmehr Luthers eigene Arbeit, wie das Original zeigt. Hus hat v. 1: Jhesus Christus, nostra salus, quod reclamat omnis malus, Nobis in sui memoriam dedit in panis hostiam. v. 2: O quam sanctus panis iste, tu solus es, Jhesu Christe! Panis cibus sacramentum, quo nusquam majus inventum. v. 3: Hoc donum suavitatis caritasque deitatis, Virtus et eucaristia communionis gracia etc. Beson-

ders is es der zweite Vers, der bei E. Meiners Anstoss erregte wegen der lutherischen Anschauung der Abendmahlslehre, die als Verbesserung ausgegeben werde, während sie nur einen fremden Zusatz unterschiebe, der wegfallen müsse. Denselben Vorwurf hätte Meiners gegen alle 10 Verse erheben können, die nicht eine Ueberarbeitung von Hussens Lied, sondern eine selbständige Arbeit Luthers sind. Das reformierte Bonner Gesangbuch von 1561 und 1582 bringt das Lied auch, aber wörtlich nach Luther, auch Vers 2.

J. van Oldersums Gesangbuch muss vor dem Drucke des Münzediktes, also vor November 1584, vielleicht noch früher erschienen sein. In der Vorrede zu seinem Gesangbuche beschuldigte er nach der eben angeführten Meiners'schen Nachricht ein Emder Gesangbuch der Lieder-Verfälschung; leider gibt er nicht an, aus welchem Jahre dieses reformierte Gesangbuch stammt.

Wir wissen aus jener Zeit nur von Emder Gesangbüchern aus den Jahren 1551 und 1589 und auch von diesen nichts weiter als das Jahr ihres Druckes und die Anfangszeile von 3—4 Liedern mit der Seitenzahl, wo sie dort zu finden sind. In dem 38jährigen Zwischenraum von 1551—1589 hat es gewiss nicht gefehlt an einer neuen Auflage mit Vermehrung der Liederzahl, wir haben nur keine Kunde davon erhalten. Nur so viel steht fest, dass dieses Gesangbuch mit der veränderten 3ten Strophe in Luthers Lied: Jesus Christus, unser Heiland, der von uns etc. (sogenanntes Joh. Hussen-Lied), vor dem Jahre 1584, vielleicht noch früher gedruckt worden sein muss. Gegen diese Beschuldigung der Fälschung wehrt sich nun im Gesangbuche von 1589 der Drucker oder Verleger in der Vorrede.

Wenn Letzterer sagt: „Johann heeft voor zich en de zynen een byzonder Psalmboek gedrukt", so ist das nicht in dem Sinne „für sich und seine Hausgenossen" zu verstehen, sondern für sich und seine lutherischen Glaubensgenossen habe er sein Gesangbuch drucken lassen. Das Recht hierzu kann ihm nicht bestritten werden, weil die beiden Konfessionen gerade in der Abendmahlsfrage mit ihren Ansichten weit auseinander gingen und durch gegenseitige Religionsgespräche den einmal entstandenen Riss wohl überkleistern, aber nicht überbrücken konnten. Wollten die Lutheraner Emdens einen Gottesdienst,

namentlich mit Austeilung des Abendmahls, feiern, dann waren sie genötigt, ausserhalb der Stadt in weit entfernten Orten solchen aufzusuchen, denn in Emden wurde es ihnen nicht verstattet. Gerade in den 80er Jahren des 16ten Jahrhunderts nahmen die Streitigkeiten in Religionssachen zwischen dem Grafen Edzard II., seinen Hofpredigern Joh. Ligarius und Gottfried Heshusius einerseits und den in Emden vorherrschenden Reformierten eine solche Schärfe an, dass die Emder sich nicht entschliessen konnten, jenen den öffentlichen Gottesdienst in der Stadt zu erlauben, nur vereinzelte Privatgottesdienste durften sie halten. Bessere Aussichten boten sich den Lutheranern, als Graf Edzard aus politischen Gründen um 1580 seine Residenz von Aurich nach Emden verlegte und ihnen 1586 die neue Münze daselbst für die Abhaltung ihrer Gottesdienste einräumte. Die 1595 infolge der politischen und kirchlichen Wirren ausgebrochene Emder Revolution zerstörte diese Hoffnung, und im Delfzyler Vergleich wurde festgesetzt, „dat Syne Gnaden de Hoff-Predicatie sal vry gelaten worden als S. G. op de Borgh is Hoffhoudende". Erst 1685 wurde ihnen gestattet, ausserhalb der Tore Alt-Emdens auf Faldern zwei angekaufte Häuser in der heutigen Mühlenstrasse zur Kirche einzurichten und viermal jährlich dort das Abendmahl zu feiern.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unsern Lieder-Fragmenten zurück. Der halbe Druckbogen enthält vier Längsspalten, entsprechend der Höhe des Gesangbuches = 9 cm, und 3 Querspalten, entsprechend der Breite desselben = $5^1/_2$ cm, demnach in beiden Beziehungen um ein Geringes kleiner als das Emder Enchiridion vom Jahre 1630; auch die Schrift ist mit etwas kleineren Typen gedruckt als in jenem Buche, die kleinen Buchstaben sind nur 1 mm, die grossen 2 mm hoch, aber trotz ihrer Kleinheit sind sie doch sehr deutlich. Auf jede Seite kommen 31 Zeilen statt 29 im Emder Enchiridion, die Lieder haben abgesetzte Verszeilen und sind nicht wie heutzutage mit einer laufenden Nummer versehen; statt der Seitenzahlen sind Blattzahlen mit römischer Ziffer für den jedesmaligen Bogen A, B, C etc. verwendet. Auf unserm halben Bogen beginnen die Lieder-Fragmente mit Bogen J, Blatt xcvij. Vorhanden sind Blatt 97^a, 98^b, 99^a, 100^b, 101^a, 102^b, 103^a, 104^b, 105^a, 106^b, 107^a, 108^b.

Von 3 Liedern ist die Anfangsstrophe mit der Ueberschrift vorhanden: Blatt 101[b]: O Mensch beween dyn Sünde groth, Blatt 97[b]: Singen wy uth herten grundt, und Blatt 103[b]: God geve dat unse gesang; sonst sind noch vorhanden Stücke aus den Liedern:

Warum bedrövest du dy myn hert, —
Mit süchten mag ick wol klagen, —
Nu willet nicht vortzagen.

Von diesen Liedern fehlen im Emder Gesgb. v. 1630: Nu willet nicht vortzagen und Godt geve dat unse gesang. Jenes kommt nur in Hamburger Gesangbüchern seit 1558 vor, dem J. v. Oldersum muss also ein solches vorgelegen haben; dieses steht nicht bloss in den Konstanzer, Züricher und Augsburger Gesangbüchern, sondern auch in den Strassburgern von 1537, 1541, 1543, 1562, 1568, 1576 und in manchen lutherischen Gesangbüchern jener Zeit und der folgenden Jahrhunderte.

Die Lieder-Fragmente.

I. W a r u m b e d r ö v e s t d u d y m y n h e r t.

Vorhanden sind:

[Dat xcvij. Bladt]

Strophe 1, Zeile 5: De alle dinck geschapen hat.

2. He kan vnd wil dy vorlaten nicht[1]),
Went he weth wol wat dy gebrickt,
Hemmel vnd Erd is syn,
Myn Vader vnd myn HEre Godt,
De my bysteit in aller nodt.

3. Dewyl du myn Godt vnd Vader bist,
Dyn Kindt kanstu vorlaten nicht,
Du Vaderlicke Hert,
Ick bin ein armer Erdenklotz,
Up Erden weth ick nenen Trost.

4. De Ryke vorleth sick up syn tytlick gudt,
Ick öuerst wil dy vortruwen myn Godt,
Efft ick glyck werde voracht,
So weth ick vnd glöue vestichlick,
Wol dy vortruwet dem mangelt nicht.

[1]) Da die Druckerei die senkrechten Striche, welche das Original als Interpunktion verwendet, nicht in genügender Menge besitzt, so sind hier statt deren Kommata gesetzt.

5. Helias word erneret dich,
Do idt so lange regned nicht,
In so swaren düren tydt:
Ein Wedwe vth Sidoner Landt,
Dar du van Godt warst thò gesandt.
6. Do he lach vnder dem Wacholderb.
De Engel Gades vam Hemmel quam,
Bracht em Spyß vnde drank:
He ginck do einen wyden ganck,
Beth tho den Berg Horeb genandt.
7. Des Daniels Godt nicht vorgath,
Do he vnder den Löuwen sadt,
Synen Engel sandt he hen,
Vnde leth em brengen spyse gudt,
Dorch synen dener Habacuc.

J Joseph [1])

II. Mit suchten mach ick wol klagen.

Str. 4. Lachen unde schertzen,
Is my ein schware pyn,
Ick süchte van gantzer Herzen,
All auer de Sünde myn:
Myn modt will my vortzagen,
O HERE ick rope tho dy,
Ryck Godt verhör myn klagen,
Och Vader begenade my.
5. Tho Water vnde tho Lande,
In alle der Wereldt wydt,
Geve ick my in dyne hande,
Inn desse ellendige tydt:
O HERE wilt my bewaren,
Myn Seele befehle ick dy,
Als ick van hyr moth varen,
Och Vader begnade my.
6. An dy wil ick vortruwen,
Du bist myn Fundament,
Vp dy wil ick vast buwen,
Du bist ein wisse grundt,
Idt is mith my vorlaren,
Ick ligge der Sünden kracht.
Godt Vader hoch erkaren,
By dy is alleine de macht.
7. Na dy deith my vorlangen,
O du eddele Boele myn,
Myn hert hefft dy vmfangen,
De Leueste schalstu syn:
Darna steith all myn lusten,
Myn hert, sinn unde moth,
In dynen Arm tho rusten,
[Dat xcix. Bladt]
O genedige Vader gudt.
8. Manniger söcket ehre,
Ein ander drifft hoge moth,
Ethlicke yueren sehre,
Na Gelt vnde Ryckdom groth:
O HERE wilt my bewaren,
Dat ick nicht söcke denn dy,
Ick bin noch junck van jaren,
O Vader begnade my.

[1]) Anfangswort der nächsten Strophe.

9. O Here Godt alle myne wercken,
Befehl ick in dyner handt,
Wil up myne wegen mercken,
Dat ick nicht werde tho schandt:
De düuel strydet sehre,
Vorsöcket up allen orth,
Help my O genedige HERE,
Dat ick nicht werde vormorth.

10. Doch wil ick em vorachten,
Syn strydt vnde grothe list,
Vorlathen my vp dyne krachten,
De du almechtich bist:
Wol kan dy wedderstreuen,
Noch düuel noch Hellen grundt,
Se mothen alle vor dy beuen,
Vnd tzitteren tho aller stundt.

11. Thor tydt van groter elende,
Werstu de Tröster syn,
Denn werstu hulpe senden,
Vnde redden vth noth vnde pyn:
Nemandt heffstu vorlaten,
De dyner hulpe begehrt,

 An alle

III. Nu willet nicht vortzagen.

Str. 3. [Godt werd hyr wedder kamen,]
Is warlick sunder tandt,
Als he tho Hemmel genamen,
Christus unse Heylandt,
De Wereld de werth he richten,
Na syner gerechticheit,
All vnrechtigkeit vornichten,
Mit syner Majesteit.

4. Nu erheue ein yder Christen,
Syn höuet up to Godt,
See an de Euangelisten,
Dat is des HEREN Gebodt,
Vnd wat de Apostel gheschreuen,
Van desser lesten tydt,
De Propheten darbeneuen,
Wy spören eren flyth.

5. Grote Teken vnde wunder,
Der schölen vele gescheen.
Im Hemmel vnd dar vnder,
Als nümmer sinth geseen,
Ehr de Richtedach des HEren,
Der Werldt werdt auergahn,
Dat schüth den Christen thor ehren,
Des tröst sick yderman.

6. De affval vam gelouen,
Dar is vele van gesecht,
Da dorch men wörde berouen,
Vp Erden der menschen geslecht,
Der salicheit vnd krone,
De Godt gelauet hatt,
In Christo synen Söne,
In synen hogen Radt.
[Dat C. j. Bladt.]

7. Ick mein den Ente-christen,
Vnd syn geleder all,
De mit schalckheit vnd listen,
Her varen sunder tall,
Gades wort vnd recht tho dempen,

Affdon de Sacrament,
Mit Godt schertzen vnd schempen,
Er Godt hefft se vorblendt.
8. Mordt, krych vnd blotvorgetent,
Sick röget vnd düre tydt,
Kranckheit vprör vnd wöten,
Vorrederye vnd nydt,
Vorsnelling in der nering,
Egen nut geith auer all,
Vnd veler ding vorandering,
Ane Gades wolgefal.
9. De auerhandt deit nemen,
De böβheit in der Werldt,
Veel Lüde sick nicht mehr schemen,
Vnd dohn wat en gefelt,
Vngehorsam is geschwinde,
Weinich hebben eres standes acht,
Vorsümich is dat Gesinde,
Vntrüw regeret mit macht.
10. Recht leue werdt vorachtet,
In desser lester tydt,
Na gelt vnd gudt men trachtet,
Dit is de högeste flyth,
Wol gelt vnd gudt kan rapen,
Vnrecht in guden schyn,
Wehr he ock schon ein Ape,
De moth (ein Könink syn)

J v

. . . . . .
. . . . . .

18, Zeile 6. De der Sünde vyendt syn,
De Christus hefft erlöset,
Dorch synes Crützes pyn.
19. Des fröuwen sick de Christen,
In desser elendicheit,
De Godt alle werdt fristen
Tho der ewigen salicheit:
Geduldt is hyr van nöden,
Vnd hapen vp Gades Wordt,
Godt werth vns wol behöden,
In desser Werldt vnd vorth.
20. Darum wy alle bidden,
Godt Vader in ewicheit,
Dat he vns wil erredden,
Dorch Christum maken rein,
Den hilligen Geist vns geuen,
Vnd vorlaten nümmermehr,
Hyr vnd im ewigen Leuen,
Erholden tho syner ehr.
Amen.

IV. Vp dat nye Jar, Im thone:

Gelauet systu Jesu Christ.

1. Godt geue dat vnse gesang
Mit fröwd vth glouen nem den gang,
Tho wünschen juw ein gudes Jar,
Dat Godt mit syn gnade mack war. Allel.
2. Neen mensch noch stant mach hyr bestan,
De Godt nicht wert thom hulpen han,
Dat he en leyd dach vnd stund,
Darum wünschen wy vth herten grund. Allel.

3. Der Ouericheit dat se er gwalt,
Von Godt annem vnd recht vorwalt,
Godt geue er veel ernest vnd flyß
Dat vprecht sy, ock from vnd wyß. Allel.

Dem gemeinen volcke.

4. Godt geef der Gmein gehorsamheit,
Tho vordren tucht vnd erbarheit,
Ock gmeine leef mit trüw vnd fred,
Gesunde Lyff heb gsunde leed. Allel.

Den Hußholderen.

5. Ein jeglick huß vnd wath darin,
Wünschen wy einen rechten sinn,
Tho Gades pryß vnd ehr altydt,
De en er huß gebenedydt. Allel.

Den densten.

6. Gy densten ghorsam, trüw vnd still,
Fredsam, sedich, dats Gades will,
Gelyck Christus ock is juw knecht,
Wol dat gelöfft, de denet recht. Allel.

Den Ehelüden.

7. Ehelüd de leuen fredenryck,
Vnd dragen leeff vnd leidt gelyck,
Ydt sy ein fleisch, ein hert vnd Geist,
Solck gnad Heer Godt an en ock leist. Allel.

Den Jungen Lüden.

8. Ock dat de Jungen fruchten Godt,
Vnd holden syn hillgen Gebodt,
Vnd wassen vp in tucht vnd lehr,
Dem gmeinen nutt, vnd Godt tho ehr. Alleluya.

V. Historia des lydens Jesu Christi,

Na de beschryuinge der veer Evangelien
Im thon: Idt sint doch salich alle de.

1. O Mensch bewein dyn sunde groth,
Darum Christus syns Vaders schoth
Vorleeth vnd quam vp Erden:
Van einer Junckfrow rein vnd tzart
Vor vns he hyr gebaren wardt,
He wold de Midler werden.
Den doden he dat leuent gaff,
Lecht darby alle kranckheit aff,
Beth sick de tydt her drange,

Dat he vor vns geoffert word,
Droch vnser sunden grothe bord,
Wol an dem Crütze lange.

2. Went als dat Fest der Joden quam,
Jesus syn Junger tho sick nam,
Gar bald deed he en sagen:
Des Menschen Sön vorraden wordt,
Am Crütz geschlagen vnd ermordt,
Vp der Joden Fest dagen:
In Simons huß ein frouwe quam,
Veel kostlick water tho sick nam,
Deds auern HEren gethen,
Ethlick der Junger murden bald,
Jesus de frouwe gar nicht schald,
Dat deed Judas vordreten.

3. Thom hogen Priester he sick foegd,
Wo he dem HErn vorraden mocht,
Nam dortich penning behende:
[Dat C. v. Bladt.]
Bald Jesus mit syn Jungern quam,
Vnd adt mit en dat Osterlam,
Vnd deed dat sulue enden:
He sett vns vp ein Testament,
Syn doth gedencken beth thom endt,
Wusch den Jungern die vöten,
He bild en vor de leue schon,
Vnd wo se en worden vorlan,
Deed idt mit trost besluten.

4. Darna an den Oliberg trat,
In frucht vnd tzittern he dar badt,
Och bedet vnd doet (waken*):)
Ein steinworp wyt (he van en ginck,)
Tho synem Vade(r do anfinck,)
O Vader dhoht (hyr maken,)
Dat desse Kelk (hyr gha van my,)
Went alle ding (sint moglick dy,)
Doch ydt gesch(e dyn wille.)
Solcks he thom (drüdden male bath,)
Vnd wen he tho (den Jungern trat,)
Se schlepen in der (stille).

5. He sprack: Slaep gy (in mynem leidt,)
Ydt is gnöch, de stundt is bereidt,
Des Menschen Son wert geuen:
In de handt der Sünder stath vp,
De my vorreth luret darvp,

*) Das Eingeklammerte fehlt im Text infolge eines Siegeldruckes.

Nu bedet gy darneuen:
Als he noch sprack, sü Judas quam,
Ein grothe schar volcks mit sick nam,
Mit speissen vnd mit stangen,
Ein teken de vorrader gaff,
. . . . Welcken
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

11. Als Jesus vor Pilato stundt,
Erhoff sick grote klag ahn grundt,
Deden en hoch vorklagen:
Dem Keyser hefft he wedder gdaen,
Vnd nömet sick ein Gades Son,
Vorfört dat volck all dagen:
Pilatus em veel vrachde vordt,
Jesus gaff em gantz neen antwordt,
Dat gaff Pilato wunder,
He schickt en tho Herodes hen,
Herodes fröuwde sick vp en,
Meinet tho sehn wat sunders.

12. Als Jesus nu neen antwordt gaff,
Voracht en Herodes daraff,
Schickt en Pilato wedder:
Herodes Christum voracht sach,
Pilatus (pröffde de Jödn) vnd sprach,
Thom volcke vnd dar nedder:
Solck gewonheit hebt im Lande gy,
Opt Fest ein gefangnen laten fry,
Jesum wil ick loß geuen,
Se repen all mit lueder stemm,
Jesum vns an dat Crütze heng,
Barrabbam lath vns leuen.

13. Pilatus Jesum geyßlen leth,
Vnder de schar int richthuß steht,
Jesus ein purpur dröget.
Vth doernen flochten se ein Krohn,
De muste dorch syn hoeuet gahn,
Mit eim Rohr se en schloegen:
Vnd groetden em ein Köninck fyn,
[Dat C. vij. Bladt.]
Speiden ock int angesicht syn,
Syn hillge hoefft ock schloegen,
Pilatus sprack: Seht an den mann,
In dem ick neen arch funden hann,
Vnd heb nicht straffens foege.

14. Se repen all mit luder stem:
Crützige, Crützige doch em,
Sonst bist nicht Keysers fründe:
Als nu Pilatus hörd dit wordt,
Sett he sick an des Richters ordt,
Wusch sick, wold syn ahn Sünde:
Gaff en den Morder Barrabam,
Bald Jesum he tho Crützigen nam,
Na erem valschen willen,
Syn kleider se andeden hem,
Vnd voerden en mit groter stem,
Dat Crütz droech he mit stille.

15. Als se nu gingen vth mit em,
Dwungen se Simon van Cireen
Dat he syn Crütze droege:
Veel volcks vnd frouwen weenden sehr,
Jesus mit syner söten lehr,
Deed sick bald tho en bugen:
Vnd sprack: Weinet nicht auer mich,
Gy dochter zion, beweine sich,
Ein yder vnd synm kinde:
Gy werdt noch spreken, salich die
Vnfruchtbarn vnd de sögden nie,
Vor frucht vnd qual der vyende.

16. Se quemen vort vpt Galge velt,
Dar wehren twee Mordner gestelt,
De men

. . . . .
. . . . .
. . . . .
. . . . .

21. (Die 4 ersten Zeilen fehlen.)
Veel Aloe vnd Myrrhe nam,
Darmit se Christum lagen,
Gewonden in ein lynwaet rein,
Dar was ein graff in einem stein,
Recht nye dar tho gehouwen,
Dar in se Jesum legden schon,
Hebben ein stein darauer gdahn,
Vnd gingen hen vul trören.

22. De Joden deden groth geklach,
Vnd hoededen dat graff dre dag,
Jesus stund vp mit gewalte,
Vpdat he vns jo vrame macht,
Vnd mit em in syn Rycke bracht,
Vth sunderlicher gestalte,
Darum wy schölen frolyck syn,

Dat vnse Salichmaker fyn,
Christus hefft auerwunnen,
Vor vns der Sünden grote nodt,
Dartho de Helle vnd den dodt,
Ock den düuel gebunden.

VI. Ein schones Ledt, Im Thon,
in natali Domini.

1. Singen wie vth herten grundt,
Lauen God mit vnsen munt,
Who he syn gudt an vns bewyst,
So hefft he vns ock gespyst:
Who he deere vnd vögel ernehrt,
So hefft he vns ock beschehrt,
Welck

Bemerkungen zu den 6 Liedern.

1. Warum bedrövest du dy min hert. (Vgl. Jahrbuch XVII S. 149.)

Wackernagels „Kirchenlied" bringt es aus einem Nürnberger Einzeldruck ohne Jahr, indem W. einzelne Verszeilen und 2 Strophen aus dem Eichhornschen Gesangbuche von 1569 hinzufügt; den Einzeldruck datiert er aus dem Jahre 1560. In Dörings „Choralkunde" findet sich die Angabe, daß das Lied mit seiner Melodie bereits in einem polnischen Gesangbuche von 1559 vorkomme. Der Prediger und Professor Joh. M. Dilherr in Nürnberg schreibt das Lied in seinen „1000 alten und neuen Liedern, 1654" ohne allen Grund dem Nürnberger Hans Sachs zu; er ist überhaupt sehr unzuverlässig bezüglich der Dichter-Angaben, sein Nürnberger Patriotismus hat ihm hier einen bösen Streich gespielt. Wackernagel weist deshalb auf die vielen überzähligen Silben hin, die sich ein Meistersinger, besonders Hans Sachs, mit der überaus peinlichen Silbenstecherei nie würde zu Schulden kommen lassen. Immerhin hat der Name des berühmten H. Sachs unter diesem Liede wohl ebensoviel zur weiten Verbreitung desselben beigetragen als der glaubenskräftige Ton des Liedes.

Als Ueberschrift dient gewöhnlich die erste Verszeile, auch mit dem Zusatze: In dem Ton: Fröhlich bin ich aus Herzenzgrund, oder: Ein Geistlick Ledt, auch wohl: Ein Lied in Kreuz und Trübsal, besonders in Zeiten der Kriegsunruhen und der Ernte des Todes (Pestzeiten). Das Hamburger Enchiridion von 1596 hat: Ein Geistlick Leed, vth dem XLII Psalm genamen.

Von den zahlreichen Gesangbüchern, in denen unser Lied vorkommt, seien etliche genannt. In niedersächsischer Sprache: Hamburg 1565, Lübeck 1567, Magdeburg 1584—1596, Dortmund 1585, Lüneburg 1611, Emden 1630 (hat in Str. 5 statt „Sidoner Landt" „Sareptenland", vgl. Jahrb. XVII 149). Hochdeutsch in: Altenburg 1735, Augsburg 1699, 1748, Berlin, Joh. Crügers Praxis pietatis melica 1680, desgl. Runges Gesangbuch 1657, Porst Gesangbuch noch 1825, fehlt aber 1879, Berlin reformiertes Gesangbuch 1736 und 1764, Cassel 1753, Detmold 1737 und 1902, Dresden 1740, 1798, 1906, Duisburg 1684, Frankfurt a. M. 1744, Freylinghausens Gesangbuch 1741, Hagen 1722, Halle 1745, Hamburg 1604, 1736, 1758, 1875, Hannover 1714, 1883, Jülich, Cleve, Berg 1639, holländisch und deutsch, Leipzig 1586, 1593, 1745, 1883, Lübeck 1577, Magdeburg 1894, Marburg 1742, 1747, 1778, 1854, Memmingen 1765, Nürnberg 1654, 1713, 1769, Niederrheinisches Gesangbuch für Düsseldorf, Wesel etc., Druckort Amsterdam, 1701, Provinz Preussen 1858, Schlesien, Burgs Gesangbuch 1856, Strassburg 1709, Ravensberger Gesangbuch 1901, Ulm 1767, Wieners Gesangbuch für Baiern 1851.

2. Mit süchten mach ick wol klagen aver myn vorlaren tydt. (Vgl. Jahrb. XVII S. 122.)

Es hat 16 achtzeilige Strophen mit der Ueberschrift: Ein fyn christlick Liedt. Der Verfasser ist nicht bekannt, doch kann aus dem Tenor des Liedes auf einen Sektierer aus den Zeiten der Verfolgung im Reformations-Jahrhundert als Verfasser geschlossen werden. Es findet sich nur im Emder Enchiridion von 1630 und in unserm Bruchstücke aus Joh. van Oldersum's Gesangbuche um ca. 1584. In Vers 6 hat Emden 1630: Ick byde (st. lyde) der Sünde kracht, Joh. van Oldersum: Ick ligge etc. Das „ligge" ist entweder ein Druckfehler, vielleicht auch von Joh. van Oldersum im Original verkehrt gelesen, oder es soll die Bedeutung von „unterliegen = onderliggen" haben.

3. Nu willet nicht vortzagen gy Christen all gemein. (Fehlt im Emder Enchiridion v. 1630, vgl. o. S. 359 u. 363.)

Ueberschrift: Ein ander geistlick Ledt, vp de wyse, Wor schal ick my hen keren, dorch Casparum Hackrodt.

Der Verfasser, Casp. Hackrodt, wurde 1545 Pastor zu St. Petri in Hamburg, aber 1551 bei dem Streit über die Höllenfahrt Christi abgesetzt. Das Lied steht in den Hamburger Gesangbüchern von 1558, 1607, 1613, und in D. Wolders Katechismus-Gesangbuch, 1598. In den Liedersammlungen von J. C. Olearius, A. J. Rambach, W. Tümpel, J. Mützell, Ph. Wackernagel und J. C. Wetzel findet sich das Lied nicht.

Das Lied hat 20 achtzeilige Strophen; der Text stimmt, von der Orthographie abgesehen, mit dem Hamburger Text überein.

4. Godt geue dat unse Gesang. (Fehlt im Emder Enchiridion v. 1630.)

Das Lied stammt von dem Konstanzer Prediger Dr. Joh. Zwick, geb. 1496, † 1542, es ist im oberdeutschen Dialekt gedichtet und er-

schien zuerst in einem Nürnberger Einzeldruck, 1534, sodann im Konstanzer Gesangbuch: Nüw gesangbüchle von vil schönen Psalmen und geistlichen Liedern, gedruckt bei Froschouer in Zürich 1536 und 1540. Wackernagel führt es aus dem Strassburger Gesangbuche von 1537 an. Die Ueberschrift in diesem Gesangbuche lautet: Ein gsang des jungen volcks zum guten jar, in der melody, Gelobet syst du, Jesu Christ, und der Anfang des Liedes: Nun wolle Godt dz vnser gsang mit lust vnd fröud vß glouben gang, zu wünschen üch ein gutes jar. Joh. van Oldersum hat den Anfang etwas verändert (siehe S. 367 Str. 4; Urtext: Einr gantzen gmein gehorsamheit), bei ihm fehlt auch der ursprüngliche 4te Vers: Zu handeln was Godt loblich ist, vnd sinem sun, Herr Jesu Christ, vnd blyb an sinen worten trüw, dass sy jr arbeit nit gerüw.

Das Lied steht in den Gesangbüchern: Augsburg 1557, Baden-Durlach 1763, Basel 1581, 1763, Berlin, J. Crügers Praxis pietatis 1680 und Runges Gesangbuch 1657, Bern 1603, Bonn 1561 und 1582, Konstanz 1537, 1540, Frankfurt a. M. 1798, 1744, Heilbronn 1794, Kaufbeuern 1748, Marburg lutherisches Gesangbuch 1742, reformiertes 1747, 1778, 1798, 1854, 1866, Memmingen 1765, S. Marschall 1606, Schaffhausen 1579, 1596, Strassburg 1537, 1709, 1899, Ulm 1767, Württemberg 1755, Zinkeisens Gesangbuch, Frankfurt a. M. 1584, Zürich 1540, 1588, 1599, Niederrheinisches Gesangbuch, Amsterdam 1701 u. a.

5. O Mensch bewein dyn Sunde groth. (Vgl. Jahrb. XVII S. 140.)

Verfasser des Liedes ist Sebald Heyden, Rektor der Sebaldusschule in Nürnberg, geb. 1494, gest. 1561. Wackernagel führt das Lied aus einem Nürnberger Einzeldruck an, 1525, mit der Ueberschrift: Der passion oder das leyden Jesu Christi, in gesangs weyss gestellet, In der melodey des 119. Psalms, Es sind doch selig; späterhin lautet die Ueberschrift fast immer: Historia des lydens J. Chr. na de beschryuinge der veer Evangelien etc. Das Lied ist eine ziemlich harte und rauhe Bereimung der Passionsgeschichte aus den Synoptikern in 23 zwölfzeiligen Strophen. Die Melodie stammt von Matthäus Greiter in Strassburg, ursprünglich zu dem 119ten Psalm, der jedoch später umgedichtet und im Versmass geändert wurde. Die Greitersche Melodie dagegen wurde beim Abschluss des gesamten Psalters 1562 dem hugenottischen Schlachtgesang, Psalm 68, und dem 36ten Psalm beigegeben, wo sie noch heute sich findet und wegen ihrer Schönheit auch zu etlichen Kirchenliedern Verwendung gefunden hat. Erst seitdem P. Gerhard sein Lied dichtete: O Mensch, beweine deine Sünd, eben eine bessere Bearbeitung des S. Heydenschen Liedes, aber mit 29 Strophen, verdrängte es unser Lied aus manchen Gesangbüchern: es hat sich aber doch, obwohl der dichterische Wert sehr gering ist, bis ins 19te Jahrhundert erhalten. Die weitere Verbreitung des Liedes zeigt uns schon eine Auswahl aus verschiedenen Gesangbüchern Deutschlands.

Altenburg 1735 u. f., Altdorf, Davidsharfe 1731, 1756, Augsburg 1530, 1699, 1726, 1748, Basel 1743, 1763, Baden-Durlach 1763, Bayreuth 1668, Berlin, Praxis pietatis 1648, 1680, Joh. Crügers Gesangbuch 1640,

Runges Gesangbuch 1653, 1657, Porsts Gesangbuch noch 1825, Berlin reformiertes Gesangbuch 1764, Berlin, märkisches Gesangbuch 1711, 1736, Bonn 1561, 1582, Bremen 1754, Breslau 1769, Braunschweig 1661, Danzig 1668, 1747, Darmstadt 1687, Dresden 1721, 1798, Emden 1630, Erfurt 1786, Frankfurt a. M. 1744, 1798, Gotha 1666, Hagen 1722 (hier aber dem H. Bonnus zugeschrieben), Halberstadt 1673, 1733, Hamburg 1588, 1675, Heilbronn 1794, Hildesheim 1669, Königsberg 1650, Leipzig 1673, 1745, 1766, (Liefland und Riga 1703), Lüneburg 1635 u. f., Magdeburg 1583, 1717, Marburg 1742, 1747, 1778, 1854, 1866, Memmingen 1756, Mülheim a. R., Singende und klingende Berge 1698, 1798, Nürnberg 1525, 1676, 1713, 1769, Düsseldorf und Wesel 1701, Strassburg 1537 etc., 1709, Stralsund 1654, Schlesien, Burgs Gesangbuch 1856, Schleusingen 1785, Ulm 1767, Wolfenbüttel 1672, Wittenberg 1592, Württemberg 1755, Weissenburg im Nordgau 1757, (in der Schweiz: Zürich 1588, Schaffhausen 1579, St. Gallen 1605, Bern 1603).

6. Singen wy vth herten grundt. (Vgl. Jahrb. XVII S. 143.)

Das Lied ist schon verschiedenen Verfassern zugeschrieben worden, z. B. Er. Alberus, B. Ringwald, N. Selnecker, der Verfasser ist jedoch unbekannt. Es findet sich zuerst im Eichhornschen Gesangbuch, Frankfurt a. O. 1568, ferner Lübeck 1577, Stettin 1576, Hamburg 1588, Magdeburg 1583 und 1596, Dortmund 1585, Bonn 1582, Leipzig 1586, Nürnberg 1569, sowie in den meisten beim vorigen Liede genannnten Gesangbüchern.

Die Ueberschrift lautet: Ein schones Ledt, Im Thon, in natali Domini (also wahrscheinlich die Melodie im Dreitakt g b a f g b a etc.).

Ueber den Drucker unsrer Liederfragmente, Joh. van Oldersum, und über seine Lebensverhältnisse ist seit dem, was Bertram Parerga S. 147, Meiners I S. 187, Wiarda III S. 145 und de Vries im Ostfr. Monatsbl. 1878 S. 499 über ihn berichtet haben, erst in jüngster Zeit einiges Nähere bekannt geworden. In den Emder Stadtrechnungen erscheint er nach Mitteilung von Hrn. Dr. Ritter zum ersten Male am 17. Okt. 1581 als „Diener" des Buchdruckers, Buchhändlers („Boekverkoper") und Buchbinders Johann van der Gouw, wahrscheinlich aus der alten Druckerstadt Gouda, der oder dessen Vater sich schon 1548, also geraume Zeit vor Druckern wie Steven Mierdman, Johann Galliaert und Gellius van der Erven aus Brügge und Gent (1554 und 1555), freilich nur unter der Bezeichnung „Johan bokebinder van der Gow", das Emder Bürgerrecht erworben hatte, von dem jedoch nur ein Verlagsartikel, die auf seine Kosten bei Willem Galliaert gedruckte lateinische Uebersetzung des Emder Katechismus von dem Rektor der lateinischen Schule in Emden, Johann Oudraed (Gerobulus) aus Haag, v. J. 1566, bekannt ist[1]). Vielleicht hat Joh. van Oldersum um 1584, wo

[1]) J. Fr. de Vries, Emdens Buchhandel im 16., 17. und 18. Jahrh., Ostfr. Monatsbl. 1878 S. 495.

Joh. van der Gouw in Emden zum letzten Male nachweisbar ist, dessen Geschäft übernommen. Die Notiz der Stadtrechnungen über Joh. van Oldersum vom 17. Oktober 1581 besagt, dass an „Joh. van Oldersum, Johan van der Gouw Boeckverkoper Diener, voer . . . viff Boecken (Anschreibebücher) tho binden, planeren, linieren" 9 Gulden 6 Schaep gezahlt wurden. Am 1. Mai 1585, wo er für Anschreibe- und Gerichtsbücher Zahlung empfing, heisst er vollständiger: „Johan Willembs van Oldersum Boeckvorkoper". Seine Wohnung oder wenigstens seinen Laden hatte er für 75, später für 100 Gulden jährliche Miete in einem der städtischen Häuser (Buden) auf der damals hölzernen Rathaus-Brücke an deren Westende, da, wo diese an das 1577 abgebrochene alte Rathaus stiess, weshalb er sich in Erzeugnissen seiner Druckerei, solange er in Emden arbeitete, gern „Joh. van Oldersum under dat olde Rathus" nannte. Unter dem 16. Juni 1586 wird seine Aufnahme als Bürger mit den Worten vermeldet: „Joh. van Oldersum Boeckvorkoper is Borger geworden, heft sein Eedt gedhaen und 9 Gulden bethalt".

Eine Zeit lang muss er mit Gillis van Craenenbroeck in Kompagnie gearbeitet haben. Ein Münzedikt des die Liederfragmente enthaltenden Aktenbündels vom 24. Juli 1586 trägt die Unterschrift: „Gedruckt tho Embden by Johan van Olderfum unde Gillis van Craenenbroeck Anno 1586". Möglicherweise ist an diese Doppelfirma zu denken, auch wenn nur einer der beiden Teilhaber genannt wird. So erhielt am 6. August 1586 für ein Mandat „van Taxation unfers gnedigen herren munttes moderation" „Jellys van der Kranenborch Boeckdrucker" 4 Gulden [1]). Auf beide oder einen von ihnen gehen vermutlich manche um 1584–1590 in Emden erschienene anonyme Drucke zurück, obgleich in den Stadtrechnungen neben ihnen auch andere Buchdrucker oder „Boekverkoper", wie Ewoldt (1584), Pieter Bode (1585) und Johann Hinrichs (1585) auftreten, während der nachmalige Oldenburger Drucker des Hamelmannschen Geschichtswerks, Warner Berends, wahrscheinlich als „Warner Boekbinder" auch in den Emder Kämmereirechnungen erst seit 1596 verzeichnet steht. Ohne Namen des Druckers veröffentlichte 1586 der frühere Mecklenburgische Prediger, damals Präzeptor der Söhne des Grafen Edzard II., Barnim Stuer, sein Karmen auf die Hochzeit des gräflichen Amtsschreibers Franz Friese mit der Anna Fewen, wofür ihm am 25. Juni 1586 aus der Kämmerei-Kasse 5 Gulden gezahlt wurden. Am 31. Dez. 1586 empfing dagegen der Drucker „Cranebroeck" „tho ein vorerung voer dedication und uthftrickung (Ausmalung?) des Calenders" vom Emder Rate 12 Gulden, am 9. Oktober 1587 „Jelys van der Kranen-

[1]) Die Annahme wenigstens einer engen Vorbindung zwischen Joh. van Oldersum und Gillis van Craenenbroeck wird nachträglich auch durch eine Urkunde vom 21. Dez. 1594 (Emder Kontr.-Protokolle Bd. XX S. 302) mit der Ueberschrift „Johan van Oldersum Buchbinder und Claes Lienartz koephandel von Druckerie" bestätigt. Nach dieser hatten J. von Oldersum und Hinrich Frerichs „ein Druckerey mit sein thobehör, so Jellys von Kranenbrock thovorn gehatt", gemeinsam besessen und sie dann „vorruckter tidt by der kerssen" für 225 Gulden an Claes Lienardtz verkauft, Joh. van Oldersum hatte sie aber, „dieweil he darin die halfte eigendoemlich gehat, strax wedder an sich genomen". 1594 war also der als Buchdrucker sonst unbekannte Claes Lienartz Geschäftsteilhaber Joh. v. Oldersums.

borch Boeckdrucker pro donatione eines mit U. G. hern, dern vom Adell und des Reiches uthgeſtrekene (ausgemalte?) wapen" dieselbe für jene Zeit ansehnliche Summe. Als Nachfolger des Stadtarztes Dr. Westerhus, gegen dessen wahrscheinlich bei Gosen Goebens in Emden erscheinende Almanache 1577 der Arzt und Mathematiker Ambrosius Magirus in Deventer beim ostfriesischen Grafen die Klage des Nachdrucks erhob[1]), gab der frühere Norder Rektor Dr. Laurentius van Orfchott, „Physicus, Astronomicus und Medicus", in Emden alljährlich den Vorläufer der bis um 1870 erschienenen „Emder" und „Uphuser Almanache", eine „Practica" oder einen „Almanach" (auch „Prognosticatio" und „Calendarium") heraus, für den ihm der Rat im Dezember oder Januar jedesmal 15 Gulden schenkte. Ein Exemplar dieses Orfchottschen Almanaches ist wohl unter dem oben erwähnten, von Craenenbroeck im Dezember 1586 dem Magistrate dedizierten Kalender zn verstehen. Harkenroht (Oorspr. S. 885) kannte noch 1732 einen „Almanach des jaars 1592, beschreven door Laurentius van Orfchot, Med. Doctor te Emden, aldaar gedruckt by Johan van Olderfum under dat Olde Radthus", in welchem u. a. auch die ostfriesischen Markttage angezeichnet waren, unter denen er freilich den Burhaver Jahrmarkt vom 29. Aug. vergebens gesucht hatte. So wird dieser bei Johann van Oldersum erschienene Emder Almanach von 1592 eine Fortsetzung des Kalenders von 1586 gewesen sein, für den Cranenbroeck vom Emder Magistrat eine Belohnung erhielt.

An älteren Drucken umfasst das viel erwähnte Bündel des Emder Rathaus-Archivs ausser einem Münzedikt vom 12. Juni 1577 Münzedikte des Grafen Edzard II. vom November 1584 — das obengenannte auf der Rückseite mit den Gesangbuch-Fragmenten bedruckte —, zwei vom 8 und 24. Juli 1586, eine „Moderation op golden unde silveren Penningen" ohne Datum, nach den Stadtrechnungen zum 6. Aug. 1586 (s. o. 375) vom Buchdrucker „Jellys van der Kranenborch", und ein Münzedikt vom 15. Febr. 1589. Das Edikt vom 24. Juli 1586 ist, wie erwähnt, bezeichnet: „Gedruckt tho Embden by Johan van Olderfum unde Gillis van Cranenbroeck", das vom 15. Febr. 1589: „Gedruckt tho Embden by Johan van Olderfum under dat olde Radthuß". Diese Bezeichnung im Vereine mit dem Umstande, dass eine genaue Vergleichung der Letterntypen die Gleichheit der Typen in sämtlichen Münzedikten des Bündels von 1584—1589 ergeben hat, und mit der Tatsache, dass es ein Gesangbuch des Johann v. Oldersum aus der Zeit vor 1589 wirklich gegeben hat, lässt die Herkunft auch der Lieder-Fragmente aus der Druckerei des Johann v. Oldersum nicht zweifelhaft erscheinen.

Sein enges Verhältnis zu dem lutherischen Hofe zeigen zwei bei ihm gedruckte Leichenpredigten des Hofpredigers Gottfried Heshusius nach dem Absterben der Grafentochter Margarethe auf dem Schlosse zu Aurich am 2. Oktober 1588 und in der Grossen Kirche zu Emden am 14. Oktober (Reershemius S. 40). Eine von David Fabricius bei

[1]) de Vries a. a. O. S. 498.

Johann v. Oldersum herausgegebene Karte von Ostfriesland vom Jahre 1589, die freilich manches Rätsel aufgibt, verzeichnet der „Catalogus auctorum" in Ortelius' Theatrum orbis terrarum in der Auflage von 1595[1]). Auf den Almanach des Dr. Orschott v. J. 1592 folgt eine Reihe von Drucken, die wie das lutherische Gesangbuch und die Leichenpredigten von 1588 Johann v. Oldersum wieder als Lutheraner kennzeichnen: Ligarius' „Wahrhafftiger Gegen-Bericht der rechtgläubigen (d. i. lutherischen) Praedicanten in Oftfrießland, auf des D. Pezels Vorrede über das Emdische Buch vom Handel des Abendmahls . . . Gedruckt zu Emden bey Johan v. Olderſum unter das alte Rathhauß. Anno 1593" nebst der „Antwort der rechtgläubigen Praedicanten . . . auf die Missive . . etlicher erdichteten Studenten" (Bertram, Parerga, Bremen 1735, S. 147). Als ihm in Emden unter den Reformierten der Boden zu heiss wurde, zog er nach Aurich. Aber Ligarius' ohne Namen des Druckers erschienene Schriften „Commentarius in Cap. IX, X & XI Epist. Pauli ad Romanos, Emdae 1594", und desselben „Corpus doctrinae", ebenfalls 1594, müssen bei ihm noch in Emden entstanden sein (Reerhemius S. 35 u. 36, Tiaden, Das gel. Ostfr., I. S. 158).

Die Unsicherheit seiner Stellung in Emden scheint 1593 und 1595 in mehreren Aufzeichnungen der Emder Stadtrechnungen zum Ausdruck zu kommen: am 27. Januar 1593 erhielt Berent Krite für eine Reise nach Aurich mit einem Brief an Graf Edzard „van wegen des huses, dar Johan v. Olderſum inwonet unde der stadt tokumpt", 1 Gulden Botenlohn. Im Emder Revolutionsjahr 1595 entrichtete statt seiner ein Vertreter, Adrian Lucas Farwer, „in nahme u. van wegen Joh. v. Olderſums Bockbinder 105 Gulden an bethalung etlicher hinderstellunge (!) huer, ſo he der Stadt ſchuldich gebleven van die wohnung ten ende van die Brugge". Er hatte also der Stadt Emden damals vielleicht schon den Rücken gekehrt. Freilich besass er ein Haus in Emden, in dem er zeitweise Wohnung nahm, anscheinend auch später noch[2]). Denn in den Inquisitions-Protokollen des Joh. Rembken'schen (Rempts) und Joh. Grone'schen Hochverrats prozesses v. J. 1598 bekannte am 16. Mai ein Zeuge, er sei wegen eines Briefes des jungen Grafen Johann, der Seele des Ueberrumpelungs-Anschlages auf Emden, in Joh. v. Oldersums Hause gewesen[3]). Dass er auch sein Emder Bürgerrecht nicht aufzugeben brauchte, zeigt der Kauf-

[1]) »David Fabricius Esensis Frisiam orientaiem descripsit, quam Joannes ab Oldersum edidit Emdae 1589.« (Bartels, Laurentius Michaelis und die ältesten Karten von Ostfriesland, Deutsche Geographische Blätter, X, Bremen 1887, S. 107, vgl. Sello, Des David Fabricius Karte v. Ostfr., Norden 1896, S. 19 ff., — Die Oldenburgische Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrh., Deutsche Geographische Blätter, XVIII, 1895, S. 368.)

[2]) Ein nicht näher bezeichneter Joh. v Oldersum lieh nach den Kontr.-Prot. am 30. März 1586 Geld auf sein Haus in der Mühlenstrasse. Ein Joh. v. Oldersum, Sohn der Eheleute Otto und Anna v. Oldersum, hatte 1591 sein Haus an der Faldernstrasse für 835 Gulden verkauft (K.-P. XIX S. 210). Als Zeuge hatte »Johan v. Oldersum boekebinder« 1588 seinem Schwiegervater Harmen Wempens beim Verkauf eines diesem gehörigen, an die Alte Ehe stossenden Hauses an der Lilienstrasse zur Seite gestanden (K.-Pr. XVIII 668).

[3]) »Philips die Jode cum comminatione torturae befraget, respondit, datt hie wegen des brieffs, darvan hie gestern gesecht, in Joh. v. Oldersumbs hnss gegangen, van deme he an Joh. Rembkens gewesen«.

brief für eine neue Druckerpresse, die er zu Emden noch im November 1609 aus dem Nachlasse des obengenannten Buchdruckers Warner Berends erstand[1]). Von da ab verschwindet Joh. v. Oldersum wieder auf einige Jahre.

Erst 1602 hören wir von einem neuen Erzeugnis seiner Offizin: „Abdruck etlicher unterschiedlichen Citationen . . und Schreiben, so die Rom. Kaiserl. Majestät wider die . . emdiſche Tumulte . . erkennt. Gedruckt auf dem gräflichen Schloss Aurich durch Joh. v. Oldersum 1602[2])". Als Antwort liess Emden darauf drucken: „Een cort ende warachtig Verhaal . . .", das auf dem Titelblatt spöttisch dem Kanzler Thomas Franzius, „een groot Liefhebber der Vryheid van Ooſtfriesland", und seinem Drucker Jan van Oldersum in die Schuhe geschoben wurde. Der gräfliche Hof rächte sich, in ähnlicher Weise den Namen eines Emder Buchdruckers missbrauchend, mit dem witzigen „Waerachtich Verhael . . . door Peter van der Witz alias Eek Ballenmaker, een groot . . Pilaer van die Religie en de Privilegien tot Embden, gedruckt door Johann Hindricks alias Langebaerdt B. in die Bibel", ein Werk, das in Wahrheit ohne Zweifel aus der Auricher Werkstätte unsers Johann v. Oldersum hervorgegangen war. Verfasst hatte es der damalige Emder Syndikus, nachherige gräfliche Kanzler Dothias Wiarda, der dann noch im selben Jahre 1602 die Emder Erwiderung „Vorläufer für die nothwendige . . Verantwortung" mit der Gegenschrift „Erläuterung des Vorläufers" beantwortete. Auch diese ist zweifellos von Johann v. Oldersum gedruckt worden. Der Buchdrucker Johann Hinrichs Langebaerdt in Emden, Johann v. Oldersums Antipode in kirchlicher und politischer Hinsicht, wurde, namentlich seitdem er um 1606 durch ein grobes Vergehen die Achtung auch seiner Mitbürger eingebüsst hatte, von den Feinden Emdens als die Säule der Emder Kirche hingestellt. Ein sehr seltenes, um 1609 gedrucktes längeres Spottgedicht auf die Eroberung Aurichs und die Plünderung der gräflichen Burg durch die Emder Truppen i. J. 1609 bezeichnet „Johann Heinrichs Buchbindern in der golden Bibell" als den Drucker und trägt die Schlussbemerkung: „Gedruckt zu Emden durch Johann Heinrichs Langebarth In der Caluiniſchen Biebel In verlegung der groſſen Kirchen[3])". Auch hier ist es nicht unwahrscheinlich, dass in Wirklichkeit Joh. v. Oldersum der Drucker war.

Emden. J. Goeman.

---

[1]) Kontr.-Prot. vom 21. Nov. 1600 (XXII S. 756): »Luell Hiddes, Datho Wydtzman und Franko van Wiringen (ein Goldschmied), vormunder over sal. Warner Berentz, dieser stadt borgers, nagelatene kindt, hebben mit frien willen vor sich unnd oiren pupillen bekonnet, dat sie recht redlich und erflich eine nie parse mit eine grove corocin (!), ein tertia fractura und Ciceronis fractuer uund etliche gräkische letteren sampt twe kasties mit figuren und etliche canones Johan van Oldersum, dieser Stadt borgeren, vor die summa van 405 gulden verkofft, up- u. overgedragen«. Bei der Schlusszahlung im März 1604 war u. a. der Vorfahr der Gebrüder Harkenroht, Hans v. Harckenroy, Zeuge. — Ueber die Schicksale der nach Oldenburg verlegten Abteilung der Warner Berends'chen Druckerei s. de Vries Ostfr. Monatsbl. 1878 S. 499 u. f.

[2]) Wiarda III S. 445 u. f.

[3]) Es ist vor mehreren Jahren durch Prof. Borchling wieder aufgefunden worden und harrt der Mitteilung in diesem Jahrbuche.